4° Bor.
119s (1867
Amtsblatt

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1867.

Siebenundfunfzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Stettin im Jahre 1867 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Mittheilungen über allgemeine Staatsangelegenheiten.		
		Notizen über die gegenwärtig einverleibten Provinzen	1	1
			2	11
		Das sechzigjährige Dienst-Militär-Jubiläum Sr. Majestät des Königs	2	8
		Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage	3	17
		Festes Zusammenhalten bei den Wahlen	4	25
		Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund	5	31
		Die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage	6	37
		Thronrede Sr. Majestät des Königs	7	42
		Bekanntmachung zur Richtschnur von fremden durch Großbrittannien passirenden Auswanderern	9	53
		Historische Uebersicht über die Entstehung und den Bestand des ehemaligen Königreichs Hannover	39	211
			40	217
			41	226
			42	231
		Landtagswahlen	42	230
		Historische Uebersicht über die Entstehung und Zusammensetzung des vormaligen Kurfürstenthums Hessen	42	232
			43	237
			44	242
		Die rechten Wahlmänner	43	236
		Historische Uebersicht über die Entstehung und Zusammensetzung des vormaligen Herzogthums Nassau	45	250
			46	254
			47	262
			48	268
		II. Verordnungen und Bekanntmachungen.		
		1. Der höchsten und höheren Behörden.		
1863.				
21. April	405	Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	46	255
1866.				
3. Sept.	52	Gebäudesteuer-Entschädigung	7	43
15. Oktober	—	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	28	Extra-Beil.
22. Dezbr.	2	Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost	1	3
	10		2	13
	18		3	20
27. Dezbr.	1	Post-Dampfschiffe zwischen Korsör und Lübeck	1	3
1867.				
7. Januar.	11	Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	2	13
10. „	19	Zusammentritt des 38. Kommunal-Landtages von Altpommern	3	20
	27		4	27
21. „	28	Mitglieder der Handelskammer in Swinemünde	4	27
1. Februar.	43	Ansprache des Ober-Präsidenten Frhrn. v. Münchhausen	6	38
13. „	—	Einberufungs Patent für den Reichstag	7	Extra-Beil.

Digitized by Google

13. Febr.	43	Instruktion wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zum Transport von Verbrechern ꝛc. für die Provinz Pommern	9	Extra-Beil.
13. „	—	Anweisung betreffend die Reklamationen bei der Grundsteuer	10	Extra-Beil.
18. „	—	Bekanntmachung zur Richtschnur von fremden durch Großbrittannien passirenden Auswanderern	9	53
18. „	63	Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank	9	53
27. „	192	Anerbieten des Zahnarztes Dr. Block, vom Zahnkiefer verletzte Militair-Personen zu behandeln	24	127
1. März.	81	Auszahlung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848	11	64
7. „	80	Wahl der Mitglieder der Landstube	11	64
30. „	109	Post-Dampfschifffahrten zwischen Norwegen, Kiel und Kopenhagen	14	77
5. April.	114	Rechnungs-Abschluß der Städte-Feuer-Societät Alt-Pommerns	15	82
8. „	115	Darlehne aus dem Meliorations-Fond	15	82
20. „	132	Einberufung der Abgeordneten des Landtages	17	89
21. „	133	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	17	89
21. „	154	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen	20	99
1. Mai.	145	Post-Dampfschiff-Verbindungen zwischen Preußen und Schweden	19	94
8. „	180	Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	23	122
10. „	159	Post-Dampfschiff-Verbindungen zwischen Preußen und Schweden	21	105
12. „	216	Veränderungen bei der Telegraphen-Ordnung	26	136
17. „	169	Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland"	22	117
1. Juni	193	Erhebung der Zinsen, der Staatsschuldscheine ꝛc.	24	128
4. „	207	Aufhebung des Verbots der Zeitung „der Bund"	25	131
5. „	208	Darlehns-Kassenscheine	25	131
	264		31	166
	352		40	219
6. „	213	Ausübung der Praxis der Aerzte, Wundärzte ꝛc.	26	136
15. „	214	Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen	26	136
16. „	—	Reglement über die Civil-Versorgung der Militär-Personen	49	Extra-Beil.
20. „	—	Desgleichen		
20. „	215	Besteuerung des inländischen Tabacks	26	136
25. „	229	Veränderungen in dem Postwesen in Folge des Uebergangs des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postwesens an Preußen	27	141
1. Juli.	—	Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	28	Extra-Beil.
2. „	236	Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und Tabacks	28	145
2. „	238	Rückgabe der vormaligen Thurn- und Taxisschen Freimarken und Franko-Couverts	28	146
3. „	245	Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	29	149
9. „	237	Auslegung der Wählerlisten zu den Wahlen der Abgeordneten des Reichstages des Norddeutschen Bundes	28	146
9. „	246	Aufbewahrung des Chloroforms in den Apotheken	29	154
17. „	251	Fahrplan auf der preußisch-dänischen Seepost-Route Kiel-Korsör	30	157
18. „	265	Ausübung der Praxis der Aerzte, Wundärzte ꝛc.	31	166
18. „	269	Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier und Tabak	32	167
3. August.	288	Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	34	183
8. „	279	Berechnung der Stempelabgaben in dem vormaligen Königreich Hannover und der Herzogthümer Holstein und Schleswig	33	179
16. „	287	Tag der Wahl für den Reichstag	34	184
19. „	—	Bekanntmachung über die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz	36	Extra-Beil.

Digitized by Google

29. August.	317	Erhebung der Zinsen von Staatsschuldverschreibungen	37	203
16. Sept.	339	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	39	213
23. „	—	Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	41	Extra-Beil.
28. „	365	Debit der „New-Yorker Staats-Zeitung"	41	227
10. Oktober	378	Steuerstellen im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft	43	238
13. „	371	Die Post- und Telegraphen-Verwaltung betreffend	42	233
14. „	388	Vergütung der Kriegsleistungen	44	243
	430		48	269
	468		52	289
19. „	389	Verzeichniß der Uebergangsstraßen	44	243
1. Novbr.	406	Porto-Ermäßigungen der Briefsendungen von Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande	46	255
4 „	407	Versendung der mit Gefahr verbundenen Gegenstände durch die Post	46	256
9. „	—	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages	44	Extra-Beil.
15. „	418	Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzung	47	263
2. Dezbr.	457	Erhebung der Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 c., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen	51	282

2. Der Königlichen Regierung.

1866.				
3. Oktober.	3	Zinscoupons Serie XV. zu den Staatsschuldscheinen	1	3
18. Dezbr.	8	Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung	1	4
19. „	4	Grund- und Gebäudesteuer-Veranschlagung	1	4
	12		2	12
21. „	6	Krankheit der Schafe in Labes und Cröslin	1	4
21. „	7	Desgleichen in Preetzen, Schwerinsburg, Kuhblank, Strelowhagen, Gummin, Alt-Sarnow, Pritznow, Witstock und Batzlaff	1	4
27. „	5	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Kassenanweisungen	1	4
	194		24	128
29. „	15	Krankheit der Schafe in Gabbert, Welzin, Lensin und Zapplin	2	14
31. „	13	Bildung einer neuen Ministerial-Abtheilung bei dem Finanz-Ministerium	2	14
31. „	14	Ernennung des Kaufmanns Lübcke in Stettin zum Oesterreichischen Konsul	2	14
1867.				
8. Januar.	29	Geschenke an Kirchen und Schulen ꝛc.	4	28
9. „	16	Erscheinen einer neuen Arznei-Taxe	2	14
10. „	20	Verkürzter Unterricht in den Schulen während des Sommerhalbjahres	3	20
12. „	21	Krankheit der Schafe in Isinger, Prust, Hagenow, Köpitz, Klein-Stepenitz, Schwessow	3	20
12. „	22	Desgleichen in Stäwen, Ramsberg und Medewitz	3	21
15. „	23	Wahl-Kommissarien zu den Reichstagswahlen	3	21
16. „	30	Anzeigen der gemeinnützigen Baugesellschaft in Stettin	4	29
18. „	31	Krankheit der Schafe in Crienke	4	29
18. „	35	Desgleichen in Glansee	5	33
18. „	36	Uebereinkunft mit dem Canton Graubündten wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer	5	33
21. „	33	Viehmarkt in Naugard	5	32
22. „	34	Erinnerungs-Medaille für den Posthalter Glaser und Mühlenbesitzer Lewerenz	5	32
22. „	37	Prüfung der Kandidaten des Lehramts	5	33
25. „	50	Betreffend die als seedienstpflichtig anzuerkennenden Militärpflichtigen	6	39
25. „	55	Privatschule des Lehrers Großer in Demmin	7	44
26. „	45	Krankheit der Schafe in Tressin	6	39
26. „	46	Desgleichen in Pritzenow und Colbitzow	6	39
26. „	47	Geldprämien für die Gebrüder Wendorf	6	39
29. „	48	Schutz der Waldungen	6	39

Digitized by Google

29.	Januar.	49	Verbesserung der Lehrerstellen	6	39
1.	Februar	44	Schluß der niedern Jagd	7	39
2.	„	53	Krankheit der Schafe in Kahlen und Nestau	7	44
2.	„	54	Desgleichen in Wildenhagen und Horst	7	44
7.	„	61	Bezirks-Veränderungen	8	50
11.	„	66	Krankheit der Schafe in Hohen-Schönau und Schleffin	9	54
16.	„	65	Desgleichen in Mackfitz und Neu-Döberitz	9	54
18.	„	68	Unterrichts-Ertheilung durch den jüdischen Lehrer Fränkel	9	54
19.	„	64	Krankheit der Schafe in Neuendorf	9	54
19.	„	67	Desgleichen in Breitenfelde und Tonnebuhr	9	54
22.	„	76	Errichtung eines Eichungs-Amt in Pyritz	10	57
27.	„	77	Rettungs-Prämie für den Barbier Weber in Neuwarp	10	58
1.	März.	74	Desgleichen für den Böttcherlehrling Blankenburg in Stettin	10	57
1.	„	75	Desgleichen für den Maler Sparolin, Pöltner Kadow, Steuermann Brose und dem Totte aus Neuwarp	10	57
2.	„	82	Reklamationen bei der Grundsteuer	11	64
2.	„	83	Krankheit der Schafe in Schmuggerow, Pelsin, Marsdorf, Benz, Groß-Pribbernow	11	64
2.	„	84	Desgleichen in Mühlenbeck und Knurrbusch	11	64
7.	„	94	Einpfarrung des Etablissements „Brandt's Theerofen"	12	67
9.	„	91	Krankheit der Schafe in Zirkwitz, Medewitz, Kahlen, Mockratz	12	67
13.	„	100	Vorbildung junger Leute für den Eintritt in die Schullehrer-Seminarien	13	72
13.	„	116	Uebersiedelungen nach Klein-Asien	15	83
14.	„	85	Wahl eines Abgeordneten der Stadt Stettin zum Reichstage	11	64
14.	„	89	Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royal Belge"	12	67
14.	„	93	Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung	12	67
		98		13	71
15.	„	92	Krankheit der Schafe in Schwerinsburg, Klempin und Schwessow	12	67
16.	„	90	Wollmarkt und Pferdemarkt in Anklam	12	67
18.	„	101	Krankheiten der Pferde und Schafe in Gruft und Brederlow	13	72
19	„	102	Feldmesser Arbeiten des ꝛc. Mirow	13	72
20.	„	160	Ankauf der Remonten pro 1867	21	105
		217		26	137
		255		30	158
20.	„	99	Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848	13	71
22.	„	111	Krankheit der Schafe in Leussin und Pritter	14	78
29.	„	119	Desgleichen in Strelowhagen	15	83
1.	April.	110	Tarpreis der Blutegel	14	78
2.	„	117	Ernennung der Provinzial-Steuer-Direktoren in Cassel und Hannover	15	83
2.	„	118	Empfehlung des Werks „Der siebenjährige Krieg in Pommern und den Marken"	15	83
5.	„	124	Krankheit der Schafe in Batzlaff und Hägenken	16	85
5.	„	125	Desgleichen in Weitenhagen	16	85
8.	„	120	Rettungsprämie für den Arbeitsmann Kostbahn zu Demmin	15	83
8.	„	122	Desgleichen für den Reservisten Wolff aus Zünz	16	85
8.	„	123	Desgleichen dem Oekonomie-Handwerker Katzmareck	16	85
9.	„	126	Ernennung eines Nordamerikanischen Konsuls in Stettin	16	85
12.	„	134	Krankheit der Schafe in Leopoldshagen	17	90
13.	„	127	Rettungsprämie für den Fischer Beutner, Matrosen Krüger u. Fischhändler Sarnow	16	85
13.	„	128	Desgleichen für den Nachtwächter Schwabenthal in Stargard	16	85
13.	„	129	Krankheit der Schafe in Zitzmar	16	85
20.	„	135	Legitimations-Papiere für Reisende nach Paris während der Industrie-Ausstellung	17	90
23.	„	138	Krankheit der Schafe in Groß-Leistikow	18	91
27.	„	139	Desgleichen in Medewitz, Zicker, Kussin, Lewetzow, Streckentin, Dorphagen und Wustentin	18	91
	„	140	Vorsitzender bei den Handwerker-Prüfungs-Kommissionen für die Stadt Stettin und den Randowschen Kreis	18	92

Digitized by Google

27. April.	146	Krankheit der Schafe in Lübsow, Gützlaffshagen, Glansee, Ninikow, Zitzmar, Muddelmow, Klein-Zapplin, Groß-Pribbernow und Pustchow	19	95
27. „	147	Desgleichen in Greiffenberg	19	95
29. „	149	Unterstützung der Invaliden und deren Familien	19	95
30. „	157	Gehaltsverbesserungen der Lehrer in Stettin	20	103
2. Mai.	155	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droysig	20	99
2. „	156	Desgleichen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droysig	20	102
4. „	148	Kölner Dombau-Lotterie	19	95
8. „	161	Krankheit der Schafe in Völzin, Johannishof, Rensin, Triebs und Möringen	21	106
10. „	163	Uebereinkunft mit Baden wegen des Gewerbes im Umherziehen	21	107
13. „	162	Krankheit der Schafe in Mühlenbeck	21	107
14. „	164	Auszahlung der Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitalien	21	107
17. „	165	Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen	21	114
18. „	172	Schiffsbauschule in Grabow	22	118
20. „	171	Empfehlung der Schrift „Belehrung über die Rinderpest"	22	118
20. „	174	Krankheit der Schafe in Ramsberg, Grabow und Neuendorf	22	118
20. „	175	Desgleichen in Hohen-Schönau, Isinger und Wietstock	22	118
20. „	177	Wirksamkeit des Nationaldanks für Veteranen	22	118
21. „	170	Ausreichung neuer Zinscoupons zur preußischen Anleihe von 1859	22	117
	239		28	146
	289		34	189
22. „	176	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr dem A. Bergemann und C. Hohensang und einer Geldprämie dem Carl und August Felter aus Ziegenort	22	118
22. „	183	Bezirks-Veränderungen	23	124
22. „	184	Stipendium zum Besuch der Gewerbe-Akademie in Berlin	23	124
25. „	173	Zecherin-Schwemmorter Fähre auf dem Peenestrom	22	118
27. „	186	Krankheit der Schafe in Radduf, Dievenow, Ganserin, Klein-Justin, Damerow, Darsow, Schwirsen, Drewitz, Brendemühl, Jassow, Holm, Mittelhagen, Zedlin, Elersberg, Kirchhagen, Fischerkathen und Carolinenhorst	23	125
27. „	187	Desgleichen in Baumgarten und Prust	23	125
29. „	185	Allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart	23	125
31. „	181	Ausreichung der Zinscoupons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen	23	123
	247		29	154
	302		35	196
31. „	182	Polnische Drei-Rubel-Scheine früherer Form	23	124
31. „	198	Geldprämie für die Schiffsleute Gollin, Burow, Kolonist Glamm, Steuermann Hanke und Böttcher Jablinowsky aus Brachhorst	24	129
3. Juni.	195	Wiederholungsprüfung der Schullehrer	24	128
4. „	189	Fähre zwischen Zecherin und Schwemmort	23	125
5. „	188	Wollmarkt in Stettin	23	125
7. „	197	Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Wiesbaden	24	129
7. „	199	Krankheit der Schafe in Ortschaften des Usedom-Wollinschen Kreises	24	129
7. „	200	Desgleichen in Codram, Fritzow und Schwanenbeck	24	129
8. „	211	Verlegung des Viehmarktes in Cavelpaß	25	132
11. „	201	Krankheit der Schafe in Daalow und Neu-Codram	24	129
11. „	209	Desgleichen in Wildenhagen, Tressin, Hohen-Drosedow, Görke, Behlkow und Gummin	25	132
12. „	202	Rindvieh-Krankheit in Groß-Schönfeld	24	129
12. „	210	Lehr-Cursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute	25	132
12. „	222	Konzession für die Lehrerin Hilliger in Grabow a. O.	26	138
21. „	219	Krankheit der Schafe in Brendemühl, Woistenthin, Dannenberg, Mockratz, Alt-Sarnow und Brederlow	26	138
21. „	221	Verloosung der 5-prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859	26	138
22. „	218	Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder	26	137
24. „	220	Navigations-Schulen in Barth und Pillau	26	138
24. „	230	Einführung der Proportional-Waagen im Handelsverkehr mit Getreide	27	142

Digitized by Google

26.	Juni.	231	Lebens- und Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg	27	143
26.	"	232	Hannöversche Lebens-Versicherungs-Anstalt	27	143
28	"	233	Krankheit der Schafe in mehreren Ortschaften des Greiffenberg- und Camminschen Kreises	27	143
28.	"	234	Krankheit der Schafe in Gumtow und Cammin	27	144
6.	Juli.	240	Krankheit der Schafe in Gabbert, Groß-Schlatikow und Knurrbusch	28	146
6.	"	241	Desgleichen in Rakitt, Nemitz, Stresow, Groß-Welzin, Loppnow und Kuckahn	28	146
9.	"	248	Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine	29	154
13.	"	249	Krankheiten der Schafe in mehreren Ortschaften der Greiffenbergschen, Camminschen und Usedom-Wollinschen Kreise	29	155
13.	"	250	Desgleichen in Cammerow und Wartenberg	29	155
13.	"	251	Anlegung einer Apotheke in Grünhof	29	155
15.	"	258	Kaufmann Labeck in Demmin, Agent des Auswander-Beförderungsgeschäfts	30	158
17.	"	259	Krankheit der Schafe in Klein-Stepenitz, Jassow, Dievenow, Dorphagen, Tribsow und Bietzig	30	159
17.	"	257	Die dem Malergehülfen Weidtke zu Cammin verliehene Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr	30	158
17.	"	266	Geldprämie für den Maurerlehrling Uhrland zu Gollnow	31	166
22.	"	256	Abänderung des Statuts der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin	30	158
24.	"	267	Krammarkt in Stettin	31	166
26.	"	280	Krankheit der Schafe in Damerow	33	180
26.	"	281	Desgleichen in Falkenberg, Schlatikow und Neu-Düsterberg	33	180
31.	"	270	Aufnahme in die Gewerbeschule	32	173
1.	August.	274	Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam	32	174
2.	"	271	Krankheit der Schafe in Döringshagen und Klein-Leistikow	32	173
2.	"	272	Desgleichen in Carolinenhorst, Kahlen, Holm, Mittelhagen, Kirchhagen, Fischerkathen, Leopoldshagen, Vorwerk, Klein-Zappiin und Muddelmow und Krankheit der Pferde in Prust	32	173
2.	"	275	Verlegung der Kreissteuer-Kasse von Freienwalde nach Stargard	32	174
3.	"	273	Feuer-Assekuranz-Verein in Altona	32	174
9.	"	282	Krankheit der Schafe in Wartenberg, Johannishof, Raddack, Carmerofelde und des Rindviehes in Groß-Schönfeld	33	180
9.	"	283	Krankheit der Schafe in Geiglitz-Ausbau	33	180
9.	"	291	Eröffnung der niederen Jagd	34	190
10.	"	284	Statute der Aktien-Gesellschaft „Union"	33	180
10.	"	290	Ausreichung neuer Zinskoupons zur Staats-Anleihe von 1855 A. und 1859	34	189
		353		40	219
		408		46	256
10.	"	295	Versetzung der Städte Freienwalde, Massow und Penkun in die 3. Gewerbesteuer-Abtheilung	34	190
14.	"	292	Daubitzsche Liqueur	34	190
14.	"	296	Aufstellung und Gebrauch beweglicher Dampfkessel	34	190
14.	"	297	Stempelung und Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen	34	191
15.	"	293	Krankheiten der Schafe in Tonnebuhr und Medewitz	34	190
15.	"	294	Desgleichen in Spantekow, Butzow, Wudarge und Altmühl	34	190
17.	"	304	Geldprämie für den Zimmerlehrling Humrich zu Damm	35	196
19.	"	305	Bernsteinfang an den Ostseeküsten	35	196
19.	"	306	Uebersicht des Vermögenszustandes der Schullehrer-Wittwen-Anstalt	35	197
21.	"	298	Wahl-Kommissarien zu den Reichstagswahlen	34	192
22.	"	310	Rentenversicherungs-Anstalt und Kapitalversicherungs-Anstalt zu Hannover	36	200
23.	"	303	Krankheit der Schafe in Ottendorf und Eberstein	35	196
23.	"	311	Privatschule der Lehrerin Maibauer in Grünhof	36	200
30.	"	308	Krankheit der Schafe in Groß-Leistikow, Köselitz, Zarnglaff und Prillipp	36	200
30.	"	309	Desgleichen in Klein-Rischow, Stolpe, Darsewitz und Grüttow	36	200
2.	Sept.	318	Konzession der Allgemeinen-Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden	37	204

Digitized by Google

5. Sept.	319	Krankheit der Schafe in Dingelsberg, Gollin, Suecow, Tornow, Zinzow, Neu-Trettin, Gorkow, Petershagen, Treffin	37	204
5. "	320	Desgleichen in Möhringen und Tribsow	37	204
8. "	327	Desgleichen in Welzin	38	208
8. "	328	Desgleichen in Geiglitz, Zowen, Niederhagen und Neu-Lüskow	38	208
9. "	326	Ausreichung der Zinscoupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	38	208
	390		44	243
	458		51	282
9. "	331	Allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen in Kassel	38	209
9. "	332	Geldprämie für den Leichensucher Eberhardt	38	209
9. "	333	Desgleichen für die Tagelöhner Barefel und Schumacher	38	209
9. "	334	Desgleichen für die Arbeiter Behnke und Piel	38	209
9. "	335	Desgleichen für den Maurerlehrling Heidemann	38	209
9. "	337	Privatschule des Rektors Herrfurth in Grabow	38	209
10. "	336	Bestellung des Bürgermeisters Schmalz zum Substituten des Landraths Bismark in Chaussee-Polizei-Contraventionssachen	38	209
13. "	329	Krankheit der Schafe in Gr. Mellen, Brüsewitz, Glewitz, Minken, Schwennenz und Gülzow	38	209
13. "	330	Desgleichen in Soltin	38	209
16. "	340	Ernennung des Bürgermeisters Schwarz in Gollnow zum Vorsitzenden der Handwerker-Prüfungs-Kommission	39	213
17. "	341	Vieh- und Krammarkt in Greiffenberg	39	213
17. "	347	Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes	39	215
18. "	342	Provinzial-Steuer-Direktion für Holstein und Schleswig	39	213
20. "	343	Krankheit der Schafe in Vierhof, Gravenbrück, Silbersdorf, Arneberg und Drewitz	39	214
21. "	344	Stempelung der Aräometer	39	214
21. "	345	Aufnahme in die Navigations-Schulen	39	214
21. "	348	Verlegung der Kreissteuerkasse Saaziger Kreises	39	215
24. "	354	Preußisches Medizinalgewicht	40	220
24. "	355	Krankheiten der Schafe in Zachan, Saazig, Marienfließ, Damerow, Stavenhagen, Zampelhagen, Zickerke, Winningen, Platke, Zozenow und Plöwen	40	222
24. "	356	Krankheiten der Schafe in Groß-Justin, Loppnow, Völzin und Langenhagen	40	222
24. "	357	Ernennung des ꝛc. Soares zum Brasilianischen General-Konsul	40	222
24. "	366	Errichtung einer katholischen Pfarrei in Anklam	41	227
25. "	346	Verloosung der Staats-Anleihe von 1848	39	214
27. "	358	Verpackung der Heringe in Tonnen	40	222
28. "	359	Tarpreis der Blutegel	40	222
30. "	360	Verpackung und Versendung des „Sprengöls" (Nitroglycerin)	40	222
3. Oktober.	373	Rettungsprämie für den Pionier Nitz	42	233
5. "	366	Krankheit der Schafe in mehreren Ortschaften der Kreise Anklam, Randow, Naugard, Pyritz, Saazig, Greiffenberg und Cammin	41	227
5. "	367	Desgleichen in Stolpe und Gumtow	41	227
5. "	372	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Kassenanweisungen	42	233
	391		44	244
			47	264
9. "	374	Krammärkte in Stettin	42	233
9. "	—	Ertheilung von Päßen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer	43	Extra-Beil.
12. "	385	Privatschule des Lehrers Reincke in Molstow	43	239
14. "	379	Krankheit der Schafe in Drewitz	43	238
14. "	380	Desgleichen in mehreren Ortschaften der Kreise Anklam, Randow, Greiffenhagen, Pyritz, Saazig, Naugard, Regenwalde, Cammin, Greiffenberg und Usedom-Wollin	43	238
14. "	381	Rettungsprämie für den Jachtschiffer Sommerkorn zu Anklam	43	238
14. "	382	Lotterie behufs Beschaffung der Geldmittel zum Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen	43	23

Digitized by Google

15.	Oktober	384	Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuerklasse A.1	43	239
19.	"	383	Dampfschifffahrt auf dem Garzer-Kanal und der Kreuzfahrt	43	238
21.	"	392	Viehkrankheiten in Butzow, Spantekow, Klein-Leistikow und Alt-Prielip	44	244
21.	"	393	Krankheit der Schafe in mehreren Ortschaften des Anklamschen, des Saaziger, Naugardter, Randowschen und Camminschen Kreises	44	244
23.	"	396	Ernennung des Vorsitzenden bei der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Stargard	44	244
25.	"	394	Krankheit der Schafe in Neu-Tetterin	44	244
25	"	395	Desgleichen in mehreren Ortschaften der Kreise Randow, Saazig, Naugard und Cammin	44	244
27.	"	397	Kosten der Ausführung der Untervertheilung der Grundsteuer	45	244
28.	"	347	Instruktion in Betreff der Volkszählung	44	234
28.	"	399	Bauliche Einrichtungen zur Vermeidung der feuergefährlichen Anhäufung von Glanzruß	45	245
29.	"	400	Rettungsprämie für den Zimmergesellen Vorbeck in Stettin	45	252
1.	Novbr.	401	Krankheit der Schafe in Kempfendorf, Imberge und Techof	45	252
4.	"	409	Polizeiobrigkeitliche Gewalt über Gut Luckow	46	257
4.	"	410	Debit der Lotterieloose	46	257
6.	"	419	Ausreichung der Zinscoupons zur Preußischen Staatsanleihe von 1856	47	263
8.	"	421	Krankheit der Schafe in Ortschaften der Greifenberg, Usedom-Wollin, Randow und Camminschen Kreise	47	264
8.	"	422	Desgleichen in verschiedenen Ortschaften des Regierungsbezirks	47	264
9.	"	423	Abfuhr des Holzes aus den Waldungen des Regierungsbezirks	47	264
9.	"	426	Verwaltung der Kreiskasse des Saaziger Kreises	47	265
11.	"	424	Rettungsprämie für den Arbeitsmann Ludwig in Stettin	47	265
14.	"	419	Ausreichung der Zinscoupons zur Staatsanleihe von 1856	47	264
15.	"	425	Verlegung des Wohnsitzes des Brasilianischen General-Konsuls	47	265
15.	"	431	Krankheiten der Schafe in Regenwalde, Groß-Zapplin und Welzin	48	269
15.	"	432	Krankheit der Schafe in Alt-Falkenberg, Klein-Rischow, Schönebeck und Remitz	48	270
16.	"	427	Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten	47	266
19.	"	428	Volkszählung am 3 Dezember durch Schullehrer	47	266
21.	"	434	Anzeigen der Baumeister und Bauführer über ihren Wohnort	48	270
23.	"	435	Nachbestellungen des Amtsblattes	48	270
25.	"	433	Krankheiten der Schafe in Carolinenhorst, Plathe, Alt-Döberitz, Kuckahn und Milchow	48	270
25.	"	442	Desgleichen in Groß-Beelow, Groß-Rischow, Regenwalde, Medewitz, Groß-Horst, Klätkow und Flache	49	273
29.	"	449	Desgleichen in Nadrense, Zachan, Geiglitz und Ausbau	50	275
29.	"	450	Desgleichen in Woltin, Stöwen, Beelow, Darsow und Glansee	50	275
30.	"	444	Staatsarchive	49	273
2.	Dezbr.	443	Statute der Baseler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	49	273
3.	"	459	Rettungs-Medaille für den Ertel in Stargard, Trettin in Stettin und Borkenhagen in Gerdshagen	51	283
6.	"	451	Krankheit der Schafe in Storkow, Petershagen, Alt-Lienken, Jakobshagen, Groß-Leistikow, Döringshagen und Volschenhagen	50	275
6.	"	452	Krankheit der Schafe in Görke und Gnevezin	50	275
9.	"	453	Statut der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	50	275
9.	"	460	Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	51	283
10.	"	461	Baumpflanzungen an den Chausseen	51	283
13.	"	476	Polizei-Verordnung wegen der Räudekrankheit der Schafe	52	292
14.	"	470	Schule der Helene Kasch in Labes	52	290
16.	"	462	Krankheiten der Schafe Sieden-Bollentin, Glien, Neumark, Wartenberg und Aschersruhe	51	283
16.	"	465	Desgleichen in Gellendin, Groß-Rischow und Grüttow	51	283
16.	"	471	Jüdischer Unterricht des ꝛc. Cohn in Massow	52	290
16.	"	472	Etablissement „Schloß Apenbourg"	52	290
2		473	Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix"	52	290

Digitized by Google

19. Dezbr.	469	Verloosung der 5-prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859	52	289
20. „	474	Anstellung und Geschäftsbetrieb der Faßmesser	52	290
21. „	475	Neue Arznei-Taxe	52	291
		3. Des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.		
21. Januar.	38	Prüfung weiblicher Personen zur Ertheilung des Schulunterrichts	5	33
21. „	39	Prüfung behufs Aufnahme in das Seminar zu Pölitz	5	34
21. „	44	Prüfung der Schulamts-Aspiranten	5	34
11. März.	95	Realklassen an dem Gymnasium in Greifswald	12	67
11. Mai.	166	Schullehrer-Seminar in Gingst	21	115
20. „	178	Aufnahme in das Ottostift in Pyritz	22	119
24. Juni.	235	Prüfung der Schulamts-Aspiranten	27	144
23. Sept.	361	Errichtung eines Progymnasiums in Dramburg	40	223
		4. Des Königlichen Konsistoriums.		
2. Febr.	56	Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe	7	45
18. „	69	Empfehlung der durch den Musik-Direktor Wagner in Greifswald herausgegebenen „Christ-Mette“	9	54
4 April.	130	Empfehlung der „Haus- und Schulandachten für alle Tage des Kirchenjahres“	16	85
24. Juli	276	Gemeinde-Kirchen-Rath einer evangelischen Gemeinde	32	174
2. Sept.	312	Empfehlung der Kompositionen des Präparanden-Lehrers Schumacher in Deggingen	36	200
		5. Des Königlichen Appellations-Gerichts.		
10. Januar.	24	Anwendung des Stempels bei Aufnahme und Ausfertigung der Rekognitions-Atteste Seitens der Notarien	3	21
3. Juni.	203	Gerichtsferien	24	129
19. „	223	Thätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1866	26	139
28. Oktober.	403	Ehrenrath der Rechtsanwälte	45	252
15. Novbr.	429	Einzahlung der Depositalgelder ꝛc.	47	266
17. Dezbr.	477	Einreichung der Nachweisung der Schiedsmänner über ihre Wirksamkeit	52	295
		6. Der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.		
12. Januar.	25	Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken	3	21
30. „	58	Tarif der Fähre zwischen Zecherin und Pinnow	7	46
26. April.	150	Abänderung des Regulativs für die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stargard	19	97
2. Mai.	151	Tabacksbau	19	97
18. Juli.	261	Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier	30	159
21. „	260	Ortschaften des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks von Stargard	30	159
6. August.	277	Desgleichen	32	174
7. Novbr.	414	Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier nach Schleswig-Holstein	46	258
8. „	413	Aufnahme der Herzogthümer Schleswig und Holstein in den Zollverein	46	257
11. „	415	Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein nach Schleswig und Holstein	46	258
		7. Der Königlichen General-Kommission.		
30. Novbr.	455	Martini-Durchschnittspreise des Getreides	50	275
		8. Der Königlichen Ober-Post-Direktion.		
17. Januar.	32	Errichtung von Post-Expeditionen in Nipperwiese und Wildenbruch	4	29
29. „	42	Desgleichen in dem Dorfe Lenz	5	34
12. Febr.	57	Desgleichen in Dargislaff und Hohen-Drosedow	7	45

Digitized by Google

22. März.	103	Undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe ꝛc.	13	72
4. Juni.	190	Post-Expedition in Heringsdorf	23	125
4. „	191	Desgleichen in Dievenow	23	125
8. „	204	Personen-Post zwischen Wollin und Misdroy	24	129
20. „	224	Kariolpost zwischen Misdroy und Liebeseele	26	139
22. „	225	Desgleichen zwischen Cammin und Groß-Justin	26	139
9. Sept.	322	Post-Expeditionen in Caseburg und Heringsdorf	37	204
10. „	321	Desgleichen in Finkenwalde	37	204
26. „	362	Undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe ꝛc.	40	223
25. Oktober.	398	Dienststunden der Post-Expedition in Grabow a. O.	44	248
30. „	404	Desgleichen in Finkenwalde	45	252
6. Novbr.	411	Desgleichen in Pommerensdorf	46	257
11. „	412	Desgleichen in Massow	46	257
30. „	445	Desgleichen in Groß-Ziegenort	49	270
3. Dezbr.	454	Post-Päckerei-Verkehr in der Weihnachtszeit	50	275
	464		51	283

III. Andere Behörden.

1859.				
29. Januar.	26	Vorschriften in Betreff der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	3	22
1866.				
5. Novbr.	17	Verloosung pommerscher Rentenbriefe	2	14
1867.	86		11	65
2. Januar.	9	Auszahlung der Pfandbriefs-Zinsen	1	6
15. „	51	Die dem Handelsmann Stark fortgekommenen Pfandbriefe	6	39
16. „	62	Liste der amortisirten Staats-Papiere	8	51
25. „	42	Wegen der vermißten zum Nachlasse ꝛc. Frey gehörigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe	5	35
25. „	59	Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—1815 gebliebener Pommern	7	47
7. Februar	70	Ackerbauschule in Schellin	9	54
11. „	60	Bank-Kommandite in Altona	7	47
15.	71	Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen	9	55
17. „	—	Pflanzen im Pflanzgarten bei Glien	10	Errata-Bell.
22. „	72	Die dem Kaufmann Hirsch abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe betr.	9	55
ohne	73	Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf	9	55
ohne	78	Vorlesungen an der Universität Greifswald	10	58
25. Februar	79	Anmeldungen zur Bau-Akademie	10	62
3. März.	179	Aufruf zur Betheiligung bei der Stiftung „National-Dank für Veteranen"	22	120
6. „	87	Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder	11	65
8. „	88	Musterung der Militärpflichtigen des Greifenhagenschen Kreises	11	65
ohne	96	Vorlesungen an dem landwirthschaftlichen Institut zu Halle	12	68
ohne	97	Desgleichen an der landwirthschaftlichen Akademie Proskau	12	68
7. März.	104	Jahresrechnung der Centralkasse der Land-Feuer-Societät	13	73
12. „	105	Feuer-Societäts-Beiträge und Brandvergütigungen	13	74
15. „	106	Aufbewahrung der Staats-Papiere ꝛc. bei der Haupt-Telegraphen-Kasse	13	74
15. „	108	Kreis-Ersatz-Geschäft im Saaziger Kreise	13	75
19. „	107	Desgleichen im Anklamschen Kreise	13	75
29. „	112	Desgleichen im Randowschen Kreise	14	78
ohne	113	Vorlesungen bei dem landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin	14	78
8. April.	121	Revision der Militärpflichtigen im Usedom-Wollinschen Kreise	15	83
12. „	137	Desgleichen im Demminer Kreise	17	90
13. „	131	Desgleichen im Regenwalder Kreise	16	86
21. „	136	Aufstellung der Invaliden-Listen	17	90
	141		18	92
	152		19	98

Digitized by Google

24. April.	143	Kreis-Ersatz-Geschäft im Demminschen Kreise	18	92
29. „	142	Desgleichen im Naugarder Kreise	18	92
30. „	144	Desgleichen im Greiffenbergschen Kreise	18	92
	153		19	98
7. Mai.	158	Brandenburg-Pommerscher Knappschaftsverein	20	103
10. „	206	Verloosung Pommerscher Rentenbriefe	24	130
13. „	167	Verloosung der Rentenbriefe	21	115
	242		28	147
	323		37	204
17. „	168	Waaren-Depot der Preußischen Bank in Treptow a. Toll.	21	116
23. „	228	Zusammenkoppeln mehrerer Wagen in Greiffenhagen	26	139
14. Juni.	205	Telegraphen-Station Heringsdorf	24	130
4. „	212	Zahlung der Zinsen der Pommerschen Pfandbriefe	25	132
	226		26	139
19. „	227	Telegraphen-Station in Pasewalk	26	139
20. „	244	Kohlenverkaufs-Station in Küstrin	28	148
29. „	243	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	28	147
	252		29	155
—	253	Reise- und Geschäftsplan zum Departements-Ersatz-Geschäft pro 1867	29	155
11. Juli.	262	Befahrung von Schächten mittelst des Seils	30	162
12 „	263	Warnung wegen der von dem Loosenhändler Meyer in Stettin versendeten Lotterie-Antheil-Scheine	30	162
25 „	268	Verloosung pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	31	166
—	278	Vorlesungen an der Universität Greifswald und der Akademie Eldena	32	174
—	285	Desgleichen an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau	33	181
—	299	Desgleichen an dem landwirthschaftlichen Institut zu Halle	34	192
—	307	Desgleichen an der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf	35	197
1. August.	286	Aufnahme in die Ackerbauschule zu Schellin	33	182
3. „	301	Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin	34	193
12. „	300	Auslegung einer Boye in der Nähe von Zoppot	34	193
20. „	313	Aufnahme in die Bau-Akademie in Berlin	36	201
29. „	314	Verloosung pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	36	201
	324		37	205
29. „	316	Freihaltung der Passage auf der neuen Lade-Brücke in der Reglitz bei Greifenhagen	36	201
2. Sept.	315	Wegen der dem Banquier Joseph in Stargard abhanden gekommenen Schuldverschreibung der Staats-Anleihe	36	201
—	325	Vorlesungen bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Lehrinstitut zu Berlin	37	206
8. Sept.	369	Bundes-Gesetzblatt	41	228
10. „	338	Bank-Kommandite in Emden	38	209
16. „	350	Ausgabe von neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr.	39	215
17. „	351	Verloren gegangene Coupons zu Pommerschen Pfandbriefen	39	216
18. „	364	Anstellung der Weichensteller, Portiers, Bahnwärter und Nachtwächter bei der Ostbahn	40	224
19. „	349	Neuer Tarif auf der Ostbahn für Beförderung von Personen und Gütern ꝛc.	39	215
27. „	363	Telegraphen-Station in Anklam	40	224
28. „	370	Desgleichen in Heringsdorf	41	228
1. Oktober	377	Statut der Stettiner-Sparkasse	42	233
			43	239
10. „	375	Wahl der Abgeordneten Seitens der Steuer-Gesellschaft der Gewerbesteuer-Klasse A. I	42	233
12. „	387	Kommunal-Landtag der Neumark	43	239
14. „	376	Steuer-Receptur in den Pommerensdorfer Anlagen	42	233
26. „	436	Aufnahme kranker Thiere in die Krankenställe zu Eldena	48	270
26. „	437	Versuchsfelder bei der Akademie zu Eldena	48	270
26. „	438	Lehrinstitut für Obstgärtner zu Eldena	48	271

Digitized by Google

4. Novbr.	416	Verloosung der Rentenbriefe	46	258
8. "	417	Telegraphen-Station in Usedom	46	259
20. "	441	Bezeichnung der Einfahrt in die Odermündung	48	271
	446		49	273
23. "	439	Telegraphen-Stationen in Freyenwalde, Garz und Labes	48	271
23. "	440	Stempelung der neuen Medizinal-Gewichte	48	271
28. "	448	Transport der Fische auf Eisenbahnen	49	274
30. "	465	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	51	283
	479		52	295
2. Dezbr.	447	Medizinal-Gewichte	49	273
2. "	456	Debit des Bundes-Gesetzblattes	50	280
4. "	467	Verwaltung der Staats-Salzwerke im Oberbergamtsbezirke Halle	51	284
14. "	480	Sendungen von Salz auf der Ostbahn	52	296
16. "	466	Zahlung der Zinsen der Pommerschen Pfandbriefe	51	284
	478		52	295

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich

Seite 7. 8. 18. 25. 31. 37. 50. 63. 77. 81. 91. 94. 99. 105. 122. 131. 135. 136. 141. 149. 157. 179. 184. 195. 200. 203. 208. 211. 225. 229. 235. 250. 253. 254. 261. 268. 273. 282.

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.

Abendroth, Schiedsmann 66
— Förster 98
Albrecht, Kanzlei-Diätar 134
— Kreisgerichts Sekretär 228
Alwig, Grenzaufseher 87
Amalienhof, Lehrerstelle 126
Andrasch, Schiedsmann 198
Angres, Schiedsmann 198
Appel, Schiedsmann 133
— Polizei-Verwalter 140
Arstein, Magazin-Rendant 76
Ascher, Haupt-Amts-Assistent 66
— Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 260
Backhaus, Grenzaufseher 194
Badcke, Grenzaufseher 280
Bagemihl, Post-Aufwärter 133
— Posterpedient 280
Bahlke, Schiedsmann 234
Baldamus, Kandidat 86
Bandelow, Feuerlösch-Kommissarius 132
Baresel, Schiedsmann 104
Barnimslow, Lehrerstelle 280
Bartels, Ober-Zoll-Inspektor 280
Bartelt, Lehrer 15
— Feuer-Distrikts-Kommissarius 36
Bartens, Agent 202
Bartheldt, Posterpedient 240
Bath, Staatsanwaltsgehülfe 260
Bauer, Lehrerin 98
— Küster und Lehrer 288
Bechtold, Pastor 76
Becker, Schullehrer 193
Behm, Ober-Post-Waagemeister 134
Behnke, Schiedsmann 133
Belling, Posterpedient 280
Below, Steueraufseher 40
Bendix, Gefangenwärter 163
Bennewitz, Feldmesser 224
Bensch, Gefängniß-Oberaufseher 134
Benson, Bureau-Diätarius 163
Benter, Küster 84
Berg, Schiedsmann 48
— Pastor 56
Berndt, Lehrer 280
Berkholz, Polizei-Verwalter 193
Berner, Magazin-Rendant 15
Bergin, Schiedsmann 268
Bernhardt, Steuer-Einnehmer 194
Benge, Telegraphen-Bote 140
Beutner, Regierungs-Rath 260
Beyer, Feuer-Distrikts-Kommissarius 35
— Schiedsmann 210
— Lehrer 280
Billeau, Bureau-Assistent 228
Binder, Rechnungs-Rath 15
Bindseil, Gymnasial-Lehrer 84
— Kandidat 86
Birkholz, Bote und Exekutor 16
Birnbaum, Bergmeister 87
Bischof, Salzamts-Direktor 163
v. Bismarck, Grh. Regierungs-Rath 144
Bliese, Schullehrer 274
Block, Lehrer 84
Blohm, Feuer-Polizei-Kommissarius 259
Blümcke, Polizei-Verwalter 86
Bluth, Schiedsmann 198
Bock, Oberförster 103. 166. 178
Boehmer, Appellations-Gerichts-Rath 260
Bohm, Lehrer 35
Bohme, Kanzlei-Rath 84
Bollwahn, Bureau-Assistent 260
Booz, Kandidat 86
Borchardt, Diakonus 76
— Kandidat der Theologie 86
— Steuer-Aufseher 266
Borchert, Lazareth-Inspektor 40. 178
— Gerichts-Assessor 163
Bormann, Ober-Post-Direktor 156
Born, Packhofs-Vorsteher 194
Borrin, Pfarrstelle daselbst 224
Bossart, Regierungs-Rath 224
Böttger, Pastor 40
Braatz, Bureau-Assistent 274
Brandt, Schiedsmann 66
— Telegraphist 156
— Schuldirektor 216
— Lehrer 280
v. Brandt, Vorsitzender des Kommunal-Landtages 15
Brauer, Bote und Exekutor 16
— Oberbergamtsbureauassistent 163
Bredenschy, Hauptamts-Assistent 202
Brendemühl, Schiedsmann 133
Breuer, Schiedsmann 288
Brill, Telegraphist 216. 228
Brinkmann, Kandidat der Theologie 86
— Pastor 98
v. Brockhusen, Referendarius 163
Brockhausen, Schiedsmann 104
Brockmann, Feuerlösch-Kommiss. 133. 260
Brodzing, Polizei-Anwalt 40
Bröske, Lehrer 15
Brunkau, Ober-Telegraphist 126
Brüse, Lehrer 296
Brüssow, Lehrer 56. 166
Budlitz, Diakonus 120
Buchholz, Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 260

Digitized by Google

Bugge, Bauführer 194
v. Buggenhagen, Kreis-Verordneter . . 163
Buhrow, Kreisgerichts-Rath 84
— Kreisgerichts-Direktor 274
Bült, Post-Expediteur 87
Groß-Bunzow, Pfarrstelle 148
Bürger, Ober-Telegraphist 126
Burghard, Ober-Steuer-Kontrolleur . 40
Burmeister, Steuer-Aufseher 194
Burr, Grenz-Aufseher 228
Busacker, Lehrer 35
Buß, Post-Expediteur 103
Buße, Bote und Exekutor 16
— Briefträger 194
Büttner, Schiedsmann 210
Calebow, Lehrer 90
Callies, Pfarrstelle 48
Cammin, Conrektor 202
Catow, Auskultator 274
Camps, Schichtmeister 87
— Faktor 163
Carl, Feldmesser 224
— Polizei-Anwalt 259
Christoph, Salz-Magazin-Diener . . 266
Colas, Ober-Telegraphist 126
Coste, Rechtsanwalt 274
Cramonsdorf, Schullehrerstelle . . . 266
Daecke, Polizei-Verwalter 40
Daehn, Schiedsmann 234
Dahlenburg, Polizei-Verwalter . . . 126
Dahms, Polizei-Anwalt 24
— Feuer-Distrikts-Kommissarius . . . 260
Danker, Kreissteuer-Einnehmer . . . 240
Decker, Schullehrer 15
— Küster und Schullehrer 144
Degner, Agent 202
Deicke, Predigtamts-Kandidat 86
Demmin, Lehrerstelle daselbst 259
Deppermann, Feuer-Distr.-Kommissarius 36
— Schiedsmann 210
v. Dewitz, Schiedsmann 210
Dieck, Wege-Aufseher 35
Dietrich, Pastor 252
Dittmann, Predigtamts-Kandidat . . 86
— Lehrer 90
— Schiedsmann 272. 288
Dittmer, Schiedsmann 198
Dohnke, Briefträger 87. 194
Draeger, Post-Expediteur 133
Drewelow, Lehrerstelle 210
Dreyer, Lehrer 15
— Ober-Telegraphist 130
Dröse, Post-Expediteur 240
v. Droste, Regierungs-Assessor 93
Drosihn, Faktor 163
Droysen, Superintendent . . . 193. 228
Dubberke, Steueraufseher 40
Dumstrey, Kreisgerichts-Rath . . 84. 194
Dummann, Lehrer 274
Dümmel, Lehrer 259
Dünow, Schullehrer 116
Düsing, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 202
Eggert, Predigtamts-Kandidat . . . 86
Ehmke, Schullehrer 90
Eichberg, Schullehrer 252
— Superintendent 280
Eichler, Pastor 252
v. Eickstedt-Peterswald, Feuer-Distrikts-Kommissarius 36
v. Eickstedt zu Goblenz, Schiedsmann 272
Eisentraut, Schiedsmann 198
Endell, Bauführer 24
Engel, Schiedsmann 104
— Feuerlösch-Kommissarius 133
Engelcke, Schiedsmann 210
Enghardt, Post-Expediteur 15
Ernemann, Domainen-Rentmeister . . 76
— Polizei-Verwalter 98
— Schiedsmann 198
Ernst, Diakonus 193
Eschenbach, Pastor 259
Euchel, Kreisrichter 103
Ewald, Ober-Telegraphist 126
Fabricius, Polizei-Verwalter 40
Fahl, Förster 84
Fahland, Post-Expedient 280
Falk, Lehrer 271
— Gerichtsbote 274
Farne, Predigtamts-Kandidat 86
— Pastor 120
Feldmann, Ober-Steuer-Kontroleur . 280
Fenner, Post-Expediteur 280
Fetting, Feuerlösch-Kommissarius . . 133
Feuerbärmel, Schullehrer 35
Fiebelkorn, Küster 84
Fischer, Briefträger 133
Flaacke, Lehrerstelle daselbst 239
Flamminius, Polizei-Verwalter . . . 182
— Schiedsmann 210
Fläschendräger, Steueraufseher . . . 98
Flemming, Polizei-Verwalter 140
Förster, Gerichts-Assessor 48
— Regierungs-Assessor 276
— Hüttenwerks-Direktor 240
Foß, Justiz-Rath 84
— Kreisrichter 216
Fraatz, Post-Secretär 156
Franck, Diakonus 48
— Schiedsmann 193
Frantz, Feuerlösch-Kommissarius . . 132
Frauendorf, Lehrerstelle daselbst . . 280
Fredrich, Lehrer 274
Freese, Feuer-Distr.-Kommissarius . 260
Frentzel, Exekutor und Bote 66
Friederici, Archidiakonus 35
Fritsch, Kollaborator 130
Fritz, Oberförster 103
Fröse, Grenz-Aufseher 194
Fröster, Telegraphist 126
Fuchs, Schiedsmann 288
Gaedike, Polizei-Verwalter 259
Gahntz, Organist und Lehrer 288
Gahnz, Schullehrer 24
Gamp, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 36
Gamradt, Gefangenwärter 194
Ganske, Lehrer 296
Gantzer, Bauführer 66
Garz, Pfarrstelle daselbst 98
Gauger, Bureau Diätarius 84
— Bürgermeister 90
— Schiedsmann 134
Gebhard, Schullehrer 103
Gebhardt, Post-Sekretär 87
Gegensee, Lehrerstelle 202
Gehrke, Lehrer 296
Geisler, Briefträger 15
Gellenthin, Lehrer 98
Gellentin, Grenz Aufseher 202
Gemberg, Predigtamts-Kandidat . . . 280
Genêt, Lehrer 56
Genz, Steuer-Aufseher 15
— Schiedsmann 134
Gercke, Pastor 193
Gersdorf, Förster 126
— Grenz-Aufseher 148
Giehlow, Ober-Staatsanwalt 216
Gienow, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
Giertz, Briefträger 48
Giese, Predigtamts-Kandidat 86
— Küster 103
— Pastor 274
— Lehrer 287
Goecke, Förster 90
Goercke, Gerichts-Assessor 260
— Förster 90
Goehtz, Kreisgerichts Sekretär 260
Goetsch, Kreisbote 62
— Pastor 84
Goger, Lehrer 24
Göhring, Schiedsmann 272
Gollmer, Steuer-Aufseher 202
Götsch, Steuer-Aufseher 194
Gottberg, Pfarrstelle 56
v. Gottberg, Landschafts-Rath 51
Greap, Lehrer 193
Grablav, Post-Expedient 48
Graefe, Ober-Post-Sekretär 87
— Post-Kassen Kontroleur 156
Graeser, Steuer-Einnehmer 194
Grammentin, Lehrerstelle 148
Gramzow, Pfarrstelle 210
Grawitz, Schiedsmann 16. 48
Greffin, Telegraphist 126
Grell, Ober-Telegraphist 140
Greppert, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
Grimm, Schullehrer 56
v. Groneseld, Ober-Reg.-Rath . . . 29
Grönlund, Feuerlösch-Kommissarius . 133
Großschupf, Hauptamts-Kontroleur 87. 280
Groth, Steuer-Aufseher 15
— Musiklehrer 92
— Schiedsmann 104
— Lehrer 296
Grothe, Schiedsmann 133
Grube, Steuer-Aufseher 133
— Steuer-Einnehmer 194
Grünberg, Steuer-Aufseher 98
Grünert, Regierungs-Rath 260
Grunewald, Forstaufseher 216
Grünke, Bote 140
Grunow, Rechnungsrath 87
Grünewald, Steuer-Aufseher 40
Gumtow, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
Gundlach, Schiedsmann 272
Güntzel, Lehrer 140
Gutmann, Lehrer 116
Gützkow, Exekutor 133
v. Gutzmerow, Hülfs-Deputirter . . . 79
v. Gymnick, Bureau-Diener 240
Haack, Polizei-Verwalter 193
— Pastor 259
— Schiedsmann 272
Haak, Steuer-Rezeptor 87
Haase, Polizei-Anwalt 40
— Lehrer 84
— Post-Expediteur 87. 240
— Telegraphist 126
— Schiedsmann 234
Hachtmann, Predigtamts-Kandidat . . 86
Hackbarth, Polizei-Verwalter 140
Hackenbeck, Post-Expedient 87
Hacken, Schiedsmann 288
Haltenorth, Pastor 120

Digitized by Google

Hamens, Ober-Steuer-Kontroleur . . 280
Groß-Hammer, Lehrerstelle 224
Hannemann, Pastor 259
Hanow, Oberlehrer 130
Harnisch, Pastor 15
— Predigtamts-Kandidat 86
Harnitz, Polizeianwalt 86
Hartmann, Kreisrichter 84
Hartwig, Grenz-Aufseher 266
Hasenbank, Ober-Telegraphist 126
Hasenfier, Pfarrstelle 64
Haß, Schiedsmann 272
Hassé, Post-Expediteur 87
— Kreisgerichts-Sekretär 103
Haupt, Pastor 35
Heidmann, Steuer-Aufseher 266
Heine, Ober-Grenz-Kontroleur . . 202. 266
Heintz, Steuer-Aufseher 266
Heise, Ober-Telegraphist 166
— Agent für Auswanderung 240
Helke, Lehrer 166
Hell, Schiedsmann 134
Helle, Deposital-Kassen-Rendant . . . 260
Heller, Kataster-Kontroleur 148
Helm, Schiedsmann 288
Helpap, Bureau-Diener 240
Hemmen, Feuerlösch-Kommissarius . . 133
Henning, Steuer-Aufseher 66
Hensel, Bureau-Assistent 274
Herforth, Schiedsmann 198
Herr, Rechtsanwalt 163
Herrmann, Grenzdienst-Anwärter . . . 40
Herzfeld, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
— Schiedsmann 288
Hesse, Schiedsmann 234
Heydemann, Feuer-Distr.-Kommissarius 36
— Chausseegeld Erheber 98
— Feuerlösch-Kommissarius 132
v. Heyden auf Lelstenow } Feuerlösch-
— auf Plötz } Kommissarien 133
— auf Cartlow }
— Referendarius 163
— Referendarius 274
Hielscher, Post Expedient 280
Hildach, Feuer-Distr.-Kommissarius . 35
Hildebrandt, Schiedsmann 272
v. Hiller, Schiedsmann 234
Hilliger, Pastor 92
Hiltrop, Bergreferendar 87
Hintz, Lehrer 296
Hintze, Ober-Telegraphist 126
Hitz, Feuer-Distr.-Kommissarius . . . 36
Hoefs, Lehrer 272
Hoffmann, Pfarrverweser 24
— Predigtamts-Kandidat 86
— Vermessungs-Revisor 163
— Pastor 193
Hoge, Schiedsmann 234
— Feuer-Distrikts-Kommissarius . . . 260
Hohenwald, Gefangenwärter 274
Hölcke, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 260
Holland, Lehrer 224
Holtz, Schiedsmann 16
— Feuer-Distrikts-Kommissarius . 36. 259
Holzhüter, Polizei-Verwalter 84
Holzkamm, Schiedsmann 16
Höppener, Vermessungs-Revisor . . . 163
Höppner, Feuer-Distrikts Kommissarius 260
Horn, Hauptamts Assistent 202
— Grenz Aufseher 40
— Telegraphen-Sekretär 156
Hörnecke, Bergassessor 163
v. Hornemann, Oekonomie-Kommiss. . 224
Hoth, Schullehrer 116
Hubert, Grenz-Aufseher 202
Hückstaedt, Kreisrichter 216
Hufnagel, Schiedsmann 134
Hunger, Grenz-Aufseher 193
Hünefeld, Predigtamts-Kandidat . . . 86
Hüpgen, Feldmesser 120
Hüsenett, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
Hüttner, Pastor 271
Huyßen, Berghauptmann 163
Jacoby, Hülfsbote 274
Jahn, Telegraphist 126
Jahnke, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 36
— Schiedsmann 104
Jäppelt, Kataster-Kontroleur 148
— Feuer-Distr.-Kommissarius 260
Jentsch, Schiedsmann 198
Jentzsch, Regierungs-Assessor 76
Illgen, Kanzlei-Rath 87
Jobst, Kreissteuer-Einnehmer 239
John, Post-Sekretär 87
Jung, Post-Wagenmeister 280
Junghann, Bergreferendar 24
Groß Justin, Lehrerstelle 296
Kadow, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 260
Kaeufer, Post-Expedient 156
Kagemann, Post Expediteur 240
v. Kahlden, Hauptamts-Kontroleur . . 40
Kahle, Bureau-Diätarius 227
Kahn, Briefträger 87
Kallweit, Briefträger 103
Kannenberg, Polizei-Verwalter . . . 240
Kant, Lehrer 296
Karnowsky, Lehrer 132
Karschny, Post-Kondukteur 48
Karsten, Ober-Telegraphist 126
Kauffmann, Lazareth-Inspektor . . . 40
Kehrberg, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
Keil, Telegraphist 126
Keller, Polizei-Verwalter . . . 126. 234
— Grenz-Aufseher 194
— Ober-Grenz-Kontroleur 202
Kersten, Schullehrer 56
— Lehrer 98
Kieckbusch, Polizei-Verwalter 35
— Schiedsmann 133
Kieckebusch, Feuer-Distr.-Kommissarius 36
Kieckhöfel, Schiedsmann 234
Kieckhofer, Schiedsmann 210
Kiesewetter, Polizei-Anwalt 271
Kiesler, Bürgermeister 51. 92
Kiesow, Post Expediteur 87
Kinkel, Feldmesser 194
Kindermann, Gefängniß-Aufseher . 48. 84
Kirchstein, Lehrerin 86
Kirsch, Schullehrer 15
— Lehrer 271
Kißerig, Schiedsmann 288
Klamann, Schiedsmann 210
Klampe, Hauptamts-Kontroleur 40
Klamroth, Rektor 35
Klatte, Kanzlei-Rath 228
Klawonn, Predigtamts-Kandidat . . . 86
Klein, Steuer-Aufseher 228
Kleinfeld, Bureau-Diätarius 194
Kleinpaul, Rektor 84
— Predigtamts-Kandidat 86
v. Kleist, Landschafts-Deputirter . . 120
Klempenow, Feuer-Distr.-Kommissarius 36
Klenz, Küster 84
Klewe, Pastor 271
Klingbeil, Post-Expediteur 240
Kloetzke, Kreisgerichts-Rath 84
Klopsch, Ober-Telegraphist 126
Klotz, Gerichts-Assessor 84
— Gerichts-Bote 260
Kluge, Briefträger 87
Klütz, Predigtamts-Kandidat 86
Knaack, Förster 76
Knack, Lehrer 271
Knaebel, Förster 178
Kniebel, Exekutor 134
Knittel, Pastor 162
Knorrn, Schiedsmann 198
Knüppel, Schullehrer 280. 296
Knust, Feuerlösch-Kommissarius . . . 133
Koch, Polizei-Anwalt 35
— Schiedsmann 210
Koelle, Gerichtsbote 260
Koesteritz, Pfarre daselbst 15
Koglin, Lehrer 280
Kohls, Lehrer 24
Köhler, Polizei-Verwalter 86
— Grenz Aufseher 191
— Feuer-Distr.-Kommissarius 260
Köhn, Post-Bureaudiener 66
Kolbe, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 35
— Regierungs-Assessor 194
v. Koller, General-Landschafts-Direktor
. . . . . 40. 86. 296
König, Schullehrer 193
— Post-Expediteur 240
Koppe, Ober-Zoll-Inspektor 194
Köppe, Förster 252
Köppen, Lehrer 148
— Faktor 163
— Hüttenfaktor 240
Koffert, Post-Expediteur 87
Kotelmann, Predigtamts-Kandidat . . 86
Kothlow, Kreisgerichts-Bote 48
v. Kottwitz, Polizei-Verwalter 202
Krahn, Schiedsmann 133
— Lehrer 288
Kranz, Lehrer 29
Krause, Lehrer 40
— Gymnasiallehrer 65
— Küster 84
— Predigtamts-Kandidat 86
— Polizei-Verwalter 86
Kreich, Referendarius 216
Kreuder, Feldmesser 288
Krey, Kreisgerichts-Sekretär 163
Kribbe, Telegraphist 156
Kriesche, Bauführer 15
Krohn, Postbegleiter 103
Kronke, Grenzaufseher 194
Krosell, Schiedsmann 288
Krüger, Bote und Exekutor 16
— Lehrer 24
— Lehrer 35
— Feuer-Distr.-Kommissarius 35
— Lehrer 66
— Predigtamts-Kandidat 86
— Steuer-Aufseher 98
— Auskultator 103
— Schiedsmann 104
— Briefträger 133
— Post-Aufwärter 133
— Rektor 156
— Lehrer 271

Digitized by Google

Krüger, Schiedsmann 272
— Gerichtsbote 274
Krummheuer, Hülfsprediger 84
Krupke, Schiedsmann 210
Kruse, Feuerlösch-Kommissarius . . . 132
— Gymnasial-Direktor 193
Kube, Lehrer und Organist 296
Kücker, Lehrer 274
Kügler, Post-Expediteur 240
Kühl, Gymnasiallehrer 92
— Post-Inspektor 133
— Gefangenwärter 260
Kuhn, Polizei-Verwalter 193
Kühne, Schiedsmann 66
— Bergmeister 87
Kummert, Schullehrer 228
Kundenreich, Kanzleidiener 266
Kupsch, Hauptamts-Assistent 133
— Ober-Grenz-Kontroleur 266
Kurth, Bote und Exekutor 15
Kusanke, Bureau-Diätarius . . 228. 260
Kuschke, Lehrer 233
Küsel, Auskultator 274
Küster, Schiedsmann 234
— Feuer-Distr.-Kommissarius 260
— Kreisgerichts-Rath 274
Labahn, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 260
Labs, Lehrer 24
Lagemann, Feuerlösch-Kommissarius . 133
Lampe, Förster 126
— Schul-Direktor 140
Lamprecht, Kanzlei-Inspektor 228
— Zolleinnehmer 280
Lange, Schullehrer 126
Langheinrich, Pastor 126
— Feuer-Distr.-Kommissarius 260
Langnickel, Schiedsmann 272
v. d. Lanken, Kreis-Verordneter . . . 70
Lau, Feuer-Distr.-Kommissarius . . . 35
— Bürgermeister 70
— Polizei-Anwalt 79
Ledon, Feldmesser 70. 163
Lehmann, Schiedsmann 210
Leiske, Ober-Telegraphist 126
Lemke, Kreis-Verordneter 260
— Schiedsmann 272
Lemme, Lehrer 202
Lentz, Schiedsmann 272
Leopold, Bergassessor 163
Lepiatoni, Ober-Telegraphist 140
v. Lepel, Feuer-Distr.-Kommissarius . 260
Lewin, Schullehrer 148
Leyde, Kreisrichter 163
Liebenow, Predigtamts-Kandidat . . 86
Lieder, Salinen-Kassen-Rendant . . . 240
Liermann, Lehrer 296
Lindig, Oberbergrath 163
Linke, Gerichtsdiener 16
Lipkow, Steuer-Aufseher 194
Lippert, Lehrer 70
Loeffler, Lehrer 193
Loeper, Polizei-Anwalt 70
v. Loeper, Landschafts-Deputirter . . 120
Loesin, Bureau-Diätarius 133
Loewe, praktischer Arzt 70
— Regierungs-Rath 86
— Kataster-Kontroleur 148
Lubahn, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 36
Lübenow, Salarien-Kassen-Kontroleur . 260
Lübber, Polizei-Verwalter 66
Lübbers, Polizei-Verwalter 87
Lübcke, Post-Expedient 156
Lucas, Bürgermeister 202
— Polizei-Anwalt 216
— Bureau-Diätarius 228
Luck, Schiedsmann 288
Lucke, Schiedsmann 272
Lüdecke, Prediger 15
Lüder, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 260
Lüdicke, Ober-Telegraphist . . . 126. 216
Lüdke, Kanzlei-Rath 228
Lüdtke, Schiedsmann 16
Ludwig, Justiz-Rath 228
v. Lühmann, Feuer-Distr.-Kommissarius 36
Lüpke Schiedsmann 198
Lüttcke, Steuer-Aufseher 15
Lutz, Schiedsmann 272
Maaß, Bergassessor 24
— Schullehrer 40
— Schiedsmann 48
— Feuerlösch-Kommissarius 133
Mahlow, Schiedsmann 198
Malisch, Pastor 24
v. Maltzahn, Feuerlösch-Kommissarius 133
Malzahn, Feuerlösch-Kommissarius . . 260
Mangelsdorff, Agent 194
Mangold, Post-Expedient 103
Mankopf, Polizei-Anwalt 35
Mann, Schullehrer 70
— Ober-Telegraphist 126
Manteuffel, Schiedsmann 272
— Lehrer 296
v. Manteuffel, Regierungs-Assessor . . 76
Marchand, Konsul 178
Marcks, Bote und Exekutor 134
Markus, Post-Expediteur 15
Maresch, Predigtamts-Kandidat . . . 86
— Prediger 98
Marienthal, Pfarrstelle 56
Marquardt, Feuer-Polizei-Kommissarius 148
Martens, Grenz-Aufseher 228
Massow, Feuer-Distr.-Kommissarius . 35
— Eisenbahn-Post-Kondukteur . . . 48
Matthias, Ober-Post-Sekretär 194
— Schiedsmann 210
Matthies, Wagenmeister 87
Matz, Kanzlei-Rath 84
Mau, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 260
Medrow, Schullehrer 132
Meinecke, Büreau-Diätarius 260
Meinhardt, Vermessungs-Revisor . . . 163
Meißner, Steuer-Aufseher 98. 266
Meilenthin, Ober-Grenz Kontroleur . 266
Mertens, Kandidat 156
— Staatsanwalt 260
Meske, Schiedsmann 104
v. Mettingh, Landrath u. Reg.-Rath 98. 216
Metzkow, Schiedsmann 234
Metzel, Staatsanwaltgehülfe 104
Metzner, Post-Sekretär 87
Menmann, Pastor 40
Meyer, Lehrer 24
— Feuer-Distr.-Kommissarius 36
— Ober-Steuer-Kontroleur 87
— Postbegleiter 103
— Bureau-Diätarius 163
— Pastor 252
— Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius 260
— Hülfsbote und Exekutor 260
— Ober-Steuer-Kontroleur 280
Michälsen, Lehrer 259
Millies, Post-Expedient 156
Miltz, Briefträger 87
Milzner, Schiedsmann 16
Mittag, Schullehrer 259
Mittelhausen, Ober-Grenz-Kontroleur . 87
v. Mittelstaedt, Gerichts Assessor . . . 134
Mitzlaff, Kreisgerichts-Sekretär . . . 163
Mohring, Polizei-Verwalter 86
— Hegemeister 92
— Kataster-Kontroleur 148
Mollenhauer, Salarienkassen-Kontroleur 274
Mönchow, Pfarre daselbst 216
Morgow, Lehrerstelle daselbst 144
Muddelmow, Lehrerstelle 266
Mühlenbeck, Schiedsmann 133
Mühlenhaupt, Rektor 252
Müller, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 36
— Post-Kondukteur 48
— Kreis-Verordneter 70
— Ober-Amtmann 84
— Bergfaktor 87
— Ober-Telegraphist 126
— Post-Expediteur 133
— Polizei-Verwalter 166
— Schiedsmann 234
Münchhoff, Polizei-Verwalter 166
Mundt, Steuer-Aufseher 194
Muscate, Postkassen-Kontroleur . . . 15
Nagel, Telegraphist 194
Nagengast, Ober-Telegraphist 126
Naugard, Lehrerstelle 288
Naumann, Lehrer 35
— Lehrer 193
— Steuer-Aufseher 266
Nebelin, Predigtamts-Kandidat . . . 86
Nehring, Polizei Anwalt 76
Neumann, Telegraphist 126
Nicolaus, Lehrer 48
Niemann, Agent 66
Nitze, Ober-Telegraphist 126
Nitzky, Ober-Telegraphist 126
Nobbe, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 36
— Schiedsmann 210
Nobiling, Pastor 132
— Superintendent 239
Nöbel, Schiedsmann 234
— Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius 260
Nolte, Ober-Telegraphist 226
Norenberg, Predigtamts-Kandidat . . 86
— Lehrerstelle daselbst 210
Nöring, Förster 76. 98
Oesterreich, Kanzlei-Rath 163
Oldenberg, Ober-Lehrer 224
Ollmann, Gefangenwärter 228
Olwig, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 36
Olwig, Schiedsmann 272
Osann, Bergassessor 87
v. d. Osten, Schiedsmann 48
— Hülfs-Deputirter 126
Ottiliae, Oberbergrath 24. 240
Otto, Feuer-Distr.-Kommissarius . . . 36
— Post-Expediteur 66
— Kreis-Secretär 84
— Zoll-Erheber 87
Otzen, Bote und Exekutor 163
Pabst, Kreisrichter 194. 216
Pagel, Steuer-Einnehmer 194
Pahl, Ober-Telegraphist 126
Pankow, Schullehrer 259
Partick, Schullehrer 76
Pauly, Posterpedient 156
Paulsdorf, Lehrerstelle daselbst . . . 84

Digitized by Google

Peine, Grenz-Aufseher 148
Peters, Feuerlösch-Kommissarius . . . 132
— Büreau-Diätarius 134
— Beigeordneter 194
— Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius . 260
Pfundheller, Kandidat 156
Pichin, Bergsekretair 163
Picht, Kreis-Verordneter 70
Pickel, Ober-Telegraphist 126
Pieper, Predigtamts-Kandidat 86
— Ober-Telegraphist 126
Pillip, Zoll-Einnehmer 66
Pinno, Salzwerks-Direktor 163
Piper, Pastor 56
— Schiedsmann 198
Pirwitz, Schiedsmann 234
Piske, Büreau-Gehülfe 84
Pissin, Schiedsmann 16
Pister, Kreis-Physikus 193
Plath, Schiedsmann 133
Plochawsky, Gefangenwärter 134
Ploeger, Post-Konducteur 48
Ploetz, Schiedsmann 198
v. Podewils, Schiedsmann 104
Pokrandt, Schiedsmann 16
Poley, Lehrer 271
Pomme, Kreisgerichts-Rath 16
Poppe, Polizei-Verwalter 35
Praetorius, Schiedsmann 66
Pragmann, Telegraphist 216
Preuß, Haupt-Amts-Rendant 40
Priem, Revierförster 56
Priemhausen, Pfarrstelle 280
Prietze, Bergreferendar 87
Probst, Polizei-Anwalt 24
Probsthan, Professor 56
Prochnow, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
Prohn, Pfarre daselbst 76
Protz, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 36
— Schiedsmann 288
Puchstein, Sanitäts-Rath 15
— Schiedsmann 104
Pupke, Seminar-Direktor 70
v. Puttkammer, Landsch.-Deputirter 51. 79
Pützerlin, Pfarrstelle 86
Quandt, Bürgermeister 79
— Steuer-Einnehmer 194
Quatzow, Pfarre daselbst 201
Qulatkowsky, Ofenheizer 70
Rackow, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 36
Rackwitz, Schiedsmann 134
Radbünz, Grenzaufseher 40
Raetsch, Kanzlei-Diätarius 134
Rambow, Post-Expediteur 240
— Schiedsmann 272
— Schiedsmann 288
v. Ramin, Feuer-Distr.-Kommissarius . 35
— Regierungs-Rath 86
Ramm, Referendarius 191
Ramthun, Gefangenwärter 216
Räthel, Ober-Telegraphist 126
Ravenhorst, Schullehrerstelle 281
Rebelow, Lehrerstelle 130
Rechel, Executor 194
Redies, Schiedsmann 104
Reetz, Schullehrer 15
Rehfeldt, Forst-Inspector 259
Reich, Appellationsgerichts-Rath . . . 260
Reimmann, Vermessungs-Revisor . . . 70
Reincke, Schiedsmann 16
Reinicke, Schiedsmann 272
Reinke, Schiedsmann 198
Reinthaler, Gymnasial-Lehrer 193
Reißner, Kreisgerichtsrath 274
Renner, Lehrer 280
Rewoldt, Feuerlösch-Kommissarius . . 133
Ribbentrop, Bergassessor 163
Richter, Bergassessor 87
— Kataster-Kontroleur 148
— Bergassessor 163
— Förster 178
— Zeichenlehrer 252
Riedow, Polizei-Verwalter 259
— Schiedsmann 288
Rieck, Bote 163
— Steuer-Einnehmer 66
Riecke, Lehrer 296
Riecks, Grenz-Aufseher 266
Riedel, Feuerlösch-Kommissarius . . . 133
Riem, Pastor 40
Riemer, Post-Expedient 48
— Lehrer 56
— Feuer-Distrikts-Kommissarius . 259. 260
— Schiedsmann 288
Ringeltaube, Büreau-Assistent 202
Rinke, Grenzaufseher 40
Risch, Hauptamtsdiener 266
Robe, Büreaudiener 194
Rodenwoldt, Ober Grenz-Kontroleur . 266
Rogge, Grenz-Aufseher 280
Rohde, Vermessungs Revisor 163
Rohr, Bergassessor 240
Rohrbeck, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
— Polizei-Verwalter 103
de la Roi, Lehrerin 288
Rosinow, Bürgermeister 92
Rosenstedt, Post-Expediteur 87
Rossin, Lehrerstelle 271
Röstel, Grenz-Aufseher 66
Rothkegel, Briefträger 194
Rübsam, Schiedsmann 272
Rudloff, Feuer-Distrikts Kommissarius . 259
Rüge, Telegraphist 126
Runze, Bureau-Assistent 274
Rusch, Lehrer 24
Ruskow, Domainen-Rentmeister . . . 48
Rust, Post-Expediteur 48
Saare, Schullehrer 259
Saatz, Schiedsmann 16
Saatzig, Lehrerstelle 280
Sabow, Schullehrer 76
Sahland, Predigtamts Kandidat . . . 86
Sarre, Schiedsmann 104
Saß, Schiedsmann 16
— Gerichts Assessor 260
Sasse, Feuer-Pol.-Distr.-Kommissarius 260
Sautz, Schiedsmann 288
Sauzin, Lehrerstelle 296
Schaefer, Schiedsmann 210
Schaeffer, Kanzlist 66
Schalenz, Steuer-Einnehmer 194
— Zoll-Einnehmer 66
Schallehn, Geh. Regierungs-Rath . . 130
Schäpkowitz, Lehrer 24
Schauer, Schiedsmann 104
Scheel, Schiedsmann 133
Scheer, Förster 84
Scheffler, Steueraufseher 40
Schelbe, Steueraufseher 148
Scheller, Agent 202
Schenk, Lehrer 156
Scheringer, Magazin-Kontroleur . . . 76
Scheunemann, Grenz-Aufseher 133
Schilling, Gymnasial-Lehrer 65
Schlichting, Pastor 90
Schlieben, Predigtamts-Kandidat . . . 86
— Pastor 182
v. Schlieffen, Schiedsmann 210
Schlüter, Küster und Lehrer 98
— Ober-Telegraphist 126
Schmalz, Bürgermeister 35
— Polizei-Anwalt 70. 216
— Oberförster 271
Schmeling, Büreau-Diätarius 163
— Schullehrer 259
Schmidt, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
— Predigtamts-Kandidat 86
— Ober-Telegraphist 126
— Feuerlösch-Kommissarius 133
— Kreisrichter 134
— Kandidat 156
— Schullehrer 162
— Salinen-Secretair 163
— Grenz-Aufseher 194
— Gerichts-Assessor 216
— Oberlehrer 224
— Feuer-Pol.-Distr.-Kommissarius . . 260
— Küster und Schullehrer 296
Schnee, Kreisgerichtsrath 274
Schnuchel, Schullehrer 224
Schnür, Schiedsmann 272
Schoknecht, Briefträger 216
Schönebeck, Pfarrstelle 280
Schöneck, Kreisbote 260
v. Schöning, Schiedsmann . . . 198. 210
Schoenwald, Wasserbaumeister . . . 79
Schorter, Steueraufseher 40
Schotte, Bergrefrendarius 24
Schreiber, Schiedsmann 104
— Schiedsmann 133
Schridde, Predigtamts-Kandidat . . . 86
— Lehrer 182
Schröder, Telegr.-Stations-Vorsteher . 216
— Schiedsmann 234
— Lehrer 296
Schroeder, Polizei-Verwalter 79
— Post-Expediteur 133. 280
— Lehrer 271
— Schiedsmann 272
Schöter, Schullehrer 62
Schubert, Staatsanwalt 216
v. Schuckmann, Ober-Amtmann . . . 84
Schultz, Kreisrichter 84
— Schiedsmann 104
— Kandidat 156
— Hülfsbote 216
— Agent für die Auswanderer . . . 240
— Schiedsmann 271. 272
Schultze, Post-Kassen-Kontroleur 156. 280
Schultz, Bureau-Diätarius 16
— Post-Expediteur 240
— Steuer-Aufseher 260
— Schiedsmann 288
Schulze, Telegraphist 194
Schumann, Polizei-Verwalter 202
Schupcke, Gerichtsbote 274
Schupke, Bote 194
Schütt, Schullehrer 130
Schütte, Kreisrichter 134
Schwabe, Kreisgerichts-Sekretär . . . 260
Schwable, Telegraphist 126
Schwandt, Schiedsmann 16
Schwantes, Predigtamts-Kandidat . . 86

Digitized by Google

Schwarzkopf, Grenzaufseher 226
Schwarzwöller, Feuer-Distr.-Kommiss. 36
Schwerin, Polizei-Verwalter 240
v. Schwerin, Kreis-Deputirter . . . 70
— Referendarius 193
— Schiedsmann 271
Securius, Ober-Steuer-Kontroleur 202. 280
Seefeld, Lehrer 193
— Feldmesser 240
Seehausen, Gerichts-Assessor 163
Seelmann-Eggebrecht, Lehrer 132
— Kandidat 156
Sell, Schiedsmann 288
Selle, Schiedsmann 133
Sellin, Predigtamts-Kandidat 86
Semrau, Kreisgerichts-Sekretär . . . 260
Semula, Ober-Telegraphist 126
Seydler, Kreisgerichts-Sekretär . . . 228
Siemens, Oberbergrath 240
Silberstein, Schiedsmann 234
Siligrad, Ober-Telegraphist 126
Smalian, Kataster-Kontroleur 148
v. Sobeck, Feuerlösch-Kommissarius . 133
Sodemann, Zoll-Einnehmer 194
Sommer, Feldmesser 224
Spangler, Ober-Post-Direktor 156
Speer, Grenz-Aufseher 202
Sperendiano, Lehrer 296
Sperling, Bureau-Assistent 216
— Briefträger 280
Spierling, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
Spiller, Landschafts-Deputirter 296
Spittigerber, Lehrer 24
Spude, Ober-Telegraphist 156
Stahlkopf, Schiedsmann 272
Stähr, Lehrer 216
Stange, Bureau-Assistent 274
Stapel, Grenz-Aufseher 202
Starck, Unter-Agent 66
— Kreisrichter 84
Stärke, Intendantur-Sekretär 140
Steffen, Schiedsmann 16
Steinberg, Schiedsmann 16. 66
Stemmwedel, Grenz-Aufseher 148
Stepenitz, Lehrerstelle daselbst 210. 228. 239
Stephan, Steuer-Aufseher 194
Sternnagel, Schichtmeister 87
Stettin, Diakonat an der Schloßkirche 15
Steurich, Post-Kommissarius 87
Stift, Briefträger 156
Stock, Lehrer 84
Stockmann, Steuer-Aufseher 202
Stoehr, Schiedsmann 198
Stoeckel, Gerichts-Assessor 224
Stoß, Briefträger 87
Strecker, Feuer-Distr.-Kommissarius . 36
Strelow, Gartenmeister 148
Stretenser, Lehrerstelle 84
Striese, Ober-Telegraphist 126
Strohe, Kataster-Sekretär 140
Stropp, Feuerlösch-Kommissarius . . 133
Strümpfler, Ober-Post-Sekretär . . . 15
Stübs, Förster 252
Sturzwage, Wagenmeister 103
Stürzebein, Archidiakonus 84
Succo, Kreisrichter 260
Taap, Telegraphist 216
Tackmann, Förster 98
Täge, Schiedsmann 272
Tantow, Hülfsbote 194
Taubert, Predigtamts-Kandidat . . . 86
Tech, Auskultator 216
Techen, Post-Sekretär 87
— Ober-Post-Sekretär 156. 194
Tenius, Kasernen-Inspektor 238
Tesch, Schullehrer 24
— Schiedsmann 210
Teschendorf, Kandidat 156
Tessendorf, Post-Expedient 133
Theidel, Post-Expedient 15
Theune, Stadt-Inspektor 163
Thiede, Gerichtsdiener 66
Thiele, Förster 98
Thörel, Lehrer 288
Tiburtius, Kreis-Verordneter 70
Tiefelsdorff, Schiedsmann 104
Tiegs, Gerichts-Assessor 134
Tietz, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 260
Tobias, Schiedsmann 16
Tobies, Schiedsmann 198
Tobolt, Kanzleidiener 266
Toepfer, Pastor 70
Tolz, Küster 84
Tolz, Schullehrerstelle 202
Totz, Schiedsmann 288
Tramm, Lehrer 202
Treptow a. R., Archidiakonat 202
Treptow a. T., Lehrerstelle 210
Triebsees, Pfarrstelle 130
Triest, Referendarius 260
Troeger, Bureau-Assistent 228
Tützscher, Schiedsmann 133
Uhrlandt, Kataster-Kontroleur 148
Ulrich, Salarien-Kassen-Kontroleur . . 260
Usadel, Küster 226
Vangerow, Polizei-Anwalt 86
Varges, Auskultator 84
Veith, Gerichts-Assessor 24
Viola, Kreis-Exekutor 140
Vogel, Schiedsmann 16
— Bureau-Assistent 87
Volgt, Lehrer 15
— Pastor 116
Völker, Polizei-Anwalt 35
Vollmer, Förster 280
Voß, Pastor 56
— Lehrer 140
— Kreis-Polizei-Feuer-Distr.-Kommiss. 260
v. Voß, Finanzrath 252
Wachlin, Lehrerstelle daselbst 166
Wagner, Steuer-Aufseher 98
Walter, Alleewärter 35
Walther, Hauptamts-Assistent 266
— Grenz-Aufseher 15. 66
Wanschaffe, Ober-Telegraphist 216
Warnkroß, Feuer-Distr.-Kommissarius 260
Wasmund, Kreisgerichts-Diätarius . . 104
— Bureau-Diätarius 163
Wedekind, Ober-Grenz-Kontroleur . . 266
v. Wedell, Schiedsmann 16. 272
Wegener, Post-Expediteur 48
— Feuerlösch-Kommissarius 132
— Schullehrer 144
— Feuer-Distr.-Kommissarius 260
Wegner, Lehrer 24
— Polizei-Anwalt 35
— Feuer-Distr.-Kommissarius 36
— Polizei-Verwalter 193
— Packhofswärter 202
Wehrmann, Justizrath 84
v. Weichmann, Oberförster . . 103. 166
Weidener, Hüttenfaktor 240
Weiß, Salinen-Direktor 163. 240
Weiße, Kataster-Kontroleur 148
Weißmann, Grenz-Aufseher 194
Weiler, Ober-Grenz-Kontroleur 194
Wendeler, Ober-Grenz-Kontroleur . . 87
— Grenz-Aufseher 194
Wendorff, Grenz-Aufseher 226
Wendt, Staatsanwalt 104
— Bürgermeister 166
— Polizei-Anwalt 216
Wendtlandt, Schiedsmann 16
Wentz, Ober-Zoll-Inspektor 280
v. Werdeck, Geh. Reg.-Rath 15
Wergien, Post-Expediteur 87
Wergin, Schiedsmann 133. 198
Wernicke, Hauptamts-Kontroleur . . . 40
Werner, Polizei-Verwalter 126
— Hauptamts-Assistent 202
Werth, Feuer-Distr.-Kommissarius . . 36
— Zoll-Empfänger 202
Wesenberg, Predigtamts-Kandidat . . 86
— Grenz-Aufseher 280
Widzinski, Grenz-Aufseher 98
Wiedecke, Bergassessor 240
Wieprecht, Oberförster . . 103. 166. 178
— Forst- und Jagdpolizei-Anwalt . . 166
Wilde, Predigtamts-Kandidat 86
Wildebrandt, Bürgermeister . . 178. 216
— Polizei-Anwalt 216
— Schiedsmann 288
Wilke, Kataster-Inspektor 140
— Schiedsmann 272
Wilken, Prediger 35
— Predigtamts-Kandidat 86
Will, Feuer-Distr.-Kommissarius . . . 36
— Lehrer 48
Willert, Staatsanwalt 84
Wilm, Lehrer 86
Wimmer, Steuer-Aufseher 40
Winkelmann, Polizei-Anwalt 24
Winkler, Oberlehrer 86
Winter, Hauptamtsdiener 15
— Grenz-Aufseher 266
Wißmann, Auskultator 228
Witt, Telegraphist 194
Wittchow, Feuer-Distr.-Kommissarius . 259
Witte, Lehrer 48
— Lehrer 132
— Schiedsmann 234
— Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius 259
Wittenhagen, Schiedsmann 288
Woeckner, Post-Expedient 48
Woedtke, Schiedsmann 198
Wohlsdorff, Schiedsmann 210
Wolff, Schiedsmann 272
Wolgast, Pfarrstelle 65
— Archidiakonat 162
Wolten, Post-Expediteur 48
Wunder, Hauptamts-Assistent 15
Wünsch, Gerichts-Assessor 163
Wünschmann, Oberförster 116
Würfel, Grenz-Aufseher 280
Wuzig, Pfarrstelle 86
Zachariae, Kreisrichter 194
Zäpernick, Feuer-Distr.-Kommissarius . 260
Zarnglaff, Lehrerstelle 193
v. Zedlitz-Neukirch, Grenz-Aufseher . . 266
Zeglin, Musiklehrer 92
Zenke, Steuer-Aufseher 202
Zenker, Schiedsmann 66
Ziegel, Predigtamts-Kandidat 86

Digitized by Google

Ziegelmann, Exekutor 134
Ziemsen, Pastor 272
Zimmermann, Feuer-Pol.-Distr.-Kom. 259
— Schlesmann 272
Zingst, Pfarrstelle 193
Zipperling, Feuerlösch-Kommissarius . 194
Zitelmann, Referendarius . . . 134. 194
Zitzke, Kandidat 156
Zitzke, Pastor 259
Zobel, Bahninspektor 87
Zügge, Schullehrer 162
Züllchow, Lehrerstelle daselbst 166

Druck von R. Grafmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 1.

Stettin, den 4. Januar 1867.

Notizen über die gegenwärtig einverleibten Provinzen.

(Fortsetzung.)

II. Das Königreich Hannover,

699 QMeilen und 1,900,000 Einwohner, besteht aus folgenden Territorien:

1) dem Fürstenthum Lüneburg, genannt nach der Stadt gleichen Namens, gebildet aus den Gütern und Rechten der Nachkommen Hermann Billungs, dem Kaiser Otto I. das Herzogthum in Sachsen im Jahre 961 übertragen hatte. Das Fürstenthum Lüneburg umfaßt die Landschaften um Harburg, Lüneburg, Uelzen, Celle, Gifhorn, und wurde durch die Erwerbung der Grafschaften Lüchow und Dannenberg elbaufwärts bis Gartow zu einem Gesammtumfange von 200 QMeilen erweitert;
2) dem Fürstenthume Kalenberg, das seinen Namen vom Schloß Kalenberg im Deister trägt. Es ist aus verschiedenen Herrschaften, Grafschaften und geistlichen Gütern zusammengewachsen und seit 1680 mit dem Herzogthume Lüneburg dauernd vereinigt. Den nördlichen Theil, das eigentliche Kalenberg, welches zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts durch Einverleibung der Grafschaft Hallermund vergrößert wurde, bilden die Landschaften um Hameln, Dransfeld und Hannover, zusammen 48 QMeilen. Der südliche Theil besteht aus der alten Grafschaft Nordheim (danach Fürstenthum Oberwald, endlich Fürstenthum Göttingen), welche 1495 mit dem Fürstenthume Kalenberg vereinigt wurde. Das vereinigte Fürstenthum Kalenberg-Göttingen wurde danach durch einige Klostergüter und geistliche Besitzungen, die der Abtei Fulda und dem Bisthum Hildesheim gehört hatten, vergrößert, wozu endlich noch im Jahre 1640 ein Stück der Grafschaft Schauenburg kam;
3) dem Fürstenthume Grubenhagen. Dasselbe wurde aus den braunschweigischen Landen, die durch Vereinigung der Güter Bruns's, des Enkels König Heinrichs I., mit den Besitzungen der Grafen von Supplingenburg im Gau Derlinga und im nordthüringer Gau zusammengewachsen waren, für Heinrich den Wunderlichen abgezweigt. Den Namen trägt dieses Fürstenthum vom Schlosse Grubenhagen bei Rotenkirchen. Es umfaßt die Gebiete um Einbeck, Osterode, Elbingerode, Cellerfeld. Aus den im Harz gelegenen Gebieten ist nach mehrfachen Auseinandersetzungen mit Braunschweig die heutige Amtshauptmannschaft Klausthal erwachsen. Grubenhagen und Göttingen umfassen zusammen etwa 50 QMeilen;
4) der Grafschaft Hoya an der Weser, deren Hauptort Nienburg ist, ein Gebiet von 40 QMeilen. Dasselbe wurde, als im Jahre 1543 die Grafen von Hoya ausstarben, in Folge einer den Herzogen von Lüneburg ertheilten kaiserlichen Exspectanz, mit Ausnahme der Aemter Uechte, Freudenberg und Auburg, welche an Hessen-Kassel kamen, erworben, und zunächst unter die drei Herzoglichen Linien Celle, Kalenberg und Wolfenbüttel vertheilt;
5) der Grafschaft Diepholz, ein Gebiet von 12 QMeilen, welches im Jahre 1585 durch die Linie Celle erworben wurde;
6) den Theilen des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, welche bei Hannover geblieben sind. Herzog Georg Wilhelm von Celle hatte das gesammte Herzogthum Lauenburg (26 QMeilen) im Jahre 1689 annektirt, und sind davon bei Hannover geblieben: die Aemter Artlenburg (an der mittleren), Neuhaus (an der unteren Elbe mit 32 Dörfern) und das Land Hadeln am Ausfluß der Elbe, d. h. die Landschaft um Otterndorf, welche nachträglich 1715 erworben, etwa 6 QMeilen umfaßt;
7) dem Herzogthum Bremen und dem Fürstenthum Verden (115 QMeilen). Sie umfassen das Gebiet zwischen der unteren Weser und der unteren Elbe und sind gebildet aus den Besitzungen des Erzbisthums Bremen, des Bisthums Verden und der Grafschaft Stade. Im westphälischen Frieden an Schweden abgetreten, erkaufte Kurfürst Georg von Braunschweig-Lüneburg diese Lande von Dänemark, welches dieselben im nordischen Kriege besetzt hatte, im Jahre 1715 um 600,000 Thaler und zahlte

Digitized by Google

im Jahre 1719 für Berichtigung des Besitztitels an Schweden noch eine Million Thaler. Im Jahre 1732 ertheilte der Kaiser nicht blos Braunschweig-Lüneburg, sondern auch Braunschweig-Wolfenbüttel die Belehnung für das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden. Neben den Städten Stade, Buxtehude und Verden umfassen dieselben die altfriesischen Marschlande: das „alte Land", das Land Kehdingen und das Land Wursten.

Die Gesammtheit dieser Besitzungen, mit Einschluß des späterhin abgetretenen Haupttheiles des Herzogthums Lauenburg, wurde im Jahre 1756 auf 514 QMeilen und 750,000 Menschen geschätzt. Zu diesen wurden erworben:

8) das Bisthum Osnabrück durch den Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 als Entschädigung für den Verlust angeblicher Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenstein. Dasselbe gewährte eine Vergrößerung von 50 QMeilen mit 126,000 Einwohnern;

9) das Fürstenthum Ostfriesland, das Bisthum Hildesheim, die ehemalige Reichsstadt Goslar, die niedere Grafschaft Lingen und den südlich von dieser Grafschaft gelegenen Theil des Bisthums Münster.

Das Fürstenthum Ostfriesland war mit dem Aussterben des einheimischen Fürstengeschlechts, als dem Kurfürstenthum Brandenburg vom Reiche zuerkannte Indemnität, für den Einfall, den die Schweden im Jahre 1675 in die Marken gemacht hatten, im Jahre 1744 mit Preußen vereinigt worden; es zählte im Jahre 1780 auf 54 QMeilen über 100,000 Menschen.

Die Reichsstadt Goslar und das Bisthum Hildesheim (46 QMeilen, 110,000 Einwohner) waren durch den Reichsdeputationshauptschluß unter den Entschädigungen für die Frankreich überlassenen linksrheinischen Gebiete Cleve, Moers und Geldern (48 QMeilen, 127,000 Einwohner) im Jahre 1803 an Preußen gekommen.

In dem Allianzvertrage, welchen Preußen mit England am 14. Juni 1813 abschloß, verpflichtete sich Ersteres, einen Theil seiner vormaligen Besitzungen in Niedersachsen und Westphalen mit einer Bevölkerung von 300,000 Seelen, namentlich aber das Bisthum Hildesheim, dem Kurfürstenthum Hannover abzutreten. Dieser Verpflichtung gemäß cedirte Preußen in dem Vertrage, welcher am 29. Mai 1815 zu Wien abgeschlossen wurde: Ostfriesland, Hildesheim, Goslar, die niedere Grafschaft Lingen (5½ QMeilen) und einen Theil von Münster (die beiden letzten Abtretungen sollten mindestens 22,000 Menschen umfassen), und versprach außerdem Hessen-Kassel zur Abtretung seiner obengedachten drei Hoyaschen Aemter, seines Antheils an der Grafschaft Schauenburg, endlich seiner in das Fürstenthum Kalenberg enklavirten Herrschaften Pleffe und Neuengleichen zu bewegen. Dagegen sollte Hannover das Herzogthum Lauenburg auf dem rechten Elbufer, die lüneburgischen Dörfer auf dem rechten Elbufer, das osnabrückische Amt Reckenberg, das Amt Elbingerode an Preußen abtreten und Braunschweig bewegen, Kalvörde und Walkenried Preußen zu überlassen. Obwohl die von Hannover übernommenen Abtretungen an Preußen in den Art. 29 der Wiener Schlußakte Aufnahme fanden, sind sie dennoch nicht vollständig ausgeführt worden.

In einem zweiten Vertrage, der am 23. September 1815 zu Paris abgeschlossen wurde, entsagte Preußen, da es von Hessen-Kassel zwar die Abtretung von Pleffe, Neuengleichen und der drei Hoyaschen Aemter, aber nicht die des Antheils an der Grafschaft Schauenburg hatte erlangen können, dem Amte Elbingerode, dem lauenburgischen Amte Neuhaus und den lüneburgischen Dörfern auf dem rechten Elbufer und trat überdies vom Eichsfelde an Hannover die Aemter Lindau, Gibolds hausen und Duderstadt ab.

Diese Konzessionen waren um so weniger motivirt, als das Amt Meppen allein 31,000 Einwohner umfaßte, der hannoversche Antheil an Rheina-Wolbeck 5000 Einwohner zählte und Hannover sich überdies der Grafschaft Bentheim bemächtigt hatte, welche 19 QMeilen und 24,500 Einwohner umfaßte.

Durch die Erwerbungen von Meppen, Rheina-Wolbek, Bentheim sind folgende, vormals Reichsunmittelbaren, Unterthanen Hannovers geworden:

1) der Herzog von Arenberg,
2) der Herzog von Looz-Corswaren,
3) der Fürst von Bentheim.

Hannover hatte somit seit dem Jahre 1803 acht Landesherrschaften aus ihrem Besitz gebracht, und zwar waren die Bisthümer Osnabrück und Hildesheim vollständig, von den Bisthümern Mainz und Münster Theile annektirt; Preußen und Hessen-Kassel waren um Theile ihres alten Besitzes gekommen; endlich war die gefürstete Grafschaft Bentheim und die Reichsstadt Goslar vollständig einverleibt.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

1) Nach einer Verständigung mit der Königl. Dänischen Post-Verwaltung werden die zwischen Korsoer und Lübeck kourfirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1. Januar k. J. ab auf die Linie Korsoer Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen. Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsoer als auch aus Kiel am 1. Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. Dezember 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

bis	2½	Loth einschließlich			4	Pfennige,	
über	2½	„	5	„	„	8	„
„	5	„	7½	„	„	1 Sgr. —	„
„	7½	„	10	„	„	1 „ 4	„
„	10	„	12½	„	„	1 „ 8	„
„	12½	„	15	„	„	2 „ —	„

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

3) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Serie XV zu den preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Koupons Serie XV No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: ‚Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Koupons. Werth .... Thlr.' Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons wie für die Uebersendung der neuen Koupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-

Digitized by Google

Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steueramte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 3. Oktober 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

4) Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen richtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk, den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden. Von diesem Werke ist u. A. auch bereits der den Regierungsbezirk Stettin betreffende Theil erschienen, welcher sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden kann, und zwar: a) für das Bezirksheft zum Preise von 1 Thlr. 10 Sgr., b) für jedes Kreisheft zum Preise von 5 Sgr. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sowohl Exemplare des Bezirksheftes, als der Hefte für den einzelnen Kreis in den Bureaus der Landraths-Aemter unseres Bezirks zur Einsicht offen liegen, und daß ebendaselbst Bestellungen auf Lieferung des Heftes für den ganzen Regierungs-Bezirk, wie der Hefte für die einzelnen Kreise schriftlich oder mündlich während eines Zeitraums von 6 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages entgegengenommen werden. Sobald die Bestellungslisten geschlossen, werden auf Grund derselben die bestellten Exemplare von hier aus den betreffenden Landraths-Aemtern überwiesen werden, welche letzteren dann ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß und wann dieselben von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können. Das Werk soll später auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden; wir bemerken jedoch, daß dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, wegen der damit verbundenen besonderen Kosten eine namhafte Erhöhung erfahren.

Stettin, den 19. Dezember 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

5) Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausche der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassen-Anweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassen-Anweisungen, nach wie vor bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausche präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Dies wird in Folge höheren Auftrages hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27 Dezember 1866. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

6) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Kupferhammerpächters Buchstein in Labes und auf dem Gute Croessin, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 21. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

7) Unter den Schafen auf den Gütern Preetzen und Schwerinsburg, Kreis Anclam, in Kuhblank, Kreis Greifenhagen, Strehlowhagen, Kreis Naugard, Gummin, Kreis Greifenberg, und Alt-Sarnow, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit, und auf dem Gute Pritznow, Kreis Demmin, und auf dem Vorwerke zu Wietstock und in Batzlaff, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 21. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

8) Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königl. Marine auszubilden. 2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre. Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel und stehen

Digitized by Google

die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat. 3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3 Klasse in die Matrosen-Kompagnien eingestellt. Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffiziere bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig. 4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königl. Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen. Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über drei Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen. 2) Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab. 3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königl. Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königl. Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebensowenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königl. Marine zugebrachten Zeit statt. 4) Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheile die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen: 1) Taufschein, 2) Konfirmationsschein. Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung. 3) Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde. 4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat. 5) Einen von der Ortspolizeibehörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte. Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein. Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird. Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt. 2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben. Hierüber hat sich der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen. 3) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können. 4) Er muß mit der zum Marsche nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige [illegible]zeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung. 5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königl. Marine verpflichten. 6) Jeder eingestellte Junge, welcher den

Digitized by Google

an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. 2) Die Landwehr Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik „Bemerkungen“ und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben. Das Kommando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen. Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April, stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt. Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen. Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen. 3) Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen. 4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Volljährigkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahmebedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc, sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im § 28. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion gedachten Repartition des Ersatzbedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat. Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domizils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung. 2) Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen 3) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen: a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königl. Marine; b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen Regierungsbehörden als gesetzlich begründet anerkannt ist; c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist. 4) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. Dezember 1866. Marine-Ministerium. von Rieben.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem Amtsblatt pro 1862 Seite 22 veröffentlichten Bestimmungen vom 2. Mai 1862 außer Kraft treten.

Stettin, den 18. Dezember 1866 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

9) Die Inhaber fälliger Zinskoupons pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Weihnachten 1866 bei unserer Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 30. d. Mts., jedoch mit Ausschluß der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird. Stettin, den 2. Januar 1867.

Königl. preuß. pommersche General-Landschafts-Direktion.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Paſenow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 2.

Stettin, den 11. Januar 1867.

Das Register zum Amtsblatt pro 1866 ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6476) Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals Hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10 Dezember 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1866.

(No. 6477) Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12 Dezember 1866.

(No 6478.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12 Dezember 1866.

(No 6479.) Allerhöchster Erlaß vom 12 November 1866, betreffend die Modifikation des der Stadt Demmin unter dem 14 Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen

(No. 6480) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc in den neu erworbenen Landestheilen.

(No 6481.) Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. Dezember 1866.

Ausgegeben den 21. Dezember 1866.

(No 6482) Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

(No 6483) Verordnung, betreffend die Einführung der Bank Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. Dezember 1866.

Ausgegeben den 24. Dezember 1866.

Patente.

Dem Kaufmann C. F Wappenhans in Berlin ist unter dem 10. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder anderen Fasern an Vorbereitungs- und Krempelmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Den Bandfabrikanten C. und A. Heüveldop zu Freckenhorst ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich erkannte,

Digitized by Google

Vorrichtung zum Nachlassen der Kette an Bandmühlenstühlen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Den Herren Emil Cazar und Charles Sichel ist unter dem 14. Dezember 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Fabrik-Direktor Vital Daelen in Bochum ist unter dem 18. Dezember 1866 ein Patent auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Karl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24. Dezembe 1866 ein Patent auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen

Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Luise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder .... Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königl. Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1, Vers 23 gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!"

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Manneszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen

Digitized by Google

wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt."

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuern Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein!" Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehren-

Digitized by Google

schmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfuchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwicklung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihr Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europas gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapfern, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen funfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee, gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Digitized by Google

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!"

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welcher mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König, der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine, der Vater der Armee, der Mehrer des Reiches, der Hort von Deutschland, Wilhelm I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Notizen über die gegenwärtig einverleibten Provinzen.

(Schluß)

III. Das Herzogthum Nassau,

85 QMeilen, 460,000 Einwohner, ist mannigfaltig zusammengesetzt.

Die alten Besitzungen des Hauses Nassau soweit dieselben dem Herzogthum Nassau erhalten sind, sind folgende:

1) das vormalige Gebiet der Linie Nassau-Diez, d. h. die halbe Grafschaft Diez, die Grafschaften Dillenburg und Hadamar und der größte Theil der Herrschaft Beilstein.

Die Grafschaft Diez, deren Hauptort an der Lahn liegt, von welcher Nassau-Diez die südliche Hälfte vom Kurfürstenthum Trier zu Lehen trug, bestand aus 3 Aemtern und 7 oder 8 Kirchspielen. Nordwärts von Diez liegt die Grafschaft Hadamar etwa 2 Meilen lang und ebenso breit. Wiederum nordwärts die Herrschaft Beilstein, von welcher die Aemter Burbach und Neunkirchen durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 an Preußen gekommen sind, endlich am weitesten nordwärts die Grafschaft Dillenburg, die sich etwa 4 Meilen lang und 3 Meilen breit im Westerwalde ausdehnt.

Im gemeinschaftlichen Besitz der Linien Nassau-Diez, Nassau-Weilburg und Nassau Usingen befand sich das Dreiherrische, d. h. die Burg Nassau an der Lahn und die Dörfer Nassau und Lauferau.

Digitized by Google

Der Flecken Ems gehörte als Zubehör der Grafschaft Katzenellenbogen mit der größeren Hälfte derselben Hessen-Darmstadt; aber von den fünf Emser Quellen besaß Darmstadt nur zwei, das Haus Nassau-Diez drei.

Die anderen Theile der Grafschaft Katzenellenbogen, das sogenannte Vierherrische, gehörten zu einem Viertel dem Hause Nassau-Diez, zum andern Viertel den Linien Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, zum dritten Viertel Hessen-Kassel, zum vierten Viertel Hessen-Darmstadt.

2) das vormalige Gebiet der Linie Nassau-Weilburg, d. h die kleine Grafschaft Weilburg an beiden Ufern der Lahn und einige zu derselben erworbene Aemter zwischen den Grafschaften Wied-Runkel im Westen und Solms im Osten;

3) das vormalige Gebiet der Linie Nassau-Usingen, d. h. die Grafschaft Usingen, die Herrschaft Idstein, die Herrschaft Wiesbaden sammt den Aemtern Wehem und Burgschwalbach. An die Grafschaft Usingen, um die Stadt dieses Namens am Usbach, schließt sich südwärts die Herrschaft Idstein, das Amt Burgschwalbach und die Herrschaft Wiesbaden, welche mit dem Dorfe Biebrich den Rhein erreicht.

Zu diesen alten Besitzungen, welche ohne Zusammenhang untereinander zusammen etwa die Hälfte der gegenwärtigen Fläche des Herzogthums ausmachten, traten nach Art. 12 des Reichsdeputationshauptschlusses im Jahre 1803 an neuen Erwerbungen hinzu:

4) die Aemter Ehrenbreitstein und Bergpflege, Boppard, Montabaur, Hammerstein, Welmich, Limburg an der Lahn mit dem Selterser Sauerbrunnen, Camberg und Wehrheim sammt dem größeren Theil der Grafschaft Niederisenburg, sämmtlich bisher im Besitz von Kur-Trier. Dazu kamen die reichen Abteien Arnstein an der Lahn, Marienstadt und Schönau. Diese Gebiete, zusammen geschätzt auf 16 QMeilen und 37,000 Einwohner, waren der Linie Weilburg zugetheilt, welche dadurch zu einem Gesammtbesitze von 24 QMeilen und 66,000 Einwohnern gelangte. Ein kleiner Theil dieser Erwerbungen Ehrenbreitstein, Horchheim, Hammerstein, Vallendar, der größere Theil der Grafschaft Niederisenburg ist 1815 wiederum an Preußen abgetreten worden.

5) die Flecken Kastel und Kostheim, Mainz gegenüber, Hochheim und Flörsheim, sammt den Aemtern Höchst, Kronberg, Eltwill, Rüdesheim, Königstein und Harheim, endlich das Amt Oberlahnstein, welche sämmtlich bis dahin Kur-Mainz gehört hatten, wurden der Linie Usingen übergeben. Dieselbe erhielt ferner die Reichsdörfer Soden und Sulzbach, das bis dahin kurpfälzische Amt Caub, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Erpel und Unkel am Rhein, bis dahin im Besitz des Erzbisthums Cöln, den Hessen-Darmstädtischen Antheil an Katzenellenbogen, d. h. die Aemter Katzenellenbogen, Braubach, Ems, Kleeberg, Epstein nebst dem Dorfe Weiperfelden, d. h. das gesammte rechte Rheinufer von Schierstein bis zur Mündung der Lahn und der Sieg abwärts, und überdies die Abteien zu Limburg, Sayn, Romerdorf und Bleidenstall. Diese Erwerbungen werden zusammen geschätzt auf 36 QMeilen und 92,000 Einwohner, so daß Nassau-Usingen nunmehr 50 QMeilen und 130,000 Einwohner zählte. Von diesen Erwerbungen ist der nördlich der Lahn am Rheinufer gelegene Theil, die ehemals Kur-Kölnischen Besitzungen, sowie die Grafschaft Sayn, bis auf das Amt Hachenburg durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 an Preußen gekommen;

6) die Linien Nassau-Weilburg und Usingen zwangen im Dezember 1803 die Reichsritterschaft, welche zwischen ihren neuen und alten Territorien saß, ihre Landeshoheit anzuerkennen. Dasselbe widerfuhr dann auch den Reichsunmittelbaren. Die Grafen Wied-Neuwied (3 QMeilen, 12,000 Einwohner), Wied-Runkel (9 QMeilen, 22,000 Einwohner), die Inhaber der Reichsgrafschaft Holzapfel (2 QMeilen, 6000 Einwohner), die Grafen von Solms, die Grafen von Waldbot-Bassenheim, die Grafen von Leiningen-Westerburg wurden gezwungen die Souverainität der Fürsten von Weilburg und Usingen anzuerkennen, in welcher diese dann von der rheinischen Bundesakte bestätigt wurden. Die durch Annektirung der Reichsritterschaft und dieser Reichsunmittelbaren erzielte Ausdehnung der Territorien beider Linien wird auf 30 QMeilen geschätzt.

Von diesem Erwerb sind Altenwied und Neuwied sammt der Grafschaft Solms 1815 an Preußen abgetreten und verblieben dem Herzogthum Nassau als Standesherren:

1) der Fürst von Wied wegen seiner Besitzungen im Amte Runkel, die er nach dem Erlöschen der Wied-Runkelschen Linie im Jahre 1814 erbte,
2) der Graf Leiningen-Westerburg wegen der Grafschaft Westerburg und der Herrschaft Schadeck,
3) Erzherzog Stephan von Oesterreich wegen der Grafschaft Holzapfel und der Herrschaft Schaumburg,
4) der Graf von Waldbot-Bassenheim wegen der Standesherrschaften Reiffenberg und Kranzberg.

Nach dem Beitritt Weilburgs und Usingens zum Rheinbunde hatten die beiden regierenden Fürsten durch Patent vom 30. August 1806 ihre Besitzungen zu einem untheilbaren souverainen Herzogthum er-

Digitized by Google

klärt und sollte jedesmal der älteste Fürst den Titel des Herzogs führen. Der Umfang desselben wurde auf 103 QMeilen geschätzt; obwohl die Besitzungen der Linie Nassau-Diez sammt den Aemtern Deutz, Königswinter und Billich an das Herzogthum Berg übergegangen waren. Am 24. März 1816 erlosch die Linie Nassau-Usingen und ging damit die Regierung des Herzogthums auf Nassau-Weilburg über, welches dieselbe gerade funfzig Jahre geführt hat.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

10) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl berechnet werden, danach ergeben sich

bis	2½	Loth	einschließlich			4	Pfennige,	
über	2½	„	5	„	„	8	„	
„	5	„	7½	„	„	1 Sgr.	—	„
„	7½	„	10	„	„	1 „	4	„
„	10	„	12½	„	„	1 „	8	„
„	12½	„	15	„	„	2 „	—	„

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5 Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

11) Auf Grund der §§. 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß der §§ 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. Dezember 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, **auf den 15. Januar**, und den Tag der Wahl **auf den 12. Februar dieses Jahres** hierdurch fest. Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

2) der Königlichen Regierung.

12) Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen richtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk, den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden. Von diesem Werke ist u. A. auch bereits der den Regierungsbezirk Stettin betreffende Theil erschienen, welcher sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden kann, und zwar: a) für das Bezirksheft zum Preise von 1 Thlr. 10 Sgr., b) für jedes Kreisheft zum Preise von 5 Sgr. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sowohl Exemplare des Bezirksheftes, als der Hefte für den einzelnen Kreis in den Bureaus der Landraths-Aemter unseres Bezirks zur Einsicht offen liegen, und daß ebendaselbst Bestellungen auf Lieferung des Heftes für den ganzen Regierungs-Bezirk, wie der Hefte für die einzelnen Kreise schriftlich oder mündlich während eines Zeitraums von 6 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages entgegengenommen werden. Sobald die Bestellungslisten geschlossen, werden auf Grund derselben die bestellten Exemplare von hier aus den betreffenden Landraths-Aemtern überwiesen werden, welche letzteren dann ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß und wann dieselben von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können. Das Werk soll später auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden; wir bemerken jedoch, daß dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, wegen der damit verbundenen besonderen Kosten eine namhafte Erhöhung erfahren.

Stettin, den 19. Dezember 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

13) Ew. Excellenz benachrichtige ich ergebenst, daß auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 1. Januar k. Js. ab die Verwaltung der direkten Steuern von der Abtheilung III. des Finanz-Ministeriums ge-

Digitized by Google

trennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten unter der Bezeichnung: „Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer“ bei dem Finanz-Ministerium vorübergehend errichteten Abtheilung eine neue Ministerialabtheilung IV. gebildet werden wird, welcher die Bezeichnung: „Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuern“ beigelegt ist und deren Leitung als Ministerialdirektor ich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Bitter übertragen habe.

Berlin, den 17. Dezember 1866. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach Exzellenz zu Stettin.

Abschrift vorstehenden Erlasses theile ich der Königl. Regierung zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit. Stettin, den 20. Dezember 1866. Der Ober-Präsident.

An die Königl. Regierung hier.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. Dezember 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

14) Der Kaufmann Eduard Karl Friedrich Lübcke ist an Stelle des verstorbenen Konsuls Christian Friedrich Lübcke zum Kaiserlich Oesterreichischen Konsul hierselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 31. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

15) Unter den Schafen in Gabbert, Kreis Saatzig, und in Welzin, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit, sowie in Lenfin und Gr.-Zappiin, Kreis Greiffenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 29. Dezember 1866. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

16) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1867 in Kraft tritt. Berlin, den 15. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben ist.

Stettin, den 9. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

3) anderer Behörden.

§17) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten einunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Serie III No. 2 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1867 ab, in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeits-Tage. Vom 1. April 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der ausgelooften Nummern Pommerscher Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 116. 172. 519. 541. 679. 681. 1078. 1130. 1524. 1675. 1825. 2074. 2113. 2404. 2455. 2850. 2972. 3095. 3688. 3721. 4178.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 7. 122. 693. 996. 1106.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 36. 574. 575. 670. 672. 894. 1021. 1278. 1401. 1468. 1525. 1681. 1660. 2014. 2085. 2094. 3074. 3078. 3349. 3708. 4144. 4149. 5008. 5119. 5206. 5517. 5575. 5671.

Digitized by Google

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 189. 735. 900. 1021. 1078. 1081. 1368. 1464. 2013. 2815 2919. 3081. 3304. 3896.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooſt resp gekündigt.

Stettin, den 5. November 1866.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Das Diakonat an der Schloßkirche in Stettin iſt durch Todesfall erledigt und am 1. Januar 1868 wieder zu beſetzen.

In Stelle des zum 1. Oktober v. J. emeritirten, inzwiſchen bereits verſtorbenen Paſtors Schweitzer iſt der bisherige Predigtamts-Kandidat Harniſch zum Paſtor in Raths-Damnitz, Synode Colziglow, erwählt und in ſein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Konrektor Lüdecke iſt zum 3. Prediger in Neuſtettin und zum Seelſorger an der dortigen Landarmen-Anſtalt erwählt und in ſeine reſp. Aemter eingeführt worden.

Die Pfarre Koeſternitz, Synode Rügenwalde, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen und 4 Schulen gehören, iſt durch Todesfall erledigt und ſofort wieder zu beſetzen.

In Graevenhagen, Synode Naugard, iſt der Küſter und Schullehrer Reetz feſt angeſtellt.

In Pommerensdorfer Anlage, Synode Stettin, iſt der Lehrer Bartelt feſt angeſtellt.

In Däſterort, Synode Ueckermünde, iſt der Lehrer Broeſe feſt angeſtellt.

An der Stadtſchule in Ueckermünde iſt der Lehrer Voigt als Konrektor feſt angeſtellt.

In Schieſſin, Synode Cammin, iſt der Schullehrer Dreyer feſt angeſtellt.

In Tribſow, Synode Cammin, iſt der Küſter und Schullehrer Kirſch feſt angeſtellt.

In Crüſſow, Synode Werben, iſt der Küſter und Schullehrer Decker feſt angeſtellt.

Dem Regierungs-Sekretair Binder zu Stettin iſt von des Königs Majeſtät der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Königl. Kreis-Phyſikus Dr. Buchſtein zu Cammin iſt der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 13. Dezember v. J. die von dem Kommunal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Kammerherrn von Brandt auf Lauchſtedt zum Vorſitzenden des Kommunal-Landtages und des Geheimen Regierungsraths, Landraths von Werdeck auf Schorbus, zum Stellvertreter deſſelben, für die Zeit vom 3. Oktober 1866 bis dahin 1869, zu beſtätigen geruht.

Der Reſerve-Magazin-Rendant Berner in Demmin iſt nach Osnabrück und der Proviant-Amts-Kontroleur Schmidt I. aus Königsberg i. Pr. als Reſerve-Magazin-Rendant nach Demmin verſetzt.

Der Bauführer Louis Ferdinand Krieſche iſt als ſolcher in Eid und Pflicht genommen.

Neu angeſtellt ſind: der Steuer-Supernumerarius Walther als Grenzaufſeher im Haupt-Amtsbezirke Demmin.

Befördert oder verſetzt ſind: der Steueraufſeher Wunder in Stettin zum Hauptamts-Aſſiſtenten daſelbſt; die Grenzaufſeher Genz und Lütcke, Erſterer im Haupt-Amts-Bezirke Tribſees, Letzterer in dem von Anclam, als Steueraufſeher nach Stettin; der Grenzaufſeher Groth zu Stralſund als Steueraufſeher nach Wollin und der Reben-Zoll-Amtsdiener Winter zu Greifswald als Haupt-Amtsdiener nach Swinemünde.

Angeſtellt ſind: der Eiſenbahn-Stations-Vorſteher Enghardt als Poſt-Expediteur in Ducherow; der Trompeter Geisler als Briefträger und Wagenmeiſter bei dem Poſtamte in Demmin.

Verſetzt ſind: der Bureaubeamte, Ober-Poſt-Sekretair Strümpfler, von Stettin nach Neuſtadt E.-W. als kommiſſariſcher Vorſteher des Poſtamts daſelbſt; der Bureaubeamte, Ober-Poſt-Sekretair Muscate, als kommiſſariſcher Bezirks-Poſtkaſſen-Kontroleur nach Gumbinnen; der Poſt-Expedient Theidel von Alt-Damm nach Stargard i. Pomm

Freiwillig ausgeſchieden iſt: in Folge ſeiner Verſetzung als Bahnhofs-Vorſteher nach Borckenfriede der Poſt-Expediteur Marcus in Ducherow.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Dezember 1866.

I. Angeſtellt: 1) der Civil-Supernumerarius Mantey zu Bütow als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stettin mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommiſſion zu Alt-Damm, 2) der invalide Sergeant und Magazin-Aufſeher Karl Kurth zu Paſewalk als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu

Digitized by Google

Demmin, 3) der invalide Hautboist Hermann Brauer und der Wachtmeister Friedrich Busse hierselbst als Hülfsboten und Exekutoren bei dem hiesigen Kreisgericht.

II. Versetzt: 1) der Bureau-Diätarius Sack, alz zu Alt-Damm in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht, 2) der Hülfsbote und Exekutor Wilhelm August Ludwig Krueger hierselbst in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenberg.

III. Pensionirt: 1) der Kreisgerichts-Rath Pomme zu Stargard unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse, 2) der erste Gerichtsdiener, Botenmeister Linke zu Naugard.

IV. Entlassen: der Bote und Exekutor Birkholz hierselbst auf sein Ansuchen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow. (2. Bezirk.) Schuhmachermeister Saß zu Gollnow, verpflichtet am 30. Novbr. 1866; Substitut desselben: Drechslermeister Milzner daselbst.

Kreis Regenwalde.

1. Landbezirk. Cardemin, Zimmerhausen, Zowen, Heydebreck, Caranth, Leoshoff, Piepenburg, Liezow, Schloßfreiheit Plathe nebst Vorwerken Plathe und Carolinenhoff, Bandekow, Kutzer, Altenhagen, Justin, Neuenhagen, Mittelhagen und Mackfitz. Rittergutsbesitzer Grawitz zu Mittelhagen, verpflichtet am 19. Dezember 1866.

4. Landbezirk. Schmelzdorff, Laßbeck, Neuenkrug, Sackhoff, Maldewin, Sophienhoff, Neu-Maldewin, Ludwigshorst, Radem, Friedrichsgnade, Justemin, Amalienburg, Wolckow, Vogelsang, Friedrickenwalde und Höckenberg. Rittergutsbesitzer Steffen zu Justemin, verpflichtet am 17. Dezember 1866; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Pissin zu Sallmow.

5. Landbezirk. Grünhoff, Groß- und Klein-Radbow, Dorow, Obernhagen, Elwershagen, Carnitz, Carow, Stargord, Zozenow, Schowantz, Molstow und Groeffin. Schulze Lüdtke zu Zozenow, verpflichtet am 1. Dezember 1866; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Wedell zu Schwerin.

6. Landbezirk. Premslaff, Natzmersdorff, Neukirchen, Muhlendorff, Glietzig, Piepenhagen, Schmorow, Stramehl, Wedderwille, Zachow, Prützenow und Wahrow. Rittergutsbesitzer Polz zu Neuenkirchen, verpflichtet am 5. Dezember 1866; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Pokrandt zu Sagen.

7. Landbezirk. Schwerin, Silligsdorff, Zeitlitz, Reckow, Koehne, Henriettenhoff, Mellen, Altenfließ, Dübsow, Unheim und Stuthagen. Rittergutsbesitzer von Wedell zu Schwerin, verpflichtet am 26. Novbr. 1866; Substitut desselben: Schulze Lüdtke zu Zozenow.

10. Landbezirk. Blankenhagen, Viepstock, Wangerin Vorwerk, Haege, Rieschen, Gerdshagen, Roggow, Glaushagen, Heinrichsfelde, Rosenfelde, Henkenhagen, Bernsdorff und Gienow. Gutspächter Saaß zu Glaushagen, verpflichtet am 5 Dezember 1866; Substitut desselben: Gutsbesitzer Vogel zu Horst.

11. Landbezirk. Vorwerk Labes, Grabow, Büssow, Christinenhoff, Dieckborn, Margarethenhoff, Rüdigershoff, Tarnow, Rienow, Friedeberg, Philippsthal, Zülzefitz, Woitzel, Rojenow, Moritzberg, Sagen, Bonin, Schönwalde, Jacobsdorff, Aalkist und Reidhoff. Rittergutsbesitzer Pokrandt zu Sagen, verpflichtet am 25. November 1866; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Holz zu Neuenkirchen.

Kreis Saatzig.

11. Landbezirk. Altenwedell, Güntersberg, Ravenstein, Robenthal, Stolzenhagen, Jacobsdorff und Altheide. Krüger Wendtlandt zu Ravenstein, verpflichtet am 12. Dezember 1866; Substitut desselben: Freischulze Schwandt zu Schwanebeck.

12. Landbezirk. Ball, Temnik, Cremmin, Constantinopel, Graebnitzfelde, Laßhagen, Kempendorff und Saatzig. Freischulze Holzkamm zu Graebnitzfelde, verpflichtet am 27. November 1866; Substitut desselben: Schulze Steinberg zu Wedelsdorff.

14. Landbezirk. Schwanenbeck, Groß-Schlatikow, Zadelow und Moderow, Brüsewitz und Tornow. Freischulze Schwandt zu Schwanebeck, verpflichtet am 12. Dezember 1866; Substitut desselben: Krüger Wendtlandt zu Ravenstein.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk. (2. Bezirk.) Schlossermeister Tobias zu Pasewalk, verpflichtet am 17. Dezember 1866; Substitut desselben: Kaufmann Reincke zu Pasewalk.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dannenberg in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 2.

Stettin, den 11. Januar 1867.

Wahlgesetz
für den
Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammengetretenen deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§ 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Digitized by Google

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes

vom 15. Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des § 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10. des Gesetzes und nach Anleitung des Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2. bis 4. und 9. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß § 2. des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich an-

Digitized by Google

zeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:**
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2. in den **bisher bayerischen Gebietstheilen:**
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in **Nassau:** den Aemtern,
   in **Homburg** und **Meisenheim:** den Landräthen,
   in den übrigen **bisher Großherzoglich hessischen Gebietstheilen** den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in **Frankfurt a M nebst Gebiet:**
   dem Senate;
5. im **vormaligen Königreich Hannover:**
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6. in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:**
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3. des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und **Holstein** und **Schleswig,** wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26. des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 35000 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in **Holstein** und **Schleswig** die im § 6 des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahl-Bezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat,

Digitized by Google

und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu ämtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Die Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§ 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

Digitized by Google

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben denselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind: 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind; 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist; 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29. des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§ 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12. des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 28. 29. des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen

Digitized by Google

erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissarius gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§ 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§ 26. 36 und 37. des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administrationen in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 30. Dezember 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Anlage

Auszug aus dem Verzeichniß der Wahlkreise des preußischen Staates.

(Regierungs-Bezirk Stettin)

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Kreis Demmin	1
	„ Anclam	
2	„ Ueckermünde	1
	„ Usedom-Wollin	
3	„ Randow	1
	„ Greifenhagen	
4	Stadt Stettin	1
5	Kreis Pyritz	1
	„ Saatzig	
6	„ Naugard	1
	„ Regenwalde	
7	„ Greiffenberg	1
	„ Cammin	
		7

Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 3.

Stettin, den 18. Januar 1867.

Das Register zum Amtsblatt pro 1866 ist nunmehr erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar 1813 (S. 12 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6484.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. Dezember 1866

(No. 6485.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. Dezember 1866.

(No. 6486.) Gesetz wegen Aufhebung der Rhein-Schifffahrts-Abgaben. Vom 24. Dezember 1866.

(No. 6487.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1866.

(No. 6488.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

(No. 6489.) Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher bayerischer und Großherzoglich hessischer Gebietstheile mit der preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

(No. 6490.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thlr. Vom 12. November 1866.

(No. 6491.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld und die Durchlaß-Abgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist.

(No. 6492.) Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals kurhessischen Landestheilen nach kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

(No. 6493.) Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92 und 93 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachtum und deren Gemarkung nach der Herzoglich oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866.

(No. 6494.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten preußischen Landestheilen.

(No. 6495.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten preußischen Landestheilen.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1866.

(No. 6496.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den durch das Gesetz vom 24. Dezember

Digitized by Google

1866 der preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. Dezember 1866.

(No. 6497.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes von 15. Oktober 1866, in den ehemals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. Dezember 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1866.

Patente.

Dem Cartonage-Fabrikanten W. Mayer zu Ehrenbreitenstein ist unter dem 24. Dezember 1866 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungs-Gewehre auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk zu Düsseldorf ist unter dem 29. Dezember 1866 ein Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen, und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind directe, unmittelbare Wahlen, weit verschieden von den bisherigen indirecten Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich geradezu (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung:

Digitized by Google

ein Jeder kann durch seine Entschließung geradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von *seiner* Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhms: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch *stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels* geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf *Bismarck* wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. *Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.*

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, *grade heraus* zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen *Bismarck* entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absicht äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits *noch weit mehr* erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber *Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte*. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind

Digitized by Google

der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk, seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

18) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

bis	2½	Loth	einschließlich			4	Pfennige,
über	2½	„	5	„	„	8	„
„	5	„	7½	„	„	1 Sgr. —	„
„	7½	„	10	„	„	1 „ 4	„
„	10	„	12½	„	„	1 „ 8	„
„	12½	„	15	„	„	2 „ —	„

Vorstehendes wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

19) Der 38 Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte **am Dienstag, den 19. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,** in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst, einzureichen. Die Königl. Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 10. Januar 1867. Der Ober-Präsident. In Vertr.: Loop.

2) der Königlichen Regierung.

20) In Ergänzung der Verordnung vom 1. März 1856 (Amtsblatt 1856 S. 72) bestimmen wir hierdurch wie folgt: 1) in allen Schulen unseres Verwaltungsbezirks in welchen während des Sommerhalbjahres ein verkürzter Unterricht, bei getrennter Ober- und Unterklasse, stattfindet, ist künftig die Oberklasse täglich Morgens von 6 bis 8 Uhr und die Unterklasse von 9 bis 11 Uhr zu unterrichten. 2) Außerdem werden die Knaben der Oberklasse wöchentlich an vier Tagen von 8 bis 8½ Uhr im Turnen unterrichtet, wo nicht der Einführung dieses Unterrichts zur Zeit noch besondere Hindernisse im Wege stehen. Die Kreislandräthe, die Domainen- und Rentämter, die Superintendenten und die Orts-Schulvorstände werden wegen Ausführung dieser Anordnung mit besonderer Anweisung versehen werden. Stettin, den 10 Januar 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

21) Unter den Schafen in Ifinger, Kreis Pyritz, auf dem Gute Prust und in Hagenow, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit; in Klein-Stepenitz und Koepitz, Kreis Cammin, sowie in Schwessow, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 12 Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

22) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Staewen, sowie die Räudekrankheit in Ramsberg und in Medewitz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 12 Januar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

23) Mit Bezug auf § 26 des in der Extra-Beilage zu No. 2 des Amtsblatts veröffentlichten Regiments zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes, vom 30. Dezember v. J, sind für die Wahlkreise des diesseitigen Regierungsbezirks bezüglich der auf den 12. Februar d. J. festgesetzten Reichstagswahlen von uns zu Wahl-Kommissarien ernannt worden:

a) für den 1. Wahlkreis (Demmin, Anclam) der Landrath von Oertzen zu Anclam;
b) für den 2 Wahlkreis (Ueckermünde, Usedom-Wollin) der Landrath Graf von Rittberg zu Ueckermünde;
c) für den 3. Wahlkreis (Randow, Greifenhagen) der Landrath Stavenhagen hierselbst;
d) für den 4 Wahlkreis (Stadt Stettin) der Oberbürgermeister Hering hierselbst;
e) für den 5 Wahlkreis (Pyritz, Saatzig) der Landrath von Waldow zu Stargard i. Pomm.;
f) für den 6. Wahlkreis (Naugard, Regenwalde) der Landrath von Bismarck zu Naugard;
g) für den 7 Wahlkreis (Greifenberg, Cammin) der Landrath von der Marwitz zu Greifenberg.

Die Wahlvorsteher haben bei eigener Verantwortlichkeit (§ 27 des Reglements vom 30. Dezember v. Js.) die Wahl-Protokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig den betreffenden Wahl-Kommissarien einzureichen, daß dieselben spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine sich in Händen der letzteren befinden.

Stettin, den 15. Januar 1867. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

24) Bei der Seitens des Provinzial-Stempelfiskals bei einer hiesigen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft abgehaltenen Stempelrevision hat sich eine erhebliche Anzahl von Schuldverschreibungen vorgefunden, unter denen von Notarien die Namensunterschrift der Aussteller durch amtliche Rekognition beglaubigt worden, ohne daß zu diesen Rekognitionsatteften der erforderliche Stempel von 15 Sgr. verwendet ist. Die Herren Notarien des Departements werden deshalb aufgefordert, künftig bei Aufnahme und Ausfertigung stempelpflichtiger Rekognitionsatteste ihrer gesetzlichen Verpflichtung hinsichtlich der Stempelverwendung zur Vermeidung der für den Fall der Unterlassung vorgeschriebenen Strafen nachzukommen.

Stettin, den 10 Januar 1867. Königl. Appellationsgericht.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

25) Nach Absatz 2 § 7 der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Centralblatt Seite 33) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt, und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modifizirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdrucke versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden. Berlin, den 30 December 1866. Der Finanz-Minister.

An den Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn v. d. Gröben, Hochwohlgeboren zu Stettin.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 12 Januar 1867.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

5) anderer Behörden.

26) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Korrespondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Rezeption in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Korrespondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Rezeption ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensionsberechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theile von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Rezeption bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehört, also zu I a ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17 April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehöre Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heirathe-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau über-

Digitized by Google

einstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Rezeption in Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Rezipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N N weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“ Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“ Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“ Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16 Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1 Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15 März oder 15 September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1 Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17 Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr

Digitized by Google

gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf 1 a und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu 1 a. und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden

VIII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

II. Personal-Chronik.

Der zum Pastor der Parochie Zamborst, Synode Ratzebuhr, erwählte Pastor Malisch ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Gymnasial-Hülfslehrer und Predigtamts-Kandidat Hoffmann ist zum Pfarrverweser für das Diakonat in Rummelsburg und das mit demselben verbundene Pfarramt von Falkenhagen und Reinfeld bestellt worden.

In Virchen, Synode Demmin, ist der Lehrer Wegner fest angestellt.

In Stettin sind die Lehrer Rusch, Kohls, Schäpkowitz, Labz und Meyer fest angestellt worden.

In Vasewalk ist der Lehrer Krüger fest angestellt.

In Neu-Torney ist der Lehrer Goger definitiv angestellt worden.

In Alt-Döbertz, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Tesch fest angestellt worden.

In Freienwalde i. Pomm, Synode Freienwalde i Pomm, ist der Lehrer Splittgerber fest angestellt.

In Teschendorf, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Gahnz fest angestellt

Der Bauführer Carl Friedrich Endell ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Rathmann Ludwig Dahms in Jacobshagen ist von seiner Stellung als Substitut des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Winkelmann daselbst, entbunden und in seiner Stelle der Domainen-Rentmeister Probst zu Jacobshagen zum Substituten des Polizei-Anwalts kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Verzeichniß der im 4 Quartal 1866 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen

Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Ottillae, ist die Stelle des Vorsitzenden bei der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel kommissarisch übertragen.

Der Gerichtsassessor Beith, bisher beim Oberbergamte zu Breslau, ist als Hülfsarbeiter beim oberbergamtlichen Kollegium eingetreten.

Der seither als Hülfsarbeiter beim Kollegium beschäftigt gewesene Bergassessor Maaß ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Breslau versetzt.

Der Bergreferendar Junghann ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Bergexspektant Heinrich Schatte ist zum Bergreferendar ernannt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dosenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 4.

Stettin, den 25. Januar 1867.

Patente.

Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei New-port in England ist unter dem 12. Januar 1867 ein Patent auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!

Die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unseres Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt, das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will, oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich aufs Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen zu helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung ins Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirke nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich dann die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmanne machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

Digitized by Google

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa zwanzigtausend Wähler, die über zwei oder drei landrätbliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen. Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirke gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen, für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlorte gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleineren Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20 000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000, die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit. (Die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000.) Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20000 bleiben vielleicht 3 bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht vorkommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner

Digitized by Google

aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten als jeder einzelne von diesen dreien; — dann ist die Mehrheit der 11,000 im Voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen, und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselbe gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlkandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte.

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen; — mögen denn die Anhänger unsers Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

27) Der 38. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte **am Dienstag, den 19. Februar d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst, einzureichen. Die Königl. Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 10. Januar 1867. Der Ober-Präsident. In Vertr.: Toop.

28) Nachdem von den in meiner Bekanntmachung vom 6. April 1864 (Amtsblatt S. 91) benannten Mitgliedern der Handelskammer zu Swinemünde: 1) der Kaufmann August Eduard Schöneberg, 2) der Konsul Louis Fraude, und von den Stellvertretern: 3) der Kaufmann Johann Martin Reimer, 4) der Kaufmann Heinrich Offig nach Ablauf ihrer Wahlperiode mit dem Schlusse des Jahres 1866 ausgeschieden, sind neu resp. wieder gewählt worden: zu Mitgliedern der Handelskammer: der Konsul Louis Fraude, der Konsul Fritz Eschricht, und zu Stellvertretern (einschließlich einer Ersatz-Wahl für den bisherigen

Digitized by Google

Stellvertreter Konsul Fritz Eschricht): der Kaufmann Johann Martin Reimer, der Kaufmann Heinrich Ossig, der Kaufmann Rudolph Paepke.

Stettin, den 21. Januar 1867. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

29) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungsbezirks Stettin im Jahre 1866 gemachten Geschenke:

1) Durch den Superintendenten Lengerich in Demmin: von den Altsitzer Glawe'schen Eheleuten in Moltzahn der Kirche in Moltzahn eine schwarztuchene mit schwarzen Borten und einem Kreuz von Silberborten besetzte Altardecke. — 2) Durch den Pastor Kaumann in Altengrape: von dem Rentier Voß in Berlin (früherer Patron) der Kirche in Neuengrape zwei plattirt-silberne Altarleuchter, ein desgl. Abendmahlskanne, Kelch und Oblatenteller, inwendig vergoldet; — von dem Gutbesitzer Marquardt zu Neuengrape (als Patron) derselben Kirche eine Altar- und Altarpult-Decke von schwarzem Tuch mit gelber Seide gestickt; — von dem Schulzen Wendland in Neuengrape derselben Kirche eine Kanzel-Decke von schwarzem Tuch mit gelber Seide gestickt; — von dem Müller Lade in Neuengrape derselben Kirche eine Taufstein-Decke von schwarzem Tuch mit gelber Seide gestickt; — von dem Küster Rücker in Neuengrape derselben Kirche einen Fußteppich vor dem Altar. — 3) Durch den Superintendenten Zietlow in Neumark: von einer zur Kirchengemeinde Colbatz gehörenden Wittwe der Kirche in Colbatz ein hölzerner Taufstich; — von zwei bäuerlichen Wirthen in Neumark der Kirche in Neumark ein neusilbernes Taufbecken. — 4) Durch den Pastor Heinze in Sonnenberg: von der Frau Oberstlieutenant von Ramin auf Schmagerow der dortigen Kirche einen bronzenen achtarmigen Kronleuchter mit den dazu nöthigen Kerzen, zwei Altar-Kerzen und einen Altarteppich. — 5) Durch den Pastor Quistorp in Ducherow: von der Gemeinde Ducherow durch freiwillige Beiträge der dortigen Kirche einen zweiten schönen massiv messingenen Kronleuchter mit acht Armen, zu 25 Thaler; — von der Gemeinde Bugewitz der dortigen Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Korpus. — 6) Durch den Pastor Wienrich in Röhrchen: von einigen Mitgliedern der Gemeinde Röhrchen der dortigen Kirche ein gußeisernes Kruzifix von 4 Fuß Höhe, mit Goldverzierungen. — 7) Durch den Pastor Keibel in Neuendorf: von einer ungenannten Geberin der Schule zu Rohrsdorf 300 Thlr. zu einer Stiftung für arme Schulkinder. — 8) Durch den Pastor Heyn in Cantreck: von dem General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck der Kirche daselbst eine Altar-, Altarpult-, Kanzel- und Kanzelpult-Decke von schwarzem Tuch, mit ächten Silberfrangen und Silberstickerei. — 9) Durch den Pastor Streuber zu Belkow: von dem Oberförster Sprengel zu Grünhaus der Kirche in Wischow eine Altar-Weinkanne von Britanniametall und eine schwarze Sammetdecke mit silbernen Frangen über die heiligen Geräthe; — von dem Schafmeister Gentz in Suckowshof der Kirche in Belkow einen Kommunion-Becher von plattirtem Neusilber; — von dem Inspektor Kunsdorf derselben Kirche eine gepolsterte Kniebank um den Altar. — 10) Durch den Pastor Schmidt in Zülzefitz: von der Bauerngemeinde in Woitzel der dortigen Kirche einen würdigen Kronleuchter von Messingblech. — 11) Durch den Pastor Kypke in Stargord: von dem verstorbenen Pastor Höft in Stargord der dortigen Kirchenkasse 100 Thlr. — 12) Durch den Superintendenten Meinhold in Cammin: durch Sammlung in der Gemeinde der Domkirche in Cammin eine silberne vergoldete Altarkanne zu 93 Thlr. Werth; — durch Sammlung in der Gemeinde der Nikolai-Kirche daselbst eine blautuchene Taufstich-Decke und 13 Thlr. baar; — durch Sammlung in der Gemeinde der Kirche zu Fritzow eine silberne vergoldete Altarkanne zu 108 Thlr.; — durch Sammlung in der Gemeinde der Kirche zu Cöselitz, Altar- und Kanzel-Bekleidung von blauem Tuch, Werth 53 Thlr.; — durch Sammlung in der Gemeinde der Kirche zu Jassow eine Altardecke von blauem Tuch — 13) Durch den Pastor Schmidt in Zülzefitz: von dem Schäfer Meier in Woitzel der dortigen Kirche ein silberplattirtes, innen vergoldetes Ciborium; — von dem Bauer Janne daselbst derselben Kirche eine schwarze Sammetdecke über die heiligen Geräthe; — von ungenannten Gebern der Kirche in Zülzefitz eine kleine gestickte Decke über die heiligen Geräthe und eine Lithographie des heiligen Abendmahls von Leonardo da Vinci in Glas und Rahmen. — 14) Durch den Pastor Richert in Groß-Borkenhagen: von mehreren Gemeindegliedern zu Reckow der dortigen Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Korpus Christi. — 15) Durch den Pastor Gerloff zu Uchtenhagen: von dem Arbeitsmann Quandt in Uchtenhagen der dortigen Kirche einen kleinen silbernen inwendig vergoldeten Kelch nebst dergleichen Patene zur Kranken-Kommunion; — von der Frau Schneidermeister Bartel in Neu-Damerow der dortigen Kirche eine Oblatenschachtel von Messingblech. — 16) Durch den Pastor Wetzel in Plathe: von dem verstorbenen Pastor Höft in Plathe der Kirche in Plathe ein Legat von 100 Thlrn. mit der Bedingung, daß der jeweilige Pastor 1 Thlr. jährlich aus den

Digitized by Google

Zinsen erhalte. — 17) Durch den Superintendenten Röber in Gollnow: von dem Büdner Bliesener in Amalienhof dem dortigen Betsaal eine schwarztuchene Altardecke; — von dem Handelsmann Braun in Hakenwalde der dortigen Kirche einen Engel; — von den Konfirmanden in Gollnow der dortigen St. Georgen-Kirche zwei schöne Vasen und gemachte Blumen. — 18) Durch den Pastor Stützner in Kankelfitz: von einem ungenannten Gemeindeglied in Kankelfitz der dortigen Kirche einen geschmackvollen hölzernen Taufstein; — der Patron Herr von Kuylenstjerna hat die alte werthvolle Bibel der Kirche in Rogge, von 1605, in Prachtband mit Goldschnitt und vergoldeten durchbrochenen Eckstücken einbinden lassen. — 19) Durch den Pastor Schulz in Groß-Raddow: von der Ehefrau des Küsters und Lehrers Klütz in Zachow der dortigen Kirche zwei Blumen-Vasen mit gemachten Blumen; — von der Ehefrau des Küsters und Lehrers Utech in Klein-Raddow der dortigen Kirche zwei Vasen mit gemachten Blumen. — 20) Durch den Pastor Richter in Janickow: von der Frau Rittergutsbesitzer Müller in Zamzow der Kirche daselbst eine Altardecke von schwarzem Tuch mit Silbertressen-Besatz und Kreuz, sowie zwei kleine Decken für die Altar-Leuchter. — 21) Durch den Pastor Schmidt in Zülzefitz: von dem Bauer und Kirchenvorsteher Radke in Woitzel der Kirche daselbst eine Agende in Prachtband. — 22) Durch den Pastor Berger in Beggerow: von der verwittweten Frau Landräthin von Heyden in Leistenow der Kirche zu Beggerow ein Kruzifix von schwarzem Holz mit Korpus von Elfenbeinmasse. — 23) Durch den Superintendenten Röber in Gollnow: von dem Pastor Bernhard in Pflugrade der dortigen Kirche einen messingenen Kronleuchter. — 24) Durch den Pastor Reichelt in Kietzig: von den Bauer Ebert'schen Eheleuten in Kietzig der dortigen Kirche eine schwarzsammetne Altarpultdecke mit silbernen Frangen und silbergestickten Initialien ihres Namens; — von dem Kirchenvorsteher Strebelow und dem Kirchenältesten Steinhöfel derselben Kirche eine große Kanzeldecke von schwarzem Tuch mit Silberstickerei; — von dem Amtmann Behm der Kirche in Buchholz eine schwarzsammetne Altarpultdecke und eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke, beide mit Silberfrangen nnd silbergesticktem Kreuz. — 25) Durch den Superintendenten Röber in Gollnow: von dem Pastor Barts in Rosenow der dortigen Kirche einen Taufstisch. — 26) Durch den Superintendenten Gerke in Werben: von dem Rittergutsbesitzer Herrn Fritz von Schöning auf Lübtow B. der Kirche in Lübtow ein kostbares silbernes Taufbecken.— 27) Durch den Superintendenten Klopsch in Naugard: von einem Ungenannten der Kirche in Retztow eine schwarze Decke mit weißen Frangen, über den Taufstisch; — von einer Ungenannten der Kirche in Glewitz ein gußeisernes Kruzifix. — Außerdem sind die Altäre mehrfach mit Kerzen geschmückt worden.
wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

30) Die gemeinnützige Baugesellschaft hierselbst wird mit unserer Genehmigung an Stelle des im §. 11 des Statuts vom 12. März 1860 als Gesellschaftsblatt bezeichneten, inzwischen eingegangenen „Stettiner Allgemeinen Anzeigers" fortan die Graßmannsche Stettiner Zeitung und die Neue Stettiner Zeitung, sowie nach wie vor den Stettiner General-Anzeiger zur Veröffentlichung der Gesellschaftsbekanntmachungen benutzen.

Stettin, den 16. Januar 1867. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

31) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen in Crienke, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

32) In dem Orte Nipperwiese, an der Poststraße zwischen Fiddichow und Schwedt, ¾ Meile von ersterem und 1½ Meile von letzterem Orte entfernt, und Wildenbruch, an der Poststraße zwischen Bahn und Königsberg N.-M., 1¼ Meile von ersterem, 2¼ Meilen von letzterem Orte und ½ Meile von Thänsdorf entfernt, werden vom 1. Februar c. ab Post-Expeditionen 2. Klasse eingerichtet.

Stettin, den 17. Januar 1867. Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

In Stargard i. Pomm. ist der Lehrer Kranz als Lehrer an der katholischen Gemeindeschule angestellt.

Der Ober-Regierungsrath von Gronefeld ist von Magdeburg an die Königl. Regierung zu Stettin als Dirigent der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen versetzt, auch ist derselbe gleichzeitig zum zweiten Königl. Kurator des Marienstifts zu Stettin ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 5

Stettin, den 1. Februar 1867.

Patente.

Dem Königl. Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungs-Art für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl Hof-Lieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrikation von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden,** weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle feindlichen Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgränzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des norddeutschen Bundes im Frieden

Digitized by Google

bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, **die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: **die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Lebensjahre abgeschlossen sein.**

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und Ernährer, sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Das sind die Erleichterungen, welche der norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll! Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

33) Der auf den 13. Juni d. J. in Naugard anberaumte Viehmarkt wird wegen anderweiter Benutzung des dortigen Marktplatzes hiermit auf **den 25. Juni d. J.** verlegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 21. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

34) Der Posthalter Glaser zu Cammin und der Mühlenbesitzer Lewerenz zu Neu-Codram haben am 6. Mai v. J. auf dem Haffe zwei Personen, deren Boot umgeschlagen war, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedem derselben die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist. Stettin, den 22. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

35) Unter den Schafen in Glansee, Kreis Greiffenberg, ist die Pockenkrankheit, und in Mockratz, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 18. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

36) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 29. Juni 1860 (Amtsblatt No. 28 pag. 141) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Kanton Graubünden der von der Königl. Staatsregierung mit den in der erwähnten Bekanntmachung namentlich aufgeführten 17 andern Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist. Stettin, den 18. Januar 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

37) Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen und das sogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1867 der **7., 8. und 9. Mai c.** als Termin angesetzt, und haben sich die Examinanden Montag, den 6. Mai c. Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann persönlich vorzustellen. Die Herren Superintendenten des dieseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 22. Januar 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

38) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1867 den Termin auf **Dienstag, den 30. April,** und die folgenden Tage in Stettin anberaumt. Zu dieser Prüfung haben sich Diejenigen einzufinden, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. — Diejenigen Personen, welche nur in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen. In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben hat jede Kompetentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von den vorhin bezeichneten Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus den Herren Regierungs- und Schulräthen Crüger und Stiehl, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann und dem Direktor der städtischen höheren Töchterschule, Herrn Dr. Glagau hierselbst. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auch gehalten, die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Herrn Regierungs- und Schulrath Crüger hierselbst spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung vorzulegen. Demnächst haben die Kompetentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 29. April, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgedachten Herrn Direktors Glagau hier persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Die einzureichenden Papiere sind: 1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten, und die Art, wie sie sich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben, die Verhältnisse, in welchen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und 2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder konzessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. — Ausländerinnen müssen die Zulassung zur Prüfung zunächst bei uns nachsuchen. Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei. An Prüfungsgebühren sind Vier Thaler von allen Denen am 30. April zu zahlen, welche nicht allein für das Elementarlehreramt geprüft sein wollen.

Stettin, den 21. Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

39) Zur Prüfung derjenigen Präparanden, welche die Aufnahme in das Seminar zu Pölitz zu Ostern dieses Jahres wünschen, ist ein Termin auf den **14., 15. und 16. März dieses Jahres** anberaumt. Die gedachten Präparanden haben den Herrn Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis sie leben, um eine Vorprüfung rechtzeitig zu bitten, und falls sie dabei ein Zeugniß genügender Vorbereitung erlangen, dieses ebst den weiter unten genannten Zeugnissen spätestens bis zum 8. März d. J. an den Seminar-Direktor Goltzsch einzusenden, sich selbst aber am 13. März d. J, Nachmittags 6 Uhr, in dem Seminargebäude in Pölitz einzufinden und bei dem genannten Direktor zu melden. Ueber die Anforderungen, welche an die Aufzunehmenden gemacht werden, und die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen werden können, gilt im Wesentlichen noch dasjenige, was in unserer Bekanntmachung vom 16. November 1853 ausführlich darüber angegeben ist, in Verbindung mit den Bestimmungen des Regulativs vom 2. Oktober 1854, betreffend die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden. Außer dem obengenannten Superintendentur-Zeugnisse sind bis zum 8. März c. an den Direktor Goltzsch einzusenden: der Taufschein, ein Zeugniß des Kreis-Physikus über geschehene Nachimpfung der Schutzblattern, über Freiheit von chronischen Krankheiten und über einen für den Lehrerberuf geeigneten Gesundheitszustand, ein Zeugniß des bezüglichen Seelsorgers über Wohlverhalten und unbescholtenen Wandel, ein von jedem Bewerber selbst verfaßter Lebenslauf, endlich eine Erklärung der Eltern oder sonstigen Versorger des Präparanden, daß sie für den Fall der Aufnahme desselben in das Seminar bereit sind und sich verpflichten, das zu Ostern jeden Jahres praenumerando zu zahlende Kostgeld von dreißig Thalern jährlich zu entrichten. Sämmtliche Zeugnisse dürfen nicht früher als im Laufe dieses Jahres ausgestellt sein. Für das Kostgeld wird jedem Zöglinge vollständige Beköstigung verabreicht. Besonders dürftige und würdige Zöglinge können durch theilweisen Erlaß des Kostgeldes unterstützt werden, jedoch in der Regel erst nach Ablauf des ersten Jahres ihres Seminar-Kursus. Die in das Seminar eintretenden Zöglinge müssen das 17. Jahr zurückgelegt haben, ihre Aufnahme ist für das erste Halbjahr eine versuchsweise und erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über dieselbe entschieden.

Stettin, den 21. Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

40) Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf den **3., 4. und 5. April dieses Jahres** bei dem Seminar in Pölitz angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 2. April d. Js, Nachmittags 6 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars in Pölitz einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet. Die Zulassung zu dieser Prüfung unterliegt unserer speziellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 3. März c. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1) ein Attest des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand; 2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste; 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten; 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift; 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es eines Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung fürs Schulamt ausgestellt werden und dies auf denselben ausdrücklich vermerkt wird, sind sie stempelfrei Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach den ihnen in der Cirkular-Verfügung hiesiger Königl. Regierung vom 20. September 1828 (II 478/9) ertheilten Instruktionen die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt des Regulativs vom 3 Oktober 1854 maßgebend ist. Auf den uns von derselben dann zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung über die Zulassung an die Superintendenten zur weiteren Benachrichtigung der Betheiligten erfolgen und die Königl. Prüfungs-Kommission mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Stettin, den 21. Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

41) Vom 15. Februar c. ab wird in dem Dorfe Lenz — an der Poststraße zwischen Stargard und Massow, 1½ Meile von ersterem und 1 Meile von letzterem Orte entfernt — eine Post-Expedition 2. Klasse

Digitized by Google

eingerichtet, deren Bestellbezirk aus folgenden Ortschaften bestehen wird: a. bisher zum Bestellbezirke von Massow gehörig, außer Lenz selbst, Borkenstein, Müggenhall und Parlin, b. bisher zum Bestellbezirke von Stargard gehörig, Alt-Damerow, Birkholz, Carlsruhe, Lienenfeldt, Ludwigsfrei und Storckow.

Stettin, den 29. Januar 1867. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

42) Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. November 1866 im Nachlasse der in Stettin verstorbenen Erzieherin Ottilie Frey vermißten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1854, Littr. D. No. 7169 über 100 Thlr., der 2. Staatsanleihe vom Jahre 1859, Littr. D. No. 5224 über 100 Thlr. und der Kurmärkischen Schuldverschreibungen Littr. F. No. 762 über 100 Thlr., Littr. G. No. 1797 und 1798 à 50 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 25. Januar 1867. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Haupt zu Charbrow, Synode Lauenburg, ist zum Pastor in Groß-Linichen, Synode Tempelburg, ernannt und in das ihm verliehene neue Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wilken ist zum Gefängnißprediger in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Prediger Friederici, bisher in Rummelsburg ist zum Archidiakonus an der St. Marienkirche in Stolp ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Hackenwalde, Synode Gollnow, ist der Lehrer Böhm fest angestellt.

In Jasenitz, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Feuerhärmel fest angestellt.

In Fiddichow ist der Lehrer Naumann fest angestellt.

In Nipperwiese, Synode Bahn, ist der Lehrer Busacker fest angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat Klamroth ist als Rektor an der Stadtschule in Fiddichow definitiv angestellt.

In Bahn ist der Lehrer Krüger fest angestellt.

Der Kreis Sekretair Koch zu Ueckermünde ist vom 1. Februar c. ab von den Geschäften eines Polizeianwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Deputation in Ueckermünde entbunden und der Bürgermeister Wegner an seiner Stelle zum Polizeianwalte für den genannten Bezirk kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Bürgermeister Schmalz zu Kyritz ist zum Bürgermeister der Stadt Gollnow gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Bauerhofsbesitzer Poppe zu Zarnglaff im Kreise Cammin ist die Polizei-Verwaltung dieses Ortes übertragen worden.

Der Lieutenant Max Kleckebusch zu Pomellen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Pomellen und Ladenthin bestellt.

An Stelle des von hier versetzten Polizei-Raths Primer ist der Polizei-Rath Mankopff hierselbst vom 1. Februar c. ab zum Polizei-Anwalt für den hiesigen Stadtbezirk und in Stelle des Polizei-Raths Mankopff ist der Polizei-Sekretair Völker hierselbst zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk des hiesigen Kreisgerichts kommissarisch und widerruflich ernannt worden. Zugleich ist Beiden die Verpflichtung auferlegt worden, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

In Stelle des entlassenen Alleewärters Walter ist dem Musikus Dieck zu Wildenbruch die Beaufsichtigung der zur Herrschaft Schwedt gehörigen Wegealleen innerhalb der Feldmarken Wildenbruch, Marienthal und Liebenow widerruflich übertragen worden.

Im Kreise Randow sind pro 1867/1869 zu Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien resp. zu deren Stellvertretern gewählt und bestätigt:

Für den 1. Bezirk: Premier-Lieutenant Krüger zu Oberhof als Kommissarius, Schulze Massow zu Podejuch als Stellvertreter.

Für den 2. Bezirk: Schulze Hildach zu Möhringen als Kommissarius, Freischulze Beyer zu Pommerensdorf als Stellvertreter.

Für den 3. Bezirk: Rittergutsbesitzer, Kreisgerichts-Rath a. D. Kolbe auf Pritzlow als Kommissarius, Schulze Lau in Schmallentin als Stellvertreter.

Digitized by Google

Für den 4. Bezirk: Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. Hüsenett auf Radrense als Kommissarius, Schulze Rackow in Rosow als Stellvertreter.

Für den 5. Bezirk: Amtmann Heydemann in Tantow als Kommissarius, Schulze Werth in Radekow als Stellvertreter.

Für den 6. Bezirk: Amtmann Robbe in Pinnow als Kommissarius, Schulze Klempenow in Hohen-Reinkendorf als Stellvertreter.

Für den 7. Bezirk: Rittergutsbesitzer Meyer auf Jamikow als Kommissarius, Schulze Rehrberg in Cummerow als Stellvertreter.

Für den 8. Bezirk: Rittergutsbesitzer, Ober-Amtmann Kleckebusch auf Petershagen als Kommissarius, Schulze Wegner in Schönfeld als Stellvertreter.

Für den 9. Bezirk: Amtmann Rohrbeck auf Schloß Pencun als Kommissarius, Schulze Lubahn in Sommersdorf als Stellvertreter.

Für den 10. Bezirk: Amtmann Gamp in Streithof als Kommissarius, Schulze Bartelt in Glasow als Stellvertreter.

Für den 11. Bezirk: Amtmann Holtz in Ramin als Kommissarius, Kreisschulze Jahnke in Plöwen als Stellvertreter.

Für den 12. Bezirk: Gutsbesitzer Spierling in Batnimslow als Kommissarius, Gutsbesitzer Prochnow in Boblin als Stellvertreter.

Für den 13. Bezirk: Amtmann Müller in Sparrenfelde als Kommissarius, Schulze Will in Neuenkirchen als Stellvertreter

Für den 14. Bezirk: Rittergutsbesitzer Max v. Ramin auf Daber als Kommissarius, Schulze Herzfeld in Brunn als Stellvertreter.

Für den 15. Bezirk: Rittergutsbesitzer, Graf v. Eickstedt-Peterswaldt auf Rothen-Klempenow als Kommissarius, Gutsbesitzer Schwarzwöller auf Freienstein als Stellvertreter.

Für den 16. Bezirk: Gutspächter v. Lühmann in Stolzenburg als Kommissarius, Gutspächter Strecker auf Stolzenburger Glashütte als Stellvertreter.

Für den 17. Bezirk: Gutsbesitzer Deppermann auf Eckerberg als Kommissarius, Schulze Hitz in Warsow als Stellvertreter.

Für den 18. Bezirk: Mühlenmeister, Rentier Glenow in Züllchow als Kommissarius, Schulze Gumtow in Stolzenhagen als Stellvertreter.

Für den 19. Bezirk: Kreisschulze Olwig in Polchow als Kommissarius, Schulze Schmidt in Falkenwalde als Stellvertreter.

Für den 20. Bezirk: Mühlenbesitzer Olwig in Duchow als Kommissarius, Schulze Protz in Jasenitz als Stellvertreter

Für den 21. Bezirk: Gutsbesitzer Greppert in Ehrenthal als Kommissarius, Gutsbesitzer Otto in Schwabach als Stellvertreter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 6

Stettin, den 8. Februar 1867.

Patente.

Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Januar 1867 ein Patent auf die Konstruktion eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Zu den Wahlen.

Am 12. Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren), wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem Könige das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch Jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt, und deshalb nicht zur Wahl gehen wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Vereine mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos, weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem Könige wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen

Digitized by Google

Sehnens unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch die Militairlast für uns Preußen vermindert werden: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen, und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen und allen Verkehrsmitteln, die unbedingte Freizügigkeit und die Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht, welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache des Königs und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen des Vaterlandes

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

43) Von Seiner Majestät dem Könige zum Ober-Präsidenten der Provinz Pommern ernannt, habe ich mit dem heutigen Tage die Amtsgeschäfte übernommen.

Es wird meine Aufgabe sein die berechtigten Eigenthümlichkeiten der Provinz aufrecht zu erhalten, die bewährten Einrichtungen ihrer weiteren Entwickelung und Ausbildung zuzuführen, überhaupt die Gesammt-Interessen wie die Interessen jedes Einzelnen mit voller Hingebung zu wahren und zu fördern und so den weisen Absichten unseres Allergnädigsten Königs und Herrn zu entsprechen.

Zur Erreichung dieses Zieles darf mir die kräftige Hülfe der Organe der Verwaltung nicht fehlen. Ich ersuche daher die Behörden und Beamten der verschiedenen Verwaltungs-Ressorts um willige und freudige Unterstützung so vertrauensvoll, als dieselben meines Beistandes und Schutzes gewiß sein können.

Ich erbitte von den Einwohnern der Provinz ein offenes Entgegenkommen.

Eine durch gemeinsame Zwecke geeinigte Thätigkeit möge dienen dem Heile des theuren Vaterlandes, der Wohlfahrt einer Provinz, welche seit alten Zeiten bewährt dasteht durch echte Königstreue. Diese Königstreue sei denn das Band, welches mich mit Pommern als einer neuen Heimath unlösbar vereinigt.

Stettin, den 1. Februar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
Frhr. v. Münchhausen.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

44) Der Schluß der diesjährigen niedern Jagd wird auf den 15. d. M. hiermit festgesetzt.
Stettin, den 6. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

45) Unter den Schafen in Treffin, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

46) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Gute Pritzenow, Kreis Demmin, sowie die Pockenkrankheit in Golbitzow, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin den 26. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

47) Die Gebrüder August und Fritz Wendorff zu Greifenhagen haben am 5. November v. J. Abends bei Sturm und Finsterniß eine Person, welche von der Brücke in den Regliz-Strom gestürzt war, nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geld-Prämie bewilligt worden ist. Stettin, den 26. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

48) **Polizei-Verordnung.** Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hiermit Nachstehendes zum Schutze der gesammten Waldungen des diesseitigen Regierungsbezirks, sowohl der Königlichen, als auch der Gemeinde-, Instituts- und Privat-Waldungen bestimmt: Die Gültigkeit der im §. 5 der Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1858 (Extra-Beilage zum Amtsblatte pro 1860 No. 27) gedachten Ursprungs-Atteste über das in die Städte einzubringende Holz, sowie der durch das Publikandum vom 2. Februar 1839 (ebendaselbst) vorgeschriebenen Ursprungs-Atteste über das in die Städte einzubringende Besenreis oder davon gebundene Besen, wird auf einen Zeitraum von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung ab, beschränkt, dergestalt, daß nach Ablauf dieses Zeitraums eingebrachtes Holz, Besenreis und Besen durch das Attest nicht mehr gedeckt, sondern damit nach §. 6 der gedachten Verordnung vom 15. Juli 1858 resp. dem Publikandum vom 2. Februar 1839 verfahren wird. Stettin, den 29. Januar 1867

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

49) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar v. J. (Amtsblatt de 1866 No. 9 pag. 60) veröffentlichen wir hiermit, daß im diesseitigen Regierungsbezirke im Jahre 1866 die Lehrerstellen aus Gemeindemitteln um 2193⅓ Thlr. verbessert worden sind, und zwar die Stadtschullehrerstellen um 1393 Thlr. und die Landschullehrerstellen um 800⅓ Thlr.

Stettin, den 29. Januar 1867. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

50) Bekanntmachung, betreffend die als seedienstpflichtig anzuerkennenden Militairpflichtigen.

Nachstehende Bestimmungen des §. 60 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 „1) Individuen, welche beim Eintritte in das militairpflichtige Alter als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens 2 volle Jahre auf preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden. 2) Ausnahmsweise dürfen angehende preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der 2jährigen Fahrzeit auf fremden Schiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden" werden hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht, da die letztere Vorschrift in vielen Fällen zum Nachtheile der betreffenden Individuen unbeachtet geblieben ist.

Stettin, den 25. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

51) Dem Handelsmann Starck, früher zu Berlin, jetzt zu Stettin, sind seiner Anzeige nach am 3. August 1864 die Pommerschen Pfandbriefe Stolpschen Departements No. 1437 und 1438, je à 600 Thlr., nebst Koupons Serie VI. No. 7 bis 10 und Talons gestohlen. Mit dem Bemerken, daß die Koupons Serie VI. inzwischen bis auf Koupon 10 des Pfandbriefs No. 1437 bereits zur Zahlung präsentirt sind und Zahlung darauf geleistet ist, auch die Kouponsbogen Serie VII. auf den betreffenden Talon bereits ausgegeben sind, wird das Publikum, da auf Amortisation angetragen ist, gemäß §. 248 des revidirten Landschafts-Reglements hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 15. Januar 1867. Königl. Pr. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Böttger, bisher in Horst, Synode Grimmen, ist zum Pastor in Wolkwitz, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Riem ist zum Pastor in Cantreck, Synode Naugard, ernannt und in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Neumann in Bergen auf Rügen ist zum Pastor in Horst, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Krause zu Caslin, Synode Demmin, ist fest angestellt worden.

In Paatzig, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Maaß fest angestellt.

Der Beigeordnete Haase in Pyritz ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Brodzina daselbst, ernannt worden.

Der Inspektor Daecke zu Schloissin im Kreise Naugard ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Inspektor Fabricius zu Curow im Kreise Randow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfs-Kasse hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck, für das laufende Geschäftsjahr wiedergewählt.

Der mit Wahrnehmung der Lazareth- und Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Stargard i. P. beauftragte Lazareth-Inspektor Kauffmann ist nach Frankfurt a. M. und in seine Stelle der Kasernen-Inspektor Borchert von Frankfurt a. O. nach Stargard versetzt worden.

Neu angestellt sind: der frühere hannoversche Vereins-Kontroleur, Steuer-Inspektor Burghard in Danzig, ist als Ober-Steuer-Kontroleur in Stettin, die Steuer-Supernumerarien Rinke und Raddünz in Stettin sind, Ersterer als berittener Grenzaufseher, Letzterer als Fuß-Grenzaufseher, im Haupt-Amts-Bezirke Anclam angestellt worden.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Kontroleur Preuß in Stettin zum Haupt-Amts-Rendanten in Swinemünde; der Haupt-Amts-Assistent von Kahlden in Stettin zum Haupt-Amts-Kontroleur in Stargard; die Haupt-Amts-Kontroleure Wernicke in Swinemünde und Klampe in Schivelbein in gleicher Eigenschaft, Ersterer nach Stettin, Letzterer nach Swinemünde; der berittene Grenzaufseher Horn in Ferdinandshof in gleicher Eigenschaft nach Demmin in Stelle des als berittener Steueraufseher nach Penkun versetzten Schessler; der Steueraufseher Dubberke in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Stargard; der Steueraufseher Wimmer daselbst in gleicher Eigenschaft nach Grabow a. O. in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzten Grünwaldt; die Grenzaufseher Below im Haupt-Amts-Bezirke Anclam und Schorler im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Steueraufseher nach Stettin; der Grenzdienst-Anwärter Herrmann im Haupt-Amts-Bezirke Anclam in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Demmin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Lasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 7.

Stettin, den 15 Februar 1867.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6498.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osteroder Kreises im Betrage von 40.000 Thalern. Vom 12. November 1866.

(No. 6499.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

(No. 6500.) Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. Dezember 1866.

(No. 6501.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Dezember 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königl. bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

(No. 6502.) Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürger Repräsentation. Vom 31. Dezember 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Januar 1867.

(No. 6503) Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Dezember 1866.

(No. 6504.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12 Dezember 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1867.

(No. 6505) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40.000 Thalern. Vom 12. November 1866.

(No. 6506.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spree-Schleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schiffahrts-Abgabe.

(No. 6507.) Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1867.

(No. 6508. Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. Dezember 1866.

(No. 6509.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867.

(No. 6510.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. Dezember 1866.

(No. 6511.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtags ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Ges.-Samml. S. 225) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867.

(No. 6512.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vor-

Digitized by Google

maligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

(No. 6513.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

(No. 6514.) Verordnung, betreffend die Publikation der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1867.

(No. 6515.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867.

(No. 6516.) Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 des hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867.

(No. 6517.) Verordnung, betreffend die Führung der preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certifikate. Vom 4. Januar 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1867.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schlusse der Landtags-Sitzung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Botschaft vom 7. d. M. hatten sich zum Schlusse des Landtages die Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten am 9. huj. gegen 1 Uhr Nachmittags in großer Anzahl im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt. Um 1¼ Uhr stellten sich die Minister links vom Throne vor ihren Plätzen auf. Bald nachher erschien Seine Majestät der König, von den enthusiastischen Hochrufen der Versammlung empfangen, und gefolgt von den Prinzen des Königlichen Hauses, welche rechts vom Throne, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz demselben zunächst, ihre Stellung einnahmen.

Der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, überreichte Sr. Majestät dem Könige die Thronrede, welche Allerhöchstderselbe bedeckten Hauptes, vor dem Thronsessel stehend, mit fester Stimme, wie folgt, verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Digitized by Google

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die spezielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, von Forckenbeck, brachte hierauf ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die ganze große Versammlung wiederholt in freudigster Begeisterung einstimmte. Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte nunmehr auf Befehl des Königs den Landtag für geschlossen. Se. Majestät der König verließ hierauf nach allen Seiten huldvoll grüßend den Saal.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

52) Anweisung, betreffend das Verfahren zur Auszahlung der nach §. 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 festgestellten Gebäudesteuer-Entschädigungs-Beträge.

§ 1. Die in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21 Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Sammlung S. 317) festgestellten Entschädigungs-Beträge sind in baarem Gelde aus der Staatskasse zu leisten und von dem Zeitpunkte ab, wo die neue Gebäudesteuer in Hebung getreten ist, mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung hört mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der ersten anerkennenden Entscheidung, sofern die letztere aber im Wege des Rekurses zu Gunsten des Entschädigungs-Berechtigten abgeändert wird, mit dem Ablaufe einer zehntägigen Frist nach der Insinuation der Definitiv-Entscheidung auf.

§. 2. Die Anweisung zur Auszahlung der festgestellten Entschädigungs-Beträge nebst Zinsen (§. 1) erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Finanzminister, sobald Seitens der Entschädigungs-Berechtigten

Digitized by Google

die Erklärung abgegeben worden ist, daß sie sich wegen ihres Entschädigungs-Anspruchs mit dem in der Entscheidung anerkannten Entschädigungs-Betrage unter Verzichtleistung auf jede Mehrforderung für befriedigt erachten. Falls gegen die Definitiv-Entscheidung des Finanzministers der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt die Zahlungs-Anweisung erst, wenn der Entschädigungs-Anspruch durch rechtskräftige richterliche Entscheidung als begründet anerkannt worden ist.

§ 3. Zum Zwecke der Zahlungs-Anweisung (§ 2) werden dem Finanzminister die im §. 2 gedachten Erklärungen der Interessenten beziehungsweise rechtskräftigen Erkenntnisse Seitens der Bezirks-Regierung vorgelegt.

§ 4. Die Auszahlung der Entschädigungs-Beträge nebst Zinsen (§ 1) geschieht durch die Bezirks-Regierung an die Entschädigungs-Berechtigten, sobald dieselben sich als unbeschränkte Eigenthümer der betreffenden Gebäude legitimirt haben.

§. 5. Die nach §. 4 erforderliche Legitimation der Entschädigungs-Berechtigten ist als geführt zu erachten, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist und daß Beschränkungen der Dispositionsbefugniß für dieselben in dem Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 6. Zur Führung des nach § 5 vorgeschriebenen Nachweises genügt: entweder a) eine diesfällige amtliche Auskunft resp. Bescheinigung der Hypothekenbehörde, oder b. eine Bescheinigung des Kreis-Landraths, Kreis-Sekretairs oder eines andern hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs, oder c) ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenfoliums gemäß §. 22 zu A. und B. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 521) enthaltender Hypothekenbuchs-Auszug. Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchs-Auszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a) oder eines der oben zu b. bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§. 7. Ist der Besitztitel für den Entschädigungs-Berechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben, so kann die Auszahlung des Entschädigungs-Betrages an denselben nur erfolgen, wenn entweder a) der eingetragene unbeschränkte Eigenthümer in die Auszahlung an den Entschädigungs-Berechtigten willigt, oder b) der letztere sich durch eine öffentliche Urkunde als der Besitznachfolger oder als der alleinige Erbe des eingetragenen Eigenthümers legitimirt, beziehungsweise die Einwilligung der Miterben in die Auszahlung an ihn beibringt.

§. 8. Sind Beschränkungen der Dispositions-Befugniß des Entschädigungs-Berechtigten im Hypothekenbuche vermerkt, so kann die Auszahlung an denselben nur erfolgen, wenn hierzu die Einwilligung Derjenigen, zu deren Gunsten die Beschränkungen eingetragen sind, in authentischer Form beigebracht wird. Soweit dieser Bedingung nicht genügt wird, beziehungsweise nach der Natur der eingetragenen Dispositionsbeschränkung nicht genügt werden kann, ist der Entschädigungs-Betrag bei dem zuständigen Gerichte zu deponiren.

§. 9. In denjenigen Fällen, in welchen ein Hypothekenfolium von dem entschädigungsberechtigten Gebäude überhaupt noch nicht angelegt worden, ist die Legitimation des Interessenten (§ 4) als geführt zu erachten, wenn demselben von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Gebäude besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei.

§. 10. Von der erfolgten Zahlungs-Anweisung sind die Entschädigungs-Berechtigten oder deren Stellvertreter durch die Bezirks-Regierung unter Bezeichnung der die Zahlung leistenden Kasse, sowie unter Hinweisung auf die Bestimmungen der vorstehenden Anweisung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 3. September 1866. Der Finanzminister.

2) der Königlichen Regierung.

53) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Kahlen, Kreis Cammin, sowie auf dem Gute Nestau, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

54) Unter den Schafen in Wildenhagen, Kreis Cammin, und in Groß-Horst, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 2 Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

55) Dem katholischen Lehrer Julius Grosser ist die Konzession zur Leitung einer Privatelementarschule in der Stadt Demmin für katholische Kinder und Kinder aus gemischten Ehen, welche nach dem schrift-

Digitized by Google

lich erklärten Willen beider Eltern in der katholischen Religion erzogen werden sollen, mit Ausschluß aller anderen Kinder, ertheilt worden.

Stettin, den 25. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) des Königlichen Konsistoriums.

56) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854, Seite 123), die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. preußischen Staaten betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Ausländer, welche in den Königl. preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§ 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§ 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§ 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen aufs Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen, und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des § 1 des obigen Gesetzes entsprechende spezielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern *ausdrücken* muß, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe *im Auslande* befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf § 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern inzwischen durch Reskripte vom 31. August 1856 und vom 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856, Seite 220, und vom Jahre 1858, Seite 59) den brittischen und französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des brittischen oder französischen Ministeriums oder der Unions-Regierung, event. auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande, ihre Eigenschaft als brittischer oder französischer Unterthan oder als Bürger der vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten, und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königl. Regierungen über diese Frage zu entscheiden. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalte resp. Wohnsitz in Königl. preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843, Seite 15) die Eigenschaft als preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 2. Februar 1867. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

57) Mit dem 1. März c. werden in den Orten Dargislaff und Hohen-Drosedow, Kreis Greifenberg i. Pomm., Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet, welche mit Treptow a. R. tägliche Postverbindung für alle Arten von Sendungen erhalten und deren Landbrief-Bestellbezirke aus folgenden Ortschaften gebildet werden:

1. Bestellbezirk Dargislaff: a) bisher zum Bezirke von Treptow gehörig: außer Dargislaff selbst, Altendorf, Behlkow, das Bathke'sche und Bräger'sche Etablissement, Darsow, Gerthshof, Molstow, Neskau, Seekathen, Splittkathen und Suckowshof; b) bisher zum Bezirke von Reselkow gehörig: Broitz, Carolinenhof, Corvin, Neu-Streckenthin und Streckenthin.

2. Bestellbezirk Hohen-Drosedow: a) bisher zum Bezirke von Treptow gehörig: außer Hohen-Drosedow selbst, das Arndt'sche und Broitzmann'sche Etablissement, Eiersberg, Fischerkathen, Gützelfitz, Kirchhagen (Wachholzhagen), Krähenkrug, Krohn'sches Etablissement, Küssin, Leopoldshagen, Mittelhagen, Bockenhagen, Wolf'sches Etablissement, Klein-Zapplin, Neu-Zapplin, Zedlin und Zühlke'sches Etablissement; b) bisher zum Bezirke von Zitzmar gehörig: Groß-Horst, Klein-Horst, Lenfin und Schruptow.

Digitized by Google

Gleichzeitig werden dem Bezirke von Treptow a. R. abgenommen, dagegen dem Bezirke von Zitzmar zugetheilt, die Orte Gedde, Heidhof, Johannishof, Groß- und Klein-Moitzow und Zirkwitz.

Stettin, den 12. Februar 1867. Königl. Ober-Post-Direktion.

5) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

58) Mit dem 1. Juni d. J. wird an Stelle der bisherigen Fähr-Anstalt zwischen Zecherin und Pinnow die neu errichtete Fähre zwischen Schwemmort und Zecherin im Kreise Usedom-Wollin, Regierungs-Bezirk Stettin, in Wirksamkeit treten und das Fährgeld nach dem hier folgenden, Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 19. Februar 1866 zur Erhebung gelangen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Peene, zwischen Schwemmort und Zecherin im Kreise Usedom-Wollin, Regierungs-Bezirk Stettin, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a)	wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	1 Sgr.	— Pf.
b)	für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Bootes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von dem Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu IIIa. oder IIIb. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu IIa. oder IIb entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.	2 „	— „

II. von Thieren:

a)	für ein Pferd oder einen Maulesel	3 „	— „
b)	für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	3 „	— „
c)	für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	— „	6 „
d)	für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.	2 „	6 „

III. vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

a)	für ein beladenes	15 „	— „
b)	für ein unbeladenes	7 „	6 „
	Anmerkung. Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner sich auf demselben befinden, oder wenn zwei oder mehr Personen, außer dem Fuhrmann, zu demselben gehören.		
c)	für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	1 „	— „

IV. von unverladenen Gegenständen wird erhoben:

	für den Centner	— „	6 „
	von Getreide und Mehl, wenn solches in Mengen von mehr als zwei Scheffeln übergesetzt wird, für den Scheffel	— „	8 „

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstand, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.
2. Bei vorhandener Eisbahn wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungs-Fuhren;
3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform;
4. Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;
5. Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Karriol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, in-

Digitized by Google

gleichen die öffentlichen Courliere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückgehende Wagen und Pferde;

6. Hülfsfuhren und Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 19. Februar 1866.

gez. Wilhelm.

gegengez. v. Bodelschwingh. Itzenplitz.

Stettin, den 30. Januar 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

6) anderer Behörden.

59) Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern.

Am Schlusse des Jahres 1865 hatte der Verein einen Bestand in

Pommerschen Pfandbriefen von			600 Thlr.	— Sgr. — Pf.
baar			12 „	17 „ 6 „
Summa des Bestandes			612 Thlr.	17 Sgr. 6 Pf.

Die Einnahmen im Jahre 1866 waren:

1) Pfandbriefs-Zinsen auf 2 Semester	20 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.		
2) Beiträge aus Stettin	1 „	15 „	— „		
3) Die für das Jahr 1865 bewilligten Kirchen-Kollekten-Gelder bei der Feier der drei Gedächtnißtage der Freiheitskriege, von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst eingezahlt	205 „	12 „	10 „		
				227 „	17 „ 10 „
Summa der Einnahme und des Bestandes				840 Thlr.	5 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgaben im Jahre 1866 betrugen:

1) an laufenden Pensionen in 4 Quartalen	140 Thlr.			
2) an extraordinairen Unterstützungen	91 „			
Summa der Ausgabe			231 „	— „ — „
Es verbleibt mithin Bestand			609 Thlr.	5 Sgr. 4 Pf.

wovon 600 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen.

Stettin, den 25. Januar 1867.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern.

60) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März d. J. beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in: 1) der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind; 2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben; 3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren; 4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank Kommandite; 5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten; 6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung. Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schayer und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Goerlitz gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Die Oberpredigerstelle zu Callies, Synode Dramburg, ist durch Todesfall erledigt und am 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Der Prediger Franck ist zum Diakonus an der Marienkirche in Stralsund erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der provisorische Lehrer Witte zu Demmin ist fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Will fest angestellt.

Dem Lehrer Nicolas in Saatzig ist die Konzession als Präparanden-Lehrer ertheilt.

Dem Forst-Kassen-Rendanten Ruskow zu Treptow a. Toll., welcher gleichzeitig das Domainen-Rentamt daselbst verwaltet, ist der Titel „Domainen-Rentmeister" verliehen worden.

Angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Grabley, Riemer, Woeckner als Post-Expedienten bei dem Postamte in Stettin; die Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Wegener und Rust als Post-Expediteure in Wildenbruch resp. Thaensdorf; der versorgungsberechtigte Postillon Giertz als Briefträger bei dem Postamte Stargard i. Pomm.

Versetzt sind: der Post Expediteur Wolten von Thaensdorf nach Nipperwiese; die Eisenbahn-Post-Kondukteure Ploeger, Massow, Müller, Karschny, sämmtlich in Pasewalk, an das Eisenbahn-Postamt No. 3 in Berlin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

13. Landbezirk. Freiheide, Neu-Massow, Faulenbenz, Wittenfelde. Lehrer Berg zu Faulenbenz, verpflichtet am 9. Januar 1867; Substitut: Gutspächter Maaß zu Korkenhagen.

Kreis Regenwalde.

2. Landbezirk. Wildenburg, Muddelmow, Wisbu, Ratelfitz, Pinnow, Witzmitz, Gramhausen, Ostenheide, Geiglitz und Alt-Doeberitz nebst Vorwerken. Landrath a. D. v. d. Osten zu Geiglitz, verpflichtet am 27. Januar 1867; Substitut: Gutsbesitzer Grawitz zu Mittelhagen.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1867.

I. Angestellt: der Hülfsbote und Exekutor Kothlow zu Fiddichow als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Fiddichow.

II. Verliehen: dem Gefängniß-Ober-Aufseher Kindermann zu Naugard das allgemeine Ehrenzeichen.

III. Entlassen: der Gerichts Assessor Foerster zu Breslau in Folge seiner Uebernahme zur Eisenbahn-Verwaltung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Nasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
No. 7.

Stettin, den 15. Februar 1867.

Einberufungs-Patent
für den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar d. J. den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstags der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar d. J. stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag, den 24. Februar d. J.,

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin, den 13. Februar 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 8

Stettin, den 22 Februar 1867.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6518.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

(No. 6519.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

(No. 6520.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein für das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867.

(No. 6521.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1867, betreffend die Konstituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als öffentliche Behörden.

(No. 6522) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden direkten Staatssteuern.

(No. 6523.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderungen der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1867.

(No. 6524.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1867.

(No. 6525.) Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

(No 6526.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867.

(No. 6527.) Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 23. Januar 1867.

(No. 6528.) Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867.

(No. 6529.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1867.

(No. 6530) Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(No 6531) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(No. 6532.) Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875, 876) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29 Januar 1867.

(No. 6533) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867.

(No. 6534) Statut für die Wiesen-Genossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 24. Dezember 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 4 Februar 1867.

(No. 6535.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867.

Digitized by Google

(No 6536.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1867.

(No. 6537.) Patent wegen Besitznahme vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(No. 6538.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

(No 6539.) Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. Dezember 1866.

(No. 6540.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen.

(No. 6541.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs Mühle an der Flaumbachstraße, im Kreise Zell, des Regierungs-Bezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1867.

Patente.

Dem Ingenieur Oscar Fallenstein und dem Fabrikanten Petry Dereux zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten W Wedding in Berlin ist unter dem 4. Februar 1867 ein Patent auf einen Ventilator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden

Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. Schollwer zu Berlin, ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur C von Witzleben zu Cöthen ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Kondensatoren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

61) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 (Ges. S. de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende „Bezirksveränderungen" zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden: 1) eine an den Gutsbesitzer Pinnow zu Altmühl vertauschte Parzelle des Königl Forstreviers Rothenfier von 20 Morgen 109,5 QRuthen in den Gutsbezirk Altmühl, Naugarder Kreises; — 2) eine vom Forstfiskus eingetauschte Fläche des Gutes Altmühl, bestehend in 33 Mrg 57 QRth Wiesen und 19½ QRth Acker in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Rothenfier, Naugarder Kreises; — 3) drei an den Kalkbrennereibesitzer Küster zu Kalkofen vertauschte, im Karziger Hinterfelde belegene Parzellen des Königl. Forstreviers Warnow von zusammen 14 Mrg. 111 QRth. in den Gemeindeverband von Karzig, Usedom-Wolliner Kreises; — 4) eine an den Kalkbrennereibesitzer Küster zu Kalkofen vertauschte, von der Feldmark Kalkofen umschlossene Parzelle des Königl. Forstreviers Warnow von 3 Mrg. 154 QRth in den Gemeindeverband von Kalkofen, Usedom-Wolliner Kreises; — 5) ein vom Fiskus eingetauschtes, im Hinterfelde von Karzig belegenes Grundstück von 20 Mrg. 148 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk des Reviers Warnow, Usedom-Wolliner Kreises; — 6) eine an den Bauer Christian Lange in Pribbernow vertauschte Parzelle des Königl. Forstreviers Hohenbrück von 1 Mrg. 159 QRth in den Gemeindebezirk von Pribbernow, Camminer Kreises; — 7) eine vom Forstfiskus eingetauschte Parzelle des Lange'schen Bauerhofes in Pribbernow von 1 Mrg. 45 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Hohenbrück, Camminer Kreises; — 8) eine an den Kalkbrennereibesitzer Küster zu Kalkofen veräußerte fiskalische Uferparzelle des Viezniger Sees von 11 Mrg.

Digitized by Google

108 QRth. in den Gemeindeverband von Kalkofen, Usedom-Wolliner Kreises; — 9) eine an den Eigenthümer Johann Friedrich Steinmeyer veräußerte Parzelle der Gießereistraße in Grabow a. O. von 3 QRth. 60 QFuß 93 QZoll in den Stadtbezirk von Grabow a. O., Randower Kreises; — 10) eine an den Halbbüdner Schütt zu Klein-Tetzleben veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 0,75 QRth. in den Gemeindebezirk von Klein-Tetzleben, Demminer Kreises; — 11) eine an die Gemeinde Wartenberg veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 2,08 QRth. in den Gemeindebezirk von Wartenberg, Pyritzer Kreises; — 12) eine an den Schulzen Wodrich veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 14½ QRth. in den Gemeindeverband von Siedenbollentin, Demminer Kreises; — 13) eine an den Schmidt Arndt veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 1,6 QRth. in den Gemeindeverband von Molzahn, Demminer Kreises; — 14) eine an den Kossäthen Michael Beitz vertauschte fiskalische Dorfstraßenparzelle zu Koeselitz von 1 QRth. in den Gemeindeverband von Koeselitz, Pyritzer Kreises; — 15) eine vom Fiskus eingetauschte Parzelle des Michael Beitzschen Kossäthengrundstücks von 1 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk von Koeselitz, Pyritzer Kreises; — 16) eine an den Forstfiskus vertauschte Wiese des Ritterguts Gülzow von 93 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk des Forstreviers Rothenfier, Camminer Kreises; — 17) eine vom Rittergutsbesitzer Steffen zu Gülzow eingetauschte Parzelle des Forstreviers Rothenfier von 74 QRth in den Gutsbezirk von Gülzow, Camminer Kreises; — 18) eine an den Amtsrath Krause veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 4 QRth. 139 QFuß in den Gemeindeverband von Colbatz, Greifenhagener Kreises; — 19) eine an die Kirchengemeinde zu Misdroy veräußerte Parzelle des Königl. Warnower Forstreviers von 1 Mrg. 90 QRth. in den Gemeindeverband von Misdroy, Usedom-Wolliner Kreises; — 20) eine vom Forstfiskus eingetauschte, im sogenannten Siebenbrüderbruch belegene Wiese der Mühlenbesitzer Blaurockschen Eheleute zu Hagen von 20 Mrg. 71 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk des Forstreviers Falkenwalde, Randower Kreises; — 21) ein an die Mühlenbesitzer Blaurockschen Eheleute zu Hagen vertauschtes, zur Forstparzelle Rönnewerder der Oberförsterei Falkenwalde gehöriges Ackerstück von 8 Mrg. in den Gemeindebezirk von Hagen, Randower Kreises; — 22) eine an die Büdner Stelterschen Eheleute zu Eggesin vertauschte Wiesenparzelle des Königl. Forstreviers Eggesin von 2 Mrg. 8 QRth. in den Gemeindeverband von Eggesin, Ueckermünder Kreises; — 23) eine vom Fiskus eingetauschte Wiesenparzelle der Büdner Stelterschen Eheleute von 1 Mrg 152 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk des Forstreviers Eggesin, Ueckermünder Kreises.

Stettin, den 7. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

62) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind

I. Staatsschuldscheine: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 49,611. — Littr. F. à 100 Thlr. No. 48,035. 141,119. 194,819. — Littr. G. à 50 Thlr. No. 43,894. — Littr. H. à 25 Thlr. No. 24,082. 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855: à 100 Thlr. Ser. 337 No. 33,695. Ser. 337 No. 33,698. Ser. 337 No. 33,700. Ser. 774 No. 77,339. Ser. 1323 No. 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859: Littr. C. à 200 Thlr. No. 7423. — Littr. E à 50 Thlr. No. 14,038. 14,039. 14,041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung: Littr. E. à 200 Thlr. No. 772.

VI. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: à 100 Thlr. No. 46,073. 60,404.

VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Ser. I. à 100 Thlr. No. 3288. 4765. 11,913. 26,371. — Ser. II. à 62½ Thlr. No. 6913. 14,411. 14,412. 14,413. 14,414. 14,415. 14,416. 14,417. 14,418.

Berlin, den 16. Januar 1867. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

II. Personal-Chronik.

Der Registrator Kiesler zu Stettin ist zum Bürgermeister der Stadt Freienwalde i. Pomm. erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Hülfs-Deputirte, Baron von Puttkamer auf Grumbkow, ist in Stelle des zum Landschaftsrath gewählten Landraths von Gottberg zum Landschafts-Deputirten gewählt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 9

Stettin den 1 März 1867

Bekanntmachung zur Richtschnur von fremden durch Großbritannien passirenden Auswanderern.

I. Alle Fremden, welche von großbritannischen Häfen auszuwandern beabsichtigen, sollten dafür Sorge tragen, daß ihre Kontrakte sowohl in ihrer eigenen, als auch in englischer Sprache ausgefertigt sind, und daß die Orte ihrer Bestimmung, sowie die Art und Weise der Beförderung, ob vermittelst Dampfboots oder Segelschiffs und ferner deutlich darin angegeben ist, ob sie während ihres Aufenthalts auf dem Kontinent und im englischen Hafen mit Obdach und Beköstigung zu versehen sind; welches der Betrag des Passagiergeldes ist, und wie der Name und die Adresse des Agenten des Kontrahenten in jedem Platze, durch welchen sie passiren, heißen.

II. Auswanderer haben große Sorgfalt darauf zu verwenden, nur mit gesetzlich angestellten Agenten zu thun zu haben, weil nach englischem Gesetz Passagen von England nur durch gesetzlich dazu berechtigte Personen abgeschlossen werden können.

III. Alle Bagage ꝛc. muß mit dem vollen Namen des Eigenthümers, dem amerikanischen oder sonstigen Bestimmungshafen, sowie, ob via Liverpool oder via London, in deutlichen lateinischen Buchstaben versehen sein.

IV. Große Vorsicht ist empfohlen beim Ankauf in England oder an Bord vom Schiffe, von inländischen für Canada oder die vereinigten Staaten angeblich geltenden Reisebilletten, da solche seiner Zeit in Amerika für werthlos befunden werden möchten.

V. Die gedruckten Kontraktbillette, welche Auswanderer in England für die Reise nach Amerika oder andern Ländern gültig, erhalten, sollten unter keinen Umständen aus Händen gegeben werden, es sei denn, daß der Auswanderungsbeamte der Regierung sie verlangt. Auch sollten Auswanderer Niemand, der nicht in ihrem Kontrakt erwähnt ist, trauen, wenn Hülfe oder Beistand angeboten wird. Im Fall von Betrug, Schwindelei oder sonstigen entstehenden Schwierigkeiten sollte man sich sogleich an seinen Konsul wenden oder auch an den Auswanderungs-Regierungsbeamten, insofern die Sache die Passage betrifft.

Kapitain Prior R. N., Stanley Buildings, ist der Auswanderungsbeamte in Liverpool, und Kapitain Lean R. N, 65 Fenchurch Street, ist der Auswanderungsbeamte in London.

VI. Auswanderer, welche sich nach Newyork begeben, sollten bei ihrer Ankunft daselbst sich mit den Auswanderungs-Kommissarien, Castle Garden, in Verbindung setzen, welche ihnen Rath und Kenntniß ertheilen werden über die beste Art, ihren Bestimmungsplatz zu erreichen.

Namen und Adressen der in London und Liverpool angestellten fremden Konsuln sind unten angegeben.

Name of Country.	Consulis in London	Consulis in Liverpool.
Austria.	Sir A. Rothschild, 29, St. Swithin's Lane.	Henry Calice, Esq.
Hamburg, Bremen and Lübeck.	M. J. F. Wolff. Lime Street Square.	H. Stolterfolt, Esq., 39, Moorfields
Prussia.	B. R. Hebeler, Esq, 106, Fenchurch Street.	O. Burchardt, Esq.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

63) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der preußischen Bank wird auf **Mittwoch, den 27. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für

Digitized by Google

das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der preußischen Bank.

2) der Königlichen Regierung.

64) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Neuendorf, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Februar 1867. Königl Regierung Abtheilung des Innern

65) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Mackfitz und in Neu-Döberitz, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

66) Unter den Schafen in Hohen-Schönau, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit, und in Schleffin, Kreis Greifenberg, die Räude-Krankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 11. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

67) Unter den Schafen in Breitenfelde, Kreis Naugard, und in Lonnebuhr, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 19. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

68) Dem jüdischen Privatlehrer Lazarus Fraenkel ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Massow in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 18. Februar 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) des Königlichen Konsistoriums.

69) Der Musik-Direktor Wagner in Greifswald hat eine „Christ-Mette", die Anordnung des liturgischen Frühgottesdienstes am heiligen Christtage, herausgegeben (Greifswald, akademische Buchhandlung 1867. Preis 1 Thlr.), welche da, wo der Einrichtung des Frühgottesdienstes besondere Schwierigkeiten entgegentreten, auch für den liturgischen Gottesdienst am heiligen Abend vor Weihnachten benutzt werden kann. Die „Christ-Mette" hat in der vorliegenden Gestalt bereits seit einer Reihe von Jahren einer Gemeinde, welcher der Herausgeber früher angehört hat, zur Erbauung gedient und ist auch anderen Kreisen bekannt und lieb geworden Indem wir den Herrn Geistlichen der Provinz Pommern vom Erscheinen des vorliegenden Werkes Kenntniß geben, können wir ihnen dasselbe als ein brauchbares Hülfsmittel bei Abhaltung von dergleichen Abend- oder Früh-Gottesdiensten zur heiligen Christfeier empfehlen.

Stettin, den 18. Februar 1867. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

70) In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften, ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April d. J. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde, und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten. Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. Die Zöglinge, welche der Disziplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind, und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen. Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben. Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohl-

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 9.

Stettin, den 1. März 1867.

Instruktion
wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden
für die Provinz Pommern.

Wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden wird für die Provinz Pommern mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Justiz hierdurch Folgendes angeordnet.

§. 1. Die Transporte von Verbrechern und Vagabonden nach den Straf- und Korrektions-Anstalten der Provinz sind vom 1. April 1867 ab, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar und zweckmäßig erscheint, und soweit nicht nach den unten in den §§. 16 seq. erfolgenden Bestimmungen die Benutzung des Dampfschiffe-Transports stattfindet, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern, auch die desfallsigen Transportzüge, soweit als möglich, für alle übrigen von den Gerichtsbehörden zu veranlassenden oder aus polizeilichen Rücksichten nothwendigen Transporte zu benutzen.

§. 2 Die Beförderung erfolgt einmal in jeder Woche an einem bestimmten Tage, und zwar in der Richtung von Cöslin bis Pasewalk an jedem Mittwoch, in der Richtung von Stralsund nach Stettin ꝛc. an jedem Donnerstag. Der Transport von Pasewalk bis Stralsund erfolgt bis auf weitere Anordnung am Donnerstag Vormittags. Fällt der Mittwoch oder Donnerstag auf einen Festtag, so treten an ihre Stelle die beiden zunächst resp. unmittelbar auf einander folgenden Werkeltage. Der Transport auf den Nebentouren Wolgast-Züssow, Tantow-Stettin und Colberg Belgard erfolgt an demselben Tage, an welchem der Transport auf der betreffenden Haupttour erfolgt, mit dem sich zunächst vorher anschließenden Zuge.

§. 3. Für die einzelnen Kreise resp. Ortschaften werden durch besondere Transport-Tableaux diejenigen Eisenbahnstationen und diejenigen Züge bestimmt, welche zu den Transporten an jedem Mittwoch resp. Donnerstag benutzt werden müssen. Die nähere Anweisung darüber, ob und an welchen Orten die zu transportirenden Personen zu sammeln und dann gemeinschaftlich auf den Landwegen oder mittelst Dampfschiffs nach den Eisenbahnstationen zu transportiren, oder die Transporte von einzelnen Ortschaften aus direkt dahin zu bewirken sind, wird den Königlichen Regierungen für ihre resp. Verwaltungsbezirke überlassen und hier nur bestimmt, daß die Absendung der Transporte so einzurichten bleibt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintreffen. Ebenso bleibt der Königlichen Regierung zu Stettin der Erlaß der näheren Bestimmungen darüber überlassen, in welcher Weise der Landtransport von den Abgangsstationen Freienwalde, Stettin und Ferdinandshof nach den Straf- und Korrektions-Anstalten zu Naugard, Gollnow und Ueckermünde zu reguliren und inwieweit hierbei nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Wagentransport in Anwendung zu bringen ist. Dieselbe bestimmt ferner, inwieweit sich die aus Stettin abgehenden resp. daselbst zu Lande und per Dampfschiff ankommenden, für Naugard und Gollnow bestimmten Transporte den mit der Eisenbahn wöchentlich in Stettin anlangenden Transporten Behufs der Weiterbeförderung anzuschließen haben. Im Uebrigen erfolgt der Transport nach und von den Eisenbahn- resp. Dampfschiffs-Stationen nach den durch die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften

§ 4. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel weit geringer sein wird, als dieselbe in der General-Transport-Instruktion für Transporte auf Landwegen festgesetzt worden ist, so bestimmt die absendende Behörde gleich bei der Absendung des Landweg-Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten und welche dagegen nach Erreichung der Eisenbahn-

Digitized by Google

Station wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist, und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat. Bei Transporten, welche schon am Tage vor der Eisenbahnbeförderung an dem Orte der Eisenbahn-Station eintreffen, ist jedoch der Abgang der zur Rückkehr bestimmten Transporteure sofort nach Ablieferung der Transportaten in das Polizei-Gefängniß des Orts gestattet, sofern am Letzteren genügende Polizeikräfte zur Bewachung der Gefangenen vorhanden sind. In wie weit Letzteres der Fall, hat die betreffende Königliche Regierung zu bestimmen oder nach Umständen dem Befinden der Ortspolizeibehörde zu überlassen.

§. 5. Für jeden Transport ist der im § 19 der General-Transport-Instruktion vorgeschriebene Transportzettel auszustellen, und in diesem derjenige Transporteur, welchem die Führung des Transports obliegen soll, ausdrücklich zu benennen. Den Transportzettel erhält der Führer und neben demselben noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten, an die betreffende Eisenbahn-Stations-Verwaltung gerichteten Requisitionsschein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt. Der Requisitionsschein muß stets die Anzahl und die Namen der Transporteure sowie der Transportaten, den Bestimmungsort des Transports sowie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten. Die Behörde, welche den Eisenbahn-Transport einleitet, hat das Eisenbahn-Fahrgeld bis zur Abgangs-Station vorzuschießen resp. durch den Transportführer berichtigen zu lassen

Als Fahrgeld wird nach dem mit der Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft getroffenen Abkommen auf den sämmtlichen im §. 1 bezeichneten Strecken für jeden Transporteur und für jeden Transportaten das Fahrgeld 3. Klasse entrichtet.

§. 6. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, hat sich der Führer des Transports bei dem Bahnhofs-Inspektor zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagier-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahnwagen einsteigen soll. Zugleich hat der Transportführer sich bei dem unten in §. 12 bezeichneten Gensdarmen oder Polizeibeamten zu melden, und nachdem dieser der ebendaselbst getroffenen Bestimmung zufolge den Requisitionsschein wegen der etwa zurückbleibenden Transporteure berichtigt hat, das Fahrgeld zu berichtigen.

§ 7. Bei Beförderung der Transporte auf der Eisenbahn wird auf den im § 1 bezeichneten Hauptstrecken ein bestimmter zu diesem Zwecke eingerichteter und mit zwei getrennten Räumen für die Transportaten versehener Güterwagen benutzt. Unbedingt ist bei der Beförderung in demselben auf die Trennung der Geschlechter, und möglichst auch auf die Trennung jugendlicher Gefangenen und bloßer Corrigenden von den übrigen Transportaten Bedacht zu nehmen. Keinesfalls ist zu gestatten, daß in die für den Transport bestimmten Wagenräume andere Personen, als Transporteure und Transportaten aufgenommen, oder letztere unabgesondert befördert werden. Auf den Nebentouren Wolgast-Züssow, Tantow-Stettin und Colberg-Belgard wird ein besonders eingerichteter Wagen nicht gestellt. Die Eisenbahn-Verwaltung wird aber nach Umständen für ein besonderes Coupé, oder für Unterbringung der Gefangenen im Packmeister- oder Schmierer-Coupé sorgen. Die betreffenden Behörden sind jedoch verpflichtet, den Transport zu diesem Behuf schon Tags zuvor auf der Station anzumelden.

§. 8. Während der Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden.

Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von dem Führer des Transports hierum anzusprechen. Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich, nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist

§. 9. Da die Eisenbahn-Beamten nur verpflichtet sind, die auf dem Transporte befindlichen Personen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben, und eine weitergehende Kontrole ihnen nicht obliegt, so ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten, und wo geeignete Personen gefunden sind, möglichst wenig mit denselben zu wechseln, um bei dem Eisenbahn-Transporte mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erlangen.

§ 10. An solchen Eisenbahn-Stationen, an denen nach den speziellen Transport-Tableaux ein Zugang zu der Eisenbahn zu erwarten steht, oder die Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn ganz verlassen, sind an den Tagen, resp. Stunden, zu welchen die Transporte nach dem Tableau eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gensdarmen oder sonstigen geeig-

Digitized by Google

neten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Einsteigen resp. Aussteigen der Transportaten zu überwachen, dieselben auch, soweit dies erforderlich, bei der Abführung vom Bahnhofe zu begleiten haben.

Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Bahnhöfen aus sich zu Fuß oder zu Wagen (conf. §. 3) weiter begeben, sind noch eine Anzahl neuer geeigneter Transporteure bereit zu halten.

§. 11. In Betreff der Zahl der Transporteure, welche den Transport auf dem Landwege bis zu der betreffenden Eisenbahn-Station zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen der General-Transport-Instruktion maßgebend. Für die Transporte auf den Eisenbahnen ist dagegen die Zahl der Transporteure zu verringern, und zwar dergestalt, daß, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen, auf einen bis drei Transportaten ein Transporteur, auf vier bis sechs Transportaten zwei Transporteure, auf sieben bis neun Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also in der Regel dem dritten Theile der Zahl der Transportaten gleich sein, und wird hierbei vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet, und gefährliche, starke und widerspenstige Verbrecher resp. Vagabonden nach §. 22 der General-Transport-Instruktion gefesselt oder gebunden sind. Einem besonders gefährlichen Verbrecher kann auch ein ausschließlich zu dessen Bewachung bestimmter Transporteur, was in dem Transportzettel speziell hervorzuheben ist, beigegeben werden, und wird dann ein solcher Transporteur bei der nach den vorstehenden Normen zu bemessenden Zahl der Transporteure nicht mitgerechnet.

Für weibliche und jugendliche Verbrecher, sowie für bloße Korrigenden kann die Zahl der Transporteure angemessen verringert werden. Bei Korrigenden, welche mittelst Zwangspasses nach der Korrektions-Anstalt dirigirt und streckenweise auf der Eisenbahn befördert werden, bedarf es eines besonderen Begleiters nicht.

§. 12. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf- oder Korrektions-Anstalt*) bestimmten Transporte das Verhältniß der Zahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten größer wird, als solches im vorhergehenden Paragraphen generell festgesetzt worden ist, so sind so viele Transporteure, als zur Erlangung des richtigen Verhältnisses nöthig wird, zurückzulassen. Dies darf jedoch niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern immer nur solche Personen treffen, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Die Bestimmung darüber, ob und eventuellen welche Transporteure umkehren sollen, steht den nach §. 10 zur besonderen Kontrolirung der Transporte aufgestellten Gensdarmen oder sonstigen Polizei-Beamten zu und wird, falls mehrere Beamte an einem Stationsorte wegen der nöthigen Ueberwachung aufgestellt werden, einer derselben von der zuständigen Behörde ausdrücklich dazu mit generellem Auftrage versehen. Der betreffende Gensdarm oder Polizei-Beamte hat in dem ihm vorzulegenden Requisitionsscheine (§§. 5 und 6) und in dem Transportzettel die Namen der zurückzulassenden Transporteure auszustreichen und sowohl auf dem Scheine als dem Transportzettel, unter Beifügung seiner Unterschrift, zu bemerken, daß die Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

In Betreff des Führers des solchergestalt zusammengezogenen Transports wird auf die im §. 13 erfolgende Bestimmung verwiesen.

§. 13. Die vorstehend angeordnete Zusammenziehung mehrerer Transporte zu einem gemeinsamen Transporte findet bei dem Zusammentreffen mehrerer Transport-Gruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, keine Anwendung. Vielmehr ist die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transportgruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig — z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem Stationsorte — zu vertreten haben. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämmtlichen Transporte resp. Transport-Gruppen zu fungiren, und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der absendenden Behörde in dem Transportzettel (§. 5) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist, und welcher mit seiner Transport-Gruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Funktion bei dem Hinzutreten neuer Transport-Gruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen. Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung und treffen in diesem Falle mehrere Transporte oder

*) Anmerkung. Die Strafanstalten zu Naugard und Gollnow werden in dieser Beziehung nur als eine Anstalt angesehen.

Digitized by Google

Transport-Gruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transport-Gruppen als deren Führer von den absendenden Behörden in den Transport-Zetteln benannt sind, durch den an dem Stationsorte aufgestellten Gensdarmen oder den sonstigen Polizei-Beamten ausgewählt. Der solchergestalt einmal in Funktion getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transport-Gruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange, und wenn dann noch einzelne Transport-Gruppen weiter befördert werden, wird für diese von dem aufgestellten Kontrol-Beamten ein neuer Führer bestellt.

§. 14. Die Kosten für Transporte auf den Landwegen werden auch ferner nach den Vorschriften der General-Transport-Instruktion sowie den dieselbe ergänzenden Bestimmungen berechnet und liquidirt. Für Transporte auf den Eisenbahnen finden dagegen folgende Bestimmungen und Vergütigungen statt:

a. Den Transporteuren wird auf dem Wege nach den Straf- resp. Korrektions-Anstalten in der in den §§. 6 und 7 bestimmten Weise freie Eisenbahnfahrt gewährt und für die Rückreise bis zu dem Stationsorte, an welchem sie die Eisenbahnfahrt angetreten haben, das Fahrgeld dritter Wagenklasse baar gezahlt.

b. Als Vergütigung pro Tag des Transports erhält jeder Transporteur 15 Sgr. bis 20 Sgr. Ausnahmsweise bei längeren Eisenbahntouren kann dieser Satz bei Transporteuren aus den größeren Städten bis auf 1 Thlr. pro Tag erhöht werden.

c. Für die Rückreise auf der Eisenbahn wird außer dem Fahrgelde keine Vergütigung gezahlt, wenn dieselbe noch am Tage des Transports mittelst der Eisenbahn geschehen kann, im entgegengesetzten Falle wird der niedrigste Vergütigungssatz sub b. gewährt.

d. Die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2½ Sgr. pro Tag berechnet.

Gegen die unter c. bestimmte Vergütigung sind die Transporteure jedoch auch verpflichtet, wenn sie in der Richtung von Cöslin aus einen Zug begleitet haben, am folgenden Tage einen Transport in der entgegengesetzten Richtung zu übernehmen. Wegen Zahlung resp. Erstattung der Kosten haben sich in solchen Fällen die Behörden, welche die rückkehrenden Transporteure benutzen, mit der Direktion derjenigen Anstalt, an welche die Ablieferung des ersten Transports erfolgt ist, in Einvernehmen zu setzen.

§. 15. Das nach §§ 5 und 6 veranschlagte Eisenbahn-Fahrgeld für die Transporte wird, ebenso wie die übrigen Transportkosten, auf den Transportzetteln in Ansatz gebracht, und nach den Vorschriften der General-Transport-Instruktion liquidirt und erstattet. Als Beleg dient außer dem Transportzettel der Requisitionsschein. Im Uebrigen verbleibt es in Betreff der Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf eventualiter zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten, bei den bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen.

§. 16. Während der Jahreszeit, in welcher eine regelmäßige Dampfschifffahrt stattfindet, tritt für diejenigen, namentlich für das Zuchthaus zu Anclam und für die Korrektions-Anstalt zu Ueckermünde bestimmten Transportaten, welche von Behörden des Regierungs-Bezirks Stettin abgesandt werden, auf den dazu geeigneten Strecken an die Stelle des Eisenbahn-Transports der Dampfschiffs-Transport auf Grund der von der Königlichen Regierung zu Stettin mit den betreffenden Rhedereien abgeschlossenen Verträge.

§. 17. Findet jedoch der Abgang des nächsten wöchentlichen Eisenbahn-Transportzugs früher statt, als der Abgang des nächsten Dampfschiffs, so ist der Eisenbahn-Transportzug zu benutzen. Dies gilt insbesondere in dem Falle, wenn es nicht zulässig ist, die Detinenden ohne Transportbegleiter fahren zu lassen (cfr. §. 11). Ein Uebergang des Transports von der Eisenbahn auf das Dampfschiff findet in der Regel nicht statt. Transporte, welche die Eisenbahn auf einer Strecke benutzt haben, namentlich wenn sie schon in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Cöslin die Eisenbahn bestiegen haben, sind daher auf derselben bis zu der durch das Transport-Tableau für die betreffende Anstalt bestimmten Abgangs-Station zu befördern. Eine Ausnahme kann bei solchen Gefangenen gemacht werden, welche in Stettin mit der Eisenbahn angekommen sind, und daselbst übernachten müssen, namentlich wenn sie an einem andern Tage, als am Mittwoch dorthin befördert sind.

§. 18. Hinsichtlich der Nothwendigkeit von Transporteuren und der Zahl derselben findet auch beim Dampfschiffs-Transport die Schlußbestimmung des §. 11 Anwendung. Ebenso gelten hinsichtlich der Tages-Diäten der Transporteure und hinsichtlich des Verpflegungssatzes der Transportaten die Bestimmungen des §. 14. Ueber die Reisekosten der Transporteure und über das Liquidations-Verfahren wird nach Maßgabe der mit den einzelnen Rhedereien abgeschlossenen Verträge von der Königlichen Regierung zu Stettin Bestimmung getroffen.

Stettin, den 13. Februar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.

Digitized by Google

wollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegenzunehmen. Greifenberg, den 7. Februar 1867. Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.

71) Bekanntmachung, betreffend I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr. 1) Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitze der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen. 2) Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867. Königl. preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

72) Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. August 1865 dem Kaufmann Herrn S. Hirsch in Stettin abhanden gekommene Schuldverschreibung der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848, Littr. C. No 32,187 über 100 Thlr., ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. Februar 1867. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

73) Königlich preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 29. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Spezieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre rbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. Hartstein. — Wiesenbau. Geschichte und Literatur der thschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag. — Allgemeine Thierproduktionslehre. Aus-

Digitized by Google

gewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel. — Ackerbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Direktor Hartstein und Administrator Dr. Freytag. — Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Kandidat Borggreve. — Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. — Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Botanische Exkursionen: — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. — Gesteinslehre. Geognostische Exkursionen: Dr. André. — Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Kandidat Borggreve. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen rc.): Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre: — Agrar Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. — Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Marienthal, Synode Bahn, Königl. Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1868 wieder zu besetzen.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Fischer ist der Pastor Piper, bisher in Spatzee, zum Pastor in Wildenbruch, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Gottberg, Privat-Patronats, Synode Werben, zu welcher zwei Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Der Predigtamts-Kandidat, bisherige Rektor Voß in Massow, ist zum Pastor in Hindenburg, Synode Naugard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Berg ist zum Pastor der Gemeinden Finkenwalde-Podejuch ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Wollin ist der Lehrer Riemer fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Brüssow fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Genêt fest angestellt.

Dem Prorektor Dr. Trobsthan am Gymnasium zu Stargard in Pomm. ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

In Zedlitzfelde, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Grimm fest angestellt.

In Zirchow, Synode Usedom, ist der Küster und Schullehrer Kersten fest angestellt.

Dem Revierförster Priem zu Linde, in der Oberförsterei Wildenbruch, ist von des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Nasemann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 10.

Stettin, den 8. März 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6542.) Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867.

(No. 6543.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuer-Direktoren in Hannover und Kassel.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1867.

(No. 6544.) Einberufungs-Patent für den Reichstag des norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867.

(No. 6545.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, vormals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen.

(No. 6546.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten. Vom 24. Januar 1867.

(No. 6547.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867.

(No. 6548.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem preußischen Telegraphenwesen.

(No. 6549.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1867.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

74) Der Böttcherlehrling Johann August Eduard Blankenburg hierselbst hat am 12. v. Mts. einen 8jährigen Knaben, der durch das Eis des hiesigen sogenannten Festungshafens durchgebrochen war, mit großer Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Blankenburg eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 1. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

75) Der Maler Friedrich Sparolin, der Böttner Heinrich Kadow, der Steuermann Christian Friedrich Brose und der 16jährige Wilhelm Totte, sämmtlich aus Neuwarp, haben am 4. September v. J. 7 Personen, deren Boot auf dem Neuwarper See bei heftigem Winde umgeschlagen war, mit großer Anstrengung und nicht ohne eigne Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Sparolin und Genossen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 1. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

76) In der Stadt Pyritz ist mit höherer Genehmigung ein Eichungs-Amt errichtet, welches seine Thätigkeit mit dem 1. Mai d. Js. beginnen wird. Nach der von uns bestätigten Wahl der städtischen Behörden daselbst werden bei diesem Eichungs-Amte fungiren: als Vorsitzender der Beigeordnete Haase, als Beisitzer der Böttchermeister Wilhelm Behnke, als Beisitzer und Rendant der Kaufmann C. F. W. Esser, als Mechaniker der Zeugschmiedemeister Eggert. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

77) Der Barbier Weber zu Neuwarp hat am 14 v. Mts. Abends in der Dunkelheit eine Person, welche durch das Eis des Neuwarper See's durchgebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Weber eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 27. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

78) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1867 an der Königl. Universität Greifswald und an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 29. April 1867.

Königl. Universität zu Greifswald.

Theologie. Theologische Encyklopädie wird Prof Vogt einmal wöchentlich vortragen, Mittwochs von 12—1, öffentlich — Die Geschichte des Volks Israel trägt Prof. Diestel in vier Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 11—1, privatim vor. — Die Psalmen erklärt derselbe, viermal von 5—6, privatim. — Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim. — Biblische Theologie des Neuen Testaments trägt derselbe, viermal von 12—1, privatim vor. — Der Kirchengeschichte zweiten Theil bis zur Reformation trägt Prof. Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim vor. — Die Lehre von der Schöpfung in apologetischer und dogmatischer Hinsicht, derselbe, Mittwochs von 8—9, öffentlich. — Ethik trägt Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, privatim vor. — Homiletik in Verbindung mit der Lehre vom kirchlichen Amte trägt Prof Hanne, viermal von 12—1, privatim vor. — Kurze Theorie der Katechese in Verbindung mit praktischen Uebungen, derselbe, Mittwochs 6—7 Nachmittags, öffentlich — Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. Test. hält Prof. Diestel, Freitags um 6 Uhr; in Erklärung des N. Test. Prof Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7 — In dem theologisch praktischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen Uebungen von Prof. Hanne, Mittwochs in näher zu bestimmenden Stunden, gehalten werden.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Riemeyer, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Bekker, Montags bis Freitags von 9—11, privatim. — Pandekten, Prof. Witte, täglich von 10 bis 12 privatim. — Exegetikum über ausgewählte Pandektenstellen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim. — Civilprozeß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Strafrecht, Prof. Haeberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. — Strafprozeß, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. — Ueber Geschworenengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich. — Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim. — Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Lehnrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, derselbe, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim. — Ueber das Fremdenrecht und die Kollision der Statuten, derselbe, zweimal zu gelegenen Stunden — Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6, öffentlich. — Germanistische Uebungen im Seminar, Prof Franklin, Sonnabends von 3—5, öffentlich. — Prozessualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Montags von 4—6, öffentlich

Medizin. Encyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften, Donnerstags und Freitags von 8—9, Dr. Hertz, privatim. — Die Anatomie des Herzens und der Blutgefäße des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10—11, Prof. Schultze, privatim. — Anatomie des Gehirns und Rückenmarks, Donnerstags von 10—11, derselbe, öffentlich — Repetitorium der systematischen Anatomie, während der Herbstferien in noch zu bestimmenden Stunden, sechsmal wöchentlich, Dr Tandois, privatim — Grundzüge der vergleichenden Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 5—6, derselbe, privatim. — Entwicklungsgeschichte und Zeugungslehre mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, derselbe, privatim. — Experimentalphysiologie, Prof Budge, sechsmal wöchentlich von 12—1; privatim — Physiologie der Sinnesorgane, derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich. — Mikroskopisch-physiologischer Kursus, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7—9,

Digitized by Google

derselbe, privatim. — Kursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr Hertz, privatim. — Spezielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, Prof Grohe, privatim. — Praktischer Kursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim. — Pathologie der Se- und Exrete mit chemischen und mikroskopischen Demonstrationen, Donnerstags von 3—4, Dr. Hertz, öffentlich. — Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich. — Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, derselbe, privatim. — Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. — Ueber einzelne Abschnitte der Chirurgie, Donnerstags von 7—9, Prof. Bardeleben, öffentlich — Operationsübungen, in Verbindung mit Dr. Heineke, täglich von 7—9 und 5—7, derselbe, privatim. — Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Abends, Dr. Heineke, privatim. — Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim. — Augenheilkunde, Freitags und Sonnabends von 7—9 früh, Dr. Schirmer, privatim. — Ueber Augenoperationen, wöchentlich einmal in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich — Klinische Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, Mittwoche und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim. — Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim. — Spezielle Pathologie und Therapie I. Th, Montags bis Freitags von 4—5, Prof Mosler, privatim. — Ueber die Krankheiten der Haut, und die venerischen Krankheiten mit Demonstrationen der vorkommenden Fälle, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Abends, Dr. Heineke, privatim. — Die Geschichte der venerischen Krankheiten, Montags von 7—8 Abends, derselbe, öffentlich. — Ueber die Krankheiten der Harn- und Geschlechts-Organe, wöchentlich einmal, in noch zu bestimmender Stunde, Prof. Grohe, öffentlich. — Ueber die Krankheiten der Nieren, Sonnabends von 8—9, Prof. Mosler, öffentlich. — Ueber Kinderkrankheiten, mit Ausnahme der Krankheiten der Neugebornen, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. — Ueber Krankheiten des Uterus, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich — Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 8—9, Prof. Mosler, privatim. — Repetitorium der physikalischen Diagnostik, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. — Laryngoskopische und rhinoskopische Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Dr. Kirchner, öffentl. — Theorie der Geburtshülfe, dreimal wöchentlich, Prof Pernice, privatim. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich — Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. — Ueber medizinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 2—3, Dr Haeckermann, öffentlich — Ueber gerichtliche Medizin, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim. — Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim. — Medizinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim. — Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, verbunden mit Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof Pernice, privatim.

Philosophie. Logik, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Rechtsphilosophie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privat. — Anthropologie und Psychologie, Professor George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Pädagogik, derselbe, Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Mathematik. Analytische Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim — Analytische Mechanik, zweiter Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim — Integralrechnung, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim — Algebraische Analysis, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Uebungen des mathematischen Seminars, Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, öffentlich. — Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger, Sonnabends von 10—12, öffentlich

Naturwissenschaften. Ausgewählte Kapitel aus der Lehre vom Magnetismus und Galvanismus, Prof v Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich — Den zweiten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, welcher von den Wellenbewegungen handelt, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim — Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. — Den ersten Theil der Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. — Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. — Chemisch-analytisches

Digitized by Google

Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. — Auserlesene Kapitel der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim. — Theoretische, anorganische und organische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. — Den zweiten Theil der Pharmazie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim. — Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim. — Anleitung zur Analyse thierischer Sekrete und Exkrete für Studirende der Medizin, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. — Repetitorium der Chemie für Studirende der Medizin, derselbe, dreimal wöchentlich, privatim. — Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. — Geognosie und Geologie (der Mineralogie zweiter Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Geognostische Geographie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. — Morphologie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim. — Pharmazeutische Botanik und Pharmakognosie, derselbe, fünfmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Botanische Exkursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien, derselbe, Sonnabends von 4 ab, event. Sonntags Morgens, öffentlich. — Ornithologie, derselbe, Mittwoch Nachmittags in geeigneten Stunden im Lokale des zoologischen Museums. — Allgemeine Botanik mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Mittwochs von 4—6, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. — Botanische Exkursionen, derselbe, in festzustellenden Stunden, öffentlich. — Untersuchungen der einheimischen Pflanzen, botanische und pharmakognostische Uebungen erbietet sich derselbe zu leiten, privatissime. — Untersuchungen der parasitischen Thiere, mit besonderer Rücksicht der beim Menschen vorkommenden, Dr. Buchholz, zweimal wöchentlich in festzustellenden Stunden, öffentlich. — Anleitung zu zootomischen und zoologischen Arbeiten, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Der preußischen Geschichte erster Theil (bis zum Jahre 1640), Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Geschichte Europas vom 13. Jahrhundert bis zur Reformation, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Historik, derselbe, Mittwochs von 3—4, öffentl. — Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Hirsch, Dienstags von 5—7, öffentlich. — Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Usinger, Montags von 5—7, öffentlich. — Physikalische und historische Geographie der Länder und Völker am mittelländischen Meere als Einleitung in die Geschichte des Alterthums, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4—5, privatim. — Geographische Uebungen leitet derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich. — Lateinische Paläographie und Diplomatik, Dr. Pertz, dreimal wöchentlich an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Geschichte und Systeme der Volks- und Staatswirthschaftslehre, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. — Der Volkswirthschaftslehre erster Theil, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaften. Die Acharner des Aristophanes erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim — Auserlesene Reden des Thukydides erklärt derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Fortsetzung der römischen Literaturgeschichte, Prof Bücheler, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, öffentlich. — M. Cicero's Briefwechsel, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Q Cicero's commentariolum petitionis und Disputirübungen im philologischen Seminar, derselbe, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich. — Geschichte der griechischen Literatur bis zur Alexandrinerzeit mit Ausschluß des Dramas, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim — Geschichte des griechischen Dramas, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. — Erklärung der Gypsabgüsse in der akademischen Kunstsammlung, Prof. Preuner, einmal wöchentlich, öffentlich. — Ueber die historische Kunst und Treue des Tacitus, derselbe, ein bis zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich. — Griechische Mythologie nebst einem Abriß der Geschichte der griechischen Religion, derselbe, viermal wöchentlich von 8—9, privatim. — Griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Geschichte der Neueren Kunst, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Konversatorium über deutsche Münzkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. — Konversatorium über pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. — Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Grammatik, Professor Höfer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. —

Digitized by Google

Gothische Grammatik und Sprachproben, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Sanskrit, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich. — Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. — Die Sprüchwörter des Salomo, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. — Unterricht im Türkischen, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der altfranzösischen Sprache und Literatur, mit Benutzung der Chrestomathie du vieux français von J. P. Magnin (Berlin 1863), Prof. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. — Shakespeare's Merchant of Venice, derselbe, Mittwochs von 4—6, priv. — Corneille's Polyeucte (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache Sonnabends von 4—6, öffentlich

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Direktor Bemmann in zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8. — Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim. — Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. — Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Welland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. — Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch Erster Kustos: Dr. Pertz, zweiter Kustos: Lic. Hanne. — Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. — Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. — Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt — Das juristische Seminar unter Direktion der Professoren Bekker, Wieding und Franklin. — Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. — Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. — Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. — Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspektor: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Wilbrand und Dr. Haenisch. — Unterärzte: Kremnitz und Penkert. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum Direktor: Prof Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Heineke. — Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. Mosler; Assistenz-Arzt: Dr. Kober; Unterarzt: Dr. Brasch — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Klockmann. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein. — Mathematisches Seminar. Direktoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. — Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. — Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Konservator: Dr. Buchholz. — Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assistent: Mirich. — Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. — Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert; Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. — Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler. — Historisches Seminar. Direktoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger. — Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Preuner. — Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. — Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stund. am Anfange des Semesters. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz, Sonnabends von 9—11. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Morgens. Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9. 9) Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann, Dienstags von 2—4. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Seg-

Digitized by Google

nitz, Freitags von 4 an, und abwechselnd damit 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 an. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9, und Demonstrationen an lebenden Pferden in 1½ noch zu bestimmenden Stunden. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Morgens. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 an, abwechselnd mit No 23. 17) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags von 2—6. 19) Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, vom Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus, Prof. Dr. Trommer, Montags und Donnerstags von 2—4 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11. 23) Botanische Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 an (siehe No 16). 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, Dienstags von 4—6. 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 26) Feldmessen und Nivelliren Prof Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4. 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung lehrt Privatdocent H. Werner in zwei zu bestimmenden wöchentlichen Stunden, privatim 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe, in zu bestimmenden Stunden.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof Dr. Trommer. — Das Mineralien-Kabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelman. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

79) Nach § 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 könnnen Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert. Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie.

II. Personal-Chronik.

In Schmagerow, Synode Penkun, ist der Küster und Schullehrer Schröter fest angestellt.

Die erledigte Kreisbotenstelle beim Königl. Landraths-Amte Randowschen Kreises ist dem invaliden Unteroffizier Heinrich Goetsch verliehen worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Hasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 10.

Stettin, den 8. März 1867.

Verzeichniß

der in dem Pflanzgarten bei Glien der Königl. Oberförsterei Mühlenbeck in Pommern im Jahre 1867 zum Verkauf vorräthigen Pflanzen.

Vorbemerkung. Die Anmeldung der Pflanzenbestellung ist schriftlich bei dem unterzeichneten Oberförster oder bei dem Forsthülfsaufseher Strelow in Forsthaus Pflanzgarten bei Neumark in Pommern zu machen. Die Zahlung muß vor dem Bezuge der Pflanzen, portofrei incl. Briefbestellgeld, an die Königl. Unter-Rezeptur zu Dobberphul bei Neumark in Pommern geleistet werden.

Die Verpackungskosten für die nach der Eisenbahnstation Alt Damm oder an einen Spediteur nach Stettin zu sendenden Pflanzen aus dem Pflanzgarten betragen 10% — ad 8 und 9 aus den Schonungen des Reviers 75% des Taxpreises.

Die Transportkosten nach den genannten Orten werden für jeden einzelnen Fall besonders berechnet und entweder von dem Spediteur geleistet oder durch Nachnahme erhoben.

Abkürzungen: Sml = Sämlinge, Vrpf = Verpflanzte Stämme, A. d. Sch = Aus den Schonungen des Reviers entnommen, schw. Alb. = schwache Alleebäume, st. Alb. = starke Alleebäume, unt = unter, üb = über

Ordnungs-No	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	sgr	Stück. sgr	pf
	I. Allee- und Waldbäume.						
	A. Laubhölzer.						
1	Acer Pseudoplatanus, Gemeiner Ahorn	Sml.	unt ½	—	5	—	—
		"	üb ½—1	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb 3—5	2	—	1	6
		"	" 5—7	3	15	2	—
		"	" 7—9	5	—	3	—
		schw. Alb.	9—10	6	—	4	—
2	Acer platanoides, Spitz-Ahorn	Sml.	unt ½	—	5	—	—
		"	üb ½—1	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb 3—5	2	—	1	6
		"	5—7	3	15	2	—
		"	7—9	5	—	3	—
		schw. Alb.	üb 9—10	6	—	4	—
3	Acer dasycarpum, Rauhfrüchtiger Ahorn	Vrpf	bis 3	1	15	1	—
		"	" 3—5	3	—	2	—
		"	5—7	4	—	2	6
		"	7—9	5	15	3	—
		Alb.	" 9—10	7	—	4	—
		"	" 10—11	9	—	5	6
		"	" 11—12	11	—	7	—
4	Acer Negundo, Eschenblättriger Ahorn	Vrpf.	3—5	3	—	2	—
		"	" 5—7	4	—	2	6
		"	" 7—9	6	—	4	—
		Vrpf.	üb. 9	8	—	5	—

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen	Taxpreis pro Schock. Rt	sgr	Stück. sgr	pf.
5	Aesculus Hippocastanum, Gemeine Roßkastanie	Sml.	bis ½	—	20	—	—
		"	üb. ½	1	—	—	—
		Vrpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
		"	" 5—7	6	—	4	—
		"	" 7—9	8	—	5	—
6	Alnus incana, Weißerle	Sml.	bis 1	—	10	—	—
		"	üb 7—9	3	—	—	—
7	Betula alba, Gemeine Birke	"	bis 1	—	10	—	—
		Vrpf.	" 3	1	—	1	—
8	Carpinus Betulus, Weißbuche	A d Sch.	unt 4	—	10	—	—
		"	4—6	—	15	—	—
9	Fagus silvatica, Rothbuche	"	unt 4	—	5	—	—
		"	4—6	—	10	—	—
		"	6—8	—	20	—	—
		"	üb 8	1	—	—	—
10	Fraxinus excelsior, Gemeine Esche	Sml.	unt ½	—	5	—	—
		"	½—1	—	10	—	—
		"	üb 1	—	15	—	—
		Vrpf.	unt 3	1	—	—	—
		"	3—5	2	—	—	—
		"	5—7	3	15	2	—
		"	7—9	5	—	3	—
		jähr. Alb.	üb 9—10	6	—	4	—
11	Fraxinus alba, Weißesche	Vrpf.	bis 7	—	—	3	—
		"	üb 7—9	—	—	4	—
12	Juglans cinerea, Amerikanische Wallnuß	"	" 3—5	5	—	3	—
		"	" 5—7	6	—	4	—
		"	" 7—9	8	—	5	—
		Alb	üb. 9	10	—	6	—
13	Juglans nigra, Amerikanische Wallnuß	Vrpf	üb 3—5	—	—	3	—
		"	" 5—7	—	—	4	—
		"	" 7—9	—	—	5	—
14	Morus alba, Weiße Maulbeere	Sml	bis ½	—	5	—	—
		"	üb ½	—	10	—	—
		Vrpf	bis 3	—	20	—	—
		"	üb 3—5	1	15	—	—
		"	" 5—7	2	15	2	—
15	Quercus robur und pedunculata, Stein- und Stiel-Eiche	"	bis 3	1	—	—	—
		"	üb 3—5	2	—	—	—
16	Quercus rubra, Scharlach-Eiche	"	bis 3	6	—	4	—
		"	üb 3—5	9	—	6	—
		"	" 5—7	12	—	7	6
		"	" 7—9	—	—	10	—
		"	" 9	—	—	12	6
17	Populus alba, Silberpappel	"	" 3—5	—	—	1	6
18	Populus balsamifera, Balsampappel	"	bis 3	—	—	3	—
19	Populus cordata nova, Neue große herzblättrige Pappel	"	üb 3—5	2	—	1	6
20	Populus dilatata, Pyramidenpappel	"	" 3—5	2	—	1	6
21	Robinia Pseudo-Acacia, Gemeine Akazie	Sml.	unt 1	—	5	—	—
		"	1—2	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb 3—5	1	15	—	—
		"	" 5—7	3	—	2	—
		"	" 7—9	4	—	2	6
		"	" 9—10	—	—	3	—
22	Salix Helix, Bachweide	"	—	—	—	1	6
23	" praecox, Frühblühende Weide	"	—	—	—	1	6
24	" viminalis, Korbweide	"	—	—	—	1	6
25	" vitellina, Dotterweide	"	—	—	—	1	6
26	" rubra (purpurea)	"	—	—	—	1	6

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	Schock. sgr.	Stück. sgr.	Stück. pf.
27	Salix pentandra	Vrpf.	—	—	—	1	6
28	- nigricans	"	—	—	—	1	6
29	- acuminata	"	—	—	—	2	—
30	- phylicifolia	"	—	—	—	1	6
31	- depressa	"	—	—	—	1	6
32	- alba fol. latiss.	"	—	—	—	1	6
33	Sorbus aucuparia, Ebreſche	"	üb. 5—7	2	—	1	6
		"	" 7—9	3	—	2	—
		"	" 9	4	—	2	6
34	Tilia vulgaris, Gemeine Linde	Sml.	—	2	—	—	—
		Vrpf.	bis 2	3	—	2	—
		"	üb. 2—3	4	—	2	6
		"	" 3—5	5	—	3	—
		"	" 5—7	8	—	5	—
		"	" 7—9	10	—	6	—
35	Ulmus americana, Amerikaniſche Rüſter	Sml.	—	1	15	—	—
		Vrpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
36	- effusa, Flatter Rüſter	Sml.	bis ½	—	5	—	—
		"	üb ½–1½	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3—5	2	—	—	—
		"	" 5—7	3	15	2	—
		"	" 7—9	5	—	3	—
		schw. Alb.	9—10	6	—	4	—
		"	üb. 10—11	8	—	5	—
		"	" 11—12	10	—	6	—
37	- gigantea, Riesen-Rüſter	Vrpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
38	- sibirica, Sibiriſche Rüſter	"	bis 3	3	—	2	—
		"	üb 3—5	4	—	2	6
	B. Nadelhölzer						
39	Pinus abies, Rothtanne	Sml.	bis ½	—	3	—	—
		"	üb. ½	—	5	—	—
		Vrpf.	bis 1	—	15	—	—
		"	üb 1—2	1	—	—	—
		"	" 2—4	2	—	1	6
		"	" 4—6	3	—	3	—
40	- Larix, Lerche	Sml	bis ½	—	10	—	—
		"	üb. ½	—	15	—	—
		Vrpf.	1—2	1	—	—	—
		"	üb. 2—4	2	—	1	6
		"	" 4—6	—	—	3	—
		"	" 6—8	—	—	5	—
41	- Picea, Weiß- oder Edel-Tanne	Sml.	—	1	—	—	—
		Vrpf.	bis 1	2	—	1	6
		"	üb. 1—2	—	—	3	—
42	- austriaca, Schwarzkiefer	"	—	—	—	2	—
	II. Schmuckbäume.						
1	Acer Pseud. fol. purp., Ahorn mit rothen Blättern	—	bis 3	—	—	5	—
		—	üb. 3	—	—	7	6
2	- - - varieg., Ahorn mit geſcheckten Blättern	—	bis 3	—	—	5	—
		—	üb. 3	—	—	7	6
3	- laciniatum	—	" 3	—	—	4	—
4	- Negundo fol. argent. varieg., Eſchenblättriger Ahorn mit geſcheckten Blättern	—	1—4	—	—	12	—
5	Aesculus flava, gelbe Roßkaſtanie	—	bis 10	—	—	5	—

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock Rt.	sgr.	Stück sgr.	pf.
6	Ailanthus glandulosa, Götterbaum	—	bis 7	—	—	8	—
		—	üb. 7	—	—	4	—
7	Bignonia catalpa, Trompetenbaum	—	1—4	—	—	8	—
8	Castanea vesca, echte Kastanie	—	1—3	—	—	5	—
9	Cupressus thyoides, Cypreße	—	bis 2	—	—	4	—
10	Fagus purpurea, Blutbuche	—	„ 4	—	—	6	—
11	Fraxinus americana, Amerikanische Esche	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
12	- argentea	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
13	- aurea, Gold-Esche	—	bis 5	—	—	8	—
		—	üb 5—7	—	—	4	—
14	- coarctata	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb 5	—	—	5	—
15	- coarita	—	3—5	—	—	5	—
		—	üb 5	—	—	6	—
16	- crispa, Kohl-Esche	—	2—6	—	—	6	—
17	- cinerea, graue Esche	—	üb 5—7	—	—	4	—
18	- exonicnsis	—	6—8	—	—	6	—
19	- exiphylla	—	bis 5	—	—	5	—
20	- florifera	—	2—6	—	—	4	—
21	- glauca	—	bis 5	—	—	5	—
22	- chinénsis, Chinesische Esche	—	3—6	—	—	5	—
23	- juglandifolia, Wallnußblättrige Esche	—	bis 5	—	—	8	—
		—	üb. 5—7	—	—	4	—
		—	„ 7—9	—	—	5	—
		—	„ 9	—	—	7	6
24	- excelsior horizontalis	—	bis 8	—	—	4	—
25	- - jaspidea	—	3—5	—	—	8	—
		—	üb 3—7	—	—	4	—
		—	„ 7—9	—	—	5	—
26	- imbricata	—	„ 3—5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
27	- lenticifolia	—	3—7	—	—	8	—
28	- - pendula	—	bis 7	—	—	7	6
29	- monophylla	—	5—7	—	—	8	—
		—	üb. 7—9	—	—	4	—
30	- nigra	—	3—8	—	—	4	—
31	- ornus, Manna-Esche	—	2—7	—	—	5	—
32	- ovata	—	4—6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
33	- oxycarpa	—	1—4	—	—	8	—
		—	üb. 4	—	—	4	—
34	- parvifolia	—	3—5	—	—	8	—
		—	üb. 5	—	—	4	—
35	- pendula, Trauer-Esche	—	bis 10	—	—	5	—
36	- pensilvanica	—	bis 8	—	—	4	—
37	- platycarpa	—	„ 8	—	—	4	—
38	- polycarpa	—	„ 8	—	—	4	—
39	- pubescens	—	bis 5	—	—	8	—
		—	üb 5	—	—	4	—
40	- - latifolia	—	3—5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
41	- robilis	—	bis 8	—	—	5	—
42	- rotundifolia	—	„ 8	—	—	4	—
43	- Richardii	—	„ 8	—	—	8	—
44	- reticulata	—	4—6	—	—	4	—
		—	üb 6	—	—	5	—
45	- taurica	—	bis 8	—	—	4	—
46	- Theophrasti	—	5—7	—	—	5	—

Digitized by Google

Bestellungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.	Höhe in Fußen.	Tarifpreis pro Schock. Rt.	sgr.	Stück. sgr.	pf.
47	Fraxinus verticillata	2—6	—	—	4	—
		üb. 6	—	—	5	—
48	- viridis	bis 8	—	—	5	—
49	- striata	„ 8	—	—	4	—
50	Gleditschia triacanthus, Christusdorn	bis 5	—	—	2	6
		5—7	—	—	5	—
		üb. 7	—	—	6	—
51	- horrida, starkdorniger Christusdorn	bis 1	—	—	5	—
52	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum	½—2	—	—	7	6
53	Mespilus coccinea, Scharlach-Mispel	1—3	—	—	3	—
		üb. 3—5	—	—	4	—
54	- germanica diffusa, eßbare Mispel	1—5	—	—	4	—
55	Platanus orientalis, Morgenländische Platane	1—3	—	—	5	—
56	- occidentalis, Abendländische Platane	1—3	—	—	5	—
57	Pinus alba, weiße Fichte	üb. 2—3	—	—	4	—
58	- balsamea, Balsamtanne	bis 1	—	—	3	—
59	- acutissima	üb. 1—2	—	—	3	—
		„ 2—3	—	—	4	—
60	- altissima	½—1	—	—	3	—
61	- Apollinis	bis ½	—	—	3	—
62	- Cedrus	„ ½	—	—	5	—
63	- Abies marinna	üb. ½—1	—	—	4	—
		„ 1—2	—	—	5	—
64	- Cembra, Zirbelkiefer	bis 1	—	—	4	—
		1—2	—	—	6	—
65	- inops	bis ¼	—	—	3	—
66	- monspiliensis	¼—1½	—	—	3	—
67	- Pumilio, Krummholzkiefer	½—1½	—	—	1	6
68	- rubra, rothe Fichte	¼—1	—	—	2	—
		üb 1—2	—	—	3	—
69	- taeda, harzige Kiefer	1—3	—	—	3	—
70	- Strobus, Weimuthskiefer, Sml. pro Schock 15 Sgr.	über ½	—	—	—	—
	- - - Verpf. pro Schock 1 Thlr.	bis 2	—	—	—	—
71	Prunus Cerus. vulg. fl. pleno, gefüllt blühende Kirsche	4—7	—	—	4	—
72	- Mahaleb, Weichselkirsche	1—3	—	—	3	—
73	- Padus, Traubenkirsche	2—5	—	—	2	—
74	- serotina, spätblühende Kirsche	4—7	—	—	2	—
75	Quercus cerris, Burgundische Eiche	üb 5—7	—	—	7	6
		„ 7—9	—	—	10	—
		üb. 9	—	—	12	6
76	Robinia bella rosea, Akazie	5—8	—	—	5	—
77	- dubia	6—9	—	—	5	—
78	- hispida, rothblühende Akazie	4—8	—	—	10	—
79	- hispida arborea	4—8	—	—	10	—
80	- - complexa	4—7	—	—	10	—
81	- - umerophylla	4—6	—	—	10	—
82	- inermis Bessoniona	4—6	—	—	10	—
83	- - hybrida	4—6	—	—	10	—
84	- - rubra	4—6	—	—	15	—
85	- - Ehederii	4—7	—	—	15	—
86	- pseudoacacia aurea	5—7	—	—	5	—
87	- - sinorphaefolia	5—8	—	—	5	—
88	- - cilindrica	4—7	—	—	5	—
89	- - echinata	4—7	—	—	5	—
90	- - floribunda	4—7	—	—	6	—
91	- - formosa	5—8	—	—	6	—
92	- - ganduini	4—6	—	—	5	—
93	- - glaucescens	4—6	—	—	7	6
94	- - myrtifolia	5—7	—	—	5	—
95	- - monstrosa	6—8	—	—	5	—
96	- - patata	5—7	—	—	5	—

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen	Taxpreis pro Schock. Mk.	sgr.	Stück sgr.	pf.
97	Robinia pseudoacacia pyramidalis	—	5—7	—	—	5	—
98	- - procera	—	5—8	—	—	5	—
99	- - speciosa fol. variegat.	—	5—7	—	—	6	—
100	- - spectabilis	—	5—7	—	—	5	—
101	- - sophoraefolia	—	5—8	—	—	3	—
102	- - tortuosa	—	5—8	—	—	5	—
103	- - unifolia	—	5—7	—	—	7	6
104	- - tragacanthoides	—	5—7	—	—	5	—
105	- - Xanusetii	—	3—7	—	—	6	—
106	- viscosa, blaßrothblühende Akazie	—	5—9	—	—	7	6
107	- - fl. albo, do	—	4—6	—	—	6	—
108	- - heterophylla do	—	5—7	—	—	6	—
109	- - horrida do	—	5—7	—	—	6	—
110	Salix babylonica, Trauerweide	—	—	—	—	3	—
111	Sorbus Aria intermedia, Mehlbeerbaum	—	5—8	—	—	4	—
112	Sophora Japonica	—	3—6	—	—	8	—
113	Tilia alba, Silberlinde	—	2—5	—	—	5	—
114	- grandifolia, großblättrige Linde	—	bis 5	—	—	5	—
115	- rubra, rothe holländische Linde	—	2—5	—	—	5	—
116	Taxus baccata, Eibe	—	üb. ⅓—1	—	—	3	—
117	Taxodium distichum, Sumpf-Cypresse	—	⅓—1½	—	—	7	6

III. Fruchtbäume und Sträucher.

1	Corylus avellana, gemeine Haselnuß	—	—	—	—	1	6
2	- americana, amerikanische Haselnuß	—	—	—	—	2	6
3	- rostrata, gehörnte Haselnuß	—	—	—	—	2	—
4	- tubulosa, Lambertsnuß	—	—	—	—	2	6
5	Cydonia maliformis, Apfelquitte	—	—	—	—	2	—
6	- pyriformis, Birnquitte	—	—	—	—	2	6
7	Juglans Regia, gemeine Wallnuß	—	4—6	—	—	5	—
8	Pyrus malus, Apfelbaum, Sml, pro Schock 5 Sgr.	—	bis ½	—	—	—	—
	- - - pro Schock 10 Sgr.	—	üb. ¼—1	—	—	—	—
	- - - pro Schock 15 Sgr.	—	üb. 1	—	—	—	—
9	- - in 90 verschiedenen Sorten veredelt, Stämme	—	bis 6	—	—	4	—
	- - - veredelt, Stämme	—	üb. 6—8	—	—	5	—
10	- communis, Birnbaum in 75 verschiedenen Sorten veredelt, Stämme	—	bis 6	—	—	4	—
	- - - veredelt, Stämme	—	üb. 6—8	—	—	5	—
11	Verschiedene Sorten süße Kirschen	—	—	—	—	5	—

IV. Ziersträucher.

1	Amorpha canescens, Unferm	—	—	—	—	2	—
2	Amygdalus pumila fl. pleno, gefüllтblühender Mandelbaum	—	—	—	—	7	6
3	- nana, Zwergmandel	—	—	—	—	3	—
4	Berberis vulgaris, gemeiner Sauerdorn	—	—	—	—	1	6
5	Buxus arborescens, baumartiger Buxbaum	—	—	—	—	3	—
6	- fol. alb. variegat.	—	—	—	—	5	—
7	Calicanthus floridus, schön blühender Gewürzstrauch	—	—	—	—	7	6
8	Celtis australis, Zürgelbaum	—	—	—	—	3	—
9	Cercis Siliquastrum, Judasbaum	—	—	—	—	5	—
10	Colutea arborescens, gelber Blasenstrauch	—	—	—	—	1	6
11	- cruenta, braunrother Blasenstrauch	—	—	—	—	2	—
12	Cornus alba, weißer Hartriegel	—	—	—	—	2	—
13	- sanguinea, rother Hartriegel	—	—	—	—	2	—
14	- mascula, Kornelkirsche	—	—	—	—	4	—
15	Coronilla Emerus, Scorpionspeitsche	—	—	—	—	2	6
16	Crataegus oxyacantha fl. rubro, Rothdorn	—	—	—	—	2	6
17	- - - - pleno, gefüllтblühender Rothdorn	—	—	—	—	5	—

Digitized by Google

Ordnungs-No	Bezeichnung der Pflanzen.	Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock. Rt	sgr	Stück. sgr.	pf.
18	Crataegus prunifolia, pflaumenblättriger Dorn	—	—	—	4	—
19	- punctata, punktirter Dorn	—	—	—	4	—
20	- (Mespilus) orientalis, morgenländischer Dorn	—	—	—	4	—
21	- pyrifolia, birnbaumblättriger Dorn	—	—	—	4	—
22	- (Mespilus) pyracantha, Feuerdorn	—	—	—	5	—
23	Cytisus alpinus, Alpenbohnenbaum	—	—	—	2	—
24	- elongatus, langästiger Bohnenbaum	—	—	—	2	—
25	- laburnum, gemeiner Goldregen	—	—	—	2	—
26	- nanus, Zwergbohnenbaum	—	—	—	1	—
27	- nigricans, schwärzlicher Bohnenbaum	—	—	—	2	—
28	- purpureus, purpurrother Bohnenbaum	—	—	—	1	6
29	- sessiliflorus, Bohnenbaum mit sitzender Blüthe	—	—	—	3	—
30	Diervilla canadensis	—	—	—	1	—
31	Elaeagnus macrophylla, silberblättriger Oelbaum	—	—	—	4	—
32	Evonymus europaeus, Spindelbaum	—	—	—	1	—
33	Hamamelis virginica, Zaubernuß	—	—	—	2	—
34	Hippophaë rhamnoides, Seekreuzdorn	—	—	—	2	—
35	Hydrangea radiata (Stauden mit schönen Blüthen)	—	—	—	3	—
36	Hypericum calicinum do	—	—	—	2	6
37	Ilex aquifolium, Stechpalme	—	—	—	5	—
38	Juniperus communis, gemeiner Wachholder	—	—	—	3	—
39	- sabina, Sadebaum	—	—	—	3	—
40	Kerria Japonica, (mit schönen gelben Blüthen)	—	—	—	3	—
41	Ligustrum vulgare, gemeine Rainweide	—	—	—	2	6
42	Lonicera coerulea, Heckenkirsche	—	—	—	2	6
43	- hybrida, do	—	—	—	2	—
44	- Ledebourii	—	—	—	3	—
45	- nigra, schwarze Heckenkirsche	—	—	—	2	—
46	- pyrenaica, do.	—	—	—	3	—
47	- tartarica, blaßrothe do.	—	—	—	2	—
48	- - fl. albo, weiße Heckenkirsche	—	—	—	2	—
49	- - fl. rubro, rothe do	—	—	—	2	—
50	- - fol. varieg.	—	—	—	2	6
51	- - fr. luteo	—	—	—	2	6
52	- villosa	—	—	—	3	—
53	- Xylosteum	—	—	—	2	—
54	Lycium barbarum, Bocksdorn	—	—	—	1	—
55	Mahonia aquifolia	—	—	—	5	—
56	Mespilus Cotoneaster vulgaris	—	—	—	3	—
57	Myricaria germanica, Tamarisken-Strauch	—	—	—	3	—
58	Philadelphus coronarius, Jasmin	—	—	—	2	—
59	- gordonianus	—	—	—	2	—
60	- grandiflorus	—	—	—	3	—
61	- Loxus	—	—	—	3	—
62	- nanus, Zwergjasmin	—	—	—	2	—
63	Potentilla fruticosa, Fünffingerstrauch	—	—	—	2	—
64	Ptelea trifoliata	—	—	—	2	—
65	Pyrus ovalis (spectabilis)	—	—	—	6	—
66	- paradisiaca, Paradiesapfel	—	—	—	6	—
67	Rhamnus catharticus, Kreuzdorn	—	—	—	2	—
68	- frangula, Faulbaum	—	—	—	2	—
69	Rhus Cotinus, Perücken-Sumach	—	—	—	3	—
70	- elegans, schöner	—	—	—	4	—
71	- typhina, Hirschkolben	—	—	—	2	—
72	Ribes aureum, goldgelbblühende Johannisbeere	—	—	—	2	—
73	- Beatonii, roth- und gelbblühende	—	—	—	3	—
74	- floridum,	—	—	—	3	—
75	- multiflorum,	—	—	—	2	—
76	- palmatum,	—	—	—	3	—
77	- heterotrichum,	—	—	—	3	—
78	Robinia caragana, sibirische Akazie	—	—	—	2	—

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen	Taxpreis pro Schock. Rt.	sgr	Stück. sgr.	pf
79	Robinia pygmaea, niedrige Akazie	—	—	—	—	2	—
80	Rubus odoratus, wohlriechende Himbeere	—	—	—	—	2	—
81	Sambucus Ebulus, Zwergholunder	—	—	—	—	1	—
82	- racemosa, rothfrüchtiger Hollunder	—	—	—	—	3	—
83	- monstrosa, monströser	—	—	—	—	3	—
84	Spiraea alba, Spiräen	—	—	—	—	1	—
85	- alpina	—	—	—	—	3	—
86	- bulbosa	—	—	—	—	5	—
87	- tomentosa	—	—	—	—	3	—
88	- callosa	—	—	—	—	5	—
89	- chamaedrifolia	—	—	—	—	2	—
90	- Douglasii	—	—	—	—	3	—
91	- crenata	—	—	—	—	2	—
92	- lanceolata	—	—	—	—	2	—
93	- latifolia	—	—	—	—	3	—
94	- hypericifolia	—	—	—	—	3	—
95	- opulifolia	—	—	—	—	2	—
96	- Revesii	—	—	—	—	3	—
97	- paniculata	—	—	—	—	3	—
98	- salicifolia	—	—	—	—	1	—
99	- sorbifolia	—	—	—	—	2	—
100	- thalictroides	—	—	—	—	3	—
101	- ulmifolia	—	—	—	—	2	—
102	Staphylea pinnata, Pimpernuß	—	—	—	—	3	—
103	- trifolinta,	—	—	—	—	3	—
104	Symphoriearpus vulgaris, Peterstrauch	—	—	—	—	2	—
105	- racemosus,	—	—	—	—	3	—
106	Syringa chinensis, chinesischer Flieder	—	—	—	—	3	—
107	- persica, persischer	—	—	—	—	3	—
108	- vulgaris, spanischer	—	—	—	—	2	—
109	- - fl. albo, weißer	—	—	—	—	2	—
110	- - fl. rubro, rother	—	—	—	—	3	—
111	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	—	—	2	—
112	- orientalis,	—	—	—	—	4	—
113	- plicata, gefalteter Lebensbaum	—	—	—	—	4	—
114	Viburnum Lantana, wolliger Schneeball	—	—	—	—	2	—
115	- Opulus plenum, gefüllter Schneeball	—	—	—	—	5	—
116	- prunifolium, pflaumblättriger	—	—	—	—	4	—
117	- pyrifolium, birnblättriger	—	—	—	—	4	—
118	Xanthorhiza apiifolia, Gelbwurzel	—	—	—	—	3	—

V. Rankende Gewächse.

1	Aristolochia tomentosa	—	—	—	—	3	—
2	Clematis alba	—	—	—	—	2	—
3	- viticella	—	—	—	—	2	—
4	Hedera Helix, Epheu, pro Schock 1 Thlr.	—	—	—	—	1	—
5	Lonicera Caprifolium	—	—	—	—	2	—
6	- sempervirens	—	—	—	—	4	—
7	- Caprif. fol. variег., mit gefleckten Blättern	—	—	—	—	4	—
8	Vitis quinquefolia, wilder Wein	—	—	—	—	2	—
9	- Vigne Isabella, großblättriger Wein	—	—	—	—	4	—
10	Vinca minor, kleines blaublühendes Sinngrün, pro Schock 10 Sgr.	—	—	—	—	1	—

VI. Rosen.

1	Circa 40 verschiedene Sorten von Remontant-Rosen in allen Farben und Größen, bei einer Veredelung	—	bis 4 üb. 4	—	—	10 15	— —
2	Trauer-Rosen	—	üb. 4	—	—	20	—

Digitized by Google

Ordnungs-No	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen	Tarpreis pro Schock Rt	Tarpreis pro Schock sgr	Tarpreis pro Stück. sgr	Tarpreis pro Stück. pf
3	Rosa majalis, Mai-Rose	—	—	—	—	3	—
4	- pimpinellifolia L. albo pleno	—	—	—	—	2	—
	VII. Heckenpflanzen.						
1	Crataegus oxyacantha, Weißdorn	Sml.	bis ½	—	15	—	—
	- - -	"	üb ½	—	25	—	—
	- - -	Verpf.	—	1	15	1	6
2	Ligustrum vulgare, Rainweide	—	—	1	—	2	6
3	Ribes alpinum, Alpen-Johannisbeere	—	—	1	—	2	—
4	Rosa pimpinellifolia	—	—	2	—	2	—
5	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	8	—	2	—

Mühlenbeck, den 17. Februar 1867.

Der Oberförster.
Gené.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 11.

Stettin, den 15 März 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6550.) Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867.

(No. 6551.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. Dezember 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1867.

(No. 6552.) Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867.

(No. 6553.) Vorfluthsgesetz für Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867.

(No. 6554.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark.

(No. 6555.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1867.

(No. 6556.) Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund. Vom 31. Dezember 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1867.

(No. 6557.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867.

(No 6558.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich hessischen Provinz Ober Hessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867.

(No. 6559.) Allerhöchster Erlaß vom 30 Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1867.

Patente.

Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kaendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23 Februar 1867 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stelndruckpresse, und ohne Jmand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Herren William Cades und William Thomas Cades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre,

Digitized by Google

von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Aabend zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

80) Nachdem die Wahlperiode einiger Mitglieder der Altpommerschen Landstube mit dem 30. September pr. abgelaufen ist, sind vom 33. Kommunal-Landtage von Altpommern folgende Landtags-Abgeordnete für die Dauer ihrer Wahlperiode zu Mitgliedern der Landstube gewählt:

A. im Stande der Städte Alt-Vorpommerns: der Abgeordnete der Stadt Stettin, Stadtverordneten-Vorsteher Saunier.

B. im Stande der Landgemeinen: 1) für Alt-Vorpommern, der Abgeordnete der Kreise Anclam,, Usedom-Wollin und Demmin, Bauerhofsbesitzer Krüger, — 2) für Hinterpommern, der Abgeordnete der Kreise Cammin, Greifenberg, Naugard ꝛc., Freischulze Uppel.

Stettin, den 7. März 1867. Der Ober-Präsident.

81) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15 September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Ueberweisung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

82) Die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 13 Februar c. erlassene Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Unterveranlagung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungs-Bezirke behufs Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar d. J, betreffend die definitive Unterveranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc, ist dieser Nummer des Amtsblatts als Beilage beigefügt, und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung für alle Betheiligten gebracht.

Behufs Eröffnung des Reklamations-Verfahrens werden jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, sowie jedem Ortserheber in den besonderen Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken die vervollständigten Löschriften der Mutterrollen durch die betreffenden Kreislandräthe mittelst besonderer Anweisung in kürzester Frist zur Einsicht der betheiligten Grundbesitzer zugehen. Daß, wo und an welchen Tagen die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten zur Einsicht der Grundeigenthümer während der sechswöchentlichen Reklamationsfrist offen liegen, wird ebenfalls durch die Kreislandräthe in dem Eröffnungsschreiben und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Stettin, den 2. März 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

83) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Schmuggerow und Beiß, Kreis Anclam, und in Marsdorff, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit in Benz, Kreis Cammin, und auf dem Gute Groß-Pribbernow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

84) Unter den Schafen in Mühlenbeck, Kreis Greifenhagen, und in Kauerbusch, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 2. März 1867. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

85) Der im 4 dreiseitigen Wahlkreise (Stadt Stettin) zum Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes gewählte Redakteur Otto Michaelis zu Berlin hat sein Mandat für den genannten

Digitized by Google

Wahlkreis niedergelegt. Auf Grund des §. 36 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 30. Dezember v. J. bestimmen wir daher, daß binnen 14 Tagen im hiesigen Wahlkreise eine neue Wahl stattfindet. Der Termin derselben wird von dem Wahlkommissarius, Oberbürgermeister Hering hierselbst, festgesetzt und durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

Stettin, den 14. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

86) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten einundbreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Serie III No. 2 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1867 ab, in unserem Kassenlokale zu Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeits-Tage. Vom 1. April 1867 ab hört jede ferrere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der ausgelooften Nummern Pommerscher Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 116. 172 519 541. 679. 681. 1078 1130. 1524. 1675. 1825. 2074. 2113. 2404. 2455. 2850. 2972. 3095. 3688. 3721. 4178.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 7. 122. 693. 996. 1106.

Littr. C. zu 100 Thlr No. 36 574 575. 670 672. 834. 1021. 1278. 1401. 1468. 1525. 1631. 1660. 2014. 2085. 2094. 3074. 3078. 3349. 3708. 4144 4149. 5008. 5119. 5206. 5517. 5575. 5671.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 189. 735. 900. 1021. 1078. 1081. 1368. 1464. 2018. 2815. 2919. 3081. 3304. 3896.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooft resp. gekündigt.

Stettin, den 5. November 1866.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

87) Die unterm 12. Dezember 1866 wegen des Umbaues der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder angeordnete Sperre wird, nachdem dieser Bau vollendet ist, hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 6. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

88) Die Musterung der Militairpflichtigen des Greifenhagener Kreises findet in diesem Jahre am Montag, den 8., und am Dienstag, den 9. April c., in Neumark; am Mittwoch, den 10., und Donnerstag, den 11. April c., in Bahn; am Freitag, den 12., und am Sonnabend, den 13. April c., in Fiddichow; am Montag, den 15., am Dienstag, den 16., am Mittwoch, den 17., und am Donnerstag, den 18. April c., in Greifenhagen, am Dienstag, den 23. April c., die Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen und am Mittwoch, den 24. April c., die Prüfung der Unabkömmlichkeits-Verhältnisse von Landwehrmannschaften und Reservisten für den Fall einer Mobilmachung statt, und zwar am ersten Tage in Neumark, Nachmittags 2 Uhr, an den übrigen Tagen des Morgens 8 Uhr. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1842 bis ult. Dezember 1847 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werde. Greifenhagen, den 8. März 1867. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Die Oberpfarrstelle zu Wolgast, Königl. Patronats, gelangt durch Versetzung zum 1. April c. zur Erledigung.

Die feste Anstellung der Schul-Amts-Kandidaten Krause und Schilling als ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Digitized by Google

In Pyritz ist der Lehrer Krüger fest angestellt.

Der Bauführer Emil Paul Eugen Ganzer ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Administrator Lübber zu Breitenfelde, Naugarder Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Albertinenhof im Kreise Saatzig bestellt.

Der Kaufmann Robert Starck zu Greifenberg (Firma: Ludwig Starck Nachfolger) ist als Unter-Agent des Majors a. D. Niemann zu Minden, welcher als Haupt-Agent des zum Auswanderer-Beförderungs-Geschäft konzessionirten Bremer Hauses Carl Poktrantz & Co. fungirt, für den Kreis Greifenberg bestätigt.

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehülfe Otto als Post-Expediteur in Lenz; der invalide Trompeter Köhn als Bureaudiener bei dem Postamte in Stettin.

Neu angestellt ist: der Steuer-Supernumerarius Köstel in Colbergermünde als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind: der berittene Grenzaufseher Ascher in Jarmen zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin; der Zollamts-Assistent Rieck in Damgarten zum Steuer-Einnehmer in Ueckermünde in Stelle des als Zoll-Einnehmer nach Tavelpaß versetzten Schalenz; der Zoll-Einnehmer Pillip in Tavelpaß in gleicher Eigenschaft nach Treptow a. T., Hauptamts-Bezirk Demmin; der Grenzaufseher Walther im Hauptamts-Bezirke Demmin als berittener Grenzaufseher nach Jarmen; der Grenzaufseher Henning in Stralsund als Steueraufseher nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1867.

I. Befördert: 1) der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Schaefter zum Appellationsgerichts-Kanzlisten; 2) der Gerichtsbote und Exekutor Thiede zu Naugard zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst.

II. Angestellt: der invalide Gefreite Wilhelm Frentzel zu Treptow a. R. als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Naugard.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

Fiddichow, Stadt. Zimmermeister Abendroth zu Fiddichow, verpflichtet am 8. Februar 1867; Substitut: Rathmann Brandt daselbst.

6. Landbezirk. Roehrchen, Jaebersdorff, Steinwehr, Streesow, Thoensdorf. Domainenpächter Kühne zu Thoensdorf, verpflichtet am 18. Februar 1867; Substitut: Gutsbesitzer Praetorius zu Roderbeck.

Kreis Saatzig.

10. Landbezirk. Bleckhaus, Butow, Flackensee, Gabbert, Groß-Mellen, Rahnwerder, Groß und Klein-Rohrphul, Groß-Silber, Wedellsdorf, Klein-Spiegel, Zehrten, Falkenwalde und Ziezenhagen. Gutsbesitzer Zenker zu Zehrten, verpflichtet am 2 Februar 1867; Substitut: Schulze Steinberg zu Wedellsdorff.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Hasenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

1

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 11.

Stettin, den 15. März 1867.

Anweisung

vom 13. Februar 1867

für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungs-Bezirke,

behufs Ausführung

des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc., vom 8. Februar 1867.

(Gesetz-Sammlung Seite 185.)

§. 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeindevorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reklamationsverfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterrollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden. Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reklamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§ 20 und 3. Absatz im §. 36 des Gesetzes.)

§. 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reklamationsverfahrens (§. 1) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreislandrathe. Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des anliegenden Musters I. jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reklamationsakten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem anliegenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand ꝛc, soweit angänglich, auszufüllenden Musters III auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist (§. 14 des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden. Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeindevorstandes u. s. w. abholen zu lassen. Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben ꝛc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

Digitized by Google

§. 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§. 2) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen. In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen. Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§ 15 des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen. Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden. Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§. 2) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen (§. 15 des Gesetzes).

§. 4 Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeindevorständen, den Ortsherbergern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben. Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reklamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des anliegenden Musters IV. aufzunehmen und den Reklamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu §. 2) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

§ 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§. 14 des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§. 2); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden: a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht; b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im §. 2 des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen: a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören; b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder c) gar nicht veranlagt worden sind; d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Koupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Koupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt; f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist; g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind — Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Aufstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen und deren Geltendmachung im früheren allgemeinen Reklamationsverfahren ausgeschlossen war. Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§ 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§ 13 des Gesetzes): a) wegen

Digitized by Google

unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat; b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden; c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3 und 5. a. a. O zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden; d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke ꝛc.

§. 8. Nach dem Ablaufe der Präklusivfrist (§. 5.) hat der Landrath die eingegangenen Reklamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V. und VI. übersichtlich geordnet zusammen zu stellen. In der Nachweisung (A) nach Muster v. sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§. 6); in der Nachweisung (B) nach Muster VI. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§ 7.) In die Nachweisung nach dem Muster v. hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reklamationen einzutragen. Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden. Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reklamationen die Anzahl der Mitglieder der Reklamationskommission (§ 17 des Gesetzes) zu bestimmen ist. Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reklamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I. vom 17. Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Belege beizufügen.

§. 9. In Betreff der in der Nachweisung (A) nach Muster v. eingetragenen Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, und demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen. Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind (§. 16 des Gesetzes). Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen. Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reklamanten in Kenntniß zu setzen. Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reklamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§ 10 In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im §. 6 bezeichneten Reklamationen gegen materielle Irrthümer ꝛc nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren, beizuwohnen. Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das anliegende Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nach-

Digitized by Google

tragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden. Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die etwa ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§. 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reklamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§ 8.), ernennt dieselbe den Ausführungskommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reklamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reklamationskommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Kommission einen Forstsachverständigen zu. (§ 17 des Gesetzes.) Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungskommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§. 12. Dem ernannten Ausführungskommissar (§. 11.) liegt die allgemeine Leitung des Reklamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reklamationskommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen. Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte Behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Kommission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich (§ 17. des Gesetzes.)

§. 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reklamationskommission, sind diese Behufs ihrer Konstituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Anschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reklamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen. In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI zu §. 8.) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Kommission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen. In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im §. 7 dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen. Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind bloß aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Reklamationskommission besondere Reklamationsbezirke zu bilden. (§. 18. des Gesetzes.) Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann. Die Auswahl der beiden Mitglieder der Kommission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Kommissars. (Absatz 5. im §. 17 des Gesetzes.) Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungsarbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Klassifikation, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist. Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direkt oder indirekt betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§. 15. Jeder Reklamationsdeputation (§. 14.) ist von dem Ausführungskommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat. Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speziellen

Digitized by Google

Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehülfen des Forstschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§. 16. Die Reklamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginne der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Kommissar angezeigt werden muß. Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im § 18 des Grundsteuerunterveranlagungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe. Diese Ausschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet. Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungskommissar Behufs Vertheilung an die Reklamationsdeputationen zu überweisen.

§. 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen. Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§. 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdokumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben. In diesem Protokolle wird das motivirte Gutachten der Reklamationsdeputation über die Beschwerden und Aufstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reklamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im §. 18 des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert. Dieses Protokoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§. 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§. 11) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet. Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protokoll zu übernehmen.

§. 20. Im soweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§. 17 bis 20) hat die Reklamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. abgeschlossen sind, dem Ausführungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Aufstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung (Muster VI zu §. 8) auszufüllen. Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Kommission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat. Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf

Digitized by Google

den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes. Erachtet die Kommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen. Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar soweit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabschnitte. Hinsichtlich derjenigen Reklamationen, welche von der Kommission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§. 22. Die Entscheidungen der Kommission (§ 21) werden unter der Unterschrift des Ausführungskommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei; den Reklamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reklamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6 im §. 18 des Gesetzes.) Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Kommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten. Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Judaber des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise den Ortsvorsteher in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

§. 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§. 22) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamationsdeputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind. Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§. 16—22 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reklamationsnachweisung (Muster VI zu §. 8) hat der Ausführungskommissar unter Beifchluß der sämmtlichen Akten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reklamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reklamationskommission vom Reklamanten selbst zurückgenommenen und der durch die Kommission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reklamationen ersichtlich sind, der Bezirksregierung einzusenden, um die nach §. 18 des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reklamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§. 25. Nach Beendigung des Reklamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdokumenten, Vorladungen ꝛc., — soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsakten einzuverleiben.

Berlin, den 15. Februar 1867.

Der Finanzminister. von der Heydt.

Digitized by Google

Muster L. (zu §. 2.)

Grundsteuerunterveranlagung.

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

An
den Gemeindevorstand . . . . . .
(Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks
Herrn N. N.
Ortserheber für den Grundsteuererhebungsbezirk N. N. Herrn N. N.) zu Buchhain.

Der Gemeindevorstand . . . . . erhält in Gemäßheit der Bestimmung des §. 14 des Gesetzes, betreffend die definitive Unterveranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867 S. 185) anliegend eine Abschrift der Grundsteuermutterrolle von den in dem obengenannten Bezirke belegenen Liegenschaften mit dem Bemerken angefertigt, daß das Original der Flurbücher und der Mutterrollen des Kreises nebst den dazu gehörigen Karten zur Einsicht aller Betheiligten

in dem Amtslokale des Fortschreibungsbeamten Herrn N. N. zu N. vom 13 März bis zum 24. April d. J. an 2 Tagen in der Woche, nämlich am Mittwoch und Sonnabend in den Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags offen gelegt sind und daß jedem Grundeigenthümer in dem oben genannten Bezirke neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibung beseitigt werden, innerhalb einer präklusivischen Frist von sechs Wochen das Recht zur Erhebung von Reklamationen zusteht,

1) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
2) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

Als ein materieller Irrthum ist es insbesondere anzusehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Koupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Koupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Bei den Einwendungen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke kommt es nicht lediglich darauf an, ob eine nochmalige Vermessung der letzteren einen Flächeninhalt ergiebt, welcher von den Flächenangaben der Mutterrolle um etwas abweicht, vielmehr darauf, ob die für die Ausführung der geometrischen Arbeiten behufs der Grundsteuerveranlagung ergangenen Vorschriften richtig zur Anwendung gekommen sind und die sich bei einer Nachmessung der Grundstücke gegen die Mutterrolle etwa ergebenden Abweichungen diejenige Grenze der Genauigkeit überschreiten, welche nach den Grundsätzen jener Vorschriften hätte erreicht werden müssen. Uebrigens gehören hierher auch solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken beziehen.

Nicht minder sind Einwendungen zulässig, wenn ganze Grundstücke beziehungsweise Flächenabschnitte in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

Digitized by Google

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 2 der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39 Absatz 3 und 5 a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- ꝛc. Bezirke.

Die Reklamationen müssen schriftlich unter Angabe von Reklamationsgründen angebracht, können aber auch vor dem Fortschreibungsbeamten des Kreises mündlich zu Protokoll erklärt, jedenfalls aber nach Ablauf der bestimmten Präklusivfrist nicht weiter berücksichtigt werden.

Sogleich nach dem Eingange dieser Verfügung ist dies in dem dortigen Bezirke in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:

a) die Abschrift der Mutterrolle während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Lokale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reklamationen binnen gleicher, präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen seien;

b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten dem Reklamanten zur Last fallen und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist unter Benutzung des anliegenden Formulars A umgehend dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Ferner ist nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist von dem Gemeindevorstande unter Benutzung des anliegenden Formulars B eine Bescheinigung darüber, daß, an welchen Tagen und in welcher Weise die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle zur Einsicht der Betheiligten stattgefunden hat, auszustellen und unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle ebenfalls an den Unterzeichneten einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, werden die gedachten Schriftstücke auf Kosten des Gemeindevorstandes abgeholt werden.

Sollte die Abschrift dort oder anderweit während der Offenlegung verloren gehen, oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird eine neue Abschrift auf Kosten des Gemeindevorstandes gefertigt werden.

N. N. den 9. März 1867.

Der Landrath.
N. N.

Muster II. (zu §. 2.)

Grundsteueruntervertheilung.

Empfangsbescheinigung.

(A.)

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

Daß die Verfügung des Herrn Landraths vom 9. d. M., die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Untervertheilung der Grundsteuer betreffend, nebst einer Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks am 10. d. M. hier richtig und in gutem Zustande befindlich eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Buchhain, den 10 März 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

An
den Königlichen Landrath Herrn . . . . . .
zu
Königliche Grundsteuer-
veranlagungssache.

Digitized by Google

Muster III. (zu §. 2.)

Grundsteuerunterverthellung.

Bescheinigung.
(B.)

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang der Verfügung des Herrn Landraths vom 9. März d. J., das Reklamationsverfahren gegen die Untervertheilung der Grundsteuer betreffend, und der mit derselben hierher gelangten, anbei zurückerfolgenden Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks den Betheiligten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt am 10. März d J und die Offenlegung der Verfügung und der Abschrift der Mutterrolle in dem . . . . . Schulzenamte . . . . . hat während der Zeit vom 11. März d J bis zum heutigen Tage stattgefunden.

Buchhain, den 23. April 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

An
den Königlichen Landrath Herrn N. N.
zu
N. N.

Muster IV. (zu §. 4.)

Grundsteuerunterverthellung.

Zu No. 1 der Reklamationsnachweisung A.

Reklamationsprotokoll.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain

Namen der Reklamanten:

1) Gerber, Joh. Kaspar, Bauer zu Buchhain.
2) Schule zu Buchhain, vertreten durch den Schulvorstand Müller.

Ausserdem war zugegen: der Schulze Eberhard zu Buchhain

Verhandelt N. N. den 11. April 1867.

In Ausübung der ihnen nach §§ 12 und folgende des Gesetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer 2c. zustehenden Befugniß zur Erhebung von Reklamationen gegen die Untervertheilung der Grundsteuer in dem nebenbenannten Bezirke erschienen heute die gleichfalls nebenseits bezeichneten Personen und gaben, nachdem das Sachverhältniß unter Zuhandnahme der Grundsteuerbücher und Karten zuvor eingehend erörtert worden, die umstehende Erklärung zu Protokoll.

Zugleich wurden die Reklamanten unter Hinweis auf den Inhalt des an den Gemeindevorstand zu Buchhain ergangenen Eröffnungsschreibens des Herrn Landraths nach Muster I. zu §. 2 der durch das Amtsblatt publizirten Anweisung vom 13 Februar 1867 darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Reklamation sich bei der demnächstigen örtlichen Untersuchung als unbegründet erweisen sollte, die Kosten der letzteren nach §. 14 des erwähnten Gesetzes dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Reklamanten erklärten, diese Verwarnung wohl verstanden zu haben und haben zum Zeichen dessen, sowie in Anerkennung der Richtigkeit der umstehend eingetragenen Erklärung gegenwärtige Verhandlung durch Eintragung ihrer Unterschrift in Spalte 14 vollzogen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Grundstücke nach der Grundsteuermutterrolle.

Artikel.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblattes	Nummer des Flächenabschnitts	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummer ꝛc	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt Mrg.	Flächeninhalt Dez.	Reinertrag, Thlr.	Reinertrag, Sgr.
1	2	3	4.	5.	6	7.	8.	9	10		11.	
1. 6	Gerber, Johann Kaspar, zu Buchhain,	No. 5	Buchhain	1	10	auf dem Sande	Ackerld.	4	1	67	3	67
2. 3. 4. 5. 6. 7. ꝛc. 12	Schule zu Buchhain	„	desgl.	1	9	daselbst	desgl.	4	3	00	6	60

Antrag des Reklamanten.	Begründung der Reklamation.	Unterschrift des Reklamanten.	
12	13	14	
Abmessung eines Theils des Abschnitts No. 9 und Hinzuziehung desselben zu No. 10.	Der Bauer Heinrich Schmidt zu Buchhain hat als Besitzvorgänger der Schule laut Vertrag vom 25. Januar 1859 die Hälfte des Abschnitts No. 9 an den Vater des p. p. Gerber, als dessen Besitzvorgänger, verkauft.	gez. Gerber, gez. Müller, als Schulvorstand. V. w. o. N. N. Fortschreibungsbeamter. Eberhard, Schulze.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. ꝛc.

Muster V. (zu §. 8.)

Grundsteuerunterverthellung.

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.
No. 12 (16,32).

A.
Nachweisung
der
Reklamationen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke oder wegen materieller Irrthümer.

Bemerkung. Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Name und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen Besitzers	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Flächenabschnitts	Einschätzung Kulturart.	Einschätzung Klasse.	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Name des Reklamanten und Anträge desselben	Begründung der Reklamation.
1.	2	3	4	5	6	7.	8		9.	10
1.	1	12 Schule zu Buchhain	1	9	Ackerland	4	3	00	Reklamanten sind die in Spalte 3 bezeichneten Eigenthümer. Sie beantragen von dem Abschnitt No. 9 den dem p. p. Gerber gehörigen Antheil abzumessen u. dem Abschnitt No. 10 zuzulegen.	Der Vorbesitzer der Schule hat an den Vorbesitzer des p. p. Gerber die Hälfte des Abschnitts No. 9 im Jahre 1859 verkauft.
2.	4	Gerber, Joh. Kasp., daselbst	1	10	desgl.	4	1	67		
3.										
4										
5.										
6.										
x.										

Gutachten des Fortschreibungsbeamten über die Reklamation.	Gutachten des Obergeometers	Entscheidung der Bezirksregierung.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Bücher und Karten	
11.	12.	13	14	
Es ist eine örtliche Aufmessung erforderlich	Einverstanden	Die örtliche Aufmessung ist vorzunehmen und darnach die Erledigung der Reklamation herbeizuführen.	Fort. Prot. B. für 1868 No. 3.	1. 2. 3. 4. 5. 6. x.

Muster VI. (zu §. 8.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.
No. 12 (16,32).

B.
Nachweisung
der
Reklamationen gegen die Einschätzung.

Bemerkung. Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Antheil der Markerolle.	Nummer des Kartenblatts	Nummer des Bücherausschnitts.	Einschätzung: Kulturart.	Einschätzung: Klasse.	Flächeninhalt Morg.	Flächeninhalt Dez.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation	Vorläufiger Beschluß der Kommission über die Reklamation.
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.		8	9.	10.
1.										
2.										
ꝛc.										

Gutachten der Reklamationsdeputation.	Erklärung des Reklamanten	Entscheidung der Reklamationskommission auf die Reklamation.	Definitive Entscheidung der Reklamationskommission auf die eingegangenen Reklamationen.	Entscheidung der Bezirksregierung über den Kostenpunkt	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Karten und Bücher
11.	12	13.	14.	15	16.
					1. 2. ꝛc.

Muster VII. (zu § 10)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain

An den Gemeindevorstand zu Buchhain.

Zur örtlichen Untersuchung der wegen materieller Irrthümer in den Grundsteuerbüchern des obengenannten Bezirks erhobenen Einwendungen, imgleichen der Reklamationen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke ist ein Termin auf:

Mittwoch, den 5. Juni d. J., um 8 Uhr Vormittags,

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte event. in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die Betheiligten nicht erscheinen, oder die geforderte Auskunft oder Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung dennoch vorgegangen werden wird. Möchte aber in einem solchen Falle der Zweck der letzteren nicht vollständig oder gar nicht erreicht werden, so werden die Kosten der Untersuchung und der etwa später nothwendig werdenden Nachtragsarbeiten je nach Lage der Sache den Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4

Digitized by Google

und 5 anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an den Unterzeichneten zurückgelangen zu lassen.

N. N. den 25. Mai 1867.

Der Fortschreibungsbeamte.
N. N.

Urschriftlich zurück

an

den Herrn Fortschreibungsbeamten N. N.
zu N. N.

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den 27. Mai 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		
Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	Bemerkungen.
1	2	3.	4.	5.	6.
1 4	Gerber, Johann Kaspar	Buchhain	27/5.	gez. Gerber.	1.
2.					2.
2c.					2c.

Muster VIII. (zu §. 16.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain.

An den Gemeindevorstand zu Buchhain.

Zur örtlichen Untersuchung der gegen die Einschätzung der Liegenschaften des obengenannten Bezirks zur Grundsteuer erhobenen Reklamationen ist ein Termin auf:

Donnerstag, den 13. Juni, um 8 Uhr Vormittags,

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer unter Hinweis auf die Vorschriften im §. 18 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer 2c. (Gesetzsammlung Seite 185) mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die bezeichneten Personen nicht erscheinen oder die geforderte Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung nichts desto weniger vorgegangen werden wird.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren, und daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4 und 5 anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen, und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an die unterzeichnete Reklamationsdeputation, zu Händen des Herrn N. N. zu N. N. zurückgelangen zu lassen.

Außerdem hat nach der gedachten Gesetzesvorschrift
der Gemeindevorstand
Selbst der gedachten örtlichen Untersuchung ebenfalls beizuwohnen und Seine Erklärung über letztere abzugeben.

N. N. den 4. Juni 1867.

Die Reklamationsdeputation.
N. N.

Digitized by Google

Urschriftlich zurück an
die Reklamationsdeputation.

Zu Händen
des Herrn N. N.
zu N. N.

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den 6. Juni 1867.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen
Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers	
1.	2	3.	4	5.	6
1.					1.
2.					2.
2c.					2c

Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 12

Stettin, den 22. März 1867

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

89) Die von den Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern genehmigten Abänderungen des in der Beilage zu No. 27 des Amtsblatts von 1862 publizirten Statuts der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royal Belge zu Brüssel werden in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

90) Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern ist genehmigt worden, daß der bisher übliche 2. Wollmarkt in Anclam künftig fortfalle und ein neuer eintägiger Pferdemarkt daselbst abgehalten werde. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre an Stelle des auf den 24. September anberaumten Wollmarktes der neue Pferdemarkt **am 19. Juni** c. stattfinden wird.

Stettin, den 16 März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

91) Unter den Schafen in Zitkwitz, Kreis Greifenberg, in Medewitz und Kahlen, Kreis Cammin, und in Gr.- und Kl.-Mockrau, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raubfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 9 März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

92) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Schwerinsburg, Kreis Anclam, und in Klempin, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Schwessow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

93) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19 Dezember v J., abgedruckt in No. 52 des Amtsblatts pro 1866 und in No. 1 und 2 des diesjährigen Amtsblatts, betreffend das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung in sämmtlichen Regierungsbezirken des preußischen Staates, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr der Druck des ganzen lediglich im öffentlichen Interesse zusammengestellten Werks beendigt ist und wir gern bereit sind, Bestellungen auf das ganze oder auf einzelne Theile desselben entgegen zu nehmen. Gleichzeitig haben wir sämmtlichen Landraths-Aemtern aufgegeben, ebenfalls derartige Anträge aufzunehmen, so daß dem Publikum die Beschaffung des ganzen Werks oder irgend welcher Theile desselben hierdurch sehr erleichtert wird. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß sich die jetzigen, im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellten Preissätze später bei dem Vertriebe des Werks durch den Buchhandel namhaft erhöhen werden.

Stettin, den 14. März 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

94) Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe auf Grund des § 239 Tit. 11 Theil II. A. L.-R und der mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen genehmigt hat, daß das Etablissement Brandt's Theerofen, im Ueckermünder Kreise und in der Pasewalker Synode belegen, von der Parochie Torgelow abgezweigt und zur Parochie Ferdinandshof gewiesen werde, so wird diese Parochial-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 7. März 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

95) Die Realklassen an dem Gymnasium in Greifswald sind als eine Realschule erster Ordnung anerkannt.

Stettin, den 11. März 1867. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

96) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. — Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April.

Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: derselbe. Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Exkursionen: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor Bauinspektor Steinbeck. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: derselbe. Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich-technischen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächse: derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: derselbe. Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: derselbe. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lektor Bauinspektor Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2 oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg. — b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen und Proletariat: derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: derselbe. Encyklopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. Leo. Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Droysen. Geschichte des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald. Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Shakespeare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1867. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

97) Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867. Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre: 1) Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner, 2) Besteuerungslehre: derselbe, 3) Geschichte der Volkswirthschaft: derselbe. — II. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer, 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: derselbe, 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: derselbe und Administrator Schnorrenpfeil, 4) Taxationslehre: Direktor Settegast, 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Anschätzen von Landgütern: derselbe. B. Aus dem Ge-

Digitized by Google

biete der Produktionslehre: 6) Spezieller Pflanzenbau: Direktor Settegast. 7) Handelsgewächsbau: Administrator Schnorrenpfeil. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspektor Hannemann, 9) Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast, 10) Schafzucht: derselbe, 11) Pferdekenntniß: Dr. Dammann, 12) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider, 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. — III. Forstwirthschaftliche Disziplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner, 2) Forstliche Exkursionen: derselbe. — IV. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Experimental-Physik: Dr. Pape, 2) Physikalische Geographie: derselbe, 3) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker, 4) Agrikultur-Chemie: derselbe, 5) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: derselbe. 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. Hartmann, 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Prof. Dr. Heinzel, 8) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: derselbe, 9) Krankheiten der Pflanzen: derselbe, 10) Analytische Botanik: derselbe, 11) Botanische Exkursionen: derselbe, 12) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Hartmann, 13) Naturgeschichte der Hausthiere: derselbe, 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung: derselbe, 15) Zoologische und geognostische Exkursionen: derselbe. — V. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann, 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: derselbe, 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: derselbe. — VI. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. — VII. Mathematische Disziplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Engel.

Lehrhülfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben ge-

Digitized by Google

stellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus Loepler in Massow ist zum Pastor in Cossin, Synode Pyritz, erwählt und in dies neue Amt eingeführt worden.

Der Seminarlehrer Pupke in Pölitz ist zum Direktor des in Dramburg zu errichtenden Seminars ernannt worden.

In Marienfließ, Synode Jacobshagen, ist der zweite Lehrer Lippert fest angestellt.

In Neu-Massow, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Mann fest angestellt.

Der Bürgermeister Lau in Daber ist zum Bürgermeister der Stadt Fiddichow erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Wundarzt 1. Kl. Operateur und Geburtshelfer Dr. Loewe zu Löcknitz ist unter dem 20. Februar d. J. als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Loeper ist der Bürgermeister Schmalz zu Gollnow vom 1. April c. ab zum Polizei-Anwalte für den Bezirk der dortigen beiden Kreisgerichts-Kommissionen kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Invalide August Wilhelm Oulatkowsky ist als Ofenheizer bei der Königl. Regierung zu Stettin angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern.

1) Der Vermessungs-Revisor, Rechnungs-Rath Reimmann zu Stargard, tritt mit dem 1. April d. J. in den gewünschten Ruhestand; 2) der Feldmesser Ledon ist von Stralsund nach Lauenburg versetzt; 3) der Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin auf Boldeckow, wohnhaft zu Putzar, ist als Kreis-Verordneter des Anclamer Kreises; 4) der Rittergutsbesitzer Müller auf Barnimskunow ist als Kreis-Verordneter des Pyritzer Kreises, 5) die Rittergutsbesitzer v. d. Lanken auf Mulitz, Picht auf Poseritz und Tiburtius auf Cowall sind als Kreis-Verordnete des Rügenschen Kreises vereidet und bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft

„Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbranche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillkührlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von andern Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal-Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risikos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Digitized by Google

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellten Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeits-Combinationen Versicherungen nach Prämien verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs Commissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechzig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 23. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Procent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Discontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht solvirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsraths geschehen.

Eine Summe, die acht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schaden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revocirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 38. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Einhundert acht hundert sechs und sechszig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Director legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehenden Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41. Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen;

Digitized by Google

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die valanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der versterbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie hatten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vergütung, die in keinem Falle weniger als Einhundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden dritten und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt versammelten Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am Ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechzig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung, vorausgehenden vierzehn Tagen im Locale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen. Wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hiermit auf Grund der Bedingung 1 in der Concession mit der Maßgabe genehmigt, daß zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. G. u. ö. A. IV. 10507. M. d. J. I. A. 6700.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schönhauserstr. 1.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 13

Stettin, den 29. März 1867.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

98) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. December v. J., abgedruckt in No. 52 des Amtsblatts pro 1866 und in No. 1 und 2 des diesjährigen Amtsblatts, betreffend das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung in sämmtlichen Regierungsbezirken des preußischen Staates, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr der Druck des ganzen bisher im öffentlichen Interesse zusammengestellten Werks beendigt ist und wir gern bereit sind, Bestellungen auf das ganze oder auf einzelne Theile desselben entgegen zu nehmen. Gleichzeitig haben wir sämmtlichen Landraths-Aemtern aufgegeben, ebenfalls derartige Anträge aufzunehmen, so daß dem Publikum die Beschaffung des ganzen Werks oder irgend welcher Theile desselben hierdurch sehr erleichtert wird. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß sich die jetzigen, im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellten Preissätze später bei dem Vertriebe des Werks durch den Buchhandel namhaft erhöhen werden.

Stettin, den 14. März 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

99) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1867 fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung

Digitized by Google

der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 20. März 1867. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

100) Nachdem in der Zahl der mit der Vorbereitung junger Leute für den Eintritt in die Schullehrer-Seminarien sich beschäftigenden und hierfür von uns früher empfohlenen Lehrer durch Tod, Emeritirung und andere Ursachen manche Veränderung eingetreten ist, machen wir hiermit die Namen derjenigen Lehrer unseres Verwaltungsbezirkes bekannt, welche zur Zeit Schüler zu solcher Vorbildung an- und bei sich aufzunehmen bereit sind und besonders dazu von uns empfohlen werden.

Synode Anklam: Lehrer Wulkow in Boldekow, Lehrer Wulkow in Schmuggerow, Lehrer Rubach in Putzar.

Synode Bahn: Lehrer Agahd in Wildenbruch, Kantor Jahnke in Nipperwiese.

Synode Cammin: Lehrer Steffen in Fritzow, Lehrer Groth, Schulz und Krahn in Cammin, Lehrer Heedemann in Jassow.

Synode Colbatz: Lehrer Agahd in Neumark, Lehrer Bartel in Babbin.

Synode Daber: Kantor Jahnke in Daber, Lehrer Hildebrandt in Plantikow.

Synode Demmin: Lehrer Schwanke in Schwichtenberg, Lehrer Schloß in Törpin.

Synode Freienwalde: Lehrer Wiele in Freienwalde, Lehrer Scholz in Parlin.

Synode Gollnow: Rektor Bootz und die Lehrer Bohnenstengel und Hasenjäger in Gollnow, Rektor Zaeske in Massow.

Synode Greifenhagen: Lehrer Engel in Greifenhagen, Lehrer Calließ in Ferdinandstein.

Synode Jacobshagen: Lehrer Krahn in Güntersberg, Lehrer Nicolas in Saatzig.

Synode Naugard: Lehrer Prochnow in Naugard, Lehrer Müller in Henkenhagen, Lehrer Dümmel in Strelowhagen.

Synode Stargard: Lehrer Geisler in Clempin, Lehrer Krüger in Seefeld.

Synode Treptow a. R.: Küster und Lehrer Kalibe in Langenhagen, Küster und Lehrer Lohoff in Zarben, Lehrer Laabs in Zadlin.

Synode Treptow a. T.: Kantor und Lehrer Baeblich in Grischow, Lehrer Ahlwarth in Golchen.

Synode Usedom: Lehrer Barkow in Usedom, Lehrer Werth in Benz.

Synode Wangerin: Lehrer Leisering in Labes, Lehrer Wegner daselbst.

Synode Werben: Lehrer Petermann in Collin.

Synode Wollin: Lehrer Schroeder in Codram, Lehrer Rohloff in Cono, Lehrer Harder in Martenthin.

Stettin, den 13. März 1867. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

101) Unter den Pferden auf dem Gute Prust, Kreis Greifenberg, ist die Roßkrankheit, und unter den Schafen auf dem Gute Bredenow, Kreis Pyritz, der Milzbrand ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr resp. mit Pferden und Schafen, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 18. März 1867. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

102) Der Feldmesser Wilhelm Ludwig Mirow in Stargard hat uns das Zeugniß über seine Qualifikation als Feldmesser mit der Anzeige zurückgereicht, daß er auf die fernerweite Ausübung des Feldmessergewerbes verzichte. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der ꝛc. Mirow hiernach nicht mehr befugt ist, Feldmesserarbeiten auszuführen.

Stettin, den 19. März 1867 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

103) Aufforderung an die Versender, von der unbeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assekuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr überhaupt 2 Sgr,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Umso mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 22. März 1867. Königl. Ober-Post-Direktion

3) anderer Behörden.

104) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Centralkasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1866

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag. Thlr.	sg.	pf.
	I. Einnahmen.			
1	Bestand aus dem Jahre 1865	1751	21	10
2	Reste (Rest 11 Thlr. — Sgr. — Pf)	271	1	9
3	Zu erstattende Vorschüsse (conf. No. 1 der Ausgaben)	4000	—	—
4	Ausgeschriebene Beiträge („ 229 „ 10 „ 9 „)	189198	24	3
5	Eingegangene Kapitalien	20566	15	6
6	An Zinsen	9669	9	3
	Summa (Reste 240 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf)	225457	12	7
	II. Ausgaben.			
1	Erstattete Vorschüsse (conf. No. 3 der Einnahmen)	4000	—	—
2	An Restbrandvergütigungen und Verwaltungskosten pro 1865 et retro (Rest 9471 Thlr. 15 Sgr. — Pf)	41964	28	9
3	An Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1866 („ 57119 „ — „ — „)	120914	29	3
4	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	390	—	—
5	An Verwaltungskosten („ 15 „ 28 „ 2 „)	4774	5	3
6	Für zinsbar bestätigte Kapitalien	52163	27	8
7	An Druckkosten, für Schreibmaterialien rc	263	9	—
8	Insgemein	224	—	—
	Summa (Reste 66606 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf)	224695	9	11
	Abschluß.			
1	Einnahme (Rest 240 Thlr 10 Sgr 9 Pf.)	225457	12	7
2	Ausgabe („ 66606 „ 13 „ 2 „)	224695	9	11
	Bestand	762	2	8
	Außerdem in Effekten 211900 Thlr zum Feuerwerthe von	191324	7	6
	zusammen	192086	10	2
	und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabereste	66366	2	5
	Gesammtvermögen	125720	7	9

Stettin, den 7. März 1867.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Digitized by Google

105) Summarischer Auszug aus der Nachweisung der von der General-Direktion der Allgemeinen Land-Feuer-Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien

№	Kreise.	I. Betrag der pro 1866 ausgeschriebenen Beiträge																					
		in Klasse												Summa									
		I. 1½ resp. 3 sgr.			II. 3 resp. 6 sgr.			III. 6 resp. 12 sgr.			IV. 18 sgr.												
		vom Hundert																					
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.										
																						L	
																						Thlr	sgr. pf.
1	Anclam	288	16	6	478	4	10	5059	21	—	279	18	—	6106	—	4	—	—	—	—	—	—	—
2	Belgard	412	8	2	1411	1	1	5243	13	6	168	18	—	7235	10	9	—	—	—	—	—	—	—
3	Bütow	57	21	—	298	27	—	3209	12	—	56	12	—	3622	12	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Cammin	384	1	3	615	9	—	7734	18	9	466	6	—	9200	5	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Demmin	972	27	4	802	16	10	8084	11	3	576	22	6	10436	17	11	—	—	—	—	—	—	—
6	Fürstenthum	670	4	1	1795	26	3	14205	24	9	525	4	6	17196	29	7	1000	—	—	—	—	—	—
7	Greifenberg	419	27	8	620	22	6	6830	19	6	249	9	—	8120	18	8	—	—	—	—	—	—	—
8	Greifenhagen	729	1	10	2235	16	5	8582	26	3	636	29	3	12184	13	9	1824	—	—	—	—	—	—
9	Lauenburg	510	23	3	881	15	—	4380	10	6	87	4	6	5859	23	3	1086	20	—	—	—	—	—
10	Naugard	350	2	3	1230	14	11	8020	7	6	450	18	—	10051	12	8	—	—	—	—	—	—	—
11	Neustettin	368	5	3	1773	2	3	8601	16	6	281	16	6	11024	10	6	—	—	—	—	—	—	—
12	Pyritz	1447	12	7	3001	24	8	7720	28	6	596	25	6	12767	1	3	—	—	—	—	—	—	—
13	Randow	1964	1	5	5102	23	6	11065	11	3	1096	21	9	19228	27	11	1170	—	—	—	—	—	—
14	Regenwalde	795	16	3	1426	24	—	5323	—	9	177	22	6	7723	3	6	—	—	—	—	—	—	—
15	Rummelsburg	208	28	8	677	18	9	2270	15	—	61	19	6	3218	21	11	—	—	—	—	—	—	—
16	Saatzig	568	27	5	1714	2	9	8669	9	—	285	4	6	11237	13	8	300	—	—	—	—	—	—
17	Schlawe	374	16	10	772	3	—	9161	23	3	312	27	—	10621	10	1	—	—	—	—	—	—	—
18	Stolp	991	21	—	1422	28	5	9461	18	9	196	28	6	12073	6	8	—	—	—	—	—	—	—
19	Ueckermünde	181	15	9	944	11	3	4318	6	—	223	1	6	5667	4	6	—	—	—	—	—	—	—
20	Usedom-Wollin	230	13	1	186	6	—	5149	27	9	324	20	3	5891	7	1	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	11926	21	7	27391	28	5	143095	21	9	7053	29	3	189466	11	—	5380	20	—	—	—	—	—

Stettin, den 12. März 1867.

106) In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspektionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere kourshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspektionen ferner aufbewahrt werden. Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außerkourssetzungs-Stempel der Königl. Telegraphen-Direktion versehen. Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederinkourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspektionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Kours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt No. ... Pag. ....)
N. N., den .. ten ..... 18 ..
Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion.
(Stempel) (Unterschrift)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 15. März 1867. Königl. Telegraphen-Direktion.

107) Die Musterung der in den Jahren 1843 bis incl. 1847 geborenen Militairpflichtigen wird in

Digitized by Google

Sozietät für das Jahr 1866 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

II. Betrag der für das Jahr 1866 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütungen in Klasse II.			Betrag der festgesetzten Brandvergütungen in Klasse III.			Betrag der festgesetzten Brandvergütungen in Klasse IV.			Summa			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	22	6	2445	—	—	—	—	—	2596	22	6	26	10	—	52	—	—	—	—	—	2675	2	6
50	—	—	3165	—	—	—	—	—	3215	—	—	78	20	—	25	—	—	—	—	—	3318	20	—
2100	—	—	8875	—	—	1198	—	—	12173	—	—	42	—	—	83	—	—	—	—	—	12298	—	—
—	—	—	1145	5	—	—	—	—	1145	5	—	17	12	6	31	—	—	—	—	—	1193	17	6
—	—	—	7726	—	—	2578	—	—	11304	—	—	160	15	—	241	—	—	—	—	—	11705	15	—
598	15	—	10648	—	—	—	—	—	11246	15	—	6	—	—	40	—	—	75	—	—	11367	15	—
2534	15	—	20193	23	—	—	—	—	24552	8	—	77	5	—	258	—	—	75	—	—	24962	13	—
—	—	—	12663	26	—	—	—	—	13750	15	—	91	17	6	135	—	—	—	—	—	13977	2	6
100	—	—	2118	22	6	3514	3	6	5732	26	—	82	7	6	106	—	—	—	—	—	5921	3	6
1572	—	—	17010	11	6	885	—	—	19467	11	6	153	10	—	183	—	—	—	—	—	19803	21	6
961	20	—	4932	—	—	—	—	—	5893	20	—	21	25	—	113	—	—	—	—	—	6028	15	—
7729	20	—	24224	27	6	—	—	—	33124	17	6	171	10	—	373	—	—	—	—	—	33668	27	6
802	—	—	2582	—	—	—	—	—	3384	—	—	28	5	—	49	—	—	174	—	—	3635	5	—
—	—	—	105	—	—	—	—	—	105	—	—	15	20	—	—	—	—	—	—	—	120	20	—
400	—	—	12869	25	—	—	—	—	13569	25	—	36	20	—	147	—	—	66	—	—	13819	15	—
100	—	—	1428	15	—	—	—	—	1528	15	—	83	5	—	83	—	—	—	—	—	1694	20	—
133	10	—	5225	—	—	—	—	—	5358	10	—	51	20	—	42	—	—	—	—	—	5452	—	—
555	1	3	3881	5	—	—	—	—	4436	6	3	49	—	—	61	—	—	—	—	—	4546	6	3
41	20	—	2130	—	—	—	—	—	2171	20	—	30	—	—	34	—	—	—	—	—	2235	20	—
17830	3	9	143369	9	6	8175	3	6	174755	6	9	1222	22	6	2056	—	—	390	—	—	178423	29	3

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Anclam am 27., 29. und 30. April, sowie am 1. Mai d. J. und die Loosung der 1847 geborenen am 2. Mai, Morgens von 8 Uhr ab, in den Lokalien des Schützenwirths Diederich hierselbst stattfinden. — Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraume geborenen Militairpflichtigen, welche im Anclamer Kreise geboren oder domizilberechtigt sind, oder sich zeitweise in demselben aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich, insofern sie noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, oder nicht bis auf eine gewisse spätere Zeit von der persönlichen Gestellung entbunden sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, mit ihren Taufscheinen und Militairpapieren versehen, an den genannten Tagen zur Musterung resp. Loosung zu gestellen. Zur Gestellung Behufs der Musterung werden auch diejenigen Militairpflichtigen hierdurch aufgefordert, welche früher als 1843 geboren sind und aus irgend einem Grunde keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Anclam, den 19. März 1867. Der Landrath.

108) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft im Saatziger Kreise wird folgendermaßen abgehalten werden:

I. Loosungs-Bezirk. Antheil des Königl. 1. Bataillons (Stargard) 2. pommerschen Landwehr-Regiments No. 9: am 4., 6. und 7. Mai d. J. Musterung in Stargard, am 8. Mai Loosung daselbst.

II. Loosungs-Bezirk. Antheil des Königl. 3. Bataillons (Schivelbein) deffelben Landwehr-Regiments: am 15. April c. Musterung in Rörenberg, am 16. April c. Musterung in Jacobshagen, am

Digitized by Google

17. April c. Musterung in Zachan, am 18. April c. Musterung in Freienwalde, am 23. April c. Loosung ebendaselbst. Alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1843 bis 31. Dezember 1847 geborenen und mit einer endgültigen Entscheidung noch nicht versehenen jungen Männer, welche dem Saatziger Kreise durch Geburt oder Heimath angehören oder sich zur Zeit in demselben aufhalten, soweit sie sich nicht im Besitze von Pässen oder Wanderertaubniß befinden, werden hiermit aufgefordert, sich an den oben genannten Tagen und Orten der dieseitigen Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorzustellen.

Stargard, den 15. März 1867. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Borchardt ist zum Diakonus in Falkenburg und Pastor in Dietersdorf ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Pastor Bechtold, bisher in Dzinelitz, Synode Lauenburg, ist zum Pastor in Charbrow, derselben Synode, ernannt und in dies ihm verliehene neue Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Prohn, Synode Barth, Privat-Patronats, zu welcher eine Kirche und eine Schule gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist am 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

In Pripsleben, Synode Treptow a. Toll, ist der Küster und Schullehrer Sabow fest angestellt.

In Schmarsow, Synode Dummin, ist der Küster und Schullehrer Partick fest angestellt.

Der Regierungs-Assessor Jenzsch ist von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der frühere Regierungs-Referendarius von Manteuffel ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königl. Regierung zu Stettin überwiesen worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Nehring zu Ueckermünde ist in Stelle des Rentiers Buchholz kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Wegner daselbst, ernannt worden.

Der bisherige Kreis-Sekretair Ernemann in Greifenhagen ist zum Königl. Domainen-Rentmeister in Pyritz, vom 1. April d. Js. ab, ernannt worden.

Nach erfolgter Erledigung der Försterstelle zu Stabenow, in der Oberförsterei Jacobshagen, ist solche dem Förster Knaack zu Golchen, in der Oberförsterei gleiches Namens, vom 1. April c. ab übertragen und in Golchen der forstversorgungsberechtigte Jäger Nöring, unter Ernennung zum Förster, probeweise angestellt.

Der Proviant-Amts-Kontroleur Apstein von Stettin ist als Reserve-Magazin-Rendant nach Tilsit versetzt und mit der Wahrnehmung der hiesigen Kontroleur-Geschäfte der bisherige Depot-Magazin-Verwalter Scheringer aus Nauen betraut.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Hofenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Verzeichn

der am 9. März 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung de
schulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Oct

der

Freiwilligen Staats-Anleihe v.

(Siebenundzwanzigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Cou

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 324. 325. 328 bis 335. 1447 bis 1454. 1456. 1457. 3241 bis 3245. 3247. 3249 bis 3252. 3451. 3456. 3459. 3460. 3466 bis 3471. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 716 bis 723. 725 bis 736. 1960. 1962 bis 1966. 1970. 1981 bis 1986. 2108. 2109. 2131 bis 2135. 4043 bis 4050. 4061 bis 4066. 4068 bis 4072. 4094. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 9866 bis 9888. 9890 bis 9895. 9897 bis 9907. 9911 bis 9932. 9934 bis 9945. 9947 bis 9950. 10001 bis 10008. 10010 bis 10012. 10014 bis 10024. 27119 bis 27134. 55036. bis 55050. 55233.

Lit. D. à **50** bis 6 62

Lit.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
3502.	2
4172.	6
1016. 17. . . .	7
2717. 19. . . .	8
354. 59. 60. . .	8
603.	7
1251. 56. 58.	8
60.	
123 bis 25. . .	7
478. 86. 90. 91.	8
2081. 85. 86.	7
3542. 45. . . .	8
9276.	5
9617. 19. 20.	6

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.											
Lit. A. à **1000** Rthlr.											
		117.	6	980.	7						
Lit. B. à **500** Rthlr.											
602.	6	935.	7	1321 bis 27. . .	7	2243.	7				
Lit. C. à **200** Rthlr.											
530 bis 33. 38.	7	1543. 45. . . .	7	2790.	6	4867 bis 71. . .	3				
Lit. D. à **100** Rthlr.											
4651 bis 60. 63.	7	4665. 66. 72.	7	4674. 77 bis 79.	7	4686.	7	4695 bis 97. 99.	7	4700.	7
V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt).											
Lit. A. à **1000** Rthlr.											
309.	7	3644.	8	5456. 57. . . .	7	5934.	6	6077. 78. . . .	5	7240.	7
3325. 28. 29. .	8										
Lit. B. à **500** Rthlr.											
371. 72. 76 bis		3623. 26. 27.		4095. 98. . . .	8	4693 bis 96. 99.	7	8143.	6	11909.	8
79.	7	29.	6	4100.	8	6839. 40. 43.		8466. 67. . . .	8	12582. 85. . . .	7
100.	8	4064. 69. . . .	7	4272. 78. . . .	6	44.	8	9557.	5	12807.	6
Lit. C. à **200** Rthlr.											
088. 90. 91.		2681. 82. 92.		2700.	8	6786. 92 bis 98.	7	7432. 39. 42.		10573.	6
92. 95. 96. . .	7	94.	8	5626 bis 28. 37.	6	7201. 2. 6 bis 8.	8	50.	6	10858.	5
Lit. D. à **100** Rthlr.											
623. 24. 27.		9814 bis 17. 24		10166. 71. 74.		10210 bis 12. .	7	14114. 17. 26.		16009 bis 11.	
28. 31. 42. 47.		bis 33. 39. 42.		76. 79. 86. 91		12364. 82. 86.		39. 44. 51. 54		13. 14. 21. 27.	
57. 62.	6	44 bis 47. . .	8	bis 93.	7	89 bis 96. . .	7	bis 56. 58. 60.	6	30.	7

Berlin, den 9. März 1867.

önigl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 14.

Stettin, den 5. April 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6560.) Allerhöchster Erlaß vom 4 Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank und die Verlängerung des Privilegiums derselben. Ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1867.

(No. 6561.) Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22 Februar 1867.

(No. 6562) Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 22. Februar 1867.

(No. 6563.) Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen Vom 22. Februar 1867.

(No. 6564) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen.

(No. 6565.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867.

(No. 6566.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königl. sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867. Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1867.

(No. 6567.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen" in Posen.

(No. 6568.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau, im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867. Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1867.

Patente.

Dem Clemens Wagener in Hörde ist unter dem 20. März 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen- und Erzhaufwerk, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

109) Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schiffahrtsperiode vom 1. April c. ab regelmäßige Post-Dampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

1) Zwischen Christiania und Kiel.

a) In der Richtung aus Christiania nach Kiel: Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens, aus Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh, aus Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags, in Kiel jeden Sonnabend. — b) In der Richtung aus Kiel nach Christiania: Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends, aus Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens, aus Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends, in Christiania jeden Dienstag.

Digitized by Google

2) Zwischen Christiania und Kopenhagen.

a) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen: Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh, aus Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh, aus Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags, in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags. — b) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania: Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags, aus Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags, aus Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh, in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königl. Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem kourirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Excellenz Toll". Dasselbe wird wie folgt abgefertigt:

1) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens,
in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags.
2) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags,
in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Expedition der Postsendungen nach und aus Norwegen, sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein. Berlin, den 30. März 1867. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

110) Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. März c. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. festgesetzt worden.

Stettin, den 1. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

111) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Leußin, sowie die Räudekrankheit in Pritter, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 22. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

112) Die Musterung der Militairpflichtigen des Randower Kreises pro 1867 findet in diesem Jahre am 25., 26. und 27. April c. in Stettin, am 29. und 30 April c. in Pencun, am 1. und 2. Mai c. in Gartz, am 7. und 8. Mai c. in Pölitz, am 9. und 10. Mai c. in Löckniz, am 11. und 13. Mai c. in Alt-Damm, am 14., 16. und 17. Mai c. in Goglow — und die Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen für Randow II. am 6. Mai c. in Gartz a. O., für Randow I. am 20 Mai c. in Goglow statt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1843 bis ult. Dezember 1847 geborenen und noch mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Männer, die mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werde.

Stettin, den 29. März 1867. Der Landrath

113) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Kolloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Exkursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. c. Encyklopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Kameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr, — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 3—7 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der

Digitized by Google

Universitäts-Quäſtur. 4) Profeſſor Dr. Karſten: a. Grundzüge der Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen: Dienſtags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Praktiſche Uebungen in pflanzenanatomiſchen und phyſiologiſchen Unterſuchungen, ſowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelſt des Mikroſkopes — publice. c. Botaniſche Exkurſionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice. — Lehrſaal im phyſiologiſchen Inſtitute, Cantianſtraße 4. — 5) Profeſſor G. Roſe: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. — Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. — 6) Dr. Gerſtäcker: Ueber die der Landwirthſchaft ſchädlichen und nützlichen Inſekten: Dienſtags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. — Lehrſaal im Univerſitätsgebäude. — Anmeldungen in der Univerſitäts-Quäſtur. — 7) Profeſſor Manger: Praktiſche Uebungen im Feldmeſſen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweiſung auf Drainagen und Berieſelungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — privatim. — Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 8) Dr. Spinola: Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeſchlagskunde: Dienſtags von 6—7 Uhr, Donnerſtags von 5—7 Uhr — privatim. — Lehrſaal in der Thierarzneiſchule, Louiſenſtraße 56. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 9) Dr Stahlſchmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerſtags von 8—9 Uhr — publice. — Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 10) Ingenieur Perels: Landwirthſchaftliche Maſchinen- und Geräthekunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr — publice. — Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur. — 11) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußiſche Civilrecht mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice. — Lehrſaal im Inſtitute. — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur.

Hiernach ſind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

	Montag	Dienſtag	Mittwoch	Donnerſtag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlſchmidt	Gerſtäcker	Perels	Stahlſchmidt	Gerſtäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karſten	Perels	Eichhorn	Karſten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Roſe			Roſe
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen werden an der Univerſität und der Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind, und zu welchen der Zutritt denſelben frei ſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Phyſik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorleſungen beginnen gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Königl. Univerſität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden von Profeſſor Dr. Eichhorn, Behrenſtraße No. 28, entgegengenommen. Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Bureau des Königl. Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Schützenſtraße 26.

Das Kuratorium.

II. Perſonal-Chronik.

Der Rittmeiſter von Gutzmerow auf Labehn iſt an Stelle des zum Landſchafts-Deputirten beſtellten Barons von Puttkamer auf Grumsdow zum landſchaftlichen Hülfs-Deputirten gewählt worden.

Der mit der kommiſſariſchen Verwaltung der Landes-Meliorations-Bau-Inſpektorſtelle der Provinz Pommern beauftragte Baumeiſter Schoenwald zu Cöslin iſt unter Beibehaltung dieſer Verwaltung zum Königl. Waſſerbaumeiſter ernannt worden.

Der Gutsſekretair Schroeder iſt zum ſtellvertretenden Polizei-Verwalter des Gutes Gr.-Below, im Kreiſe Demmin, beſtellt.

In Stelle des verſtorbenen Bürgermeiſters Quandt zu Fiddichow iſt der jetzige Bürgermeiſter Lau daſelbſt vom 1. April c. ab zum Polizei-Anwalte für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommiſſion kommiſſariſch und widerruflich ernannt worden.

Abgedruckt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Daſenow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 15.

Stettin, den 12 April 1867.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6569.) Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867

(No. 6570.) Schifffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865.

(No. 6571.) Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2 März 1867.

(No. 6572) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals nassauischen und Großherzoglich hessischen mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867.

(No. 6573.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1867.

(No. 6574) Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1867.

(No. 6575.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867.

(No. 6576.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinter-Pommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867.

(No. 6577.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27. Dezember 1866 beschlossenen Statut-Nachtrag. Vom 18. Februar 1867.

(No. 6578.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

(No. 6579.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direktion und einer Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1867.

Patente.

Dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23. März 1867 ein Patent auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rhein ist unter dem 28. März 1867 ein Patent auf Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Führen und Ableiten der Papierbogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten J. Clemens Reifert (Firma J. C. Reifert & Co.) in Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 28. März 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Bauart von Personenwagen für Eisenbahnen, auf fünf Jahre, von

Digitized by Google

jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen i) höherer Behörden.

114) Städte-Feuersozietät Alt-Pommerns. Rechnungs-Abschluß pro II. Semester 1865.

	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.									
Ordentliche Beiträge für in Kraft gewesene 6,131,960 Thlr. Versicherungssumme	8494	9	7						
abzüglich der für spätere Jahre vorausgezahlten Beiträge	471	26	2	8022	13	5			
Zinsen-Einnahme				11	8	—			
Entnahme aus dem Reservefonds				10065	12	5	18099	3	10
Ausgabe.									
Brandschäden	15270	4	11						
Regulirungskosten, Vergütigungen und Spritzen-Prämien	156	17	6	15426	22	5			
Provision an die Geschäftsführer	847	21	7						
abzüglich der auf Voraus gezahlten Beiträge	47	5	—	800	16	7			
sämmtliche Verwaltungs-Kosten				1871	24	10	18099	3	10
Vermögenslage der Sozietät.									
Passiva.									
Noch nicht bezahlte Brandschäden	665	4	—						
Im Voraus gezahlte Beiträge abzüglich Provision	424	21	2						
Betrag des Reserve-Fonds	18124	15	—	19214	10	2			
Aktiva.									
Forderungen an Geschäftsführer	19	24	—						
Kassen-Bestand	5454	16	2						
Effekten nach dem Kourse vom 31. Dezember 1865	13740	—	—	19214	10	2			

Geschäfts-Uebersicht:

Im II. Semester 1865 wurden gebucht	6,037,060	Thlr. Versicherungssumme.
Davon gingen wieder ab	26,095	„ „
Es liefen mithin am 31. Dezember 1865	6,010,965	Thlr. „
Am 30. Juni 1865 liefen	4,941,075	„ „
mithin mehr	1,069,890	Thlr. „
Von den am 31. Dezember 1865 laufenden	6,010,965	Thlr. „
schieden mit demselben Tage aus	83,475	„ „
mithin gingen in das Jahr 1866 über	5,927,490	Thlr. „
Aus dem vorigen Semester gingen über	4,801,950	„ „
mithin reiner Zuwachs im II. Semester 1865	1,125,540	Thlr. „

Stettin, den 2. April 1867. Feuer-Sozietäts-Direktion der Städte Altpommerns.

Vorstehender Rechnungs-Abschluß der Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns pro II. Semester 1865 nebst Geschäfts-Uebersicht wird hierdurch in Gemäßheit des §. 89 des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns vom 22. Juni 1864 (Ges.-Samml. de 1864 S. 409 ff) zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 5. April 1867. Der Ober-Präsident.

115) Nachdem in Folge der politischen Ereignisse des verflossenen Jahres die Gewährung von Darlehnen zur Hebung der Bodenkultur aus dem Altpommerschen Meliorations-Fond zeitweise hat eingestellt werden müssen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewilligung von Darlehnen aus dem qu. Fond gegenwärtig wieder erfolgen kann. In Betreff der Bedingungen, unter denen Darlehne gewährt

Digitized by Google

werden, verweise ich auf die Bekanntmachung vom 16. April 1852 (Amtsblatt der Regierung zu Stettin de 1852 Seite 131).

Stettin, den 8. April 1867. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

116) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird seitens des Banquiers Spiridion Baltazzi in Constantinopel in Verbindung mit mehreren deutschen Kaufleuten beabsichtigt, deutsche Ackerpächter aus Mecklenburg, Pommern, Holstein und Hannover, und Weinbauer aus den Rheinprovinzen, behufs Kultivirung von Ackerflächen zur Uebersiedelung nach Klein-Asien, zu veranlassen. Es werden zu dem Ende von den Unternehmern Bedingungen gestellt, welche an sich nicht ungünstig erscheinen, deren Erfüllung indeß nach den von der Königl. Gesandtschaft in Constantinopel mitgetheilten Erfahrungen sehr in Frage gestellt werden muß, so daß allem Anscheine nach zu befürchten steht, daß die Opfer dieser Spekulation der traurigsten Zukunft entgegen gehen würden. — Mit der Anwerbung von Auswanderern der gedachten Kategorie ist der Wirthschafts-Inspektor des ꝛc. Baltazzi, Namens Jaspar Friedrich Kern, ein geborener Mecklenburger, der sich längere Zeit in Australien aufgehalten und sich schon dort mit Kolonisationen beschäftigt hat, beauftragt worden und befindet sich auch bereits mit Vollmacht in Deutschland, jetzt in Berlin, um für das Unternehmen thätig zu sein.

Das betheiligte Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es geboten erscheint, alle etwa erfolgende Vermittelungs-Anträge des ꝛc. Kern mit der größten Vorsicht aufzunehmen, beziehungsweise mit Entschiedenheit von der Hand zu weisen.

Stettin, den 13. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

117) In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar d. Js. (Gesetzsammlung Seite 204) ist für die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Abgaben in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel [Verordnung vom 22. Februar d. Js. (Gesetzsammlung Seite 273] mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden der Geheime Ober-Finanz-Rath Schultze zum Provinzial-Steuer-Direktor mit dem Sitze in Cassel und für die gleiche Verwaltung in dem ehemaligen Königreiche Hannover der Geheime Finanzrath Sabarth zum Provinzial-Steuer-Direktor mit dem Sitze in der Stadt Hannover bestellt worden. Beide Beamte beginnen ihre Amtsthätigkeit am 1. April d. J. Solches wird auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

118) In der Verlags-Buchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße No. 69, ist unter dem Titel: ‚der siebenjährige Krieg in Pommern und in den benachbarten Marken' ein Werk des General-Major z. D. Marschall von Sulicki erschienen, auf welches mit Rücksicht auf den Werth, welchen dasselbe für die pommersche Geschichte hat, und die patriotische Bestimmung des dadurch zu erzielenden Ertrags hiermit aufmerksam gemacht wird. Der Subskriptionspreis beträgt 3 Thlr., der spätere Preis 4 Thlr. 10 Sgr., und ist der volle Ertrag nach Abzug der Druckkosten für die Invaliden der Armee aus dem letzten Kriege bestimmt. Stettin, den. 2. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

119) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Strelowhagen nebst Mühle, Kreis Naugard, sowie in Welgin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 29. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

120) Der Arbeitsmann Hermann Kostbahn zu Demmin hat am 1. Februar d. Js. einen 7jährigen Knaben, welcher durch das Eis des Mühlgraben-Teichs durchgebrochen war, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kostbahn eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 8. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

121) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Usedom-Wolliner Kreises wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre A. Für die Insel Usedom: am 4. Mai in Usedom, am 6. Mai in Coserow, am 7. und 8. Mai in Swinemünde und am 9. Mai Loosung daselbst; B. Für die Insel Wollin: am 24. Mai in Misdroy, am 25. und 26. Mai in Wollin und am 28. Mai Loosung daselbst — vornehmen. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1848 bis ult. Dezember 1847 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den genannten

Digitized by Google

Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren wird.

Swinemünde, den 8. April 1867.

Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Hasenfier, Synode Ratzebuhr, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Der Pastor Goetsch, bisher in Hindenburg, ist zum Pastor in Brüsewitz erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer, Predigtamts-Kandidat Dr. Stürzebein, ist zum Archidiakonus an der St. Marien-Kirche in Cöslin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Plathe ist der Rektor und Hülfsprediger Krummheuer fest angestellt.

Der Lehrer Haase aus Alt-Damm ist als Lehrer in Pyritz fest angestellt. Die dadurch vakant gewordene Stelle wird durch den Magistrat in Alt-Damm besetzt.

In Sommersdorf, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Fiebelkorn fest angestellt.

In Bugewitz, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Benter fest angestellt.

In Greifenhagen ist der Lehrer Block fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Paulsdorf, Synode Wollin, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Sophienhoff, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Tolz fest angestellt.

In Stargard ist der Lehrer Stock fest angestellt.

Die definitive Anstellung des Schulamtskandidaten Dr. Bindseil als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Die Lehrerstelle in Stretenfee, Synode Anclam, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Massow ist der Rektor Kleinpaul definitiv angestellt worden.

In Voigtshagen, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Krause fest angestellt.

In Rosenow, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Klemz fest angestellt.

Die erledigte Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Königl. Landraths-Amt in Greifenhagen ist dem bisherigen Civil-Supernumerar Carl Johann Ludwig Otto verliehen worden.

Vom 1. Juli d. Js. ab ist dem Förster Fahl zu Torgelow die Försterstelle zu Seltz, in der Oberförsterei Golchen, und dem Förster Scheer zu Seltz die Försterstelle zu Torgelow, in der Oberförsterei Jädickemühl, übertragen.

Den Domainen-Pächtern von Schuckmann zu Lindenberg und Müller zu Mühlenhagen ist der Charakter „Königl. Ober-Amtmann“ verliehen.

Der Gutspächter Holzhüter zu Zartentin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Schminy und Herrmannsthal bestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1867.

I. Ernannt: a) zu Kreisgerichts-Räthen: 1) die Kreisrichter Dumstrey und Buhrow zu Labes, 2) der Kreisrichter Kloezke zu Treptow a. R.; b) zu Justiz-Räthen: die Rechtsanwalte und Notare Wehrmann und Foß hierselbst; c) zu Kanzlei-Räthen: die Kreisgerichts-Sekretaire Böhme und Matz hierselbst; d) zu Kreisrichtern: 1) der Gerichts-Assessor Schultz hierselbst bei dem Kreisgerichte hierselbst, 2) der Gerichts-Assessor Starck zu Demmin bei dem Kreisgerichte zu Stargard.

II. Befördert: 1) der Staatsanwalts-Gehülfe Willert hierselbst zum Staatsanwalt in Frankenstein, 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Klotz hierselbst zum Gerichts-Assessor.

III. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Conrad Julius Barges hierselbst als Auskultator bei dem Kreisgerichte hierselbst, 2) der Civil-Supernumerarius Piste zu Greifenberg als Bureau-Gehülfe bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Jacobshagen.

IV. Entlassen auf eigenes Ansuchen: 1) der Kreisrichter Hartmann zu Demmin, 2) der Bureau-Diätarius Gauger zu Jacobshagen in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Daber.

V. Verstorben: der Gefängniß-Oberaufseher Kindermann zu Naugard.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Hasenow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 16

Stettin den 19 April 1867

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

122) Der Reservist Friedrich Wolff aus Zänz auf der Insel Wollin hat am 13. Januar d. J. drei Personen, welche durch das Eis des Divenowstromes durchgebrochen waren, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc Wolff seine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 8. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

123) Der Oekonomie-Handwerker des 2. pommerschen Grenadier-Regiments (Colberg) No. 9 Stanislaus Kaźmareck, zur Zeit in Gnesen, hat am 17. Dezember v. Js. eine Person, welche zu Stargard in die Ihna gefallen war, mit vielem Muthe und eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Kaźmareck eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 8. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

124) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Bagloff, Kreis Cammin, sowie auf dem Gute Hägenken, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

125) Unter den Schafen in Weitenhagen, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 5. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

126) An Stelle des bisherigen Konsuls Sundell ist der Bürger der Vereinigten Staaten, Leopold Roeder aus Wisconsin, zum Nord-Amerikanischen Konsul in Stettin ernannt und demselben das Exequatur Seitens der dieseitigen Staats-Regierung ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

127) Der Fischer Friedrich Benter, der Matrose Karl Krüger und der Fischhändler Sarnow, sämmtlich aus Cammin, haben am 26 Januar d. J. 2 Personen, welche durch das Eis des Divenow-Stromes eingebrochen waren, mit eigener Gefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diesen 3 Personen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 13. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

128) Der Nachtwächter Julius Albert Wilhelm Schwabenthal zu Stargard hat am 18. Februar d. J. eine Person mit Muth und eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens in der Ihna gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schwabenthal eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 13. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

129) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zitmar, Kreis Greiffenberg, sowie die Pockenkrankheit in Kuhblank, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Konsistoriums.

130) Die Wuppertaler Traktat-Gesellschaft hat unter dem Titel: „Haus- und Schulandachten für alle Tage des Kirchenjahres nach dem neuen Testamente, Barmen 1866“, eine Sammlung von Gebeten mit hinzugefügten Bibelsprüchen und Liederversen, herausgegeben, welche wir nach Inhalt und Form für geeignet halten, in weiten Kreisen auf Weckung und Belebung christlicher Frömmigkeit einen gesegneten Einfluß zu

Digitized by Google

üben. Wir machen auf dieses Erbauungs-Mittel um so mehr aufmerksam, als auch der geringe Preis (von 12½ Sgr. für ein ungebundenes, 17½ Sgr. für ein gebundenes Exemplar, über 29 Bogen betassend) der allgemeinen Verbreitung günstig ist.

Stettin, den 4. April 1867. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

3) andere Behörden.

131) Die Musterung der Heerespflichtigen findet in diesem Jahre im diesseitigen Kreise wie folgt statt: Freitag, den 26. April c., Musterung in Wangerin; Montag, den 29., und Dienstag, den 30. April c., Musterung in Regenwalde; Donnerstag, den 2., und Freitag, den 3. Mai c., Musterung in Labes; Sonnabend, den 4. Mai c., Loosen. Die Militairpflichtigen der Jahrgänge 1843 bis incl. 1847 und früher, soweit dieselben noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, werden aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten, mit ihren Militair- resp. Taufscheinen versehen, der Kreis-Ersatz-Kommission zur Musterung vorzustellen. Labes, den 13. April 1867. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Wutzig, Synode Dramburg, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen. Die Stelle ist Privatpatronats und gehören zu ihr 3 Kirchen.

Die Pfarrstelle zu Pützerlin, Synode Stargard, Privatpatronats, zu welcher 4 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und am 1. Juli 1868 wieder zu besetzen.

Im Laufe des Jahres 1866 sind nachbenannte Kandidaten der Theologie: 1) Carl Moritz Eduard Balbamus, 2) Julius Ernst Hugo Bindseil, 3) Ernst Carl Otto Booz, 4) Wilhelm August Eduard Borchardt, 5) Friedrich Otto Brinkmann, 6) Rudolf Christian Gottlieb Deicke, 7) Adolf Heinrich Eduard Dittmann, 8) Friedrich Wilhelm Christian Eggert, 9) Johannes Ernst Leberecht Heinrich Farne, 10) August Otto Hermann Giese, 11) Samuel Johannes Theodor Rüdiger Hachtmann, 12) Georg Gotthilf Ernst Haese, 13) Wilhelm Ludwig Harnisch, 14) Paul Johannes Hoffmann, 15) Ernst Heinrich Friedrich Almil Hünefeld, 16) Ernst Carl Ferdinand Klawonn, 17) August Julius Kleinpaul, 18) Christian Heinrich August Klütz, 19) Louis Wilhelm Johannes Kotelmann, 20) Friedrich Julius Ludwig Krause, gen. Laurens, 21) Carl Gustav Julius Krüger, 22) Elias Wilhelm Friedrich Liebenow, 23) Paul Heinrich Maresch, 24) Johann Caspar Rebelin, 25) Carl Emil Rörenberg, 26) Reinhold Ernst Hermann Rieper, 27) Heinrich August Sahland, 28) Ernst August Ferdinand Schlieben, 29) Ernst Friedrich Heinrich Schmidt, 30) Ernst Carl Schridde, 31) August Heinrich Schwanitz, 32) Gustav Adolf Bertram Christlieb Sellin, 33) Carl Moritz Ferdinand Taubert, 34) Johannes Carl Friedrich Wesenberg, 35) Otto Gustav Wilde, 36) Carl Friedrich Albrecht Wilken, 37) Ludwig Carl Julius Ziegel — nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamt erklärt worden.

Der Literat Wilm ist in Treptow a. Toll. als Lehrer an der höheren Bürgerschule daselbst fest angestellt.

Die Berufung des bisherigen ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Thorn, Dr. Winkler, als Oberlehrer an das Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

An der allgemeinen Stadt- und Armenschule zu Demmin ist die Lehrerin Kirchstein fest angestellt.

Der Regierungs-Assessor Loewe bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

Se. Majestät der König haben geruht, der von dem 38. Altpommerschen Kommunal-Landtage getroffenen Wahl des Königlichen General-Landschafts-Direktors von Köller auf Cantreck zum Vorsitzenden und des Geheimen Regierungs-Raths von Ramin auf Gönnitz zum Stellvertreter desselben, für die Wahlperiode vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1869, die Bestätigung zu ertheilen.

Der Oekonom Adolph Blümcke zu Marienhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Gutsbesitzer Ernst Krause zu Dünow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt

Der Wirthschafts-Inspektor, Landwehr-Premier-Lieutenant Möhring zu Lienken ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Guts-Administrator Köhler zu Münsterberg ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Beigeordnete Hapnitz zu Plathe ist an Stelle des Rechnungsführers Bangerow zum Sub-

Digitized by Google

stituten des Polizeianwalts für die Kreisgerichtstags-Kommission daselbst kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Guts-Administrator Lübbers zu Breitenfelde ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Neu angestellt sind: der pensionirte Steuer-Aufseher Otto in Alt-Damm als Zoll-Erheber in Neuenfund, Haupt-Amts-Bezirk Anclam, in Stelle des als Steuer-Rezeptor nach Pommerensdorf versetzten Haak; der Feldwebel Altwig als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin.

Befördert oder versetzt sind: der Ober-Grenz-Kontroleur Großschupf in Swinemünde zum Haupt-Amts-Kontroleur in Demmin in Stelle des als Ober-Grenz-Kontroleur nach Swinemünde versetzten ꝛc. Mittelhausen; der Regierungs-Bureau-Assistent Wendeler zu Frankfurt a. O. als Ober-Grenz-Kontroleur in Neuenhagen, Haupt-Amts-Bezirk Demmin, in Stelle des als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin versetzten ꝛc. Meyer.

Angestellt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Hackenbeck in Gollnow als Post-Expedient, der Bahnmeister Büst aus Bernau als Post-Expediteur in Casekow, der Wirthschafts-Inspektor Hasse als Post-Expediteur in Liebefeele, der Gutsbesitzer Rosenstedt in Hohen-Drosedow als Post-Expediteur daselbst, der frühere Landbriefträger A. Bergien als Post-Expediteur in Wartenberg i. Pomm., der invalide Sergeant Ludwig Kahn als Briefträger beim Postamte in Stettin, der invalide Musketier Carl Matthies als Wagenmeister beim Postamte in Pasewalk und der invalide Unteroffizier Stöß als Briefträger beim Postamte in Anclam.

Ernannt: der Post-Sekretair Graefe in Stettin zum Ober-Post-Sekretair.

Versetzt: der Post-Kommissarius Steurich von Stettin nach Hamburg, der Post-Sekretair Techen von Berlin nach Stettin, der Post-Sekretair Metzner von Stettin nach Leer, die Post-Sekretaire Gebhardt und John von Hamburg nach Stettin, der Post-Expedient Kiesow von Anclam nach Naugard als interimistischer Vorsteher der Post-Expedition daselbst, der Post-Expedient Hackenbeck von Gollnow nach Altdamm, der Post-Expediteur Haase von Wartenberg i Pomm. nach Podejuch, der Landbriefträger Wilhelm Dohnke von Ferdinandshof als Briefträger nach Grabow a. O., der Briefträger Milz von Grabow a. O. nach Stettin.

Entlassen: der Postwagenmeister Völz in Pasewalk.

Pensionirt: der Briefträger Kluge in Anclam.

Gestorben: der Post-Expediteur Kossert in Podejuch.

Verzeichniß der im 1. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Der vormals Königl. hannoversche Finanzassessor Ojann ist unter Ernennung zum „Bergassessor“ als Hülfsarbeiter beim Kollegium des Oberbergamts zu Halle eingetreten. — Dem Vorstand der Oberbergamts-Registratur, Oberbergamts-Sekretair Ilgen daselbst, ist der Charakter als „Kanzleirath“ Allerhöchst verliehen. — Der Bergmeister Birnbaum zu Guben ist nach Schönebeck und der Bergmeister Kühne zu Schönebeck nach Guben versetzt. — Dem Bergreferendar Müller zu Schoenebeck sind, unter Ernennung zum „Bergfaktor“ die bisher von ihm kommissarisch verwalteten Geschäfte des Betriebsbeamten für die unter der Verwaltung des Schönebecker Salzamts stehenden Königl. Gruben definitiv übertragen. — Dem Kassenrendanten Grunow daselbst ist der Charakter als „Rechnungsrath“ Allerhöchst beigelegt worden. — Der Schichtmeister Camps bei der Salinenverwaltung zu Halle ist an die Berginspektion zu Staßfurt und der Bergsekretair Sternagel II. von da als Schichtmeister für die mit der Halle'schen Salinenverwaltung verbundenen Königl. Gruben, mit Anweisung des Wohnsitzes im Revierhaus am Teufelsthaler Bahnhof, versetzt. — Der als Diätar in den Oberbergamts-Büreaux bisher beschäftigte Civilanwärter Voigt ist als „Bureau-Assistent“ bei der Berginspektion zu Erfurt angestellt. — Der Bergreferendar Richter ist zum „Bergassessor“ und der Bergelev Prietze zum „Bergreferendar“ ernannt. — Dem Bohrinspektor Zobel zu Clmen ist der rothe Adlerorden 4. Klasse und dem Bergreferendar Hiltrop der Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern Allerhöchst verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 17.

Stettin, den 26 April 1867

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

132) Mit Bezugnahme auf die in No. 32 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

133) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der preußischen und schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, werden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt. — Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3¼ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler preuß. sch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. — Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr, für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte rc) 5 Sgr. pro je 100 Pfund. — Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt, bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt, der gegenwärtig für die schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11 Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5³⁰ Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11³⁰ Nachts. Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage; — in der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3¹⁷ Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6²⁰ Nachmittags. (Anschluß an die Kourierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.) Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Min Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags. Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Konsul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Konsul Nils Persson; in Berlin: Herr Postspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstr. No 23/24, und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstr. No. 94; in

Stettin: Herren Schrezer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herren Herrmann & Comp; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr L. Fr. Sturmhöfel; in Breslau: Herren Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herren W. Tilmes & Comp; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Waldmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien: Herren Svatojanski & Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dola, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

134) Unter den Schafen auf dem Vorwerk Leopoldshagen bei Klein-Zapplin, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 12. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

135) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Kaiserlich Französische Regierung beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines Inlandspasses, einer Reise-Route, einer Paßkarte, eines Jagdscheines, Wanderbuchs u. dergl. zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich Französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit französischen Buchstaben geschrieben sein möge. Wir bringen dies im höheren Auftrage mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Reisenden wohl thun werden, sich für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen und ihren Namen auf dieselbe mit französischen Buchstaben zu schreiben. Die Paßkarten enthalten die Signalements (Name, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen), sowie auch die Namensunterschrift.

Stettin, den 20. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

136) Behufs Aufstellung der Invaliden-Listen zu der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligten Verwundungs- resp. Verstümmelungszulage werden die bereits zur Verwundungs- resp. Verstümmelungszulage anerkannten Invaliden aus den Jahren 1806, 1813, 1814, 1815, 1848, 1864, 1866 hiermit aufgefordert, sich umgehend bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando zu melden.

Stettin, den 21. April 1867. Das Königl. Bezirks-Kommando. J. V.: Gentner.

137) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Demminer Kreise in nachstehender Weise statt: am 11. Mai d. J. Morgens 8 Uhr, in Jarmen; am 13. und 14. Mai, Morgens 8 Uhr, in Treptow a. T.; am 16., 17., 18. und 20. Mai, Morgens 8 Uhr, in Demmin und am 22. Mai Loosung ebenfalls in Demmin. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis 31. Dezember 1847 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute — sie mögen im Demminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Demmin, den 12. April 1867. Der stellvertretende Landrath und Kreis-Deputirte.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Schlichting, bisher in Alt-Damerow, Synode Freienwalde, ist zum Pastor in Teschendorf, derselben Synode, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Kandidat des Predigt- und Rektoramtes, Dittmann, ist als erster Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Pölitz angestellt worden.

Die definitive Anstellung des Lehrers Calebow an der Realschule zu Stralsund ist genehmigt worden.

In Coserow, Synode Usedom, ist der Küster und Schullehrer Schmke fest angestellt.

Der Gerichtsaktuarius Gauger zu Jacobshagen ist zum Bürgermeister der Stadt Daber erwählt und als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pöpenow in Stettin Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 18

Stettin, den 3 Mai 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6580.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866.

(No. 6581.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neu erworbenen Landestheilen.

(No. 6582.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals Hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1867.

(No. 6583.) Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867.

(No. 6584.) Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867.

(No. 6585.) Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867.

(No. 6586.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ramslau, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867.

(No. 6587.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1867.

Patente.

Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim ist unter dem 5. April 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sandel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

138) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Groß-Leistikow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 23. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

139) Unter den Schafen in Medewitz, Zicker, Küssin, Lewezow und auf dem Gute Streckentin, Kreis Greifenberg, in Dorphagen und Woistenthin, Kreis Cammin, ist die Räude krankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 23. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

140) In Stelle des zum Bürgermeister der hiesigen Stadt gewählten Stadtraths Sternberg haben wir den Stadt-Syndikus Giesebrecht zum Vorsitzenden der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. März 1850 bezeichneten Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen für die Stadt Stettin und den ganzen Randower Kreis ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

141) Behufs Aufstellung der Invaliden-Listen zu der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligten Verwundungs- resp. Verstümmelungszulage werden die bereits zur Verwundungs- resp. Verstümmelungszulage anerkannten Invaliden aus den Jahren 1806, 1813, 1814, 1815, 1848, 1864, 1866 hiermit aufgefordert, sich umgehend bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando zu melden.

Stettin, den 21. April 1867. Das Königl. Bezirks-Kommando. J. V.: Gentner.

142) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Naugarder Kreise in nachstehender Weise statt: am 18. und 20. Mai c., Morgens 7 Uhr, Musterung in der Stadt Gollnow; am 21. Mai c., Morgens 7 Uhr, Musterung in der Stadt Massow; am 22., 23. und 24 Mai c, Morgens 7 Uhr, Musterung in der Stadt Naugard; am 25. Mai c., Morgens 8 Uhr, Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen in der Stadt Naugard. Es werden daher alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1843 bis 31. Dezember 1847 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute, sie mögen im Naugarder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Naugard, den 29. April 1867. Der Landrath.

143) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Camminer Kreis wird an folgenden Tagen stattfinden: am 11. Mai c. Musterung in Stepenitz; am 13. und 14. Mai c Musterung in Gülzow; am 16., 17. und 18. Mai c. Musterung in Cammin, und am 20. Mai c. Loosung in Cammin. Es werden alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1843 bis 31. Dezember 1847 geborenen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute, sie mögen im Camminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. zur Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Cammin, den 24. April 1867. Der Landrath.

144) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: am 11. und 13. Mai Musterung in Treptow a. R.; am 14. und 16. Mai Musterung in Greiffenberg und das Loosen am 17. Mai in Greiffenberg.

Greiffenberg i. P., den 30. April 1867. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Hilliger ist zum Diakonus in Massow und zum Pastor in Freiheide und Rehseel erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Neustettin ist der Lehrer August Kühl als technischer und Elementar-Lehrer angenommen.

An Stelle des an das Seminar zu Dramburg versetzten Musiklehrers Zeglin ist der Lehrer Groth als Musiklehrer an das Schullehrer-Seminar in Franzburg berufen worden.

Der Hegemeister Möhring zu Wokuhl in der Oberförsterei Jacobshagen ist vom 1. Juni c. ab in den Ruhestand versetzt und in dessen Stelle der forstversorgungsberechtigte Jäger Goecke unter Ernennung zum Förster probeweise angestellt.

In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Rosenow ist der Bürgermeister Kiesler zu Freienwalde zum Polizei-Anwalt für die in Freienwalde abzuhaltenden Gerichtstage der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Jacobshagen vom 1. Mai c. ab kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 19.

Stettin, den 10 Mai 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6588.) Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Legegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9 März 1867.

(No. 6589.) Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13 März 1867.

(No. 6590.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

(No. 6591.) Allerhöchster Erlaß vom 18 März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

(No. 6592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23 März 1867.

(No. 6593.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867.

(No. 6594.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16 Februar 1867 wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.

(No. 6595.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14 Dezember 1864 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 556). Vom 29 März 1867.

(No. 6596.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Ausgegeben zu Berlin, den 5 April 1867.

(No. 6597.) Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867.

(No. 6598.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 9 April 1867.

(No. 6599.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreiche Hannover betreffend. Vom 29 März 1867.

(No. 6600.) Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30 März 1867.

(No. 6601.) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27 März 1867.

(No. 6602.) Allerhöchster Erlaß vom 30 März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem Preußischen Telegraphenwesen.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1867.

(No. 6603.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867.

Digitized by Google

(No 6604.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe.

(No. 6605.) Statut der Rgielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.
Ausgegeben zu Berlin, den 16 April 1867.

(No. 6606.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.
Ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1867.

(No. 6607.) Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 18. März 1867.

(No. 6608.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1867.

(No. 6609.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 §. 1 No. 1 bis 3 mit der preußischen Monarchie vereinigten vormals bayerischen Landestheilen mit dem in den alten preußischen Landestheilen.

(No. 6610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Aktiengesellschaft zu Wissen an der Sieg", mit dem Sitze zu Wissen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 5. April 1867
Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1867.

Patente.

Dem Ingenieur Dr. Robert Schmidt in Berlin ist unter dem 11. April 1867 ein Patent auf eine von dem Anton Mennel aus New-York angegebene Konstruktion eines künstlichen Beines, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile des Apparats zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Necker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13 April 1867 ein Patent auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker C. F. Richter zu Berlin ist unter dem 26. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

145) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der preußischen und schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt. — Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3⅓ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. — Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr, für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte 2c) 5 Sgr. pro je 100 Pfund. — Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt, bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt, der gegenwärtig für die schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5 ³⁰ Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 ⁵⁹ Nachts. Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage; — in der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3 ¹⁷ Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6 ³⁰ Nachmittags. (Anschluß an die Kourierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg

Digitized by Google

und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.) Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Pstadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Pstadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Pstadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags. Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Pstadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Konsul Heinrich Israel; in Pstadt: Herr Konsul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. T. Fischer, Prenzlauerstr. No. 23/24, und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstr. No. 94; in Stettin: Herren Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herren Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herren Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herren W. Tilmes & Comp; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien: Herren Svatojanski & Sckl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 1. Mai 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

146) Unter den Schafen in Lübkow, Gützlaffshagen, Glansee, Ninkow, Zitzmar, Muddelmow, Kl. Zapplin, Gr. Pribbernow und auf dem Vorwerk Pustchow, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 27. April 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

147) Auf dem vor dem Regathore zu Greifenberg belegenen Gehöft des Oekonomen Prey ist unter den Schafen desselben die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dies Gehöft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 27. April 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

148) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Coeln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Coelner Dom-Thürme auf weitere acht auf einanderfolgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maßgabe eines Planes, Inhalt dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenen Jahre 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten. Berlin, den 18. April 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Wir bringen dies im höhern Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 4. Mai 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

149) Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung No. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6 Juli 1865 und 16. Oktober 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9 Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1 März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Ver-

Digitized by Google

zeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird, Behufs Anweisung der Beträge, die Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden (In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach § 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. Soweit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, derzestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge, d h Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge, b. die Taufscheine der Kinder, c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit, beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnisses mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landrahts-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes, und daß dasselbe keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf: a mit dem Monat, in welchem das Kind das 15te Lebensjahr vollendet, b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat, c bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1sten eines Monats stattfindet, d wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihnerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von

jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, sowie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungs-Beihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

150) Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, den §. 41 des Orts-Regulativs für die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stargard vom 22. August 1853 abzuändern, und zwar hat derselbe mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii die nachstehende Fassung erhalten: „In die §. 16 u. 2 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Stargard vom 22. August 1853 genannte Mühle darf Landmahlgut nur aufgenommen werden, nachdem dasselbe vorher der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zum Mindesten nach Scheffeln deklarirt und auf Grund dieser Deklaration darüber ein Mahlfreischein ausgefertigt ist. Das Getreide muß überdies nach Maßgabe des §. 27. l. c. mit gehörig bezeichneten Säcken versehen sein. Der Mühlenbescheider hat sofort bei Aufnahme des Getreides das Gewicht desselben zu ermitteln und in den Mahlfreischein einzutragen. Das fertige Mahlgut darf nur in der Zeit von 11—12 Uhr Mittags und von 5—6 Uhr Abends aus der Mühle genommen werden. Dasselbe muß von einem Steuer-Aufseher vorher zurückverwogen und von demselben auch der Ausgang des Mahlguts aus dem städtischen Bezirke bescheinigt sein. Der Steuer-Aufseher schreibt im Mühlenrevisionsbuche die ausbegleiteten Posten ab, quittirt über den Empfang der untern Abtheilungen der Mahlfreischeine und liefert solche auf der Mahl- und Schlachtsteuer-Expedition zur Decharge des Mahlfreischein-Registers ab.' Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. April 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

151) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrheit zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung des Ober-Kontroleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Äußerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben.

Stettin, den 2. Mai 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

152) Behufs Aufstellung der Invaliden-Listen zu der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligten Verwundungs- resp. Verstümmelungszulage werden die bereits zur Verwundungs- resp. Verstümmelungszulage anerkannten Invaliden aus den Jahren 1806, 1813, 1814, 1815, 1848, 1864, 1866 hiermit aufgefordert, sich umgehend bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando zu melden.

Stettin, den 21. April 1867. Das Königl. Bezirks-Kommando. J. V.: Sentner.

153) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: am 11. und 13 Mai Musterung in Treptow a. R., am 14. und 16. Mai Musterung in Greiffenberg und das Loosen am 17. Mai in Greiffenberg.

Greiffenberg i. P., den 30. April 1867. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat **Marefch** ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat **Brinkmann** ist zum Pastor der Parochie Dzinezig, Synode Lauenburg, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Neumark, Synode Colbatz, ist der zweite Lehrer **Kerften** fest angestellt.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu **Stettin** ist der Lehrer **Gellenthin** als ordentlicher Lehrer angestellt.

Die Pfarrstelle in Hohenreinkendorff, Synode Gatz a. O., zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. November d. J. wieder zu besetzen. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Gatz a. O.

Der provisorische Küster und Lehrer **Schlüter** zu Friedrichsgnade ist fest angestellt worden.

Die Lehrerin **Bauer** zu Gollnow ist fest angestellt worden.

Der Landrath von **Mettingh** aus Templin und der Regierungs-Assessor Freiherr von **Droste** zu Hülshoff aus Magdeburg sind der Regierung zu Stettin überwiesen und bei derselben eingeführt worden.

Nach erfolgtem Tode des Försters **Röring** zu Misdroy, in der Oberförsterei Wartnow, ist vom 1 Juni d. J. ab der Förster **Abendroth** von Siepenitz, in der Oberförsterei gleichen Namens, nach Misdroy und der Förster **Lackmann** zu Neuhaus, in der Ose försterei Falkenwalde, nach Siepenitz versetzt, die Försterstelle in Neuhaus dagegen dem bisherigen Forst-Aufseher **Thiele** probeweise übertragen.

Der Domainen-Rentmeister **Ernemann** zu Pyritz ist zum gemeinschaftlichen Stellvertreter der vier Inhaber der gutsherrlichen Polizeigewalt zu Rackit im Kreise Pyritz bestellt.

Neu angestellt ist: der Feldwebel **Widzinski** als Reserve-Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Damm in.

Versetzt sind: die Steueraufseher **Fläschendräger** in Cöslin, **Meißner** in Arelam und **Grünberg** in Pyritz in gleicher Eigenschaft nach Stargard; die Steueraufseher **Krüger** und **Wagner** daselbst in gleicher Eigenschaft ersterer nach Arelam, letzterer nach Pyritz, der Chaussee-Einnehmer **Heydemann** in Zachan in gleicher Eigenschaft nach Klützdam, Haupt-Amts-Bezirk Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 20

Stettin, den 17. Mai 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6611.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867.

(No. 6612.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen.

(No. 6613.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13 März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867.

(No. 6614.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zördig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld.

(No. 6615.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1867.

(No. 6616.) Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1867.

Patente.

Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oscar Wassermann zu Cast ist unter dem 29. April 1867. ein Patent auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

154) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

155) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Dyhrnfurt betreffend.

Jn der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden

Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen; 2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte, nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854, auszusprechen; 3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können; 4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionatsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll; 5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist; 6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse; 7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und ernsten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge von 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände. Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Me-

Digitized by Google

diginal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 60 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler preuß. Kourant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett- und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von der Eisenbahn-Station Naumburg, Weissenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familien, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen. Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso

Digitized by Google

ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe verriegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Säge der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch angeordnetermaßen zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 2. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

156) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeiz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Element- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritte Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminare erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der dreijährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf; 2) ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminare ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen; 3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Ge-

Digitized by Google

meinschaft; 4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberufe zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift; 5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständnisse der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerberinnen sich zu der am Freitag den 14. Juni c. stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten, hier einzufinden und sich Tags zuvor, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Krüger in dessen Wohnung, Rosengarten No 68/69, persönlich zu melden haben.

Stettin, den 2. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

157) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Januar c. (Amtsblatt de 1867 No. 6 pag. 39) veröffentlichen wir hiermit, daß das Einkommen der Elementarlehrerstellen in der Stadt Stettin im Jahre 1866 um 6245 Thlr. jährlich aus Kommunalmitteln verbessert worden ist.

Stettin, den 30. April 1867. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen und Schulwesen.

3) anderer Behörden.

158) Mit dem 1. April d. J. ist das auf Grund des siebenten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 abgeänderte Statut des Brandenburg-Pommerschen Knappschaftsvereins vom 18. Februar d. J. in Kraft getreten, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Statutsexemplare in der Registratur des unterzeichneten Ober-Bergamts und bei dem Vorstande des Vereins zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht ausliegen.

Halle, den 7. Mai 1867. Königl. Oberbergamt.

II. Personal-Chronik.

In Sager, Synode Wollin, ist der Schullehrer Gebhard fest angestellt.

In Roidin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Giese auch zum Küster ernannt.

Der Administrator Karl Albert Otto Rohrbeck zu Schillersdorf im Kreise Randow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt

Der Oberförster Bock in Grammenthin ist gestorben, der Oberförster Wieprecht in Warnow nach Grammentin und der Oberförster Bock zu Friedrichsfelde im Regierungsbezirk Königsberg nach Warnow versetzt. — Ferner tritt der Oberförster Fritz zu Rothemühl am 1. Juli d. J. mit Pension in den Ruhestand und ist die dortige Stelle dem Oberförster von Weickhmann zu Wirthy im Regierungsbezirk Danzig, verliehen worden.

Angestellt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Mangold als Post-Expedient in Pasewalk, der bisherige Privat-Briefträger Buß als Post-Expediteur in Dargislaff, der invalide Grenadier Christian Carl Johann Meyer als Postbegleiter bei dem Post Amte in Stettin, der invalide Gendarm Martin Friedrich Wilhelm Kroyhn als Postbegleiter bei dem Post-Amte in Pasewalk, der invalide Sergeant Joseph Kallweit als Briefträger in Stettin, der halbinvalide Hautboist Heinrich Sturzwage als Wagenmeister-Gehülfe bei dem Post-Amte in Pasewalk.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1867.

I. Befördert: 1) der Bureau-Assistent Hasse zu Labes zum Sekretair bei dem hiesigen Kreisgerichte; 2) der Bureau-Diätar Mantey zu Alt-Damm zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

II. Angestellt: der Rechtskandidat Johannes Krüger hierselbst als Auskultator bei dem hiesigen Kreisgerichte.

III. Versetzt: 1) der Kreisrichter Cuchel zu Greifenhagen in gleicher Eigenschaft an das Kreis-

Digitized by Google

gericht zu Cöslin; 2) der Staatsanwaltsgehülfe Metzel zu Anclam in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht; 3) der Bureau-Diätar Wasmund zu Pasewalk in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Alt-Damm.

IV. Pensionirt: der Staatsanwalt Wendt zu Stargard vom 1. Oktober d. J. ab.

V. Verstorben: der Kreisgerichts-Rath Puchstein zu Pasewalk.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

5. Landbezirk. Düssin, Polchow, Zebbin, Ribbertow, Drommin, Paatzig, Laatzig, Kuckelow, Hagen, Gaultz, Cunow, Sager. Gutsadministrator Schreiber zu Zebbin, verpflichtet am 12. April 1867; Substitut: Schulze Groth zu Ludwigsbau.

Kreis Demmin.

Stadt Jarmen. Kaufmann Tiefelsdorff zu Jarmen, verpflichtet am 5. April 1867; Substitut: Schornsteinfegermeister Barefel daselbst.

Kreis Greifenhagen.

12. Landbezirk. Sydowsau, Klütz, Rezowsfelde, Bienenwerder, Klebowsche Untermühle. Ziegeleibesitzer von Podewils zu Klütz, verpflichtet am 15. April 1867; Substitut: Kaufmann Jahncke zu Ferdinandstein.

Stadtkreis Stettin.

Louisenbezirk. Kaufmann Sarre zu Stettin, verpflichtet am 29. März 1867; Substituten: Buchdruckereibesitzer Rebies und Kaufmann Meske daselbst.

Jakobybezirk. Kaufmann Meske zu Stettin, verpflichtet am 27. März 1867; Substituten: Buchhändler Schauer und Bergolder Brockhausen daselbst.

Wallbezirk. Bergolder Brockhausen zu Stettin, verpflichtet am 25. März 1867; Substituten: Kaufmann Engel und Buchhändler Schauer daselbst.

Kreis Ueckermünde.

5. Landbezirk Alt-Warp. Schiffskapitain Krüger zu Alt-Warp, verpflichtet am 15. März 1867; Substitut: Gutsbesitzer Schultz zu Ludwigshoff

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Hasenow in Stettin. Verlag der Expedition.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 21.

Stettin, den 24. Mai 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6617.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867.

(No. 6618.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1867.

(No 6619.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18 März 1867.

(No. 6620.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1867.

Patente.

Dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle ist unter dem 6. Mai 1867 ein Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

159) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der preußischen und schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Pstadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden in beiden Richtungen täglich einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt. — Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3½ Thaler, Vorderdeckplatz 2 Thaler preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. — Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr, für gewöhnliche (Normal) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund. — Nach nunmehriger Einführung des Sommer-Fahrplans auf den schwedischen Eisenbahnen gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11^{55} Nachts. Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Pstadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage; — in der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Pstadt um 3^{17} Nachts, Abgang aus Pstadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Kourierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg

Digitized by Google

und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.) Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 55 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags. Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Konsul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Konsul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. C. Fischer, Prenzlauerstr No 23/24, und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstr. No. 94; in Stettin: Herren Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herren Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhöbel; in Breslau: Herren Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herren W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weldtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien: Herren Svatojanski & Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier, und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 10. Mai 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

160) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bezirken für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 30 Juli in Demmin, den 1. August in Treptow a. Toll., den 3. August in Anclam, den 5. August in Ferdinandshof, den 7. August in Strasburg U.-M., den 9. August in Prenzlau, den 10 August in Angermünde, den 14. August in Pyritz, den 17. August in Regenwalde, den 24. August in Treptow a. R., den 26. August in Cörlin. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung, mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden gut gezogenen fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern wie bisher durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 20. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

161) Unter den Schafen in Völzin, Johannishof, Renstin und Triebs Kreis Greifenberg, in Damerow, Kreis Naugard, sowie auf dem Gehöfte des Bauerhofsbesitzers Hildach zu Möringen-Ausbau, Kreis Randow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8 Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

162) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Mühlenbeck, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird

Stettin, den 13. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

163) Die Großherzoglich Badische und die diesseitige Staats-Regierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem anderen Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen des anderen Staates, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbes im Heimathsstaate selbst ertheilten Gewerbescheins resp. Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise entbinden soll. Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden Stettin, den 10. Mai 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

164) Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitalien.

Die nachfolgende Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der den Besitzern der nach §§. 2 und 3 oder nach § 4 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 als entschädigungsberechtigt anerkannten Güter und Grundstücke zu gewährenden Entschädigungsbeträge wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach Abschluß des Reklamations-Verfahrens bevorstehende Auszahlung der Entschädigungsbeträge nur an diejenigen Berechtigten erfolgen kann, welche gemäß den Bestimmungen in den §§. 31 bis 33 der Anweisung den zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweis zu führen im Stande sind. Wir fordern deshalb die betheiligten Grundeigenthümer auf, wegen Führung dieses Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge bei Zeiten das Erforderliche zu veranlassen und bemerken hierbei, daß jeder Entschädigungsberechtigte mittelst besonderen Anschreibens von dem Betrage der ihm zustehenden Entschädigung benachrichtigt werden wird. Stettin, den 14. Mai 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21 Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 327) zu gewährenden Grundsteuerentschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach § 4 a a O. ausgesetzten Gesammtentschädigungskapitals.

In Erledigung des im §. 55 der Anweisung vom 27. Juli 1864 enthaltenen Vorbehalts bestimme ich für das weitere Verfahren zur vollständigen Ausführung des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861, insbesondere zur Feststellung und Auszahlung der nach §§ 2 und 3 daselbst zu gewährenden Entschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach §. 4 a a O. ausgesetzten Gesammtentschädigungskapitals Nachstehendes.

Feststellung der nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zu gewährenden Entschädigungsbeträge.

§. 1. Die Feststellung der Beträge a) an Kapitalsentschädigungen für die nach §. 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke, b) an zu erlassenden Domainenabgaben und beziehungsweise an zu erstattenden Ablösungskapitalien für die nach § 3 a. a. O. zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke, erfolgt durch die Grundsteuerentschädigungskommission (§. 16 Absatz 2 a. a. O.) und zwar in der Regel schon mittelst der den Entschädigungsanspruch für das betreffende Gut oder Grundstück als begründet anerkennenden ersten Entscheidung. Sofern jedoch dem Berechtigten durch die erste Entscheidung ein geringerer als der von ihm beanspruchte Entschädigungsbetrag zugesprochen worden ist, ist der Entschädigungsbetrag als festgestellt erst alsdann anzusehen, wenn in Betreff des letzteren gegen die erste Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Präklusivfrist (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes) nicht reklamirt, beziehungsweise über die rechtzeitig erhobene Reklamation von der Kommission definitiv entschieden worden ist. Die festgestellten Entschädigungsbeträge sind beziehungsweise

in Spalte 29 oder 30 der Nachweisung J. (§ 48 der Anweisung vom 27. Juli 1864),
in Spalte 37 bis 40 der Nachweisung C. } §. 22 a. a. O.
in Spalte 36 bis 37 der Nachweisung D. }

einzutragen.

§ 2. Die nach § 1 dieser Anweisung festgestellten Beträge I. an Kapitalsentschädigungen nach §. 2 des Gesetzes, II. an zu erstattenden Ablösungskapitalien nach §. 3 des Gesetzes, sind aus den Nachweisungen J, C, und D. (§ 48, § 22 der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster A.

Digitized by Google

aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche nach entsprechender Ausfüllung der Spalten 1 bis 14 ohne Rücksicht auf die übrigen noch in der Prüfung begriffenen Ansprüche aus demselben Kreise, dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 9 bis 14 und beziehungsweise in Spalte 15 bis 18 (§. 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sog. Kapitalspitzen) vorzulegen ist. Sofern gegen die definitive Entscheidung der Kommission (§ 1 Absatz 2 am Schlusse) in Betreff des Entschädigungssatzes der Rechtsweg beschritten ist, worüber in der Schlußkolonne der Nachweisung M. das Erforderliche zu bemerken, bleibt die Bestimmung darüber, ob und wann mit der Ausfahlung des durch die definitive Entscheidung der Kommission festgestellten Entschädigungsbetrages vorzugehen, in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Bei Aufstellung der Nachweisung M. ist Folgendes zu beachten: 1) die einzelnen Güter und Grundstücke sind unter den obigen beiden Hauptrubriken I. und II., sowie unter den Unterabtheilungen „A Selbstständige Gutsbezirke", „B. Ländliche Gemeinden" und „C. Städtische Gemeinden" vorzutragen; 2) die Spalten 21 bis 28 bleiben vorläufig unausgefüllt; 3) die Spalten 8 bis 14 und demnächst auch die Spalten 17 bis 20, 22, 23a, 24a, 26 und 28 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren; 4) bei Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 ist zu beachten: a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen; b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§. 3. Wegen des Erlasses der Domainenabgaben und beziehungsweise Domainen-Amortisationsrentenbeträge für die nach §. 3 des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke wird, sobald der Antrag auf einen solchen und dessen Höhe festgestellt ist (§. 1), in jedem einzelnen Falle durch die Regierung das Erforderliche an die betreffenden Rentämter oder sonstigen Hebestellen veranlaßt, gleichzeitig auch wegen der Erstattung der hiernach seit dem 1. Januar 1865 zu viel erhobenen Abgaben oder Rentenbeträge Verfügung getroffen. Die Erstattung der letzterwähnten Beträge erfolgt ohne Rücksicht auf deren Höhe und zwar, wenn seit dem Tage der Einzahlung kein Besitzwechsel erfolgt ist, an den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31 bis 33 dieser Anweisung), im anderen Falle an denjenigen Vorbesitzer, welcher die Zahlung geleistet hat. Nach Ausführung des Erlasses und beziehungsweise der Erstattung für sämmtliche zu dieser Art der Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke eines Kreises sind die Ergebnisse aus den Nachweisungen C. D. (§. 22 der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere, nach dem Muster N. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche demnächst dem Finanzminister vorzulegen ist.

Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals nach §. 4 des Gesetzes.

§. 4. Die Höhe des Gesammtentschädigungskapitals nach §. 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes wird durch Zusammenrechnung derjenigen demselben zufließenden Beiträge bestimmt, welche innerhalb der einzelnen Ermittelungsbezirke (§. 8 des Gesetzes) für die zur Theilnahme am Kapitale berechtigten Güter oder Grundstücke und Städte berechnet worden sind.

§. 5. Als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt sind anzusehen: 1) diejenigen Güter oder Grundstücke auf dem platten Lande, a) welche vor der Einleitung des Publikationsverfahrens (§. 13 des Gesetzes) bereits in die offengelegten Nachweisungen A. B. aufgenommen worden waren (§§ 18 bis 21 der Anweisung vom 27. Juli 1864) und b) welche nach Einleitung des Publikationsverfahrens auf Grund rechtzeitiger Anmeldungen in die Nachweisungen A. B. eingetragen (§. 48 l c.) und durch die Entscheidung der Regierung (§. 53 a. a. O.) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 14 des Gesetzes) als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigt anerkannt worden sind; 2) diejenigen Städte, welchen ein Theilnahmeanspruch durch die Entscheidung der Regierung (§ 41 der Anweisung vom 27. Juli 1864) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 17 des Gesetzes) zuerkannt worden ist.

§. 6. Von den nach §. 5 als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt anzusehenden Gütern oder Grundstücken bleiben bei der Berechnung der Kapitalbeiträge (§. 4) diejenigen außer Ansatz, für welche Prinzipalanspruche auf Entschädigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes rechtzeitig angemeldet und durch die vorläufige, beziehungsweise durch die definitive Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes) als begründet anerkannt worden sind. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die den Prinzipalanspruch auf Entschädigung nach §§. 2 oder 3 des Gesetzes ablehnende Definitiventscheidung der Kommission schließt die Berücksichtigung des betreffenden, zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigten Guts oder Grundstücks (§ 5) bei der Berechnung des Kapitalbeitrags (§. 4) nicht aus. Vielmehr bleibt für den Fall der nachträglich im Rechtswege erfolgenden Anerkennung des Prinzipalanspruche, die Erhöhung des bei der Vertheilung des Entschädigungskapitals auf das Gut oder Grundstück entfallenden antheiligen Betrags (§. 17), nach Maßgabe der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 7. Diejenigen in die Nachweisungen A. B. eingetragenen Güter oder Grundstücke, deren Berechtigung zur Theilnahme am Entschädigungskapitale durch die Entscheidung der Regierung, beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission abgelehnt worden ist (§. 5 zu lb.), oder deren Berücksichtigung nach § 6 Absatz 1 bei der Berechnung des Kapitalbeitrags unterbleibt, sind in den gedachten Nachweisungen wieder zu löschen und ist der Grund der Löschung, soweit er sich nicht aus den in die Spalten 20 bis 24 daselbst einzutragenden Bemerken ergiebt, in der Schlußkolonne zu erwähnen. Die Nachweisungen A. B. sind demnächst von der Regierung abzuschließen.

§ 8. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale für die sämmtlichen in die Nachweisung A. und beziehungsweise in die Nachweisung B. des betreffenden Ermittelungsbezirks (§. 13 der Anweisung vom 27. Juli 1864), nach deren Abschluß (§ 7 dieser Anweisung) eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammen genommen in Gemäßheit der in den §§. 9 bis 11 folgenden Bestimmungen.

§. 9. Behufs der nach §. 8 vorgeschriebenen Berechnung sind die gemäß § 42 der Anweisung vom 27. Juli 1864 zum Zwecke des Publikationsverfahrens kreisweise zusammengehefteten Nachweisungen A. B. nach erfolgtem Abschlusse (§ 7) wiederum nach denjenigen einzelnen Ermittelungsbezirken (§. 13 der Anweisung vom 27. Juli 1864) zu sondern, für welche sie gemäß des Abschnitts III. a. a. O. aufgestellt worden sind.

§. 10. Jede für einen besonderen Ermittelungsbezirk aufgestellte und abgeschlossene Nachweisung A. beziehungsweise B. (§ 9) ist auf der Rückseite mit folgendem Schema zu versehen:

„Berechnung des für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale."

I. Die in Spalte 7 nachgewiesene Gesammtfläche beträgt . . . . . Morgen.

II. Davon geht ab:

1. an Wasserstücken, ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9) . . . . . Morgen.
2. an Unland (Summa der Spalte 10) . . . . . „
3. die Holzungen (Summa der Spalte 11) deren Gesammtfläche . . . . . Morgen beträgt, werden in Ansatz gebracht mit ⅓ ihres Inhalts, mithin zu . . . . . „

bleibt . . . . . „

zusammen II. . . . . „

III. Nach Abzug des Betrages II. von dem Betrage I. verbleibt zur Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale . . . . . Morgen.

IV. Der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer beträgt . . . . . Sgr. . . Pf.

V. Durch Anwendung des Durchschnittssteuersatzes zu IV. auf die reduzirte Fläche zu III. stellt sich der auf die letztere entfallende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer auf . . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

VI. Davon ab der Betrag der Grundsteuern, welche bisher auf der Gesammtfläche I. gehaftet haben (Summa der Spalte 14) mit im Ganzen . . . . . „ . . „ . . „ . . „

VII. Bleibt Rest . . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

VIII. Der in Spalte 16 nachgewiesene Mehrsteuerbetrag beläuft sich im Ganzen auf . . . . . „ . . „ . . „ . . „

IX. Mithin der 13½fache Betrag der Summe zu VII. (VIII.) ergiebt den für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrag zum Entschädigungskapitale mit . . . . . Thlr . . Sgr. . . Pf.

§. 11. Nach Maßgabe des im § 10 vorgeschriebenen Schemas ist der für die Güter oder Grundstücke in der betreffenden Nachweisung A. oder B. zusammengenommen zu leistende Beitrag zum Entschädigungskapitale in der Weise zu berechnen, daß die Summe der Spalte 7 auf die Rückseite unter I. übertragen wird, von derselben die Flächeninhalte der Wasserstücke ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9), des Unlands (Summa der Spalte 10), sowie die nach der Entscheidung der Regierung (§. 31 der Anweisung vom 27. Juli 1864) sich ergebende Quote der Holzungen (Summa der Spalte 11) in Abzug gebracht werden, auf die nach Vorstehendem reduzirte Fläche der durchschnittlich auf den Morgen des Ermit-

Digitized by Google

telungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (§. 32 a. a. O.) in Anwendung gebracht, der solcher Gestalt berechnete Gesammtbetrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer aber noch um die Summe derjenigen Grundsteuerbeträge vermindert wird, welche auf der Gesammtfläche ad I. bisher gehaftet haben (Summa der Spalte 14). Der Restbetrag ist mit dem nach Summirung der Spalte 16 sich ergebenden Mehrsteuerbetrage zu vergleichen. Der 13½fache Betrag des geringeren der vorerwähnten beiden Beträge stellt den Beitrag dar, welcher für die in der betreffenden Nachweisung A oder B. eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammengenommen zum Entschädigungskapitale zu leisten ist.

§. 12. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im §. 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jedes einzelne der in den Nachweisungen A. B. nach deren Abschluß (§. 7) verzeichneten Güter oder Grundstücke nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

Der vorstehende § 12 findet auf den Regierungsbezirk Stettin keine Anwendung.

§. 13. Die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jede einzelne zur Theilnahme an demselben berechtigte Stadt (§. 5 zu 2) erfolgt, sofern dieselbe dem Bezirke einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten feitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe des Abschnitts V. der Anweisung vom 27. Juli 1864, sofern sie aber dem Bezirke einer der im §. 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten feitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe der für die letzteren dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

§. 14. Die Ergebnisse der nach den §§. 8 bis 13 vorgeschriebenen Berechnungen sind in eine Kreisnachweisung nach dem anliegenden Muster O. zu übertragen, bei deren Aufstellung Folgendes zu beachten ist: 1) die einzelnen jenen Berechnungen zum Grunde gelegten Güter, Grundstücke und Städte sind nach Maßgabe der betreffenden Nachweisungen A B. und F. (Spalte 2 bis 6) mit den für sie berechneten Kapitalsbeiträgen (Spalte 7) und Theilnahmefaktoren (Spalte 8) unter den Hauptrubriken I. (Güter und Grundstücke auf dem platten Lande) und zwar: a. in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, b. in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 11 bis 18 daselbst bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben und II. (Städte) untereinander einzutragen; 2) bezüglich der Güter und Grundstücke ad Ia. ist in Spalte 7 der nach den betreffenden Nachweisungen A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungskapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1) einzutragen; 3) die Spalten 9 bis 22 bleiben vorläufig unausgefüllt; 4) die Spalten 7 und 8 und demnächst auch die Spalten 9 bis 15, 18, 19, 21, 22 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren; 5) Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1 bis 9 unmittelbar untereinander und in Spalte 10 bis 22 in einer Summe vorzutragen; 6) bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten: a. in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen, b. in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§. 15. Nach erfolgter Aufstellung und Abschließung der Nachweisungen O. (§. 14) für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks ist aus den ersteren eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem anliegenden Muster P. zusammenzustellen, in welcher die Spalten 3 und 4 gleichfalls zu summiren, die Spalten 5 bis 15 aber vorläufig offen zu lassen sind, und ist demnächst diese Hauptübersicht, nachdem sie von der Regierung abgeschlossen worden, mit den Kreisnachweisungen (§. 14), sowie mit den den letzteren zum Grunde liegenden Nachweisungen A B. (§§. 5 bis 12 dieser Anweisung) und F. (§. 35 der Anweisung vom 27. Juli 1864) dem Finanzminister behufs Prüfung der Nachweisungen und Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals, sowie behufs der darnach zu bewirkenden Bestimmung des für jeden Thaler der Mehrsteuerbeträge (Theilnahmefaktoren) zu gewährenden Entschädigungssatzes, beziehungsweise behufs Vertheilung des Entschädigungskapitals auf die Regierungsbezirke und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise vorzulegen. Der hiernach über das Entschädigungskapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 18 des Gesetzes).

§. 16 Auf Grund des von der Grundsteuerentschädigungskommission bestätigten Vertheilungsplans werden die auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise entfallenden Antheile am Gesammtentschädigungskapitale in die Spalten 5 der Bezirksübersichten eingetragen und die letzteren demnächst nebst den Kreisnach-

Digitized by Google

weisungen und sämmtlichen Unterlagen seitens des Finanzministers den Regierungen zum Behufe der weiteren Vertheilung der Kapitalsantheile auf die einzelnen in den Kreisnachweisungen aufgeführten Güter, Grundstücke und Städte zugefertigt.

§. 17. Die Regierung berechnet die von dem Kapitalantheile für den Kreis (Summe der Spalte 9 der Nachweisungen O.) auf die einzelnen daselbst verzeichneten Güter, Grundstücke und Städte entfallenden Kapitalquoten nach Maßgabe der in Spalte 8 daselbst eingetragenen Theilnahmefaktoren, trägt die Ergebnisse in die Spalten 9 bis 15 der Nachweisungen O. und die Summen dieser Spalten, in die Kolonnen 6 bis 11 der Bezirksübersicht (§. 16) ein und legt die einzelnen Nachweisungen O. demnächst wiederum dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 10 bis 15 und beziehungsweise in Spalte 18 und 19 (§. 28 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sogenannte Kapitalspitzen) vor.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§. 18. Gleichzeitig mit der Vorlegung der einzelnen Nachweisungen nach dem Muster M. oder beziehungsweise O. (§§. 2, 17) sind die daselbst eingetragenen Entschädigungsberechtigten mit Ausschluß der im §. 6 Alinea 2 bezeichneten, deren Kapitalantheile bis zum Erlaß der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung afferirt bleiben, seitens der Regierung mittelst besonderer Anschreiben (§§. 19 bis 24) von der bevorstehenden Auszahlung der Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen. In Bezug auf den Inhalt dieser Benachrichtigung sind zu unterscheiden: I. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Grundeigenthümer, II. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Städte, III. die in die Nachweisungen M. eingetragenen Grundeigenthümer, und zwar: 1) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge im Ganzen zu Summe von 25 Thlrn. nicht erreichen, oder welche den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrags nicht übersteigen, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab im Ganzen auferlegt worden ist (Spalte 20 der Nachweisung M.); 2) diejenigen, deren Entschädigungsbeträge die Summe von 25 Thlrn. erreichen oder übersteigen und gleichzeitig über den vierfachen Betrag des zu 1 bezeichneten Grundsteuerbetrags hinausgehen; 3) diejenigen unter 2 gedachten Entschädigungsberechtigten, deren Grundstücke entweder einer Rentenbank oder nach Ausführung des gemäß §. 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gewährten Abgaben- beziehungsweise Rentenerlasses noch dem Domainenfiskus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§. 23, 64 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (No. 3234 der Gesetz-Sammlung S. 112) jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können. Die Auskunft darüber, ob die Voraussetzung zu III. 3 zutrifft, ist erforderlichen Falls seitens der Regierung von der Rentenbank oder dem Hypothekenrichter unter Uebersendung eines Verzeichnisses der betreffenden Grundstücke einzuziehen, beziehungsweise aus den die Domainen-Amortisationsrenten betreffenden Katastern zu entnehmen.

§. 19. Die in die Nachweisung O. eingetragenen Grundeigenthümer (§. 18 zu I.) sind mittelst des in jenem Paragraphen angeordneten Anschreibens von dem Betrage des ihnen an dem Gesammtentschädigungskapitale nach Maßgabe des berechneten Mehrsteuerbetrags in Staatsschuldverschreibungen und in baarem Gelde gebührenden Antheils in Kenntniß zu setzen, mit dem gleichzeitigen Eröffnen, daß sowohl die Schuldverschreibungen nebst den seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen und beziehungsweise Zinsscheinen, als die baaren Geldbeträge nebst den davon nach §. 21 Absatz 2 des Gesetzes zu entrichtenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten, sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 20. Die Gemeindevorstände der in die Nachweisung O. eingetragenen Städte (§. 18 zu II.) erhalten die nämliche Benachrichtigung, wie solche für die Grundeigenthümer zu I. daselbst nach §. 19 vorgeschrieben worden ist, jedoch unter Weglassung der auf die Legitimationsführung bezüglichen Bedingung und mit der Aufforderung, einen Beschluß der Stadtgemeinde darüber, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer zu vertheilen, herbeizuführen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§. 21. An die in die Nachweisung M. eingetragenen Grundeigenthümer zu III. 1. im §. 18 ergeht eine der nach §. 19 vorgeschriebenen Benachrichtigung gleiche Aufforderung zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Entschädigungsbeträge unter Verweisung auf die ihnen behändigte, jene Beträge feststellende Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§. 1).

§. 22. Den im §. 18 zu III. 2 und 3 gedachten Entschädigungsberechtigten sind mittelst des daselbst vorgeschriebenen Anschreibens zunächst die Beträge mitzutheilen, mit welchen ihnen die für ihre Grundstücke

Digitized by Google

nach der betreffenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission festgestellten Entschädigungskapitalien in Staatsschuldverschreibungen und beziehungsweise in baarem Gelde gewährt werden sollen. Betreffs der seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen beziehungsweise Zinsscheinen der Staatsschuldverschreibungen, sowie betreffs der Kapitalspitzen, sofern letztere berechnet worden sind, ist die Eröffnung hinzuzufügen, daß diese Beträge einschließlich der von den Kapitalspitzen seit dem 1. Januar 1865 nach §. 21 Absatz 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu zahlenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten, sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§. 23. Den Entschädigungsberechtigten zu III. 2. im §. 18 ist außer der nach §. 22 erforderlichen Mittheilung zu eröffnen, daß die Aushändigung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen an sie nur erfolgen könne, sofern bei dem betreffenden Landrathsamte durch das Hypothekenbuch der Nachweis geführt werden würde, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet sei; daß aber, sofern der letztgenannte Nachweis nicht geführt werden möchte, die Staatsschuldverschreibungen nebst den nicht bereits verfallenen Zinsscheinen vorläufig bei der Regierungshauptkasse aufbewahrt und den Berechtigten nur gegen Beibringung eines Seitens der Auseinandersetzungsbehörde auszustellenden Attestes darüber, daß dem Besitzer die freie Disposition über die Entschädigungskapitalien zustehe, ausgehändigt werden würden, daher ihnen in diesem Falle nur überlassen werden könne, sich mit dem diesfälligen Antrage an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden. Der letzteren ist alsdann Seitens der Regierung von dem Ergebnisse der nach §. 22 Absatz 2 bewirkten Legitimationsführung des Berechtigten Mittheilung zu machen.

§. 24. Hinsichtlich der Entschädigungsberechtigten zu III. 3 im §. 18 ist in der nach Vorschrift des §. 22 an sie zu richtenden Benachrichtigung die weitere gemäß §. 28 vorgeschriebene Mittheilung wegen der Verwendung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, soweit die Verwendung nicht schon gleichzeitig erfolgen kann, noch vorzubehalten.

§. 25. Der zur Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen und zur Auszahlung der baaren Geldbeträge nach §§. 19 bis 22 anzuberaumende Termin ist in allen Fällen so weit hinauszurücken, daß bis zum Eintritte desselben vom Tage der Insinuation der Benachrichtigung an eine Frist von ungefähr sechs bis höchstens acht Wochen offen bleibt.

§. 26. Sogleich nach Erlaß der Benachrichtigungen (§§. 18 bis 24) und bevor die betreffenden Nachweisungen M. beziehungsweise O. dem Finanzminister vorgelegt werden, berechnet die Regierung die von den baaren Geldbeträgen (Spalte 14 der Nachweisung M., Spalte 15 der Nachweisung O.) vom 1. Januar 1865 ab bis zum Ablaufe des demjenigen Monate, in welchem der anberaumte Zahlungstermin (§§. 19 bis 22) fällt, vorhergehenden Monats mit Vier vom Hundert zu entrichtenden Zinsen, sowie die Zinsen zu vier und ein halb Prozent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 18 der Nachweisung M., Spalte 19 der Nachweisung O.) für die Jahre 1865 und 1866 und trägt die Ergebnisse in die Spalten 15 bis 18 der Nachweisung M., 16 bis 19 der Nachweisung O. ein.

§. 27. Die in den Spalten 9, 14, 17 und 18 der Nachweisung M., beziehungsweise in den Spalten 10, 15, 18 und 19 der Nachweisung O. eingetragenen Entschädigungsbeträge sind nach der von dem Finanzminister ertheilten Zahlungsanweisung, beziehungsweise nach der Ueberweisung der Schuldverschreibungen, seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit Ausschluß der in den §§. 28 und 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, jedoch mit Einschluß der von den letzteren bereits seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen, beziehungsweise Zinsscheinen, unter Beifügung der betreffenden Nachweisung M., beziehungsweise O., der Kriskasse mit dem Auftrage zuzufertigen, 1) den im §. 18 zu II. gedachten Städten die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen, beziehungsweise Zinsscheinen, und Kapitalspitzen nebst Zinsen ohne Weiteres, 2) den ebendaselbst zu I. und II. 1. gedachten Grundeigenthümern die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen, beziehungsweise Zinsscheinen, und Kapitalspitzen nebst Zinsen, sofern jene Grundeigenthümer sich als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 legitimirt haben, endlich 3) den im §. 18 zu III. 2 und 3 bezeichneten Grundeigenthümern die seit dem 1. Januar 1865 bereits fälligen Zinsen beziehungsweise Zinsscheine der in den §§. 28 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, sowie die Kapitalspitzen nebst Zinsen unter der zu 2 gedachten Voraussetzung in dem nach §. 25 anberaumten Termine gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§. 28. Die den Grundeigenthümern zu III. 3 im §. 18 gebührenden Staatsschuldverschreibungen sind

Digitized by Google

nach erfolgter Ueberweisung derselben an die Regierung, von letzterer, sofern es alsdann mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, behufs ihrer Verwendung zur Ablösung der ebendaselbst gedachten Renten, unter Benachrichtigung der Entschädigungsberechtigten, und, sofern ein Widerspruch der letzteren dagegen nicht erfolgt, zu veräußern. Uebersteigt dagegen der Nennwerth der Staatsschuldverschreibungen deren Kourswerth, so sind die Interessenten unter Hinweisung auf die Vorschrift im §. 24 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie mit der fernern Aufbewahrung der Verschreibungen bei der Regierungshauptkasse bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Auslosung erfolgen oder der Verkauf derselben mindestens zum Nennwerthe ausführbar sein werde, einverstanden seien, oder vielmehr in den Verkauf nach dem dermaligen unter dem Nennwerthe stehenden Kourse willigen. Nach Maßgabe der seitens der legitimirten Berechtigten eingehenden Erklärung sind die Schuldverschreibungen entweder bis zu dem Zeitpunkte ihrer Auslosung oder ihres zum Nennwerthe zu bewirkenden Verkaufs bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren oder sogleich unter Benachrichtigung der Berechtigten zu veräußern. Der Erlös der veräußerten Staatsschuldverschreibungen ist nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§. 24 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, beziehungsweise bei den Domainenablösungsgeldern zu vereinnahmen. Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher im Ganzen den Betrag von 25 Thlrn. nicht erreicht oder den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigt, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1 Januar 1865 ab, im Ganzen auferlegt worden ist, so ist derselbe der Kreiskasse zur Anvhändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten unter Benachrichtigung der letzteren zu überweisen.

§. 29. Die den im §. 18 zu III. 2 gedachten Grundeigenthümern gebührenden Staatsschuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen sind der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten zuzufertigen, sobald entweder a. der durch das Hypothekenbuch zu führende Nachweis, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist, oder b. ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde darüber, daß eine dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechende Summe in die Substanz des betreffenden Guts oder Grundstücks verwendet worden oder daß überhaupt der Eigenthümer zur freien Verfügung über das Entschädigungskapital berechtigt sei, erbracht worden ist.

In Ermangelung dieses Nachweises sind die betreffenden Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen bis zu dem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkte, in welchem sie oder beziehungsweise die durch den Verkauf oder die Auslosung derselben gewonnenen Geldbeträge behufs der nach §. 27 Absatz 1, beziehungsweise §. 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Verwendung der bezeichneten Behörde oder dem betreffenden Kreditinstitute zu überweisen sind, bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren.

Der letzte Absatz des vorstehenden §. 29 ist durch Ministerial-Reskript vom 13. April c. in Betracht, daß die Auseinandersetzungsbehörden ihrer bestehenden Einrichtung nach zur Empfangnahme der Verschreibungen oder des Gelderlöses derselben nicht in der Lage sind, vielmehr nur eine Anweisung darüber zu ertheilen haben, wer das Depositum der Regierungs-Haupt-Kasse erhalten oder in welchem Gerichts-Depositorium dasselbe niedergelegt werden soll, dahin deklarirt worden, daß die Staatsschuldverschreibungen oder deren Erlös in Gemäßheit der von der Auseinandersetzungsbehörde darüber zu treffenden Anordnung zu verausgaben sind.

§. 30. Die während der Dauer der Aufbewahrung der Staatsschuldverschreibungen bei der Regierungshauptkasse nach §§. 28 29 bis zu dem im § 28 Absatz 3 bezüglich §. 29 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkte fällig werdenden Zinsscheine derselben sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§. 31 bis 33) zur freien Verfügung auszuhändigen, und ist das Erforderliche darüber von der Regierung in den Spalten 24, 24a. der Nachweisung N. in bescheinigter Form zu vermerken.

§. 31. Die Legitimation der Entschädigungsberechtigten als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke ist für geführt zu erachten, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist.

§. 32. Zur Führung des im §. 31 vorgeschriebenen Nachweises genügt entweder a. eine desfallsige amtliche Auskunft, beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde, oder b. eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissekretairs oder eines anderen hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs, oder c. ein die Eintragungen des Titelblatts und der ersten

Digitized by Google

und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs gemäß § 22 zu A. und B. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 521) enthaltender Hypothekenbuchsauszug. Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchsauszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft, beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a.), oder eines der oben zu b bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§. 33. Soweit der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben ist, oder Hypothekenbücher in den betreffenden Landestheilen überhaupt nicht vorhanden sind, bedarf es zur Legitimationsführung des Entschädigungsberechtigten zunächst der Vorlegung entweder a. einer Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder b. einer auf die Erwerbung des Eigenthums lautenden öffentlichen Urkunde. Die letztere kann, falls ein Hypothekenbuch von dem betreffenden Grundstücke bereits angelegt ist, in dieser Beziehung nur für genügend erachtet werden, sofern sie zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen worden ist. Nach Vorlegung des Attestes zu a. oder der Urkunde zu b. erläßt die Regierung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten eine durch die amtlichen und nach Umständen auch durch andere öffentliche Blätter zu verbreitende Aufforderung an alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, die desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Regierungsamts- oder bezüglich des Kreisblatts bei der Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts geltend zu machen. Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation des betreffenden Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

§. 34. Diejenigen in die Nachweisungen M. oder O. eingetragenen Entschädigungsbeträge, welche an die sich meldenden Interessenten wegen mangelnder Legitimation derselben oder weil in Folge der nach §. 33 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung rechtzeitig anderweitige Besitzansprüche erhoben werden, nicht ausgehändigt werden können, sind, soweit nicht etwa ihre Anbewahrung in der Regierungshauptkasse in Gemäßheit der §§. 28 und 29 erforderlich ist, bis zum Austrage der Sache ferneweit bei der Kreiskasse zu asserviren.

§. 35. Die nach §§. 27 bis 29 bewirkte Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen oder baaren Geldbeträge an die legitimirten Entschädigungsberechtigten ist von dem Kreiskassenrendanten durch Eintragung des Datums der Aushändigung, und seiner Namensunterschrift in Spalte 21 bis 24 a. der Nachweisung M., beziehungsweise Spalte 20 bis 22 der Nachweisung O. zu bescheinigen. Sobald die Staatsschuldverschreibungen nach §. 28 zur Ablösung der daselbst bezeichneten Renten verwendet oder nach §. 29 der Auseinandersetzungsbehörde zur Verwendung gemäß §. 27 Absatz 1 beziehungsweise §. 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 überwiesen worden sind, ist das Erforderliche darüber Seitens der Regierung in den Spalten 25, 26 beziehungsweise 27, 28 der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§. 36. Bei Veröffentlichung der vorstehenden Anweisung sind die Entschädigungsberechtigten allgemein unter Hinweisung auf die in den §§ 31 bis 33 enthaltenen Vorschriften aufzufordern, hiernach wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1867. Der Finanzminister. von der Heydt.

165) Von verschiedenen Staatspapier-Händlern in Frankfurt a. M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverlosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder

eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung 1837 S. 129), und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§ 34 und 36 des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redakteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Wir bringen Vorstehendes im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 17. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

166) Um dem im Regierungs-Departement Stralsund herrschenden Mangel an ausgebildeten Elementarlehrern möglichst bald abzuhelfen, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Mühler Excellenz neben dem zu Franzburg bestehenden Schullehrer-Seminar eine Anstalt zur Ausbildung von Elementarlehrern zu Pfingst auf der Insel Rügen in einem der nächsten Monate eröffnet werden. Der Bildungskursus wird ein dreijähriger sein, der erste jedoch bereits zu Ostern 1870 beendet werden. Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dieses Nebenseminar erfolgen kann, sind dieselben, welche für das Seminar zu Franzburg bestehen. Ein Kostgeld von 26 (sechs und zwanzig) Thalern jährlich ist zu entrichten und die Verpflichtung, nach vollendeter Ausbildung in der Anstalt jede von der Königl. Regierung während der ersten drei Jahre dem Seminarzöglinge übertragene Schulstelle zu übernehmen, ist bei der Aufnahme von diesem und von seinen Versorgern schriftlich anzuerkennen. Die Anstalt ist unter die Leitung des Superintendenten Schenk zu Gingst gestellt. — Bedürftigen Zöglingen können bei würdigem Betragen Unterstützungen gewährt werden. Der Aufnahme in die Anstalt geht eine Vorprüfung voran. Der Termin zur diesjährigen ist der 19. und 20. k. Mts. (Mittwoch und Donnerstag nach dem Sonntage Trinitatis). Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird. Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen: 1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten, 2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und 3) ihrem Taufschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17. Lebensjahr erreicht, das 24. aber noch nicht zurückgelegt haben, — melden sie sich am Tage vor der Prüfung zu Stralsund, also am 18. Juni d. J. Nachmittags 5 Uhr, bei unserem Kommissarius, dem Regierungs- und Schulrathe Krüger, der im Gasthofe zum Löwen in genannter Stadt zu finden sein wird und dem sie alsdann ihre Zeugnisse nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe zu übergeben haben, worauf sie weiter werden beschieden werden. Zu Michaelis d. J. soll eine bei weitem zahlreichere Aufnahme, als bisher, in das Seminar zu Franzburg stattfinden. Für die Vorprüfung dort wird, unter Aufhebung des unter dem 11. April c. bekannt gemachten Termins, der 4. und 5. September (Mittwoch und Donnerstag nach dom. 11 post tr.) hierdurch festgesetzt. Alles Andere, was die Bekanntmachung vom 11. April enthält, bleibt gültig. In das Seminar zu Franzburg und in die Anstalt zu Gingst können auch Präparanden aufgenommen werden, welche nicht aus dem Regierungsbezirke Stralsund herstammen, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter Uebernahme der vorher erwähnten Verpflichtung. Dabei bemerken wir, daß der genannte Verwaltungsbezirk allein schwerlich die Zahl genügend vorgebildeter Präparanden hergeben wird, welche zur Aufnahme in beide Anstalten dieses Jahr gelangen können. Die Zahl beträgt mehr als 30.

Stettin, den 11. Mai 1867. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

167) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial Vertretung und eines Notars stattgehabten 32. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im

Digitized by Google

kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. III. No. 3 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. Oktober 1867 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Ueberschreibung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b sind die Nummern der bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a der am 13. Mai 1867 bei der 32. Verlosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 334. 567. 976. 999. 1015. 1129. 1785. 1878. 1924. 2187. 2510. 2787. 2788. 3025. 3073. 3183 3307. 3619. 3802. 3921. 3965. 4166.

Littr. B. zu 500 Thlr. No 374. 470. 569 802. 863. 936.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 163 1070. 1396 1536. 1620. 2048. 2299 2368. 2475. 2727. 2885. 2961. 3016 3139. 3489. 3546. 3738. 3792. 3805. 3814. 4290. 4368. 4478. 4587. 4602. 4720 4746. 5081. 5169. 5354 5618.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 17. 73. 267. 297. 343. 376. 443. 842. 947. 1080. 1233. 1557. 1594. 1764. 2106. 2254. 2358. 2433. 2631. 2736. 2908. 3082. 3346. 3915.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b. der bereits früher ausgelooften und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1859 15. Verloosung. Littr. E. No. 34. 3666. 3894.
1. Oktober 1859. 16. Verloosung Littr. C. No. 290. Littr. E. No. 1420. 4424.
1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. E. No. 403 1372. 2013 2657. 3041.
1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. D. No. 3601. Littr. E. No. 223. 857. 859. 1098. 3059. 4713.
1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. E. No. 858. 887. 987. 1053 1444. 1809. 2048. 2325. 4714.
1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. D. No. 54. Littr. E. No. 1930. 2420. 4300. 4318.
1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C. No. 1490. Littr. E. No. 579. 4319.
1. Oktober 1862. 22. Verloosung. Littr. D. No. 199.
1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C. No. 2859. Littr. D. No 3083.
1. Oktober 1863. 24. Verloosung. Littr. D. No 912.
1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. D. No. 3710.

Stettin, den 13 Mai 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

168) Zur Vermittelung von Darlehnsgeschäften gegen Unterpfand von Waaren ꝛc haben wir in Treptow a. Toll. ein Waaren-Depot der Preußischen Bank errichtet und den Kaufmann Max Petschler daselbst zum Taxator und Revisor der zur Verpfändung kommenden Waaren ernannt. Derselbe wird die an uns zu richtenden Beleihungsanträge ꝛc. entgegennehmen.

Stettin, den 17. Mai 1867. Königl. Bank-Komtoir.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger an der Strafanstalt zu Naugard, Voigt, ist zum Pastor in Gr.-Cröffin, Synode Neustettin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Crummin, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Hoth fest angestellt.

In Paulsdorf, Synode Wollin, ist der Schullehrer Dünow fest angestellt.

In Liebenow, Synode Bahn, ist der 2. Lehrer Gutmann fest angestellt.

Der reitende Feldjäger-Lieutenant Wünschmann zu Rothenfier ist zum Königl. Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle daselbst definitiv verliehen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Passenow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 22.

Stettin, den 31. Mai 1867

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

169) Die in Amsterdam domizilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nederland" hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Konzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt. Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

170) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zur preußischen fünfprozentigen Anleihe von 1859.

Die neuen Koupons Serie III. No. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuerämterkasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Koupons. Werth ..... Thlr.". Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückfendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, dem Haupt-Steueramte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 21. Mai 1867. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

171) In der Verlagsbuchhandlung von Carl Duos zu Munich ist eine Schrift: „Belehrung über die Rinderpest, nach amtlichen und sonstigen zuverlässigen Quellen bearbeitet", erschienen, welche eine populaire Zusammenstellung bekannter Thatsachen über den Verlauf und das Wesen dieser verheerenden Seuche, sowie über die Vorsichts- und Tilgungsmaßregeln enthält und daher bei der immer näher rückenden Gefahr den Viehbesitzern zur Anschaffung empfohlen werden kann. Wir machen auf diese Schrift aufmerksam mit dem Bemerken, daß auf allen Königl. Landraths-Aemtern, sowie der Königl. Polizei-Direktion hierselbst Subskriptionslisten ausliegen resp. von denselben werden in Umlauf gesetzt werden. Der Preis beträgt 1 Sgr., und der Reinertrag ist für die National-Invaliden-Stiftung bestimmt.

Stettin, den 20. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

172) In der mit der Königl. Navigationsschule zu Grabow a. O. verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow a. O. mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; 2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2. Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen; 3) die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze a) der Trigonometrie, b) der Stereometrie, c) der Statik und d) der Mechanik fester und flüssiger Körper, e) einige Uebung im Linearzeichnen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1) ein Taufschein, 2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß, 3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40). Stettin, den 18. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

173) Höherer Bestimmung gemäß wird der fiskalische Betrieb der neuen Zecherin-Schwemmorter Fähranstalt auf dem Peenestrom am 1. k. Mts. eröffnet. Der Schwemmort wird auf der von Johannishof dorthin führenden Dammschüttung der neuen Murchin-Schwemmorter Chaussee erreicht. Die alten Zecheriner und Pinnower Fähranstalten treten dagegen ultimo d. Mts. außer Betrieb. Wegen des Tarifs für die neue Zecherin-Schwemmorter Fähranstalt nehmen wir auf die im Amtsblatt No. 7 pro 1867 Seite 46 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors Bezug.

Stettin, den 25. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

174) Unter den Schafen in Ramsberg und in Grabow, Kreis Cammin, in Neuendorff J/W., Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Raufutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 20. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

175) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Hohen-Schönau, Kreis Naugard, und in Jlinge, Kreis Pyritz, sowie die Räudekrankheit auf dem zum Gute Wietstock, Kreis Cammin, gehörigen Vorwerke ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

176) Der Jachtenschiffer August Bergemann und der Luggerschiffer Carl Hohenfang, sowie der Kahnschiffer Carl Felter und dessen Sohn, der Matrose August Felter, sämmtlich aus Ziegenort im Kreise Ueckermünde, haben in der Nacht vom 17. zum 18. November v. J. drei Personen, deren Kahn in Folge eines heftigen Nordoststurmes auf dem Haff umgeschlagen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem August Bergemann und Carl Hohenfang von dem Herrn Minister des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen, dem Carl und August Felter dagegen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 22 Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

177) Schon seit fast zwei Jahrzehnten ist die Wirksamkeit des Nationaldanks für Veteranen eine so segensreiche gewesen, und die thätige Beihülfe in allen Provinzen des preußischen Staates ist derart ge-

Digitized by Google

wachsen, daß es jetzt schon möglich ist, eine recht ansehnliche Zahl von alten hülfsbedürftigen Kriegern zu unterstützen und vor Noth und Sorgen zu bewahren. Auch der Rechenschaftsbericht und das Resultat der Jahreseinnahme pro 1865 weisen wiederum erfreuliche Fortschritte nach, so daß es möglich geworden ist, die Thätigkeit der Stiftung auf eine größere Anzahl von Veteranen auszudehnen. Dennoch aber ist der Zweck der Stiftung, für die alten Veteranen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 Sorge zu tragen und die letzten Lebensjahre dieser alten Krieger zum Dank für die glorreichen Freiheitskämpfe gegen die verhaßte Fremdherrschaft zu verschönen, noch nicht vollständig erfüllt, denn viele dieser alten Krieger sind bis jetzt leider noch ohne jede Unterstützung geblieben, da weder die Staatsfonds, noch die Fonds des Nationalbankes für Veteranen für die große Zahl dieser altersschwachen Krieger ausreicht. Auch das Resultat des Jahres 1865 — wie erfreulich es an sich auch ist — läßt immer noch viele Hülfesuchenden unbefriedigt in die Zukunft blicken und bietet somit eine recht geeignete Veranlassung, alle Patrioten zur thätigen Dankbarkeit gegen die alten Krieger aufzufordern, denn diese Veteranen sind die leuchtenden Vorbilder unserer jungen glorreichen Armee und haben mit ihrem Blute den Grund zur heutigen Größe getränkt. Die Jahreseinnahme pro 1865 betrug 108,960 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., was bei den im Jahre 1864 zum Deutschlands Stellung an der Elder gebrachten großen Opfern anerkennenswerth ist, und gegen das Jahr 1864 selbst eine Mehreinnahme von 4042 Thlr. und 6 Pf. nachwies. Dies gestattete auch eine Mehrausgabe und eine verhältnißmäßige Ansammlung des Kapitals um 20,000 Thlr., welche wohl wegen der durch das höhere Alter immer größer werdenden Hinfälligkeit der alten Landesvertheidiger gerechtfertigt erscheint und nur aus der nothwendigen Rücksicht auf die mit den Jahren stets wachsende Bedürftigkeit derselben entspringt. Durch diese 20,000 Thlr. ist der Bestand am Schlusse des Jahres 1865 auf 259,596 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. angewachsen. Von diesen 259,596 Thlr. 27 Sgr 2 Pf sind nur 51,803 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf zur sofortigen Verwendung disponibel, während die Summe von 103,292 Thlr. 4 Sgr 7 Pf in Kapitalien der Spezial-Stiftungen bestehen, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen. Nach dieser segensreichen und fürsorglichen Wirksamkeit der Stiftung ist der Wunsch ihres ferneren Wachsthums gerechtfertigt. Wir hoffen daher, daß die Freunde dieser Stiftung wohlwollend wie bisher für das Wachsen derselben Sorge tragen werden, und durch Beförderung und Anregung der Privatmildthätigkeit die Mittel erwirken werden, welche den alten Kriegern ihr Lebensende sorgenfrei und freundlich machen können.

Stettin, den 20. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

178) Am 4., 5. und 6. September d. J. wird im Ottofiste zu Pyritz die Prüfung derjenigen jungen Leute vorgenommen werden, welche die Aufnahme in das daselbst bestehende Schullehrer-Seminar für den nächsten Lehrkursus wünschen und eine von dem Superintendenten der Synode ihres Wohnorts abzuhaltende Vorprüfung bestanden haben. Die Aspiranten haben sich am 3. September c., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor, Pastor Splittgerber, persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) die Bescheinigung des Superintendenten über die bestandene Vorprüfung; 2) ein von dem Kreisphysikus ausgestelltes Gesundheits-Attest; 3) einen Impfschein, in welchem bescheinigt sein muß, daß die Revaccination binnen der letzten zwei Jahre vor sich gegangen ist; 4) ein Attest des Pastors der Parochie und ein Attest der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung; 5) den Taufschein; 6) die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrkursus nach den Statuten des Seminars mit dem nöthigen Unterhalt und den sonstigen Erfordernissen versorgt werden sollen, soweit diese nicht durch die Benefizien der Anstalt gedeckt sind. Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Ottofiift als Zöglinge eintreten, so müssen sie den bestehenden Anordnungen gemäß eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitzuvollziehende schriftliche Verpflichtung: „daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung zu Stettin stehen und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Verweigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwendeten Kosten mit Zehn Thaler für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar außerdem genossenen Benefizien zurückzahlen werden" auszustellen und dem Seminar-Direktor einhändigen. Die zum Zwecke der Seminaraufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, insofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig. Sämmtliche Pastoren des Regierungsbezirks Stettin werden hierdurch beauftragt, die in ihren Parochieen sich aufhaltenden Schulamts-Aspiranten, soweit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 20. Mai 1867. Königl Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

179) Aufruf zur regeren Betheiligung bei der Stiftung „National-Dank für Veteranen“ zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren bis 1815.

Die großartigen Erfolge des tapferen preußischen Heeres in den Feldzügen der Jahre 1864 und 1866 gegen Dänemark und Oesterreich haben in allen Schichten der Bevölkerung die Theilnahme für die aus diesen Feldzügen hervorgegangenen Invaliden in nie geahnter Weise hervorgerufen. Auf Anregung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen sind für die Invaliden aus dem Jahre 1864 „die Kronprinz-Stiftung“, für die Invaliden aus dem Jahre 1866 „die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung“ gegründet, und die Liebesgaben sind diesen Stiftungen in so großem Umfange zugeflossen, daß den Invaliden aus den Jahren 1864 und 1866, mitunter selbst solchen, welche bereits Invaliden-Pensionen beziehen, bedeutende Zuschüsse gewährt werden können. Mit Freude und Dank begrüßen wir diese allgemeine Theilnahme für das Wohl der jüngeren Krieger unseres tapferen Heeres, aber wir dürfen auch nicht der alten Veteranen vergessen. „Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten, sorgen“, so lautet der Wahlspruch des National-Danks für Veteranen, und jenem Wahlspruche getreu hat diese, im Jahre 1851 unter dem Allerhöchsten Protektorat Seiner Majestät des Königs gegründete Stiftung es sich zur Aufgabe gestellt, das Loos derjenigen Männer zu erleichtern, welche einst in der großen unvergeßlichen Zeit der Befreiung unseres theuren Vaterlandes von fremdem Joche, in den Kriegen der Jahre 1806—12 und 1813 bis 1815, für die heiligsten Güter, für König und Vaterland, Blut und Leben zum Opfer brachten, und die, mit Ehrenzeichen geschmückt, jetzt als Greise dem Grabe zuwankend, mehr denn je der Hülfe bedürfen, da sie größtentheils aus Staats-Fonds Invaliden-Pensionen nicht beziehen. Mit inbrünstigem Danke gegen Gott erkennen wir es an, daß reiche und werkthätige Liebe uns in den Stand gesetzt hat, namentlich in den letzten 10 Jahren recht erhebliche Summen für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, aber ihre Aufgabe ist noch bei Weitem nicht gelöst, und es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn unseren hochbetagten Veteranen ein, mindestens von Nahrungssorgen, freier Lebensabend gesichert werden soll. Der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. August 1852 gegründete, nunmehr auf 300,000 Thlr. erhöhte Staats-Unterstützungs-Fonds für die Veteranen aus den Jahren bis 1815 reicht thatsächlich selbst für die dringendsten Anforderungen nicht aus, denn nach amtlichen Mittheilungen haben namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie, aus demselben noch nicht einmal die Hälfte der hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen, wenn auch nur in der ungenügenden Höhe von 1 Thlr. monatlich, bedacht werden können. Seine Majestät der König, der Allerdurchlauchtigste Protektor des National-Danks, haben mittelst Allerhöchster Kabinets Ordre vom 26. Mai 1866 ein neues Grundgesetz für die Stiftung zu genehmigen und dadurch aufs Neue das hohe Interesse zu bethätigen geruhet, welches Allerhöchstdieselben der Stiftung fort und fort haben angedeihen lassen. So darf denn auch das unterzeichnete Kuratorium mit neuer Hoffnung an Alle, die ein Herz haben für die Sache der Veteranen, die dringende Bitte richten: „nicht müde zu werden, Gutes zu thun“, sondern uns auch ferner, wie bisher, durch recht zahlreiche Liebesgaben in dem Streben zu unterstützen, wo möglich allen noch vorhandenen alten hülfsbedürftigen Kriegern für ihre ohnehin nur noch kurze Lebenszeit eine angemessene laufende Unterstützung zu sichern.

Invalidenhaus Berlin und Potsdam, den 3. März 1867.

Das Kuratorium des National-Danks für Veteranen.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor Bublitz in Triebsees ist zum Diakonus in Bergen auf Rügen ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Pastor Haltenorth, bisher in Ruhnow, ist zum Pastor in Alt-Damerow, Synode Freienwalde, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Farne ist zum Pastor in Miekrow, Synode Alt-Colziglow, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Kleist auf Groß-Dubberow ist zum Landschafts-Deputirten des Belgarder Kreises und der Justiz-Rath von Loeper auf Stolzig zum Landschafts-Deputirten des Ostenschen Kreises gewählt worden.

Der Feldmesser Johann Joseph Hüppen ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Dasekow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 23.

Stettin, den 7. Juni 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6621.) Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867.

(No. 6622.) Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867.

(No. 6623.) Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1867.

(No. 6624.) Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867.

(No. 6625.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtags ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867.

(No. 6626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft“ in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1866 beschlossenen Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848 bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355). Vom 28. April 1867.

(No. 6627.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits“ und Kisselbach „jenseits“, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz.

(No. 6628.) Statut für die Klosterfelder Meliorations-Sozietät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1867.

(No. 6629.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1867.

(No. 6630.) Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867.

(No. 6631.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken, im Regierungsbezirk Aachen.

(No. 6632.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Rolandshütte bei Siegen“ mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1867.

Digitized by Google

(No. 6633.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

(No. 6634.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

(No. 6635.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1867.

Patente.

Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Berggeschworenen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Kontrolwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von kontinuirlich zu wägenden Massen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx zu Bonn ist unter dem 14. Mai c. ein Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stellmacher Mart. Pet. Bostelmann zu Wittorf, Amts Winsen a. d. Luhe, ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Dezember 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

180) Den in der außerordentlichen General-Versammlung der mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 15. Oktober v. J. beschlossenen und unterm 5./12. Februar c. J. landesherrlich bestätigten Zusätzen zu §. 4 und §. 41 des Gesellschafts-Statuts, welche dahin lauten:

Zu §. 4. Pächter, welche zur Wiederherstellung abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude

Digitized by Google

kontraktlich Geld oder Natural-Leistungen beizutragen haben, können diese ihre Leistungen in einem Prozentsatze von dem Werthe der vorhandenen Gebäude versichern. Die von ihnen dreifach, im Auslande vierfach einzureichenden Deklarationen müssen enthalten: a) den Situationsplan nebst Beschreibung der Gebäude ganz nach Vorschrift des §. 5 des Statuts; b) den entweder von 2 beeidigten Werkmeistern — einem Zimmer- und einem Maurermeister — oder von einem im Staatsdienste angestellten Baubeamten abgeschätzten und attestirten Werth der Gebäude; c) den Prozentsatz und die daraus sich ergebende Summe, welche der Pächter von dem Werthe der Gebäude assekuriren will; d) einen Revers, worin er auf Treu und Glauben versichert, daß seine Deklarationen richtig sind und der von ihm von dem Werthe der Gebäude zu versichernde Prozentsatz den Werth seiner kontraktlichen Leistungen nicht übersteigt; e) die nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Statuts erforderlichen obrigkeitlichen Atteste. Im Falle des Brandes erhalten die Pächter den versicherten Prozentsatz in demselben Verhältnisse vergütet, in welchem die Gebäude nach §. 33 als vom Brande zerstört taxirt sind, und finden überhaupt auf solche Versicherungen alle übrigen Bestimmungen des Statuts ihre volle Anwendung.

Zu §. 41. Die Inhaber mecklenburgischer, dem ritterschaftlichen Kreditvereine angehöriger, desgleichen preußischer, mit landschaftlichen Geldern und Renten belasteter Güter sind denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche die auf dies Verhältniß bezüglichen Statuten und Landesgesetze wegen der Versicherung ihrer Gebäude bedingen und welche die Verwaltung der Sozietät rücksichtlich solcher Interessenten zur Geltung zu bringen sich hat verpflichten müssen,

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin, den 8. Mai 1867. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

181) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Koupons Ser. VIII. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Koupons. Werth ..... Thlr.“. Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des

Digitized by Google

deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 21. Mai 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, ferner bei dem Königl. Haupt-Steueramte zu Stargard und bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 31. Mai 1867. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

182) Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau, den 29. März/3. April 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bankkasse nur noch bis zum 1./13. Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des obengenannten Termins aber keinen Werth mehr haben.

Im höheren Auftrage bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 31. Mai 1867. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

183) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung de 1856 Seite 359) werden hierdurch folgende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden: 1) eine an den Bauerhofsbesitzer Zech zu Boblin veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 4 QRth. 80 QFß. in den Gemeindebezirk von Boblin, Randower Kreises; 2) eine Dorfstraßenparzelle von 20,9 QRth Flächeninhalt, welche an die Bauer Borchardtschen Eheleute zu Alt-Falkenberg verkauft worden ist, in den Gemeindebezirk von Alt-Falkenberg, Pyritzer Kreises; 3) eine von dem Fiskus dagegen eingetauschte Parzelle des Borchardtschen Bauerhofes von 2,9 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk von Alt-Falkenberg, Pyritzer Kreises; 4) eine an den Büdner Erdmann Triebs zu Laatzig veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 2¼ QRth. in den Gemeindebezirk von Laatzig, Camminer Kreises; 5) zwei an die Kirche zu Rosenow veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzellen von resp. 36 QRth. und 20 QRth. in den Gemeindebezirk von Rosenow, Naugarder Kreises; 6) eine an die frühere Schmiedswittwe Schulz, jetzt wieder verehelichte Schmidt Köpnick zu Constantinopel veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von ⅛ QRth. in den Gemeindebezirk von Constantinopel, Saatziger Kreises; 7) eine an die unverehelichte Elise Krüger zu Goseslitz veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 2,41 QRth. in den Gemeindebezirk von Goseslitz, Camminer Kreises; 8) eine an den Bauer Beerbohm zu Darsow veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 2 QRth. 131 QFß. in den Gemeindebezirk von Darsow, Greifenberger Kreises; 9) eine an den Eigenthümer Burmeister zu Clazow veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 5,92 QRth. in den Gemeindebezirk von Clazow, Demminer Kreises; 10) ein an den Drechslermeister Hamann zu Groß-Ziegenort veräußerter, im Haff bei Ziegenort belegener fiskalischer Rohrkamp von 63⅛ QRth. in den Gemeindebezirk von Ziegenort, Ueckermünder Kreises; 11) eine an die Kirchengemeinde zu Klein-Schlatikow veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 10 QRth. in den Gemeindebezirk von Klein-Schlatikow, Saatziger Kreises.

Stettin, den 22. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

184) Nach einem Reskripte des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird das für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin zum 1. Oktober c. zur Erledigung kommen, und sollen wir demzufolge Vorschläge wegen anderweiter Verleihung des Stipendiums machen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zur Konkurrenz um das jährlich 200 Thlr. betragende Stipendium nur solche Bewerber zugelassen werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Wir fordern nun diejenigen jungen Leute, welche sich über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ausweisen können und zu dem Genusse des Stipendiums zu gelangen wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb, bei Vermeidung der Ausschließung von der Konkurrenz, spätestens bis zum 15. Juli d. Js bei uns zu melden. Zur Begründung des Gesuches sind außerdem noch folgende Zeugnisse mit einzureichen: a. ein Geburtsschein, b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Akademie besitze, c. die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, d. ein Führungs-Attest, e ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit und f die über das militairische Verhältniß des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militair-

Digitized by Google

pflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde. Ist der Bewerber bereits Zögling der Gewerbe-Akademie, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse sub a., c. und d. nicht.

Stettin, den 22. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

185) Im Anschluß an unser Publikandum vom 1. Oktober 1862 (Amtsblatt Seite 180) bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart ihre Hauptniederlassung von Berlin nach Waldenburg, im Regierungs-Bezirk Breslau, verlegt und den dorthin verzogenen General-Agenten Berger beauftragt hat, ihren gesammten Geschäftsbetrieb auch fernet der Königl. Staatsregierung gegenüber zu vertreten, namentlich also die drei Bedingungen der publizirten Konzession vom 18. August 1862 zu erfüllen.

Stettin, den 29 Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

186) Unter den Schafen in Radback, Klein- und Berg-Dievenow, Ganserin, Klein-Justin, Damerow, Darzsow, Schwirsen, Drenzig, Brendemühl und Jasnow, Kreis Cammin, in Holm, Mittelhagen, Zedlin, Clevsberg, Kirchhagen und Fischerkathen, Kreis Greifenberg, und in Carolinenhorst, Kreis Greifenhagen, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 27. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

187) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Baumgarten, Kreis Cammin, und in Prust, Kreis Greifenberg, ist erloschen; daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27 Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

188) Da der für den Beginn des hiesigen Wollmarkts festgesetzte Tag, der 16. Juni, in diesem Jahre auf einen Sonntag fällt, so haben die Herren Minister für Handel ꝛc. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, daß der diesjährige Wollmarkt in Stettin erst am 17. Juni c. zu beginnen hat.

Vorstehende höhere Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Stettin, den 5 Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

189) Polizei-Verordnung. Nachdem Behufs des Ueberfahrens über die Peene zwischen Zecherin und Schwemmort eine Kettenfähre eingerichtet worden ist, wird hierdurch auf Grund des § 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) zur Verhütung von Beschädigungen des Fährprahms und der Fährkette Nachstehendes verordnet: 1) Kein Schiffer darf vor oder hinter dem auf der Ueberfahrt begriffenen Fährprahme in geringerer Entfernung als 35 Faden vorüberfahren. Der Fährprahm wird bei Tage durch eine rothe Flagge am Vordertheile und während der Dunkelheit durch eine Laterne mit rothem Lichte, sowohl am Vordertheile wie am Hintertheile des Prahms, bezeichnet sein. 2) Kein Schiffer darf zwischen den beiden Fährhöfen zu Zecherin und Schwemmort oder innerhalb einer Strecke von 100 Faden unterhalb oder oberhalb der gedachten Fährhäfen Anker werfen, resp. schleppen lassen. 3) Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen ziehen Geldstrafen von 1—10 Thlr. nach sich, welche im Unvermögensfalle in Gefängnißstrafen zu verwandeln sind, sofern nicht etwa die im § 301 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 angedrohete Strafe Anwendung findet.

Stettin, den 4. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

190) Für die Dauer der Badezeit, und zwar vom 15. Juni bis ult. September c., wird auch in dem laufenden Jahre in Heringsdorf eine mit Telegraphenstation verbundene Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet, welche mit Swinemünde eine täglich zweimalige Postverbindung erhält, und zwar: 1) durch eine tägliche Kariolpost, welche bei einer Beförderungszeit von 1 Stunde aus Swinemünde um 11^{40} Vm. und aus Heringsdorf um 3^{30} Nm. abgefertigt wird, und 2) durch eine tägliche Botenpost, deren Abgang bei einer Beförderung von $1\frac{1}{2}$ Stunde aus Swinemünde um 4 Uhr Nm. (nach Ankunft des Dampfschiffes aus Stettin) und aus Heringsdorf um 7 Uhr Abends erfolgt.

Stettin, den 4. Juni 1867. Königl. Ober-Post-Direktion.

191) In dem Orte Dievenow, und zwar in Berg-Dievenow, wird für die Zeit vom 1. Juli bis ult. September c. eine Post-Expedition eingerichtet, welche mit Cammin durch eine zur Beförderung aller Arten von Postsendungen bestimmte tägliche Botenpost aus Cammin $8\frac{3}{4}$ Uhr früh, aus Dievenow 6 Uhr Abends verbunden wird, und von welcher aus eine wochentägliche Landbriefbestellung nach den Orten Klein-, Ost- und West-Dievenow und Heidebrink stattfindet

Stettin, den 4. Juni 1867. Königl. Ober Post-Direktion.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Langheinrich, ist zum Pastor in Ruhnow, Synode Freienwalde, erwählt und in dies ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Die Lehrerstelle in Amalienhof, Synode Gollnow, wird durch die freiwillige Amtsniederlegung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. April 1868 erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Gollnow.

In Düffin, Synode Cammin, ist der Schullehrer Lange fest angestellt.

Der Landrath a. D. von der Osten auf Geiglitz ist zum Hülfs-Deputirten des Ostenschen Kreises gewählt worden.

Der landräthliche Büreau-Gehülfe Albert Keller zu Greifenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Orte Ferdinandstein, Wintersfelde, Mönchkappe und Eichwerder bestellt.

Der Wirthschafts-Inspektor Dahlenburg zu Langenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Oekonom Paul Werner zu Martentin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften Martentin und Wustermitz bestellt.

Die durch die Pensionirung des Försters Gersdorf zur Erledigung kommende Försterstelle zu Hohenbrück in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. Juli d. J. ab dem jetzigen Forstaufseher Lampe definitiv übertragen.

Die Telegraphisten Karsten und Senula in Bromberg, Pahl, Räthel, Colas und Nitze in Stettin, Müller in Stralsund, Lüdicke in Thorn, Pieper in Stettin, Schmidt in Thorn, Mann und Brunkau in Stettin, Leiske in Thorn, Hintze in Wolgast, Klopsch in Stettin, Bürger in Thorn, Nitzky in Stralsund, Hasenbank in Swinemünde, Pickel, Schlüter und Nagengast in Stralsund, Silgrad und Striese in Stettin sind zu Königl. Ober-Telegraphisten; und die Probisten: Neumann, Haase, Rüge in Stettin, Kell in Thorn, Greffin in Stettin, Jahn in Stralsund, Schwebke in Wolgast und Fröster in Stettin zu Königl. Telegraphisten ernannt. — Der Ober-Telegraphist Ewald ist von Swinemünde nach Stettin versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin. Hierbei ein Intelligenz-Blatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 24

Stettin, den 14 Juni 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6636.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor.

(No. 6637.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 1. April 1867.

(No. 6638.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawenitschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kreiskretscham.

(No. 6639.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren Vom 24 April 1867.

(No. 6640) Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thalern in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867.

(No. 6641.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

(No. 6642.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiktion.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1867.

(No. 6643) Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11 Mai 1867.

(No. 6644) Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

(No. 6645.) Verordnung wegen Erhebung der Steuer von inländischem Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867.

(No. 6646.) Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts und der Medizinal-Verwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen Vom 13. Mai 1867.

(No. 6647.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungs-Bezirke Merseburg.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

192) Herr Dr Th. **Block**, praktischer Zahnarzt hierselbst — Unter den Linden No. 54 und 55 — hat sich erboten, verwundete Militair-Personen, die im vorjährigen Kriege Verletzungen der Zahnkiefer oder

Digitized by Google

Gaumen davongetragen haben, zu behandeln und ihnen die eingebüßten Zähne zu ersetzen, ohne daß ihnen dadurch Kosten erwachsen. Dies wird unter Bezugnahme auf die unterm 16. Februar 1866 veröffentlichten früheren Anerbieten des Herrn Dr. Block hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1867. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

193) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanlehen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 17. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Koupons vom 20. d. Mts ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldeintragungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. Dezember 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20 d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

194) Die auf Grund des Gesetzes vom 25 Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausche der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassen-Anweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassen-Anweisungen, nach wie vor bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausche präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Dies wird in Folge höheren Auftrages hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Stettin, den 27 Dezember 1866. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

195) Als Termine zu den diesjährigen Wiederholungsprüfungen solcher Schullehrer, deren Nachprüfung noch geschehen muß, setzen wir hierdurch fest: 1) den 4 und 5 Oktober c. (vierten und fünften, Freitag nach dom. 15 post trin. und folgenden Tag) bei dem Seminar zu Pyritz; 2) den 8 und 9 Oktober c. (achten und neunten, Dienstag nach dom. 16 post trin. und folgenden Tag) bei dem Seminar zu Cammin; 3) den 15, 16. und 17. Oktober c. (funfzehnten, sechszehnten und siebenzehnten, Dienstag nach dom. 17. post trin und folgende Tage) bei dem Seminar zu Pölitz, mit dem Bemerken, daß die Zulassung zur Nachprüfung an dem einen oder dem anderen Orte nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 (Amtsblatt No. 6), in welcher die Bestimmung enthalten ist, bei welchem Seminar sich die Examinanden aus den einzelnen Synoden des Departements einzufinden haben, ordnen wir gegenwärtig an, daß von jetzt ab bei dem Seminar zu Cammin auch diejenigen Lehrer nachgeprüft werden sollen, welche auf der Insel Usedom leben, und bei dem Seminar in Pyritz diejenigen, welche in der Synode Greifenhagen sich aufhalten.

Stettin, den 3. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

196) Durch die nachstehende Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 30 Mai 1865 ist der Passus c im § 1 des in No. 31 unseres Amtsblatts vom Jahre 1865 veröffentlichten vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 wie folgt abgeändert:

„Nachdem der unter c. im § 1 des vorläufigen Gebührentarifs vom 28 Juni 1865 zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgn. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen

Digitized by Google

nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfniß hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1867. Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt."

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

197) Die zu Wiesbaden bestehende Rheinische Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschäden und gegen Beschädigung von Waaren und Mobiliar-Gegenständen auf dem Transporte durch Wasser- und Landtransport, mit Ausnahme der Seegefahr, ist durch Reskript der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 25. Mai d. J. zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfanges des preußischen Staatsgebietes mit der Maßgabe konzessionirt, daß die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze über das Versicherungswesen einstweilen in Kraft und für die erwähnte Gesellschaft maßgebend bleiben, dagegen die nicht auf Gesetzen beruhenden Beschränkungen, denen der Gewerbebetrieb seither in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Ländern unterlegen hat, in Wegfall kommen.

Stettin, den 7. Juni 1877. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

198) Die Schiffsleute Wilhelm Gollin und Christian Burow, der Kolonist Karl Gsamm, der Steuermann Christian Hanke und der Böttcher Jablinowski, sämmtlich aus Brachhorst, haben am 29. Dezember d. J. bei Sturm und starkem Schneegestöber eine Person, die sich im Dammansch auf einem umgeschlagenen Segelboote befand und von einer Besatzung von 3 Personen allein noch lebte, mit großer Anstrengung vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obigen 5 Personen eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 31. Mai 1867. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

199) Unter den Schafen in Warnow, West-Dievenow, Heydebrink und Golzow, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 7. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

200) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Codram, Kreis Usedom-Wollin, in Frigow, Kreis Cammin, sowie die Pockenkrankheit in Schwanenbeck, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 7. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

201) Unter den Schafen in Daalow, Kreis Saatzig, ist die Pocken- und in Neu-Codram, Kreis Usedom-Wollin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 11. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

202) Unter dem Rindvieh in Groß-Schoensfeld, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 12. Juni 1867. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

203) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgerichte als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der nicht schleunigen Angelegenheiten, und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Stettin, den 3. Juni 1867. Königl. Appellations-Gericht.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

204) Am 15. Juni c. wird zwischen Wollin und Misdroy für die Dauer der Badesaison eine tägliche Personenpost zum Anschlusse an die zwischen Stettin und Cammin in Pommern kursirenden Dampfschiffe eingerichtet. Abgang der Post aus Wollin 4 Uhr Nachm. Abgang aus Misdroy 6 Uhr früh. Beförderungszeit 1 Stunde 35 Minuten. Das Personengeld beträgt pro Meile 6 Sgr. bei 30 Pfd. Freigepäck. Beichaisen werden in Wollin nach Bedürfniß gestellt, in Misdroy nur dann, wenn die Einschreibung zur Fahrt mit der Frühpost bereits Abends zuvor (bis 8 Uhr) erfolgt. Statt der Botenposten kursiren vom 15. Juni c. ab

Digitized by Google

zwischen Misdroy und Liebeseele zum Anschlusse an die Personenposten des Haupt-Kourses zwischen Alt-Damm Bhf. und Swinemünde zwei tägliche Kariol-Posten.

Stettin, den 8. Juni 1867. Königl. Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

205) Die Telegraphen-Station zu Heringsdorf wird am 15. d. Mts. für den öffentlichen Verkehr wieder in Betrieb genommen werden.

Stettin, den 4. Juni 1867. Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion.

206) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 13. Mai 1867.

Bei Gelegenheit der heutigen zweiunddreißigsten öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königl. Rentenbank für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§ 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelvosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zinskoupons, die von der Königl. Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung: a) Geheimen Regierungs-Raths von Ramin-Gunnig, b) des Stadtverordneten-Vorstehers Leon Saunier, und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizraths von Dewitz hier, wurden durch Feuer vernichtet:

49	Rentenbriefe	Littr. A. zu 1000 Thlr.	49,000	Thlr.
16	do.	Littr. B. „ 500 „	8,000	„
103	do.	Littr. C. „ 100 „	10,300	„
56	do.	Littr. D. „ 25 „	1,400	„
79	do.	Littr. E. „ 10 „	790	„
303	Rentenbriefe: geschrieben Dreihundertunddrei Rentenbriefe im Gesammtbetrage von		69,490	Thlr.,

geschrieben Neunundsechszigtausendvierhundertneunzig Thaler, mit 1356, Eintausenddreihundertsechsundfunfzig, dazu gehörigen, als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zinskoupons. Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

Starck. v. Ramin. Leon Saunier. v. Dewitz.

a. u. s.

Kurtz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Stettin, den 10. Mai 1867. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die erste Pfarrstelle in Triebsees, Synode Grimmen, Königl. Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. J. wieder zu besetzen.

In Cremmin, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Schütt fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Rebelow, Synode Anclam, wird durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats

An dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Greifenberg i. Pomm. ist die Berufung des ordentlichen Gymnasiallehrers Wilhelm Hanow, bisher in Anclam, zum Oberlehrer und Subrektor und die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Wilhelm Fritsch als Kollaborator genehmigt worden.

Des Königs Maj.-stät haben dem Bürgermeister a. D. Schatlehn hierselbst den Charakter eines Geheimen Regierungs-Raths zu verleihen geruht.

Der Ober-Telegraphist Dreyer ist von Stettin nach Eschwege als Vorsteher der Telegraphen-Station an letzterem Orte versetzt.

Der bisherige Ober-Inspektor bei der hiesigen Garnison-Verwaltung ist durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Kriegs Ministers vom 29. Mai e zum Garnison-Verwaltungs-Direktor ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pufenow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 25.

Stettin, den 21. Juni 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6648.) Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig Vom 13 Mai 1867.

(No. 6649.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

(No. 6650.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirke Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Mai 1867.

(No. 6651.) Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.

(No 6652.) Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.

(No 6653.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.

(No 6654.) Allerhöchster Erlaß vom 13 Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

(No 6655.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1867.

(No 6656.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter No. 1 bis 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königl. bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1867.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer F. C. **Philippson** in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker E. **Eggebrecht** in Berlin ist unter dem 1. Juni 1867 ein Patent auf ein Revolver-Zündnadelgewehr, in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

207) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern.

208) Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v J. (G.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18 Mai v J (G.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehns-Kassenscheine vom 1. Juli c. ab nur noch bei der Königl. Darlehnskasse in Berlin und bei den

Digitized by Google

Königl. Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

209) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Wildenhagen, Kreis Cammin, in Treptin und Hohen-Drosedow, Kreis Greifenberg, sowie die Pockenkrankheit in Görke, Behlkow und Gummin, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

210) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebeammen-Lehr-Institute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen, und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königl. Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden. Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen und, wenn sie in einem städtischen Bezirke angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizeibehörden oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatt Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag. 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß: 1) jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thlr. für Beköstigung während des Lehrkursus, Beschaffung des Lehrbuchs ꝛc. an den Oekonomen des Instituts pränumerando zu zahlen hat; 2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß; 3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Pocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann; 4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebeammenkunst sich während des Lehrkursus kundgeben sollte, entlassen wird. Stettin, den 12. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

211) Der auf den 12. September c. anberaumte Vieh- und Krammarkt in Cavelpaß wird hiermit **auf den 26. September c.** verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8. Juni 1867. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

212) Die Zahlung der Zinsen auf fällige Zinskoupons zu pommerschen Pfandbriefen erfolgt für den Johannis-Termin dieses Jahres bei unserer hiesigen Kasse vom 1. bis 31. Juli c., in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage. Den präsentirten Koupons ist ein summarisches Verzeichniß, geordnet nach Stückzahl und Betrag der einzelnen Koupons, beizufügen.

Stettin, den 14. Juni 1867. Königl. preuß. pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Pastor Nobiling in Jarmen ist zum Pastor in Langenhagen, Synode Treptow a. R, berufen und in dieses neue Amt eingeführt worden.

In Demmin ist der Lehrer Witte fest angestellt.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Spelmann-Eggebert als ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

In Wollin ist der Küster und Lehrer Karnowsky fest angestellt.

In Breest, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster und Schullehrer Medrow fest angestellt.

Im Kreise Demmin sind für die Zeit 1867/69 folgende Feuerlösch-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt, und zwar für den Bezirk

I. der Rittergutsbesitzer Peters auf Siedenbollentin als Kommissarius, der Königl. Domainenpächter Frenz zu Kessin als Stellvertreter;

II. der Rittergutspächter Heydemann zu Thalberg als Kommissarius, der Bauerhofsbesitzer Kruse zu Wildberg als Stellvertreter;

III. der Rittergutsbesitzer Wegener auf Seltz als Kommissarius, der Mühlen- und Hofsbesitzer Wandelow zu Pripsleben als Stellvertreter;

Digitized by Google

IV. der Rittergutsbesitzer Grönlund auf Gehmkow als Kommissarius, der Inspektor Fetting zu Hohenbrünzow als Stellvertreter;

V. der Rittergutsbesitzer Rewoldt auf Wolkwitz als Kommissarius, der Königl. Domainenpächter Maaß auf Alt-Kenzlin als Stellvertreter;

VI. der Rittergutsbesitzer Schmidt zu Käsecke als Kommissarius, der Rittergutsbesitzer v. Heyden auf Leistenow als Stellvertreter;

VII. der Rittergutsbesitzer Brockmann zu Utzedel als Kommissarius, der Rittergutsbesitzer Riedel zu Teufin als Stellvertreter;

VIII. der Rittergutsbesitzer Knust auf Daberkow als Kommissarius, der Rittergutsbesitzer van Heyden auf Plötz als Stellvertreter;

IX. der Gutsbesitzer Stropp auf Sophienhof als Kommissarius, der Gutsbesitzer Lagemann auf Ueckeritz als Stellvertreter;

X. der Baron von Sobeck auf Zarrenthin als Kommissarius, der Generallandschaftsrath v. Heyden auf Cartlow als Stellvertreter;

XI. der Königl. Domainenpächter Müller zu Mühlenhagen als Kommissarius, der Königl. Domainenpächter, Oberamtmann Engel, zu Letzin als Stellvertreter;

XII. der Baron von Maltzahn auf Pinnow als Kommissarius, der Inspektor Hemmen zu Zettemin als Stellvertreter.

Der Post-Kassen-Kontroleur, Ober-Post-Kommissarius Kühl, ist zum Post-Inspektor für den Bezirk der Königl. Ober-Post-Direktion in Stettin ernannt worden.

Angestellt sind: als Post-Expedienten: der bisherige Anwärter Albert Gustav Tessendorf bei der Post-Expedition in Altdamm und die Anwärter Hermann Wilhelm Krüger und Gustav Gottfried Bagemiehl beim Postamte in Stettin; der bisherige Eisenbahn-Packetträger C. Fischer und der invalide Sergeant Carl Krüger als Expreß-Briefträger bei dem Postamte in Stettin. — Dem Post-Expeditions-Gehülfen Draeger ist die Verwaltung der Post-Expedition in Nemitz, unter Ernennung zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Versetzt sind: der Post-Expediteur Schroeder von Pribbernow nach Gartz a. O. und der Post-Expediteur Müller von Nemitz nach Pribbernow.

Befördert oder versetzt sind: der berittene Steuer-Aufseher Kupsch in Berlin zum Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzten ꝛc. Grube; der berittene Grenz-Aufseher Scheunemann zu Zingst, Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, als Fuß-Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Anclam.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

2. Landbezirk. Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg, Lüchenthin, Fritzow, Raddow, Klein-Dievenow, Berg-Dievenow, Ost-Dievenow, Baldebus, Klein- und Groß-Poberow, Riebitz, Zoldeckow, Damerow, Klein-Justin, Nitznow, Knurrbusch. Freischulze Appel zu Stresow, verpflichtet am 1. Mai 1867; Substitut: Gutsbesitzer Kieckbusch zu Brendemühl.

4. Landbezirk. Rewenow, Jassow, Schurchow, Bussenthin, Milchow, Gristow, Bünnewitz, Reckow, Dobberphul, Wonnenburg, Grünhöfe, Goercke, Stewen, Plastchow, Garz, Giskow, Ganz, Schnartow, Koeselitz, Dargsow, Narvin. Schulze Grothe zu Ludwigsbau, verpflichtet am 1. Mai 1867; Substitut: Gutsadministrator Schreiber zu Zebbin.

6. Landbezirk. Königsmühl, Morgow, Deuthin, Benz, Pemplow, Claushagen, Dünow, Günnich, Dorphagen, Damhoff, Grünhoff, Tetzlaffshagen, Littmannshagen, Ruvenhorst, Woistenthin, Zemlin, Gut Henkenhagen, Gülzow, Balbitzow. Rittergutsbesitzer Plath zu Tetzlaffshagen, verpflichtet am 1. Mai 1867; Substitut: Posthalter Selle zu Gülzow.

7. Landbezirk. Tonnebuhr, Henkenhagen, Klemmen, Drewitz, Nemitz, Flecken Gülzow. Posthalter Selle zu Gülzow, verpflichtet am 1. Mai 1867; Substitut: Rittergutsbesitzer Plath zu Tetzlaffshagen.

8. Landbezirk. Langendorff, Klötzin, Boeck, Zarnglaff, Baumgarten, Holzhagen, Cretlow, Roentz, Wildenhagen, Nemitz Gut, Kopplin, Batzloff, Wietstock, Moratz. Schulze Behncke zu Batzloff, verpflichtet am 1. Mai 1867; Substitut: Eigenthümer Mühlenbeck zu Dischenhagen.

10. Landbezirk. Alt- und Neu-Sarnow, Glinkermühl, Paulsdorff, Sassow, Lankow, Rißnow, Herrmannsthal, Medewitz, Sabessow, Pribbernow nebst Vorwerk Rackitt, Louisenhoff, Neuhaus, Rehbock Forsthaus. Schulze Wergin zu Medewitz, verpflichtet am 18. Mai 1867; Substitut: Schulze Brendemühl zu Martenthin.

Digitized by Google

11. Landbezirk. Schmintz, Zartenthin, Koepitz, Schwantefitz, Ganserin, Sandhoff, Klein-Stepenitz, Flacke, Graseberg, Dorf Groß-Stepenitz, Birkenwald, Schliebenhorst, Schützendorff, Schmelzfort, Gnageland mit Krampe, Ehrenthal, Hohenbrück, Honigkathen, Koeckeritz. Gutsbesitzer Hufnagel zu Graseberg, verpflichtet am 18. Mai 1867; Substitut: Ortsvorsteher Tützscher zu Stepenitz.

12. Landbezirk. Flecken Groß-Stepenitz und Flecken Klein-Stepenitz. Ortsvorsteher Tützscher zu Groß-Stepenitz, verpflichtet am 26. April 1867; Substitut: Gutsbesitzer Hufnagel zu Graseberg.

Kreis Naugard.

Stadt Daber. Bürgermeister Gauger zu Daber, verpflichtet am 25. Mai 1867; Substitut: Kaufmann Schenkel daselbst.

6. Landbezirk. Hindenburg, Kicker mit Kalkberg und Kickermühl, Wolchow mit Neuhoff, Restow, Criewitz, Schoenhagen. Rittergutsbesitzer Hell zu Neuhoff, verpflichtet am 22. Mai 1867; Substitut: Gerichtsmann Krahn zu Streiowshagen.

Kreis Regenwalde.

Stadt Regenwalde. Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde, verpflichtet am 14. Mai 1867; Substitut: Bürgermeister a. D. Genz daselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1867.

I. Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor Schmidt hierselbst zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen; 2) der Auskultator Zitelmann hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius.

II. Angestellt: 1) der Bureau-Diätarius Albrecht hierselbst und der Lohnschreiber Raetsch hierselbst als Kanzlei-Diätarien bei dem Appellationsgericht; 2) der Civil-Supernumerarius Peters zu Cammin als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Usedom; 3) der Hülfsbote und Exekutor Ziegelmann zu Gollnow als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Gollnow; 4) der Hülfsbote und Exekutor Marcks hierselbst als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgericht; 5) der Sergeant Gützkow zu Pasewalk als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Massow.

III. Befördert: der Bote und Exekutor Bensch zu Massow zum Gefängniß-Oberaufseher bei dem Kreisgericht zu Naugard.

IV. Versetzt: 1) der Kreisrichter Schütte zu Jacobshagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Demmin; 2) der Gerichts-Assessor Tiegs zu Greifenberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald; 3) der Gerichts-Assessor von Mittelstaedt hierselbst in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; 4) der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Kniebel zu Bahn in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Gartz a. O.

V. Verstorben: 1) der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Albert Loessin; 2) der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Plochawsky zu Gartz a. O.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiget.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 26

Stettin, den 28 Juni 1867

Gesetz-Sammlung.

(No. 6657.) Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.

(No. 6658.) Verordnung, betreffend die Form der Dienstleide. Vom 6. Mai 1867.

(No. 6659.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

(No. 6660.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau, des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, und der kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.

(No. 6661.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.

(No. 6662.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1867.

(No. 6663.) Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.

(No. 6664.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

(No. 6665.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Aktien-Chaussee von Breslau über Schweitsch und Groß-Rädlitz.

(No. 6666.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.

(No. 6667.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.

(No. 6668.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schweitsch-Groß-Rädlitzer Chausseebau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867.

(No. 6669.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1867.

(No. 6670.) Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13 Mai 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1867.

Patente.

Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg ist unter dem 3. Juni 1867 ein Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Kommissions-Rath Ferd. Wilhelm Kaselowsky zu Bielefeld ist unter dem 12. Juni 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

213) Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte, ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung, fortan in gleichem Maße wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Konzession bedarf. Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

214) Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach § 3 der Verordnung vom 11. v. Mts. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetz-Samml. Seite 633) die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus anderen Theilen des Zoll-Vereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preuß. Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt. Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst hierselbst bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

215) Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 661) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 No. II. § 3 d des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabaksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabaksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg, sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

216) Vom 1. Juli c. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

Digitized by Google

§. 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen: „Für solche Depeschen, welche bei preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone . . . . . 5 Sgr.,
für die zweite Zone . . . . . 10 „
für die dritte Zone . . . . . 15 „

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen direkter Entfernung begreift."

§. 17 erhält folgende Zusatzbestimmung: „Für Depeschen von und nach preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22 erhält folgende Zusatzbestimmung: „Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

217) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 30. Juli in Demmin, den 1. August in Treptow a. Toll, den 3. August in Anclam, den 5. August in Ferdinandshof, den 7. August in Strasburg U.-M., den 9. August in Prenzlau, den 10. August in Angermünde, den 14. August in Pyritz, den 17. August in Regenwalde, den 24. August in Treptow a. R., den 26. August in Cörlin. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung, mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden gut gezogenen fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern wie bisher durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 20. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

218) Polizei-Verordnung. Die zur Regelung der Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin, sowie auf den zugehörigen Nebengewässern der Oder erlassene Strom-Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1865 (Amtsblatt pro 1865 S. 41 und folg.) wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 dahin modifizirt, daß die Bestimmungen der §§. 18 und 23 dieser Verordnung mit dem Beginne der nächsten Schiffahrtsperiode außer Kraft treten und diese §§. von dem gedachten Zeitpunkte ab in folgender Fassung Gültigkeit erlangen:

§. 18. Die Holzflöße, mit welchen die Oder befahren wird, müssen dauerhaft verbunden und sowohl an dem oberen als an dem unteren Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über zwanzig Fuß Breite haben und müssen mit mindestens zwei Mann besetzt sein. Beträgt jedoch die Länge eines Floßes mehr als zweihundert Fuß, so muß für jede weiteren einhundert Fuß die Floßmannschaft um einen Mann verstärkt werden.

Digitized by Google

§. 23. Flöße sowohl als Schiffe, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Kähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei- noch mehrfach neben einander gekoppelt werden, noch dicht neben einander fahren, sondern müssen aufeinanderfolgend die Wasserstraße benutzen.

Stettin, den 22. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

219) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Brendemühl und Woistenthin, Kreis Cammin, in Dannenberg, Gr.- und Kl.-Mockratz, Kreis Usedom-Wollin, die Pockenkrankheit in Alt-Sarnow, Kreis Cammin, sowie die Milzbrandkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Brederlow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

220) Auf Anordnung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Oktober d. Js. an bei der Navigations-Schule zu Barth neben der bisherigen Steuermanns-Klasse eine Schiffer-Klasse ins Leben treten wird, und daß die Schiffer-Klasse bei der Navigations-Schule zu Pillau eingegangen ist.

Stettin, den 24. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

221) Bekanntmachung, betreffend die 9. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinskoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steuer-Amtskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3 Dezember v. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 3. Dezember v. Js. ausgeloosten und zum 1 Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867. Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Einsicht offen liegt Ferner machen wir darauf aufmerksam daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört, und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 21. Juni 1867. Königl Regierung, Kassenverwaltung.

222) Der Lehrerin Leontine Hilliger ist die Konzession zur Errichtung und Leitung einer höheren Töchterschule in Grabow a. O. ertheilt worden Stettin, den 12 Juni 1867

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

223) Im Jahre 1866 sind bei den Schiedsmännern des Departements 3841 Streitfälle anhängig gewesen und davon 4347 durch Vergleich erledigt, 834 von den Extrahenten zurückgenommen, 3107 an die Gerichte verwiesen und 53 anhängig geblieben. Hervorgehan haben sich mehrere Schiedsmänner, durch welche viele anhängig gewesene Sachen verglichen worden sind, und zwar durch: 1) den Schlossermeister Tobies zu Pasewalk 232 von 282, 2) den Schuhmachermeister Gaebeler zu Stargard 190 von 262, 3) den Pantoffelmachermeister Schaefer zu Pasewalk 139 von 200, 4) den Kaufmann Koepping zu Demmin 69 von 194, 5) den Eigenthümer Schwarz zu Bredow 106 von 193, 6) den Kaufmann Stoppmann zu Demmin 74 von 130, 7) den Drechslermeister Milzner zu Gollnow 39 von 130, 8) den Rentier Kieckhoeffel zu Alt-Damm 62 von 123, 9) den Dampfmühlenbesitzer Wegner zu Anclam 104 von 116, 10) den Zimmermeister Wilke zu Pölitz 52 von 104, 11) den Beigeordneten Eggebrecht zu Swinemünde 69 von 99, 12) den Fleischermeister Jobst zu Anclam 66 von 99, 13) den Schlossermeister Rauwolff zu Stettin 31 von 98, 14) den Dr. med Steingraeber zu Finkenwalde 31 von 97, 15) den Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde 46 von 87, 16) den Mühlenbesitzer Richter zu Neuwarp 74 von 86, 17) den Gastwirth Benecke zu Greifenhagen 55 von 86, 18) den Restaurateur Winter zu Stolzenhagen 52 von 86, 19) den Kämmerer Popplow zu Massow 72 von 85, 20) den Maurermeister Eggert zu Demmin 41 von 82, 21) den Rentier Koch zu Grabow 44 von 81, 22) den Buchdruckereibesitzer Straube zu Labes 29 von 81, 23) den Handschuhmacher Diedrich zu Cammin 47 von 80, 24) den Bürgermeister Unrau zu Wangerin 52 von 77, 25) den Rentier Friedrich Koeppe zu Wollin 39 von 77, 26) den Lehrer Springborn zu Grünhof 34 von 77. Auch für das verflossene Jahr verdienen daher die Bemühungen der Schiedsmänner unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 19. Juni 1867. Königl. Appellationsgericht.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

224) Der Abgang der l. Kariolpost aus Misdroy nach Liebeseele erfolgt seit dem 20. Juni c. statt um 7 Uhr 15 Minuten erst um 8 Uhr 45 Minuten früh.

Stettin, den 20. Juni 1867. Königl. Ober-Post-Direktion.

225) Vom 1. Juli d. J. ab kommt zwischen Cammin i. Pomm. und Groß-Justin eine Kariolpost-Verbindung in Gang. Abgang aus Cammin i. Pomm. täglich 8 Uhr 45 Min. früh, Abgang aus Groß-Justin täglich 5 Uhr 40 Min. Abends, zum Anschluß an die entsprechenden Personenposten nach und aus Barlowskug. Dagegen hört von gleichem Termine ab die bisherige Kariolpost zwischen Groß-Justin und Zitzmar auf. Stettin, den 22. Juni 1867. Königl. Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

226) Die Zahlung der Zinsen auf fällige Zinskoupons zu pommerschen Pfandbriefen erfolgt für den Johannis-Termin dieses Jahres bei unserer hiesigen Kasse vom 1. bis 31. Juli c., in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage. Den präsentirten Koupons ist ein summarisches Verzeichniß, geordnet nach Stückzahl und Betrag der einzelnen Koupons, beizufügen.

Stettin, den 14. Juni 1867. Königl. preuß. pommersche General-Landschafts-Direktion.

227) Vom 1. Juli d. J. ab wird bei der Telegraphen-Station in Pasewalk der volle Tagesdienst eingeführt (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein). Stettin, den 19. Juni 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor.

228) Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Greifenhagen.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes wird im Interesse der Freihaltung der Passage und der Verhütung von Unglücksfällen über das Zusammenkoppeln mehrerer Wagen innerhalb des Stadtbezirks Greifenhagen folgendes bestimmt:

§. 1. Das Fahren mit zwei oder mehreren aneinander gehängten oder gekoppelten Wagen innerhalb des Stadtbezirks Greifenhagen wird hierdurch untersagt.

§. 2. Die Uebertretung dieser Bestimmung hat eine Geldstrafe bis zu 3 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge.

Greifenhagen, den 23. Mai 1867. Die Polizei-Verwaltung

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Registratur-Assistent Stärke bei der Königl. Intendantur 2. Armee-Korps ist durch kriegsministerielles Erlaß vom 7. Juni c. zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair ernannt worden.

Dem Ober-Geometer Wilke ist die von demselben bisher kommissarisch verwaltete Stelle eines Vorstehers des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus bei der Königl. Regierung zu Stettin unter Beförderung zum „Kataster-Inspektor“ nunmehr definitiv verliehen worden.

Der bisherige kommissarische Sekretair des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus bei der Königl. Regierung zu Stettin, Jakob Strohe, ist als Kataster-Sekretair definitiv angestellt worden.

Der Gutsbesitzer Appel zu Plastchow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt

Der Administrator Hackbarth zu Bresow, im Kreise Cammin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Inspektor Wilhelm Flemming zu Benz, im Kreise Cammin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

An der Stadtschule zu Wollin ist eine Lehrerstelle durch den Tod des Lehrers Boß erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Wollin.

In Wollin ist der Dr Carl Johann Christoph Lampe als Dirigent und Lehrer an den höheren Schulen fest angestellt.

Die Anstellung des Lehrers Güntzel als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Die Funktion als landräthlicher Kreis-Exekutor beim Landrathsamte zu Naugard ist dem Amtsdiener Biola daselbst widerruflich übertragen worden.

Der Telegraphist Grell in Königsberg i. Pr. ist zum Ober-Telegraphisten ernannt.

Der Telegraphist Lepiatoni in Dresden ist zum Ober-Telegraphisten ernannt.

Die Boten-Probisten Benge und Grünke in Stettin sind zu etatsmäßigen Telegraphen-Boten ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Hasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage

Digitized by Google

Verz

der am 6. Juni 1867 gezogenen, durch die
tung der Staatsschulden von demselben Ta
gekündigten Sc

der fünfprocentigen Staat

(Neunte Verloosung.) Abzuliefern mit

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 149 bis 153.
bis 791. 1517 bis 1521. 3310 bis
bis 4822. 5380 bis 5384. 7907 b
Lit. B. à **500** Rthlr. № 2434 bis 2443.
13011 bis 13020. 13191 bis 13200
bis 16848. 18004 bis 18013. 192

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1126 bis 1150.
18031. 21907 bis 21931. 22457 b

Lit. D. à **100** Rthlr. № 751 bis 800. 1
24150. 25151 bis 25177.
Lit. E. à **50** Rthlr. № 2301 bis 2400. 14

Verze

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schu

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

ltung der Staatsschulden.

we. Meinecke.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	der sch
711. 20.	6	9635
2974.	3	1035
3450.	4	1070
5681 bis 88. . .	6	1083
7361.	6	1106
8223. 27. 29. 30.	6	1201
734.	3	6385
855. 56. 61. 63.	6	653
927. 29. 35. 36.		42
40. 41. 47 bis		50.
49.	7	735
1104. 5. 8. 9.		72.
14. 15. 22. 24.	7	881
2830. 36. 46. . .	5	21.
3760 bis 63. . .	3	902
4584. 87. 92.		40
93. 99.	4	103
6378 bis 81. 84.	5	bis
652. 58. 60. 63.		546
64. 76. 77. 84.		73
92. 96 bis 98. .	3	605
802. 14 bis 16.		69
19. 20. 22. 23.		bis
25. 26. 31. 32.		741
39. 44. 45. 49.	5	24
2751 bis 53. 56.		41
62. 64. 65. 68		101
bis 73. 76. 78		18
bis 80. 82. 84.		24
89 bis 92. . . .	7	33
5454. 55. 59. 60.	5	45
1001. 4. 7. 10.		276
13. 14. 21. 24		80
bis 27. 29. 33		450
bis 35. 39. 40.		40
42 bis 45. 57		55
bis 60. 62. 65.		72
66. 68. 70 bis		88
72. 77. 80 bis		500
87. 90. 91. 93.		17
94. 96. 97. . .	6	23
1383. 84.	2	35
2703. 11. 12. 26		45
bis 37. 48. 51.		bi
52. 55. 63. 65.	3	62

867.

lich bessi-
ahr 1867.

die Aller-
wandlung
in eine
Firma:
rein" mit
24. Mai

die Aller-
unter der
er Lloyd,
n-Gesell-
Gladbach
t. Vom
1867.

ist unter
neu und
Blei- und
der An-
auf fünf
für sämmt-
eins gehö-
s ertheilt

Glaeser
Brieg ist
nen durch
in seiner
enthümlich
auf fünf
für sämmt-
eins gehö-
s ertheilt

chungen

lich Thurn

zember 1866 (Ges.-Samml. S. 876) be- und Taxische Postwesen an Preußen über. Von

Digitized by Google

kummern Schuldver- kriegs	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
		Lit. B. à 500 Rthlr.							
fieher zum	4	12050.	5	15084 bis 86.		16783.88 bis 90.	7	17666. 69. 70. .	6
. 38 bis 40.									
1. 54. 55. .	5	12250.	4	88. 89. . . .	7	16819.	5	18533.	4
gierd	7	12472. 74. 80. .	7	15453 bis 55.		16955. 58. . .	7	19341. 42. 44.	
7.									
5. 36. . . .	6	12904. 6. . . .	5	59. 60. . . .	7	17241 bis 44. 50.	6	45.	5
5 bis 67. .	6	13878. 80. . . .	7	16142. 48. 49. .	5	17544. 47. 50. .	5	19606.	3
Bern 4. 20. . . .	7	14956.	7	16224. 28. . . .	5	17661. 62. 64.	6	19837 bis 40. .	4
		Lit. C. à 200 Rthlr.							
Bern 88. 92. .	5	10561. 65. 69.		14037.	4	17976. 79. 80.		23341.	2
! bis 35. 37.		74.	5	14156. 61. 69.		91.	3	24205. 7. 8. 10.	
Bieb bis 47. 49.		10905. 11. 15.		70. 73. 75. 76.		18953. 57. 64. .	4	16. 19 bis 21. .	6
. . . . .	7	24.	4	78. 85. 87. 88.		20788. 91 bis		24239. 90. 92	
. 54. 64. 65.		11378. 81. 82.		91. 96. 200. .	7	94. 99. . . .	6	bis 95.	3
Schr 73. 75. . .	5	85. 88. 92 bis		16555. 60. 62		20800.	6	24300.	3
! bis 15. 17.		95. 97 bis 400.	7	63. 67 bis 69. .	5	21254. 55. 58.		25022.	2
nebr 22. 25. . .	6	12901 bis 6. 8.		17218.	6	65. 66. 69 bis		25827. 31. 32	
5 bis 32. 38.		9. 16. 21. 25. .	3	17705. 10. 11.		71. 73. 74. . .	5	34. 38. 41. . .	4
B t obis 43. 50. .	4	13979. 83. 87.		24.	4	21296.	2	28163.66.68.70.	5
27. 34. 36		91. 93 bis 96. .	7	17836. 42. 43.		21651. 54. 71.		28527. 31. 50. .	3
41.	6	14026. 27. 33.	4	48.	7	72.	6	29249.	2
		Lit. D. à 100 Rthlr.							
erna 4. 68. 72.		10403. 14. 16.		12707 bis 10. .	2	16692.	2	19898.	5
86 bis 88. .	5	21. 29. 32. 34.		14002. 9. 10.		17701 bis 3. 6.		20403. 4. 13. 28.	4
5. 57. 66.		38. 42. 45. 47		14. 17. 18. 24.		9. 15. 17 bis		21231. 44. 47. .	2
. 76. 82. 85		bis 49.	6	25. 29. 30. 47.		21. 24. 25. 28.		23010. 30. . . .	2
87.	4	10851. 53. 55.		49.	4	30. 32 bis 34.		24751. 56 bis	
9. 20. 22.		59. 68 bis 70.		14263. 66. 69.		39. 40. 45 bis		58. 60. 62. 64.	
. 29. 31. 36.		73. 80. 83. 86.		77. 79. 82. 83.		47.	6	68. 76. 79 bis	
. 42. . . .	5	88. 93. 94. . .	6	87. 92. 99. . .	3	18302. 5. 9. 12.		83. 93. 94. . .	7
05. 11. 12.		11802. 4. 7. 9		14801. 8. 10.		15. 16. 23. 24.		26501. 8. 9. 17.	
. 20 bis 22.		bis 11. 14. 17.		12 bis 15. 17.		28. 31. 40. 42.		34. 36. 49. . .	3
. 26 bis 31.		19 bis 23. 26.		21. 26. 28. 30		48.	7	27557. 63. 76.	
. 37. 38. 41.		29. 34. 37. 46.		bis 32. 38 bis		19851. 53. 62.		79. 80. 94. 95.	3
. 48. 49. . .	7	49.	6	40.	4	63. 70. 75. 90.	5		
		Lit. E. à 50 Rthlr.							
6. 75. 78 bis		5070. 79 bis 81.		9643 bis 45. 49		16055 bis 57. 59.		19575. 76. 79.	
. 86. 93. . .	3	84. 87. 89. 90.		59. 62. 68. 70.		67 bis 71. 85 bis		81. 83 bis 88.	
4. 7. 14. 36.		96 bis 99. . . .	7	71. 77. 78. 85.		87. 90 bis 92. .	6	90 bis 96. 98. .	7
. 43. 52. 53.		6903 bis 18. 22.		88 bis 91. 93.		16602. 4. 7. 8.		20602 bis 5. 12	
. 56. 60. 67.		34 bis 36. 39.		95. 96. 98. . .	6	10. 36. 43. 47.	3	bis 14. 24. 26.	
. 77. 86 bis		44. 45. 53. 56.		11204. 9. 18. 31.		19505. 6. 8. 10		29.	4
. 94. 97. 98.	5	61. 65. 66. 70.		32. 36. 49. 51.		bis 13. 16. 18.		22302. 5. 7 bis	
6. 8 bis 15.		74 bis 77. 91. .	5	62. 75. 77. 99.	4	20. 22. 25. 28.		9. 11. 15. 18.	
bis 19. 21.		7505. 6. 13 bis		16010 bis 12.		29. 32. 33. 35		23. 24. 29. 42.	
. 27. 30. 33.		15. 19 bis 21. .	5	17. 20 bis 28.		38 bis 37. 43 bis		46 bis 49. 59	
bis 39. 43.		9601. 7. 10. 14.		31. 32. 36 bis		48. 51. 52. 58		bis 63. 66. 67.	
. 48. 50. 52		16 bis 18. 26.		38. 44. 45. 48		bis 61. 63. 67.		69. 71 bis 73.	
56. 58 bis		30 bis 35. 42.	6	bis 50. 52. 54.	6	70. 71. 73. 74.	7	75 bis 77. 80. .	7
. 64. 65. 69.	7								

Berlin, den 6. Juni 1867.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 27. Den 5. Juli **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6671.) Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.

(No. 6672.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1867.

(No. 6673.) Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867.

(No. 6674.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867.

(No. 6675.) Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867.

(No. 6676.) Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1867.

(No. 6677.) Verordnung, betreffend die Organisation der Landgensd'armerie in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1867.

(No. 6678.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter No. 5 bis 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867.

(No. 6679.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparvereins in eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867.

(No. 6680.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1867.

Patente.

Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Königl. Ober-Steuer-Kontrolleur Glaeser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni c. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

229) Vom 1. Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn und Taxissche Postwesen an Preußen über. Von

Digitized by Google

demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a. M., Darmstadt und Cassel Ober-Post-Direktionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Postverwaltungs-Bezirke der Ober-Post-Direktionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn und Taxischer Postanstalten erweitert. Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxischen Postanstalten unter einander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den gedachten Postanstalten und denen des bisherigen preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpostsendungen zwischen den hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Taxischen Postorten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpostare. Der Tarif für Sendungen zwischen den preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Postanstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Taxischen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt.

Berlin, den 25. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

280) Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehr in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfs-Apparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten. Die in Folge dessen von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $^1/_{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200. Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreide-Sorte anzeigt. Auf Grund dieser Thatsache, und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungsverhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach konstruirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Kommission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungsstempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten. Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird. In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $^3/_4$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.
2) Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungsverhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichts ausdrücken.
3) Von den beiden Schaalen, welche, in einander geschoben, die Umhüllung des in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.
4) Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa $^1/_2$ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.
5) Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich

Digitized by Google

der Königl. Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen. Die Königliche Regierung hat das betheiligte Publikum durch Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatte auf die neue Einrichtung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 17. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Ministerial-Reskript, welches mittelst Amtsblattsbekanntmachung vom 27. April 1864 (Amtsblatt No. 20 Seite 108) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, wird mit dem Bemerken republizirt, daß nach einer neueren Bestimmung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. die Eichung und Stempelung dieser Wiege-Vorrichtungen außer der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auch den Provinzial-Eichungs-Kommissionen gestattet ist. Die hiesige Eichungs-Kommission ist demnach mit Instruktion versehen und besonders angewiesen, nur solche Apparate, welche in Konstruktion, Form und Bezeichnung mit dem Normal-Apparat genau übereinstimmen, zur Eichung anzunehmen. An Gebühren ist von der Eichungs-Kommission zu erheben:

1) für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage ..... 5 Sgr.
2) für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zu ihr gehörigen Gewichtssätze 10 Sgr.
3) für Nacheichung ..... 7 Sgr. 6 Pf.

Stettin, den 24. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

231) Die unter dem 13. Dezember 1854 zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirte Lebens- und Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg hat sich nunmehr in der Urkunde vom 15. März d. Js. verpflichtet, auch diejenigen allgemeinen Bedingungen zu erfüllen, welche den inzwischen zugelassenen ausländischen Versicherungs-Gesellschaften auferlegt worden sind. Hiernach muß: 1. jede Statut-Veränderung bei Verlust der Concession angezeigt und von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt und 2. eine solche Aenderung im Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft veröffentlicht werden; 3. die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Als solcher fungirt hier Herr J. C. Dieren. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnort belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande, des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein. —

Stettin, den 26. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

232) Die zu Hannover bestehende auf Gegenseitigkeit beruhende Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt ist durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 4. d. Mts. zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des ganzen Preußischen Staatsgebiets concessionirt. Die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze über das Versicherungswesen bleiben einstweilen in Kraft, also auch für die erwähnte Gesellschaft maßgebend. Dagegen kommen die nicht auf Gesetz beruhenden Beschränkungen in Wegfall, denen der Gewerbebetrieb seither in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Ländern unterlegen hat.

Stettin, den 26. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

233) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Gr.-Zapplin, Gr.-Horst, Lübsow, Güstlaffshagen, Glansee, Zitzmar, Triebs, Grandshagen, Zedlin, Eiersberg, Schleffin, Zirckwitz, Küssin, Voigtshagen, Vockenhagen, Arnsberg, des Oekonomen Prey zu Greiffenberg, die Pockenkrankheit in Zamow und Darsow, Kreis Greiffenberg, die Räudekrankheit in Scharchow, Ramsberg und Jassow bei Cammin, Kreis Cammin, ist erloschen, da-

Digitized by Google

her die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

234) Unter den Schafen in Gumtow, Kreis Greiffenberg, sowie auf den Gehöften der Ackerbürger Maaß, Hüter, Goetsch, Dobberphul, Zucke, C. Knoll, Müller, Schleiferwittwe Pöttting, Fischerwittwe Krause, Wittwe Steinhöfel, des Zimmergesellen Bergien, der Eigenthümer Goetsch und Gottlieb Bubrow zu Cammin, Kreis Cammin, ist die Räude-krankheit ausgebrochen. Es sind daher die Ortschaft Gumtow und die genannten Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 28. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Provinzial-Schul-Kollegiums.

235) Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf **den 17., 18. und 19. Oktober dieses Jahres**, bei dem Seminar in Pölitz angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 16. Oktober d. J. Nachmittags 6 Uhr in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars in Pölitz einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts, nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet. Die Zulassung zu dieser Prüfung unterliegt unserer speziellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 17. September d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1. ein Attest des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand; 2. den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; 3. ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste; 4. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten; 5. ein Zeugniß über ihre Militairs-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift; 6. einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es eines Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber nachzuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung fürs Schulamt ausgestellt werden und dies auf denselben ausdrücklich vermerkt wird, sind sie stempelfrei. Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung hiesiger Königlicher Regierung vom 20. September 1828 (II 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt des Regulativs vom 3. Oktober 1854 maßgebend ist. Auf den uns von derselben dann zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung über die Zulassung an die Superintendenten zur weiteren Benachrichtigung der Betheiligten erfolgen und die Königliche Prüfungs-Kommission mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Stettin, den 24. Juni 1867.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

II. Personal-Chronik.

In Eichelshagen, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Decker fest angestellt.

In Nemitz, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Wegener fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Morgow, Synode Cammin, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Dem Landrath des Kreises Naugard, Kammerherrn von Bismarck ist von des Königs Majestät der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 28. Den 12. Juli 1867.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

236) Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. No. 6643, 6644, 6645 (Ges.-Samml. S. 633 u. ff.), die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modifikation hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt, und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27/30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung inniger Erzeugnisse u. s. w. (Ges.-Samml. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangs-Abgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art, Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Ges.-Samml. für 1867 S. 273), so wie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden braunschweigischen, schaumburg-lippeschen und bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangsabgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Dem gemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, so wie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Best mmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Baiern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg, wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:
   a) von Branntwein für die Ohm (preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maßgabe;
   b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
   c) von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungs-Bezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheil kommenden Branntwein der zu 4a bezeichnete Satz vom 15. Juli d. J. ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

7) Die Uebergangsstrafen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, so wie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden

durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.

237) Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat, **auf den 20. Juli d. J.** hierdurch fest. Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister des Innern.

238) Die von den vormaligen Thurn und Taxisschen Post-Anstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1. Juli d. J. excl. nicht stattgefunden hat, können vom Publikum innerhalb 8 Wochen nach diesem Termine bei jeder Königl. preußischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

239) **Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zur preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.**

Die neuen Koupons Serie III No. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die schleswig-holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (bzw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . Thlr.“ Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt ist, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, den Haupt-Steuer-Ämte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 21. Mai 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

240) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gabbert und Gr.-Schlatikow, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Knurrbusch, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

241) Unter den Schafen in Rackitt, Dorf Nemitz, Stresow und Groß-Justin, Kreis Cammin; Welzin, Kreis Usedom-Wollin; und Löppnow, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit, und in Kuckahn, Kreis Greifenberg, die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Scha-

Google

fen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 6. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

242) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 32. öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften pommerschen Rentenbriefe im courshabigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 3 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. Oktober 1867 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungstage bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a. der am 13. Mai 1867 bei der 32. Verloosung pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 334. 567. 976. 999. 1015. 1129. 1785. 1878. 1924. 2187. 2510. 2787. 2788. 3025. 3073. 3183. 3307. 3619. 3802. 3921. 3965. 4166.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 374. 470. 569. 802. 863. 936.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 163. 1070. 1396. 1536. 1620. 2048. 2299. 2368. 2475. 2727. 2885. 2961. 3016. 3439. 3489. 3546. 3738. 3792. 3805. 3814. 4290. 4368. 4478. 4587. 4602. 4720. 4746. 5081. 5169. 5354. 5618.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 17. 73. 267. 297. 343. 376. 443. 842. 947. 1080. 1233. 1557. 1594. 1764. 2106. 2254. 2356. 2433. 2631. 2736. 2908. 3082. 3346. 3915.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b. der bereits früher ausgelooften und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. E No. 34. 3666. 3894.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr. C No. 290. Littr. E No. 1420. 4424.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. E No. 403. 1372. 2013. 2657. 3041.

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. D No. 3601. Littr. E No. 223. 857. 859. 1098. 3059. 4713.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. E No. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2325. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. D No. 54. Littr. E No. 1930. 2420. 4300. 4318.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C No. 1490. Littr. E No. 579. 4319.

1. Oktober 1862. 22. Verloosung. Littr. D No. 199.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C No. 2859. Littr. D No. 3083.

1. Oktober 1863. 24. Verloosung. Littr. D No. 912.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. D No. 3710.

Stettin, den 13. Mai 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

243) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September cr. Statt finden. Diejenigen, im Regierungsbezirke Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich **bis spätestens den 15. August d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen: 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung, oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-

Cursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirke wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls **bis spätestens am 15. August d. J.**, unter Einreichung: 1) ihres Taufscheines; 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- 2c. Erklärung des Vaters oder des Vormundes; 3) ihres Schulzeugnisses und sofern sie die Schule bereits verlassen haben; 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienste von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist.

Stettin, den 29. Juni 1867.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

244) Die zu Küstrin auf dem Bahnhofe der Königl. Ostbahn im Jahre 1864 eingerichtete Königl. Kohlenverkaufsstation wird mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben. Zur Erleichterung für die Kohlenabnehmer ist den Herren Karl und Hermann Ouvrier zu Küstrin (Firma: W. Ph. Ouvrier) der Vertrieb von Steinkohlen aus den beiden fiskalischen Steinkohlen-Bergwerken Königin Louise bei Königshütte und Königin Louise bei Zabrze in Oberschlesien, für die Eisenbahnstationen Küstrin, Podelaig, Goltzow und Gusow, zu den auf diesen Bergwerken geltenden jeweiligen Verkaufspreisen, welchen noch der tarifmäßige Frachtsatz hinzutritt, übertragen worden. Außerdem nehmen Bestellungen an: für die Königsgrube: die Königl. Berginspektion zu Königshütte, für die Königin Louise-Grube: die Königl. Berginspektion zu Zabrze.

Breslau, den 20. Juni 1867.

Königl. Oberbergamt.

Bromberg, den 20. Juni 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Groß-Bünzow in der Diözese Wolgast, Privatpatronats, zu welcher zwei Kirchen, eine Kapelle und drei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. J. wieder zu besetzen.

Zum 1. Oktober cr. wird die zweite Lehrerstelle in Grammentin, Synode Demmin, durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Mahlzow, Synode Usedom, ist der Schullehrer Leppin fest angestellt.

Der Schule Marquardt zu Alt-Pritzipp ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius des VII. Bezirks Pyritzer Kreises gewählt und bestätigt.

In Woltin, Synode Colbatz, ist der zweite Lehrer Köppen fest angestellt.

Die nachbenannten Fortschreibungsbeamten:

Weisse zu Greifenberg i. Pom., Uhrlandt zu Naugard, Smalian zu Anklam, Löwe zu Labes, Heller zu Greifenhagen, Möhring zu Stargard i. Pom., Jäppelt zu Cammin und Richter zu Stettin, sind zu Kataster-Kontroleuren ernannt und als solche definitiv angestellt worden.

Der bisherige Forstaufseher Strelow ist als Gartenmeister für den Pflanzgarten zu Glien, in der Oberförsterei Mühlenbeck, definitiv angestellt.

Neu angestellt: Der invalide Sergeant Peine und der berittene Gensd'arm Gersdorf als Grenz-Aufseher, ersterer im Haupt-Amts-Bezirk Demmin, letzterer in dem von Anclam.

Versetzt sind: Der Grenz-Aufseher Stemmwedel im Haupt-Amts-Bezirk Anclam, in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Demmin, und der Grenz-Aufseher Scheibe in letzterem Haupt-Amts-Bezirk, als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 28. Den 12. Juli. 1867.

Wahlgesetz

für den

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als beschelten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat. Verhaftete oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubes.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die

Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.
v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866.

Unter Aufhebung des Reglements vom 30. Dezember 1866 werden zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, und nur innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer, und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lange auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Wählerliste ist Seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen. Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den **alten Provinzen** und in dem **vormaligen Kurfürstenthum Hessen:** auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern), in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);
2) in den **vormals Bayerischen Gebietstheilen:** den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in **Nassau:** den Aemtern, in **Homburg** und **Meisenheim:** den Landräthen, in den übrigen **vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen:** den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in **Frankfurt a. M. nebst vormaligem Gebiet:** dem Senate;
5) im **vormaligen Königreich Hannover:** auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern, in den selbstständigen Städten den Magistraten;
6) in den **Herzogthümern Holstein und Schleswig:** auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur, in den Städten den Magistraten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

Digitized by Google

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften. Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe unterfagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen. Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich. Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen. Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen. Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist. Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale anzulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein. Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstands, welche durch Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10. des Gesetzes). Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung

an. Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt. Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name bedeckt ist. Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements) so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Verlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt. Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18. des Reglements). beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wahlbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29. des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das folgende Verzeichniß nach. In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen. Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt. Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten. Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28,) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht. Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. des Reglements) einzusordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

Digitized by Google

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28. 29. des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird. In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint. Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht. Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen. Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 35. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26. 36. und 37. des Reglements) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Ober-Präsident in Cassel und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Auszug aus dem Verzeichniß der Wahlkreise.

Provinz **Pommern.** Regierungsbezirk Stettin.

1. Kreis Demmin.
   " Anclam.
2. Kreis Ueckermünde.
   " Usedom-Wollin
3. Kreis Randow.
   " Greifenhagen.
4. Stadt Stettin.
5. Kreis Pyritz.
   " Saatzig.
6. Kreis Naugard.
   " Regenwalde.
7. Kreis Greiffenberg.
   " Cammin.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

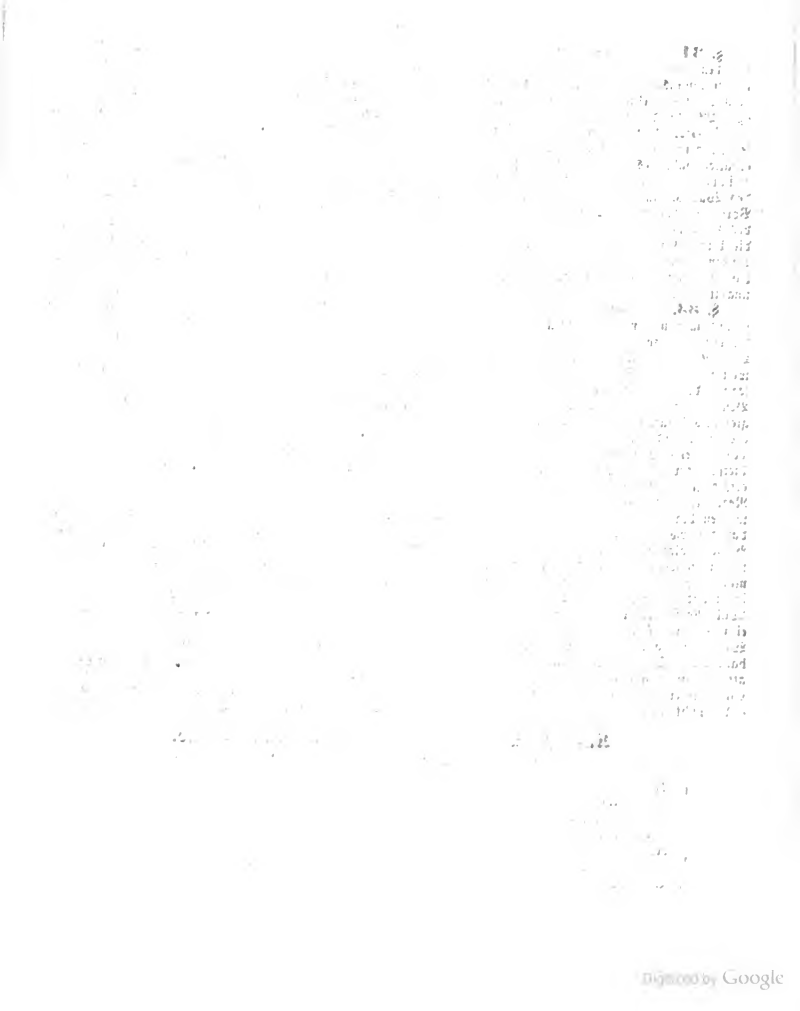

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 29. Den 19. Juli **1867.**

Patente.

Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hildenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte retirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln ist aufgehoben.

Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltsch und dem Schiffsbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Spinnerei-Direktor L. Prümmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrollwaage für Rübenzucker-Fabriken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungsbezirks Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. bayerischen General-Direktions-Rathe Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf unter dem 12. April 1866 ertheilte Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs Behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

215) Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12. Dezember 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des preußischen Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Fünf

Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt. Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch. Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist. In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgebenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Kassel), Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Reifländer, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen. Erfolgt die Versendung aus Provinzen des preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maaß als das preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf preußische Quarte reduzirt anzumelden. Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt. Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maaßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen. Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen. Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den baierischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Bestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen. In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den

Digitized by Google

baierischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung anbwirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem andern Amte, als dem Ausgangs-Amte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegel-Verschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolle-Verschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen. Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Haupt-Amt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Wen dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuerbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingezogenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,
b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich
c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuerbehörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit den alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt. Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so

lange lagern, als dies nach dem Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem andern Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am ..... und unter No. ..... des Anmelde-Registers eingetragen.

(**Coepnick**), den ... ten .....

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Un!)kat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (**Berlin**), am ....., laut Abfertigungs-Register No. .... (Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (**N. und N.**). (Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein No. ..... auf das ..... Amt zu ..... ertheilt.

(**Die**) unterzeichnete(n) (**Kaufleute Gebrüder N.**) meld(en) hiermit dem Königlichen (**Unter-Steuer-**) Amte in (**Coepnick**), im Bezirke des Königlichen Haupt-(**Steuer-**)Amtes in (**Potsdam**), daß (**sie**) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (**drei Tage**) dem Königlichen (**Haupt-Steuer-**) Amte (**für ausl. Geg. in Berlin**) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (**mittelst der Eisenbahn**) über das Königliche (**Neben-Zoll-**) Amt in (**Wendisch-Warnow**) nach (**Mecklenburg**) auszuführen und trag(en) darauf an, ihs(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(**Coepnick**), den ... ten .....

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde				Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende №	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Reifbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. Pfd.	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	Menge in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
			Zusammen				

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Brutto-gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind	Für die Rollbänder kommt in Abzug	Brutto-gewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben).	Eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Netto-gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Kelli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
Ctr. Pf.	Pf.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.	Ctr. Pf.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
				Zusammen.....					(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den ten

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den···ten····· ·····

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter No. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den···ten·····

·····Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ····· Gebinde Branntwein (sind) heut ···mittag ··Uhr unter Kello-Verschluß von hier abgelassen und binnen ···· Tagen dem ····· Amte zu ····· Behufs Kontrelirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den···ten·····

·····Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den···ten·····

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) ···· Gebinde, welche unter No. ···· des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den···ten·····

·····Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ····· Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen No. ···· der ····· Eisenbahn verladen, welcher heut ····mittag ··· Uhr, mit ····· Schlössern (Serie ·····), verschlossen der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen ····· bei dem ····Amte zu ····· übergeben worden ist.

N., den···ten·····

····· ·····Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am···ten·····, ····mittags ···· Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ···· Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register No. ···· angeschrieben.

N., den···ten··· ·····

·····Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Digitized by Google

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Verbezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den ... ten .....

..... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

246) Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungsbezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das verschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (**Anaesthetieum**) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des direkten Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird. Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der **Pharmacopoea Borussica Ed. VII pag. 37 lin. 3**, welche lautet: „**In vasis bene clausis caute servetur**“ dahin ab: „**In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur**“. Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung in dem nächsten Stück Ihres Amtsblatts zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2) der Königlichen Regierung.

247) **Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zu neumärkischen Schuldverschreibungen.**

Die neuen Koupons Serie VIII No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die schleswig-holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons zu neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Koupons. Werth ... Thlr.“ Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die den Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einliefrungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 31. Mai 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

248) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrenteuscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November

1866 (No. 52 des Großherzoglich hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzogl. Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur insoweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet. Dies wird im höhern Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

249) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Lewetzow, Zicker, Rebe, Lenkin, Kreis Greifenberg, in Düssin, Laatzig, Henkenhagen, Kreis Cammin, in West-Dievenow, Heydebrink, Kolzow, Neuendorff J. W. und Rehberg, Kreis Usedom-Wollin, sowie die Pockenkrankheit zu Hagenow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

250) Unter den Schafen auf dem Gute Cummerow, Kreis Randow, ist die Pocken- und in Warteuberg, Kreis Pyritz, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 13. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

251) Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii hat der Apotheker 1. Klasse Herrmann Friedrich Max Sala in Grünhof im Stadtbezirk Stettin eine neue Apotheke angelegt, und ist diese bei der am 29. v. M. bewirkten Visitation wohl eingerichtet und mit allen vorschriftsmäßig zu haltenden Arzneimitteln von tadelloser Beschaffenheit versehen, befunden worden, so daß deren Eröffnung gestattet worden ist.

Stettin, den 13. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

252) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September cr. Statt finden. Diejenigen, im Regierungsbezirke Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich **bis spätestens den 15. August d. J.**, bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen: 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Sekundaners einer Realschule 1. Ordnung, oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirke wohnhaft sind, sich in dem veranzegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls **bis spätestens am 15. August d. J.**, unter Einreichung: 1) ihres Taufscheines; 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes; 3) ihres Schulzeugnisses und **sofern sie die Schule bereits verlassen haben**; 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, woraufhin dann die ärztliche Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienste von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Verladung zum Prüfungs-Termine resp. die zur ärztlichen Untersuchung den uns zu richten ist.

Stettin, den 29. Juni 1867.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

253) Reise- und Geschäftsplan zum Departements-Ersatz-Geschäft pro 1867.

5. Infanterie-Brigade.

Sonntag, den 18. August, Reise nach Ueckermünde; Montag, den 19. August, Revision der kleinen Listen; Dienstag, den 20. August, Aushebung; Mittwoch, den 21. August, Reise nach Anclam; Donnerstag, den 22. August, Revision der kleinen Listen; Freitag, den 23.

Digitized by Google

August, Aushebung; Sonnabend, den 24. August, Reise nach Swinemünde; Sonntag, den 25. August, Ruhe; Montag, den 26. August, Revisien der kleinen Listen; Dienstag, den 27. August, Aushebung; Mittwoch, den 28. August, Reise nach Demmin; Donnerstag, den 29. August, Revision der kleinen Listen; Freitag, den 30. August, Revision des Klassifikations-Geschäfts und Aushebung; Sonnabend, den 31. August, Aushebung; Sonntag, den 1. September, Reise nach Greifswald; Montag, den 2. September, Revision der kleinen Listen II. Bezirks; Dienstag, den 3. September, Aushebung im II. Bezirk; Mittwoch, den 4. September, Revision des Klassifikations-Geschäfts, der Stammrollen und der kleinen Listen im I. Bezirk; Donnerstag, den 5. September, Aushebung; Freitag, den 6. September, Reise nach Grimmen; Sonnabend, den 7. September, Revision des Klassifikations-Geschäfts und Stammrollen; Sonntag, den 8. September, Ruhe; Montag, den 9. September, Revision der kleinen Listen; Dienstag, den 10. September, Aushebung; Mittwoch, den 11. September, Reise nach Franzburg; Donnerstag, den 12. September, Revision der Stammrollen, des Klassifikations-Geschäfts ꝛc. und Reise nach Stralsund; Freitag, den 13. September, Revision der kleinen Listen; Sonnabend, den 14. September, Aushebung; Sonntag, den 15. September, Ruhe; Montag, den 16. September, Aushebung; Dienstag, den 17. September, Reise nach Bergen; Mittwoch, den 18. September, Revision des Klassifikations-Geschäfts und Stammrollen; Donnerstag, den 19. September, Revision der kleinen Listen; Freitag, den 20., und Sonnabend, den 21. September, Aushebung; Sonntag, den 22. September, Reise nach Greifenhagen; Montag, den 23. September, Revision des Klassifikations-Geschäfts; Dienstag, den 24. September, Revision der kleinen Listen; Mittwoch, den 25. September, Aushebung; Donnerstag, den 26. September, Reise nach Garz a. O. und Revision der kleinen Listen; Freitag, den 27. September, Aushebung und Reise nach Stettin; Sonnabend, den 28. September, Revision des Klassifikations-Geschäfts im Kreise Randow; Sonntag, den 29. September, Ruhe; Montag, den 30. September, Revision der kleinen Listen; Dienstag, den 1. Oktober, Aushebung; Mittwoch, den 2. Oktober, Revision der kleinen Listen; Donnerstag, den 3. Oktober, Aushebung; Freitag, den 4. Oktober, Revision der Klassifikations-Geschäfte.

6. Infanterie-Brigade.

Sonntag, den 1. September, Reise nach Labes; Montag, den 2. September, Musterung der Invaliden und Trains; Dienstag, den 3. September, Aushebung; Mittwoch, den 4. September, Reise nach Greifenberg; Donnerstag, den 5. September, Musterung der Invaliden und Trains; Freitag, den 6. September, Aushebung; Sonnabend, den 7. September, Reise nach Cammin; Sonntag, den 8. September, — Montag, den 9. September, Geschäft daselbst; Dienstag, den 10. September, Reise nach Wollin; Mittwoch, den 11. September, Geschäft daselbst; Donnerstag, den 12. September, Reise nach Naugard; Freitag, den 13. September, Musterung der Invaliden und Trains; Sonnabend, den 14. September, Aushebung; Sonntag, den 15. September, Reise nach Stargard; Montag, den 16. September, Musterung der Invaliden und Trains des I. und II. Bezirks; Dienstag, den 17. September, Aushebung des II. Bezirks; Mittwoch, den 18. September, Aushebung des I. Bezirks; Donnerstag, den 19. September, Reise nach Pyritz; Freitag, den 20. September, Musterung der Invaliden und Trains; Sonnabend, den 21. September, Aushebung; Sonntag, den 22. September, Rückreise nach Stettin.

II. Personal-Chronik.

Nachstehende Kandidaten des Predigtamts: 1) Friedrich Wilhelm August Bernhard Mertens, 2) Johann Carl Heinrich Pfundbeller, 3) Albrecht Reinhold Wilhelm Lebrecht Schmidt, 4) Adolf Carl Paul Schultz, 5) Julius Arnold Seelmann, gen. Eggebert, 6) Paul Friedrich Christian Suhle, 7) Friedrich Carl Wilhelm Teschendorf, 8) August Friedrich Ferdinand Zitzke, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamt erklärt worden.

An der Otteschule zu Stettin ist der Konrektor Schenk als erster Lehrer angestellt.

In Zachan ist der Rektor Krüger definitiv angestellt.

Der Ober-Telegraphist Horn in Bromberg ist zum Telegraphen-Sekretair, der Telegraphist Spude in Hannover zum Ober-Telegraphisten und die ehemals hannöverschen Hülfs-Telegraphisten Brand in Stettin und Kribbe in Thorn sind zu Telegraphisten ernannt.

Versetzt sind: der Ober-Post-Direktor Vormann in gleicher Eigenschaft von Minden nach Stettin; der Post-Kassen-Kontrolleur Schultze in gleicher Eigenschaft von Stettin nach Berlin; der Ober-Post-Sekretair Graefe unter Ernennung zum Post-Kassen-Kontrolleur von Stettin nach Magdeburg; der Post-Sekretair Fraatz von Lüneburg nach Stettin; der Post-Expedient Pauly von Stargard i. Pomm. nach Kiel; der Post-Expedient Lübcke von Stettin nach Kiel; der Post-Expedient Kaeuser von Altdamm nach Stargard i. Pomm.

Pensionirt ist: der Ober-Post-Direktor Spangler in Stettin.

Ernannt ist: der Post-Sekretair Techen in Stettin zum Ober-Post-Sekretair und Bureau-Beamten.

Angestellt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Millies als Post-Expedient in Greifenhagen; der invalide Unteroffizier und Lazarethgehilfe August Wilhelm Stift als Briefträger in Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 30. Den 26. Juli **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6681.) Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867.

(No. 6682.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals hessen-homburgischen Amte Hemburg.

(No. 6683.) Verordnung, betreffend die Anordnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gedsfeld, Orb und Böhl. Vom 1. Juni 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1867.

(No. 6684.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung des hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königl. Diener, vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867.

(No. 6685.) Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des formaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamts-Bezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867.

(No. 6686.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6. Mai 1867.

(No. 6687.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1867.

(No. 6688.) Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866 (Ges.-Samml. für 1866, S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Tilgung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.

(No. 6689.) Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1867.

(No. 6690.) Publikations-Patent über die Verfassung des norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1867.

Patente.

Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1867 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

231) Vom 20. Juli d. J. ab tritt auf der preußisch-dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, so wie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise: aus Kiel 12^{a} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Köln und Paris; in Korsoer Morgens, Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7^{30} Uhr früh) und an die Dampfschiffe nach Aalborg und Aarhuus: in Kopenhagen 9^{30} Uhr Vormittags, in Aalborg 11 Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags; aus Korsoer 10^{35} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen; in Kiel am nächsten Morgen, Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5^{45} Uhr früh) an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Köln und Paris: in Altona 8^{a} Uhr Morgens, in Hannover 1^{45} Uhr Nachmittags, in Köln 9 Uhr Abends, in Paris 10^{15}

Uhr Morgens am folgenden Tage, in London 5½ Uhr Nachmittags am folgenden Tage.

Berlin, den 17. Juli 1867.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

255) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 30. Juli in Demmin, den 1. August in Treptow a. Toll., den 3. August in Anclam, den 5. August in Ferdinandshof, den 7. August in Stradburg U.-M., den 9. August in Prenzlau, den 10. August in Angermünde, den 14. August in Pyritz, den 17. August in Regenwalde, den 24. August in Treptow a. R., am 26. August in Cörlin. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königliche Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestütsbeamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remontemärkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 20. März 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

256) Des Königs Majestät haben die Abänderung der §§. 2 und 16 des Statuts der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin vom 26. Januar 1857 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 11 de 1857), welches laut diesseitiger Bekanntmachung vom 5. Januar 1864 (Amtsblatt Seite 11) bereits hinsichtlich der §§. 10, 15, 16, 18, 19, 25 und 27 modifizirt worden ist, mittelst des nachstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. in der nachfolgenden Fassung zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 22. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich den von der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin in der Generalversammlung vom 29. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 2 und 16 ihrer Statuten de conf. 26. Januar 1857 resp. 30. November 1863 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen. — Die Anlagen erfolgen zurück.

Berlin, den 5. Juli 1867.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Graf Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, an den Justizminister und an den Minister des Innern.

Der Schlußsatz in Paragraph zwei der Statuten: „An den von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigten Geschäftsplan ist die Gesellschaft nur für die bis zum 30. Juni 1867, geschrieben: dreißigsten Juni Eintausend acht hundert sieben und sechszig, abgeschlossenen Versicherungen gebunden.“ In Paragraph sechszehn der Statuten soll hinter den Worten: „sowie für die Policen genügt die alleinige Unterschrift des Direktors“ folgende Bestimmung zugesetzt werden: „Insbesondere genügt die alleinige Unterschrift des Direktors oder dessen Stellvertreters für die Quittungen über den Empfang aller Geld- und Werthsendungen, rekommandirten Briefe und Sachen, welche an die Direktion der „Germania“ mit der Post eingehen.“

257) Der Maiergehülfe Karl Weidtke zu Camin hat am 27. März d. J. einen 5jährigen Knaben, der durch das Eis des dortigen Bootshafens durchgebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Malergehülfen Weidtke die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin, den 17. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

258) Der Kaufmann Hermann August Lobeck zu Demmin, welcher als Haupt-Agent des zum Auswanderer-Beförderungsgeschäft konzessionirten Handlungshauses August Bolten in Hamburg, dessen General-Agent der Kaufmann Heinrich Carl Platzmann in Berlin ist, für die Regierungsbezirke von Stralsund und Stettin fungirt, ist, nachdem Bolten sein Segelschiffgeschäft unter Beibehaltung des Dampfschiffgeschäfts an das Expeditionshaus F. W. Wesselmann

Digitized by Google

& Comp. in Hamburg abgetreten hat, auch für letzteres und für das Handlungshaus Hermann Daurelsberg in Bremen für beide Regierungsbezirke als Haupt-Agent bestellt.

Stettin, den 15. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

259) Die Räudekrankheit unter den Schafen im Dorf Klein-Stepenitz, in Jasow b. W., in Berg-Diebenow, Dorphagen, auf dem Gute Tribsow und in West-Diebenow, Kreis Cammin, und in Viezig, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

260) Durch Erlaß des Herrn General-Direktors der Steuern vom 5. d. M. ist angeordnet, daß die zum äußeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk von Stargard gehörigen Ortschaften Roggow, Saarow, Carmersfelde, Mulkenthin und Lübow nebst den dazu gehörigen Mühlen für die Folge von dem äußeren Bezirke ausgeschlossen sein sollen. Mit Bezug auf den §. 2 des Orts-Regulativs für die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stargard vom 22. August 1853 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 21. Juli 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

261) **Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.**

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Baiern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie den ihnen selbst gebrauten Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuer-Verwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten dem Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden. Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Verabfertigung (§. 6) vorzunehmen. Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Verabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß. Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuer-Vergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen. Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen. Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

Digitized by Google

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen. Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den bairischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zuverbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung, die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt. In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den bairischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im § 5 erwähnten Verabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Verabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen. Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rückkendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezeichnungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verweigerung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuer-Vergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Brannmalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanzminister.

Verstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

Stettin, den 18. Juli 1867.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. zu N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der hierüglligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschrot verwendet sind.

Digitized by Google

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde				Des Abfertigungs-Registers No.	Der einzelnen Gebinde		Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
Laufende No.	Marke und No.	Inhalt mit Bezeichnung der Bierserte.	Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Bierserte.	Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	
					Summa...		
					(in Buchstaben)		

N. den...ten.....
N. Brauereibesitzer

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den...ten.....
Die Revisions-Beamten.
N.
N

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter No. ..... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuerbehörde für 18.. ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter No. ..... ertheilt worden ist

N. den...ten.....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind heut ....mittag ..... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen ..... Tagen dem ..... Amte zu ..... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den...ten.....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den...ten.....

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten ..... Gebinde, welche unter No. ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den...ten.....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind in den Güterwagen No. ..... der ..... Eisenbahn verladen, welcher heut .....mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie ...) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Verführung binnen ..... Tagen bei dem .....Amte zu ..... übergeben worden ist.

N. den...ten.....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am...ten ..... mittags ..... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter No. ..... angeschrieben.

N. den...ten.....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Digitized by Google

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten ..... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den...ten.....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

4) anderer Behörden.

262) Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Befahrung von Schächten mittels des Seils.

§. 1. Wenn auf einem Bergwerke die Ein- und Ausfahrt der Belegschaft vermittelst des Seiles geschehen soll, so sind bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und diejenigen besonderen Vorschriften zu beobachten, welche von dem Oberbergamte für dieses Bergwerk erlassen werden sind und in Zukunft nach Maßgabe des §. 198 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erlassen werden.

§. 2. Bergwerkseigenthümer, welche die Seilfahrt einführen wollen, haben hiervon unter Einreichung einer Beschreibung der Betriebseinrichtungen, welche zu diesem Zwecke dienen sollen, dem Revierbeamten Anzeige zu machen. Die Einführung der Seilfahrt darf erst geschehen, nachdem der Revierbeamte an Ort und Stelle die bezüglichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft, und nachdem das Oberbergamt nach dem Befunde dieser Prüfung und vorgängiger Anhörung des Bergwerkseigenthümers oder seines Vertreters darüber entschieden hat, ob und welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt zu treffen sind.

§. 3. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige, im Lenken der Maschine erfahrene Personen angenommen werden. Dieselben sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschine besonders verantwortlich.

§. 4. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Selle benutzt werden, welche sich im durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen. Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß und auch das Letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- und abgewunden wird. Wenigstens ein Reservefahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorräthig zu halten.

§. 5. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 6. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme zugleich mit Menschen auch Bergwerksprodukte, Berge oder Geräthe zu fördern.

§. 7. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- oder auszufahren.

§. 8. Durch offenen Anschlag am Schachte sind die Namen des Aufsehers (§. 5), des Maschinenwärters, (§. 3) und die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahr-Ordnung bekannt zu machen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die besonderen Vorschriften, welche für das betreffende Bergwerk von dem Oberbergamte erlassen sind (§. 1), werden nach den §§. 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestraft.

Halle, den 11. Juli 1867.

Königl. Oberbergamt.

263) Warnung. Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungsschreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich preußischen Klassen-Lotterie angedoten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der rc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren. Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassenlotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir“ und sich selbst als Lotterie-Einnehmer, mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Kollekte der Königlich preußischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der rc. Meyer weder von uns noch von der Stadtlotterie-Direktion zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Kollekte übertragen oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867.

Königl. General-Lotterie-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Knittel zu Gerbin, Synode Schlawe, ist zum Pastor in Coestemitz, Synode Rügenwalde, erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

In Kukahn, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Das Archidiakonat zu Wolgast gelangt durch

Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Wolgast.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

1) Der Vermessungs-Revisor Rohde ist von Stettin nach Stargard versetzt. 2) Die Vermessungs-Revisoren Meinhardt in Stralsund, Hoffmann in Cöslin, Höppener in Neustettin und der Feldmesser Leden zu Lauenburg sind aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden. 3) Der Rittergutsbesitzer v. Buggenhagen zu Grüssow ist als Kreis-Verordneter des Belgarder Kreises vereidet und bestätigt.

Verzeichniß der im 2. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Dem Direktor des Oberbergamts zu Halle, Berghauptmann Dr. Huyssen, ist die Erlaubniß zur Anlegung der von des Herzogs von Anhalt Hoheit ihm verliehenen Commandeur-Insignien 2. Klasse vom Hausorden Albrechts des Bären Allerhöchst ertheilt.

Der Bergassessor Richter ist als kommissarischer Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Kollegium zu Halle eingetreten.

Dem Bergassessor Hörnecke, bisher als Hülfsarbeiter beim Revierbeamten zu Fürstenwalde ist die Leitung der fiskalischen Steinkohlenwerke am Osterwald, im Bezirke des Königl. Berg- und Forstamts zu Clausthal kommissarisch übertragen worden. An seine Stelle ist der Bergassessor Ribbentrop von Breslau kommissarisch nach Fürstenwalde versetzt.

Der Bergreferendar Leopold ist zum Bergassessor ernannt; demselben sind die Geschäfte des Siedeinspektors beim Salzamte zu Dürrenberg kommissarisch übertragen worden.

Der Oberbergamts-Büreauassistent Brauer zu Halle ist kommissarisch an das Berg- und Forstamt zu Clausthal versetzt.

Nachdem bestimmt worden, daß der bisherige Direktor des Salzamts zu Schönebeck, Bergrath Lindig, kommissarisch als technischer Hülfsarbeiter an die V. Abtheilung des Handelsministeriums berufen und zum Oberbergrath ernannt, daselbst dauernd beschäftigt werden soll, so ist der bisherige Direktor der Berginspektion zu Staßfurt, Bergrath Bischof II., der in letzter Zeit kommissarisch als Salzamtsdirektor zu Schönebeck wirkte, daselbst definitiv als solcher angestellt, und dem Berginspektor Pinno zu Staßfurt, unter Ernennung zum „Salzwerksdirektor", das interimistisch von ihm verwaltete Amt des Direktors der Staßfurter Berginspektion definitiv übertragen.

Der Gradirinspektor zu Elmen und Assessor beim Salzamt zu Schönebeck, Theune, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Dem Siedeinspektor Weiß vom Salzamte zu Dürrenberg ist kommissarisch die Direktion und Betriebsleitung der Königl. Saline zu Soden im Bezirke der Königl. Ober-Bergwerks- und Salinen-Direktion zu Kassel übertragen worden.

Der Faktor Köppen beim Hüttenamt zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist gestorben.

Die Schichtmeister Camps und Drosihn bei der Berginspektion zu Staßfurt sind zu „Fakturen" befördert, der Büreauassistent Schmidt beim Salzamt zu Schönebeck ist zum „Salinensekretär" und der Büreauassistent Pichin bei der Berginspektion zu Rüdersdorf zum „Bergsekretär" ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1867.

I. Ernannt: der Gerichts-Assessor Leyde hierselbst zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Jacobshagen.

II. Befördert: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Karl Wilhelm Heinrich von Heyden hierselbst zum Gerichts-Assessor; 2) der Auskultator von Brockhusen zu Stargard zum Appellationsgerichts-Referendarius.

III. Angestellt: 1) der Strafanstalts-Aufseher Bendix zu Naugard als interimistischer Gefangenwärter, Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Bahn; 2) der Unteroffizier Rieck als interimistischer Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen.

IV. Versetzt: 1) der Gerichts-Assessor Münsch hierselbst in den Bezirk des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden; 2) der Gerichts-Assessor Seehaussen zu Stargard in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin; 3) der Gerichts-Assessor Herr hierselbst als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Neustettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bärwalde; 4) der Kreisgerichts-Sekretair Krey in Naugard an das Kreisgericht zu Greifenberg; 5) der Kreisgerichts-Sekretair Mitzlaff zu Greifenberg an das Kreisgericht zu Naugard; 6) der Büreau-Diätarius Benson zu Usedom an die Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde; 7) der Büreau-Diätarius Schmeling zu Greifenberg an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Alt-Damm; 8) der Büreau-Diätarius Meyer zu Ueckermünde an das Kreisgericht zu Greifenberg; 9) der Büreau-Diätarius Wasmund zu Alt-Damm an das Appellationsgericht hierselbst.

V. Pensionirt: der Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Kanzleirath Oesterreich.

VI. Entlassen: 1) der Gerichts-Assessor Borchert hierselbst auf eigenes Ansuchen; 2) der Bote und Exekutor Ohen zu Greifenhagen in Folge richterlichen Erkenntnisses.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 31. Den 2. August **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6691.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27 Ziffer 2 der Königlich Hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867.

(No. 6692.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals Baierischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867.

(No. 6693.) Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867.

(No. 6694.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirektionen in Kassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt.

(No. 6695.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn- und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen Preußischen Postgebiete.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1867.

(No. 6696.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1867.

(No. 6697.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27./30. April 1867.

(No. 6698.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich Bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1867.

(No. 6699.) Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1867.

(No. 6700.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

(No. 6701.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

(No. 6702.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Frankensteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867.

(No. 6703.) Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24 Juni 1867.

(No. 6703 a.) Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1867.

(No. 6704.) Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

Digitized by Google

(No. 6704 a.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1867, betreffend die Aufhebung der Landeslotterien in Hannover und Osnabrück, sowie der Lotterie in Frankfurt a. M.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1867.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

264) Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Ges.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Ges.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehns-Kassenscheine vom 1. Juli c. ab nur noch bei der Königl. Darlehnskasse in Berlin und bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

265) Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. d. Mts gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. M. mit dem 1. September d. J. auch für das Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheile angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

2) der Königlichen Regierung.

266) Am 24. Juni d. J. hat der Maurerlehrling Theodor Uhrland zu Gollnow ein in die Ihna gefallenes 13jähriges Mädchen mit Muth und eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Lehrling Uhrland eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 17. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

267) Der auf den 17., 18. und 19. Oktober c. anberaumte Krammarkt hierselbst wird hiermit auf den **16., 17. und 18. Oktober c.** verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

268) Am **Donnerstag, den 29. August d. J.**, Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die **16.** Verloosung von 1000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission,

die **6.** Verloosung von 2600 Thlr. dergl. II. Emission und

die **1.** Verloosung von 3000 Thlr. dergl. III. Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849, 4. Mai 1857 und 13. März 1862 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 25. Juli 1867.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

II. Personal-Chronik.

Zum 1. November cr. wird die erste Lehrerstelle in Züllchow durch die Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Klein-Wachlin ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

In Stargard ist der Lehrer Brüssow fest angestellt.

An der mittleren Bürgerschule in Anklam ist der Lehrer Helte fest angestellt.

Der Administrator Otto Müller zu Buslar, im Kreise Pyritz, ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Orts bestellt.

Der Oberförster Weickhmann zu Rothemühl ist kommissarisch und widerruflich zum Forst- und Jagdpolizei-Anwalt für das Königl. Forstrevier Rothemühl ernannt worden.

Der Oberförster Wieprecht ist am 1. Juli c. von Warnow nach der Oberförsterei Grammentin versetzt, und die Oberförsterstelle zu Warnow dem Oberförster Beck, bisher zu Friedrichsfelde, im Regierungsbezirk Königsberg, verliehen worden.

Der Oberförster Wieprecht zu Grammentin ist kommissarisch und widerruflich zum Forst- und Jagdpolizei-Anwalt für das Königl. Forstrevier Grammentin ernannt worden.

Der Ober-Telegraphist Heise von der Telegraphen-Station in Hamburg ist zur Telegraphen-Station in Stettin versetzt.

Der Kämmerer Wendt zu Callies ist zum Bürgermeister der Stadt Jacobshagen erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Administrator Carl Münchhof zu Battinsthal im Kreise Rantow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts nebst Vorwerk Schuckmannshöhe und des Dorfs Storkow bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 32. Den 9. August **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6705.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

(No. 6706.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

(No. 6707.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867.

(No. 6708.) Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

(No. 6709.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thalern.

(No. 6710.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den Europäischen Häfen.

(No. 6711.) Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1867.

Patente.

Dem Herrn Johann Heinrich Julius Leppien und dem Herrn Ludwig Schroeder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11. Juli 1867 ein Patent auf Verrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren, in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma: Ludwig Loewe & Co.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

269) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs-Beziehungsweise einer inneren inländischen Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theile des Preußischen Regierungsbezirks Kassel andererseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Baiern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Baiern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken u. Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Baiern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	[1])	[1]) In den Rheinbaierischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	[1])	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	"	"	[1]) Odernheim.	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn					
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg	"	Creuznach. [2])	"	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a./Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen	"	Bingerbrücke.	"	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).	"	"	"	"	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein.			Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezeichnung (Großherz. Hessische Transitsteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
		Coblenz.		Bingen. [1])	
		Boppard.		Frei-Weinheim.	
		St. Goar.			
		Ober-Wesel.	Grßh. Hessen.	Budenheim.	
		Bacharach.		Mainz. [2])	[1]) Hauptzollamt.
		Nieder-Lahnstein.		Castel.	[2]) Anmeldestelle am Rhein.
		Ober-Lahnstein.			
		Braubach.			
		St. Goarshausen.		Bingen. [3])	[3]) Hauptzollamt.
		Caub.		Frei-Weinheim.	
Auf dem Rhein.	"	Rüdesheim.	"	Budenheim.	
		Geisenheim.		Mainz. [4])	[4]) Anmeldestelle am Rhein.
		Oestrich.		Castel.	
		Eltville.			
		Biebrich.			
		Hochheim.		Mainz. [4])	
		Flörsheim.		Castel.	
	"	Höchst.	"	Kostheim.	
Auf dem Main.		Frankfurt.		Rüsselsheim.	
				Kelsterbach.	
	"	Frankfurt.	"	Offenbach. [5])	[5]) Anmeldestelle am Main.
	"	Hanau.	"	"	
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich.	"	Castel. [6])	[6]) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Wiesbaden u. "	"	Wiesbaden.	"	" [6])	
" Hochheim " "	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim " Kostheim	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim u. Kelsterbach	"	Schwanheim.	"	Kelsterbach.	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt.	"	Mörfelden [7])	[7]) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstart	"	"	"	Neu-Isenburg.	
" " " Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach. [8])	[8]) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Bilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt. Heiligenstock.	"	Bilbel.	
Zwischen Hanau und Bilbel	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt u. Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen Altenstadt	
Zwischen Marköbel u. Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
" Hüttengesäß u. Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt Wiedermus	
" Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Liebloß.	"	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen.	"	"	"	Hitzkirchen.	
" Hettersroth " "	"	Hettersroth.	"	"	
" Lichenroth u. Bermuthshain	"	Lichenroth.	"	Bermuthshain	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Uetzell und Freiensteinau	Preußen.	Uetzell.	Grßh. Hessen.	Freiensteinau.	
" Blankenau und Heisters	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " " Steckhausen	"	"	"	Steckhausen.	
" Fulda und Lauterbach	"	Großenlüder.	"	Landenhausen.	
" Fulda und Schlitz	"	"	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz und Schlitz	"	Langenschwarz.	"	"	
" Hersfeld und Schlitz	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz.	"	"	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach und Grebenau	"	Lingelbach.	"	Grebenau.	
" Hersfeld und Alsfeld	"	"	"	Eisa.	
" Ziegenhain und Alsfeld	"	Schreckbach.	"	Cuderf.	
" Willingshausen u. Arnshain	"	Willingshausen.	"	Arnshain.	
" Neustadt und Arnshain	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg und Lehrbach	"	Schweinsberg.	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederoffleiden.	
Zwischen Nerreck und Londorf	"	Nerbeck.	"	Londorf.	
" Nerreck und Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a./L.	
Zwischen Sichertshausen und Staufenberg	"	Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
Zwischen Marburg u. Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	
Zwischen Glatenbach und Gießen über Rotheim	"	Rotheim.	"	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Klein-Linden.	
" Wetzlar und Butzbach	"	"	"	Pohlgöns.	
" Brandobernd. u. Butzbach	"	Brandobernd.	"	Butzbach.	
" Wohrheim, sowie Usingen und Friedberg	"	Usingen.	"	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	"	Köppern.	"	Oberrosbach.	
" Homburg und Holzhausen	"	Friedrichsdorf.	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Genzenheim. Frankfurt.	"	Oberesch.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn. Oberursel.	"	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
" Hanau und Rumpenheim	"	Hanau.	"	"	
" Hanau und Offenbach	"	Mainkur.	"	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau.	Baiern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	Preußen.	Neuwirthshaus	Baiern.	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn.	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Jüntersbach und Brückenau	"	Jüntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen u. Bischoffsheim	"	Wüstensachsen.	"	Bischoffsheim.	
Zwischen Gerolfeld und Bischoffsheim	"	Gerolfeld.	"	"	
" Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	S. Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim. [1])	[1]) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" Meiningen und Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt	
" Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg u. Ermersdhausen	"	Heldburg.	"	Ermersdhausen.	
" " " Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach	S. Coburg.	Coburg.	"	Tambach.	
" Coburg und Lahm	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Baiern.	Lichtenfels [2])	"	Lichtenfels.	[2]) S. Coburgisches Uebergangsamt in Baiern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Sonneberg u. Rothenkirchen	"	"	"	Rothenkirchen.	
" Lehesten und Rothenkirchen	"	Lehesten.	"	"	
" Graefenthal und Tettau	"	Graefenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella und Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten und Ludwigstadt	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" Lobenstein und Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	"	"	
" Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Baiern.	Hof. [3])	"	"	[3]) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Baiern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	Sachsen.	Hof. [3]) Ullitz. [4])	"	"	[4]) Kontrollstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof	"	Gassenreuth.	"	"	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen. (Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande)	Langenbieber.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Lutter a. d. Haardt u. Fulda	Preußen, (Bezirk Gersfeld).	Lutter a. d. Haardt.	Preußen, (vormals Kurhess. Hauptlande).	Rohnshausen.	
" Orb und Salmünster	Preußen, (Bezirk Orb).	Aufenau.	"	Salmünster.	
" Wirtheim und Gelnhausen	"	Wirtheim.	"	Gelnhausen.	
" Wirtheim und Langingen über Cassel	"	"	"	Langingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn .	"	Orb.	"	Kempfenbrunn.	
" Frankfurt a./M. u. Hanau (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	"	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Hanau (Wasserstraße)	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Marburg (Main-Weser-Bahn)	"	"	"	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. u. Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn) ..	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn) ..	"	"	"	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Heiligenstock	"	"	"	Heiligenstock.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Bonames über Preungesheim	"	"	"	Preungesheim.	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Bockenheim (Landstraße)	"	"	"	Beckenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim	Preußen, (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	"	"	
" Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet).	Oberursel.	"	"	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach und Marburg	Preußen, (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	"	Willershausen.	
" Biedenkopf und Marburg .	"	Buchenau.	"	Zollhaus bei Brungershausen.	
" Battenberg u. Frankenberg	"	Rennertshausen.	"	Rodenau.	
" Hallenberg u. Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	"	Frankenberg	
" Niedererle und Schrensa .	Preußen. (Bez. Vöhl.)	Niedererle.	"	Schreusa.	
" Altenlotheim u. Frankenau	"	Altenlotheim.	"	Frankenau.	
" Corbach und Frankenberg .	Waldeck.	Sachsenberg.	"	Frankenberg	
" Niederwildungen u. Fritzlar	"	Niederwildungen.	"	Fritzlar.	
" Arolsen und Cassel	"	Arolsen.	"	Volkmarsen.	
" Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg.	"	"	
Zwischen Warburg u. Cassel (Eisenb.)	"	"	"	Hofgeismar.	
" Paderborn und Cassel ...	"	"	"	Niederlistingen	
" Beverungen u. Carlshafen	"	Herstelle.	"	Carlshafen.	
" Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet.)	Lauenförde.	"	"	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet).	Uslar.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Lippoldsberg.	
„ Münden und Veckerhagen	„	Münden.	„	Veckerhagen.	
„ Münden u. Cassel (Landstr.)	„	„	„	Leipziger Vorstadt-Chausseehaus.	
„ Münden u. Cassel (Eisenb.)	„	„	„	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Münden und Witzenhausen	„	„	„	Oertenbach.	
„ Göttingen u. Witzenhausen	„	Gr. Schneen.	„	Marzhausen.	
„ Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern.	„	Witzenhausen.	
Zwischen Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet).	Allendorf.[1])	„	Allendorf.	[1]) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
„ Kella und Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege.[1])	„	Eschwege.	
Zwischen Mühlhausen und Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	„	Wanfried.	
„ Treffurt und Wanfried	„	Treffurt.	„	„	
„ Creuzburg und Netra	S. Weimar.	Creuzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen u. Bebra (Eisenb.)	„	Gerstungen.	„	Bebra.	
„ Gerstungen u. Herlesshausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herlesshausen.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Eisenach und Herlesshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach.	„	„	
Zwischen Eisenach u. Bebra (Eisenb.)	„	„	„	Bebra.	
„ Gerstungen und Richelsdorf	„	Gerstungen.	„	Richelsdorf.	
„ Berka und Richelsdorf	„	Berka.	„	„	
„ Berka und Heringen	„	„	„	Heringen.	
„ Vacha und Friedewald	„	Vacha.	„	Philippsthal.	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa.	„	Rasdorf.	

2) der Königlichen Regierung.

270) Der Lehrgang pro 1867/68 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird **am 7. Oktober d. J.** in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 5. Oktober c. von Morgens 8 Uhr ab stattfinden. Etwa hierselbst vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbeschul-Direktor Kücker beantworten. Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementarschule gewährt. Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Restriktes vom 18. April 1864 (Amtsblatt pro 1864 Seite 104) auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen, wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben. Die Gewerbeschule besteht aus 3 Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist. Das Schulgeld wird vierteljährlich pränumerando bezahlt und beträgt für die erste und zweite Klasse 18 Thlr. und für die dritte Klasse 14 Thlr. jährlich.

Stettin, den 31. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

271) Unter den Schafen in Döringhagen und auf dem Gute Klein-Leistikow, Kreis Naugard, ist die Pocken- und in Darsew, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 2. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

272) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Carolinenhorst, Kreis Greifenhagen; in Kahlen, Kreis

Cammin; in Holm, Mittelhagen, Kirchhagen, Fischerkathen, Leopoldshagen Vorwerk, Klein-Zapplin und Muddelmow, sowie die Rotzkrankheit unter den Pferden auf dem Gute Prust, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

273) Nachdem durch die Vergrößerung des Preußischen Staatsgebiets der Feuer-Assekuranz-Verein in Altona ein inländischer geworden ist, sind durch den Herrn Minister des Innern diejenigen Bedingungen aufgehoben, welche dem Verein durch die Konzession vom 1. März v. J., als einer damals ausländischen Versicherungsgesellschaft, auferlegt worden sind.

Stettin, den 3. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

274) Der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam ist die ihr unter dem 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Konzession, sowie die gleiche Konzession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, durch Verfügung des Herrn Handelsministers vom 19. Juli e. entzogen. Die Gesellschaft ist daher nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Special-Agenten der Gesellschaft, in Funktion bleiben. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Konzession hiernach mit dem Tage der Publikation erloschen ist.

Stettin, den 1. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

275) Die Kreissteuerkasse des Saatziger Kreises wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers mit dem 1. Oktober c. von Freienwalde nach Stargard i. Pomm. verlegt werden. In erstgenannter Stadt wird am 18. jeden Monats, oder Falls dies ein Sonn- oder Feiertag ist, am 19. ein besonderer Steuer-Erhebungstag abgehalten werden.

Stettin, den 2. August 1867.

Königl. Regierung,

Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königlichen Konsistoriums.

276) In dem diesjährigen Justiz-Ministerialblatt No. 25 wird sub 51 ein Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 22. Mai c. veröffentlicht, in welchem der Rechtssatz ausgesprochen ist, daß der Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) einer evangelischen Gemeinde eine öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuches ist. Wir nehmen Veranlassung, die Betheiligten auf diese Entscheidung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 24. Juli 1867.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

277) Durch Erlaß des Herrn General-Direktors der Steuern vom 5. Juli d. J. ist angeordnet, daß die zum äußern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk von Stargard gehörigen Ortschaften Reggow, Sarow, Carmerfelde, Karlshof, Multenthin und Lübow, nebst den dazu gehörigen Mühlen für die Folge von dem äußern Bezirk ausgeschlossen sein sollen. Mit Bezug auf den §. 2 des Ortsregulativs für die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stargard vom 22. August 1853 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. August 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

5) anderer Behörden.

278) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1867—68 an der Königl. Universität Greifswald und an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober 1867.

Königl. Universität zu Greifswald.

Theologie. Theologische Encyclopädie oder Einleitung in die Erkenntniß des organischen Zusammenhangs sämmtlicher theologischen Disciplinen und die eigenthümliche Aufgabe jeder derselben trägt Prof. Hanne wöchentlich zweimal von 5—6 privatim vor. — Alterthümer des Volks Israel, Prof. Vilmar, viermal, von 3—4, privatim. — Erklärung der Weissagungen des Jesaja, derselbe, fünfmal von 5—6, privatim. — Erklärung der synoptischen Evangelien bis zur Leidensgeschichte, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim. — Das Leben Jesu Christi, derselbe, viermal von 12—1, privatim. — Der Kirchengeschichte dritten Theil von der Reformation ab, Prof. Zöckler, sechsmal von 8—9, privatim. — Symbolik, derselbe, fünfmal von 9—10, privatim. — Der evangelischen Dogmatik ersten Theil, Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, privatim. — Die Hauptwahrheiten der christlichen Religion in ihrer Uebereinstimmung mit den Forderungen der gebildeten Vernunft und insonderheit mit den gesicherten Ergebnissen der modernen Naturwissenschaften, für Studirende aus allen Fakultäten, Prof. Hanne, zweimal von 5—6, öffentlich. — Die Homiletik sammt einer Uebersicht über die Geschichte der praktischen Theologie im Allgemeinen und der Predigt im Besondern, derselbe, viermal von 12—1, privatim. — Die kirchengeschichtlichen Uebungen des theologischen Seminars hält Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in Erklärung des neuen Testaments Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; in Erklärung des alten Testaments, Prof. Vilmar, Freitags von 6 bis 7. — In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5 gehalten werden.

Digitized by Google

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: Inbegriff der Rechtswissenschaft, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Witte, viermal wöchentlich von 10—12, privatim. — Römischen Civilproceß, derselbe, Mittwochs von 11—12, öffentlich. — Pandekten, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich, von 9—11, privatim. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 3—5, privatim. — Geschichte des Deutschen Bundes, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. — Deutsches Staatsrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Völkerrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich, von 3—4, privatim. — Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, derselbe, fünfmal wöchentlich, von 11—12 privatim. — Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Strafrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich, von 11—12, privatim. — Strafproceß, derselbe, viermal wöchentlich, von 12—1, privatim. — Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich. — Prozessualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Montags von 4—6, öffentlich. — Germanistische Uebungen im Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Medicin. Die gesammte Anatomie, fünfmal wöchentlich von 8—10, Prof. Budge, privatim. — Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich. — Anatomie des Gehirns, Donnerstags von 10—11, Prof. Schultze, öffentlich. — Anatomie und Physiologie des Gefäßsystems, Montags, Dienstags, Mittwochs von 10—11, derselbe, privatim. — Präparir-Uebungen, sechsmal wöchentlich von 10 bis 12 und von 2—4, Prof. Budge, privatim. — Repetitorium der systematischen Anatomie in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Landois, privatissime. — Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 6—7, derselbe, privatim. — Kursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Hertz, privatim. — Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. — Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 8—9, Prof. Lauer, privatim. — Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim. — Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich. — Repetitorium über specielle Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentlich. — Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Montags von 3 bis 4, Dr. Hertz, öffentlich. — Ueber Geschwülste, zweimal wöchentlich von 6—7, Prof. Grohe, öffentlich. — Praktischer Kursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags bis Freitags von 8—9, derselbe, privatim. — Allgemeine Pathologie und Therapie in Verbindung mit allgemeiner pathologischer Anatomie und Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, derselbe, privatim. — Spezielle Pathologie und Therapie II. Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim. — Physikalische Diagnostik, wöchentlich zwei- bis dreimal, derselbe, privatim. — Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12 — 1, derselbe, öffentlich. — Ueber die Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. — Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 2—3, Professor Eichstedt, privatim. — Ueber Syphilis mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 3—4, Dr. Hertz, privatim. — Akiurgie, Montags von 8 bis ½10, Prof. Bardeleben, öffentlich. — Chirurgie, Dienstags bis Sonnabends von 8—½10, derselbe, privatim. — Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim. — Klinische Uebungen in der Diagnose der Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4, derselbe, privatim. — Ohrenheilkunde mit Demonstrationen, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Dr. Kirchner, öffentlich. — Demonstrationen von Hautkrankheiten, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. — Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. — Ueber geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. — Ueber medizinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich. — Ueber gerichtliche Medizin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. — Medizinische Klinik, täglich von 9—½11, Prof. Mosler, privatim. — Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim. — Geburtshülfliche Klinik, täglich von 12—1, Professor Pernice, privatim. — Dr. Krabler wird seine Vorlesungen später anzeigen.

Philosophie. Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5, privatim. — Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 3—5, öffentlich. — Prof. Baier wird seine Vorlesungen später anzeigen.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11,

Google

privatim. — Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Höhere Algebra (Theorie der Gleichungen), Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10, privatim. — Analytische Behandlung der Kegelschnitte, derselbe, wöchentlich zweimal, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Die Uebungen des mathematischen Seminars leiten Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, und Prof. Königsberger, Sonnabends von 9—11, öffentl.

Naturwissenschaften. Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, Montags von 6—8, öffentlich. — Den ersten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. — Den zweiten Theil der Chemie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 3 bis 4, privatim. — Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. — Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. — Geschichte der Chemie, Prof. Schwanert, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. — Metallurgie, derselbe, Montags und Mittwochs von 4—5, privatim. — Den ersten Theil der Pharmacie lehrt derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. — Physiologische Pflanzen- und Thierchemie für Studirende der Naturwissenschaften, Dr. Otto, Montags, Dienstags, Mittwochs von 2—3, privatim. — Ueber Ausmittlung der Gifte für Chemiker und Mediziner, derselbe, einmal wöchentlich, privatim. — Repetitorium der Chemie für Studirende der Medizin, derselbe, wöchentlich in drei zu bestimmenden Stunden, privatim. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. — Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil), derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Ueber die Krystallisation, derselbe, Freitags von 12—1, privatim. — Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. — Allgemeine und spezielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—7, privatim. — Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, Freitags von 5—7, öffentlich. — Pharmaceutische Zoologie, derselbe, Montags von 5—7, privatim. — Medizinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden. — Pharmakognosie, Dr. Jessen, viermal wöchentlich, privatim. — Uebungen im Mikroskopiren und der Botanik, derselbe, privatissime. — Geschichte der Naturwissenschaft, insbesondere der Botanik, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. — Allgemeine Naturgeschichte, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 5—7, privatim. — Dr. Buchholz wird seine zoologischen Vorlesungen später anzeigen.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Griechische Paläographie, Dr. Pertz, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Die Entwicklung der Historiographie, besonders bei den Deutschen, von dem Wiederaufleben der Wissenschaften an, Prof. Usinger, Mittwochs von 3—4, öffentlich. — Die Verfassungsgeschichte der heutigen Europäischen Staaten und Kirchen, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 11—12, privatim. — Die Uebungen des historischen Seminars leiten Professor Hirsch, Dienstags von 5—7, und Prof. Usinger, Montags von 5—7, öffentlich. — Der allgemeinen Erdkunde ersten Theil lehrt Prof. Hirsch, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 4—5, privatim. — Geographische Uebungen leitet derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Kameralistische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. — Der Volkswirthschaftslehre zweiten Theil, oder volkswirthschaftliche Betriebslehre trägt derselbe vor, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Die Syntax der Griechischen Sprache wird Prof. Schömann vortragen Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Geschichte der Griechischen Litteratur seit Aristoteles, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Homerische Hymnen erklärt Prof. Bücheler, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. — Ausgewählte Bücher des Herodot erklärt Prof. Kreuser, Mittwochs von 10—11 und Sonnabends von 10—11 und 12—1, privatim. — Auserlesene Reden des Thukydides wird Prof. Schömann im philologischen Seminar erklären, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Die Poetik des Aristoteles nach vorausgeschickter Einleitung in die aristotelischen Schriften überhaupt erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. — Römische Sacral- und Privat-Alterthümer mit Vorlegung von Abbildungen der betreffenden Kunstdenkmäler, Prof. Preuner, 2 bis 3 Mal wöchentlich, öffentlich. — Den Trinummus des Plautus behandelt Prof. Bücheler, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Elegien des Properz will derselbe im philologischen Seminar erklären, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich. — Ueber die Pompejanischen Wandgemälde, Prof. Preuner, einmal wöchentlich, öffentlich. — Geschichte der neueren Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über Deutsche Münzkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. — Conversatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, einmal wöchentlich von

11—12, privatissime aber unentgeltlich. — Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Grammatik, besonders über die lateinischen, Griechischen und Deutschen Declinationsformen, Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. — Die wichtigsten althochdeutschen Denkmäler, mit grammatischer und geschichtlicher Einleitung, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Sanskrit, Fortsetzung, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. — Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. — Die Sprüchwörter des Salomo, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. — Unterricht im Türkischen, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, priv.

Neuere Sprachen. Französische Litteraturgeschichte von Anfang des 17. Jahrh. an, in Französischer Sprache, Prof. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. — Shakespeare's Romeo and Juliet erklärt derselbe in Englischer Sprache, Mittwochs von 4—6, privatim. — Corneille's Nicomède (ed. Geruzez) erklärt derselbe in Französischer Sprache Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musik-Direktor Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Gesang-Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich. — Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. — Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. — Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos Dr. Pertz, zweiter Custos Lic. Hanne. — Das akademische Lesеinstitut. Vorstand: die Professoren Zöckler, Wieding, Budge, Hoefer und George. — Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. — Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. — Das juristische Seminar unter Direktion der Prof. Bekker, Wieding und Franklin. — Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. — Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz. — Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz. — Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Lauer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. Verwaltungs-Inspektor: Kithefel. Rendant: Kanzleirath Stempel. Assistenz-Aerzte: Dr. Wilbrand und Dr. Hoffmann. Unterärzte: Dr. Kremnitz und Penkert. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt Dr. Vogt. — Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Kober, Unterarzt: Dr. Brasch. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Dr. Klockmann. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. — Mathematisches Seminar. Direktoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. — Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. — Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. — Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Gartenin spektor: Dotzauer; Assist.: Mirich. — Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assist.: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. — Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. — Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler. — Historisches Seminar. Direktoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger. — Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Preuner. — Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. — Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Nachträge zu vorstehendem Verzeichnisse.

Physiologie, Prof. Baier, viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. — Religionsphilosophie, derselbe, viermal an denselben Wochentagen, von 12—1, privatim. — Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staat, derselbe, einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Dr. Buchholz, fünfmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, einmal wöchentlich einstündig in zu verabredender Stunde, öffentlich.

Anstatt der vom Prof. Usinger im vorstehenden Verzeichnisse angekündigten Vorlesungen wird derselbe die folgenden halten: Geschichte Europas von 1789—1815, viermal wöchentlich, privatim. — Geschichtsquellen des Deutschen Mittelalters, öffentlich.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Einleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahrs in 10—12 Stunden. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkultur-Gesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr. 3) Encyclopädische Einleitung in das

Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Seguitz, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr. 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe, Donnerstags von 8—10 Uhr. 7) Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr. 8) Schafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr. 9) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10 Uhr. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Fintelmann, Donnerstags von 2—4 Uhr. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 16) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10 Uhr. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstag von 10—12 Uhr. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr. 19) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz, in 2 zu bestimmenden Stunden. 20) Analytische Chemie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 21) Geognosie, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr. 22) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6 Uhr. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4 Uhr. 24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags von 4 bis 5 Uhr. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe, Mittwochs von 10—11 Uhr. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr. 28) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr. 29) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr. 30) Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner, in 4 zu bestimmenden Stunden, privatim. 31) Ueber Futterbau, derselbe, in 2 zu verabredenden Stunden.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Lesen-Institut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Seguitz. — Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. — Das Mineralien-Kabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegärten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdoc. H. Werner.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Försters Knaebel zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Meyersberg in der Oberförsterei Jättemühl ist vom 1. October d. J. ab dem bisherigen Forstaufseher Richter übertragen.

Der Oberförster Beck zu Warnow ist an Stelle seines Amtsvorgängers, des in eine andere Stelle versetzten Oberförsters Wieprecht, kommissarisch und widerruflich zum Forst- und Jagdpolizei-Anwalt für das Königl. Forstrevier Warnow ernannt worden.

An Stelle des bisherigen Konsuls M. G. A. Müller ist der Kaufmann Georg Marchand zu Stettin zum Königl. Belgischen Konsul in Stettin ernannt und demselben das Exequatur Seitens der diesseitigen Staatsregierung ertheilt worden.

Der bisherige Justiz-Aktuarius Wildebrand ist zum Bürgermeister der Stadt Plathe erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der mit Wahrnehmung der Lazareth-Inspekteur-Stelle und der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Stargard i. P. beauftragte bisherige Kasernen-Inspekteur Borchert ist vom Königl. Militair-Oekonomie-Departement unterm 4. Juli c. zum Lazareth-Inspekteur ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 33. Den 16. August **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6712.) Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867.

(No. 6713.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königl. Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867.

(No. 6714.) Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867.

(No. 6715.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867.

(No. 6716.) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867.

(No. 6717.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

(No. 6718.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinenarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

(No. 6719.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1867.

(No. 6720.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Aktien-Gesellschaft Nuttlar", mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1867.

Patente.

Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Better zu Crefeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Hermann Burthard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Capeln in Schleswig ist unter dem 24. Juli 1867 ein Patent auf eine Windmühlen-Konstruktion, ze weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

279) Auf Grund der Bestimmungen im §. 4 Litt. b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im §. 2 Litt. b der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die

Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1191), im §. 2 Litt. b der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August c. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. J. ab zum Grunde zu legen sind. Es werden angenommen: 10 Thlr. in Gold gleich 11 Thlr. Silber, 111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§. 4 b des Gesetzes vom 7. März 1822), 100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld, 1 Gulden Holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung, 1000 Franc oder Lire gleich 266⅔ Thlr., 12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr., 1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr., 1000 Rubel Silber gleich 1076⅔ Thlr. Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen festgesetzt sind. Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden. Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. Oktober 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

280) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Damerow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

281) Unter den Schafen in Alt-Falkenberg, Kreis Pyritz; in Klein-Schlatikow, Kreis Saatzig, und in Neu-Düsterbeck, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 26. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Räudekrankheit unter den Schafen in Wartenberg, Kreis Pyritz; zu Johannishoff, Kreis Greifenberg; zu Radtad, Kreis Cammin; die Pockenkrankheit zu Cammersfelde, Kreis Saatzig, sowie der Milzbrand unter dem Rindvieh in Gr.-Schönfeldt, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 9. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

283) Unter den Schafen des Bauern Kahl zu Geiglitz-Ausbau, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieses Gehöft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 9. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

284) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 12. Juli d. J. genehmige Ich den in dem zurückfolgenden notariellen Protokolle vom 2. Mai d. J. enthaltenen zweiten Nachtrag zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Unions, Aktien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin", das eingereichte Statut-Exemplar liegt wieder bei.

Ems, den 22. Juli 1867.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 30. Juli 1867. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

II. Nachtrag

zu den unterm 16. Dezember 1856, und respektive 7. November 1859 Allerhöchst bestätigten Statuten der „Unions, Aktien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin".

I. Zu §. 8. Alinea 2, 3 und 4 und I. Nachtrag **sub II** dazu:

Der Reingewinn wird gebildet durch den Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva. Sobald und so lange der Reservefonds die Summe von 70,000 Thlrn. (siebenzig Tausend Thalern) erreicht, respektive übersteigt, fällt die Alinea 4 vorgeschriebene Ueberweisung der Hälfte des dort gedachten Ueberschusses an den Reservefonds fort. In dem vorerwähnten Falle werden sonach nur nach der Bestimmung Alinea 3 von dem verbleibenden Reingewinn zehn Prozent zum Reservefonds zurückgelegt und wird der dann verbleibende Ueberschuß als Dividende an die Aktionäre vertheilt.

II. Zu §. 18:

Die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre kann auch schon im Monat April jeden Jahres stattfinden.

Digitized by Google

III. Zu §. 9:

Die Zahlung der Dividenden kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes schon unmittelbar nach der ordentlichen General-Versammlung erfolgen. Der Zahlungstermin ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die vier Jahre, nach deren Ablauf die Dividendenscheine ihre Gültigkeit verlieren, werden vom ersten Juni des Jahres an gerechnet, in welchem die Dividenden fällig geworden sind. Jede nach Bestätigung dieses Statut-Nachtrages erforderliche neue Ausgabe von Dividendenscheinen erfolgt nur auf fünf Jahre und kommen dabei aus dem Formular zum Dividendenschein, Beilage C. des Statuts, die Worte „in der zweiten Hälfte des Monats Mai" in Wegfall.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli c. und der durch denselben bestätigte in der außerordentlichen General-Versammlung vom 2. Mai c. beschlossene II. Nachtrag zu den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Dezember 1856 bestätigten Statuten der „Unionˮ, Aktien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

283) **Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867—68. Beginn am 15. Oktober.**

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. — II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professer Dr. Heinzel. — III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Allgemeiner Theil, Dr. Schönberg. 2) Finanzwissenschaft, derselbe. — IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Direktor Settegast. 2) Wirthschafts-Organisation, Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe, Dr. Blomeyer. 6) Wiesenbau, Baumeister Engel. 7) Spezieller Pflanzenbau, Administ. Schnorrenpfeil. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde, Dir. Settegast. 10) Schafzucht und Wollkunde, derselbe. 11) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe. 12) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer. 13) Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann. 14) Schweinezucht, derselbe. — V. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. — VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Krocker. 2) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Prof. Dr. Krocker. 4) Analytische Chemie, Professer Dr. Krocker. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Henfel. 7) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 8) Allgemeine Zoologie, Dr. Henfel. — VII. Oekonomisch-technologische Disziplin: Technologie, Prof. Dr. Krocker. — VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dr. Dammann. 2) Hufbeschlagkunde, derselbe. 3) Veterinärklinische Demonstrationen, derselbe. — IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. — X. Mathematische Disziplin: 1) Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und Bayerischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schönnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Be-

triebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie abselvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlrn., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thlr., im zweiten Jahre ca. 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“;

auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

286) In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. Oktober c. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde, und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten. Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon in zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. Die Zöglinge, welche der Disziplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind, und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, auch ist Herr v. Schmidt verpflichtet, den Lehrlingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu zehn Thalern, im zweiten Jahre bis zu funfzehn Thalern und im dritten Jahre bis zu zwanzig Thalern zu verabreichen. Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn v. Schmidt anheimgegeben. Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg i. Pomm., den 1. August 1867.

Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Schlieben ist zum Pastor in Spatzee, Synode Neustettin, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

An der Ottoschule zu Stettin ist der Predigtamts-Kandidat Schridde als Lehrer angestellt.

In Bruchhausen, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Jügge fest angestellt.

Dem Königl. Domainenpächter Flaminius zu Wildenbruch ist die Polizei-Verwaltung über das Dorf und Vorwerk Wildenbruch übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 34. Den 23. August **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6721.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867.

(No. 6722.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Medizinal-Taxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867.

(No. 6723.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1867.

(No. 6724.) Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867.

(No. 6725.) Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1 unter No. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867.

(No. 6726.) Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1867.

(No. 6727.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 5. Juli 1867.

(No. 6728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

(No. 6729.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thlr. Vom 3. Juni 1867.

(No. 6730.) Nachtrag zum Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

(No. 6731.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1867.

(No. 6732.) Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867.

(No. 6733.) Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867.

(No. 6734.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 22. Mai 1867.

(No. 6735.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1867.

(No. 6736.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867.

(No. 6737.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayeri-

schen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

(No. 6738.) Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850 (Ges.-Samml. für 1850 S. 509 ff.). Vom 20. Juni 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1867.

Patente.

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte, in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Radensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren, in ihrer ganzen, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brenn-Apparat auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Frederick Bernard Doering zu London ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Getreidebehmaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen der Kemmkettenbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zucker-Fabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, ist aufgehoben.

Dem dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Dem dem Königl. Sächsischen Regierungsrath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Dem dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

287) Auf Grund der §§. 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß §. 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislatur-Periode des Reichstages **auf den 31. August d. J.** hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern.

288) Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuerver ütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszugebenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft**, also:
in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg**,
zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung[1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen[1]) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:	die Aemter zu:	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					[1]) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Revisionsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottlozyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzameze				Posen	
Pogorzelice					
Stalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Borzanowitz			Ratibor	

Digitized by Google

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung [1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [2]) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Myslowitz Neustadt O./S. Mittelwalde Liebau	Cissau Oswieçim Oesterreich.-Oderberg Klingebeutel Seidenberg			Breslau Görlitz	[1]) Siehe zu Anfang.
6) Provinz Brandenburg. a. Spezialbezirk von Berlin.					
				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow Wittenberge	Rheinsberg [2]) Wittstock Wolfshagen [2]) Straßburg U./M.				[2]) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr). [3]) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden die einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O.					
vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza Nordhausen	Treffurt Catharinenberg Hohengandern	Magdeburg Halberstadt	
				Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.					
		Frankfurt a./M. Biebrich		Oberlahnstein	

Digitized by Google

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt:		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung [1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					[1]) Siehe zu Anfang.
Nordhorn	Geteloh	Münden		**Hannover**	
Leer	Bentheim			**Hildesheim**	
Emden	Weener			**Celle**	
Sebaldsbrück	Norden			**Lüneburg**	
Gerstemünde	Carolinensiel			**Münden**	
Stade	Brinkum			**Osnabrück**	
Harburg	Grohn a/T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a./d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Breden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen.		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg. Coblenz	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück		
Emmerich					
Kaldenkirchen					
Malmedy				Cöln, Haupt-steueramt für inl. Geg. [2])	
Saarbrücken					

[2]) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln).

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung [2]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Wassenberg Trier				Rheinberg [2])	[1]) Siehe zu Anfang. [2]) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueraus-fuhren aus Rheinberg). [3]) Königl. Sächsisches Uebergangssteueramt in Bayern.
II. Sachsen.					
Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof [3])	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa Freiberg Chemnitz Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	
III. Thüringscher Verein.					
		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a./W. Vacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels [4]) Lobenstein Gefell		[4]) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
IV. Braunschweig.					
				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

289) **Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zur preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.**

Die neuen Koupons Serie III No. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuerämts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (bzw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Koupons. Werth ... Thlr." Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 21. Mai 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

290) **Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.**

Die neuen Koupons Serie IV beziehungsweise Serie III No. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten

Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Kouvert bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Koupons. Werth ... Thlr.“ Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 10. August 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

291) Der Termin für die diesjährige Eröffnung der niederen Jagd wird auf **den 2. September lauf. Jahres** hiermit festgesetzt.

Stettin, den 9. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

292) Nach dem von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Restripts vom 7. dieses Monats mitgetheilten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ist der sogenannte Danbitz-Liqueur als eine Arznei anzusehen, mit welcher nur in den Apotheken Handel getrieben werden darf. Es unterliegt demgemäß der unerlaubte Debit dieses Fabrikats der strafrechtlichen Verfolgung.

Stettin, den 14. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

293) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Tonnebuhr, Kreis Cammin, und in Medewitz, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

294) Unter den Schafen auf den Gütern Spantekow und Butzow, Kreis Anklam; zu Wudarge, Kreis Saatzig, und auf dem Gute Altmühl, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

295) Der Herr Finanzminister hat mittelst Reskripts vom 31. v. M. die Versetzung der Städte Freienwalde, Massow und Pencun aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung vom 1. Januar 1868 ab genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10. August 1867.

Königl. Regierung,

Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

296) **Polizei-Verordnung, die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher Dampfkessel zu vorübergehenden Zwecken betreffend.**

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 24. Februar 1857 (Amtsblatt pro 1857, No. 10, Seite 67) verordnen wir andurch auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher Dampfkessel (Locomobilen), auf welche die Vorschriften der §§. 1 u. folg. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861, keine Anwendung finden, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Wer die Aufstellung eines beweglichen Dampfkessels (Lokomobile) beabsichtigt, hat hiezu unsere Genehmigung nachzusuchen. Der desfallsige Antrag ist zunächst an die betreffende Lokal-Polizei-Behörde zu richten und müssen demselben die im §. 1 unter II. des Ministerial-Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 (Amtsblatt pro 1861, No. 37, Seite 169), angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§. 2. In Betreff der Beschaffenheit beweglicher Dampfkessel, der Sicherheits-Vorrichtungen, der zur Feststellung der Identität der betreffenden Kessel geeigneten Maßnahmen und der vorzunehmenden Untersuchungen sind die für stehende Dampfkessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6, 8 bis 16 des vorgedachten Regulativs vom 31. August 1861 und des die §§. 9 und 14 dieses Regulativs modifizirenden Nachtrages vom 1. Dezember 1864 (Amtsblatt pro 1864, No. 52, Seite 234) resp. die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856, No. 21) maßgebend.

§. 3. In Bezug auf die Aufstellung der Loko-

Digitized by Google

mobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 3 und 4 des mehrerwähnten Regulativs vom 31. August 1861 zu beobachten.

§. 4. Zur Verhütung von Bränden durch Lokomobilen sind an denselben geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschenkasten, ähnlich wie bei den Lokomotiven, anzubringen. Diese Bestimmung findet jedoch auf fahrbare Dampfspritzen keine Anwendung.

§. 5. Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragt, von welcher Bestimmung jedoch Abstand genommen werden kann, sofern die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.

§. 6. Die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel, wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, erfolgt, nach der besonderen Bestimmung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch das betreffende Bergamt. In allen anderen Fällen wird die Beaufsichtigung durch die Orts-Polizei-Behörde bewirkt, gegen deren Anordnungen den Betheiligten event. der Weg der Beschwerde durch Vermittelung der Landräthe an uns freisteht.

§. 7. Wer den vorstehend gegebenen Vorschriften gar nicht oder nicht gehörig nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., welcher im Unvermögensfall verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stettin, den 15. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

297) Nach der Bestimmung im §. 8 der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863 sollen Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, an die Kommunal-Eichungs-Aemter verwiesen werden. Es ist ferner in der Cirkular-Verfügung vom 5. März 1863 bestimmt, daß die Eichungs-Aemter für die Eichung und Stempelung solcher Gemäße die im Allgemeinen Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 unter C. 40—43 ausgeworfenen Gebührensätze zu erheben haben. Diese Sätze sind aus dem Grunde wesentlich höher, als die den Berg-Eichungs-Aemtern vorgeschriebenen, normirt, weil die Kommunal-Eichungs-Aemter die Ausmessung nach einem weit umständlicheren und zeitraubenderen Verfahren auszuführen gebunden sind, welches überdies nur bis zu einer eng begrenzten Größe Anwendung finden konnte. Ich will nunmehr auch den Eichungs-Aemtern gestatten, bei der Ausmessung der ihnen zur Eichung vorgelegten Gemäße von ¼ Tonne und mehr des in der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863 nachgelassenen einfacheren Verfahrens, wonach der Inhalt durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmt wird, sich zu bedienen, und dieselben demzufolge zugleich ermächtigen, auch Gefäße von mehr als einer Tonne Inhalt zur Eichung anzunehmen. Es bleibt zwar unverändert bei den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 5. März 1863, nach welchen nur diejenigen Gemäße von 1 Tonne und weniger, welche die daselbst angegebenen Abmessungen, Beschaffenheit und Gestalt haben, zur Eichung angenommen werden dürfen. Dagegen soll die Eichungsfähigkeit derjenigen Verkaufs-Gefäße, deren Inhalt mehr als 1 Tonne beträgt, von einer bestimmten Form nicht abhängig sein. Es dürfen vielmehr die Gefäße — in gleicher Weise wie den Berg-Eichungs-Aemtern bezüglich der Fördergefäße gestattet ist — auch in anderer, als parallelepipedischer oder cylindrischer Form zur Eichung angenommen werden. Im Uebrigen aber muß ihre Beschaffenheit genau den, in der Cirkular-Verfügung vom 5. März 1863 für die eigentlichen Tonnengemäße festgesetzten Bedingungen, namentlich auch in der Beziehung entsprechen, daß die Seitenwände senkrecht zur Bodenfläche stehen. Ferner muß der Inhalt entweder in ganzen Tonnenzahlen, oder in ganzen Tonnenzahlen verbunden mit den, aus der Halbirung bis zur Achtteltonne sich ergebenden Brüchen genau abschließen. Die Eichungs-Aemter haben für die Eichung und Stempelung statt der in dem allgemeinen Gebührentarif vom 20. Juli 1862 unter No. 40 bis 43 aufgeführten Sätze, folgende Gebühr zu erheben: Für ¼ und ½ Tonnengemäße (von 1 und 2 Scheffel Inhalt) 7½ Sgr., für Gemäße von ¾ bis 1¼ Tonne (3 bis 5 Scheffel Inhalt) 10 Sgr., für Gemäße von 1¾ bis 2 Tonnen 12½ Sgr., für Gemäße von 2⅛ Tonne und darüber 15 Sgr. Diese Sätze gelten sowohl für neue Eichungen, wie für Nacheichungen. Sollte ein zur Nacheichung vorgelegtes Gefäß in seinen inneren Wandungen bereits dergestalt schadhaft geworden sein, daß die Berechnung des kubischen Inhalts und den Abmessungen desselben ein hinreichend zutreffendes Resultat nicht mehr erwarten läßt, so ist die Stempelung des Gemäßes bis zur Instandsetzung desselben zu verweigern, es sei denn, daß die Prüfung durch Uebermessen mit Gerste ausdrücklich beantragt wird, in welchem Falle außer den Eichungsgebühren nach dem Tarif vom 20. Juli 1862 an Nebenkosten für Mehrarbeiten, Nachdefferungen ꝛc. durchschnittlich noch 5 Sgr. in Ansatz gebracht werden können.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Das vorstehende Reskript wird unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 28. März 1863 — Amtsblatt pro 1863, S. 71 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

298) Mit Bezug auf §. 26 des in der Extrabei-

lage zu No. 28 des Amtsblatts veröffentlichten Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli d. J. sind für die Wahlkreise des diesseitigen Regierungsbezirks bezüglich der auf den 31. dieses Monats festgesetzten Reichstagswahlen von uns zu Wahl-Kommissarien ernannt worden:

a) für den 1. Wahlkreis (Demmin, Anklam) der Landrath von Oertzen zu Anklam;
b) für den 2. Wahlkreis (Ueckermünde, Usedom-Wollin) der Landrath Ferne zu Swinemünde;
c) für den 3. Wahlkreis (Randow, Greifenhagen) der Landrath Coste zu Greifenhagen;
d) für den 4. Wahlkreis (Stadt Stettin) der Bürgermeister Sternberg hierselbst;
e) für den 5. Wahlkreis (Pyritz, Saatzig) der Landrath von Waldow zu Stargard i. Pomm.;
f) für den 6. Wahlkreis (Naugard, Regenwalde) der Geheime Regierungs- und Landrath von Bismarck zu Naugard;
g) für den 7. Wahlkreis (Greifenberg, Cammin) der Landrath von der Marwitz zu Greifenberg i. Pomm.

Die Wahlvorsteher haben bei eigener Verantwortlichkeit (§. 27 des Reglements vom 1. Juli d. J.) die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig den betreffenden Wahl-Commissarien einzureichen, daß dieselben spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin sich in den Händen der Letzteren befinden.

Stettin, den 21. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

299) Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das Wintersemester 1867—68 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1867—68 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre: Derselbe. — Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Derselbe. — Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Ingenieur E. Perels. — Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Derselbe. — Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. — Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. — Spezielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. — Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge: Derselbe. — Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. — Jagdverwaltungslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor Bauinspektor Steinbeck. — Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. — Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. — Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. — Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. — Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. — Physiologische Chemie: Dr. Nasse. — Geschichte der Chemie: Derselbe. — Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. — Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. — Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. — Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. Giebel. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. — Naturgeschichte der Pilze: Derselbe. — Zoologie: Prof. Dr. Giebel. — Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester: Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. — Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. — Geschichte der Preußischen Politik: Dr. Ewald. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. — Ueber den Preußischen Staatshaushalt: Dr. v. Scheel. — Vergleichende Statistik der Europäischen Großmächte: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Encyclopädie der Staats- und Kameralwissenschaften: Derselbe. — Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. — Wechselrecht: Derselbe. — Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. — Logik: Prof. Dr. Erdmann. — Psychologie: Prof. Dr. Schaller. — Geschichte der Philosophie: Professoren Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. — Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. — Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. Tholuck. — Geschichte der Deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. — Ueber Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr. Gosche. — Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. — Geschichte des Mittelalters: Dr. Lee. — Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. — Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. — Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. — Zoologische und zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. — Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. — Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Prof. Dr. Kühn. — Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Professoren Dr. Dr. No-

Digitized by Google

senberger, de Barv, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: André. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professer und Direktor des landwirthsch. Instituts an der Universität.

300) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums, daß in der Nähe und etwas nördlich von Zeppot, in 4½ Faden Wassertiefe, eine mit weißer Oelfarbe gestrichene, mit einem Stock und Besen versehene, mit „Zeppot" bezeichnete Boje ausgelegt worden ist, welche zur Sicherstellung der Distancenschätzung vom Lande beim Aufsuchen der von der Königl. Marine benutzten Peilungslinie bei Probefahrten als Marke dient. Der Stationspunkt dieser Boje ist durch folgende Landmarken bezeichnet: Die Villa Hochwasser in einer Linie mit dem ersten östlichen, mit zwei weißen Schornsteinen versehenen Hause von Zeppot. Der Leuchtthurm der Ostmole an den ersten höchsten Bäumen des Wäldchens der Westerplatte und die Kirche in Koliebken südwärts frei vom Walde. Das Lootsenhaus wird gepeilt in SSO. ¾ O.

Danzig, den 12. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

301) In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 ist die Preußische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt worden, bei welchem Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke in der Provinz Pommern gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 3. August 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Rektor Ernst, bisher in Bernau, ist zum Diakonus in Rummelsburg und Pastor in den Gemeinden zu Faltenhagen und Reinfeld erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Pfarrer Gercke an der evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres ist zum Pastor in Kenz, Synode Barth, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Paul Hoffmann in Rummelsburg ist zum Pastor der Parochie Witzmitz, Synode Greifenberg, erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Oberprediger Droysen, bisher zu Schwiebus, ist zum Pastor und Superintendenten in Wolgast ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Zingst, Synode Barth, Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche, 4 Ortsschulen und 2 Kirchspielschulen gehören, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

In Ganz a. O. ist der Prediger- und Schulamts-Kandidat Graap als erster Lehrer an der Töchterschule fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Zanzlaff, Synode Naugard, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Wahl des Realschul-Direktors Dr. Kruse in Mühlheim a. d. Ruhr zum Direktor des Gymnasiums in Greifswald ist Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Die definitive Anstellung des Predigt- und Schulamts-Kandidaten Reinthaler als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

Der Lehrer R. König in Treptow a. Toll. ist als Hülfslehrer an das Schullehrer-Seminar in Bütow provisorisch berufen worden.

In Stettin ist der Lehrer Naumann aus Fiddichow fest angestellt und dadurch eine Lehrerstelle in Fiddichow vakant geworden, deren Wiederbesetzung durch den dortigen Magistrat erfolgt.

In Cossin, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Becker fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Loessler aus Gramnentin fest angestellt und dadurch die zweite Lehrerstelle in Grammentin vakant geworden. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Stettin ist der Lehrer Seefeldt aus Wangerin fest angestellt, und dadurch eine Lehrerstelle in Wangerin vakant geworden, deren Wiederbesetzung durch den dortigen Magistrat erfolgt.

Der bisher bei dem Königl. Appellationsgericht zu Halberstadt beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius Victor Karl Hans Bogislav Graf von Schwerin ist nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendarius ernannt worden und bei der Königl. Regierung zu Stettin in Beschäftigung getreten.

Die erledigte Kreisphysikatsstelle des Kreises Demmin ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzt Dr. Pistor zu Brüssow verliehen worden, welcher seinen Wohnsitz in der Kreisstadt Demmin nehmen wird.

Der Administrator Berthold zu Blankenhagen, im Kreise Regenwalde, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Administrator Haack zu Dreesow, im Kreise Greifenberg, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Dreesow, Pustchow und Johannisthal bestellt.

Der Ober-Inspektor Wegner zu Axelshof, im Kreise Demmin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Güter Cummerow, Axelshof und Maxfelde bestellt.

Der Gutspächter Kuhn zu Fritzow ist zum Stell-

Digitized by Google

vertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius im 1. Bezirk Camminer Kreises gewählt und als solcher bestätigt.

Der Schulze Zipperling zu Grapzow ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius für den 1. Bezirk Demminer Kreises auf die Jahre 1867/69 gewählt und bestätigt.

Der bisherige besoldete Stadtrath und unbesoldete Beigeordnete Peters zu Anklam ist zum besoldeten Beigeordneten auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Juni d. J. bestätigt worden.

Die Probsten Witt und Nagel in Stettin, sowie der Probst Schulze in Thorn, sind zu Telegraphisten ernannt worden.

Der Feldwebel Max Bruno Kinkel ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Bauführer Valentin Bugge zu Stettin ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Kaufmann J. C. Mangelsdorff zu Stargard ist als Spezial-Agent des Kaufmanns Platzmann in Berlin, welcher als General-Agent der zum Auswanderer-Beförderungs-Geschäft konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und Herrmann Danelsdorff in Bremen fungirt, für den Umfang der Kreise Saatzig und Pyritz bestätigt.

Neu angestellt sind: Der Steuer-Supernumerarius Hunger, der Feldwebel Weißmann, der Stabswachtmeister Keller, der frühere Sergeant Backhaus, der invalide Sergeant Fröse, der invalide Unteroffizier Köhler und der Waldhornist Wendeler als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Anklam; der Wachtmeister Schmidt und der Trompeter Krönke als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin.

Befördert oder versetzt sind: Der Steuer-Inspektor Born zu Cöslin zum Packhofsvorsteher in Stettin in Stelle des zum Ober-Zoll-Inspektor in Sebaldsbrück in Hannover beförderten ꝛc. Koppe; der berittene Steuer-Aufseher Schalenz in Neustettin zum Steuer-Einnehmer in Wollin, Haupt-Amts-Bezirk Swinemünde, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Massow, Haupt-Amts-Bezirk Stargard, versetzten ꝛc. Graeser; der Steuer-Aufseher Sodemann in Stettin zum Zolleinnehmer in Neuwoltwitz, Haupt-Amts-Bezirk Demmin; der Ober-Grenz-Kontrolleur Weller in Gletwitz, Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, in gleicher Eigenschaft nach Demmin in Stelle des in seiner Eigenschaft als Regierungs-Assessor behufs Beschäftigung bei der Regierung, Abtheilung für indirekte Steuern, nach Potsdam versetzten ꝛc. Kolbe; der Steuer-Einnehmer Bernhardt in Massow in gleicher Eigenschaft nach Pasewalk, Haupt-Amts-Bezirk Anklam; der Steuer-Einnehmer Quandt in Stepenitz in gleicher Eigenschaft nach Cammin, Haupt-Amts-Bezirk Swinemünde; der Zoll-Einnehmer Grube in Barth als Steuer-Einnehmer nach Löcknitz, Haupt-Amts-Bezirk Stettin; der berittene Grenz-Aufseher Stephany im Haupt-Amts-Bezirk Stralsund als Fuß-Steuer-Aufseher, der Steuer-Aufseher Götsch in Rummelsburg in gleicher Eigenschaft und die Grenz-Aufseher Pagel, Haupt-Amts-Bezirk Demmin, Burmeister und Mundt, im Haupt-Amts-Bezirk Anklam, Lipkow, im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Versetzt ist: Der Büreau-Beamte, Ober-Post-Sekretair Techen in gleicher Eigenschaft von Stettin nach Kiel; der Büreau-Beamte, Ober-Post-Sekretair Matthias in gleicher Eigenschaft von Minden nach Stettin.

Angestellt ist: Der pensionirte Fuß-Gendarm Rohe als Büreaudiener in Stettin; der invalide Wehrmann Rothkegel als Briefträger in Grabow a. O.

Aus dem Postdienste entlassen ist: Der Briefträger Dohnke in Grabow a. O.; der Briefträger Busse in Stettin.

Verliehen ist: Dem Wagenmeister Behm in Anklam der Titel als Ober-Post-Wagenmeister.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1867.

I. Angestellt: 1) Der frühere Unteroffizier Schnyte als Hülfsbote bei dem Kreisgericht zu Stettin; 2) der frühere Vice-Wachtmeister Tantow als Hülfsbote und Exekutor bei demselben Gericht mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Pölitz.

II. Ernannt: Der Gerichts-Assessor Zacharias in Greifenhagen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk.

III. Befördert: Der Auskultator Ramm in Stettin zum Appellationsgerichts-Referendarius.

IV. Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Dumfrey in Labes an das Kreisgericht zu Colberg; 2) der Kreisrichter Pabst in Stettin an das Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; 3) der Referendarius Zitelmann zu Stettin in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; 4) der Büreau-Diätarius Kleinfeldt in Anklam an das Kreisgericht zu Stettin.

V. Pensionirt: Der Gefangenwärter Gamradt zu Swinemünde.

VI. Entlassen: Der Bote und Exekutor Rechel in Pölitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 35. Den 30. August **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6739.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen, durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867.

(No. 6740.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirkes Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaßthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus.

(No. 6741.) Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidtbachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867.

(No. 6742.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1867.

(No. 6743.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867.

(No. 6744.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pegorzella, im Kreise Kreteschin, nach Sandberg, im Kreise Krotoschin, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee.

(No. 6745.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau.

(No. 6746.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn.

(No. 6747.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern.

(No. 6748.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerks-Gesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1867.

(No. 6749.) Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867.

(No. 6750.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. 24. Juni 1867.

(No. 6751.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867.

(No. 6752.) Statut der Genossenschaft für die Meliration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1867.

Patente.

Dem Wirthschafts-Beamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August d. J. ein Patent auf eine nach der vor-

Digitized by Google

gelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt werden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

302) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zu neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Koupons Serie VIII No. 1–8 aber die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die schleswig-holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons zu neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . Thlr.“ Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portefreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 31. Mai 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

303) Unter den Schafen in Ottendorf und Ebenstein, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 23. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

304) Der Zimmerlehrling Wilhelm Humrich zu Alt-Damm hat am 2. Juni d. J. eine beim Baden in der Plöne verunglückte Person mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Humrich eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 17. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

305) Der Bernsteinfang an den Ostseeküsten der Inseln Usedom und Wollin, soweit derselbe dem Fiskus zusteht, ist dem Kaufmann Jacob Jacobs zu Swinemünde auf die sechs Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1873 verpachtet worden. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder, welcher an den gedachten Küsten Bernstein findet, darmit bei Strafe — welche nach dem Gesetze vom 22. Februar d. J. mit Geldbuße bis 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann — gewarnt, solchen diesem Pächter nicht vorzuenthalten. Zugleich wird auf die Verfügung vom 24. Februar 1823 (Amtsblatt No. 9, Seite 90) und vom 30. März 1860 (Amtsblatt No. 15, Seite 72) hingewiesen, und nochmals bemerklich gemacht, daß nicht nur derjenige Bernstein, welcher auf dem Strande gefunden, sondern auch derjenige, welcher dem Strande aus aufgefischt wird, zu den verpachteten Regalien gehört.

Stettin, den 19. August 1867.

Königl. Regierung.

Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

306) Nachstehende

Haupt-Uebersicht von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungsbezirks Stettin nach der für das Jahr 1866 abgelegten Rechnung.

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Ist: Baar. Thlr.	Sg.	Pf.	Aktiva. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa. Thlr.	Sg.	Pf.	Rest. Thlr.	Sg.	Pf.
A.	Bestand	—	—	—	99772	20	—	99772	20	—	—	—	—
B.	Defekte und Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	Reste	573	10	—	—	—	—	573	10	—	23	5	—
I.	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	29000	—	—	29000	—	—	—	—	—
II.	Eingezogene Kapitalien	24207	15	—	—	—	—	24207	15	—	—	—	—
III.	Zinsen ausgeliehener Kapitalien	4474	10	4	—	—	—	4474	10	7	—	—	—
IV.	Antrittsgelder	212	—	—	224	—	—	436	—	—	108	—	—
V.	Beiträge und Zinsen	2839	17	6	—	—	—	2839	17	6	67	5	—
VI.	Kollektengelder	259	5	11	—	—	—	259	5	11	—	—	—
VII.	Abzüge von Stellenverbesserungen	402	25	—	—	—	—	402	25	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse wegen höheren Alters	24	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—
IX.	Strafgelder	4	10	—	—	—	—	4	10	—	—	—	—
X.	Freiwillige Gaben	3	18	6	—	—	—	3	18	6	—	—	—
XI.	Insgemein	53	24	10	—	—	—	53	24	10	106	—	—
	Summa	33054	17	4	128996	20	—	162051	7	4	304	10	—
	Ausgabe.												
I.	Vorschüsse	895	7	9	—	—	—	895	7	9	—	—	—
II.	Defekte und Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	Reste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Erloschene Kapitalien	—	—	—	23140	20	—	23140	20	—	—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	29143	20	—	—	—	—	29143	20	—	—	—	—
VI.	Wittwen-Pensionen	2812	20	—	—	—	—	2812	20	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	280	—	—	—	—	—	280	—	—	—	—	—
VIII.	Insgemein	16	14	9	—	—	—	16	14	9	—	—	—
	Summa	33148	2	6	23140	20	—	56288	22	6	—	—	—
	Abschluß.												
	Die Einnahme beträgt	33054	17	4	128996	20	—	162051	7	4	304	10	—
	Die Ausgabe beträgt	33148	2	6	23140	20	—	56288	22	6	—	—	—
	Bestand	—	—	—	105856	—	—	105762	14	10	304	10	—
	Verschuß	93	15	2									
	Der Vorschuß ist aus der Einnahme pro 1867 gedeckt.												

Stettin, den 25. April 1867.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungsbezirks Stettin.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) anderer Behörden.

307) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Direktor Dr. Hartstein. — Allgemeine Thierproduktionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. — Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischvieh, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel. — Obst-

Digitized by Google

baumzucht: Garten-Inspektor Sinning. — Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Kandidat Borggreve. — Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum: Professer Dr. Frentag. — Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Professer Dr. Müllner. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professer Dr. Körnicke. — Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. — Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professer Dr. Troschel. — Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. — Staatsrecht für Landwirthe: Professer Dr. Schroeder. — Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

9. Landbezirk. Parlow, Wilzdorf, Neu-Tessin, Alt-Tessin, Martenthin, Wustermitz, Stregow, Carttow, Trebenow, Ziegelin, Neuhof, Bresow, Klein-Weckow, Groß-Weckow, Schindow. Eigenthümer und Tischlermeister Ploetz zu Neu-Tessin, verpflichtet am 24. Juli 1867, Substitut: Schulze Wergin zu Medewitz.

Kreis Greffenberg.

9. Landbezirk. Berntin, Grandshagen, Gumtow, Habichtsherst, Jungfernbrück, Kloetkow, Muddelmow, Tressin, Wangerin, Wefelow, Zitzmar. Freischulze Lüpcke zu Tressin, verpflichtet am 15. Juli 1867; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Woedtke auf Woedtke.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Bahn. Kaufmann Piper zu Bahn, verpflichtet am 25. Juni 1867; Substitut: Tischlermeister Herferth zu Bahn.

7. Landbezirk. Nederbeck, Uchtdorff, Jägersfelde, Nippenwiese. Fischereigenthümer, Gerichtsmann Angres zu Nippenwiese, verpflichtet am 18. Juli 1867; Substitut: Gutsbesitzer Mahlow auf Marienhof.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow, 2. Bezirk. Rentier Dittmer zu Gollnow, verpflichtet am 5. Juli 1867; Substitut: Rathsherr Franck daselbst.

Stadt Gollnow, 4. Bezirk. Rathsherr Franck zu Gollnow, verpflichtet am 5. Juli 1867; Substitut: Rentier Dittmer daselbst.

28. Landbezirk, Elieseinau, Möhrchen mit Mühle, Heinrichshoff, Ibenherst, Amalienhoff, Groß-Sophienthal, Klein-Sophienthal. Mühlenmeister Andrasch zu Möhrchen, verpflichtet am 6. Juli 1867; Substitut: Posterpeditenr Knorrn zu Lübzin.

Kreis Pyritz.

1. Landbezirk. Altstadt, Megow, Webdermin, Cessin, Klücken, Weitsick, Brietzig, Lettnin. Rittergutsbesitzer v. Schöning auf Megow, verpflichtet am 6. Juli 1867; Substitut: Rittergutsbesitzer Jentsch auf Plönzig.

2. Landbezirk. Schönow, Prillwitz, Gr.-Latzkow, Freiburg, Klezin, Plönzig, Garz, Rosenfelde. Rittergutsbesitzer Jentsch auf Plönzig, verpflichtet am 6. Juli 1867; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Schöning auf Megow.

3. Landbezirk. Naulin, Köselitz mit Siebenschlöschen, Beversdorff, Marienwerder, Eichelshagen, Brederlow, Gr.-Möllen, Löst. Lieutenant a. D. Bluth auf Siebenschlöschen, verpflichtet am 23. Juli 1867; Substitut: Gutsbesitzer Eisentraut auf Neu-Grape.

4. Landbezirk. Neu-Grape, Gr.-Jarnow, Rakitt, Schwochow, Leine, Alt-Grape, Repenow, Sabow. Gutsbesitzer Eisentraut auf Neu-Grape, verpflichtet am 23. Juli 1867; Substitut: Lieutenant a. D. Bluth auf Siebenschlöschen.

5. Landbezirk. Babbin, Wartenberg, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Schüttenaue, Berlitz, Isinger. Dom.-Rentmeister Ernemann zu Pyritz, verpflichtet am 23. Juli 1867; Substitut: Schulze Stoehr zu Briesen.

6. Landbezirk. Briesen, Horst, Groß-Rischow, Klein-Rischow, Möllendorff, Löllhöfel, Raumersaue, Giesenthal, Strohdorff, Friedrichsthal. Schulze Stoehr zu Briesen, verpflichtet am 6. Juli 1867; Substitut: Dom.-Rentmeister Ernemann zu Pyritz.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk, 3. Bezirk. Kaufmann Reinke zu Pasewalk, verpflichtet am 18. Juli 1867; Substitut: Schlossermeister Tobies daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 36. Den 6. September **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6753.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich-Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb.

(No. 6754.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern.

(No. 6755.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage des Landesherrn ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn.

(No. 6756.) Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Branntweins im Zollgebiet. Vom 26. Juli 1867.

(No. 6757.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. Seite 555, 875 und 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1867.

(No. 6758.) Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und des Zollstraf-Gesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

(No. 6759.) Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867.

(No. 6760.) Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1867.

(No. 6761.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867.

(No. 6762.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16 der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig.

(No. 6763.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Aktien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin". Vom 30. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1867.

(No. 6764.) Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Zollgebiet. Vom 2. August 1867.

(No. 6765.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen.

(No. 6766.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung: 1) der Strehlen-Zeptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl, im Kreise Nimptsch, über Schwentnig und

Przedrowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Wohlau bis Pertikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf.

(No. 6767.) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Weges von Annis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867.

(No. 6768.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Dampfschleiferei zu Obligs“ im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Obligs errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 11. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1867.

Patente.

Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinsen Hach zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem expedirenden Sekretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fleischergesellen Otto Trossin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianofortes zur Aufhebung der Dämpfung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

308) Unter den Schafen in Groß-Leistikow, Kreis Naugard; Köselitz, Kreis Pyritz, und Zarnglaff, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit, und unter dem Rindvieh in Alt-Priesitzp, Kreis Pyritz, der Milzbrand ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, resp. Rindvieh, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 30. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

309) Unter den Schafen in Klein-Rischow, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit und in Stolpe, Derjezitz und Grüttow, Kreis Anclam, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 30. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

310) Die Rentenversicherungs-Anstalt und die Kapitalversicherungs-Anstalt zu Hannover sind durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 16. August d. J. zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets verstattet.

Stettin, den 22. August 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

311) Der Lehrerin Wilhelmine Maibauer in Grünhof ist die Konzession zur Errichtung und Leitung einer Privatschule für den ersten Unterricht von sechshöchstens neunjährigen Mädchen in Grünhof ertheilt.

Stettin, den 23. August 1867.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) des Königlichen Konsistoriums.

312) Der Präparandenlehrer Schuhmacher in Degzingen hat in vier Heften ein musikalisches Werk unter dem Titel „Neue Orgelstücke“ herausgegeben, welches vorwiegend Kompositionen Süddeutscher Ton-

dichter bietet und nach dem Urtheile Sachverständiger nicht ungeeignet ist, zur Uebung der Organisten benutzt zu tragen. Indem wir auf dieses Werk hinweisen, richten wir in gleicher Veranlassung die Aufmerksamkeit auf die im Jahre 1866 bei Georg Reimer in Berlin erschienenen „Choräle zum Kirchenbuch für das Königl. Preußische Kriegsheer“ von A. W. Bach (in vierstimmigem Satz), welchen auch die liturgischen Responsorien der Ordnung des Gottesdienstes bei den Militair-Gemeinden beigefügt sind.

Stettin, den 2. September 1867.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

3) anderer Behörden.

313) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. Oktober c., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Grund.

314) Bei der heute stattgehabten

sechszehnten Verleosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission;

sechsten Verleosung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emission und

ersten Verleosung von 3000 Thlr. dergleichen III. Emission

sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission No. 3. 76. 80. 233. 283. 293. 463. 563. 587. 598. 616. 618. 635. 640. 683. 713. 820. 966. 1002. 1003. 1071. 1072. 1079. 1101. 1107. 1125. 1135. 1171. 1177. 1181. 1199. 1207. 1213. 1226. 1249. 1282. 1287. 1316. 1384. 1444. 1473. 1488. 1500. 1525. 1532. 1556. 1604. 1617. 1630. 1641. 1721. 1756. 1767. 1779. 1806. 1880. 1914. 1922. 1926. 1965. 2012. 2073. 2111. 2115. 2195. 2236. 2239. 2261. 2302. 2313. 2399. 2403. 2425. 2433. 2439. 2468. 2481. 2482. 2515. 2528. 2564. 2594. 2608. 2658. 2683. 2686. 2690. 2706. 2715. 2749. 2785. 2796. 2800. 2828. 2833. 2869. 2919. 2938. 2975. 2978, zusammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr.

II. Emission. a) No. 86. 157. 173, zusammen 3 Stück à 400 Thlr. = 1200 Thlr.; b) No. 34. 219. 325, 393. 411. 437. 456, zusammen 7 Stück à 200 Thlr. = 1400 Thlr., in Summa 2600 Thlr.

III. Emission. a) No. 7. 26. 37. 74. 77. 92, zusammen 6 Stück à 400 Thlr. = 2400 Thhlr.; b) No. 38. 59. 74, zusammen 3 Stück à 200 Thlr. = 600 Thlr., in Summa 3000 Thlr., gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1867 auf und die bis zum 14. Oktober c. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 Littr. h des Reglements vom 27. Dezember 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864, 1865 und 1866 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a) der I. Emission: No. 710. 862. 965. 1043. 1047. 1321. 1558. 1735. 1857. 1997. 2157. 2297. 2668. 2776 und 2777 à 100 Thlr.

b) der II. Emission: No. 84 und 320 à 200 Thlr., No. 97 und 104 à 400 Thlr.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 29. August 1867.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

315) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Bauquier Herrn M. Joseph in Stargard in Pommern die Schuldverschreibung der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 Littr. D. No. 1528 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Joseph anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. September 1867.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

316) **Polizei-Verordnung, betreffend die Freihaltung der Passage auf der neuen Lade-Brücke in der Reglitz, am Ausgange der Wittenstraße in Greifenhagen.**

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch zur Herstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der neuen Ladebrücke in der Reglitz, am Ausgange der Wittenstraße, nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes, verordnet: Das Befahren dieser Brücke mit Wagen und das Lagern von Waaren auf dieser Brücke wird mit einer Geldbuße von Ein bis Drei Thalern, event. mit Gefängnißstrafe bis zu vier Tagen geahndet.

Greifenhagen, den 29. August 1867.

Die Polizeiverwaltung.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre zu Quatzow, Synode Schlawe, kommt

Digitized by Google

durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

Das Archidiakonat zu Treptow a. R., magistratualischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1868 wieder zu besetzen.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten August Tramm als ordentlichen Lehrers an der Realschule in Stralsund ist genehmigt.

Das Conrectorat von der Domschule zu Cammin i. Pomm. ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat in Cammin.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Lemme als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Die Lehrerstelle in Gegensee, Synode Ueckermünde, ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Tolz, Synode Gollnow, wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Der Gutsbesitzer Theodor Schumann zu Parlin a. ist zum Polizei-Verwalter beider Güter und des Dorfs Parlin bestellt.

Der Wirthschafter Ernst von Kottwitz zu Grasiee ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter, dieses Orts bestellt.

Der Büreau-Diätarius Lucas aus Cammin ist zum Bürgermeister der Stadt Regenwalde gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst Bartens zu Anclam ist als Spezial-Agent des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern nach Nord- und Süd-Amerika, mit Ausschluß von Brasilien und Süd-Australien concessionirten Bremer Hauses Carl Pokrantz & Co. für den Kreis Anclam bestätigt.

Die Kaufleute Otto Scheller und Hermann Degner in Stettin, in Firma Scheller & Degner, sind als Haupt-Agenten des zum Auswanderer-Beförderungs-Geschäft concessionirten Hauses Carl Pockrantz & Co. in Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin bestellt.

Neu angestellt sind: Die Steuer-Supernumerarien Speer und Hubert in Berlin als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin; der pensionirte Gendarm Werth als Zoll-Empfänger in Roepnack, Haupt-Amts-Bezirks Demmin, und der invalide Dragoner Wegener als Packhofswärter in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: Der Haupt-Amts-Assistent Keller in Stettin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Rothemühl, Haupt-Amts-Bezirks Anclam, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde versetzten ꝛc. Heine; der Haupt-Amts-Assistent Düsing in Demmin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Grammentin, Haupt-Amts-Bezirks Demmin, in Stelle des als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin versetzten ꝛc. Securius; der Steuer-Aufseher Ringeltaube in Stettin zum Büreau-Assistenten bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin; der Steuer-Aufseher Bredenschey in Anclam zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin; der berittene Grenz-Aufseher Werner im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees zum Haupt-Amts-Assistenten in Demmin; der Grenz-Aufseher Stapel unter Ernennung zum berittenen Grenz-Aufseher nach Demmin, in Stelle des zum Haupt-Amts-Assistenten in Celle in Hannover beförderten ꝛc. Horn; der Grenz-Aufseher Gellentin im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees, unter Ernennung zum berittenen Grenz-Aufseher, in den Haupt-Amts-Bezirk Anclam; der Grenz-Aufseher Jenke im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund, als Steuer-Aufseher nach Anclam; der berittene Grenz-Aufseher Gollmer, Haupt-Amts-Bezirks Anclam, und der Grenz-Aufseher Stockmann, Haupt-Amts-Bezirks Demmin, als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 36. Den 6. September **1867.**

Bekanntmachung,

betreffend die

Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz

vom 9. d. Mts.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf den §. 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2 der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Prozent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt. Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter No. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2. Die im §. 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stellen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Prozenten;
2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7. der Verordnung entsprochen ist. Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter No. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden. Die im §. 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 der Verordnung unter No. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2) die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Fortführung vorzulegen;
4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Kontrole beauftragten Be-

amten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8. Die im §. 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sie wie dessen Gattung;
2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3) den Namen des Transportanten;
4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5) die begehrte Abfertigungsweise;
6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung. Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zweriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, so wie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 No. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient. Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll. Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen werden soll. Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über applizitige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt werden sind. Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird. Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2) aus den Theren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge. Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen. Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden. Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer anderen Kasse zu gestatten oder anzuordnen. Die nach §. 20 der Verordnung zu erhebende Kontrolegebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Sgr. für den Centner festgesetzt. Außer den Natron- Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Gladfabrikanten befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung

nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister.

Muster I.

Anmeldung.

No. ..... des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.
No. ..... des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn) an

zu

..... Säcke } ges.
..... Tonnen }

à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / Denatur- } Salz,

zusammen Ctr. Pfd. netto
" " brutto

und beantragt

a) sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
1) zu Lasten des Salzwerks,
2) zu Lasten des Salzhändlers N.;
b) Abfertigung auf Begleitschein (I) (II);
c) Denaturirung.

Saline den ten 18

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten

zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Aufseher.

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz

mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } No. ... von der Saline abgelassen.

Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Einnehmer.

(Der nicht erforderliche Vermerk ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Muster II.

No. .....

Versendungsschein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute Behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape 10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: G. E. 1 – 10. netto 20 Ctr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer ist { entrichtet / kontirt } mit 40 Thlr. – Sgr. — Pf.

Digitized by Google

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports im Grenzbezirke nur bis
und außer demselben bis gültig.

, den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

N. N.

Zur Nachricht. Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Muster III.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung
mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

No. .....

Königreich Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt:

Empfangs-Amt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte
an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu
am wohnhaft zu versenden zu wollen, und soll der Ausgang aus
dem Zollvereinsgebiete über das Steuer / Zoll Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kelli		Brutto-Gewicht		Netto-Gewicht		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
Salz.							

D übernimmt / übernehmen aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

, den ten 186

(Stempel.) Königliches Salz-Steuer-Amt.

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 18

Unterschrift des Begleitschein-Empfängers.

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt No.

2) Revisionsbefund
a) in Betreff des Verschlusses:
b) in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186
Vor- } mittags Uhr erfolgt.
Nach- }

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

Amt.

(Stempel.)

Muster IV.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

No. .....

Königreich Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt:

D , wohnhaft zu
die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch
an den wohnhaft in

Empfangs-Amt:

meldete heute dem unterzeichneten Amte
wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht Ctr.	Brutto-Gewicht Pfd.	Netto-Gewicht Ctr.	Netto-Gewicht Pfd.	Betrag der Salzsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in eingahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Unterschrift des Bürgen:

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Entnehmers:

den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 18

Amt.

(Stempel.)

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers . . . . . zu . . . . . im Monate . . . . . verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung No.	Salzmenge. Nettogewicht Ctr.	Pfd.
Summa . .		

Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal No.)
Kredit-Journal No.
(Haupt-Manual Seite No.)
Kredit-Manual Seite No.
N. N. N. N.
H.-A.-Rendant. H.-A.-Kontrolleur.

Davon beträgt die Steuer
Thlr. Sgr. Pf.
den ten 186
Königl. Salz-Steuer-Amt.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern, und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurücknehmen unterläßt.

den ten 186

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 37. Den 13. September **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6769.) Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1867.

(No. 6770.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867.

(No. 6771.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867.

(No. 6772.) Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1867.

(No. 6773.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze.

(No. 6774.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

(No. 6775.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

(No. 6776.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zirnis und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle, im Kreise Freistadt.

(No. 6777.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867.

(No. 6778.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel.

(No. 6779.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landwirthschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen.

(No. 6780.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd, bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thaler aufzunehmende Staatsanleihe.

(No. 6781.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzogl. und Landgräflich Hessischen Landestheilen.

(No. 6782.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1867.

Patente.

Den Herren Franz Wilhelm Eduard Blaß und Carl Joseph Cremer zu Barop ist unter dem 29. August 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

317) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten

links, schon vom 16. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Koupons vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

318) Nachdem die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe zum Geschäftsbetriebe in Preußen konzessionirt worden, wird die Konzession vom 6. März v. J. nebst den Statuten der Gesellschaft in der Beilage mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach No. 5 der Konzession die zu erlassenden Bekanntmachungen in dem „Preußischen Staatsanzeiger“ und in der „Berliner Börsenzeitung“ als den Gesellschaftsblättern zu publiziren sind.

Stettin, den 2. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

319) Unter den Schafen in Dingelsberg, Gollin, Succow a. J. und Tornow, Kreis Saatzig; auf dem Gute Zinzow und Vorwerk Neu-Tetterin, Kreis Anklam; in Gorkow und auf dem Gute Petershagen, Kreis Randow, ist die Pocken-, und in Tressin, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 5. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

320) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Möhringen, Kreis Randow, und in Tribsow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

321) Mit dem 1. Oktober c. wird in dem Dorfe Finkenwalde, Haltepunkt der Stettin-Stargarder Eisenbahn, eine Post-Expedition 2. Klasse errichtet, welche zugleich die Bestellung der Briefe ꝛc. nach den seither zu dem Landbestellungsbezirke von Altdamm gehörigen Etablissements: Burgwald, Cementfabrik Stern, Katharinenhof, Straußenruh und Rauhe Winkel, sowie nach dem einen integrirenden Theil von Finkenwalde bildenden Orte Kyowsthal durch den Ortsbriefträger zu übernehmen hat und die mit den Posttransporten der Eisenbahnzüge — mit Ausnahme der den Ort um 7 59, 8 58 und 11 42 Abends passirenden Züge — in unmittelbare Verbindung tritt.

Stettin, den 10. September 1867.

Königl. Ober-Post-Direktion.

322) Vom 1. Oktober c. ab wird in dem Orte Caseburg (Kreis Usedom-Wollin) eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet. Dieselbe erhält mit Swinemünde tägliche Verbindung durch eine Botenpost, welche aus Swinemünde um 12½ Uhr Mittags, aus Caseburg um 8 Uhr Abends abgefertigt wird und Postsendungen aller Art innerhalb 2 Stunden befördert. Dem Landbestellbezirke von Caseburg werden die gegenwärtig zu Swinemünde gehörigen Ortschaften Lohberg, Rohland, Puhlensee und Weitzig zugetheilt. — Die seither nur während der Badesaison unterhaltene Post-Expedition 2. Klasse in Heringsdorf bleibt nach Ablauf der diesjährigen Badesaison, also vom 1. Oktober c. ab dauernd im Betriebe und wird außerhalb der Badezeit ebenfalls mit Swinemünde durch eine tägliche Botenpost verbunden, welche aus Swinemünde um 12½ Uhr Mittags und aus Heringsdorf um 8½ Uhr Abends abgefertigt wird und Postsendungen aller Art innerhalb 1½ Stunde befördert. Dem Landbestellbezirke von Heringsdorf werden folgende Ortschaften zugetheilt: a) bisher zu Swinemünde gehörig: Ahlbeck, Gothen, Neuhof und Neukrug und b) bisher zu Benz gehörig: Bansin, Alt- und Neu-Sallenthin und Schmollensee oder Fangel.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

323) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 32. öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 3 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. Oktober 1867 ab in unserem Kassenlokale, qr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände

der letzteren ausbleiben, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungstage bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a. der am 13. Mai 1867 bei der 32. Verloosung pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 334. 567. 976. 999. 1015. 1129. 1785. 1878. 1924. 2187. 2510. 2787. 2788. 3025. 3073. 3183. 3307. 3619. 3802. 3921. 3965. 4166.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 374. 470. 569. 802. 863. 936.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 163. 1070. 1396. 1536. 1620. 2048. 2299. 2368. 2475. 2727. 2885. 2961. 3016. 3439. 3489. 3546. 3738. 3792. 3805. 3814. 4290. 4368. 4478. 4587. 4602. 4720. 4746. 5081. 5169. 5354. 5618.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 17. 73. 267. 297. 343. 376. 443. 842. 947. 1080. 1233. 1557. 1594. 1764. 2106. 2254. 2356. 2433. 2631. 2736. 2908. 3082. 3346. 3915.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b. der bereits früher ausgelooften und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. E No. 34. 3666. 3894.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr. C No. 290. Littr. E No. 1420. 4424.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. E No. 403. 1372. 2013. 2657. 3041.

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. D No. 3601. Littr. E No. 223. 857. 859. 1098. 3059. 4713.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. E No. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2325. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. D No. 54. Littr. E No. 1930. 2420. 4300. 4318.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C No. 1490. Littr. E No. 579. 4319.

1. Oktober 1862. 22. Verloosung. Littr. D No. 199.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C No. 2859. Littr. D No. 3083.

1. Oktober 1863. 24. Verloosung. Littr. D No. 912.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. D No. 3710.

Stettin, den 13. Mai 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

324) Bei der heute stattgehabten sechszehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen

I. Emission;

sechsten Verloosung von 2600 Thlr. dergleichen

II. Emission und

ersten Verloosung von 3000 Thlr. dergleichen III. Emission

sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission No. 3. 76. 80. 233. 283. 293. 463. 563. 587. 598. 616. 618. 635. 640. 683. 713. 820. 966. 1002. 1003. 1071. 1072. 1079. 1101. 1107. 1125. 1135. 1171. 1177. 1181. 1199. 1207. 1213. 1226. 1249. 1282. 1287. 1316. 1384. 1444. 1473. 1488. 1500. 1525. 1532. 1556. 1604. 1617. 1630. 1641. 1721. 1756. 1767. 1779. 1806. 1880. 1914. 1922. 1926. 1965. 2012. 2073. 2111. 2115. 2195. 2236. 2239. 2261. 2302. 2313. 2399. 2403. 2425. 2433. 2439. 2468. 2481. 2482. 2515. 2528. 2564. 2594. 2608. 2658. 2683. 2686. 2690. 2706. 2715. 2749. 2785. 2796. 2800. 2828. 2833. 2869. 2919. 2938. 2975. 2978, zusammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr.

II. Emission. a) No. 86. 157. 173, zusammen 3 Stück à 400 Thlr. = 1200 Thlr.; b) No. 34. 219. 325, 393. 411. 437. 456, zusammen 7 Stück à 200 Thlr. = 1400 Thlr., in Summa 2600 Thlr.

III. Emission. a) No. 7. 26. 37. 74. 77. 92, zusammen 6 Stück à 400 Thlr. = 2400 Thlr.; b) No. 38. 59. 74, zusammen 3 Stück à 200 Thlr. = 600 Thlr., in Summa 3000 Thlr., gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Alt-pommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1867 auf und die bis zum 14. Oktober c. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 Littr. h des Reglements vom 27. Dezember 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864, 1865 und 1866 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a) der I. Emission: No. 710. 862. 965. 1043.

Digitized by Google

1047. 1321. 1558. 1735. 1857. 1997. 2157. 2297. 2668. 2776 und 2777 à 100 Thlr.

b) der II. Emission: No. 84 und 320 à 200 Thlr., No. 97 und 104 à 400 Thlr.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 29. August 1867.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

325) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1867—68 bei dem mit der Universität in Verbindung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a) Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr, publice. b) Spezielle landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr, privatim. c) Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr, publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 2) Professor Dr. Eichhorn: a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr, privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr, privatim. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 4) Professor Dr. Karsten: Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes: täglich von 10—12 Uhr, publice. — Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr, publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr, publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr, publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 10. Stadtgerichtsrath Keßner: Ueber das Preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 11) Garten-Inspekter Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch
9—10		Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten
12— 1	Spinola	Keßner	Spinola
3— 4			Müller
4— 5	Thaer	Thaer	Bouché
5— 6	Koch	Thaer	Bouché
6— 7	Koch		

	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten
12— 1		Spinola	Keßner
3— 4			Müller
4— 5	Thaer	Thaer	Manger
5— 6	Koch	Thaer	Manger
6— 7	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliß'nen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße No. 28, entgegengenommen. Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26. Das Kuratorium.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Conzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Der unter der Firma: **„Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden"** in Karlsruhe domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 28. Mai 1864 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Diese Bedingung gilt auch für den ganzen Inhalt der Nro. 1 im §. 51 der Statuten.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Anstalt hat wenigstens zu einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Vertragsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Alle statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere die im §. 54 und §. 60 alin. 3 der Statuten vorgesehenen, sind auch durch zwei Preußische Zeitungen zu veröffentlichen, welche nach Anhörung der Anstalt und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung von der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

6) Eine Erhöhung des im §. 12 der Statuten auf vier Prozent festgesetzten Zinsfußes für Berechnung der statutenmäßigen Leistungen und

7) Die nach §. 15 alin. 4 zulässige Aufnahme von Vertragsarten in den Geschäftsbetrieb, welche in dem Statute nicht genannt sind, sind von der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung abhängig.

8) Die nach Nr. 3 des §. 37 der Statuten zulässige Anlegung der Gesellschaftsgelder in anderen als deutschen Staatspapieren darf nur in solchen Fällen erfolgen, wo die Erlangung der Conzession zum Geschäftsbetriebe in einem außerdeutschen Staate von Hinterlegung einer Caution abhängig gemacht wird. In solchen Fällen dürfen aber von der Anstalt nur Staatspapiere des betreffenden Staates, resp. Papiere mit Zinsgarantie desselben bis zum Betrage der verlangten Caution erworben werden.

Digitized by Google

9) Bei Aufstellung der Bilanz müssen sämmtliche Werthpapiere nach ihrem Courswerthe am Tage der Bilanz-Aufstellung in Rechnung gestellt werden.

Die vorliegende Conzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 6. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. **Sulzer.**

Von dem Herrn Minister des Innern genehmigter Auszug aus den

Statuten

der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1863 und genehmigt durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden aus Großherzoglichem Staats-Ministerium d. d. Karlsruhe vom 28. Mai 1864, Nro. 455—456.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

§. 3. Die Grundsätze des §. 9 des badischen II. Constitutionsediktes finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft Anwendung. Ihr Errungenschaftsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährleisten die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag auf Renten- oder Kapitalzuhlung mit der Gesammtheit aller Mitglieder.

§. 7. Jedermann ohne Unterschied der Religion, des Standes, Wohnorts, Alters und Geschlechts kann Mitglied der Anstalt werden.

§. 8. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugesagten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit im Jahre stattfinden.

§. 10. Bei allen Verträgen, welche die Rechte eines Mitgliedes geben, wird bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Sterblichkeit angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenleistung im Ganzen gleich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 139, 221, 342.

§. 11. Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen (§§. 222 und 344) können vom Verwaltungsrath und Ausschuß jederzeit berichtigt werden.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 12. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in vier vom Hundert. — Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuß erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 13. Der Münzfuß der Anstalt für alle ihre Geschäftszweige ist der im Großherzogthum allgemeine, mithin dermalen der 52½ Guldenfuß.

Digitized by Google

§. 14. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes (§. 1) abschließt, sind:

A. solche, wonach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, Renten oder nach einem Zeitlauf Kapitalien unter der Voraussetzung zu bezahlen, daß eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit noch lebt (**Versorgungsverträge**).

In Folge solcher Verträge gibt sie:

I. **nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten**; (§§. 101—206)

II. **sofort beginnende einfache Leibrenten** und zwar:
1. für eine einzelne Person, (§§. 247—252) — 2. für zwei verbundene Personen, (§§. 253—260) — 3. mit beschränkter Zeitdauer; (§§. 261—265)

III. **aufgeschobene Leibrenten und zwar**:
1. zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person — Pensionen, (§§. 266—275) — 2. für verbundene Personen, (§§. 276—285) — 3. aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Studien- und Lehrgelder; (§§. 286—291)

IV. **in Voraus bestimmten Beträgen wachsende Leibrenten**; (§§. 292—297)

V. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar zu einer fest bestimmten Zeit**; (§§. 298—307)

VI. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines im Voraus festgesetzten Jahres, wenn zwei verbundene Personen noch leben oder wenn der Versorger allein vorher gestorben ist — Aussteuerversicherungsverträge** (§§. 308—317).

Diese Verträge sind ferner:

B. solche, wonach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien oder Renten beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen (**Lebensversicherungsverträge**).

Die Kapitalien und Renten sind:

I. **aufgeschobene Kapitalien** und zwar:
1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung, (§§. 383—398) — 2. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuletzt Sterbenden, (§§. 399—406) — 3. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden, (§§. 407—414) — 4. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt — kurze Lebensversicherung, (§§. 415—422) — 5. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung, (§§. 423—430) — 6. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er ein im Voraus bestimmtes Jahr erlebt — aufgeschobene Lebensversicherung; (§§. 431—439)

II. **Ueberlebensversicherungs-Renten und Kapitalien** und zwar:
1. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten — Leibrenten für Wittwen und Andere, welche durch den Tod des Versicherten eine Unterstützung verlieren, (§§. 440—447) — 2. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Leibrenten für Waisen und Andere, welche nach dem Tode des Versicherten einer zeitweisen Unterstützung bedürfen, (§§. 448—455) — 3. auf das Jahr des Todes des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden aufgeschobene Leibrenten — gegenseitige Ueberlebungsrente, (§§. 456—463) — 4. Kapitalien, zahlbar, wenn beim Tode des Versicherten eine im Voraus bestimmte Person noch am Leben ist, (§§. 465—471) — 5. Kapitalien, zahlbar nach dem Tode des Versicherten an eine im Voraus bestimmte Person, vorausgesetzt, daß dieselbe den Versicherten überlebt und alsdann ein im Voraus festgesetztes Alter noch nicht zurückgelegt hat — Waisenkasse; (§§. 472—479)

III. **Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines bestimmten Jahres, der Versicherte mag leben oder nicht — Sparkassenversicherung** (§§. 480—487).

§. 15. In dem vorhergehenden Paragraphen sind diejenigen Vertragsarten bezeichnet, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Insbesondere ist er ermächtigt, Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge mit steigenden, fallenden und aufhörenden Prämien (§§. 210—323) abzuschließen und in jedem einzelnen Falle Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen der Statuten festzusetzen.

Sollen aber noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsraths und Ausschusses geschehen.

§. 16. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wonach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Versorgungs- und Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien zu entrichten hat.

Digitized by Google

§. 17. Er kann auch die Verwaltung der Angelegenheiten von Vereinen übernehmen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und Versorgung oder Lebensversicherung ihrer Angehörigen zum Zwecke haben.

Er ist ermächtigt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 18. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherungen von Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsrathes und Ausschusses erforderlich.

§. 19. Mit der Versorgungsanstalt ist verbunden:

I. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche:
1. bei dem Tode des Einlegers, (§§. 504—513) — 2. an einem im Voraus bestimmten Tage, (§§. 514 bis 521) — 3. nach vorheriger Aufkündigung (§§. 522—531) zurückbezahlt werden;

II. eine Hinterlegungskasse, bei welcher baares Geld, jederzeit aufkündbar, verzinslich angelegt werden kann; (§§. 532—540)

III. eine Aufbewahrungsanstalt für werthvolle Gegenstände; (§§. 541—544)

IV. von Zeit zu Zeit wird die Anstalt Tontinen und zwar:
1. Kinderversorgungsvereine, (§§. 545—570) — 2. andere Arten von Tontinen (§§. 571—573) eröffnen.
Mit der Anstalt ist ferner verbunden:

V. ein Escomptgeschäft; (§§. 574—580)

VI. ein Girogeschäft (§§. 581—598).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mitglieder verwendet.

§. 20. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit denselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Director oder dem Generalagenten, dem Kassirer und Kontroleur unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

Bei Verträgen, in deren Folge beiden Theilen noch Leistungen bevorstehen, werden die Vertragsurkunden doppelt ausgefertigt.

§. 21. Nach Gutfinden des Verwaltungsraths werden den Verträgen Coupons für Rente und Zinszahlung beigelegt.

§. 22. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 23. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgestellt hat, insbesondere eine Urkunde über einen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Vertrag, ein Interimsschein, eine Nachzahlungsquittung, ein Hinterlegungsschein, eine Schuldurkunde der Sparkasse und dergleichen verlegt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplicat ausgetauscht. Das betreffende Mitglied hat die Portoauslagen zu ersetzen.

§. 24. Ist eine solche Urkunde verloren gegangen so hat das Mitglied dem Verwaltungsrathe den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen, und Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Sodann hat es bei dem Großherzoglichen Stadtamtsgerichte Karlsruhe eine öffentliche Warnung gegen den Erwerb der verlorenen Urkunde zu erwirken und eine Ausfertigung der Verfügung nebst dem Belege über deren Verkündigung beizubringen.

Am 1. Januar des auf die Vorlage dieser Ausfertigung folgenden Jahres wird die etwa bereits verfallene, baar zu zahlende Schuld der Anstalt der Sparkasse überwiesen und nach §. 530 als Sparkassenguthaben, welches jedoch vorerst unaufkündbar ist, behandelt.

Eine nicht baar zu zahlende, sondern nur gutzuschreibende Schuld wird forthin nach den Bestimmungen der Statuten gutgeschrieben.

Wenn innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Vorlage der erwähnten Ausfertigung gerechnet, die verloren gegangene Urkunde wieder gefunden wird, so wird die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt.

Wenn innerhalb dieser Zeit die Urkunde nicht aufgefunden ist, so wird nach deren Ablauf die verfallene, baar zu zahlende Schuld ausbezahlt und wenn noch fernere Zahlungen zu leisten sind, ein Duplicat ausgestellt.

Digitized by Google

Wenn nachgewiesen wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt, oder wenn Sicherheit gegeben wird, daß aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung eines Duplicats der Anstalt kein Schaden erwächst, so kann die Auszahlung oder Ausfertigung des Duplicats auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist geschehen.

Wenn ungeachtet der angeordneten Vorsichtsmaßregeln dennoch auf die angeblich verlorene Urkunde eine Zahlung an einen Dritten geleistet wird, so haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht.

§. 25. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden.

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet, und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr von 15 kr. vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 26. Die Theilung einer Forderung an die Anstalt ist gleichfalls zulässig. Ein Theil darf jedoch bei einer Kapitalforderung nicht kleiner sein als 100 fl. Kapital und bei einer Rentenforderung nicht unter 10 fl. jährliche Rente betragen.

Bei Theilung werden, gegen Zurückgabe der ältern, neue Urkunden gegen eine Umschreibgebühr von 30 kr. für jede neue Urkunde ausgefertigt.

§. 27. An die Stelle der Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine anderen gesetzt werden.

§. 28. Die Jahresrenten und Dividenden verfallen, wo nichts Anderes bestimmt ist, am 31. Dezember und werden längstens im dritten Monat des darauffolgenden Jahres bezahlt.

§. 29. Die Zahlung von Renten und Zinsen geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenden können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienzahlungen an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Karlsruhe. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbefällen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere Diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 31. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt, den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn giltige Zahlung zu leisten.

§. 32. Wenn eine Rente, welche die Anstalt zu leisten hat, 400 fl. oder mehr jährlich beträgt, so kann auf Ansuchen des Berechtigten in dem Vertrage oder in einem Nachtrage dazu festgesetzt werden, daß die zweite Hälfte erst im Monat Juli bezahlt wird. In diesem Falle beträgt diese zweite Hälfte statt je 100 fl. je 101 fl.

§. 33. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt keine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 34. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, sie mögen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 35. Wer in gewinnsüchtiger Absicht durch Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit, oder aus grober Verschuldung die Anstalt zur Abschließung eines Vertrags bewogen hat, den sie nicht eingegangen haben würde, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte, oder sich eine größere Rente oder ein größeres Kapital durch den Vertrag zusichern ließ, als er auf die Grundlagen der wahren Verhältnisse erwirken konnte, ist aller aus dem Vertrag entsprungenen Ansprüche an die Anstalt verlustig. Die bereits eingezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen und Alles, was er in Folge des Vertrags bezogen hat, muß er der Anstalt mit 5% Zins zurückerstatten.

§. 36. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder der Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind, oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt erloschen.

Digitized by Google

Alles, was in Folge des Vertrags von der Anstalt bezahlt wurde, muß mit 5% Zins der Anstalt zurückerstattet werden.

Die bezogenen Prämien verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung Desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Andern werden hiervon nicht betroffen.

§. 37. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in andern als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
4. in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind; ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden, dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen, wenigstens Einhundert Gulden und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfandes beträgt.
   b. in eigenen, das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit, nach pos. 1 u. 5;
8. im Escompt- und
9. im Girogeschäft.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theils des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 40 und 41 zu decken.

§. 39. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, für das Bureau, für die Inventarienstücke, für die Geschäftsfreunde, für die Aerzte und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 40. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht im Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 4% aller in jedem Jahre eingezahlten Prämien mit Ausnahme jener für die unter 2 genannte Vertragsart;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten (§§. 151 und 184) und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge; (§§. 225 u. 347)
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus den der Anstalt verfallenen Guthaben nach §. 530;
8. aus der Hälfte der auf die aufkündbaren Sparkasseneinlagen fallenden Dividenden (§. 526).

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende, soweit es nicht von dem Reservefond der Sparkasse gedeckt wird (§§. 498 und 499), von sämmtlichen Jahresgesellschaften (§. 117 ff.) und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 41. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluß übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Voranschlag abgezogen, der Rest ist der reine Einnahmsüberschuß

Digitized by Google

Derselbe wird, so weit er nicht zur Deckung etwaiger Verluste am Zinsertrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften (§§. 149 u. 154), welche nicht mehr im Eintrittsjahr stehen und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) nach Verhältniß ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven vertheilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge sind die nach §§. 224 und 346 gebildeten Deckungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Antheile werden mit dem Jahresschluß, und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft, zur Hälfte dem Spezialreservefond, zur Hälfte dem Benefizienfond zugeschrieben.

§. 42. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen für die Anstalt zu erheben sind, können von dem Verwaltungsrath und Ausschuß im Allgemeinen ganz aufgehoben, gemindert oder erhöht werden.

§. 43. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 44. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuß den Beschwerdeführern die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 45. Ueber alle Ansprüche aus Versorgungsverträgen (einschließlich der Verträge, wodurch wachsende Renten erworben wurden) und aus Lebensversicherungsverträgen entscheidet der Verwaltungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungsraths erledigt der Ausschuß.

Wer sich bei der Entscheidung des Ausschusses nicht beruhigt, kann gerichtliche Klage bei dem für die Bewohner der Stadt Karlsruhe zuständigen Gerichte erheben.

Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses an gerechnet, erhoben werden.

§. 46. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuß ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 47. Der Verwaltungsrath und Ausschuß bestimmen, wann mit den einzelnen, zur Zeit noch nicht eröffneten Geschäftszweigen begonnen werden soll.

§. 48. Der Verwaltungsrath und Ausschuß wird die durch die Einführung der Versorgungsverträge und der Lebensversicherungsverträge in den Geschäftsplan der Anstalt entstandenen Kosten am Schlusse des zweiten Jahres nach Eröffnung des Geschäftszweiges feststellen und denselben damit belasten.

Bis dahin leistet die Versorgungsanstalt die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich.

Spätere Kosten werden nach §. 39 ff. bestritten.

§. 49. Durch Statutenänderungen (§§. 51, 1. u. 60) dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Verwaltungs-Organe und ihre Zuständigkeit.

§. 50. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und besorgt:

1. durch Generalversammlungen;
2. durch den Ausschuß (welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht);
3. durch den Verwaltungsrath (welcher aus einem Director und 11 Mitgliedern besteht) und durch die dem Verwaltungsrathe beigegebenen Bureaubeamten und Gehülfen;
4. durch die Geschäftsfreunde.

§. 51. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuß und Verwaltungsrath gebildet werden;
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierauf;
4. die Controle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 52. Die Sitzungen der General-Versammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre, längstens im Monat Mai oder Juni, gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuß, oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsrathes oder sechszehn des Ausschusses es für nothwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§. 53. Die Generalversammlung beruft der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

§. 54. Die Einberufung zu den Generalversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer Zeitung der Residenz und in andern, der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 55. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Diejenigen, welche deren Rechte ausüben (§ 116), berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten, zur Theilnahme durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich auf Anfordern durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglieder verleiht (§. 8) und eintretenden Falls durch beglaubigte Urkunden über die Befugniß zur Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einlagen; und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf Diejenigen, die er noch nebenbei vertritt.

§. 56. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 57. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretar durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Bis der Präsident der Generalversammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 58. Der Präsident der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung.

Jedes Mitglied, das über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen.

Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

§. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§. 60. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Berathung kommen soll, wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Weg zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur gültig beschlossen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 61. Sechs und dreißig aus der Zahl der nach §. 55 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Sechs derselben können bis zu zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, die übrigen müssen in der Stadt Karlsruhe ansässig sein. Sind mehr als sechs gewählt, so können diese nur ausnahmsweise in den Verwaltungsrath und Ausschuß eintreten, wenn keine in Karlsruhe wohnenden Ersatzmänner vorhanden sind.

Das Amt der Gewählten dauert jedesmal sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzusenden.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 63. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, und so fort.

War Derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmannes sämmtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Director des Verwaltungsraths, so wählen die 36 zuerst den

Digitized by Google

Director und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Directors vollzählig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsraths, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Directors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 64. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 65. Die nach §§. 61 und 62 neu gewählten zwölf Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Director des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 66. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 67. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Directors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre. Sie treten in den Ausschuß, und beziehungsweise in den Verwaltungsrath zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath zurücktreten, oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Director wieder wählbar.

§. 68. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Directors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschlag.

§. 69. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen lassen.

§. 70. Er bestimmt die Gehalte für die Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 71. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen (§. 45).

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident oder sein von ihm ernannter Stellvertreter gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 72. Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden gestürzt werden.

Der Präsident des Ausschusses leitet diesen Sturz unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebniß wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem der geeignete Beschluß gefaßt, und der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt.

§. 73. Der Ausschuß nimmt die Rechnungs-Ablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestellt zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu belohnen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernennt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Abhör und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 74. Ausstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Ueberwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erledigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

Digitized by Google

§. 75. Zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und Ausschuß gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 76. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

An derartigen Berathungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Antheil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Director des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 77. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Da es Zeit und Mühe nicht häufig in Anspruch nimmt, so ist zu erwarten, daß kein Mitglied der Anstalt die Uebernahme desselben ohne solche Gründe verweigern werde, welche von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse für hinlänglich erachtet werden.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür ein Honorar.

Ausnahmsweise wird auch dem Respizienten für die Rechnungsabhör und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenstürze vorzunehmen haben, ein Honorar ausgeworfen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 78. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den dermalen vorhandenen gewählten zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 61—63 u. 65 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Director fünf Mitglieder des Verwaltungsraths. Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Collegiums zu suchen, ihn zu den Berathungen beizuziehen und zu belohnen.

Der Director hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 79. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Director, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erledigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Director beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 80. Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe, oder dem Ausschusse, oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses, oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 81. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betrage von 200,000 fl. aufzunehmen und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§. 82. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Director nöthig findet.

§. 83. Die Beschlüsse, des größeren sowohl, als des engeren Verwaltungsraths, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Director, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 84. Vorbereitende Verfügungen kann der Director allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten, welche nach den vom Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keinen Zweifel bieten, kann der Director unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsraths erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Entscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 85. Die Ausfertigungen werden von dem Director oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsraths unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, über Hinterlegungen und Sparkasseneinlagen u. s. w. vom Cassier und Controleur mitunterschrieben sein.

Digitized by Google

Einnahme- oder Ausgabe-Decreturen müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsraths mitunterzeichnet sein.

Bei bloßen Quittungen genügt, wenn nicht Anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Cassiers.

§. 86. Bei Verhinderung des Directors vertritt seine Stelle das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsraths.

In Ermangelung einer solchen Ernennung versieht das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsraths die Stelle des Directors.

§. 87. Der Director und die Mitglieder des engeren Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren erheben, noch Geschenke annehmen.

§. 88. Die aus dem engeren Verwaltungsrathe Ausgetretenen sind wieder wählbar, aber nicht gehalten eine zweite Wahl in denselben anzunehmen.

§. 89. Die Beamten der Anstalt und die Gehülfen der Verwaltung sind:

1. der Generalagent,
2. der Sekretär,
3. der Cassier,
4. der Controleur,
5. der Mathematiker,
6. die Geschäftsfreunde,
7. die Anstaltsärzte,
8. die zur Erledigung der Bureauarbeiten erforderlichen Gehülfen und
9. der Bureaudiener.

Sie sollen aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten genommen werden, wenn die geeigneten Personen unter ihnen vorhanden sind; andernfalls können andere Personen dazu ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch den größeren Verwaltungsrath.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerruflich; beschränkte Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung und Zusicherung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengehalten kann nur die Generalversammlung gewähren.

Sie erhalten eine entsprechende Belohnung.

Ständige Gehalte und Gratificationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagesgebühren und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren für derartige Geschäfte erheben noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeinen Dienstinstructionen von dem größeren Verwaltungsrathe; besondere Aufträge und Weisungen von dem Director oder dem engeren Verwaltungsrathe.

§. 90. Die unter 1, 2, 3, 4, 5 und 9 Genannten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genommen. Sie haben eine von dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbmäßig betreiben.

§. 91. Der Generalagent und der Mathematiker soll erst dann angestellt werden, wenn es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß entscheidet, ob dieser Fall eingetreten sei.

Der Generalagent ist dem Bureau der Anstalt gegenüber der Stellvertreter des Directors.

Er kann Mitglied des activen Verwaltungsraths sein.

Wenn er es nicht ist, so kann ihm dennoch ein besonderes Respiziat zugetheilt und er kann regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme zugezogen werden.

Er hat insbesondere die mit den Mitgliedern abzuschließenden Verträge und die Geschäfte der Nebenanstalten zu prüfen und die darüber ausgestellt werdenden Scheine im Auftrag des Directors zu unterzeichnen.

§. 92. Der Sekretär führt das Protokoll in den Sitzungen, fertigt die Beschlüsse aus, gegenzeichnet sie und sorgt, daß sie richtig abgelassen werden.

Er beaufsichtigt die Kanzlei und Registratur.

Er führt das Notabilienbuch.

Digitized by Google

§. 93. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben nach Vorschrift der Statuten und nach der besonderen Decretur des Verwaltungsraths.

Der Cassier steht mit den Geschäftsfreunden der Anstalt in Kassenverkehr. Die Kassen der Geschäftsfreunde sind Filialkassen. Außerdem führt er das Geld-Tagebuch, stürzt am Ersten jeden Monats gemeinschaftlich mit dem Controleur die Kasse und bemerkt das Ergebniß im Tagebuch.

§. 94. Der Cassier wohnt im Dienstgebäude der Anstalt.

§. 95. Er hat eine Hauptkasse und eine Handkasse.

Die Hauptkasse, worin auch die Schuld-Urkunden und Werthpapiere der Anstalt aufbewahrt werden müssen, steht unter dreifachem Verschluß.

Der Cassier hat, ebenso wie der Director und der Kassenrespizient, einen besonderen Schlüssel.

Zur Handkasse hat der Cassier allein den Schlüssel.

Alle größeren Geldbeträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der nächsten Woche oder zur Bestreitung vorgemerkter und in den nächsten drei Tagen zu leistender größerer Zahlungen erforderlich sind, so wie alle Werthpapiere der Anstalt müssen mindestens einmal in jeder Woche zur Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 96. Der Controleur, mit Unterstützung der erforderlichen Gehülfen, stellt die Rechnung, welche die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Belegen zu enthalten hat, und führt die Hülfsbücher der Anstalt, welche er sammt den Rechnungspapieren gehörig zu verwahren hat.

Am ersten Tage jeden Monats stürzt er gemeinschaftlich mit dem Cassier die Kasse.

Jährlich auf den letzten Dezember schließt er die Rechnungsbücher der Anstalt ab und zieht die Jahresbilanz. Er entwirft den Rechenschaftsbericht.

§. 97. Der Mathematiker soll wissenschaftlich gebildet sein.

Ihm liegt die Prüfung der in den abzuschließenden Verträgen enthaltenen Berechnungen, die Ausarbeitung etwaiger neuer Tarife und die Berechnung der Normalhöhe der Deckungsfonds (§§. 224 und 346) ob.

Die Geschäfte können durch den Verwaltungsrath dem Generalagenten, wenn er dazu geeignet ist, oder einem in Karlsruhe wohnenden Mathematiker, so lange der Umfang derselben nicht die Anstellung eines eigenen Mathematikers erfordert, übertragen werden.

Dem Mathematiker können auch andere, das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsabhör betreffenden Geschäfte übertragen werden.

§. 98. Die Geschäftsfreunde sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärts wohnenden, bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath.

Am Schlusse jedes Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarsendung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

§. 99. Die Aerzte haben die ihnen vorgelegten ärztlichen Fragen, insbesondere über die abzuschließenden Lebensversicherungsverträge und über die stattgehabten Todesfälle zu prüfen und zu begutachten.

Einer dieser Aerzte und sein Stellvertreter muß in Karlsruhe seinen Wohnsitz haben. Beide werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruction verpflichtet.

Vor jedem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß ist das Gutachten des in Karlsruhe wohnenden Arztes oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 100. Der Diener besorgt die Bedienung für das Bureau. Er wohnt in dem Dienstgebäude und besorgt unter Aufsicht des Cassiers den gehörigen Verschluß der Diensträume.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist

Herr Joseph Schlegel in Frankfurt a. M.

ernannt worden.

Druck von Mahlau & Waldschmidt in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 38. Den 20. September **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6783.) Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1867.

(No. 6784.) Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867.

(No. 6785.) Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867.

(No. 6786.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfit in der Richtung auf Pr. Stargard.

(No. 6787.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1867.

(No. 6788.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867.

(No. 6789.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich, im Regierungsbezirk Aachen.

(No. 6790.) Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinzial-Landtage.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1867.

(No. 6791.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867.

(No. 6792.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Baierischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867.

(No. 6793.) Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867.

(No. 6794.) Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867.

(No. 6795.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1867.

(No. 6796.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 2. August 1867.

(No. 6797.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und die Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867.

(No. 6798.) Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867.

(No. 6799.) Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage

einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867.

(No. 6800.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratwicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1867.

Patente.

Der Dinglerschen Maschinenfabrik in Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dasd dem Fabrikanten F. Harttopf (in Firma F. Harttopf & Comp.) unter dem 13. Juli 1866 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Centralschloß, soweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Mechanikus J. C. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8. September 1867 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

326) Bekanntmachung wegen Austreibung der Zinskoupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Koupons Serie VIII No. 1—8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons zu Kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . Thlr.“ Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte in Stargard und bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

327) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Melzin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

328) Unter den Schafen in Geiglitz, Jowen und Niederhagen, Kreis Regenwalde, ist die Pocken-, und in Neu-Lückow, Kreis Usedom-Wollin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen,

Digitized by Google

Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

329) Unter den Schafen in Gr.-Mellen und Brüsewitz, Kreis Saatzig; in Glewitz und Minten, Kreis Naugard; in Schwennenz, Kreis Randow, und in Flecken Gützkow, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 13. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

330) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Soltin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

331) Der „Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel" ist durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. Mts. die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes ertheilt, was im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

332) Am 31. Juli d. J. hat der Leichensucher Peter Hubert Eberhardt hierselbst einen in die Oder gefallenen 9jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie von uns bewilligt worden ist.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

333) Am 31. Mai d. J. haben die Tagelöhner Baresel aus Neu-Kenslin und Schumacher aus Lindenberg bei einem Brande in Neu-Kenslin 2 Kinder mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Verbrennens in der Weise gerettet, daß Ersterer die Rettung bewirkte und Letzterer dabei behülflich war. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beiden Rettenden eine Geldprämie von uns bewilligt worden ist.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

334) Am 1. August d. J. haben die Arbeiter August Behnke aus Neuendorf und Julius Piel aus Warnow 2 Personen, welche bei der Herstellung einer Landungsbrücke in der Ostsee bei Jordansbütte außer 8 anderen Personen in die See gefallen waren, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beiden Rettenden eine Geldprämie von uns bewilligt worden ist.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

335) Der Maurerlehrling Wilhelm Heidemann zu Wildenbruch hat am 1. Juni d. J. 2 Personen, welche beim Baden im Woltersdorfer See verunglückten, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Heidemann von uns eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

336) Unter Modificirung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1858 (Amtsblatt S. 106), die in Chaussee-Polizei-Contraventionssachen den Landräthen zustehenden Befugnisse betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der sub a bezeichneten Chausseestrecke vom Ende der Gollnower Stadtforst bis Hornskrug an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Loeper, der Bürgermeister Schmalz zu Gollnow zum Substituten des Landraths v. Bismarck zu Naugard bestellt worden ist.

Stettin, den 10. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

337) Dem Rektor a. D. Hermann Ludwig Herforth ist die Konzession zur Errichtung und Leitung einer höheren Privat-Knabenschule in Grabow a. O. ertheilt worden.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) anderer Behörden.

338) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 19. August dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Emden am 1. Oktober dieses Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Emden, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

Digitized by Google

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungsbezirk der Königl. Landdrostei Aurich als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Rendanten Schumann und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Heeltzenbein gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 10. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Gramzow, Synode Anklam, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche und 1 Kapelle gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Die Küster- und Lehrerstelle in Drewelow, Synode Anklam, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers in die Küster- und Lehrerstelle zu Mledow erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Groß-Stepenitz ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle erledigt. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch die Königl. Regierung.

An der Stadtschule in Treptow a. Toll. ist eine Lehrerstelle durch den Abgang ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Treptow a. Toll.

In Nörenberg ist eine Lehrerstelle durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

Stadt Greifenberg. II. Bezirk. Lohgerbermeister Matthias zu Greifenberg, verpflichtet am 17. August 1867; Substitut desselben: Kaufmann Kieckhaefer daselbst.

Kreis Greifenhagen.

17. Landbezirk. Marienthal und Wildenbruch. Domainenpächter Flaminius zu Wildenbruch, verpflichtet am 14. August 1867; Substitut desselben: Mühlenbesitzer Engelcke zu Neuendorff.

Kreis Naugard.

10. Landbezirk. Plantikow, Cramonsdorff, Voitzhagen mit Vierow, Kniephoff. Rittergutsbesitzer Schönberg auf Cramonsdorff, verpflichtet am 16. August 1867; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer v. Dewitz auf Weitenhagen.

Kreis Pyritz.

7. Landbezirk. Werben, Groß-Schönfeldt, Schmsdorff, Schöningen, Paß, Alt- und Neu-Prielipp und Sabes. Färbermeister Krupke zu Werben, verpflichtet am 9. Juli 1867; Substitut desselben: Gutsbesitzer Wohlsdorff auf Schönbrunn.

8. Landbezirk. Buslar, Damnitz, Schlötenitz, Schellin, Verchland, Hufenitz, Ludwigsthal, Groß-Küssow, Klein-Küssow, Klützow, Wittchow, Streesen, Warnitz. Gutsbesitzer Wohldorff auf Schönbrunn, verpflichtet am 24. Juni 1867; Substitut desselben: Färbermeister Krupke zu Werben.

9. Landbezirk. Clemmen, Lübtow, Sallenthin, Ueckerhoff, Succow a. Pl., Muscherin, Schöningsburg, Barnimücunow, Crüssow. Rittergutsbesitzer v. Schöning auf Lübtow, verpflichtet am 29. Juni 1867; Substitut desselben: Färbermeister Krupke zu Werben.

10. Landbezirk. Fürstensee, Pumptow, Fallenberg, Dobberphul, Blankensee, Billerbeck, Warsin, Libbehn, Jagow, Gottberg, Kuckmühl. Rittergutsbesitzer Nobbe auf Libbehn, verpflichtet am 8. Juli 1867; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Graf von Schlieffen auf Sandow.

11. Landbezirk. Dölitz, Sandow, Hohenwalde, Petznick, Reichenbach, Schönwerder. Rittergutsbesitzer Graf v. Schlieffen auf Sandow, verpflichtet am 26. Juni 1867; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Nobbe auf Libbehne.

12. Landbezirk. Cremzow, Repplin, Collin, Strebelow, Brallenthin, Blumberg, Linde. Rittergutsbesitzer Eben auf Linde, verpflichtet am 20. Juli 1867; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer v. Schöning auf Lübtow.

Kreis Randow.

Stadt Grabow a. O. III. Bezirk. Rentier Büttner zu Grabow a. O., verpflichtet am 10. August 1867; Substitut desselben: Rentier Koch daselbst.

No. 15a Landbezirk. Pommerensdorff, Schcune mit Schadeleben, Prielipp und Schwarzow. Mühlenbesitzer Beyer zu Pommerensdorff, verpflichtet am 17. August 1867; Substitut desselben: Gutsbesitzer Deppermann auf Eckerberg.

No. 15b Landbezirk. Kreckow, Eckerberg, Völschendorff, Nemitz, Wussow und Armenheide. Gutsbesitzer Deppermann auf Eckerberg; Substitut desselben: Mühlenbesitzer Beyer zu Pommerensdorff.

Kreis Saatzig.

13. Landbezirk. Mössin, Rehwinkel, Büche, Marienfließ, Jarneckow, Brüsewitz, Goldbeck, Tornow, Wudarge. Ubrmacher Tesch zu Marienfließ; Substitut desselben: Gutsbesitzer Klamann auf Dahlow.

Kreis Ueckermünde.

Pasewalk, Stadt. Pantoffelmacher Schaefer zu Pasewalk, verpflichtet am 21. August 1867; Substitut desselben: Kaufmann Lehmann daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 39. Den 27. September 1867.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 1.) Publikandum. Vom 26. Juli 1867.

(No. 2.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

(No. 3.) Verordnung, betreffend die Einführung eines Bundes-Gesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

(No. 4.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867.

(No. 5.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1867.

(No. 6.) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1867.

(No. 7.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1867.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6801.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirk Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867.

(No. 6802.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung und um Arrogation.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. September 1867.

(No. 6803.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867.

(No. 6804.) Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

(No. 6805.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener, nicht prozessualischer Rechts-Angelegenheiten. Vom 4. September 1867.

(No. 6806.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen, des Regierungsbezirks Aachen, von der Aachen-Eupener Aktienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg.

(No. 6807.) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellindorf, an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz, bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee vor Praudnitz, im Kreise Militsch.

(No. 6808.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband, vom 31. August 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1867.

Patente.

Dem Eugen Piedboeuf zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent auf einen Entäßtungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Historische Uebersicht über die Entstehung und den Bestand des ehemaligen Königreichs Hannover.

Das vormalige Königreich Hannover, so wie es aus einem Areal von 698¾ □Meilen, und einer Einwohnerzahl von fast 2 Millionen, durch das Gesetz vom 3. Oktober 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden ist, ist das frühere Kurfürstenthum Hannover, welches — der vorübergehenden Preußischen Occupation von 1801 und 1806 hier nicht zu gedenken — im Jahre 1803 von den Franzosen eingenommen und aufgehoben; dann eine Zeit lang zum größeren Theile zum Königreich Westphalen, zum geringern direkt zum Kaiserreiche Frankreich geschlagen wurde; bis es durch die Europäischen Verträge von 1813, 1814 und 1815, in veränderter und erweiterter Gestalt als Königreich Hannover hergestellt ist, und die 5. Stelle im Deutschen Staatenbunde einnahm.

Bis 1837 durch Personal-Union mit England verbunden, ward es, als diese durch Gelangung der weiblichen Linie des Hauses Hannover auf den Englischen Thron erlosch, unter eigenen Regenten selbstständiger Staat, dessen Gebiet in Beziehung auf das, was die Verträge von 1815 darüber schon festgestellt hatten, bis zum Jahre 1866 wesentliche Veränderungen nicht weiter erlitten hat. Denn die kleine Differenz, welche die frühere gewöhnliche Größenangabe von 695 □Meilen zu der obigen von 698¾ □Meilen ergiebt, ist nicht durch Arealveränderungen, sondern durch unbedeutende Grenzregulirungen, hauptsächlich aber durch genauere spätere Messungen entstanden.

Die Bestandtheile, welche nach und nach zum Entstehen dieses Staats führten, sind folgende:

I. Die alten Stamm- und Familien-Besitzungen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in ihren verschiedenen Linien, oder die sogenannten „Alten Provinzen".

II. Spätere, im Laufe der Zeit durch Einziehung heimgefallener Lehen, durch Kauf, Austausch und sonstige Verträge mit anderen Mächten gemachte Erwerbungen, welche unterschieden werden können in:

A. Erwerbungen, welche von einzelnen Linien des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses gemacht und vorläufig mit deren speziellen Besitzungen vereint, auch deren allgemeines Schicksal theilten.

B. Erwerbungen, welche von dem Kurfürstenthum Hannover als einheitlichem Staate bis 1803 gemacht, und diesem als Ganzem zugefügt sind.

C. Erwerbungen, welche durch die Europäischen Verträge von 1813, 1814 und 1815 bedingt, und demgemäß auch sofort oder später zur Ausführung gekommen sind.

III. Aus den Gebieten mediatisirter Herren.

I. Alte Provinzen.

Mit diesem Namen bezeichnet man diejenigen, durch Familien-Theilungen im Braunschweig-Lüneburgschen Hause, entstandenen Theile des aus dem Welfischen Allodium im Jahre 1235 gebildeten Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, innerhalb deren einzelne Linien jenes Hauses selbstständig und unabhängig von einander herrschten.

Solche Theile sind innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover:

Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und Calenberg.

Das heutige Herzothum Braunschweig-Wolfenbüttel war durch die Theilung von 1634, als Besitzthum einer zweiten, der Hannoverschen Linie gegenüber stehenden Hauptlinie im Welfischen Hause, gleichfalls aus deren Gesammtbesitz konstituirt worden.

Zwar hat es bei weiteren Theilungen noch mehrere Linien gegeben, als die sich nach jenen Provinzen nennenden; und auch unter letzteren wären eine Menge Zweig- und Nebenlinien zu nennen; allein da solche nicht zur dauernden Bildung neuer Gebiete mit neuen Namen Veranlassung wurden, so braucht ihrer hier nicht gedacht zu werden.

Die Göttinger Linie starb zuerst, und zwar schon im Jahre 1463, aus; ihr Gebiet ward nach verschiedenen Schicksalen seit 1498 dauernd mit Calenberg vereinigt.

Die Grubenhagensche Linie erlosch 1596. Nach den mannigfachsten Streitigkeiten über die Erbschaft des Gebietes, gelangte dies zum Jahre 1665 Lüneburg, von da ab aber gleichfalls Calenberg in den ununterbrochenen Besitz desselben.

Die Lüneburgsche oder Cellesche Linie erhielt sich, nach mancherlei Regenerationen im Innern, bis 1705, worauf Calenberg auch deren Gebiet mit dem seinigen vereinte.

Nachdem die Calenbergsche Linie schon seit dem 19. Dezember 1692 die neunte Kurwürde in Deutschland erlangt hatte, gründete sie nach der Union sämmtlicher alten Provinzen mit deren Pertinenzien, den eigentlichen Staat Hannover unter letzterem Namen, der als solcher endlich, nach den oben erwähnten Schicksalen durch Patente vom 12. und 26. Oktober 1814 zum Königreich erhoben worden ist.

Wenn nun auch, schon nach Vereinigung jener alten Provinzen, deren Grenzen für die höchste Regierung so wie für deren höhere Zweige, nicht mehr so entschieden scheidende Abtheilungen bilden konnten, wie zur Zeit, als innerhalb derselben besondere Linien regierten: so bleiben doch aus dieser Zeit genug Momente, solche Grenzen noch immer in ziemlich scharfer Erkenntlichkeit zu erhalten. Dahin sind zu zählen: die Privilegien für die geschlossenen und anerkannten Korporationen der Ritterschaften, Städte und Landbesitzer (Provinzial-Stände); besondere Institutionen, z. B. Brandkassen und dergl., deren Wirkungskreis innerhalb jener Provinzial-Grenzen liegt; vor allen aber die kleinsten und untersten Regierungs-Abtheilungen, die Aemter, deren Areal gleichfalls, möglichst die alten Provinzial-Grenzen respektirend, eingerichtet ist.

Digitized by Google

a) Provinz (Fürstenthum) Göttingen.

Sie hieß in früheren Zeiten: „das Land Oberwald“ und bildet jetzt den südlichsten Theil des Königreichs, der von Preußischen, Hessischen und Braunschweigischen Gebieten umgeben, ja sogar durch einen langen schmalen Streifen des letzteren von dem sonstigen geschlossenen Territorio abgesondert ist.

Sie umfaßt die Aemter: Göttingen, Münden, Northeim, Reinhausen und Uslar; so wie die Städte: Göttingen, Northeim, Münden, Moringen, Uslar, Dransfeld, Hardegsen und Hedemünden.

In Verwaltungs-Angelegenheiten ist die Provinz Göttingen heutiges Tages mit der Provinz Hildesheim zu einem Ganzen verbunden.

b) Provinz (Fürstenthum) Grubenhagen.

Sie besteht in einem langen schmalen Strich Landes, der sich von Ost nach West ausdehnend, über die ganze Länge der nördlichen Grenze der Provinz Göttingen erstreckt.

Die Harzgegenden, welche im äußersten Osten dieser Provinz liegen, sind mit denen der erstgenannten Provinz Göttingen heutiges Tages zu dem eigenthümlichen Gebiet der sogenannten „Berghauptmannschaft zu Clausthal“ vereinigt, welche die Aemter Elbingerode und Zellerfeld, so wie die Städte Clausthal, Zellerfeld, Altenau, Andreasberg, Grund, Lautenthal und Wildemann umfaßt.

Grubenhagen hat die Aemter Einbeck, Herzberg und Osterode. Neuerdings sind noch die erst 1815 von Preußen erworbenen Stücke Duderstadt, Theile des Eichsfeldes, und die Aemter Lindau und Gieboldehausen hinzugekommen, deren weiter unten noch gedacht werden wird; ferner die Städte Einbeck, Osterode, Duderstadt und die nicht unbedeutenden Flecken Gieboldehausen, Herzberg und Lauterberg.

In Verwaltungs-Angelegenheiten ist die Provinz Grubenhagen, ebenso wie Göttingen, mit der Provinz Hildesheim zu einem Ganzen vereint, wozu auch noch der immer bei Hannover gebliebene Theil der Grafschaft Hohnstein, mit dem Amte Hohnstein zu Jseld gelegt ist, deren anderer Theil von den Grafen Stolberg als mediatisirtes Gebiet besessen wird, worauf unten nochmals zurückzukommen ist.

c) Provinz (Fürstenthum) Lüneburg.

Es ist die größte der alten Provinzen, welche fast die ganze Mitte des Königreichs einnimmt, und im Norden von den Provinzen Bremen und Verden, im Osten von Preußen und Mecklenburg, im Süden von der Provinz Calenberg, und im Westen hauptsächlich von der Grafschaft Hoya begrenzt wird.

Es liegen darin die Aemter Ahlden, Bergen, Bleckede, Burgdorf, Burgwedel, Celle, Dannenberg, Fallersleben, Fallingbostel, Gartow, Gifhorn, Harburg, Jsenhagen, Lüchow, Lüneburg, Medingen, Meinersen, Oldenstadt, Soltau, Tostedt, Winsen an der Luhe und Neuhaus im Lauenburgschen, welches aus den Resten des bei Hannover gebliebenen Lauenburgischen Gebietes gebildet ist, worauf nochmals verwiesen werden wird. Von selbstständigen, nicht amtsässigen Städten und Flecken sind zu nennen: Lüneburg, Celle, Uelzen, Harburg, Dannenberg, Lüchow, Gifhorn, Winsen an der Luhe, Soltau, Walsrode und Hitzacker.

d) Provinz (Fürstenthum) Calenberg.

Es wird in seinem größten Umfange von den Provinzen Hildesheim, Lüneburg und der Grafschaft Hoya umschlossen und ward früher unter dem Namen: „Land zwischen Deister und Leine“ aufgeführt.

Es umfaßt die Aemter: Hannover, Linden, Calenberg, Hameln, Lauenstein, Neustadt am Rübenberge, Polle, Springe und Wennigsen.

Neben der Hauptstadt Hannover kommen noch die Städte: Hameln, Münder, Springe, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg vor.

(Fortsetzung folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

339) Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

340) Der Bürgermeister Schmalz zu Gollnow ist von uns zum Vorsitzenden der in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Mai 1850 — Amtsblatt per 1850 Seite 152 — bezeichneten Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

341) Es wird hierdurch berichtigend bekannt gemacht, daß in Greifenberg i. Pomm. am 16. Oktober c. der Viehmarkt und am 17. Oktober c. der Krammarkt abgehalten wird.

Stettin, den 17. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

342) In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. August c. — Gesetz-Sammlung Seite 1360 — ist für die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig ein Provinzial-Steuer-Direktor, welcher bis auf Weiteres zu Glückstadt seinen Sitz zu nehmen hat, mit den Pflichten und Befugnissen der in den alten Preußischen Landestheilen bereits in Wirksamkeit befindlichen Provinzial-Steuer-Direktoren bestellt worden. Die Amtsthätigkeit desselben hat mit dem 15. d. M. begon-

nen. Solches wird auf Anordnung des Herrn Finanzministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

343) Unter den Schafen in Vierhof und Grävenbrück, Kreis Naugard, und Silberdorf, Kreis Saatzig, ist die Pocken-, und in Arnsberg, Kreis Greifenberg, und Drewitz, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 20. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

344) Mit Bezug auf das Amtsblatt-Publikandum vom 16. Juni 1866 (Amtsblatt Seite 162) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der hiesigen Königl. Eichungs-Kommission die nachgesuchte Ermächtigung zur Prüfung und Stempelung der Aräometer ertheilt hat.

Stettin, den 21. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

345) Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seelenten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigationsschulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1868 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der Deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt; 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln; 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. — Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigationsschule in Grabow eingerichteten Vorbereitungsklasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt erforderlichen Kenntnisse das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 21. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

346) **Bekanntmachung, betreffend die 28. Verlosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.**

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 9. März d. J. ausgelooseten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooseten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört, und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einrechnung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 25. September 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

347) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten, bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1867.

Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. September 1867.

Königl. Regierung,

Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

348) Die durch unsere Bekanntmachung vom 2. August d. J. angeordnete Verlegung der Kreis-Steuer-Kasse Saatziger Kreises von Freienwalde nach Stargard zum 1. Oktober d. J. wird hierdurch auf den 1. Januar k. J. hinausgeschoben.

Stettin, den 21. September 1867.

Königl. Regierung,

Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

349) Vom 1. Oktober d. J. ab, dem Tage der Betriebs-Eröffnung der diesseitigen Bahnstrecken Gusow-Berlin resp. Danzig-Neufahrwasser tritt auf der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Gütern ꝛc. in Kraft. Dieser Tarif findet insbesondere im Binnen-Verkehr und insoweit Anwendung, als die für einzelne direkte Verkehre eingeführten besonderen Tarife und Reglements nicht ausschließlich Gültigkeit haben. Exemplare des ersterwähnten Tarifs können, zum Preise von 10 Sgr. pro Stück, auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 19. September 1867,

Königl. Direktion der Ostbahn.

350) Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll–7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten: „**Preussische Banknote**“ Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommissionen zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: „**Zehn Thaler**“ sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommissionen zur Controlirung der **Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke**; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Direktorium.

v. Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Littr. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sie wie das Wort: „**ausgefertigt**“ und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nach-

filtung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

331) Der uns gemachten Anzeige nach sind die Coupons Serie VI. Nr. 4 bis 10 zu den Pommerschen Pfandbriefen Boldekow No. 5, Anklamer Kreises à 1000 Thlr., Wurow Nr. 7, Berten-Kreises à 1000 Thlr., Muttrin Nr. 12, Stolper Kreises à 600 Thlr., Schleetenitz Nr. 33, Pyritzer Kreises à 900 Thlr., Crampe Nr. 50, Lauenburger Kreises à 600 Thlr., der Wittwe Jacob zu Berlin im Jahre 1863 durch gewaltsamen Diebstahl entwendet. Auf den Antrag des Kaufmanns und Hoflieferanten Eduard Sarre in Berlin, als Erben der Bestohlenen, setzen wir gemäß §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements das Publikum hiervon verläßig in Kenntniß.

Stettin, den 17. September 1867.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre zu Mönchow, Synode Usedom, Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und vier Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. April k. J. wieder zu besetzen.

Der Wahl des Realschuldirectors **Dr. Brandt** in Grimberg zum Direktor der Realschule in Stralsund ist die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden.

In Marienthal, Synode Bahn, ist der zweite Lehrer **Stähr** fest angestellt.

Der bisherige Landrath **von Mettingh** ist von des Königs Majestät zum Regierungsrath ernannt und ihm in Folge dessen eine etatsmäßige Rathsstelle bei der Königl. Regierung zu Stettin verliehen worden.

Dem Regierungs-Assessor Georg Förster ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Die durch den Tod des Försters **Schultdt** zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Kählungen — Cashagen — in der Oberförsterei Jacobshagen ist vom 1. Oktober d. J. ab dem bisherigen Forstaufseher (Grunewald übertragen.

Der Telegraphen-Sekretär **Schröder** in Wolgast ist als Stationsvorsteher nach Lingen, der Obertelegraphist **Wanschaffe** in Lingen als Stationsvorsteher nach Wolgast, der Obertelegraphist **Herbst** von Stettin nach Lingen, der Telegraphist **Brill** von Osnabrück nach Stettin, der Obertelegraphist **Lüdike** von Thorn nach Osnabrück, der Telegraphist **Pragmann** von Harburg nach Thorn versetzt worden.

Der Telegraphist **Taap** zu Stralsund ist zur Telegraphen-Station in Anklam versetzt worden.

An Stelle des früheren Bürgermeisters **Winkelmann** zu Jacobshagen ist der jetzige Bürgermeister **Wendt** daselbst zum Polizei-Anwalt im Bezirk der beiden Kreisgerichts-Kommissionen, jedoch mit Ausschluß der in Freienwalde abzuhaltenden Gerichtstage, sowie zum Substituten des Forst-Polizei-Anwalts, Königlichen Oberförsters **Schmalz** zu Jacobshagen, vom 1. Oktober c. ab kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

An Stelle des früheren Bürgermeisters **Rackwitz** zu Regenwalde ist der jetzige Bürgermeister **Lucas** daselbst zum Polizei-Anwalt für die Königl. Kreis-Gerichts-Kommission zu Regenwalde kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

An Stelle des früheren Bürgermeisters **Mörner** zu Plathe ist der jetzige Bürgermeister **Wildebrandt** daselbst zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichtstags-Kommission zu Plathe kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der invalide Sergeant **Schoknecht** ist als Briefträger in Stettin angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1867.

I. Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor **Foß** hierselbst zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht hierselbst; 2) der Gerichts-Assessor **Hückstaedt** zu Anklam zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

II. Befördert: 1) der Staatsanwalt **Giehlow** hierselbst zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Kiel; 2) der Appellationsgerichts-Auskultator **Kreich** zu Stargard zum Appellationsgerichts-Referendarius.

III. Angestellt: 1) der Bote und Exekutor **Ramthun** zu Swinemünde als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde; 2) der Sergeant **Schultz** zu Swinemünde als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde.

IV. Versetzt: 1) der Staatsanwalt **Schubert** zu Neustettin in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht; 2) der Gerichts-Assessor Karl-Ludwig Gustav **Schmidt** aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in den diesseitigen Bezirk; 6) der Auskultator **Dr. Tech** aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg in den diesseitigen.

V. Entlassen: 1) der Kreisrichter **Pabst** hierselbst auf eigenes Ansuchen; 2) der Büreau-Diätarius **Wildebrandt** hierselbst, in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister in Plathe.

VI. Gestorben: der Büreau-Assistent **Sperling** zu Greifenhagen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Verzeich

r am 16. September 1867 gezogenen, durch die Bekannt
Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlös
verschreibung
der

Freiwilligen Staats-Anleih

(Achtundzwanzigste Verloosung) abzuliefern mit 2

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2163. 2165 bis 2168. 2170. 2176 bis 2179. 2714. 2721 bis 2729. 2828 bis 2832. 2854. 2859. 2860. 2867. 2870. 4021 bis 4024. 4042. 4043. 4062 bis 4065. 40 Stück.	Lit.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 3222 bis 3229. 3231 bis 3233. 3235 bis 3239. 3251 bis 3254. 3692. 3694. 3696. 3698 bis 3706. 3709 bis 3716. 4179. 4191 bis 4197. 4199. 4200. 4221 bis 4223. 4225. 4226. 4277 bis 4279. 4281. 4282. 60 Stück.	Lit.
Lit. C. à **100** Rthlr. № 7177 bis 7182. 7184 bis 7219. 7221 bis 7233. 7235 bis 7238. 7241 bis 7250. 7301 bis 7331. 27434 bis 27437. 27439 bis 27470. 27472 bis 27490. 27492 bis 27525. 27528 bis 27534. 27536 bis 27539. 29481 bis 29500. 29552 bis 29567. 29569 bis 29600. 29651 bis 29682. 45641. 45642. 45644 bis 45650. 45701 bis 45711. 45713 bis 45717. 45719 bis 45740. 45742 bis 45756. 45759	

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
3502.	2
1016. 17. . . .	7
2717. 19. . . .	8
354. 59.	8
603.	7
1251. 56. 60. .	8
123.	7
478. 90. 91. . .	8
9276.	5
9617. 19. 20. 23. 24. 27. 28.	6

1867.

er Preußi-
bietstheile,
Kassel und
legierungs-
m 2. Sep-
8 1867.
f den In-
der Stadt
000 Tha-
ust 1867,
er Schatz-
rage von
fend den
tatut der
esellschaft.
1867.
verfassung
ks Kassel.
1867.
und des
ver.
üneburg-
sitzungen
m Aus-
um Ge-
n, ward
esammt
ommen,
fach an
ch nach
en Er-

In ihr sind die Aemter: Bruchhausen, Freuden-

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. C. à 200 Rthlr.											
1530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71. . .	3						
Lit. D. à 100 Rthlr.											
4172.	6	4651 bis 60. 63.	7	4665. 66. 72. .	7	4677 bis 79. 86.	7	4695 bis 97. 99.	7		

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. A. à 1000 Rthlr.

3309.	7	3325. 28. . . .	8	5457.	7	5934.	6	6077. 78. . . .	5	7240.	7

Lit. B. à 500 Rthlr.

1371. 72. 76 bis 79.	7	4064. 69. . . . 4095.	7 8	4693 bis 96. 99. 6839. 40. 43.	7 8	6844. . . . . 8466. 67. . . .	8 8	9557. . . . . 11909.	5 8	12582. . . . . 12807.	7 6
3623. 26. 27. .	6										

Lit. C. à 200 Rthlr.

2081. 85. 86. 88. 90. 91. 95. 96.	7	2681. 82. 92 94.	8	2700. . . . . 5626 bis 28. 37.	8 6	6786. . . . . 7201. 2. 6. . .	7 8	7432. 39. 42 50.	6	10573. . . . . 10858.	6 5

Lit. D. à 100 Rthlr.

9631. 42. 47. 57. 62. . . .	6	9825 bis 31. 33. 39. 44. 45. 47.	8	10176. 79. 86. 91 bis 93. . .	7	12364. 82. 86. 89 bis 96. . .	7	14139. 44. 51. 54 bis 56. 58.		16009. 13. 14. 21. 27. 30. . .	7
9814 bis 17. 24.	8	10166. 71. 74.	7	10210 bis 12. .	7	14114. 17. 26.	6	60.	6		

Berlin, den 16. September 1867.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 40. Den 4. Oktober **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6809.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. Seite 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Exklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867.

(No. 6810.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

(No. 6811.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

(No. 6812.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1867.

(No. 6813.) Verordnung, betreffend die Außer- und Wiedereinkourssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

(No. 6814.) Verordnung, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867.

(No. 6815.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. September 1867.

(No. 6816.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

(No. 6817.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler.

(No. 6818.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. September 1867.

(No. 6819.) Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1867.

Historische Uebersicht über die Entstehung und den Bestand des ehemaligen Königreichs Hannover.

(Fortsetzung.)

II. Neuere Erwerbungen.

A. Von einzelnen Linien des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses gemacht und vorläufig deren Besitzungen einverleibt.

a) Die Grafschaft Hoya.

Sie ist an der mittleren Weser, von ihrem Austritt aus dem Fürstenthum Minden an, bis zum Gebiete der freien Stadt Bremen belegen.

Als die Grafen von Hoya 1582 ausstarben, ward die Grafschaft als eröffnetes Lehn von dem Gesammthause Braunschweig-Lüneburg in Besitz genommen, dann, als Obere und Niedere Grafschaft, vielfach an verschiedene Linien desselben vertheilt, bis endlich nach 1705 deren Theile sämmtlich mit den Hoyaschen Erwerbungen an Calenberg fielen.

In ihr sind die Aemter: Bruchhausen, Freuden-

Digitized by Google

berg, Hoya, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Syke und Uchte belegen, so wie die Städte Hoya und Nienburg.

Die früheren Aemter Uchte und Freudenberg waren von 1582 bis 1816 in Besitz von Hessen-Cassel, was solche als ihm zuständiges Lehn zu sich genommen hatte. Im zuletzt genannten Jahre sind sie wieder von Hessen an Hannover abgetreten.

b) Grafschaft Diepholz.

Diese kleine, zwischen Hoya und dem Fürstenthum Osnabrück gelegene Grafschaft hatte, als deren selbstständige Herren 1585 ausstarben, gleiches Schicksal mit Hoya.

Sie bildet heutiges Tags nur das einzige Amt Diepholz, mit dem Hauptorte (Flecken) gleiches Namens. Ein Theil von ihr, das frühere Amt Auburg, ist unter gleichen Bedingungen, wie die oben genannten Hoyaschen Aemter, bis 1816 im Besitz von Hessen-Cassel gewesen, worauf es wieder an Hannover abgetreten, und heutiges Tags mit in dem Amte Diepholz enthalten ist.

Diese beiden genannten Theile Hoya und Diepholz sind zwar, was die höhere Verwaltung angeht, augenblicklich auch mit Calenberg vereinigt; bilden jedoch in jeder andern Hinsicht zusammen eine vollständige erkennbare provinzielle Abtheilung in dem Gros des Hannoverschen Staates.

c) Vormals Gräflich Schaumburg'sche Landestheile.

Beim Aussterben der Grafen von Schaumburg 1640 zog die Calenbergsche Linie als von ihr abhängige Lehen ein:

1) Das Amt Lauenau nebst den Vogteien Bockeloh und Mesmerode. Diese, das vormalige Calenbergsche Amt Lauenau bildenden Parzellen sind, nach Aufhebung desselben, größtentheils mit im Amte Springe enthalten.
2) Die dem Schaumburgschen Kloster Fischbeck zuständigen Dörfer Helmerdorf, Haverbeck, Schefselsten, Herkendorf, Rodenbeke, Demkerbruch, Postelholz, Egge, Warenthal, Hemeringen und Lachem.

Aus diesen ward zunächst eine eigene Vogtei Lachem gebildet, welche aber jetzt im Amte Hameln aufgegangen ist.

Das alte Schutzrecht (jus advocatiae), welches Calenberg über das Kloster Fischbeck hatte, ist nach 1815 eingegangen, und davon nur eine kleine Abgabe an Zinshafer geblieben.

d) Herzogthum Lauenburg mit dem Lande Hadeln.

Nach dem Aussterben der Herzöge von Sachsen-Lauenburg im Jahre 1689 nahm die Lüneburg-Cellesche Linie obige Gebiete, als durch alte Erbverträge dazu berechtigt, in Besitz, vereinte sie auch mit der Provinz Lüneburg, worauf sie, 1705, mit dieser an das zum Ganzen vereinte Kurfürstenthum Hannover übergingen. Schon in der Wiener Congreß-Akte Art. 29 war darauf die Uebergabe Lauenburgs an Preußen stipulirt, welche auch durch Patent vom 16. Juli 1816 ausgeführt ist. Es sollten jedoch davon ausgenommen bleiben: „das Amt Neuhaus und andere auf dem rechten Elbufer belegene Ortschaften, welche das vormalige Amt Artlenburg bildeten. Das letztere ist jetzt eingegangen und zum Amte Lüneburg gezogen; des selbstständigen Lüneburgischen Amtes Neuhaus im Lauenburgischen ist schon oben I. c gedacht.

Der Besitz des kleinen Landes Hadeln, zwischen den Ausflüssen der Elbe und Weser belegen, ward zwar den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg zuerst nach der Einnahme vielfach bestritten, jedoch 1731 dem mittlerweile entstandenen Kurfürstenthume Hannover fest bestätigt.

Es bildet heutiges Tags nur das einzige Amt Otterndorf mit dem Hauptort gleichen Namens. Dessen weitere innere Eintheilung in: Hechland, Siedland und Weichbild der Stadt Otterndorf, beruht meist auf dem Deich- und Siehl-Recht, was allein, bei der eigenthümlichen Lage des Landes, die Existenz desselben und der Einwohner sichern kann.

Das Land Hadeln ist heutiges Tages, was die höhere Verwaltung angeht, zur Provinz Bremen und Verden gelegt.

B. Erwerbungen, welche von dem Kurfürstenthum Hannover als einheitlichem Staate bis 1803 gemacht und diesem als Ganzem zugefügt sind.

a) Die Provinz (Herzogthümer) Bremen und Verden.

Diese, zuerst zu Gunsten Schwedens 1648 säcularisirten Stifter kamen 1712 an Dänemark; durch Vertrag vom 11. Juli 1715 erkaufte sie Hannover von letzterem für die Summe von 676,000 Thlr. und zahlte im Frieden von Stockholm, 9./20. Novbr. 1719, nachträglich an Schweden, was in obiges Geschäft nicht gewilligt hatte, eine Entschädigungssumme von 1,200,000 Thlr.

Diese Erwerbungen wurden vereint als neue Provinz dem Kurfürstenthum Hannover zugefügt. Es bestehen in ihr die Aemter: Achim, Blumenthal, Bremervörde, Dorum (das Gebiet des früher unter selbstständiger Verwaltung stehenden Landes Wursten umfassend), Freiburg (das Gebiet des früher unter eben solchen Verhältnissen stehenden Landes Kehdingen), Zork (gleicherweise das Gebiet des „Alten Landes"), Hagen, Harsefeld, Himmelpforten, Lehe, Lilienthal, Neuhaus an der Oste, Osten, Osterholz, Zeven, Rotenburg und Verden. Als selbstständige Städte existiren:

Stade Buxtehude, Bremervörde und Verden.

Der Verlegung des Landes Hadeln zur Provinz Bremen und Verden ist schon oben II. A. d. beim Herzogthum Lauenburg gedacht.

b) Provinz (Fürstenthum) Osnabrück.

Das vom Hause Braunschweig-Lüneburg im Westphälischen Frieden 1648 erworbene Recht, den Bischofsstuhl zu Osnabrück, alternirend mit dem Domcapitel, und einem Prinzen Augsburgischer Confession aus eigenem Hause zu besetzen, war Veranlassung dazu,

Digitized by Google

daß im Reichsdeputations-Hauptschlusse das säkularisirte Stift an Hannover als ein erbliches Fürstenthum als Indemnität überlassen wurde. Noch im November 1802 erfolgte dann die Besitznahme.

Auch diese Erwerbung ward als besondere Provinz dem Kurfürstenthum Hannover zugefügt.

In den Grenzen derselben liegen die Aemter: Bersenbrück, Fürstenau, Iburg, Grönenberg, Osnabrück, Börden und Wittlage, sowie die selbstständigen Städte: Osnabrück, Quakenbrück, Fürstenau und Melle.

Von den späteren Erwerbungen, deren sogleich gedacht werden soll, wurden, was die höhere Verwaltung angeht, zu dieser Provinz gelegt:

aa) die niedere Grafschaft Lingen mit dem Kreise Emsbüren und den sogenannten Münsterschen Absplissen;

bb) die im Kreise Meppen belegenen Herzoglich Arembergschen Besitzungen.

Auch ist die mediatisirte Grafschaft Bentheim (wovon unten) mit der Provinz Osnabrück vereint.

(Fortsetzung folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

352) Auf Grund der Verschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (Ges.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (Ges.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehns-Kassenscheine vom 1. Juli c. ab nur noch bei der Königl. Darlehnskasse in Berlin und bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

353) **Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.**

Die neuen Koupons Serie IV beziehungsweise Serie III No. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Haupt-Steuerämts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Kouvert bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Koupons. Werth ... Thlr." Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und

Digitized by Google

bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 10. August 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

354) Auf Grund der im §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März d. J. (Ges.-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a) Anweisung für die Eichungsbehörden, und

b) Anweisung für die Medizinalbehörden

erlassen. Wir bemerken hierzu Folgendes: Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königl. Normal-Eichungs-Kommission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtssätze anfertigen und, mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Kommissionen zugehen lassen. Die Königl. Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Kommission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Kommissionen daher auch sofort mit den in No. 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können. Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Kommunal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtsstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinalgewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden. Der Königl. Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtsstücke zu kontroliren. Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird mit allen seinen Anlagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Königliche Eichungs-Kommission den Termin, den welchen an sie das Eichungs-Geschäft wird beginnen können, besonders bekannt machen wird.

Stettin, den 24. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung für die Eichungsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. S. 386).

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinalgewicht in 500 Gramm mit dezimaler Unterheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a) für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;

b) für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
„ „ 5, 2 und 1 Centigramm,
„ „ 5, 2 und 1 Milligramm.

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den hier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (No. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (No. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die konkave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (No. 5) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die **Zahl** der Gramme angebenden Ziffer, welcher die **Buchstaben Grm** oder **Gr.** beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf. Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke. Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7) Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben **Dgr, Cgr,** beziehungsweise **Cgr,** neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben **Gr** oder **G.**

Digitized by Google

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Kommissionen und dem hiesigen Königl. Eichungsamte ausschließlich übertragen. Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königl. Normal-Eichungs-Kommission zu.

9) Die Eichungs-Kommissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königl. Normal-Eichungs-Kommission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben. Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:			Fehlergrenze:
zu 200	Gramm	— 0,030 Gr.	= 3 Cgr.
„ 100	„	— 0,025 „	= 2,5 „
„ 50	„	— 0,020 „	= 2 „
„ 20	„	— 0,015 „	= 1,5 „
„ 10	„	— 0,010 „	= 1 „
„ 5	„	— 0,008 „	= 6 Mgr.
„ 2	„	— 0,003 „	= 3 „
„ 1	„	— 0,002 „	= 2 „
„ 0,5	„	— 0,001 „	= 1 „
„ 0,2	„	— 0,001 „	= 1 „
„ 0,1	„	— 0,001 „	= 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission zugefertigt. Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

für Gewichtstücke von		Neue Eichung:	Nacheichung:
200 Gramm	1 Sgr. — Pf.	9 Pf.	
„ „ „ 100, 50 „	— „ 10 „	7 „	
„ „ „ 20, 10, 5 „	— „ 8 „	6 „	
„ „ „ 2, 1 „	— „ 6 „	4 „	
„ „ „ 0,5 — 0,2			
„ „ 0,1 Gramm	— „ 4 „	3 „	
„ „ „ 0,05 — 0,02			
„ „ 0,01 Gramm	— „ 4 „	3 „	
für einen ganzen Satz von 20			
Gramm bis 0,01 Gramm:	10 „	6 „ 7 Sgr. 8 Pf.	

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm, 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $^3/_4$ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Anweisung für die Medizinalbehörden zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht vom 16. März 1867.

§. 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Lokalen der Preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) Das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Cirkular-Verfügung vom 15. Oktober 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.
2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.
5) Fünf-, Zwei- und Ein-Dezigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.
6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke, wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2–6 erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein. Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a) 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b) 1 Stck. zu 50, 2 Stck. zu 20 u. 1 Stck. zu 10 Gr.,
c) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Gr.,
d) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Dezigr.,
e) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Centigr.,
f) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Milligr.

Digitized by Google

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reduktions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reduktions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal-(Unzen-)Gewichts in das neue Medizinal-(Grammen-)Gewicht.

Das Gewicht von		ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	oder in Worten.
1/6	Gran	0,01	1 Centigramm
1/4	"	0,015	1 1/2 "
1/3	"	0,02	2 "
1/2	"	0,03	3 "
1	"	0,06	6 "
1	Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2	Drachmen	2,0	2 "
2	Scrupel	2,5	2 1/2 "
1	Drachme	3,75	3 3/4 "
1	Scrupel	5,0	5 "
1 1/2	Drachmen	5,5	5 1/2 "
2	"	7,5	7 1/2 "
3	"	11,0	11 "
1/2	Unze	15,0	15 "
5	Drachmen	18,75	18 3/4 "
6	"	22,5	22 1/2 "
1	Unze	30,0	30 "
3	Unzen	90,0	90 "
6	"	180,0	180 "
12	"	360,0	360 "

335) Unter den Schafen in Zachan, Langenhagen, Kolonie Marienfließ, Saatzig und Marienfließ, Kreis Saatzig; Damerow, Stevenhagen, Zampelhagen und Zickerke, Kreis Naugard; Winningen, Plathe und Jezenow, Kreis Regenwalde, und in Plöwen, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

336) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Gr.-Justin, Kreis Cammin; in Loppnow und Voelzin, Kreis Greiffenberg, sowie die Pockenkrankheit in Langenhagen, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

337) In Stelle des bisherigen General-Konsuls Manoel de Aranjo Porto Alegre ist der Herr Antonio Marques Soares zum Kaiserlich Brasilianischen General-Konsul für die Preußischen Staaten mit dem vorläufigen Sitze in Berlin ernannt und demselben das Exequatur Seitens der diesseitigen Staats-Regierung ertheilt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 24. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

338) Die Bestimmung des §. 10 sub d der Instruktion vom 4. März 1822, die Heringsfischerei und Salzerei betreffend, — Amtsblatt pro 1822, S. 125 ff. — wonach Heringe unter Vergünstigung einer Salzdenisikation nur in ganzen Tonnen von genau bestimmter, demnächst in der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1840 — Amtsblatt pro 1840, S. 214 — anderweit festgesetzten Größe verpackt werden dürfen, wird hierdurch mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii und des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dahin abgeändert, resp. erweitert, daß bei der fraglichen Verpackung auch der Gebrauch halber, Viertel-, Achtel- und Sechszehntel-Tonnen gestattet ist, sofern dabei die für die ganzen Tonnen vorgeschriebenen Dimensionen verhältnißmäßig beibehalten sind.

Stettin, den 27. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

339) Mittelst Reskripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. September c. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Stettin, den 28. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

360) Polizei-Verordnung. Unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft, mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Da dieses Sprengöl indessen in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit erheblich übertrifft, so ist es bereits mehrfach beim Bergbau und zu anderen Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung gebracht worden und wird voraussichtlich eine größere Verbreitung finden, so daß die Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln für den Transport und die Lagerung desselben nothwendig erscheint. Die plötzliche Zersetzung des Sprengöls erfolgt sowohl durch starkes Erhitzen als durch die Einwirkung von Stoß und Kompression. Der Transport und die Aufbewahrung dieses Präparates ist daher nur unter solchen Bedingungen für zulässig zu erachten, welche geeignet sind, die

Einwirkung großer Wärme sowie von Stoß und Druck auf dasselbe möglichst auszuschließen. Es geht bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkte in festen Aggregatzustand über. In diesem Zustande ist die Detonationsgefahr erheblich größer, so daß während der kälteren Jahreszeit eine erhöhte Vorsicht erforderlich wird.— Wir verordnen daher auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Der Transport des Sprengöls (Nitroglycerin) zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf nur unter den Bedingungen, unter denen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

§. 2. Das Sprengöl muß in Flaschen entweder aus Blech oder starkem Glase verpackt werden. Zum Verschluß der Flaschen sind Korkstöpsel, nicht Glasstöpsel, anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korkartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, müssen mit Stroh, Heu und dergleichen in festen Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind.

§. 3. Sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenblech bestehen, ist auch die Verpackung so zulässig, daß sie von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben umschlossen werden. Gefäße aus Zink oder Blech sind aber bei dieser Art der Verpackung unzulässig.

§. 4. Das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls (§. 2) darf 15 Pfund, und das Gewicht des ganzen Kollo, einschließlich des darin befindlichen Sprengöls, 40 Pfund nicht übersteigen. Sind die Gefäße, so weit es nach §. 3 zulässig ist, nicht in einer Holzkiste verpackt, sondern von einem doppelten Korb mit weicher Zwischenlage umschlossen, so kann ein solches Gefäß 25 Pfund Sprengöl enthalten, das Gewicht des ganzen Kollo darf aber 40 Pfund nicht übersteigen.

§. 5. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

§. 6. Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für Lagerung von Schießpulver und anderen explodirenden Gegenständen bestehenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere müssen die Gefäße mit Sprengöl so aufbewahrt werden, daß sie selbst nicht fallen oder durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern die im §. 345 No. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs, sowie die in der Polizei-Verordnung über den Verkauf und die Aufbewahrung von Schießpulver vom 4. August 1854 (Amtsblatt Extra-Beilage zu No. 32) angedrohten Strafen nicht zur Anwendung kommen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, geahndet.

Stettin, den 30. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Provinzial-Schul-Kollegiums.

361) Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird in Dramburg ein Progymnasium errichtet und zu Michaelis d. J. mit den Klassen Sexta, Quinta, Quarta und einer Vorschule eröffnet werden. — Die Berufung des Prorektors am Gymnasium in Pyritz, Professor Dr. Gustav Queck zum Rektor, wie auch des Hülfslehrers am Gymnasium in Neustettin, Georg Freyer, und des Konrektors an der Stadtschule in Dramburg, Albert Schmidt, zu ordentlichen Lehrern an dem Progymnasium ist genehmigt.

Stettin, den 23. September 1867.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

362) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erheben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Ver-

siegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 26. September 1867.

Königl. Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

363) Am 1. Oktober c. ist in Anklam die Verbindung der Telegraphen-Station mit dem Postamte aufgehoben und daselbst an diesem Tage eine selbstständige Telegraphen-Station 2. Klasse eröffnet worden.

Stettin, den 27. September 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspektor.

364) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir unsern Betriebs-Inspektionen die Befugniß zur Einberufung und Anstellung der Weichensteller, Portiers, Bahnwärter und Nachtwächter auf Probe resp. im Kündigungs-Verhältniß übertragen. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche auf genannte Stellen reflektiren, sich nicht an die unterzeichnete Direktion, sondern an eine der diesseitigen Betriebs-Inspektionen zu wenden haben. Letztere befinden sich in Berlin, Frankfurt a. O., Schneidemühl, Bromberg, Dirschau, Königsberg i. Pr. und Insterburg stationirt.

Bromberg, den 18. September 1867,

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Borrin, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt zum 1. April 1868 durch Emeritirung zur Erledigung.

Am Gymnasium zu Stolp ist die Beförderung des Lehrers Oldenberg zum Oberlehrer und die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Holland als ordentlicher Lehrer genehmigt.

Am Gymnasium zu Stargard i. Pomm. ist die Beförderung des 1. ordentlichen Lehrers, Oberlehrer Dr. Schmidt, in eine Oberlehrerstelle genehmigt worden.

Die Lehrerstelle in Groß-Hammer, Synode Pasewalk, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Hohen-Drosedow, Synode Treptow a. R, ist der Schullehrer Schnuchel fest angestellt.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern.

1) Der Regierungsrath Bossart ist zur Regierung in Wiesbaden, und 2) der Oekonomie-Kommissarius v. Hornemann in Stettin zur Regierung in Marienwerder versetzt; 3) der Gerichts-Assessor a. D. Stoeckel ist als Spezial-Kommissarius in Stettin angestellt; 4) der Feldmesser Carl in Lauenburg ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden, dagegen 5) der Feldmesser Bennewitz in Lauenburg, und 6) der Feldmesser Sommer in Stolp angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 41. Den 11. Oktober **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6820a.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867.

(No. 6820.) Verordnung, betreffend die Besteuerung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867.

(No. 6821.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Münden, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau, und 2) von Büren über Bödeken, Henglarn, Attelu und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1867.

(No. 6822.) Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867.

(No. 6823.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen wohnenden Glaubensgenossen.

(No. 6824.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Stärtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe.

(No. 6825.) Statut für den Deichverband zweiter Bielicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. September 1867.

(No. 6826.) Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amts-Kautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867.

(No. 6827.) Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867.

(No. 6828.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833, in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867.

(No. 6829.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung zewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1867.

Patente.

Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gärtrocken-Maschine in der ganzen Zusammensetzung, ohne

Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wilhelm Hollweg (in Firma: Wm. Hollweg & Co.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September d. J. ein Patent auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinsen Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Historische Uebersicht über die Entstehung und den Bestand des ehemaligen Königreichs Hannover.

(Fortsetzung.)

C. Erwerbungen, welche durch die Europäischen Verträge von 1813, 1814 und 1815 bedingt und demgemäß sofort oder später zur Ausführung gekommen sind.

Diese sind fast sämmtlich in der Art gemacht, daß Preußen als Vermittler derselben anzusehen ist.

Der erste und Hauptgrund für dieselben ist in den Stipulationen des Kongresses von Reichenbach d. d. 14. Juni 1813 zu suchen, nach welchen England an Preußen eine bedeutende Subsidie zahlte und die Zusage hinzufügte: demnächst für Herstellung und Vergrößerung Preußens zu wirken; sich dagegen das Versprechen geben ließ, daß Hannover wiederum, nicht nur in alter Form, sondern mit einer Vergrößerung von mindestens 300,000 Seelen. (wobei schon Hildesheim gedacht wird) wieder herzustellen sei.

Die Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte vom Juni 1815, soweit solche sich auf Territorial-Ausgleichungen zwischen Preußen und Hannover beziehen, und wie selbstverständlich erst den vollständigen Abschluß dafür abgeben, erscheinen daher nur als spezielle Ausführung des Inhaltes eines früheren Vertrages, und es wird auch in noch spätern Uebergabe- und Besitzergreifungspatenten von den Jahren 1816 eben so häufig des Vertrages von Reichenbach, als der Wiener Kongreß-Akte, als Grundlage des Geschäfts gedacht.

Dieses ist jedoch, obwohl Hannover dabei gleichfalls Abtretungen an Preußen machte, keineswegs als ein exklusiv nur unter beiden Staaten gemachter Austausch von Aequivalenten anzusehen, bei dem Hannover weit mehr gewann, als es abgab, sondern nur als eine lokale Parthie der großen Europäischen Ausgleichungen, wo ein Staat an einem Orte recht wohl zehnmal soviel gewinnen konnte, als er anderwärts aufzugeben genöthigt war.

Das Patent des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen d. d. Paris 28. September 1815 nennt, als die Hannover zu übergebenden Stücke: die Fürstenthümer Hildesheim und Ostfriesland; die niedere Grafschaft Lingen, nebst einem benachbarten Theile des Fürstenthums Münster; die zum Eichsfelde gehörigen Aemter Lindau und Gieboldehausen nebst dem Gerichte Duderstadt und die Stadt Goslar.

Dagegen trat Hannover an Preußen ab: die Dorfschaften Rüdigershagen und Gänsefleth, am 16. Dezember 1815; am gleichen Tage das Amt Klötze im Lüneburgischen; das Amt Neckenberg im Osnabrückschen durch Uebergabe am 4. Januar 1816, und fast das ganze Herzogthum Lauenburg mit denjenigen Ausnahmen, deren schon bei II. A. d gedacht worden ist.

Als Specialia über jene genannten Hannoverschen Erwerbungen ist Folgendes anzuführen:

a) Provinz (Fürstenthum) Hildesheim.

Sie ist in Folge der Reichenbacher Bestimmungen und weiterer Uebereinkunft mit Preußen schon am 2. November 1813 von Hannover in Besitz genommen worden. In ihr sind die Aemter: Hildesheim, Aleld, Grenau, Bockenem, Liebenburg, Marienburg, Peine und Woltingerode; sowie die selbstständigen Städte Hildesheim, Aleld, Peine, Grenau, Elze und Goslar enthalten.

Diese Erwerbung bestand im Hannoverschen Staate mit voller provinzieller Eigenthümlichkeit. Daß, was höhere Verwaltung angeht, auch die Provinzen Göttingen und Grubenhagen mit ihr verbunden sind, ist bereits oben erwähnt.

b) Provinz (Fürstenthum) Ostfriesland, einschließlich des Harlingerlandes.

In dem Uebergabe-Patent vom 15. Dezembe

Digitized by Google

1815 dieser Provinz, wird sich gleichfalls speziell auf den Vertrag von Reichenbach beziehen. Auch ihr ist vollständig der provinzielle Charakter gelassen.

Sie besteht aus den Aemtern: Emden, Aurich, Berum, Leer, Esens, Stickhausen, Werner und Wittmund, und es finden sich die Städte Emden, Aurich, Leer, Ehens und Norden.

c) Nieder-Grafschaft Lingen.

Das Besitzergreifungs-Patent Hannovers ist vom 28. Oktober 1815. Sie umfaßt die Aemter Freeren und Lingen und die Stadt gleiches Namens. In Verwaltungsangelegenheiten ist sie mit der Provinz Osnabrück vereinigt.

d) Zugleich mit Lingen wurden einige Münstersche Distrikte, die sogenannten Münsterschen Absplisien, abgetreten, nämlich die Ortschaften Neuhaus, Darme, Holsten, Meerlage, Helschen, Listrup, Bexten, Gleseu und Hesselte. Sie sind zum Amte Lingen gelegt.

e) Ein Theil des Eichsfeldes mit den Aemtern Lindau und Giebeldehausen, nebst dem Gerichte Duderstadt.

Das Besitzergreifungs-Patent ist vom 16. Dezember 1815. Diese Parzellen bilden heutiges Tages das Amt Giebeldehausen in der Provinz Grubenhagen, dessen bereits oben l. b gedacht worden ist.

f) Die ehemalige Reichsstadt Goslar

ist unter gleichem Datum von Hannover in Besitz genommen, und mit der Provinz Hildesheim vereinigt. Das daselbst mit Braunschweig-Wolfenbüttel gemeinschaftlich befindliche Communion-Bergamt ward von Hannoverscher Seite durch die Berghauptmannschaft zu Clausthal mit wahrgenommen.

Außer diesen von Preußen an Hannover abgetretenen Stücken sind noch folgende Erwerbungen nach dem oben angegebenen Zeitpunkte gemacht:

g) Die Herrschaft Plesse mit dem Kloster Hilkelheim und dem Amt Neuengleichen.

Vermöge einer zu Paris am 23. September 1815 zwischen Preußen und Hannover geschlossenen Uebereinkunft, deren Inhalt der Kurfürst von Hessen beitrat, trat letzterer obige Parzellen an Hannover ab, welche am 12. Februar 1816 in Besitz genommen und der Provinz Göttingen zugetheilt wurden. Sie gehören darin theils zum Amte Göttingen, theils zum Amte Reinhausen.

h) Die Grafschaft Spiegelberg.

Als Lehyn von Calenberg von der Graiensfamilie gleiches Namens besessen, kam sie als solches später 1631 an das Haus Oranien. Der König der Niederlande trat alle seine Rechte daran 1819 käuflich an Hannover ab.

Diese Grafschaft bildete längere Zeit in der Provinz Calenberg das Amt Coppenbrügge, was jedoch heutiges Tags in den größeren Aemtern Hameln und Lauenstein aufgegangen ist.

i) Durch Vertrag vom 4. Februar 1817 tauschte Hannover mit Oldenburg zur Purification der gegenseitigen Gebiete verschiedene Ortschaften aus; Hannover erwarb das zur Grafschaft Hoya gelegte Kirchspiel Twistringen und einige Orte von den Kirchspielen Goltenstedt, Damme und Neuenkirchen, während der übrige Theil der genannten Kirchspiele zu alleiniger Landeshoheit an Oldenburg überlassen wurde.

k) Verträge vom 25. Februar 1837 und 22. Januar 1838 mit Preußen sind reine Regulirungs-Verträge der Grenze zwischen den Provinzen Westphalen und Osnabrück.

l) Der Verkauf des kleinen Gebietes an der Geeste an Bremen 1827 zur Anlage des Bremer Hafens kann, von so eminenter Wichtigkeit das Geschäft auch sonst sein mag, als eine Areal-Veränderung Hannovers kaum in Betracht gezogen werden.

(Fortsetzung folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

365) Das mittelst Bekanntmachung vom 1. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der „New-Yorker Staats-Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867.

Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

366) Unter den Schafen in Gellendin, Mekow und Pelsin, Kreis Anklam; Wölschendorf, Kreis Randow; in Kotzen und Schnittkiege, Kreis Naugard; in Beelitz und Naulin, Kreis Pyritz; in Cremmin, Ravenstein, Neu-Kaunenberg, Treptow, Constantinopel und Schönebeck, Kreis Saatzig; in Neuseekow, Neclatz und Schwessow, Kreis Greifenberg, und Weistenthin Ausbau, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 5. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

367) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Stolpe, Kreis Anklam, und in Gumtow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

368) Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. September 1867 ist die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Anklam, im Regierungsbezirk Stettin, unter Abtrennung von den katholischen Pfarreien zu Stettin und Greifswald, nach den darüber in der Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunde des Fürstbischofs zu Breslau vom 8. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen genehmigt worden. Zufolge der fürstbischöflichen Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunde umfaßt der Sprengel der katholischen Pfarrei Anklam:

1) aus dem Regierungsbezirke Stettin: den Kreis Anklam und die Insel Usedom mit den Städten Usedom und Swinemünde und dem Badeorte

Heringsdorf, unter Ausspfarrung dieser Beirte von der Pfarrei Stettin, und

2) aus dem Regierungsbezirke Stralsund: den südlichen Theil des Kreises Greifswald mit der Stadt Lassan bis zu den drei Städtchen Wolgast, Gützkow und Jarmen und der Chaussee, welche diese Städtchen verbindet, unter Ausspfarrung von dem Sprengel der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar 1858 genehmigten und anerkannten Pfarrei Greifswald; die drei Städtchen Wolgast, Gützkow und Jarmen selbst verbleiben bei der Pfarrei Greifswald.

Stettin, den 24. September 1867.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) anderer Behörden.

369) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Berlin, den 8. September 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komtoir.

370) Die Telegraphen-Station zu Heringsdorf wird ultime dieses Monats geschlossen.

Stettin, den 28. September 1867.

Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion.

II. Personal-Chronik.

Der Oberprediger Drosien in Wolgast ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Wolgast ernannt und in dies Epheralamt eingeführt worden.

In Wegezin, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Usadel fest angestellt.

In Pritter, Synode Wellin, ist der Schullehrer Kummert fest angestellt.

In Gross-Stepenitz ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers die dritte Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der Ober-Telegraphist Nolte ist von Frankfurt a. M. nach Anklam als Vorsteher der Telegraphen-Station an letzterem Orte versetzt worden.

Der Ober-Telegraphist Brill ist von Osnabrück nach Stettin versetzt worden.

Der Kasernen-Inspektor Tenius ist in gleicher Eigenschaft nach Oldenburg versetzt worden.

Neu angestellt sind: Der Feldwebel Wendorff und der invalide Hautboist Burr als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anklam; der Feldwebel Martens und der invalide Feldwebel Schwarzkopf als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin.

Versetzt ist: Der Grenz-Aufseher Klein im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Wellin.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1867.

I. Angestellt: 1) der Depositals- und Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Lamprecht zu Anklam, als Kanzlei-Inspektor bei dem Appellationsgericht; 2) der Civil-Supernumerar Kunsatze zu Cörlin als Büreau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Cammin. 3) der Civil-Supernumerar Berthold Kahle zu Pollnow als Büreau-Diätarius bei dem hiesigen Kreisgericht.

II. Befördert: 1) der Sekretär und Salarien-Kassen-Kontrolleur Seydler zu Anklam zum Depositals- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht daselbst; 2) der Bureau-Assistent Albrecht zu Regenwalde zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Anklam; 3) der Bureau-Diätarius Troeger zu Treptow a. R. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Regenwalde.

III. Versetzt: der Appellationsgerichts-Auskultator Wißmann zu Greifswald in das diesseitige Departement.

IV. Entlassen: 1) der Bureau-Assistent Billean in Folge seiner Ernennung zum Sekretair bei dem Appellationsgericht zu Kiel; 2) der Bureau-Diätarius Lucas zu Cammin in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister zu Regenwalde.

V. Pensionirt: der Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Lüdke zu Stargard unter Ernennung zum Kanzleirath.

VI. Verstorben: 1) der Rechtsanwalt und Notarius Justizrath Ludwig zu Stargard; 2) der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Klatte zu Stargard; 3) der Gefangenwärter Ollmann hierselbst.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 41. Den 11. Oktober **1867.**

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 22. v. M., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sowie auf den Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 — welche nebst dem Wahl-Reglement vom 23. v. M. nachstehend abgedruckt ist — hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am 30. d. M. und die Wahl der Abgeordneten am 7. November d. J. stattfinden soll. Durch §. 1 des Gesetzes, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860 und das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß (Gesetz-Sammlung pro 1860 Seite 357 und 367) ist der Regierungsbezirk Stettin in sechs Wahlbezirke eingetheilt, und sind durch dieses Gesetz zugleich die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten festgestellt. Die Wahl-Kommissarien für die einzelnen Wahlbezirke sind von uns auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, wie folgt, ernannt:

I. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Demmin, Anklam, Usedom-Wollin und Ueckermünde. Wahlort: Anclam; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: drei; Wahlkommissarius: der Landrath von Oertzen in Anclam.

II. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Randow und Greifenhagen. Wahlort: Greifenhagen; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei; Wahlkommissarius: Landrath Coste in Greifenhagen.

III. Wahlbezirk, die Stadt Stettin umfassend. Wahlort: Stettin; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: Einer; Wahl-Kommissarius: Bürgermeister Sternberg in Stettin.

IV. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Pyritz und Saatzig. Wahlort: Stargard in Pomm.; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei; Wahlkommissarius: Landrath von Waldow zu Stargard in Pomm.

V. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Naugard und Regenwalde. Wahlort: Naugard; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei; Wahlkommissarius: der Landrath, Geheime Regierungsrath v. Bismark zu Naugard.

VI. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Greifenberg in Pomm. und Cammin. Wahlort: Greifenberg in Pomm.; Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei; Wahlkommissarius: der Landrath von der Marwitz zu Greifenberg in Pomm.

Die Wahlvorsteher (§. 16 der Verordnung vom 30. Mai 1849) haben die Urwahl-Protokolle nach abgeschlossener Wahl ungesäumt in Gemäßheit des §. 20 des Wahlreglements vom 23. v. M. an die betreffenden Wahlkommissarien zu befördern.

Stettin, den 9. Oktober 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens

zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassen-Steuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer. Wo auch

Digitized by Google

die solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6). Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhin-

derungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Die §§. 18—25 sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen:

der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. (Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5 u. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner

(§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen. Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Komissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath. Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 2. des Reglements gleichmäßig zur Anwendung. Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt. Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Digitized by Google

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden. Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist. Darüber, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 18. des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 10. bis 17. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 4 und 7. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er befragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 16. dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Die §§. 10. bis 17. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 19. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen. Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorst

bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszubändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 23 bis 26 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20 des Reglements) vorgelesen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen Desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 42. Den 18. Oktober **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6830.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

(No. 6831.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Kommission für das Königreich Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867.

(No. 6832.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Ober-Schleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

(No. 6833.) Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte.

(No. 6834.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. September 1867.

(No. 6835.) Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

(No. 6836.) Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1867.

(No. 6837.) Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. Septbr. 1867.

(No. 6838.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867.

(No. 6839.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranz-Anstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14. September 1867.

(No. 6840.) Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1867.

(No. 6841.) Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungs-Behörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1867.

Patente.

Das dem Telegraphisten Adolph Haeneke zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1. Oktober 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das Preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser Preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Seiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen Preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze*) heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und dies geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt.

*) Der „Schlesischen Zeitung".

Digitized by Google

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten Preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom ersten Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige Preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das Preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des Preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der Preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen Preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im Preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der Preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannichfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gefördert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der Deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Historische Uebersicht über die Entstehung und den Bestand des ehemaligen Königreichs Hannover.

(Schluß.)

III. Gebiete mediatisirter Herren.

a) Das Herzogthum Arenberg-Meppen.

Es wird gebildet aus dem ehemaligen Westphälischen Kreise Meppen, welcher 1803 an den Herzog von Arenberg fiel, und als Standesherrschaft 1815 durch die Wiener Kongreß-Akte auf Hannover überging. Letzteres regulirte die Standesverhältnisse des Herzoglich Arenbergschen Hauses zu sich durch die Verordnungen vom 9. Mai 1826 und vom 8. August 1852.

Das Herzogthum umfaßt die Arenbergschen Aemter Aschendorf, Haselünne, Hümling zu Sögel, und Meppen, und ist zunächst mit der Provinz Osnabrück vereinigt.

b) Der dem Herzoge von Looz-Corswaren zuständige Kreis Emsbüren.

Dem Eigenthümer durch die Reichsdeputation zugesprochen, kam dies Gebiet gleichfalls durch die Wiener Kongreßakte unter Hannoversche Landeshoheit. Als der Herzog jedoch durch Urkunde vom 11. Februar 1826 auf seine ihm noch zuständigen Hoheitsrechte verzichtet hatte, ward das ganze Gebiet dauernd mit dem Amte Lingen (vid. II. C. c.) vereinigt, und wird so mit zur Provinz Osnabrück gezählt.

c) Grafschaft Bentheim.

Diese, zunächst durch frühere Verpfändung ihres Besitzers gleiches Namens an Hannover gekommene Besitzung, ward letzterem durch Art. 32 der Wiener Kongreßakte definitiv als mediatisirte Provinz übergeben. Durch Verordnung vom 18. April 1823 wurden die Standesverhältnisse zu dem Grafen von Bentheim geordnet.

Sie besteht aus den Aemtern Neuenhaus und Bentheim mit dem Hauptorte gleiches Namens, und ist zunächst der Provinz Osnabrück zugetheilt.

d) Stolberg'scher Theil der Grafschaft Hohnstein.

(vid. I. b.)

Es ist derjenige Theil der bei Grubenhagen schon

erwähnten Grafschaft Hohnstein, welchen die Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode als Hannoversche Standesherrn besitzen. Er umfaßt eine Gemeinde von etwa 1100 Einwohnern, die jedoch in allen Regierungs- und Verwaltungs-Verhältnissen dem Amte Hohnstein zu Ilfeld überwiesen sind.

Demnach würde man als die Haupttheile, aus denen das Königreich Hannover bei seiner Vereinigung mit dem Königreich Preußen im Oktober 1866 bestand, zu nennen haben:

1) Die Provinz (Fürstenthum) Calenberg.
2) Die Grafschaften Hoya und Diepholz.
3) Die Provinz (Fürstenthum) Hildesheim.
4) Die Provinz (Fürstenthum) Göttingen.
5) Die Provinz (Fürstenthum) Grubenhagen.
6) Die, zwar keine eigentliche Provinz, aber einen ganz abgesonderten Verwaltungs-Bezirk bildende Berghauptmannschaft Clausthal.
7) Die Provinz (Fürstenthum) Lüneburg.
8) Die Provinz (Herzogthümer) Bremen und Verden, mit dem Lande Hadeln.
9) Die Provinz (Fürstenthum) Osnabrück mit der Nieder-Grafschaft Lingen.
10) Die Provinz (Fürstenthum) Ostfriesland.
11) Das Herzogthum Arenberg-Meppen.
12) Die Grafschaft Bentheim.

Die Namen der 102 Aemter, welche die Unterabtheilungen jener größeren Theile bilden, sind nach dem jetzigen Bestande derselben, so wie solcher durch das Gesetz vom 27. März 1859 hergestellt ist, aufgeführt. Dieses Gesetz hatte durch Vereinigungen und Umlegungen die Zahl der früher um ein gutes Drittel mehr betragenden Aemter auf den obigen Bestand reducirt.

Historische Uebersicht über die Entstehung und die Zusammensetzung des vormaligen Kurfürstenthums Hessen.

Das vormalige Kurfürstenthum Hessen umfaßte bei seiner Einverleibung in die Preußische Monarchie nach der in den Jahren 1840 — 1855 ausgeführten topographischen Aufnahme 174,105 □Meilen mit Einschluß des Singgrundes (Zintersbach, Ober- und Mittelsinn) und nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 = 745,063 Seelen.

Dieser Bestand hat durch den am 3. September 1866 mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Friedensvertrag folgende Veränderungen erfahren:

Es wurden an letztgenanntes Großherzogthum von Kurhessen abgetreten:

Bezirk Katzenberg	0,355 □M.	=	1781 Einw.
Amt Naubeim	0,386 „	=	3838 „
Treis a. d. Lumbde	0,247 „	=	1245 „
Erbstädter Wald zwischen Altenstadt und Bönstadt	0,030 „	=	—
Latus	1,018 □M.	=	6864 Einw.

Transport	1,018 □M.	=	6864 Einw.
Ortsbezirk Massenheim	0,048 „	=	273 „
Gebietstheil von Mittelgründau	0,077 „	=	—
Ortsbezirk Rumpenheim	0,115 „	=	643 „
	1,258 □M.	=	7780 Einw.
Bleiben	172,847 □M.	=	737,283 Einw.

Das Gebiet, wie es bis 1866 bestanden, ist in folgender Weise historisch zusammengewachsen.

1) Die Hessischen Stammlande, altheissische Allodien und Lehen, und Allodien und Lehen an der Werra, als die Landschaften um Cassel mit Wolfshagen, Zierenberg, Immenhausen, Grabenstein; um Gudensberg, Homberg, Felsberg, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Allendorf, Eschwege, Marburg, Frankenberg.

Durch den Reichslehnbrief vom 9. Mai 1292 wurde dieses und einiges andere dazu erworbene Gebiet von Kaiser Adolph zum Reichsfürstenthum, welches auf der Reichsburg Boyneburg und der dem Reiche zu Lehen aufgetragenen Stadt Eschwege hasten sollte, erhoben, und die Belehnung des Landgrafen von Hessen, „im gesammten Umfang der Allodien und der abgetretenen Landschaften an der Werra“ durch den Reichslehnbrief vom 6. Dezember 1373 bestätigt.

2) Den ersten größeren Zuwachs erhielt dieses Gebiet durch die im Jahre 1450 in Folge Erbvertrags vom 2. Februar 1437 erfolgte Erwerbung der Grafschaft Ziegenhain und Nidda, welche bis daher den Hessengau (die Landgrafschaft Niederhessen) und den Lahngau (den Stamm des Kurfürstenthums Oberhessen) vollständig von einander trennte.

3) Hierzu kam ferner im Jahre 1479 die Erwerbung der obern und niedern Grafschaft Katzenelnbogen zunächst kraft Erbschaft der Gräfin Anna von Katzenelnbogen an deren Gemahl Heinrich III. von Oberhessen am 23. Juli 1479, aber durch Wiedervereinigung der beiden Hessen seit 1500 unter Wilhelm II. und Philipp dem Großmüthigen für ganz Hessen. Von dieser Erwerbung wurden das Hessische Viertheil der Grafschaft Dietz und die Aemter Kamberg, Weilnau, Werheim, Ellar, Driedorf und ½ Hadamar zur Befriedigung ihrer Erbansprüche im Vergleich vom 30. Juni 1557 an die Grafen von Nassau-Dillenburg abgetreten. Die obere Grafschaft Katzenelnbogen (an der Darm) bildete nach der neuen Theilung des Hessenlandes unter die vier Söhne Philipp des Großmüthigen den Stamm Hessen-Darmstadts, und der Rest der niedern Grafschaft Rheinfels und St. Goar kam, nachdem er auf kurze Zeit die Ausstattung eines Sohnes Philipp des Großmüthigen gewesen und von 1648 an einen Theil der Rotenburger Quart abgegeben, im Lüneviller Frieden an Frankreich.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

371) Der nachstehende, an das Königl. Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 15. Oktober d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphenwesens, bisher geübten Befugnissen, auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28. September 1867.

gez. Wilhelm.

gegz. Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1867.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

2) der Königlichen Regierung.

372) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlich Staats-Hauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. In Folge höheren Auftrages bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 5. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

373) Der Pionier Friedrich Nitz von der 4. Kompagnie des Pommerschen Pionier-Bataillons No. 2 hier hat am 17. August d. J. den Braumeister Gondesen in Labes beim Baden in der Rega vom Tode des Ertrinkens errettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nitz eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 3. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

374) Die in der Stadt Stettin pro 1868 abzuhaltenden Frühjahrs- und Herbst-Krammärkte, welche in den Kalendern auf den 23., 24. und 25. April resp. den 22., 23. und 24. Oktober k. J. anberaumt sind, werden hierdurch derartig verlegt, daß der Frühjahrsmarkt am **22., 23. und 24. April** und der Herbstmarkt am **21., 22. und 23. Oktober** 1868 stattfinden.

Stettin, den 9. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

375) Der Termin zur Neuwahl von sieben Abgeordneten Seitens der Steuer-Gesellschaft der Gewerbesteuer-Klasse A. I. diesseitigen Regierungsbezirks, welche die Gewerbesteuer unter die Mitglieder dieser Steuer-Klasse zu vertheilen haben, sowie einer gleichen Anzahl von Stellvertretern findet am Freitag, den 1. November c., Vormittags 10 Uhr, im Plenarzimmer der hiesigen Königl. Regierung statt.

Stettin, den 10. Oktober 1867.

Der Regierungs-Kommissar, Regierungs-Assessor Michaelis.

376) Mit höherer Genehmigung wird am 23. d. Mts. die Steuer-Receptur in der Pommerensdorfer Anlage von dem Hause des Viehhalters Radtke No. 27 nach dem daselbst gelegenen, mit No. 18 bezeichneten Etablissement Capcherie verlegt.

Stettin, den 14. Oktober 1867.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

377) Zu dem Statut der Stettiner Sparkasse vom 22. Januar 1842 ist von den städtischen Behörden mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ein Nachtrag erlassen worden:

der Absatz 2 des §. 5 ist durch denselben aufgehoben und lautet der §. 5 nunmehr:

die Rückzahlungszeit der Einlagen ist der Regel nach von dem Nominalbetrage der resp. Guthabenbücher, nicht aber von dem Betrage der etwa verlangten Abschlagszahlungen abhängig:

a. bei Guthaben bis zu 10 Thlr. incl. sofort, ohne weitere Kündigungsfrist,
b. bei Guthaben über 10 Thlr. bis 50 Thlr. incl. nach vierwöchentlicher Kündigungsfrist,
c. bei Guthaben über 50 Thlr. nach dreimonatlicher Aufkündigungsfrist.

Die Sparkasse behält sich außerdem noch vor, in einzelnen Fällen die Wünsche der Interessenten wegen früherer Zahlungsleistung möglichst zu berücksichtigen.

Der §. 29 lautet nunmehr wie folgt:

1. Die durch die Einlagen sich bildenden Kapitalien sind anzulegen:

Digitized by Google

1) in Darlehnen auf Grundstücke und Realgerechtigkeiten innerhalb der ersten Werthshälfte,
2) in inländischen Staatspapieren, in Eisenbahn-, Stamm- und Prioritäts-Actien, deren Zinsen vom Preußischen Staate garantirt sind, sowie in Pfand- und Rentenbriefen und in Stettiner Stadt-Obligationen.
3) in Darlehnen gegen Verpfändung:
   a. von Hypothekforderungen innerhalb der ersten Werthshälfte,
   b. von Papieren der sub No. 2 bezeichneten Art bis zu ⁴/₅tel des Nominalwerths, wenn die Papiere über pari stehen, oder des Courswerths, wenn sie unter pari stehen.
4) Bei der Königlichen Bank und bei der Provinzial-Hülfskasse.

II. Bei der Annahme von Hypothekforderungen als Unterpfand ist der Pfandvertrag gerichtlich, notariell oder in Wechselform zu geben.

III. Zu keiner Zeit dürfen mehr als 15 (fünfzehn) Prozent der Sparkassen-Activa in Stettiner Stadt-Obligationen belegt oder gegen Verpfändung von solchen ausgeliehen sein.

Wir bringen diese Veränderung der statutarischen Bestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß anderweitige Aenderungen nicht stattgefunden haben und daß namentlich der Zinsfuß für die Spar-Einlagen nach wie vor 3½ % beträgt.

Stettin, den 1. Oktober 1867.

Die Vorsteher der Sparkasse.

gez.: Sternberg. Euchel. Lossius.

II. Personal-Chronik.

Die Anstellung des Lehrers Kuschke als Lehrer an der Vorschule des Progymnasiums zu Dramburg ist genehmigt worden.

Der landräthliche Büreaugehülfe Albert Keller zu Greifenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Retzowsfelde bestellt.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

14. Landbezirk. Clebow, Bienow, Colow und Brünken. Freischulzengutsbesitzer Daehn zu Bienow, verpflichtet am 30. August 1867; Substitut desselben: Gastwirth Metzkow zu Neumarck.

Kreis Naugard.

Naugard. 1. Stadtbezirk. Kaufmann Müller zu Naugard, verpflichtet am 17. September 1867; Substitut desselben: Kaufmann Silberstein daselst.

Naugard. 2. Stadtbezirk. Kaufmann Silberstein daselbst, verpflichtet am 17. September 1867; Substitut desselben: Kaufmann Müller daselbst.

Kreis Randow.

Alt-Damm. Rentier und Rathmann Kieckhöfel zu Alt-Damm, verpflichtet am 12. September 1867; Substitut desselben: Bäckermeister Bahlke daselbst.

Kreis Saatzig.

Stargard. 1. Stadtbezirk. Rentier Hesse zu Stargard, verpflichtet am 21. September 1867; Substitut desselben: Gastwirth Haase daselbst.

Kreis Usedom-Wollin.

1. Landbezirk. Kalkofen, Lebbin, Misdroy, Stengow mit Lübzow, Wietzig und Laatzig. Kalkofenbesitzer Küster zu Kalkofen, verpflichtet am 7. September 1867; Substitut desselben: Gastwirth Schröder zu Ostwine.

2. Landbezirk. Osternothhafen, Ostwine, Langewiese, Klüß, Mövenhacken, Werder und Pritter. Gastwirth Schröder zu Ostswine; Substitut desselben: Kalkofenbesitzer Küster zu Kalkofen.

3. Landbezirk. Chinnow, Codram, Colzow, Görtenthin, Dannenberg, Westdievenow, Heidebrinck, Jarmbow, Lauen, Lauen, Leußin, Lüskow, Neuendorff, Reckow, Swantus, Wartow, Wolmirstädt, Zünz und Zünzlaff. Rittergutsbesitzer Nöbel zu Wartow, verpflichtet am 3. September 1867; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Hiller zu Gr.-Mokratz.

4. Landbezirk. Dargebanz, Dargewitz, Groß- und Klein-Mokratz, Fernowsfelde, Hägenken, Kurzig, Neuhauß, Plözin, Rehberg, Soldemin, Alt- und Neu-Tonnin und Warnow. Rittergutsbesitzer von Hiller zu Groß-Mokratz, verpflichtet am 3. September 1867; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Nöbel zu Wartow.

7. Landbezirk. Bahn, Benz, Bossin, Cachlin, Dargen, Waschensee, Dewichow, Görcke, Labernitz, Loddin, Mellenthin, Neuerow, Pudagla, Alt- und Neu-Sallenthin, Sellin, Stoben, Ueckeritz und Catschow. Mühlenbesitzer Schröder zu Catschow, verpflichtet am 3. September 1867; Substitut desselben: Gutspächter Witte zu Regezow.

9. Landbezirk. Crienke, Ganzin, Grüssow, Liepe, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Raackwitz, Reestow, Suckow und Warthe. Bauerhofsbesitzer Pirwitz zu Morgenitz, verpflichtet am 4. September 1867; Substitut desselben: Gutsbesitzer Hoge zu Wolgasterfähre.

10. Landbezirk. Bannemin, Coserow, Cremmin, Görnitz, Hammelstall, Luttow, Mahlzow, Möllschow, Neeberg, Neuendorff, Netzelkow, Peenemünde, Garz, Sauzin, Wolgasterfähre, Zecherin, Zempin, Damerow, Ziemitz und Zinnowitz. Gutsbesitzer Hoge zu Wolgasterfähre, verpflichtet am 19. September 1867; Substitut desselben: Bauerhofsbesitzer Pirwitz zu Morgenitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 43. Den 25. Oktober **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6842.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867.

(No. 6843.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schul-Kollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

(No. 6843a.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867.

(No. 6844.) Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867.

(No. 6845.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

(No. 6846.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1867.

(No. 6847.) Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

(No. 6848.) Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867.

(No. 6849.) Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867.

(No. 6850.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.

(No. 6851.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober-Präsidenten.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1867.

(No. 6852.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

(No. 6853.) Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1867.

(No. 6854.) Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867.

(No. 6855.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungs-Gesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867.

(No. 6856.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867.

(No. 6857.) Verordnung, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1867.

Patente.

Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2. Oktober 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die rechten Wahlmänner.

Am 30. Oktober werden die Wahlmänner gewählt, welche acht Tage darauf (am 7. November) die Abgeordneten zum Landtage wählen sollen.

Jeder, der es mit dem Vaterlande treu meint, wird ohne dringende Noth nicht von den Wahlen fern bleiben, denn Alles, was jetzt zwischen dem König und der Landesvertretung verhandelt wird, ist so wichtig und folgenreich, daß jeder Patriot mit Rath helfen muß, daß auch die rechten Leute zu Abgeordneten gewählt werden.

Keiner darf meinen: „auf mich kommt's nicht an, an einer Stimme mehr oder weniger ist nichts gelegen.“ Die Stimme eines einzelnen Urwählers, mag er auch noch so schlicht und bescheiden sein, kann unter Umständen eine Entscheidung zum Wohle oder zum Schaden des Landes herbeiführen. Wollends, wenn viele unter denen, die im Herzen gut patriotisch gesinnt sind, ihre Wahlpflicht vernachlässigen wollten, so würde es der Gegenpartei, die immer eifrig und rührig ist, leicht gemacht, ihre Leute ins Abgeordnetenhaus zu bringen und statt der jetzigen friedlichen Entwickelung wieder Unfrieden und Zwietracht zu stiften. Alle Vaterlandsfreunde sind dem Könige und seiner Regierung jetzt dankbar dafür, daß sie nach jahrelangen inneren Kämpfen mit schwerem Sorgen und Ringen ihre Absichten für das Wohl des Landes glücklich und glorreich durchgeführt, daß sie eine Vergrößerung und Erhöhung der Macht und des Ansehens unsers Vaterlandes wie nie zuvor herbeigeführt haben, alle Patrioten erkennen auch mit Stolz, wie Großes und Segensreiches seitdem durch die wiedergewonnene Eintracht zwischen der Regierung und der Volksvertretung erreicht worden ist: durch alle Verhältnisse unseres Staates weht ein frischer, belebender Geist hindurch, die wichtigsten Verbesserungen der Gesetzgebung, die größten Erleichterungen des Verkehrs, welche durch die Jahrzehente vergeblich angestrebt wurden, sind jetzt theils ins Werk gesetzt, theils angebahnt, und die reichen Früchte dieser allseitigen Thätigkeit für das Wohl des Volkes werden sich in Kurzem immer deutlicher erkennen lassen.

Je erfreulicher diese Entwickelung ist, desto lauter ergeht an Jeden im Volke die Mahnung, an seinem Theile dazu beizutragen, daß der Regierung des Königs das weitere Fortschreiten auf dieser Bahn auf jede Weise erleichtert werde: den Dank für all das Große und Ersprießliche, das Preußen seinem Könige verdankt, kann das Volk am besten dadurch bezeugen, daß Jeder am Wahltage seine Bürgerpflicht treu erfüllt und zur Wahl von Männern mitwirkt, die auch ihrerseits von dankbarer Anerkennung für die Regierung und von dem festen Willen beseelt sind, dieselbe auf ihren Wegen zu unterstützen.

Zunächst sind nur die Wahlmänner zu wählen, — aber auf die rechten Wahlmänner kommt es an, wenn die wirkliche Meinung und Stimmung des Volkes zum Ausdruck gelangen soll.

Daß das Preußische Volk in seiner weit überwiegenden Mehrheit wirklich zur Regierung stehen will, das ist aus den jüngsten allgemeinen Wahlen zum Reichstage ebenso, wie aus den mannigfachen sonstigen Wahrnehmungen klar erkennbar. An dem guten Willen der Urwähler wird es demnach auch bei den bevorstehenden Wahlen an und für sich nicht fehlen: aber daß der gute Wille auch überall zur Geltung und Wirkung komme, dazu bedarf es eines lebendigen Eifers und zugleich großer Vorsicht bei der Auswahl der Wahlmänner.

Wer es mit seiner Wahlpflicht ernst meint und der Regierung des Königs seine Treue und Hingebung bei den Wahlen bewähren will, der kann nur einem solchen Wahlmann seine Stimme geben, dem er zuversichtlich den Willen, die Einsicht und die Kraft zutraut, einen Abgeordneten von eben solcher Denkungsart zu wählen und sich in diesem Vorsatze nicht durch die Reden und Vorspiegelungen der Parteimänner irre machen zu lassen.

Bei den indirekten (durch Wahlmänner zu vollziehenden) Wahlen beruht gerade darin eine große Gefahr, daß oft auch Wahlmänner, die von patriotischen, der Regierung treu ergebenen Urwählern in gutem Glauben gewählt sind, sich hinterher am Wahlorte durch Ueberredung Einzelner oder durch gewandte Reden in Wahlversammlungen herumholen lassen und schließlich Männer zu Abgeordneten wählen, welche der Regierung statt bereitwilliger Unterstützung nur Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten.

Soll diese Gefahr vermieden werden, so müssen schon die Urwähler, insoweit sie treu zur Regierung des Königs stehen wollen, sich von Seiten der Wahlmänner, für die sie stimmen wollen, die Gewißheit verschaffen, daß dieselben nur Abgeordnete wählen werden, die mit gleicher Entschiedenheit die Regierung zu unterstützen gewillt sind. In den meisten Fällen wird zur Zeit der Urwahlen schon bekannt sein, auf welche Männer die der Regierung freundlich gesinnte Partei im Kreise ihr Augenmerk gerichtet hat. Die Wahlmänner werden daher von vorn herein danach gewählt werden können, ob sie für die regierungsfreundlichen Kandidaten zu stimmen gewillt sind oder nicht. Die Urwähler aber werden sich vorzusehen haben, daß die Wahlmänner, denen sie ihr Vertrauen schenken wollen, dasselbe auch durch Festigkeit der Ueberzeugung und des Charakters verdienen.

Wenn somit die treuen Anhänger des Königs und seiner Regierung sich überall an den Wahlen betheiligen und ernstlich darauf bedacht sind, die rechten zuverlässigen Wahlmänner zu wählen, dann werden diese Wahlen in gleichem oder noch höherem

Maße als die jüngsten Reichstagswahlen ein Ausdruck des vollen Vertrauens und der freudigen Zuversicht sein, welche das Preußische Volk in den weitesten Kreisen jetzt erfüllen. Ein auf solchen Wahlen begründetes Abgeordnetenhaus wird unzweifelhaft dazu beitragen, daß Preußens Geschicke sich immer segensreicher für unser Volk entwickeln.

Historische Uebersicht über die Entstehung und die Zusammensetzung des vormaligen Kurfürstenthums Hessen.

(Fortsetzung.)

4) Im Jahre 1571 fiel an Hessen-Cassel die im Jahre 1447 Hessen zu Lehen aufgetragene Herrschaft Plesse: 7 Dörfer und 246 Männer, 1582 die von den Grafen von Diepholz Hessen 1521 zu Lehen aufgetragenen Uchte und Freudenberg.

5) Im Jahre 1583 kam, außer dem zu 3. erwähnten, in Folge Aussterbens zurückfallenden Theile des Hauses Hessen-Rheinfels (laut Tauschvertrag vom 5. Mai 1584) die Aemter Rheinfels, Reichenbach und Hohenstein mit der Stadt St. Goar, 4 Schlössern und 102 Ortschaften (5½ □M. mit 2000 Männern), unter dem 27. Dezember vollständig an Hessen-Cassel die schon seit den Verträgen vom 21. November 1361 und 3. August 1362 zur Hälfte mit den Grafen von Henneberg-Schleusingen besessene Herrschaft Schmalkalden kraft des sogenannten casimirianischen Erbvertrages vom 10. April 1521.

1585 fiel auch das 1525 von dem Grafen von Diepholz Hessen zu Lehen aufgetragene Auburg an Hessen.

Ueber dieses soweit zusammen gewachsene Hessische Gebiet findet sich, im Original im Staatsarchiv zu Cassel, in Abschrift auf der dasigen Landesbibliothek, ein vom Landgrafen Wilhelm IV., dem Weisen (1567–1592), selbst entworfenes, genaues statistisches Handbuch, welches verzeichnet zunächst auf 110 □M.:

30 Städte (eingeschl. das zur Hälfte Hess. Hersfeld (vergl. zu 7) und Schmalkalden),
8 Landesschlösser mit dazu gehörigen Aemtern,
626 Dörfer,
80 Höfe,

in Allem 23,075 Hausgesessene oder Männer (1062 allein in Cassel). Dies Gebiet vergrößerte der Landgraf bis auf 636 Dörfer, 95 Höfe und 36,426 Männer.

Eine durch Apanagirung einer Seitenlinie entstandene vorübergehende Verminderung begann durch Vertrag vom 12. Februar 1627, kraft dessen Artikel 3 der regierende Landgraf Wilhelm, Sohn Moritz des Gelehrten, „den jüngeren Herren Gebrüdern (Kindern der zweiten Gemahlin seines Vaters, Juliane) den vierten Theil (sive quarta pars tam praesentium, quam futurorum bonorum absque omni onere) übergab, dergestalt, daß sie einander gegenseitig zu Erben substituirt werden und die Rotenburger Quart erst nach dem gänzlichen Ausgang ihrer männlichen Leibeserben an den Regierenden zurückfallen sollen. Die ursprünglich so abgetrennten Ortschaften wurden in Folge Erlangung des Primogeniturrechts in der Fürstlich Hessen-Casselschen Linie (vom 29. Mai/6. Juni 1628) durch Vertrag vom 1. September 1628 vermehrt auf die Schlösser, Städte und Aemter Rotenburg, Sontra, Eschwege, sammt dem Gerichte Bilstein und Germerode, Wanfried, den Hessischen Antheil von Treffurt, Ludwigstein, Witzenhausen, Plesse u. s. w. und im Westphälischen Frieden durch Verträge 2/12. August 1648, 22. November/2. Dezember 1648, ferner durch den Regensburger Vertrag vom 1./11. Januar 1654 erweitert um Schloß und Amt Rheinfels mit St. Goar, Goarshausen und Katz, Schlösser und Aemter Reichenbach und Hohenstein, den Casseler Antheil von Umstadt u. s. w. Außer dem letzterwähnten Rheinfels u. s. w. fiel die Rotenburger Quart 1834 an Hessen zurück.

6) Inmittelst vermehrte sich das Hessische Gebiet im Jahre 1640 weiter durch die Grafschaft Schaumburg. In diesem Jahre wurden zunächst die schon 1518 von den Grafen von Holstein-Schaumburg den Landgrafen von Hessen zu Lehen aufgetragenen Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg eingezogen und im Westphälischen Frieden nach Hauptvergleich mit dem Fürsten von Lippe im Theilungsvertrag von Brückeburg vom 21./22. Dezember 1647 Minteln mit Universität, Oldendorf, Obernkirchen und Rodenberg, die Aemter Schaumburg und Rodenberg, der Hauptort vom Amte Sachsenhagen, die Dörfer Auhagen und Düdinghausen für Hessen gewonnen, damit also der gegenwärtig den Kreis Schaumburg bildende Antheil der Grafschaft Schaumburg, aber auch die Lehnsherrlichkeit über den an den Grafen von Lippe gefallenen Theil.*)

7) Ungefähr gleichzeitig mit dieser Erwerbung erfolgte die der Abtei Hersfeld. Schon 1414 räumte die Stadt Lndwig dem Friedsamen das Besatzungs- und Oeffnungsrecht ein und 1432 übertrug auch der Abt mit dem Kapitel die erbliche Schirmherrschaft an den Landgrafen.

In den Bauernkriegen vom Landgrafen geleistete Hülfe und die Reformation gaben zu weiteren Verträgen Anlaß; durch Vertrag vom 26. Juli 1537 wurde dem Landgrafen die Erbschutzgerechtigkeit über das Stift erneuert, die Hälfte des Amtes Landeck als Erbmannlehen aufgetragen und dieser Vertrag durch den Revers vom 20. Mai 1571, welcher den Landgrafen für immer mit halb Hersfeld u. s. w. belehnte, gesetzigt. Der betreffende Artikel des Westphälischen Friedens bestimmte, daß Hessen-Cassel erlange: die Anerkennung des Besitzes der in ein weltliches Fürstenthum und erbliches Reichslehen umgewandelten Abtei Hersfeld mit allem innerhalb und außerhalb derselben gelegenen Zubehör, namentlich der Probstei Göttingen, vorbehalt-

*) Im Westphälischen Frieden wurden vollends die Ansprüche der Stadt Minden und des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg beseitigt.

lich der dem Hause Sachsen von unvordenklichen Zeiten zustehenden Rechte.

In demselben Westphälischen Frieden fiel nach Beendigung des Marburger Erbfolgestreites (erhoben um die Erbschaft der 1604 aufgestorbenen, von Philipp dem Großmüthigen gestifteten Linie Hessen-Marburg) zurück an Hessen-Cassel: Schloß, Stadt und Amt Marburg mit Kirchhain und dem Schwanhof, Stadt und Amt Rauschenberg, Gericht Schönstein, Stadt und Amt Wetter, Stadt und Amt Frankenberg, Viermünden, Wolkersdorf mit dem Vorwerke, Stadt Gemünden an der Wehra, die halbe Herrschaft Itter und Hessenstein. Ober-Katzenelnbogen wurde dagegen endgültig an Hessen-Darmstadt abgetreten und durch Vertrag vom 19. Februar/1. März 1650 Hessen-Cassels Antheil an Itter vertauscht gegen Rosenthal, Wiesenfeld, Münchhausen, Bringhausen und einige Dörfer des Klosters Haina.

(Schluß folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

378) In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei No. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau) der 2. Linie der 2. Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Lissau“ statt mit „Lissau“ genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern 1. zu Oswiecim und Oesterreichisch Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen, künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zoll-Amt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins, neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung, beigelegt ist.

Berlin, den 10. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

379) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Drewitz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre in Berichtigung der Bekanntmachung vom 20. September c., Amtsblatt Stück 39 Seite 214 No. 343, hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

380) Unter den Schafen in Ducherow, Kreis Anklam; in Glasow, Kreis Randow; in Carolinenhorst, Kreis Greifenhagen; in Marienwerder und Altstadt, Kreis Pyritz; in Goldbeck und Graebnitzfelde, Kreis Saatzig; in Wilkmar, Schwarzow, Gr.-Sabow, Diedrichsdorf und Hindenburg, Kreis Naugard; in Clausshagen, Justin, Rübenhagen, Alt-Doeberitz, Kreis Regenwalde; in Beeck, Schinchow, Tennebuhr, Kreis Cammin; in Boelschenhagen, Kreis Greifenberg, und in Cobram, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 14. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

381) Am 21. August d. J. rettete der Jachtschiffer Friedrich Semmerkern zu Anklam, nachdem er sich schon früher um Rettung von Menschenleben verdient gemacht hat, einen Knaben mit Muth und Anstrengung vom Tode des Ertrinkens. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben von dem Herrn Minister des Innern eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 14. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

382) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruhet. Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

383) Polizei-Verordnung zur Regelung der Dampfschifffahrt auf dem sogenannten Garzer Kanal und der Kreuzfahrt.

Im Anschluß an die Strom-Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1865, betreffend die Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin, sowie auf den zubehörigen Nebengewässern der Oder (Amtsblatt pro 1865 Seite 41 ff.), wird auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Regelung der Dampfschifffahrt auf dem sogenannten Garzer Kanal und der Kreuzfahrt ergänzend Nachstehendes verordnet.

§. 1. Schifffsführer von Personen- oder Schlepp-Dampfschiffen jeder Art dürfen, soweit nicht die maßgebenden Vorschriften der generellen Strom-Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1865 noch weiter gehende Ermäßigung der Maschinenkraft erheischen, den Garzer Kanal und die Kreuzfahrt durchgängig nur mit halber Kraft befahren.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende

Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 19. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

384) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1861 (Amtsblatt No. 41), betreffend die Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861 wegen Abänderung des Gesetzes über die Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir an Stelle unseres bisherigen Kommissarius Behufs Wahrnehmung der im §. 9 No. 1 und 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 bezeichneten Geschäfte, des Regierungs-Raths Dumrath, den Regierungs-Assessor Michaelis hierselbst mit diesem Kommissorium betraut haben, und daß der unsern Verwaltungsbezirk umfassende Steuerbezirk für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. wie bisher nur Einen Wahlbezirk mit dem Wahlorte Stettin bildet.

Stettin, den 15. Oktober 1867.

Königl. Regierung,

Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

385) Dem Lehrer Reincke ist Konzession zur Führung einer Privatschule in Meiskow bei Regenwalde ertheilt.

Stettin, den 12. Oktober 1867.

Königl. Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) anderer Behörden.

386) Zu dem Statut der Stettiner Sparkasse vom 22. Januar 1842 ist von den städtischen Behörden mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ein Nachtrag erlassen worden:

der Absatz 2 des §. 5 ist durch denselben aufgehoben und lautet der §. 5 nunmehr:

die Rückzahlungsfrist der Einlagen ist der Regel nach von dem Nominalbetrage der resp. Guthabenbücher, nicht aber von dem Betrage der etwa verlangten Abschlagszahlungen abhängig:

a. bei Guthaben bis zu 10 Thlr. incl. sofort, ohne weitere Kündigungsfrist,
b. bei Guthaben über 10 Thlr. bis 50 Thlr. incl. nach vierwöchentlicher Kündigungsfrist,
c. bei Guthaben über 50 Thlr. nach dreimonatlicher Aufkündigungsfrist.

Die Sparkasse behält sich außerdem noch vor, in einzelnen Fällen die Wünsche der Interessenten wegen früherer Zahlungsleistung möglichst zu berücksichtigen.

Der §. 29 lautet nunmehr wie folgt:

I. Die durch die Einlagen sich bildenden Kapitalien sind anzulegen:
1) in Darlehnen auf Grundstücke und Realgerechtigkeiten innerhalb der ersten Werthshälfte,
2) in inländischen Staatspapieren, in Eisenbahn-, Stamm- und Prioritäts-Actien, deren Zinsen vom Preußischen Staate garantirt sind, sowie in Pfand- und Rentenbriefen und in Stettiner Stadt-Obligationen.
3) in Darlehnen gegen Verpfändung:
a. von Hypothekforderungen innerhalb der ersten Werthshälfte,
b. von Papieren der sub No. 2 bezeichneten Art bis zu ¾tel des Nominalwerths, wenn die Papiere über pari stehen, oder des Courswerths, wenn sie unter pari stehen.
4) Bei der Königlichen Bank und bei der Provinzial-Hülfskasse.

II. Bei der Annahme von Hypothekforderungen als Unterpfand ist der Pfandvertrag gerichtlich, notariell oder in Wechselform zu geben.

III. Zu keiner Zeit dürfen mehr als 15 (fünfzehn) Prozent der Sparkassen-Activa in Stettiner Stadt-Obligationen belegt oder gegen Verpfändung von solchen ausgeliehen sein.

Wir bringen diese Veränderung der statutarischen Bestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß anderweitige Aenderungen nicht stattgefunden haben und daß namentlich der Zinsfuß für die Spar-Einlagen nach wie vor 3⅓ % beträgt.

Stettin, den 1. Oktober 1867.

Die Vorsteher der Sparkasse.

gez.: Sternberg. Cuchel. Loffius.

387) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird **am 18. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Landsberg bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 12. Oktober 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Nobiling in Langenhagen ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Treptow a. R. ernannt und in das Ephoralamt eingeführt worden.

Die Lehrerstelle in Flaake, Synode Wollin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die zweite Lehrerstelle in Klein-Stepenitz ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Zum Nachfolger des nach Frankfurt a. M. versetzte

ten Kreissteuer-Einnehmers Jobst in Freienwalde ist der Domainen-Rentmeister und Kreiskassen-Rendant Danker in Cammin ernannt worden, welcher sein neues Amt zugleich mit der auf den 1. Januar k. J. festgesetzten Verlegung der Kreissteuerkasse Saatziger Kreises von Freienwalde nach Stargard antreten wird.

Der Feldmesser August Heinrich Seefeldt ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg auf Teschendorf, welchem die auf den Staat übernommene polizeiobrigkeitliche Gewalt von Horst als unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen war, verstorben ist, ist dem Gutsbesitzer Kannenberg zu Horst die polizeiobrigkeitliche Gewalt über die Ortschaft Horst als unbesoldetes Ehrenamt mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern aufgetragen.

Der Ober-Inspektor Schwerin zu Cossin, im Kreise Pyritz, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Kaufmann Ferdinand Heise zu Demmin ist als Spezial-Agent des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts nach Nord- und Süd-Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach Süd-Australien konzessionirten Bremer Hauses Karl Potrantz & Co. für den Umfang des Kreises Demmin bestätigt.

Der Kaufmann B. Schultz zu Plathe ist als Spezial-Agent des zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika, ausschließlich Brasilien, concessionirten Bremer Hauses Wm. Stisser & Co. für den Umfang des Kreises Regenwalde bestätigt.

Versetzt ist: der Post-Expedient Bartholdt von Anklam nach Stettin; der Post-Expediteur Kügler von Wegezin nach Heringsdorf; der Post-Expediteur Klingbeil von Beyersdorf in Pommern nach Podejuch; der Post-Expediteur Haase von Podejuch nach Finkenwalde; der Bureaudiener v. Gymnich von Stettin nach Naugard; der Bureaudiener Helpap von Naugard nach Stettin.

Ernannt ist: der Post-Expeditions-Gehilfe Rambow zum Post-Expediteur in Wegezin; der Post-Expeditions-Gehilfe König zum Post-Expediteur in Beyersdorf in Pomm.; der Maschinenbauer Schulz zum Post-Expediteur in Zinnowitz; der Hofbesitzer Dröse zum Post-Expediteur in Kaseburg.

Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Kagemann in Zinnowitz.

Verzeichniß der im 3. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Dem Mitglide des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Siemens, sind die Funktionen des Vorsitzenden bei der Oberberg- und Salzwerks-Direktion zu Cassel in Stelle des an das Berg- und Forstamt zu Clausthal entsendeten Oberbergraths Ottiliae kommissarisch übertragen.

Der bisher beim Oberbergamt zu Dortmund als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Bergassessor von Rohr ist in gleicher Eigenschaft beim Halleschen Oberbergamts-Kollegium eingetreten.

Der Bergreferendar Wiebecke ist zum Bergassessor ernannt worden.

Dem Siedeinspektor Weiß von der Saline zu Dürrenberg sind die seither durch ihn kommissarisch verwalteten Geschäfte des Dirigenten der Saline Soden im Regierungsbezirk Cassel definitiv übertragen.

In Folge des Verkaufs der bis dahin fiskalischen Hüttenwerke Eisenspalterei und Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde ist das Königl. Hüttenamt zu Eisenspalterei aufgelöst und sind der Hüttenwerks-Direktor Förster und die Hüttenfaktoren Weideuer und Köppen zur Disposition gestellt worden.

Der Kassenrendant und Faktor Lieber ist von Eisenspalterei als Kassen- und Naturalrendant an die Saline zu Rothenfelde im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 43. Den 25. Oktober **1867.**

Nachstehend wird das Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Oktober 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Konsulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthalts der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Konsulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reichs eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Kommissionairen bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufaktur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Konsulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernementsstadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung. Ausländer, die zur See in Hafenstädten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten, oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht ab-

genommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt," dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Konfession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden, nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besonderen Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Kanzlei des Gouverneurs zu melden, im Fall einer Krankheit, oder wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs des Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenzorte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direkt in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber auf 1 Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten.

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in russischer Sprache gedruckt: aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts derselben in mehreren fremden Sprachen wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Dokument hin er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Dokumentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und, wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Kanzlei-Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der Kanzlei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Kanzlei-Direktor hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen, dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Em-

Digitized by Google

pfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Kanzlei-Akten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem andern Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers, mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanquett zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Kanzlei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Kanzleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter anderen Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13) Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reiche lebt, sowie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes ins Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blankettgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht —

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenzorts-Obrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: dem Ausländer N. N, der in *** angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben, vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren, zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach anderen Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf 3 Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizei-Behörden auf die Frist von 2 bis 4 Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1) Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.
2) Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen ins Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch

einen Ortspolizeibeamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich grade befindet.

3) Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Paßscheine. — Dieser Legitimations- und Paßschein wird auf unserer Seite in russischer Sprache mit einer Uebersetzung ins Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache mit einer Uebersetzung ins Deutsche abgefaßt.

4) Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Konsulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Orts an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „Dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See ins Ausland zurück zu reisen, zu einem längern Aufenthalte aber, oder falls er sich an einen andern Ort des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, ins Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, ein Polizeizeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrteischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben sind.

19) Die auf ausländischen Kauffahrteischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Kargadora und Superkargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt, die Zollbehörde und die Konsuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Kargadoren und Superkargos sind. —

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi.
Fürst Basil Dolgorukoff.
Fürst A. Gortschakoff.
Alexander Kniajewitsch.
Nikolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1861 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenarversammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat im Gesetzes-Departement und in der Plenarversammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjunkts, Dirigenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modifikation der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Konsulaten visirten Pässen zur See in, an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht, sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der lokalen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf denselben die Aufschrift gemacht werden könne: „Benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das

Recht, sowohl auf dem Lande als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der lokalen Polizei-Obrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung. Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporair zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:
Alter:
Wuchs:
Haare:
Augenbraunen:
Augen:
Nase:
Mund:
Kinn:
Gesicht:
Besondere Kennzeichen:

Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise *** und Gouvernement N. N.) begiebt sich auf Tage nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen Viehes oder gestohlener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein mit Unterschrift und Siegel, wie sich gehört, an dem und dem Datum tausend achthundert und sechszig ausgestellt worden.

Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet:) Serge Lanskoi.
Fürst Basil Dolgerukoff.
Fürst A. Gortschakoff.
Alexander Kniajewitsch.
Nikolaus Krabbe.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 44. Den 1. November **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6858.) Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867.

(No. 6859.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867.

(No. 6860.) Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

(No. 6861.) Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867.

(No. 6862.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1867.

(No. 6863.) Verordnung, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. Seite 555, 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867.

(No. 6864.) Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisen-Kassen. Vom 15. September 1867.

(No. 6865.) Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

(No. 6866.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1867.

(No. 6867.) Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867.

(No. 6868.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirke Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867.

(No. 6869.) Verordnung, betreffend das Zeitungs-Kautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamts-Bezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867.

(No. 6870.) Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867.

(No. 6871.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeinde-Abgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867.

(No. 6872.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schiffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

(No. 6873.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besolde-

Digitized by Google

ten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1867.

Historische Uebersicht über die Entstehung und die Zusammensetzung des vormaligen Kurfürstenthums Hessen.

(Schluß.)

8) Kam zu Hessen-Cassel 1736 die Grafschaft Hanau-Münzenberg, in Folge Erbvertrages vom 6. Juli 1643, wovon die Aemter Naumburg und Schwarzenfels schon 1643 in antichretischen Besitz gegeben worden waren. Damit kam an Hessen-Cassel:

I. Am rechten Mainufer:

Das Centgericht des Bornheimer Berges, die jetzigen Justizämter Bockenheim und Bergen mit 15 Orten; vom jetzigen Justizamt Windecken das alte Amt Windecken mit Stadt W. und 4 Dörfern, das Amt (Kellerei) Naumburg mit Schloß Naumburg und 2 Dörfern (1643 in antichretischen Besitz gegeben); Stadt Hanau und Amt Büchertha l mit 14 jetzt zu den Justizämtern I. und II. Hanau gehörenden Orten; die ideelle Hälfte der 13 Dörfer des Freigerichts, soweit es Hessisch, jetzt Hauptbestandtheile des Justizamts Meerholz; vom jetzigen Justizamt Gelnhausen die Hälfte der Stadt und Burg Gelnhausen als Reichspfandschaft; die 5 Orte des Gerichtes Altenhaßlau; das jetzige Justizamt Bieber, nämlich das alte Amt Bieber und Lohrhaupten mit 3 Dörfern, Theile von Burg und Stadt Rieneck; vom jetzigen Amt Schwarzenfels das alte Amt Schwarzenfels (schon 1647 in antichret. Besitz) mit 10 Dörfern; Amt Altengronau mit 2 Orten (1648 von den von Hutten an Hessen-Cassel verkauft); von den jetzigen Justizämtern Schlüchtern und Steinau das alte Amt Brandenstein mit 4 Dörfern, das alte Amt Schlüchtern mit der Stadt Schlüchtern und 11 Dörfern, das alte Amt Steinau mit 1 Dorf; das Amt Ortenberg mit 6 Dörfern; vom Amt Münzenberg $\frac{3}{8}$ von Stadt und Schloß Münzenberg, $\frac{1}{3}$ Trais-Münzenberg, $\frac{7}{12}$ Heuchelheim, $\frac{1}{6}$ Stadt Assenheim; Amt Dorheim mit 4 Dörfern; Amt Rodheim, Stadt und 3 Dörfer; $\frac{1}{3}$ von Dorf Burggräfenrode.

II. Am linken Mainufer:

Amt Babenhausen mit Stadt Babenhausen und 11 Dörfern; $\frac{1}{6}$ vom Dreieicher Wildbann.

Im Ganzen 6 ganze Städte, 4 Condominats-Städte; 100 ganze und 19 Condominatsdörfer: 20 □M. mit 50,000 Einwohnern.

Mit der Grafschaft Hanau schätzt Randel (Annalen der Staatenkräfte von Europa S. 45) das Hessische Gebiet auf 156 □Meilen und im Neuen Göttingenschen historischen Magazin 2. Band 2. St. S. 305 wird vom Jahre 1789 ein Gesammtbevölkerungsstand von 453,899 Seelen angegeben.

9) Durch den Reichs-Deputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 erhielt Hessen gegen das im Lüneviller Frieden vom 9 Februar 1801 an Frankreich abgetretene Rheinfels und St. Goar, das Stift Fritzlar, das Reichsdorf Holzhausen und die seither als Reichspfandschaft besessene Stadt Gelnhausen.

Das zum Fürstenthum umgewandelte Stift Fritzlar, schon 1802 in Besitz genommen, bestand aus den wegen ihrer Lage als Enclaven die Hessischen genannten kurmainzischen Aemtern: Fritzlar mit den Dörfern Rothhelmshausen und Ungeranken; Naumburg mit den Dörfern Altendorf und Altenstädt; Amöneburg mit Niederklein, Erfurtshausen, Rüdigheim, Mardorf, Roßdorf, Schröck, Bauerbach, Geiseltorf, Anzefahr, Staufebach, Sinderöfeld und Himmelsberg; Neustadt mit Altendorf, Emsdorf und Momberg; dem Gericht Katzenberg mit den Ortschaften Ruhlkirchen, Seibelsdorf, Ohmes und Vockerode (jetzt wieder an Darmstadt abgetreten). In Betreff des Reichsdorfes Holzhausen sind die Gelehrten noch nicht darüber einig, ob es das Holzhausen im Hanauischen Amt Rodheim oder Rauisch Holzhausen ist.

Von Gelnhausen ist es zu 8. schon erwähnt, daß Hessen schon mit der Grafschaft Hanau die Reichspfandschaft über $\frac{1}{2}$ Gelnhausen erwarb. Es kaufte 1746 die andere Hälfte von Kurpfalz dazu und erhielt, nachdem die Stadt durch Submissionsurkunde vom 3. Mai 1762 die Hoheit der Pfandherrschaft anerkannt, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß das pfandherrliche Recht in ein landesherrliches verwandelt.

10) Durch den mit Preußen abgeschlossenen Vertrag vom 16. Oktober 1815 gewann Kurhessen das zuletzt zum Großherzogthum erhobene Bisthum Fulda, außer den Bezirken Dornbach und Geisa, sowie die ritterschaftlichen Gerichte Mannebach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld, endlich das aber wieder an Weimar abgetretene Dorf Wenigentaft. Nachdem Preußen auch durch Vertrag vom 5. Februar 1816 die Domaine Uttrichshausen an Hessen abgetreten, folgte ein weiterer mit Oesterreich festgemachter Umtausch vom 20. März 1816, vermöge dessen Hessen Salmünster, Uerzell, Sannerz und den Huttenischen Grund gegen Abtretung von Weibers, außer Meiters und Hattenrod, erhielt. So bildeten das neue Gebiet Fulda: außer den jetzigen Kreisen Fulda und Hünfeld, von der jetzigen Provinz Hanau:

1) das ehemalige Amt Salmünster, bestehend aus

den Ortschaften Salmünster, Abl, Kleeberg, Neustall, Rabenstein, Rebsdorf, Sarrode, Soden, Uerzell, Ulmbach und Marborn;
2) die Dörfer Herolz, Sannerz und Weipertz;
3) der Huttensche Grund, außer dem schon erwähnten Marborn die Ortschaften Romsthal, Eckardroth, Kerbersdorf und Wahlerts.

Dagegen trat Kurhessen zum Theil zum Austausch an Nassau und Hannover ab an Preußen: die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Plesse inkl. Höckelheim, die Aemter Neuengleichen, Uechte, Auburg und Freudenberg, die Probstei Göllingen; an Weimar: das Amt Frauensee mit Gospenrode, das Gericht Völkershausen, Stadt und Amt Bacha, die rechts der Werra liegenten Theile der Voigtei Kreuzburg und des Amtes Friedewald, endlich Wenigentaft.

11) Durch den mit Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Tauschvertrag vom 29. Juni 1816 entsagte Kurhessen seinen Rechten auf die Aemter Babenhausen, Ortenberg und Rodheim, sowie auf seinen Hanauischen Antheil an den Gemeinschaften Bilbel, Assenheim, Dendelheim, Münzenberg, Trais-Münzenberg, Stadt Ortenberg, Hergershausen, Sickenhofen und Burggräfenrode, und erhielt dagegen das früher schon kurhessische Dorheim, die ehemals kurmainzischen Orte Großauheim, Großkrotzenburg, Oberrodenbach, ½, Praunheim, den Hof Dottenfeld und die Oberhoheit über die Isenburgischen Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach, endlich das Dorf Welzerborn.

12) Durch Vertrag vom 9. Oktober 1817 trat Preußen an Kurhessen ab die ursprünglich der Abtei Corwey gehörige, lange zwischen dieser und Kurkölln streitige Stadt Volkmarsen, eine Zeit lang Hessen-Darmstädtisch-Westphälisch und durch die Wiener Kongreßakte mit Westphalen an Preußen gekommen.

13) Durch Tauschvertrag mit Hannover vom 23. Dezember 1831 verlor Kurhessen das Dorf Laubach und seinen Antheil an Dorf Pohl und Mohlenfeld und gewann dagegen das Dorf Wahnhausen, und die Hannoverschen Rechte an Nieß, Bernawahlshausen und Nienfeld.

14) Durch Vertrag vom 18./22. Oktober 1860, ratificirt 1. Mai 1861, gewann Kurhessen von Baiern den ausschließlichen Besitz von Dorf Zünttersbach gegen Entsagung seiner Hoheitsrechte auf den übrigen Theil des Sinngrundes.

Hiernach hat Kurhessen an geistlichen Gebieten einverleibt die Reichsabtei Hersfeld, die kurmainzischen Aemter, Klöster und Orte Fritzlar, Naumburg, Amöneburg, Neustadt, Großauheim, Großkrotzenburg ꝛc, das Bisthum Fulda.

Von ehemals Reichsunmittelbaren sind ihm außer Stadt Gelnhausen und Holzhausen und den reichsritterschaftlichen Bezirken unterthänig geworden:
1) Fürst Isenburg-Birstein, wegen Birstein, Diebach und Langenselbold;
2) der durch Diplom des Kurfürsten von Hessen vom 17. August 1865 für sich und seine Descendenz in den Fürstenstand des Kurfürstenthums erhobene (ehemalige Graf) Fürst Isenburg-Büdingen-Wächtersbach wegen Wächtersbach, Spielberg und Wolferborn;
3) der Graf Isenburg-Büdingen-Meerholz wegen Meerholz und Lieblos;
4) der Graf Solms-Rödelheim wegen seiner Hälfte am Marktflecken Praunheim.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

388) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Verlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
Der Minister des Innern.

389) Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten: Abtheilung I. 1) die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben; 2) an der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle dieselbst neu errichtet. Abtheilung II. 3) die Wasserstraße zwischen Lauterbourg und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

390) **Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Die neuen Koupons Serie VIII Nr. 1–8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von

der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Koupons. Werth ... Thlr.“ Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

391) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. In Folge höheren Auftrages bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 5. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

392) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Butzow und Spantekow, Kreis Anklam, und auf dem Gute Klein-Leistikow, Kreis Naugard, sowie der Mühlbrand unter dem Rindvieh in Alt-Prielipp, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

393) Unter den Schafen in Japenzin, Kreis Anklam; in Jarnikow, Kreis Saatzig; in Carzig, Trechel, Strehlowhagen und Burow, Kreis Naugard; in Nadrense, Storkow, Petershagen, Hohenzahden und auf dem Vorwerk Lienken, Kreis Randow, ist die Pocken-, und in Gützlafshagen, Kreis Greifenberg, und Brendemühl, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 21. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

394) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Neu-Tetterin, Kreis Anklam, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

395) Unter den Schafen auf dem Vorwerke Beatenhof, in dem Dorfe Ladenthin und auf dem Gehöft des Bauers Tanere zu Neukirchener Ausbau, Kreis Randow; in Güntersberg und Rehwinkel, auf den Gehöften des Ackerbürgers Ludwig Schwerin zu Jacobshagen und Friedrich Krüger zu Ausbau Gänserige, Kreis Saatzig; in Gliezig und Pflugrade, Kreis Naugard, und in Langendorff, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ort-

Digitized by Google

schaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 25. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

396) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. November 1866 — Amtsblatt pro 1866, Seite 302 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des bisherigen interimistischen Vorsitzenden, Beigeordneten Hinzpeter, der Bürgermeister Peblemann in Stargard zum Vorsitzenden der dortigen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen ernannt worden ist.

Stettin, den 23. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

397) Instruktion für die Behörden in Betreff der Volkszählung in der Preußischen Monarchie vom 3. Dezbr. 1867.

§. 1. Gegenstand der Volkszählung.

Am 3. Dezember d. Js. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im Preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der Preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im Preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des Deutschen Zollvereins erforderlich ist. Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollberechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

§. 2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direkt unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte. Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung kompetenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruktion durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§. 3. Kompetente Ortsbehörden für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

§. 4. Bildung von Zählungskommissionen.

In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5,000 Einwohnern, werden von der kompetenten Ortsbehörde, die dieser für die Volkszählung obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen. Die Zählungskommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Kommission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die kompetente Ortsbehörde bestimmt: sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungskommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

§. 5. Funktionen der Zählungskommissionen und der Ortsbehörden.

Sache der Zählungskommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung, beziehungsweise den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bez. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungskommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der kompetenten Kreisbehörden und der Regierung. Weitere Funktionen der Zählungskommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Kontrole der Thätigkeit derselben. Wo Zählungskommissionen nicht bestehen, liegen diese Funktionen den kompetenten Ortsbehörden ob.

§. 6. Kompetenz der Militärbehörden.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungskommissionen

ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Kontrole der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bez. die dieser untergeordnete Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück. Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instruktionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Kompetenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§. 7. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört. Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Kontrole und Ergänzung der Listen am 3. Dezember von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. Dezember 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§. 8. Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirekten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Funktion des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungskommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instruktionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungskommissionen nicht bestehen, wird die kompetente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunktionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungskommission oder durch die kompetente Ortsbehörde auf die instruktionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet. Die Zählungskommission beziehungsweise die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung der Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes anzuzuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, beziehungsweise bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§. 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungskommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungskommission, beziehungsweise die Ortsbehörde kontrolirt. Die Funktionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. Dezember damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes der Zählungskommission, beziehungsweise der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungskommission, beziehungsweise der Ortsbehörde einer Kontrole unterzogen, welche sich sowohl

auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der kontrolirenden Kommission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Kontrolevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Kontrolevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungskommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Aktenstücke von Seiten der Zählungskommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. Dezember erfolgt sein.

§. 10. Nachrevisionen und Kontrole der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt. Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese kontrolirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind. Insbesondere ist von jeder dieser kontrolirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks, beziehungsweise nur desselben Kreises, beziehungsweise nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Kontrole, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. Dezember ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extrakte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§. 11. Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde

für die Gemeinden und Bezirke ihrer Kompetenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

§. 12. Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direkt ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der am 7. Dezember in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen, das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamtin bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezhw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. Dezember. In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

Indem wir vorstehende, bezüglich der diesjährigen Volkszählung höhern Orts erlassene Instruktion hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir gleichzeitig in Gemäßheit des §. 2 derselben, daß die Zählung in den Städten nach Haushaltungen und auf dem platten Lande nach Häusern bewirkt wird.

Stettin, den 28. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

398) Die Dienststunden der Post-Expedition in Grabow a. Oder für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt: a) an den Wochentagen von 8 (im Sommer 7) Uhr früh bis 1 Uhr Nm., von 2 Uhr Nm. bis 8 Uhr Abends; b) an den Sonntagen von 8 resp. 7 Uhr früh bis 9 Uhr Vm., von 5 Uhr Nm. bis 8 Uhr Abends; c) an den auf einen Wochentag fallenden Festtagen von 8 resp. 7 Uhr früh bis 9 Uhr Vm., von 11 Uhr Vm. bis 1 Uhr Nm., und von 3 Uhr Nm. bis 8 Uhr Abends.

Stettin, den 25. Oktober 1867.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Großmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 45. Den 8. November **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6874.) Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867.

(No. 6875.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867.

(No. 6876.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1867.

(No. 6877.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.

(No. 6878.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll.

(No. 6879.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1867.

(No. 6880.) Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

(No. 6881.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1867.

(No. 6882.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

(No. 6883.) Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauer Bruches, in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1867.

(No. 6884.) Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

(No. 6885.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford, im Regierungsbezirk Minden, über Exter nach Vlothe.

(No. 6886.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1867.

(No. 6887.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867.

(No. 6888.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867.

(No. 6889.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

(No. 6890.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippe-Schiffahrts-Abgaben.

(No. 6891.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mühlheim am

Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst seiner Rheinbrücke bei Hamm, oberhalb Düsseldorf, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

(No. 6892.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1867

Patente.

Dem John Williamson zu South-Shields in England ist unter dem 5. Oktober 1867 ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge, ist aufgehoben.

Historische Uebersicht über die Entstehung und die Zusammensetzung des vormaligen Herzogthums Nassau.

Das vormalige Herzogthum Nassau ist aus verschiedenartigen Bestandtheilen gebildet und hat in seiner Zusammensetzung wesentliche Veränderungen erfahren, ehe es die bei seiner Einverleibung in die Preußische Monarchie vorhandene Gestalt erhalten hat.

Dasselbe besteht aus altnassauischen Stammlanden, aus Aequivalenten für verloren gegangene Besitzungen und aus neueren Erwerbungen durch Mediatisirung von ehemals Reichsunmittelbaren.

Unter altnassauischen Stammlanden sind hier diejenigen Landestheile verstanden, welche bereits vor den Territorialveränderungen der Jahre 1801 bis 1803 der Landeshoheit eines der Fürsten aus der Walramischen Linie des Hauses Nassau unterworfen waren, indem auf der Grundlage der Besitzungen dieser Linie das Herzogthum errichtet worden, und die Vereinigung Oranischer Landestheile mit demselben erst später auf dem Wege des Vertrags und Gebietsaustausches erfolgt ist.

Die Walramische Linie des Hauses Nassau zerfiel gegen Ende des vorigen Jahrhunderts (zur Zeit des Abschlusses des nassauischen Erbvereins von 1783) in folgende Speciallinien:

Nassau-Weilburg,

Nassau-Usingen,

Nassau-Saarbrücken.

Letztere starb im April 1797 aus; ihre Besitzungen fielen an Nassau-Usingen. Auch diese Linie erlosch am 24. März 1816 und es trat von da an Nassau-Weilburg in den Besitz der gesammten Walramischen Lande, wie sie sich bis dahin gestaltet hatten, nachdem die Nassau-Usingenschen und Nassau-Weilburgischen Besitzungen bereits im Jahre 1806 unter einer gemeinsamen Regierung des Herzogs von Nassau-Usingen und des Fürsten von Nassau-Weilburg zu einem Herzogthum vereinigt worden waren.

A. Alte Besitzungen der Walramischen Linie, soweit dieselben dem Herzogthum erhalten sind.

I. Von dem vormaligen Gebiet der Linie Nassau-Weilburg.

1) Der größte Theil der Grafschaft Weilburg, an beiden Ufern der Lahn gelegen, und aus den früheren Aemtern Weilburg, Weilmünster, Mohrenberg und Atzbach (Gleiberg und Hüttenberg) bestehend, von welchen die drei ersteren, mit Hinzufügung einzelner Orte aus dem ehemals Oranischen Amt Mengerskirchen (cf. unten) jetzt sämmtlich in dem Amte Weilburg vereinigt sind, während das Amt Atzbach im Jahre 1816 an Preußen abgetreten worden ist und einen Bestandtheil des jetzigen Kreises Wetzlar ausmacht.

2) Das frühere Amt Miehlen, dessen drei Ortschaften dermalen dem Amt Nastätten angehören.

3) Die ehemalige Voigtei Schönau, ebenfalls mit drei Ortschaften, dermalen bei dem Amt St. Goarshausen.

4) Der Ort Reichelsheim in der Wetterau.*)

5) Aus der bei dem Erlöschen des Mannsstammes der Burggrafen von Kirchberg am 11. April 1799 dem Hause Nassau-Weilburg anerfallenen größten Theile der Grafschaft Sayn-Hachenburg: die Kirchspiele Alpenrod, Altstadt, Höchstenbach, Kirburg, Kroppach und Roßbach, welche dermalen das Amt Hachenburg bilden.

Die übrigen im Jahre 1799 an Nassau-Weilburg gekommenen Bestandtheile dieser Grafschaft, nämlich das Amt Schöneberg und das Kirchspiel Hamm, sind in 1815 an Preußen abgetreten worden.

Wie weiter unten erwähnt werden wird, gelangte im Jahre 1806 auch der Rest der Grafschaft Sayn-Hachenburg der Bann Marsayn, von Wied-Neuwied an Nassau.

II. Von dem vormaligen Gebiet der Linie Nassau-Usingen.

* In dem Friedens-Vertrage vom 3. September 1866 an das Großherzogthum Hessen abgetreten.

Digitized by Google

1) Die südöstlich an die Grafschaft Weilburg sich anschließende Grafschaft Usingen, einen Theil des jetzigen Amts Usingen bildend.
2) Die westlich hiervon gelegene Herrschaft Idstein in den jetzigen Aemtern Idstein und Wehen enthalten.
3) Das alte Amt Wehen, bis zum Jahre 1803 nur aus sieben Ortschaften bestehend, demnächst aber durch Zuweisung der Hälfte der Idsteinischen Orte und einzelner Orte des aufgehobenen Amts Burgschwalbach vergrößert.
4) Das ebenerwähnte alte Amt Burgschwalbach, nordwärts von der Herrschaft Idstein gelegen; endlich
5) die südlich von der letzteren nach dem Rhein hinziehende Herrschaft Wiesbaden, welche mit dem jetzigen Amte Wiesbaden nahezu identisch ist.

III. Von ehemals gemeinschaftlichen Gebieten, an welchen eine Linie des Walramischen Hauses, oder beide, Antheil hatten.

1) Die früher zwischen Oranien (Nassau-Diez) zu 1/3 und Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen zu je 1/4, seit 1778 aber, nach Abfindung Weilburgs mit Mieblen und Schönau, nur zwischen Nassau-Diez und Usingen gemeinschaftlichen Gerichte Nassau und Dausenau an der Lahn (das sog. Dreiherrische).
2) Der bei der Abtheilung mit Hessen (Niedergrafschaft Catzenellnbogen) durch den Nastätter Receß von 1774 privativ Nassauisch gewordenen, d. h. den Häusern Nassau-Diez, Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen verbliebene, von 1778 an, wie Pos. 1 aber nur zwischen Nassau-Diez und Nassau-Usingen gemeinschaftliche Theil der alten Grafschaft auf dem Einrich (des sog. Vierherrischen).

   Die Orte beider Bezirke bilden vermalen vorzugsweise das Amt Nassau, während einzelne auch dem Amt Nastätten zugetheilt sind.
3) Das zwischen Nassau-Diez und Nassau-Usingen gemeinschaftliche Amt Kirberg, ehemals zur Grafschaft Diez gehörig, vermalen Theil des Amts Limburg.
4) Von dem bis 1803 zwischen Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt, von da an, wie weiter unten erläutert werden wird, zwischen Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen gemeinschaftlichen Amt Cleeberg die im jetzigen Amt Usingen liegenden Orte Brandoberndorf und Cleeberg. Die übrigen, dem damals Weilburgischen Amt Atzbach zugewiesenen Orte sind mit diesem im Jahre 1815 an Preußen übergegangen.

(Fortsetzung folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

399) Nach Erörterung der Frage, welche baulichen Einrichtungen sich zur Verminderung der feuergefährlichen Anhäufung des Glanzrußes in engen Schornsteinröhren empfehlen möchten, ist es zur Erreichung jenes Zwecks nothwendig erschienen, die in der nachstehenden Polizei-Verordnung vom heutigen Tage enthaltenen Anordnungen zu treffen. — Wir machen sämmtliche Polizeibehörden und Kreisbaubeamte unseres Bezirks hierauf aufmerksam, und empfehlen denselben, außerdem zu dem genannten Zweck noch auf die Herrichtung folgender baulicher Einrichtungen in geeigneter Weise hinzuwirken:

1) Anbringung von Luströhren in den Rauchröhren für Oefen mit luftdichtem Verschluß, um zu verhindern, daß bei zu frühem Verschluß des Ofens Wasserdämpfe im Schornstein sich ansammeln und kondensiren;
2) Hinabführung enger Röhren bis in den Keller;
3) Anbringung von Schiebern in den Röhren, um deren Ausbrennen etagenweise von oben nach unten ausführen zu können;
4) Vermeidung der Einführung von Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken in ein und dasselbe Schornsteinrohr.

Stettin, den 28. Oktober 1867.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Zur Vermeidung der feuergefährlichen Anhäufung von Glanzruß in engen Schornsteinröhren verordnen wir unter Aufhebung der §§. 3 und 5 der Verordnung über die Konstruktion und die Reinigung enger, nicht besteigbarer Schornsteinröhren vom 16. November 1853 (Amtsblatt S. 382), sowie in Ergänzung dieser Verordnung und der §§. 22 und folgende, §. 28 sub D und §. 29 der Bau-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stettin, mit Ausschluß der Stadt Stettin, vom 27. Mai 1857 (Amtsblatt S. 218) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes:

§. 1. Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben und sind überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen. Oblonge Querschnitte sind nur in der Art gestattet, daß die eine Richtung ihrer Dimensionen nicht um mehr als zwei Zoll von der andern Richtung abweicht. Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden; es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.

§. 2. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden oder auf einem massiven Bogen vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen

den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§. 3. Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern von wenigstens einem Stein Stärke erhalten.

§. 4. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen bestreigbar sein.

§. 5. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.

§. 6. Die vorstehend in den §§. 1 bis 5 angeordneten baulichen Einrichtungen sind bei allen Neubauten und Haupt-Reparaturen der Schornsteine vorzunehmen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden an den Bauherren und Baumeistern mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. geahndet, insofern nicht nach den §§. 345 und 347 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 die dort angedrohten höheren Strafen zur Anwendung kommen.

Stettin, den 28. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

100) Der Zimmergeselle Carl Vorbeck hierselbst hat am 8. Juni d. J. eine in die Oder gefallene Person mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 29. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

101) Unter den Schafen in Kempendorf, Kreis Saatzig; auf dem Gehöft des Ackerbürgers Krüger zu Regenwalde, auf dem Gute Imberge und dem Vorwerke Seehof, Kreis Regenwalde, und in Paulsdorf, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 1. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

102) Nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers soll mit der durch §. 31 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar d. J. angeordneten Wiedereinziehung der durch die Ausführung der Grundsteuer-Untervertheilung entstandenen Kosten vom 1. Januar 1868 ab durch Erhebung eines Grundsteuer-Beischlages vorgegangen werden. Dieser Beischlag ist für das Jahr 1868 auf den Betrag von 9 Pfennigen für jeden Thaler festgesetzt worden und sind die Ortssteuer-Erheber angewiesen, die resp. Beträge in monatlichen Raten zugleich mit der Grundsteuer einzuziehen und an die betreffenden Kreiskassen abzuführen. Stettin, den 27. Oktober 1867.

Königl. Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) des Königl. Appellations-Gerichts.

103) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. Juli 1865 (Amtsblatt Seite 211) wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß zum Vorsitzenden des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare des Departements für die Zeit bis zum 1. Juli 1868 an die Stelle des verstorbenen Justizraths von Dewitz in der heutigen Versammlung der Mitglieder des Ehrenraths der Justizrath Hanow hierselbst gewählt worden ist.

Stettin, den 28. Oktober 1867.

Königl. Appellationsgericht.

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

104) Die Dienststunden der Post-Expedition in Finkenwalde für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden: an den Wochentagen von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Mittags, von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends; an den Sonntagen von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 5 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends; an den auf einen Wochentag fallenden Festtagen von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Mittags, und von 4 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends.

Stettin, den 30. Oktober 1867.

Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Divisionsprediger Dieterich in Bromberg ist zum Pastor in Uchtdorf, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Meyer ist zum Pastor in Gottberg, Synode Werben, ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Der Prediger Eichler an der Stadtvoigtei in Berlin ist zum Pastor in Bublitz erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die definitive Anstellung des Zeichenlehrers Paul Richter am Gymnasium, der mittleren Bürger- und höheren Töchterschule zu Anklam, ist genehmigt worden.

In Swinemünde ist der Rektor an der höheren Töchterschule, Mühlenhaupt, fest angestellt.

In Saarow, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Eichberg fest angestellt.

Der Finanzrath von Voß ist von Springe, Provinz Hannover, an das Regierungs-Kollegium zu Stettin versetzt worden.

Der Förster Stübs zu Voigtshagener Dünen, in der Oberförsterei Grünhaus, ist vom 1. November c. ab pensionirt, und dessen Stelle dem forstversorgungsberechtigten Jäger Köppe auf Probe übertragen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 46. Den 15. November **1867.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 8.) Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.

(No. 9.) Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867.

(No. 10.) Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrtei-Schiffe. Vom 25. Oktober 1867.

(No. 11.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

(No. 12.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1867.

(No. 13.) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. November 1867.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6893.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867.

(No. 6894.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Meglno, des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867.

(No. 6895.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1867.

(No. 6896.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867.

(No. 6897.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahnstrecke Rheine-Emden auf die Königl. Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

(No. 6898.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Oktober 1867.

Patente.

Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico **Brunetti** zu Padua ist unter dem 11. Oktober d. J. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Adolphe Eugéne **Guien** zu Paris ist unterm 14. Oktober 1867 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernesto **Ansaldi** zu Livorno ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand **Knauer** zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren

von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. October 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Druckletten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Historische Uebersicht über die Entstehung und die Zusammensetzung des vormaligen Herzogthums Nassau.

(Fortsetzung.)

B. Aequivalente für verloren gegangene Besitzungen.

Ihre bedeutendsten Besitzungen hatten beide Zweige der Walram'schen Linie auf der linken Rheinseite, nämlich:

1) Das Fürstenthum Saarbrücken, zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Ottweiler, welche mit dem, wie oben erwähnt, im Jahre 1797 erfolgten Aussterben der Nassau-Saarbrück'schen Speciallinie an Nassau-Usingen gefallen waren;
2) Das in 1745 an Nassau-Weilburg gelangte andere Drittheil der Grafschaft Saarwerden und die alte Nassau-Weilburgische Herrschaft Kirchheim-Polanden. Außerdem besaß Nassau-Usingen die, durch Saarwerden'sche Erbschaft erworbene, längere Zeit im Pfandbesitz von Baden-Durlach gewesene, aber 1726 eingelöste, Herrschaft Lahr im Breisgau (in der Ortenau).

Nachdem jene linksrheinischen Besitzungen, welche schon in den 1790er Jahren von Frankreich occupirt wurden, im Lüneviller Frieden abgetreten, und die zur Herrschaft Lahr gehörigen Gebietstheile an Preußen beziehungsweise Baden cedirt worden waren, wurde durch den §. 12 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 das Nähere wegen der eintretenden Entschädigungen festgesetzt.

Hierdurch wurden erworben von:

1. Nassau-Usingen.

I. Kurmainzische Besitzungen und zwar die Aemter: Königstein, Höchst, Cronberg, Hofheim, Eppstein, Oberursel und Haarheim, Heddernheim, Hochheim, Castel, Rüdesheim und Eltville, sodann das auf der linken Mainseite gelegene Dorf Schwanheim und der Ort Oberlahnstein.

Das Amt Castel (die Orte Castel und Costheim) ist im Jahre 1806 an Frankreich abgetreten und der zu dem Amt Oberursel gehörige Ort Kördorf im Jahre 1804 gegen den Hessen-Homburgischen Ort Cspa (jetzt im Amt Usingen) vertauscht worden.

Im Uebrigen sind die genannten ehemals mainzischen Gebietstheile dem Herzogthum verblieben und zwar bilden die an dem Main gelegenen Theile die jetzigen Aemter Königstein und Höchst, theilweise auch Hochheim und die südliche Spitze des Amts Idstein, während die beiden Aemter des Rheingaus ihre frühere Umgrenzung beinahe vollständig beibehalten haben.

II. Kurpfälzische Besitzungen: das Amt Caub, enthaltend die jetzt zu dem Amt St. Goarshausen gehörigen Orte Caub, Dorscheid und Weisel.

III. Kurcölnische Besitzungen und zwar der Rest des ehemaligen Kurfürstenthums auf der rechten Rheinseite, mit Ausnahme der zunächst an Wied-Runkel gefallenen und erst in 1806 auf das Herzogthum übergegangenen Aemter Altenwied und Neuenburg, wozu also die Stadt Deutz sammt Gebiet, die Aemter Königswinter, Villich und Linz gehörten.

Diese sämmtlichen in 1803 erworbenen Kurcölnischen Landestheile sind bereits im Jahre 1806 an das Großherzogthum Berg, die später erworbenen 1815 an Preußen abgetreten worden.

IV. Hessen-Darmstädtische Besitzungen.

1) Die Herrschaft Eppstein (nicht zu verwechseln mit dem oben genannten mainzischen Amte Eppstein) oder das Amt Wallau, dessen Ortschaften mit wenigen Ausnahmen, mit dem Amt Hochheim vereinigt worden sind, und dessen hauptsächliche Bestandtheile bilden.
2) Der Darmstädtische Antheil an der niederen Grafschaft Catzenellnbogen, nämlich die Hälfte der mit Nassau-Diez gemeinschaftlichen Vogtey Ems und die Aemter Braubach und Catzenellnbogen. Jenes, welches nur aus den Orten Braubach, Dachsenhausen und Gemmerich bestand, bildet einen Theil des heutigen Amts Braubach; die Ortschaften des aufgelösten Amts Catzenellnbogen sind mit anderen, vorzugsweise dem später erworbenen kurhessischen Theile der Niedergrafschaft angehörigen Orten, zu dem jetzigen Amt Nastätten vereinigt worden;
3) Der Darmstädtische Antheil an dem, wie bereits oben sub A. erwähnt, mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlichen, und soweit dasselbe bei dem Herzogthum verblieben, dem jetzigen Amt Usingen einverleibten Amt Cleeberg.
4) Das ebenfalls dem Amt Usingen zugewiesene Dorf Weiperfelden.

V. Die mit dem Amt Höchst vereinigten Reichsdörfer Soden und Sülzbach.

Digitized by Google

VI. Der ebenfalls dem Amt Höchst zugetheilte Fürstlich Isenburgische Ort Okriftel.

VII. Die Capitel und Abteien Rommersdorf, Sayn, Limburg und das Mainzische Fernthuisstift zu Bleidenstadt Amts Wehen.

Hiervon sind die beiden ersteren mit den Landestheilen, zu welchen sie gehören, im Jahre 1815 an Preußen abgetreten worden.

Endlich:

VIII. Im Austausch gegen die Herrschaft Lahr, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, welche ebenfalls zu den in 1815 an Preußen abgetretenen Landestheilen gehört.

2. Von Nassau-Weilburg.

I. Der Rest des Kurfürstenthums Trier; auf der rechten Rheinseite, der Bevölkerung nach auf ungefähr den sechsten Theil des Kurfürstenthums geschätzt, bestehend aus nachstehend aufgeführten Gebieten:

1) Amt Montabaur, dessen Ortschaften im Wesentlichen die jetzigen Aemter Montabaur und Wallmerod bilden, so zwar, daß das letztere fast ausschließlich diejenigen Orte umfaßt, welche zu dem von dem Kurfürsten von Trier im Jahre 1564 auf Grund eines verglichenen Lehnstreits, eingezogenen Theil der Oranien-Nassauischen Grafschaft Diez gehörten.

2) Amt Limburg. Die oberhalb der Stadt Limburg, dem linken Ufer der Lahn entlang gelegenen Orte sind zu dem jetzigen Amte Runkel, eine der auf dem rechten Lahnufer gelegenen Ortschaften zu dem jetzigen Amt Hadamar, die südliche Spitze des ehemaligen Amts, der Ort Niederselters mit dem Mineralbrunnen, zu dem Amt Idstein geschlagen worden; der Rest der trierischen Orte ist mit dem alten Amt Kirberg zu dem jetzigen Amt Limburg vereinigt.

3) Amt Wellmich, jetzt Theil des Amts St. Goarshausen;

4) Der rechtsrheinische Theil des Amts Boppard, jetzt mit dem Amt Braubach verbunden.

5) Amt Ehrenbreitstein. Dasselbe ist mit Ausnahme von Niederlahnstein, Amts Braubach und einiger weniger, jetzt zum Amt Montabaur gehöriger Ortschaften in 1815 an Preußen abgetreten worden.

6) Der größere Theil der neben der Grafschaft Wied gelegenen Grafschaft Nieder-Isenburg, soweit dieselbe in 1664 von Kurtrier als heimgefallenes Lehen eingezogen worden war, nämlich die Aemter Herschbach und Ballendar.

Der an die Grafschaft Altenkirchen grenzende Theil des Amts Herschbach und der kleinere Theil des Amts Vallendar gehören seit 1815 zu Preußen.

Die bei Nassau verbliebenen Theile beider Aemter sind fast sämmtlich zu dem Amt Selters geschlagen worden.

7) Das Amt Hammerstein mit Engers, welches in 1815 ganz an Preußen gekommen ist, endlich;

8) Der Antheil von Kurtrier an den mit Nassau-Diez gemeinschaftlichen Gebietstheilen, nämlich:

a. an den beiden Aemtern Camberg und Wehrheim, ehemals Zubehörungen der Grafschaft Diez. Die zu ersterem gehörigen Orte sind fast sämmtlich dem Amt Idstein, die zu dem Amt Wehrheim gehörigen dem Amt Usingen zugewiesen worden.

b. an dem Dorf Mensfelden, Amts Limburg.

(Fortsetzung folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

405) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

406) Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15. November d. J. ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat. Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem

Marine-Post-Büreau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats. Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15. November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar: A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar k. J. 3 Sgr.); B. für Briefe an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A angegebenen Portosatzes. Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten: a den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet, b, die Angabe: „an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amtes in Berlin." Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen. Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange. Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 1. November 1867.

General-Post-Amt.

107) Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist. Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren. Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

108) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Koupons Serie IV beziehungsweise Serie III No. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Koupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-

Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Kouvert bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . Thlr." Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 10. August 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

409) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. v. Mts. zur Uebernahme der mit dem Besitze des Gutes Luckow verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht und ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern die Polizei-Verwaltung einstweilen dem Landrath des Randower Kreises übertragen worden.

Stettin, den 4. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

410) Nach mehrfachen, bei den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern eingegangenen Anzeigen werden von Kollekteuren auswärtiger Lotterien Loose im Inlande zum Ankauf sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei. Es bedarf keiner Ausführung, daß die angeführte Verfassungsbestimmung in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Strafvorschriften (Verordnung vom 5. Juli 1847, Gesetz-Sammlung Seite 261, Artikel IV. der Verordnung vom 25. Juni d. J. Gesetz-Sammlung Seite 921) nichts geändert hat. Wir bringen dies im höheren Auftrag zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 4. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

411) Bei der Post-Expedition in Pommerensdorf sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt, festgesetzt worden: a. an Wochentagen von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 7½ Uhr Abends; b. an Sonntagen von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 7½ Uhr Abends; c. an Festtagen, die auf Wochentage fallen, von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 7½ Uhr Abends.

Stettin, den 6. November 1867.

Königl. Ober-Post-Direktion.

412) Bei der Post-Expedition in Massow findet zur Zeit die Annahme und Ausgabe von Postsendungen zu folgenden Stunden Statt: a. an den Wochentagen von 7 Uhr Morgens im Sommer und 8 Uhr Morgens im Winter, bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 8 Uhr Nachmittags; b. an den Sonntagen von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 8 Uhr Nachmittags; c. an den nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen von 7 resp. 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 1 Uhr Vormittags, von 3 bis 8 Uhr Nachmittags.

Stettin, den 11. November 1867.

Königl. Ober-Post-Direktion.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

413) Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und dem zufolge nach den Art: 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maaßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen auf-

recht erhalten bleiben, und nachdem die Königl. Bayerische und Württembergische, so wie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt;

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen, und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereins-Staaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maaßgaben ein.
2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig eingeschlossenen Gebietstheile, nämlich: a, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den s. g. Lübschen Gütern Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, so wie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel: b, die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne: c, die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Mulkendorf.
3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.
4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.
5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, so wie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maaßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet. Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen, und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maaßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

414) In Gemäßheit höherer Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der unterm 18. Juli d. J. veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai d. J. enthaltenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. Novemberd. J ab in Kraft gesetzt sind.

Stettin, den 7. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

415) Auf Grund höherer Ermächtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anordnungen in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Juli d. J. wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkte ab in Wegfall kommt.

Stettin, den 11. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

5) anderer Behörden.

416) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Er-

richtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 33. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe im courssähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. II No. 4 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1868 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1868 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der in der 33. Verloosung gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 26. 113. 173. 419. 462. 824. 990. 1247. 1457. 1464. 1548. 1850. 2150. 2275. 2445. 2489. 2846. 2849. 2893. 3482. 3933. 4360.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 475. 531. 544. 585. 699. 1084.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 556. 679. 958. 1559. 1738. 2109. 2248. 2504. 2773. 3131. 3529. 3931. 3951. 4142. 4151. 4291. 4592. 4777. 4803. 5013. 5163. 5194. 5349. 5379. 5486. 5603. 5761.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 56. 99. 218. 734. 784. 1221. 1229. 2132. 2319. 2382. 2548. 2791. 2869. 2899. 3252. 3371. 3413.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Stettin, den 4. November 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

417) Zu Usedom, Regierungsbezirk Stettin, wird am 16. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 8. November 1867.

Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Haack, bisher in Sommin — Synode Bütow — ist zum Pastor in Zingst — Synode Barth — erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Zitzke ist zum Pastor adj. in Warnitz — Synode Werben — erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Hannemann, bisher in Zingst — Synode Barth — ist zum Pastor adj. in Prohn, derselben Synode, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Eschenbach, bisher in Barchmin, Synode Cöslin, ist zum Pastor adj. in Cordeshagen, derselben Synode, ernannt und in dies neue Pfarramt eingeführt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Rosenfelde ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Demmin ist eine Lehrerstelle an der Stadtschule durch die Entlassung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

In Medow, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Saare fest angestellt.

In Walsleben, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Pankow fest angestellt

In Kl.-Wachlin, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Mittag fest angestellt.

In Streteufee, Synode Anclam, ist der Lehrer Michälsen fest angestellt.

In Seltz, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster und Lehrer Schmeling fest angestellt.

In Ravenstein, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Dümmel fest angestellt.

Der Gutsbesitzer Richow zu Horst ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Teschendorf, im Kreise Regenwalde, bestellt.

Der Forst-Inspector von Spangenberg zu Stettin ist an die Königl. Regierung zu Breslau versetzt und die dadurch erledigte Forst-Inspectorstelle Stettin-Wollin dem zum Forst-Inspector ernannten bisherigen Oberförster Rehfeldt zu Cladow, Regierungsbezirks Frankfurt a. O., verliehen worden.

Der Gutspächter Gaedicke zu Silligsdorf ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften Silligsdorf, Mellen und Altenfließ bestellt.

An Stelle des aus seinem Amte geschiedenen Bürgermeisters Graunke zu Neuwarp ist der neugewählte Bürgermeister Carl daselbst kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Neuwarp und zugleich zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts, Oberförsters Küster zu Groß-Mützelburg, ernannt worden.

Im Kreise Usedom-Wollin sind pro 1868/70 zu Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien resp. zu deren Stellvertretern gewählt und bestätigt:

für den Bezirk I. Gutspächter Witte zu Regetzow, Schulze Riemer zu Zecherin;

für den Bezirk II. Gutspächter Holtz zu Stolpe, Schulze Riemer zu Welzin;

für den Bezirk III. Gutspächter Rudloff zu Crienke, Schulze Zimmermann zu Grüssow;

für den Bezirk IV. Rittergutsbesitzer Wittchow jun. zu Mellentin, Schulze Bluhm zu Neppermin;

für den Bezirk V. Domainen-Pächter Brockmann zu Cachlin, Administrator Ascher zu Pudagla;

für den Bezirk VI. Schulze Riemer zu Banzin, Schulze Tietz zu Alt-Sallentin;

für den Bezirk VII. Gutsbesitzer Warnkroß, Gutspächter Langheinrich zu Dargen;

für den Bezirk VIII. Schulze Hölcke zu Camminke, Müller Sasse zu Zirchow;

für den Bezirk IX. Schulze Zäpernick zu Caseburg, Eigenthümer Mau daselbst;

für den Bezirk X. Gutspächter Dahms zu Gothen, Schulze Malzahn zu Ahlbeck;

für den Bezirk XI. Domainenpächter Voß zu Mölschow, Gutsbesitzer Hoge zu Wolgasterfähre;

für den Bezirk XII. Schulze Labahn zu Ueckeritz, Schulze Lüder zu Loddin;

für den Bezirk XIII. Rittergutsbesitzer v. Lepel auf Neuendorf, Gutspächter Voss zu Nezelkow;

für den Bezirk XIV. Förster Buchholz zu Peenemünde, Gutspächter Freese daselbst;

für den Bezirk XV. Schulze Köhler zu Pritter, Gutspächter Jäppelt zu Werder;

für den Bezirk XVI. Kalkbrennereibesitzer Küster zu Kalkofen, Fabrik-Direktor Meyer zu Lebbin;

für den Bezirk XVII. Administrator Peters zu Gr.-Mockratz, Gutsbesitzer Küster zu Soldemin;

für den Bezirk XVIII. Rittergutsbesitzer Major Höppner auf Tonnin, Bauer Wegener zu Jarmbow;

für den Bezirk XIX. Rittergutsbesitzer Nöbel auf Chinnow, Schulze Schmidt zu Zirzlaff;

für den Bezirk XX. Gutsbesitzer Nöbel zu Wartow, Schulze Kadow zu Kolzow.

Personal Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1867.

I. Befördert: 1) der Kreisgerichts-Rath Boehmer hierselbst zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht zu Cöslin; 2) der Kreisgerichts-Rath Reich hierselbst zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg; 3) der Appellationsgerichts-Referendarius Goercke hierselbst zum Gerichts-Assessor; 4) der Appellationsgerichts-Auskultator Richard Triest hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius; 5) der Bureau-Assistent Schwabe zu Ueckermünde zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz.

II. Angestellt: 1) der Staatsanwaltsgehülfe Mertens aus Königsberg als Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Stargard; 2) der Gerichts-Assessor Bath zu Anclam als Staatsanwaltsgehülfe bei dem Kreisgericht daselbst; 3) der Deposital-Rendant Semrau hierselbst als Sekretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Stargard; 4) der Kontrolleur Helle hierselbst als Deposital-Rendant bei dem Kreisgericht hierselbst; 5) der Sekretair Lubenow hierselbst als Salarienkassen-Kontrolleur bei dem hiesigen Kreisgericht; 6) der Kalkulatur-Diätarius Ulrich zu Anclam als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde; 7) der Hülfsgefangenwärter Kühl hierselbst als Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgericht; 8) der Hülfsbote und Exekutor Meyer zu Neuwarp als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Neuwarp.

III. Versetzt: 1) der Kreisrichter Succo zu Gartz a. O. an das Kreisgericht hierselbst; 2) der Gerichts-Assessor Saß zu Demmin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin; 3) der Kreisgerichts-Sekretair Goehtz zu Pyritz an das hiesige Kreisgericht; 4) der Bureau-Diätarius Meinecke zu Pencun an das Kreisgericht zu Greifenhagen; 5) der Gerichtsbote und Exekutor Klotz zu Plathe an die Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

IV. Entlassen: 1) der Bureau-Assistent Bollwahn hierselbst behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Kiel; 2) der Bureau-Diätarius Kusanke zu Cammin auf seinen Antrag.

V. Verstorben: der Gerichtsbote und Exekutor Koelle hierselbst.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

1) Der Regierungsrath Grünert ist verstorben; 2) der Regierungsrath Beutner ist als Hülfsarbeiter bei dem Kollegium eingetreten; 3) der Bauerhofsbesitzer, Schulze Lemke zu Liepgarten, ist als Kreis-Verordneter des Ueckermünder Kreises vereidet und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 47. Den 22. November 1867.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 14.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. Oktober 1867.

(No. 15.) Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867.

(No. 16.) Gesetz über Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

(No. 17.) Gesetz, betreffend den Bundesbaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1867.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6899.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werxnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkinnen nach Kattenau.

(No. 6900.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thlrn. II. Emission. Vom 31. August 1867.

(No. 6901.) Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Mlasehnen-, Faulen- und Plötzen-See, im Kreise Angerburg, des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867.

(No. 6902.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 12. Juni 1858 mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. Oktober 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Oktober 1867.

Patente.

Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. Oktober 1867 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. Oktober 1867 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. Oktober 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten J. E. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent auf ein Hinterlade-Gewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Historische Uebersicht über die Entstehung und die Zusammensetzung des vormaligen Herzogthums Nassau.

(Fortsetzung.)

II. Die reichsunmittelbare Abtei Arnstein mit den dazu gehörigen Dörfern Seelbach, Kalkofen, Winden und Weinähr, wovon die beiden letzteren unter der Landeshoheit von Trier standen, jetzt sämmtlich in dem Amt Nassau gelegen; ferner die Abtei Schönau in der Vogtei Schönau (cf. oben unter A I.) und die Abtei Marienstadt, Amts Hachenburg.

Mit Errichtung des Rheinbundes im Jahr 1806 verlor Oranien seine deutschen Stammlande und wurden dieselben zwischen dem Großherzogthum Berg und dem Herzogthum Nassau getheilt.

Für Nassau wurden demzufolge in Besitz genommen:

Die Grafschaft Diez, soweit dieselbe nach der oben erwähnten Auseinandersetzung mit Kurtrier Oranisch geblieben war, die Aemter Burbach und Neunkirchen, nebst den Oranischen Antheilen an den mit Nassau-Ulingen gemeinschaftlichen Aemtern Kirberg, Nassau mit der Vogtei Ems (letzterer seit 1803) und an den mit Nassau-Weilburg seit 1803 gemeinschaftlichen Aemtern Camberg, Wehrheim und dem Dorf Mensfelden.

Die dagegen Nassauischer Seits erfolgten Abtretungen ehemals Kurkölnischer Landestheile an Berg, sowie der Orte Kastel und Kostheim an Frankreich sind an betreffender Stelle bereits erwähnt.

Dieses Verhältniß dauerte jedoch nur bis zum Ende des Jahres 1813, zu welcher Zeit Oranien von seinen deutschen Ländern wieder Besitz ergriff.

In Folge eines Vertrags zwischen den beiden Nassauischen Hauptlinien vom 26. November 1813, in Verbindung mit einem späteren Vertrage vom 14. Juli 1814, wurde die Grafschaft Diez nebst den Aemtern Burbach und Neunkirchen an Oranien restituirt und hinsichtlich der früheren Gemeinschaften die Bestimmung getroffen, daß von dem Amt Camberg ein reell abgetrennter Theil ebenfalls zu restituiren und das früher gemeinschaftliche Amt Kirberg nebst dem Ort Mensfelden ganz an Oranien abzutreten sei, wogegen, neben dem zurückbleibenden Theil des Amts Camberg, die früher gemeinschaftlichen Aemter Wehrheim und Nassau (letzteres mit Ausnahme der auch fernerhin für gemeinschaftlich erklärten Burg Nassau) und die Vogtei Ems als privatives Besitzthum bei dem Herzogthum belassen wurden, unter Vereinigung des privativ Oranischen Orts Obernhof mit dem Amt Nassau.

C. Erwerbungen durch Mediatisirung von Reichsunmittelbaren.

I. Durch Artikel 24. der Rheinbundsakte wurden folgende Gebietstheile vormals reichsständischer Personen mit dem Herzogthum vereinigt.

1) Von der oberen Grafschaft Wied (Wied-Runkel), das Amt Dierdorf, die seit 1803 Wiedischen (früher Kurkölnischen) Aemter, Aemter Altenwied und Neuerburg, der 1665 an das Haus Wied gefallene Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg (Isenburg und Meyscheid), sodann der auf der linken Seite der Lahn belegene Theil der Herrschaft Runkel.

Mit alleiniger Ausnahme dieses letztgenannten Gebietstheils and des Orts Freyrachdorf, Amts Dierdorf, sind alle übrigen, ehemals Wied-Runkelschen Besitzungen im Jahre 1815 an Preußen gefallen.

2) Die niedere Grafschaft Wied (Wied-Neuwied), bestehend aus den Aemtern Neuwied und Heddesdorf am Rhein und dem Amt Grenzhausen mit dem bis zum Jahre 1799 Sayn-Hachenburgisch gewesenen Bann Marsayn (cf. oben A. I.)

Die beiden erstgenannten sind in 1815 an Preußen cedirt, wogegen das Amt Grenzhausen bei Nassau verblieben und mit den ebendaselbst belassenen Theilen der ehemals trierischen Aemter Herschbach und Ballendar zu dem Amt Selters vereinigt worden ist.

3) Die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg.

Erstere ist aus der ehemals zur Oranischen Grafschaft Hadamar gehörigen, in 1643 veräußerten Herrschaft Esterau (mit dem Stammschloß Laurenburg) hervorgegangen und mit der von dem neuen Besitzer käuflich erworbenen kleinen Herrschaft Schaumburg vereinigt worden. Sämmtliche zu beiden Gebieten gehörige Ortschaften sind in dem Amt Diez gelegen.

4) Die im Jahre 1815 an Preußen übergegangenen solmsischen Grafschaften, bestehend aus den Aemtern Braunfels, Greifenstein und Hohensolms.

II. Während Nassau-Weilburg bereits unter dem 28. Dezember 1803 gegen die Occupation von innerhalb seines Gebiets belegenen reichsritterschaftlichen Territorien Seitens anderer Reichsstände Verwahrung eingelegt hatte, sprach der Art. 25. der Rheinbundsakte die Landeshoheit über die reichsritterschaftlichen Besitzungen demjenigen Landesherrn zu, in dessen Gebiet dieselben gelegen seien.

Digitized by Google

In Folge davon sind reichsritterschaftliche Besitzungen
der Grafen von Bassenheim (die Herrschaft Reifenberg und die Herrschaft Krausberg, beide in Amt Usingen gelegen);
des Fürsten von der Leyen (Fachbach, Niewern und Miellen im Amt Braubach);
des Freiherrn vom Stein (Herrschaft Frücht und Schweighausen in den Aemtern Braubach und Nassau);
des Freiherrn von Frankenstein (und zwar zufolge Vertrags mit Hessen, der Ort Dornassenheim, mit dem Amt Reichelsheim vereinigt);
der Freiherrn von Preuschen (Osterspay im Amt Braubach)
und andere kleinere Besitzungen mit dem Herzogthum vereinigt worden.

(Schluß folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

418) Bekanntmachung, die Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande betreffend.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin ist ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat. Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Büreau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats. Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto. Es wird erhoben: A. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.; B. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr. Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten: a. den Grad- und Dienst-Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet; b. die Angabe: „an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin". Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen. Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franko-Zwange. Rekommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen, sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 15. November 1867.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

419) Bekanntmachung wegen Austreichung der neuen Zinskoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Koupons Serie IV. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Hauptkasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder

Digitized by Google

Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel mit den Koupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen [nicht an die Kontrolle der Staatspapiere] erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Koupons. Werth .... Thlr." Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Koupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 14. November 1867.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

420) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. In Folge höheren Auftrages bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 5. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

421) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Ganzken-Pibbernow, Darsow, Kreis Greifenberg; in Neu-Covram, Kreis Usedom-Wollin, sowie die Pockenkrankheit in Gorkow und auf dem Gute Petershagen, Kreis Randow, und in Gülzow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. November 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

422) Unter den Schafen in Müssenthin, Kreis Demmin; in Rubenow, Kreis Anclam; in Radekow und Casekow, Kreis Randow; in Spaldingsfelde, Kreis Greifenhagen; in Groß-Mellen und Lettnin, Kreis Pyritz; in Altenwedel, Kreis Saatzig; auf dem Gehöft des Ackerbürgers Schulz in Regenwalde, Kreis Regenwalde; in Langendagen, Kreis Greifenberg; in Deuthin, Kreis Cammin, und in Wollin, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pocken-, und in Hagenow, Zitzmar, Prust und Carnitz, Kreis Greifenberg; in Hermannsthal und Alt-Sarnow, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8. November 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

423) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 205) wird an Stelle des hierdurch aufgehobenen §. 20 der Verordnung über Gegenstände der Forstpolizei vom 5. Juni 1860 (Amtsblatt No. 27, Extrabeilage vom 6. Juli 1860) zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Abfuhr des Holzes aus den gesammten Waldungen des diesseitigen Regierungs-Bezirks, sowohl der fiskalischen als der Gemeinde-Institute- und Privat-Waldungen, Folgendes bestimmt:

1) Käufer, Brennholz-Deputanten, Brenn-, Bau-, Nutz- oder Schirrholz-Berechtigte, sowie alle diejenigen Personen, welche auf Grund irgend eines anderen Rechtstitels aus einem fremden Walde Holz zu empfangen haben, dürfen dasselbe, sofern nicht durch die Verkaufs-Bedingungen oder in sonstiger Weise etwas anderes bestimmt worden, nicht eher von seiner Stelle im Walde entfernen, verladen oder abfahren, bevor ihnen nicht von dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Holzverabfolgungszettel ausgehändigt ist, welcher neben

der genauen Bezeichnung des zu empfangenden Holzes, nach Holzart, Sortiment und Nummer mit der Quittung über die bereits erfolgte Zahlung oder mit einer Bemerkung versehen ist, daß das Holz unentgeltlich empfangen werden könne, und bevor sie nicht diesen Holzverabfolgungszettel an die die Aufsicht führenden Forstbeamten abgegeben haben. Auch darf die Entfernung des Holzes von seinem Platz im Walde resp. dessen Verladung und Abfuhr nur nach Anweisung des die Aufsicht führenden Forstbeamten und niemals an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit erfolgen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 15 Sgr. für jede ohne Beobachtung derselben von ihrem Platz im Walde entfernte, resp. verladene oder abgefahrene Klafter, Schock oder Stück Langholz geahndet.

2) Die Abfuhr des Holzes muß innerhalb der beim Verkauf oder bei der Ueberweisung bestimmten Abfuhrzeit, und Falls eine solche nicht ausdrücklich festgesetzt worden ist, innerhalb 8 Wochen vom Tage des Verkaufs oder der Benachrichtigung an Freiholzempfänger, daß das Holz zur Abfuhr bereit stehe, bewirkt werden. Wer hiernach den festgesetzten Abfuhrtermin versäumt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. für jede nicht rechtzeitig abgefahrene Klafter, Schock oder Stück Langholz. Diese Strafe tritt jedesmal nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen und nach zuvor Seitens des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters wiederholter Aufforderung zur Abfuhr, nach gleichen Sätzen von Neuem ein.

3) Wer Holz, dessen Art, Standort oder Nummer mit den diesfälligen Angaben auf dem Verabfolgezettel nicht übereinstimmt, von seinem Platz im Walde entfernt, verladet oder abfährt, verfällt, sofern ein Diebstahl nicht vorliegt, in eine Geldbuße von 1 bis 2 Thlr. für jede Klafter, Schock oder Stück Langholz.

4) In allen vorstehend gedachten Fällen werden Holzquantitäten unter einer Klafter oder unter einem Schock für eine volle Klafter, resp. für ein volles Schock gerechnet, und treten demgemäß auch bei jenen geringeren Quantitäten die für die volle Maaßeinheit festgesetzten Strafen ein. Erstrecken sich dagegen die Uebertretungen der sub 1 bis 3 aufgeführten Bestimmungen auf eine Mehrzahl von Klaftern, Schocken oder Stücken Langholz, so darf doch die Strafe im Ganzen den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigen. An die Stelle der in dieser Verordnung bestimmten Geldbußen tritt im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

5) Vorstehende Strafen treffen den berechtigten Empfänger des Holzes auch dann, wenn er die Abfuhr nicht selbst bewirkt hat, sondern durch seine Angehörigen, Dienstleute oder angenommene Fuhrleute hat bewirken lassen. Hat der Berechtigte, falls er hierzu befugt ist, das Eigenthum des Holzes an einen Andern überlassen, so trifft die Strafe den Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger, sofern die Kontravention von demselben oder während dessen Besitzzeit begangen ist. Außerdem ist der ursprünglich berechtigte Empfänger des Holzes nur in dem Falle von der Verantwortlichkeit frei, wenn die Holzabfuhr von Anderen zufolge einer auf ihren Grundstücken haftenden erblichen Dienstverpflichtung oder zufolge einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung geleistet werden muß, und er in dem Falle des §. 2 nachzuweisen vermag, daß die Dienstpflichtigen rechtzeitig zur Dienstleistung aufgefordert sind. Alsdann ist die Strafe gegen die Besitzer der dienstpflichtigen Grundstücke oder gegen die sonst gesetzlich Verpflichteten auszusprechen. Hinsichtlich derjenigen Holzberechtigten, welche das Holz selbst einschlagen oder einschlagen lassen, wird auf die Polizei-Verordnungen vom 27. Dezember 1845, Amtsblatt pro 1846 Seite 37 und vom 26. November 1846 sub No. 2, Amtsblatt pro 1846 Seite 321, verwiesen.

6) In nicht fiskalischen Forsten bleiben die unter §. 1 erlassenen Strafbestimmungen, mit Ausnahme der die Entfernung, Verladung und Abfuhr des Holzes an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit betreffenden, sowie die unter §. 3 vorgeschriebenen Strafbestimmungen außer Anwendung, wenn oder so lange die Ertheilung von Holzverabfolgezetteln in der betreffenden Forst nicht eingeführt ist.

7) An die Stelle des im §. 21 der Verordnung vom 5. Juni 1860 (Amtsblatt No. 27, Extrabeilage vom 6. Juli 1860) allegirten §. 20 derselben Verordnung treten die vorstehenden Bestimmungen.

Stettin, den 9. November 1867.

Königl. Regierung.

124) Der Arbeitsmann August Ferdinand Ludwig hierselbst hat am 2. Juli d. J. eine in der Parnitz verunglückte Person mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Ludwig eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 11. November 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

125) In Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachung vom 24. September cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaiserlich Brasilianische General-Consul für die Preußischen Staaten, Antonio Marques Saares, im Begriff steht, seinen Wohnsitz von Berlin bis auf Weiteres nach Frankfurt a. M. zu verlegen.

Stettin, den 15. November 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

126) Die Kreissteuer-Einnehmerstelle des Saatziger Kreises ist dem bisherigen Domainen-Rentmeister und Kreissteuer-Einnehmer Danker zu Cammin verliehen worden, und wird derselbe am 4. Dezember d. Js. sein neues Amt antreten. Die Verlegung der Kreis-Kasse des Saatziger Kreises von Freienwalde nach Stargard findet zu demselben Zeitpunkte statt. Jedoch

wird bis auf weiteres in Freienwalde am 18. jeden Monats, oder falls dies ein Sonn- oder Festtag sein sollte, am 19. ein besonderer Steuer-Erhebungstag abgehalten werden.

Stettin, den 9. November 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

127) Nach einem Reskripte des Herrn Finanz-Ministers vom 21. vor. Monats sind die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Uebereinkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten beigetreten. Es können demgemäß fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgischen und Lübeckischen Staate, und die Gewerbetreibenden letzterer beider Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimations-Karten ausweisen, wie das für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist.

Stettin, den 16. November 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

128) Wir bestimmen und gestatten hierdurch, daß überall, wo und soweit die Lehrer an den Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirks bei der am 3. Dezember d. Js. stattfindenden Volkszählung als Zähler oder anderweit zur Mitwirkung herangezogen werden, der Schulunterricht an diesem Tage ausfalle.

Stettin, den 19. November 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

129) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden sollen, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositalverwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist denselben bei Strafe untersagt.

Stettin, den 15. November 1867.

Königliches Appellationsgericht.

II. Personal-Chronik.

In Cramonsdorf, Synode Daber, ist die Küster und Lehrerstelle durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Lehrerstelle in Muddelmow, Synode Treptow a. R., ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Treptow a. R.

Die erledigte Kreisbotenstelle beim Landrathsamte in Naugard ist dem invaliden Unteroffizier Albert Julius Gustav Schöneck verliehen worden.

Neu angestellt sind: Der Sergeant Christoph als Amtsdiener und Wächter beim Haupt-Salz-Magazin in Stettin und der invalide Unteroffizier Risch als Haupt-Amtsdiener in Swinemünde.

Befördert oder versetzt sind: Der Haupt-Amts-Assistent Kupsch in Swinemünde zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Spantekow, Haupt-Amts-Bezirks Anklam, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Stockelsdorf, Haupt-Amts-Bezirk Neubaus in Schleswig-Holstein, versetzten rc. Haring; der berittene Grenz-Aufseher Walther in Jarmen zum Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde; der Kanzleibote Kundenreich und der Amtsdiener Tobolt, ersterer zum Kanzleidiener, letzterer zum Kanzleiboten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin; der Haupt-Amtsdiener Winter in Swinemünde zum Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anklam; der Ober-Grenz-Kontrolleur Werekind in Emden in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Emden in Hannover versetzten rc. Heine; der Ober-Grenz-Kontrolleur Rodenwoldt in Barth in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Hamberge in Schleswig-Holstein versetzten rc. Mellenthin; der berittene Grenz-Aufseher Borchardt in Treptow a. T. als berittener Steuer-Aufseher nach Stargard; der Grenz-Aufseher von Zedlitz-Neuenkirch im Haupt-Amts-Bezirke Demmin unter Ernennung zum berittenen Grenz-Aufseher nach Grammentin; die Steuer-Aufseher Naumann in Magdeburg und Meißner in Stargard in gleicher Eigenschaft und der Grenz-Aufseher Heidmann im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Steuer-Aufseher Schulz in Stepenitz in gleicher Eigenschaft nach Stargard; der Grenz-Aufseher Hartwig, Haupt-Amts-Bezirks Anklam, in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde, in Stelle des als Steuer-Aufseher nach Stargard versetzten rc. Heintz; der Grenz-Aufseher Riecks in Achen in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Demmin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 48. Den 29. November **1867.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 18.) Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

(No. 19.) Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1867.

(No. 20.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1867.

(No. 21.) Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.

(No. 22.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1867.

(No. 23.) Gesetz, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln. Vom 8. November 1867.

(No. 24.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegs-Marine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9. November 1867.

(No. 25.) Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1867.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6903.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 7. November 1867.

(No. 6904.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hammersleben, im Kreise Oschersleben.

(No. 6905.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirks Coblenz.

(No. 6906.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1867.

(No. 6907.) Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867.

(No. 6908.) Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. Oktober 1867.

(No. 6909.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. Oktober 1867.

(No. 6910.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Oktober 1867.

(No. 6911.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste

Genehmigung des von der Bergbau-Gesellschaft „Holland“ zu Wattenscheid im Regierungs-Bezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statut-Nachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. Oktober 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1867.

Patente.

Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einleg- und Schlagmaschine für Jagnard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann N. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Kontrolwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Hermann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14. November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe ist bis zum 27. Mai 1873 verlängert.

Historische Uebersicht über die Entstehung und die Zusammensetzung des vormaligen Herzogthums Nassau.

(Schluß.)

D. Veränderungen in der Zusammensetzung des Herzogthums durch Territorial-Austausch-Verträge vom Jahre 1815.

Während bis zum Jahre 1803 die Nassauischen Besitzungen aus verschiedenen einzelnen, unter einander nicht zusammenhängenden Gebietstheilen bestanden hatten, war durch die vorstehend bezeichneten Veränderungen das Herzogthum zu einem, wenn auch nicht vollständig arrondirten, doch zusammenhängenden Ganzen umgestaltet worden. Der obere Theil des Landes im Norden und Osten mit den Solmsischen Aemtern beginnend, umfaßte im Wesentlichen das von der Lahn, dem Rhein und Main eingeschlossene Gebiet, mit Ausnahme der kurhessischen Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der oranischen Grafschaft Diez; während der untere Theil am rechten Ufer der Lahn mit den trierischen Aemtern beginnend, weiter die Grafschaften Sayn-Altenkirchen, Hachenburg und Wied nebst dem Rest des ehemals kölnischen Gebiets bis Linz am Rhein in sich begriff, so daß also beide Theile zwar am Ausfluß der Lahn verbunden, im Uebrigen aber durch die vom Westerwald nach der Lahn hin in das Herzogthum hinein sich erstreckenden Besitzungen der Oranischen Linie (Nassau-Diez) getrennt waren.

In diesem Besitzstand traten folgende wesentliche Veränderungen ein:

Durch einen zu Wien am 31. Mai 1815 zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrag trat die Linie Nassau-Diez ihre deutschen Besitzungen an Preußen ab und erhielt dafür Luxemburg. Durch einen gleichzeitigen Vertrag zwischen der Walramischen Linie und Preußen und einen dazu gehörigen, die Niedergrafschaft Katzenellnbogen betreffenden Separatvertrag erwarben Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg von Preußen:

1) die drei Oranischen Fürstenthümer: Diez, Hadamar und Dillenburg mit Einschluß der Herrschaft Beilstein, jedoch ausschließlich der Aemter Burbach und Neunkirchen, wozu weiter dasjenige hinzutrat, was Nassau-Diez bei der Theilung der Nassauischen Gemeinschaften im Jahre 1814 als privatives Besitzthum erhalten hatte (conf. oben sub B. am Schlusse);

2) die Herrschaften Westerburg und Schadeck und der vormals Bergische Antheil der Herrschaft Runkel.

3) der auf der rechten Rheinseite belegene Theil der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, welche Preußen von Kurhessen resp. Rheinfels-Rothenburg erworben hatte.

Dagegen cedirten Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg an Preußen die oben an den betreffenden Stellen bereits erwähnten Gebietstheile, nämlich den noch bei Nassau verbliebenen Rest der früher Kurkölnischen Landestheile, die Grafschaft Wied-Runkel, mit Ausnahme der Herrschaft Runkel, die Grafschaft Wied-Neuwied, mit Ausnahme des Amts Grenzhausen, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen; von der Grafschaft Sayn-Hachenburg: das Amt Schönberg nebst dem Kirchspiel Hamm; von den ehemals Kurtrierischen Erwerbungen: das Amt Hammerstein

Herschbach, Ballendar und Ehrenbreitstein, das alte Weilburgische Amt Azbach und die Grafschaft Solms.

Ueber jene Erwerbungen ist noch zu bemerken:

Zu 1) Der bereits mehrfach erwähnte Oranische Theil der Grafschaft Diez bestand aus sieben Kirchspielen, wovon fünf an der Lahn und zwei (die Kirchspiele Höhn oder Rennerod und Rotzenhahn) auf dem Westerwald lagen. Die zu der Grafschaft gehörigen Orte sind dermalen unter die Aemter Diez, Limburg, Hadamar, Marienberg und Rennerod vertheilt.

Nördlich von der Grafschaft Diez lag die Grafschaft Hadamar, aus der Hadamarer Mark, den Kirchspielen Emmerichenhain, Elsoff, Mengerskirchen und der Herrschaft Ellar bestehend. Dieselben bilden dermalen Theile der Aemter Hadamar, Rennerod und Weilburg.

Weiter nordwärts nach dem Westerwald, bis an die Grenze des jetzigen Kreises Siegen, erstreckte sich die Grafschaft Dillenburg mit der Herrschaft Beilstein, dermalen in die Aemter Dillenburg und Herborn abgetheilt.

Zu 2) Die Grafschaft Westerburg und die Herrschaft Schadeck, im Besitz von Neu-Leiningen, kamen 1806 an Berg, 1813 an Oranien. Die zu derselben gehörigen Orte sind bis auf Schadeck, Amts Runkel, dem Amt Rennerod zugewiesen.

Der von 1806 bis 1815 bergische Theil der Herrschaft Runkel umfaßt die auf der rechten Lahnseite gelegenen Ortschaften des heutigen Amts Runkel. Das auf der linken Lahnseite gelegene ehemals Runkelsche Gebiet war bereits 1806 an Nassau gekommen. (cf. oben sub C. I.)

Zu 3) Das Gebiet der Kurhessischen Nieder-Grafschaft Katzenellnbogen lag zum kleineren Theil auf der linken, zum größeren Theile auf der rechten Rheinseite und bestand aus den hessischen Aemtern Rheinfels (mit St. Goar auf dem linken und St. Goarshausen auf dem rechten Rheinufer), Reichenberg, Hohenstein mit dem Bad Langenschwalbach und der Hälfte von Schlangenbad (die andere Hälfte war früher kurmainzisch) und Nastätten.

Das letztere Amt enthielt vorzugsweise den, bei der oben sub A. III. erwähnten Theilung des s. g. Bierherrischen zwischen Hessen und Nassau, an Hessen gefallenen Theil dieses Gebiets.

Der Vertrag, durch welchen Preußen die Niedergrafschaft von Kurhessen erwarb, wurde am 16. Oktober 1815 abgeschlossen und daraufhin der vorausgegangene Separat-Vertrag zwischen Preußen und Nassau vom 31. Mai 1815 unterm 17. Oktober 1816 in Vollzug gesetzt.

Die linksrheinischen Orte der Niedergrafschaft kamen an Preußen; die rechtsrheinischen an Nassau.

Letztere sind dermalen unter die Aemter Langenschwalbach, Nastätten, St. Goarshausen, Braubach und Nassau vertheilt.

Seit dem Jahre 1816 sind in dem Territorialbestande des Herzogthums Nassau bis zu dessen Einverleibung in die Preußische Monarchie weitere Veränderungen nicht eingetreten.

Das Herzogthum bestand demnach zu dem zuletzt angegebenen Zeitpunkte:

1) aus Nassau-Ulingischen Besitzungen:
2) aus Nassau-Weilburgischen Besitzungen, wozu Sayn-Hachenburg zu rechnen ist;
3) aus Oranischen (Nassau-Diezischen) Besitzungen;
4) aus Theilen von Kurmainz;
5) aus Theilen von Kurtrier;
6) aus Theilen von Kurpfalz;
7) aus Theilen von Kurhessen;
8) aus Theilen von Hessen-Darmstadt;
9) einem Hessen-Homburgischen Orte;
10) einem Fürstlich Isenburgischen Orte;
11) den Reichsdörfern Soden und Sulzbach und den reichsunmittelbaren Besitzungen der Abtei Austein;
12) aus Standesherrschaftlichen Gebieten, nämlich:
    a) aus Theilen von Wied-Neuwied und Wied-Runkel;
    b) aus der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg;
    c) aus der Grafschaft Leiningen-Westerburg und der Herrschaft Schadeck;
13) aus verschiedenen Reichsritterschaftlichen Besitzungen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

130) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

131) Unter den Schafen in Ball, Kreis Saatzig; auf dem Gute Mittelhagen, auf den Gehöften des Gastwirths Müller, Ackerbürgers Klug und Zimmermeisters Woelfert zu Regenwalde, Kreis Regenwalde, ist die Pocken-, und in Gr.-Zapplin, Kreis Greifenberg und Melain, Kreis Niedem-Wollin, die Räude-

krankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

132) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Alt-Fallenberg und Klein-Rischow, Kreis Pyritz; in Schoenebeck, Kreis Saatzig; sowie die Räudekrankheit zu Nemitz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

133) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Carolinenhorst, Kreis Greifenhagen; zu Plathe und in Alt-Deeberitz, Kreis Regenwalde; in Kukahn, Kreis Greifenberg; sowie die Räudekrankheit in Milchow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

134) Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, sofern dieselben nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden, unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen, hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis zum 20. Dezember an und zu erstatten. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung unberücksichtigt zu bleiben. Die Anzeigen müssen zugleich enthalten: a) das Datum des Prüfungs-Zeugnisses, b) die Konfession, c) die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen, und d) die Familien- und Vermögens-Verhältnisse.

Stettin, den 21. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

135) Die Nachbestellungen des diesseitigen Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers im Laufe des Jahres führen verschiedene Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung desselben mit sich. Wir fordern deshalb im höheren Auftrage diejenigen, welche dasselbe freiwillig zu halten beabsichtigen, hierdurch auf, die Anmeldung oder Erneuerung eines Abonnements frühzeitig vor dem Beginnen des neuen Jahres zu bewirken, widrigenfalls bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stettin, den 23. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

136) Die mit dem anatomisch-physiologischen Institut hiesiger Königl. Akademie verbundenen und an der Straße nach dem Elisenhain gelegenen Krankenställe sind soweit in ihrer Einrichtung vorgeschritten, daß kranke landwirthschaftliche Hausthiere aufgenommen werden können. Es ist zu dem Ende eine Klinik, welche Herr Professor Dr. Fürstenberg leiten wird, eingerichtet, und dieselbe beginnt mit dem 6. November d. Js. Die Zeit, in welcher die Untersuchung kranker Thiere, respektive die Aufnahme derselben, stattfinden kann, ist mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags die Stunde von 10 bis 11 Uhr Vormittags, an den beiden genannten Tagen aber wird die Klinik von 9 bis 10 Uhr abgehalten werden. Ueber die Aufnahme in die Krankenställe entscheidet nur der Herr Vorsteher der Klinik. Es werden aber lediglich solche Thiere aufgenommen werden, deren Krankheitszustand ein besonderes Interesse für die Wissenschaft gewährt, oder deren Behandlung Schwierigkeiten darbietet und etwa besondere Instrumente erfordert, oder endlich solche, die als Unterrichtsmaterial einen besonderen Werth haben. Bei den bis jetzt nicht bedeutenden Räumlichkeiten wird natürlich nur eine bedingte Zahl von kranken Thieren Aufnahme finden. Für die in die Klinik aufgenommenen Thiere hat der Besitzer die Futterstoffe, deren Art und Menge der Herr Vorsteher bestimmt, in die Anstalt zu liefern. Ferner muß jedes Pferd und jedes Rind, welches hier verbleibt, mit einer Decke und einem Gurte versehen sein. Die Arzneimittel werden auf Rechnung der Eigenthümer aus der Apotheke besorgt, und derselbe hat sich deshalb mit Letzterer zu verständigen. Die Behandlung und Pflege erfolgt unentgeltlich. Auch für die Untersuchung und dergl. der kranken Thiere, welche in den für die Abhaltung der Klinik festgestellten Stunden vorgeführt werden, und somit als Unterrichtsmaterial verwendet werden können, wird nichts in Anrechnung gebracht. Die hiesige Königl. Akademie hofft und wünscht, daß die hiedurch den Thierbesitzern gebotene Gelegenheit, schwer und gefährlich erkrankten Thieren eine geeignete Behandlung und gute Pflege angedeihen lassen zu können, stark benutzt werden wird und daß ebensowohl die Besitzer der Thiere, wie die Studirenden der Akademie, bedeutenden Nutzen von der Einrichtung ziehen werden. Die Akademie soll dadurch der Provinz noch gemeinnützliger werden, als sie es bisher schon war.

Eldena, den 26. Oktober 1867.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. C. Baumstark.

137) Zur neuen Organisation des landwirthschaftlichen Versuchswesens an hiesiger Königl Akademie gehört es auch, daß die Verwaltung des Versuchsfeldes mit den Herren praktischen Landwirthen zur gemeinschaftlichen Anstellung von Ackerbauversuchen in Verbindung treten und bleiben soll. Demgemäß wird nicht blos der jeweilige Vorsteher des Versuchsfeldes, zur Zeit Herr H. Werner hieselbst, mit Pächtern und Gutsbesitzern zu diesem Zwecke Verbindungen anzuknüpfen bemüht sein, sondern es werden auch diejenigen Herren Pächter und Guts-

besitzer, welche ein Interesse an dem landwirthschaftlichen Versuchswesen nehmen oder etwas des Anbauversuches Würdiges besitzen oder einen Versuch von Werth vorzuschlagen wissen, ergebenst ersucht, Sich mit Herrn Werner in Verbindung zu setzen, oder dem Unterzeichneten deshalb Mittheilung zu machen. Es giebt Ackerbauversuche, welche gleichzeitig von Verschiedenen unter verschiedenen Verhältnissen angestellt werden müssen, und solche, welche von Einem mit Schärfe angestellt, von Anderen nachgemacht zu werden verdienen. Bei beiden ist Vereinbarung über die Grundsätze und Regeln des Verfahrens und Beobachtens erforderlich. Die Anbauversuche auf hiesigem Versuchsfelde haben Galizischen und Victoria-Sommerweizen, Kanadische und Chevalier-Gerste, Englischen Kartoffel- und Hopetown-Hafer, die frühe gelbe Erbse und die frühe grüne englische Felderbse, Pferdebohnen und großkörnigen Riesendotter als empfehlenswerth und in abgebbaren Quantitäten geliefert. Saat zu denselben wird hiedurch angeboten zu den augenblicklichen Marktpreisen mit einem Aufschlage von nur 5 Sgr. auf den Scheffel. Portofreie Bestellungen darauf unter genauer Angabe der gewünschten Transportvermittelung wird Herr Werner entgegen nehmen und besorgen. Die Sendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr der Besteller. Die Emballage wird besonders und zu den billigsten Ansätzen berechnet.

Eldena, den 26. Oktober 1867.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

438) Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß das in Nr. 51 Seite 312 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Stettin vom vorigen Jahre angekündigte Lehrinstitut für Unterrichtung und Einübung von Obstgärtnern noch fortbesteht und der Anmelvung geeigneter Leute in dasselbe zum nächsten Frühjahre entgegengesehen wird. Wegen der Bedingungen der Aufnahme in dasselbe wird auf oben gedachte Nummer des Amtsblattes verwiesen, übrigens aber auch der akademische Gärtner Herr Fintelmann hieselbst auf portofreie Anfragen Auskunft ertheilen. Der akademische Obst-Mutter- und Mustergarten ist hergerichtet und bestellt mit mehr als 300 vorzüglichen Obstbaumsorten, und die akademische Baumschule ist mit Pflänzlingen verschiedenster Art und Altersklassen versehen. Es fehlt in keiner Beziehung an Material und Gelegenheit zu praktischer Unterrichtung und Uebung.

Eldena, den 26. Oktober 1867.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

439) Zu Freienwalde i. P., Garz a. O. und Labes, Regierungsbezirk Stettin, werden am 1. Dezember c. kombinirte Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 23. November 1867.

Königliche Ober-Telegraphen-Inspektion.

440) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung hierselbst vom 24. September d. J. in No. 40 des Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir nunmehr im Stande sind, die Eichung und Stempelung der neuen Medizinalgewichte vorzunehmen.

Stettin, den 23. November 1867.

Königliche Eichungs-Kommission.

441) Die an der Mündung der Oder (Königsfahrt) vorhandene Tagesmarke ist zur Bezeichnung der Einfahrt in die Mündung bei Nacht mit einer Leuchte verbunden worden. Das schifffahrttreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Hinzufügen, daß die an der Königsfahrt vorhandene Baake zu diesem Behufe vom 26. d. Mts. ab mit einem weißen Lichte versehen sein wird.

Stettin, den 20. November 1867.

Der Wasser-Bauinspektor Degner.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Hüttner in Barnimslew ist zum Superintendenten der Synode Garz a. O. ernannt und in sein Ephoral-Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrvikar Klewe in Glatz ist zum Pastor in Wutzig, Synode Dramburg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Schroeder zu Beveringen ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Kirsch zu Stargard ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Krüger zu Minten, Synode Naugard, ist fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Radenhorst, Synode Naugard, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Greiffenberg, Synode Greiffenberg, ist der Lehrer Knack fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Falk zu Freienwalde ist fest angestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Kessin, Synode Anklam, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Stettin ist der Lehrer Poley fest angestellt.

Die Ernennung des Oberförsters Schmalz zu Jakobshagen zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt ist dahin ergänzt worden, daß dem rc. Schmalz die Polizei-Anwaltschaft in Forst- und Jagdsachen für das ganze Forstrevier Jakobshagen kommissarisch und widerruflich übertragen worden ist. Gleichzeitig hat das Regierungs-Präsidium den Polizei-Anwalt, Bürgermeister Kiesewalter zu Jachan, zum Substituten des Polizei-Anwalts Oberförsters Schmalz für diejenigen Gerichtsbezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard, deren Forstrügesachen zur Aburtheilung auf den Gerichtstagen zu Jachan und Dölitz ressortmäßig gelangen, ebenfalls kommissarisch und widerruflich ernannt.

Digitized by Google

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Oktober 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anklam.

6. Landbezirk. Spantekow, Dennin und Stern, Drewelow, Newelow, Japenzin, Strippow, Wegezin und Alsbinhoff. Gutsbesitzer Schnür zu Wegezin, verpflichtet am 15. Oktober 1867; Substitut desselben: Graf Heinrich v. Schwerin zu Putzar.

Kreis Greifenberg.

11. Landbezirk. Arnsberg, Belbuck, Kamp, Deep, Hagenow, Langenhagen, Robe, Triebs, Wustrow und Neuhof. Bauer Haack zu Robe, verpflichtet am 1. Oktober 1867; Substitut desselben: Freischulze Rübsam zu Darsow.

Kreis Saatzig.

Stadt Freienwalde. Emer. Lehrer Wedell zu Freienwalde, verpflichtet am 28. September 1867; Substitut desselben: Rentier Schulz daselbst.

Kreis Ueckermünde.

1. Bezirk der Stadt Ueckermünde. Goldarbeiter Täge zu Ueckermünde, verpflichtet am 19. Oktober 1867; Substitut desselben: Posamentier Langnickel daselbst.

2. Landbezirk. Hammer, Königsfelde, Wilhelmsdorff, Alt- und Neu-Hütten, Karpin, Jasenitz, Theerofen. Kolonist Rambow zu Hammer, verpflichtet am 2. Oktober 1867; Substitut desselben: Schiffskapitain Schultz zu Ziegenort.

6. Landbezirk. Vogelsang, Warsin und Adlich Bellin. Privatsekretair Göhring zu Vogelsang, verpflichtet am 8. Oktober 1867; Substitut desselben: Schulze Lentz zu Ahlbeck.

7. Landbezirk. Rieth, Neuhaus, Rothenhof, Schaafbrück, Altrehsdorff, Hedwigshoff, Landwehr. Forstaufseher Lucke zu Rieth, verpflichtet am 4. Oktober 1867; Substitut desselben: Bauer Dittmann zu Wahrlang.

8. Landbezirk. Luckow, Rehbagen, Frauendorff, Mönkeberg, Christianeberg, Ahlbeck, Borgwall. Schulze Lentz zu Ahlbeck, verpflichtet am 8. Oktober 1867; Substitut desselben: Privatsekretair Göhring zu Vogelsang.

9. Landbezirk. Eggesin, Hinzenkamp, Neumühl, Höckebaum, Gumnitz, Klein-Gumnitz, Modderloch, Kattenberg, Herrenkamp, Ziegenberg, Hasselberg, Beskow, Schützenberg, Duesterost, Hundsberg, Jungfernbeck, Alt-Torgelow, Quackenberg, Pfennigshorst, Dunzig, Klein-Seefelde. Gutsbesitzer Schröder zu Hinzenkamp, verpflichtet am 8. Oktober 1867; Substitut desselben: Gutsadministrator Ollwig zu Bernshoff.

10. Landbezirk. Grambin, Zarow Mühle, Mönkebude, Barenkuhl, Neuhoff. Schulze Wilke zu Grambin, verpflichtet am 8. Oktober 1867; Substitut desselben: Schulze Lemke zu Liepgarten.

11. Landbezirk. Liepgarten, Kirchbruch, Jädtkemühl, Hühnerkamp. Schulze Lemcke zu Liepgarten, verpflichtet am 8. Oktober 1867; Substitut desselben: Schulze Wilke zu Grambin.

12. Landbezirk. Schlabrendorff, Meyersberg, Grunewald, Meyersberger Försterei. Büdner Krüger zu Schlabrendorff, verpflichtet am 8. Oktober 1867; Substitut desselben: Bauer Lutz zu Sprengersfelde.

13. Landbezirk. Blumenthal, Bewerteich, Sprengersfelde, Zarow. Bauer Lutz zu Sprengersfelde, verpflichtet am 8. Oktober 1867; Substitut desselben: Büdner Krüger zu Schlabrendorff.

14. Landbezirk. Ferdinandshoff, Scharmützel, Heinrichsruh, Chausseehaus, Försterei, Aschersleben. Schulze Manneufel zu Ferdinandshoff, verpflichtet am 8. Oktober 1867; Substitut desselben: Schulze Gundlach zu Eichhof.

16. Landbezirk Alt-Rothemühl, Borgwall, Nettelgrund, Neu-Rothemühl, Heinrichswalde. Kolonist Reinicke zu Neu-Rothemühl, verpflichtet am 3. Oktober 1867; Substitut desselben: Gastwirth Hildebrandt zu Sandförde.

18. Landbezirk. Schönwalde, Stolzenburg, Jatznick, Buttermühle, Herrenkamp, Sandkrug, Hammelstall. Büdner Haß zu Jatznick, verpflichtet am 3. Oktober 1867; Substitut desselben: Kaufmann Zimmermann zu Pasewalk.

19. Landbezirk. Neukrug, Drögeheide, Neubaus, Hohenhaus, Groß- und Klein-Kublenmorgen, Groß- und Klein-Stallberg, Mittelbruch, Bauerort, Uhlenkrug, Buchhorst, Haselhorst, Riesenbrück, Rödershorst, Jägersbrück. Erbpächter Wolff zu Hohenholtz, verpflichtet am 3. Oktober 1867; Substitut desselben: Gutsbesitzer Stahlkopf zu Torgelow.

22. Landbezirk. Neuendorff, Hoppenwalde, Bellin (Königl.), Philippinenhoff, Hammelstall, Karlshoff. Gutsadministrator Ollwig zu Bernshoff, verpflichtet am 8. Oktober 1867; Substitut desselben: Gutsbesitzer Schröder zu Hinzenkamp.

23. Landbezirk. Koblenz, Peterswalde, Augustenhain, Marienthal, Kranichshorst, Damm, Krusdorff, Uhlenkrug, Adlich Ochsenkopf. Gutsbesitzer v. Eickstedt zu Koblenz, verpflichtet am 3. Oktober 1867; Substitut desselben: Kaufmann Zimmermann zu Pasewalk.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 49. Den 6. Dezember **1867.**

Patente.

Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Hetschingk in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

442) Unter den Schafen auf dem Gute Groß-Beelow, Kreis Demmin; in Gr.-Rischow, Kreis Pyritz; in Naugard, Kreis Naugard; auf den Gehöften der Ackerbürger Petermann und Bartel zu Regenwalde, Kreis Regenwalde, ist die Pocken-, und in Medewitz, Gr.-Horst und Klätkow, Kreis Greifenberg; in Flacke, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 25. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

443) Nachdem die Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets konzessionirt worden, wird das Statut der Gesellschaft nebst der Konzession vom 1. Oktober d. J. in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

444) Des Königs Majestät haben Behufs der Gleichstellung der in den alten und neuen Provinzen bestehenden Archive des Staats die Bestimmung der Kabinets-Ordre vom 26. November 1855, durch welche den Vorständen der Archive in den Provinzen der Titel „Provinzial-Archivar" beigelegt worden ist, mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. aufzuheben und gleichzeitig zu befehlen geruht, daß fortan sämmtliche in den Provinzen bestehende Archive des Staats die amtliche Bezeichnung „Staatsarchiv" unter Hinzufügung des Namens der Stadt, in welcher sie sich befinden, und deren Vorstände den Amtstitel „Staats-Archivar" zu führen haben. Demzufolge steht auch dem hiesigen Provinzial-Archiv fortan die Bezeichnung „Staats-Archiv zu Stettin" und dem Vorsteher desselben der Amtstitel „Staats-Archivar" zu. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

445) Für die Postexpedition in Groß-Ziegenort sind die Dienststunden, an welchen das Bureau für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein muß, wie folgt festgesetzt worden: a) an den Wochentagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags; b) an den Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags; c) an den auf einen Wochentag fallenden Festtagen von 8 bis 9 Uhr und von 11—12 Uhr Vormittags, und von 4—6 Uhr Nachmittags.

Stettin, den 30. November 1867.

Königl. Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

446) Die an der Mündung der Oder (Königsfahrt) vorhandene Tagesmarke ist zur Bezeichnung der Einfahrt in die Mündung bei Nacht mit einer Leuchte verbunden worden. Das schiffahrttreibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt mit dem Hinzufügen, daß die an der Königsfahrt vorhandene Baake zu diesem Behufe vom 26. d. Mts. ab mit einem weißen Lichte versehen sein wird.

Stettin, den 20. November 1867.

Der Wasser-Bauinspektor Degner.

447) Im Anschluß an die Bekanntmachung der Königl. Regierung hierselbst vom 24. September d. J. in No. 40 des Amtsblattes bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die in dem mit der erwähnten Bekanntmachung veröffentlichten Ministerial-Reskripte vom 29. August d. J. verheißenen Sätze des neuen Medizinalgewichts für die Apotheken im Regierungs-Bezirk Stettin von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission in Berlin nunmehr hier eingegangen sind und im Auftrage der Königl. Regierung von uns vertheilt werden sollen. Demzufolge fordern wir diejenigen Herren Apotheker-Besitzer, welche derartige Gewichtssätze

zu erhalten wünschen, hierdurch auf, uns solches baldigst und spätestens bis zum 15. d. Mts. portofrei anzuzeigen. Je nach Eingang dieser Anzeigen werden wir sodann den Herren Bestellern die verlangten Gewichtssätze ungesäumt zusenden und dabei die Kosten der Kürze wegen durch Postvorschuß einziehen. Diese Kosten bestehen für jeden Gewichtssatz in dem bei der Königl. Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin aufgelaufenen Betrage für Fabrikation und Eichung mit 3 Thlr. 27½ Sgr. und in unseren Auslagen bei Empfangnahme und Versendung der Gewichte mit 2½ Sgr. Jeder Satz dieser neuen Medizinalgewichte, welche sämmtlich von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission in Berlin geprüft und gestempelt sind, enthält: 2 Stück zu 200 Gramm, 1 Stück zu 100 Gramm, 1 Stück zu 50 Gramm, 2 Stück zu 20 Gramm, 1 Stück zu 10 Gramm, von Messing in Würfelform; 1 Stück zu 5 Gramm von Messing in quadratischer Tafelform; 2 Stück zu 2 Gramm, 1 Stück zu 1 Gramm von Messing in Form eines gebogenen Bandes; 1 Stück zu 0,5 Gramm (5 Decigr.), 2 Stück zu 0,2 Gramm (2 Decigramm), 1 Stück zu 0,1 Gramm (1 Decigramm), 1 Stück zu 0,05 Gramm (5 Centigramm), 2 Stück zu 0,02 Gramm (2 Centigramm), 1 Stück zu 0,01 Gramm (1 Centigramm), von Neusilber in Blechform. Die kleinen Gewichte in Band- und Blechform befinden sich besonders in einem Pappschächtelchen und das Ganze ist in einem Holzkistchen verpackt.

Stettin, den 2. Dezember 1867.

Königliche Eichungs-Kommission.

448) Die Bestimmung Seite 7 No. 3 des Ostbahn-Tarifs vom 1. Oktober c.: „Lebende Fische (in Behältern mit Wasser) bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 45 Centnern, oder wenn für aufgelieferte kleinere Quantitäten die Transportkosten nach dem Minimalgewicht von 45 Centner entrichtet werden, werden als gewöhnliches Frachtgut mit den Personenzügen zum einfachen Tarifsatz der Normalklasse befördert" — findet fortan auch auf lebend verpackte resp. frische Fische überhaupt Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben in Franko-Fracht aufzugeben sind.

Bromberg, den 28. November 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Dr. Ziemssen, bisher in Wusterwitz, Synode Schlawe, ist zum Pastor in Gletwitz, Synode Leitz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Diakonus Giese, bisher in Posen, ist zum Pastor und ersten Prediger in Jarmen, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Kupfermühl-Bredow, Synode (Stadt) Stettin, ist der Lehrer Hoefs fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Kücker zu Stresow ist fest angestellt worden.

In Greifenberg, Synode Greifenberg, ist der Lehrer Dummann fest angestellt.

In Görke, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Bliese fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Fredrich zu Eberstein ist fest angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1867.

I. Befördert: 1) der Kreisgerichtsrath Buhrow in Labes zum Direktor des Kreisgerichts in Belgard; 2) der Bureaudiätar Runze zu Naugard zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst; 3) der Bureaudiätar Hensel hierselbst zum Bureau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgericht; 4) der Bureaudiätar Feldwebel Braatz zu Stargard zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst.

II. Ernannt: der Kreisrichter Coste zu Alt-Damm zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Stargard.

III. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Richard Calow aus Gollnow als Auskultator bei dem hiesigen Kreisgericht; 2) der Rechtskandidat Franz Küsel zu Stargard als Auskultator bei dem Kreisgericht daselbst; 3) der Hülfsbote und Exekutor Wilhelm August Ludwig Krüger zu Greifenberg als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst; 4) der Hülfsbote und Exekutor Friedrich August Krüger zu Regenwalde als Gerichtsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Regenwalde; 5) der Polizeisergeant Hohenwald zu Regenwalde als interimistischer Gefangenwärter bei dem Kreisgericht hierselbst; 6) der frühere Unteroffizier Schupcke hierselbst als interimistischer Gerichtsbote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgericht; 7) der Unteroffizier Jacoby hierselbst als Hülfsbote bei dem hiesigen Kreisgericht; 8) der Hülfsbote und Exekutor Falk hierselbst als Gerichtsbote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgericht.

IV. Versetzt: 1) der Kreisgerichtsrath Küster in Pyritz an das hiesige Kreisgericht als Dirigent der Abtheilung für Strafsachen; 2) der Kreisgerichtsrath Reißner hierselbst an das Kreisgericht zu Langensalza; 3) der Bureau-Assistent Stange zu Naugard an das Kreisgericht hierselbst.

V. Entlassen: der Appellationsgerichts-Referendarius Robert Henning von Heyden hierselbst Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

VI. Verstorben: 1) der Kreisgerichtsrath Schnee zu Jarmen; 2) der Kreisgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Kontrolleur Mollenhauer zu Greifenhagen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger, eine Extra-Beilage und eine Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über die

Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können: 1) den Anspruch auf Versorgung, 2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben. Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht. Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet. Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2. A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten: a) die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine; b) Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen; d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königl. Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft. B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben; b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden: a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen. Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen. Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien

von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann. Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf. Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen worden.

§. 4. Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich: 1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Z it der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5. Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Dienst-einnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6. Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Anspruche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind, c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7. Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8. Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9. Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Bureau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten: 1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Bureaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend. 2) Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird. Bei Annahme von Bureau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren. In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet. In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften. 3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10. Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentdeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten, und

beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11. Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 13. In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde zur Anstellung sich bereit erklärt.

§. 15. Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt. Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind. In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden. Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17. Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18. Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19. Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20. Die General-Kommandos beziehungs-

weise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen, d) den Rentenbank-Direktionen, e) den Provinzial-Steuer-Direktionen, f) der Telegraphen-Direktion, g) den Ober-Post-Direktionen, h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen, i) den Ober-Berg-Aemtern, k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, dem General-Prokurator daselbst, l) den Kuratoren der Universitäten, m) den Konsistorien, n) den Provinzial-Schul-Kollegien, o) den Militair-Intendanturen, p) den Gestüts-Direktionen. Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21. Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speziell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand. Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22. Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23. Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24. Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25. Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen; b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26. Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Von der Probedienstleistung.

§. 27. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt. Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28. Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt. Wenn sich indessen die Qualifikation des An-

wärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen. Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten, b) in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre, c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre, d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet.

§. 29. Die in Reih' und Glied befindlichen Militär-Anwärter sollen nie auf ihren eignen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt. Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden.

§. 30. Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen. Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung. Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar: Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage, Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet, Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit, Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten bis zu sechs Monaten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen.

§. 31. Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste: die Ressort-Ministerien und außerdem die Ober-Rechnungs-Kammer, in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten: die Regierungen und die Ober-Präsidien verpflichtet.

§. 32. Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im Original oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Remunerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden. Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungs-Kammer, bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33. Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß Behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34. Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 35. Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, von Rechtswegen nach sich zieht. Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden. Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 36. Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im § 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letztern vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37. Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage A. zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der Unterbeamtenstellen,*) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Kastellane, Portiers, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv- 2c. Diener und Boten, Aktenträger und Aktenheftet, Hausdiener und Ofenheizer, Nachtwächter.

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar: Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Post-Expeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden: Packmeister, Packet-Besteller, Conducteure und Postbegleiter, Briefträger, Büreaudiener und Wagenmeister. ⅓ der Stellen kann mit Postillonen und andern im Postdienst längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten: Postfußboten, Stadtpostboten, Landbriefträger, Packetträger auf Eisenbahnhöfen. — Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung: Telegraphenboten bei den Stationen, Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung: Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen: Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Schmierer, Bremser, Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Materialienverwalter erster und zweiter Klasse, Zugführer, Packmeister, Magazinaufseher und Billetdrucker, Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung: Chaussee-Oberaufseher, Chaussee-Aufseher, Damm-Meister, Straßenwärter, Straßenbau-Aufseher, Straßenbau-Depotverwalter, Dünen-Aufseher und Wärter, Ballast-Meister und Wärter, Leuchtthurm-Wärter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Hafenbau- und Hafen-Aufseher, Hafen- und Plantage-Wärter, Hafenwächter, Baggermeister, Baggeraufseher, Baggergesellen, Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen, Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbau-Aufseher, Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter, Kanal-Inspectoren, Aufseher, Wärter und Wächter, Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter, Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen, Fähr-Aufseher, Krahn-Meister, Aufseher und Wächter, Flößerei-Aufseher, Ruhr-Strom-Gendarmes, Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung: Hafenmeister, Hafenpolizeisergeanten, Wasserdiener, Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung: Hüttenvoigte, Platzmeister, Waagemeister, Polizeisergeanten, Magazin-Aufseher, Materialien-Abnehmer, Plombirungs-Aufseher, Steinsetzer und Steinmesser, Eisenbahnwärter, Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener, Polizeidiener, Magazindiener, Executoren, Gewichtsetzer, Thorcontrolleure, Thorwärter und Aufseher, Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare), Salzmagazin-Aufseher,

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienststellungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Kontracts-Verhältniß beruht.

Salzwärter, Geldzähler und Comtoirdiener, Gefangenwärter, Fruchtmesser, Amts- und Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, Holzhofswärter und Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter ꝛc. und Wärter der Forstkunststraßen (unter Konkurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.)

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber, Pedelle, Schuldiener, Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, Krankenwärter und andere Unterbedienstenstellen, Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten, Polizeisergeanten und Polizeidiener, Polizei-Boten, Schutzmänner, Landgendarmen, Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt in Berlin, Nachtwachtmeister und die untern Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen in Berlin, Gefangenen-Oberaufseher, Aufseher und Nachtaufseher, Pförtner ꝛc. in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten, Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

5) Im Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeister, Pförtner, Diener und Polizeidiener bei den landwirthschaftlichen Akademien; Nachtwächter, Postboten und Feldhüter in den Gestüten; Sattelmeister und Futtermeister bei den Landgestüten. Diese Stellen bei den Landgestüten werden nur dann durch Militair-Anwärter besetzt, insofern nicht die Gestüt-Verwaltung in den Anstalten selbst technisch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Ressort des Justiz-Ministeriums.

Gerichtsdiener, Boten und Exekutoren, Hülfsboten, Gefängniß-Ober-Aufseher, Gefangenenwärter, Hülfsgefangenenwärter. Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten besetzt.

7) Im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

A. Bei den Garnison-ꝛc. Kirchen: Küster und Organisten, Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente. B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anstalten und militairärztlichen Bildungs-Anstalten: Kanzlei- und Büreau-Boten, Tafeldecker, Klassendiener, Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter, Klassen- und Terrassen-Aufwärter, Küchen-Aufseher, Aufseher, Hauswärter und Aufwärter, Lazarethwärter und Krankenwärter, Anatomiewärter, Hausmänner, Wächter, Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. C. Bei der Militair-Reitschule: Pferdezähmer. D. Bei den Remonte-Depots: Futtermeister. E. Bei dem Proviant-Wesen: Backmeister, Magazin-Ober-Aufseher, Magazin-Aufseher und Wächter. F. Bei den Montirungs-Depots: Depot-Packmeister, Depot-Arbeiter. G. Bei der Garnison-Verwaltung: Aufsichtswärter, Kasernenwärter und Wächter, Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam. H. Bei der Lazareth-Verwaltung: Krankenwärter. J. Im Artillerie- und Fortifikations-Wesen: Maschinen-Aufseher, Maschinen-Heizer, Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots: Werftschreiber, Werfthülfsschreiber, Magazin-Aufseher, Hülfs-Magazin-Aufseher. B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets: Polizeidiener.

Anlage B 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt. Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N. den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .

zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Nothwendigkeit ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:

bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppentheil (der N. N. Behörde) als (N. N.) auszufüllen.

Inhaber hat:

1. die Nothwendigkeit zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3. dem auf 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts-Orts, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage B 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,

dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Digitized by Google

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Unterschrift des kommandirenden Generals.)
(Ober-Kommando der Marine.)
(Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } penthell auszufüllen.

Anlage C.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)
. . . . . hat gedient:
bei dem . . . . . (Truppentheil) . . . . . .
als Gemeiner vom ten . . 18 . . bis . . ten . . 18 . . also . . Jahr . . Monat
als Unteroffizier " 18 " " 18 " " "
als Sergeant " 18 " " 18 " " "
als Feldwebel / Wachtmeister } " 18 " " 18 " " "

im Ganzen also . . Jahr . . Monat
und davon als Unteroffizier ꝛc. . . . . " " "

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamtendienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen.
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } penthell auszufüllen.

Inhaber hat

1. die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2. so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3. dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Anlage D 1.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst, und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } penthelle auszufüllen.

Anlage D 2.

zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein, dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . . als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)
Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeizuführen:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und von dem betreffenden Truppbei (der N. N. Behörde) als (N. N.) } penthelle auszufüllen.

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Digitized by Google

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.

M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Redor bestellt.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.

Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.
   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.
   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.
   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.
   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu reglenden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung unter Umständen aufzuschieben.

Digitized by Google

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Digitized by Google

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Fallitment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Digitized by Google

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Actionären, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Actionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

	1 Actie	zu 1	Stimme,
	2 Actien	„ 2	Stimmen,
	3	„ 3	„
4 à	6	„ „ 4	„
7 à	10	„ „ 5	„

und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird.

Kein Actionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Actien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Actienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Actionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Actienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Actien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Actien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

Digitized by Google

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsreviseren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Actionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:
a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Actienübertrage.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponiblen Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Revision der Bücher, Kassen und Rechnungen.

Digitized by Google

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt werden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

Digitized by Google

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an di Aktionäre verabfolgen lassen. e

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß

des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt

vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
Bischoff, Dr.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 50. Den 13. Dezember **1867.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

449) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Nadrense, Kreis Randow; in Zachan, Kreis Saatzig, und in Geiglitz und Ausbau, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

450) Unter den Schafen in Woltin, Kreis Greifenhagen; in Stöwen, Kreis Randow, ist die Pocken-, und im Dorfe und Gute Gr.-Beelow, Kreis Demmin; in Darsow und Glanfee, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 29. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

451) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Storkow, Petershagen und auf dem Vorwerk Alt-Lienken, Kreis Randow; in Jacobshagen, Kreis Saatzig; in Gr.-Leistikow und Döringshagen, Kreis Naugard; in Wölschenhagen und Neclatz, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

452) Unter den Schafen in Goerke, Kreis Greifenberg, ist die Pocken-, und in Gnevezin, Kreis Anklam, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 6. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

453) Nachdem die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg zum Geschäftsbetriebe in Preußen konzessionirt worden, wird das Statut der Gesellschaft nebst der Konzession vom 7. Oktober d. J. in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

454) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden. Stettin, den 3. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Direktor.

3) anderer Behörden.

455) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. November 1866 theilen wir in der Anlage: 1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Real-Abgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1867 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet; 2) mit Bezugnahme auf §. 19 und folgende des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1844/67 in denselben Normal-Marktorten, zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1854/67 und 1858/67 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt. Stargard, den 30. November 1867.

Königl. General-Kommission für Pommern.

	Martini-Durchschnittspreis								
	Weizen.			Roggen.			Gerste.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:									
in der Stadt Lauenburg	4	—	—	2	28	4	2	4	2
Im II. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:									
in der Stadt Stolp	3	27	6	3	6	6	2	14	2
in der Stadt Schlawe	4	5	—	3	3	5	2	13	5
in der Stadt Rügenwalde	4	—	—	3	5	—	2	5	—
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:									
in der Stadt Stolp	3	27	6	3	6	6	2	14	2
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:									
im Kreise Neustettin in der Stadt Neustettin	3	17	6	2	17	6	2	—	—
im Kreise Dramburg in der Stadt Dramburg	4	8	4	2	22	6	2	9	7
Im V. Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:									
in der Stadt Cöslin	3	26	11	3	1	—	2	6	7
in der Stadt Colberg	4	1	—	2	28	2	1	28	9
in der Stadt Bublitz	4	3	—	2	27	8	2	7	6
in der Stadt Belgard	4	1	7	3	1	3	1	28	9
Im VI. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein und Regenwalde:									
in der Stadt Labes	3	22	6	2	24	5	1	27	6
in der Stadt Regenwalde	—	—	—	2	26	3	2	3	4
in der Stadt Schivelbein	3	27	6	2	23	10	2	5	11
Im VII. Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:									
in der Stadt Anklam	3	26	6	3	1	3	2	5	—
in der Stadt Swinemünde	4	—	—	3	6	8	2	5	7
in der Stadt Wollin	4	5	—	3	—	11	2	7	4
in der Stadt Cammin	4	3	9	3	3	6	2	5	—
in der Stadt Treptow a. R.	4	5	—	2	28	9	2	—	7
in der Stadt Greifenberg	4	5	—	2	28	11	2	6	—
Im VIII. Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde:									
in der Stadt Stettin	4	2	—	3	1	7	2	4	2
in der Stadt Ueckermünde	3	28	9	3	5	4	2	5	—
in der Stadt Pasewalk	4	—	—	3	3	9	1	27	6
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anklam und Demmin:									
in der Stadt Anklam	3	26	6	3	1	3	2	5	—
in der Stadt Demmin	3	26	3	3	9	5	2	6	11
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:									
in der Stadt Stettin	4	2	—	3	1	7	2	4	2
in der Stadt Greifenhagen	4	—	10	3	1	7	2	—	11
in der Stadt Pyritz	3	23	5	2	26	11	1	29	3
in der Stadt Stargard	3	24	1	2	25	6	1	24	—
Im XI. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:									
für den Saatziger Kreis in der Stadt Stargard	3	24	1	2	25	6	1	24	—
für den Naugarder Kreis in der Stadt Gollnow	—	—	—	2	29	1	2	3	5
Im XII. Preisbezirk, d. Kreisen Franzburg, Greifswald u. Grimmen:									
in der Stadt Stralsund	3	27	5	3	—	—	2	4	8
in der Stadt Greifswald	4	5	—	3	8	9	2	7	2
Im XIII. Preisbezirk, dem Kreise Rügen:									
in der Stadt Stralsund	3	27	5	3	—	—	2	4	8

Digitized by Google

sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1844/67.

pro 1867.						24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1844 bis incl. 1867 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	13	6	2	26	7	2	23	5	1	21	8	1	11	—	—	28	11	1	29	8
1	11	10	3	—	10	2	20	1	1	23	8	1	10	10	—	28	3	2	1	4
1	14	10	3	4	7	2	21	2	1	24	9	1	11	7	—	29	3	—	—	—
1	7	6	3	5	—	—	—	—	1	26	3	1	10	7	—	26	5	—	—	—
1	11	10	3	—	10	2	20	1	1	23	8	1	10	10	—	28	3	2	1	4
1	6	—	2	17	6	2	22	10	1	24	6	1	12	11	1	—	1	2	2	2
1	7	1	2	13	4	2	23	5	1	25	1	1	13	4	1	1	—	2	1	4
1	12	2	3	7	9	2	23	2	1	28	11	1	13	1	1	—	8	—	—	—
1	15	7	2	28	7	2	25	1	1	28	10	1	14	8	1	2	—	2	10	8
1	7	6	2	27	6	2	27	5	1	25	7	1	15	8	—	28	4	2	6	2
1	13	9	3	—	—	2	24	5	1	27	5	1	14	1	1	—	8	—	—	—
1	7	6	2	16	3	—	—	—	1	24	4	1	10	3	—	29	7	—	—	—
1	6	2	2	21	—	—	—	—	1	24	11	1	11	11	—	27	6	—	—	—
1	15	8	2	16	1	2	21	3	1	24	9	1	12	9	—	27	10	—	—	—
1	8	2	3	—	—	2	23	11	1	28	6	1	15	4	1	1	8	2	5	10
1	11	8	3	3	9	2	23	9	2	—	9	1	15	3	1	3	5	2	8	8
1	7	3	3	—	4	—	—	—	1	29	6	1	15	3	—	29	6	—	—	—
1	6	3	2	28	9	2	24	1	1	27	3	1	11	10	—	27	7	—	—	—
1	11	7	3	—	2	2	25	—	1	27	3	1	13	5	—	29	9	—	—	—
1	6	6	2	20	2	—	—	—	1	26	—	1	13	10	—	28	7	—	—	—
1	12	2	2	28	10	2	22	8	2	—	—	1	15	6	1	1	7	2	3	4
1	6	3	3	4	8	2	25	1	1	29	2	1	14	10	1	1	2	2	9	10
1	12	6	2	27	6	2	21	3	1	27	7	1	12	1	1	1	3	2	2	9
1	8	2	3	—	—	2	23	11	1	28	6	1	15	4	1	1	8	2	5	10
1	11	3	3	6	3	2	21	6	1	26	10	1	14	5	1	—	5	—	—	—
1	12	2	2	28	10	2	22	8	2	—	—	1	15	6	1	1	7	2	3	4
1	5	1	2	25	—	2	22	9	1	27	9	1	16	9	1	—	2	2	2	10
1	10	—	2	20	—	2	16	8	1	25	4	1	14	5	—	29	3	1	29	2
1	5	7	2	20	11	2	21	1	1	26	5	1	8	6	—	29	2	2	—	—
1	5	7	2	20	11	2	21	1	1	26	5	1	8	6	—	29	2	2	—	—
1	7	5	2	25	—	—	—	—	1	28	11	1	12	7	—	29	5	—	—	—
1	7	6	2	17	6	2	20	4	1	25	6	1	11	11	—	28	1	2	3	2
1	12	6	2	27	10	2	22	9	1	28	1	1	13	3	1	—	6	2	3	6
1	7	6	2	17	6	2	20	4	1	25	6	1	11	11	—	28	1	2	3	2

Digitized by Google

Laufende No.	Namen der Marktorte.
	A. im Regierungs-Bezirk Stettin.
1	im Anklamer Kreise: Stadt Anklam
2	im Camminer Kreise: Stadt Cammin
3	im Demminer Kreise: Stadt Demmin
4	im Greifenberger Kreise: Stadt Treptow a. R.
5	im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin
6	im Naugarder Kreise: Stadt Gollnow
7	im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin
8	im Randower Kreise: Stadt Stettin
9	im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard
10	im Saatziger Kreise: Stadt Stargard
11	im Ueckermünder Kreise; Stadt Ueckermünde
12	im Usedom-Wolliner Kreise: Insel Usedom Stadt Swinemünde Insel Wollin Stadt Wollin
	B. im Regierungs-Bezirk Cöslin.
1	im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin
2	im Lauenburg-Bütower Kreise: Stadt Stolp
3	im Dramburger Kreise: Stadt Dramburg, nördlicher Theil, Stadt Märk. Friedland, südlicher Theil,
4	im Fürstenthumer Kreise: Cöslin, östlicher Theil, Colberg, westlicher Theil,
5	im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin
6	im Rummelsburger Kreise: Stadt Stolp
7	im Schivelbeiner Kreise: Stadt Schivelbein
8	im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe
9	im Stolper Kreise: Stadt Stolp

Digitized by Google

Martini · Durchschnittspreise bis 1867 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1854 bis 1867 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.										Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1858 bis 1867 incl.									
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.				Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
3	—	1,7	2	1	4,3	1	19	0,6	1	3	7,8		2	25	2,3	2	—	2,2	1	17	4,8	1	2	10,3
3	—	8,6	1	29	3	1	13	7,5	—	28	11,4		2	27	6,2	1	29	6,5	1	14	2,3	—	28	5,8
2	27	4,4	1	29	2	1	17	6,5	1	1	11		2	22	10,4	1	29	3,8	1	16	5,4	1	1	8,6
3	1	7	1	28	4,7	1	16	7,6	1	—	5,7		2	27	11	1	28	11,4	1	15	4,7	—	29	8,4
2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,9		2	25	5,4	2	1	5,2	1	17	5,2	1	2	7,4
—	—	—	2	1	1,5	1	15	7,6	1	—	7,1		—	—	—	2	—	2,6	1	15	3,6	—	29	8,1
2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,9		2	25	5,4	2	1	5,2	1	17	5,2	1	2	7,4
2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,8	1	—	0,9		2	23	9	1	28	4,2	1	9	4,2	—	29	2,2
3	—	7	2	1	6,2	1	17	6,5	1	3	0,7		2	26	4,1	2	1	4,9	1	16	3	1	2	11,8
3	—	2,7	2	3	8	1	17	10,8	1	5	6		2	25	11,8	2	2	3,8	1	16	11	1	3	8,5
—	—	—	2	1	8,9	1	17	5,2	—	29	11,2		—	—	—	2	1	0,5	1	17	7,6	—	29	2,2
3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	10,2	1	2	2,4		2	26	8,9	1	29	10,8	1	14	2,1	1	—	2,9
2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	11,4	—	29	0,8		2	21	1,9	1	25	10,7	1	13	11,6	—	28	10,5
3	3	2,2	1	27	8,9	1	15	2,8	1	2	7,5		2	28	9,3	1	26	6,2	1	14	11,5	1	1	5,9
—	—	—	1	27	10,6	1	16	2,3	1	3	0,9		—	—	—	1	26	9	1	15	9	1	1	9,3
3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	10,2	1	2	2,4		2	26	8,9	1	29	10,8	1	14	2,1	1	—	2,9
3	2	0,8	2	—	5,2	1	17	1,6	1	3	10,2		2	28	1,3	2	—	0,7	1	15	6,4	1	3	2,6
2	27	10,8	1	24	8,7	1	14	7,2	1	—	5,2		2	24	10,2	1	24	5,4	1	13	3,6	—	29	11,6
2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	11,4	—	29	0,8		2	21	1,9	1	25	10,7	1	13	11,6	—	28	10,5
2	24	5,9	1	26	6	1	14	8,7	—	29	7,4		2	20	9	1	26	9,2	1	14	5,8	—	29	11,8
2	27	2,7	1	25	10,2	1	12	11,8	1	—	4,6		2	25	9,1	1	26	7,4	1	14	2,3	1	—	10,7
2	24	11	1	24	6	1	12	11	—	29	0		2	24	1	1	25	10	1	13	11	—	28	10

Digitized by Google

156) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komteir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden. Durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komteir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. Dezember 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komtoir.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Eichler in Bublitz ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Bublitz ernannt und in dies ihm verliehene Epheralamt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Schönebeck, Synode Freienwalde, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt am 1. Oktober 1868 durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Priemhausen, Synode Stargard, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt am 1. Juli 1868 durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Stargard.

Der provisorische Lehrer Koglin zu Stargard ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Berndt zu Stettin ist fest angestellt worden.

In Neu-Lienken, Landsynode Stettin, ist der Schullehrer Knüppel fest angestellt.

In Baruinslow, Synode Garz, wird die Küster- und Lehrerstelle durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers zum 1. April k. J. vakant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die zweite Lehrerstelle in Frauendorf, Landsynode Stettin, ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Der provisorische Lehrer Renner zu Mittelhagen ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Brandt zu Tressin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Beyer zu Pyritz ist fest angestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Saatzig, Synode Jakobshagen, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

An der gehobenen Töchterschule in Stettin ist der Predigtamts-Kandidat Gemberg fest angestellt.

Die durch den Tod des Försters Bellmer zur Erledigung gekommene Förstersstelle zu Ober-Carlsbach in der Oberförsterei Pütt ist vom 1. Januar 1868 ab dem zum Förster ernannten bisherigen Torfmeister Apitz übertragen, und der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Goercke als Torfmeister zu Carolinenhorst angestellt.

Neu angestellt sind: der Feldwebel Wesenberg und der Sergeant Badcke als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind: der Hauptamts-Assistent Clüver in Bremen zum Hauptamts-Kontrolleur in Demmin, in Stelle des nach Wandsbeck in Schleswig-Holstein versetzten ꝛc. Großschupf; der Zoll-Empfänger Lamprecht in Kamitz zum Zoll-Einnehmer 2. Klasse in Leuschentin, Hauptamts-Bezirk Demmin; der Ober-Zollinspektor Wentz in Pillau in gleicher Eigenschaft nach Anklam, in Stelle des nach Fulda in Hessen versetzten ꝛc. Bartelß; der Ober-Revisions-Kontrolleur Feldmann in Lüneburg als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Stettin, in Stelle des nach Celle in Hannover versetzten ꝛc. Securius; der Ober-Steuer-Kontrolleur Hamens in Münden in gleicher Eigenschaft nach Stettin, in Stelle des nach Förderstedt in Sachsen versetzten ꝛc. Meyer; der Grenz-Aufseher Rogge im Hauptamts-Bezirke Emden unter Ernennung zum berittenen Grenz-Aufseher nach Jarmen; der Grenz-Aufseher Würfel im Hauptamts-Bezirke Tribsees in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Anklam.

Der Ober-Post-Sekretair Louis Schultze ist als Post-Kassen-Kontrolleur bestätigt. Die Postexpedienten-Anwärter Gustav Gottfried Bagemiehl, Karl Paul Oskar Hielscher und Karl Rudolph Fahland in Stettin sind als Postexpedienten bestätigt. Dem Postexpeditions-Gehilfen Fenner ist die Verwaltung der Postexpedition in Gartz a. O. unter Ernennung zum Postexpediteur übertragen worden. Der Postexpediteur Schroeder ist von Gartz a. O. nach Klempenow versetzt; der Postexpediteur Belling von Klempenow nach Wangerin. Der invalide Gefreite Sperling ist als Briefträger bei dem Post-Amte in Stettin angestellt. Der frühere Posthalterei-Aufseher Friedrich Jung ist als Post-Wagenmeister-Gehilfe bei dem Post-Amte in Stettin bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. F. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Digitized by Google

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Der Gesellschaftsfond. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Banco-Conto. Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. Geschäftsbeginn. Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. Befugnisse und Verhaftung der Actionaire. Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

Digitized by Google

§ 9. Einzahlung. Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine an porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. Zinsenvergütung. Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. Actien und Actienbuch. Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Anstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portekosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. Veräußerung der Actien. Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. Gezwungener Verkauf der Actie. Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. Fall der Vererbung. Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

Digitized by Google

§ 15. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. Reservefond. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark! 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. Dividenden. Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verluste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Digitized by Google

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.
Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten
e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle Actien	besitzt	1	Stimme,	26	bis	30	volle Actien	besitzt 6 Stimmen,
6	„	10	„	„	2	Stimmen,	31	„	35	„	„ 7 „
11	„	15	„	„	3	„	36	„	40	„	„ 8 „
16	„	20	„	„	4	„	41	„	45	„	„ 9 „
21	„	25	„	„	5	„	46	„	50	„	„ 10 „

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Geßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

Digitized by Google

§ 32. Amtsdauer. Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. Wahl. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. Präsident. Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. Wirkungskreis. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. Beschlüsse. In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. Protokoll. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. Remuneration. Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

Der Director.

§ 39. Amtsdauer. Befähigung. Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. Vacanz. Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. Vertretung. Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hinderuisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Digitized by Google

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahres sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verluste absorbirt ist,
b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1864.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr **J. F. W. Reimers** in **Hamburg**, z. Z. **Präsident.**

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Goßler**,	Herr **Carl Melchers**,
„ Consul **Münchmeyer**,	„ **Gustav Smidt**,
„ Consul **Aug. Jos. Schön**,	„ Consul **Carl Tewes**.
„ **A. F. Woldsen**,	

Director: Herr **Alfred Klauhold** in **Hamburg**. — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm.**

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller.**

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Aug. Bauer & Co.** in **Altona.**

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 51. Den 20. Dezember **1867.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 26.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. Oktober 1867.

(No. 27.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1867.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6912.) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867.

(No. 6913.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1867.

(No. 6914.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors in Cassel.

(No. 6915.) Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. Oktober 1867.

(No. 6916.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1867.

(No. 6917.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Gevers[illegible] nach Wintrich, im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirks Trier.

(No. 6918.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Menighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Menighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne.

(No. 6919.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Ges.-Samml. für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Ges.-Samml. für 1867 S. 1219 ff.). Vom 18. November 1867.

(No. 6920.) Statut für den Verband zu Meliorationen der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1867.

(No. 6921.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Auszugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

(No. 6922.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1867.

(No. 6923.) Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im XI. Armeekorps. Vom 12. Oktober 1867.

(No. 6924.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt

Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1867.

Patente.

Den Herren Thode und Knoop (Firma: Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Thode und Knoop (Firma: Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

457) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt. Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie verschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Dezember 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

458) **Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Die neuen Koupons Serie VIII No. 1—8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons zu Kurmärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . Thlr.“ Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen

Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 9. September 1867.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

459) Der Kupferschmiedemeister Ertel zu Stargard hat am 12. Mai d. J. einen in die Ihna gefallenen Knaben, ferner der Schlosserlehrling Ferdinand Trettin hierselbst einen am 13. Juli d. J. in die Oder gefallenen Knaben, und der Oekonom Louis Borkenhagen zu Gerdshagen, Regenwalder Kreises, einen am 20. August d. J. in den Gaulen-See gefallenen Knaben mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es werden diese menschenfreundlichen Handlungen mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedem der drei genannten Personen die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin, den 3. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

460) Die unterm 18. Juli 1860 zum Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate konzessionirte, zu Frankfurt a. M. domizilirte Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist durch die Vereinigung des Gebietes der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie eine Preußische Gesellschaft geworden. Demzufolge kommen diejenigen Bedingungen obiger Konzession, welche ihr als einer damals ausländischen Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren, in Wegfall. Wir bringen dies im höheren Auftrage mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der Gesellschaft bestellte Kaution bereits zurückgewährt ist.

Stettin, den 9. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

461) Auf höhere Anordnung werden in neuerer Zeit die in landwirthschaftlicher Beziehung schädlichen Pappel-Alleen an den Staats-Chausseen successive beseitigt und dafür andere den angrenzenden Grundstücken nicht nachtheilige Baumarten gepflanzt. So sind kürzlich im Randower Kreise an den Chausseen von Stettin nach Berlin und von Stettin nach Pasewalk junge Kirschbäume an Stelle der beseitigten Pappeln gesetzt worden. Leider aber ist bereits eine frevenliche Beschädigung der Pflanzung vorgekommen; denn es sind bei mehreren Bäumen die Kronen abgebrochen, außerdem auch verschiedene Baumpfähle gestohlen worden. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Baumpflanzungen an den Chausseen dem Schutze aller Wohlgesinnten zu empfehlen. Gleichzeitig verheißen wir Demjenigen, welcher einen begangenen Baumfrevel derartig zur Anzeige bringt, daß der Thäter zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, seine Geldprämie bis zu 10 Thlrn., welche bei dem betreffenden Landrathsamte oder bei dem Bezirksbaubeamten nachzusuchen ist.

Stettin, den 10. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

462) Unter den Schafen in Sieden-Bellentin, Kreis Demmin; auf dem Gute Glien, Kreis Anklam; in Neumark, Kreis Greifenhagen; in Wartenberg, Kreis Pyritz, ist die Pocken-, und in Aschersruhe, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 16. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

463) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Gellendin, Kreis Anklam; in Gr.-Tüschow, Kreis Pyritz, sowie die Räudekrankheit zu Grüttow, Kreis Anklam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

464) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Packerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Packereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Packereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stettin, den 3. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

465) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch,

behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie VII No. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kurshabender Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1 Juli 1868 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Rekognitionsscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert. Der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1867.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kourant-Pfandbriefe.

Groß-Boschpol, Lauenburger Kreises, No. 37 à 50 Thlr, No. 56 à 25 Thlr., No. 87 à 25 Thlr.

Janow, Anklamer Kreises, No. 23 à 25 Thlr.

Ruschitz, Stolper Kreises, No. 50 à 100 Thlr., No. 51 à 100 Thlr., No. 65 à 50 Thlr., No. 66 à 50 Thlr.

Sarbske, Lauenburger Kreises, No. 37 à 100 Thlr., No. 45 à 25 Thlr.

Warbezin, Naugarder Kreises, No. 153 à 100 Thlr.

Darsin, Stolper Kreises, No. 4 à 100 Thlr.

Darsow, Stolper Kreises, No. 10 à 50 Thlr., No. 19 à 50 Thlr.

Staffelde, Randower Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Zirchow b, Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Bergen, Belgarder Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

466) Die Zahlung der Zinsen auf fällige Zinskoupons zu Pommerschen Pfandbriefen erfolgt für den Weihnachtstermin dieses Jahres bei unserer hiesigen Kasse vom 2. bis incl. 31. Januar 1868 in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage. Den präsentirten Koupons ist ein summarisches Verzeichniß, geordnet nach Stückzahl und Betrag der einzelnen Koupons, beizufügen.

Stettin, den 16. Dezember 1867.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

467) Bedingungen der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf.

§. 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatssalzwerken des Oberbergamtsbezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf a) von Steinsalz durch die Königl. Berginspektionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck; b) von Siedesalz durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinenverwaltung zu Halle a. S. und c) von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatssalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frank,

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen: A. für den Zollverein: 1) Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, v. 8. Mai d. J. (G. S. Nr. 77 S. 1313.) 2) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., v. 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81). B. für den Norddeutschen Bund: Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6, S. 41). C. für die Preußische Monarchie: 1) Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1317; St. A. Nr. 196). 2) Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. Aug. d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1320; St. A. Nr. 196.) 3) Desgl. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dez. 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. Aug. d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1327; St. A. Nr. 196.) 4) Fin. Min. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung

furt a. O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a. W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

Abgaben-Befreiungen. (Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art 5, K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 20, Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 12, Absatz 4 und §. 13.)

§. 2. Stein- und Siedesalz, sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln abgabenfrei verabfolgt: 1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande; 2) zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation; 3) zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz; 4) zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden; 5) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern; 6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten. In den Fällen 3—5 wird mit dem Waarenpreise eine Kontrolgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben. In den Fällen 2, 3 und 5 muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theil aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 pCt. Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Kontrole nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§. 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thlr. für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Berginspektionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1 genannten auswärtigen fiskalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei: a) die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehentlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder b) beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten. Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinversendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze. (Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 10, Nr. 1.)

§. 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze. (Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, Anlell. v. 2. Oct. d. J. §. 6.)

§. 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. §. 5.) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen. Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage deklarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehentlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden. Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll. Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte

über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. M. betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19, S. 392.) 5) Fin.-Min. Instruktion vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Centr.-Bl. Nr. 19, S. 463.) 6) Fin.- u. Hand.-Min. Instruktion vom 18. August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. No. 20 S. 435). 7) Fin.-Min. Anleitung vom 2. Oktober d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Cirkularverfügung von demselben Tage (Centr.-Bl. No. 23 S. 566 f.). 8) Fin.-Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Amtsblatt der Regierung zu Merseburg Stück 46, S. 333).

haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden — a) für den direkten Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern; b) für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes zu entrahiren. Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe (Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 1, Instr. f. Staatssalzwerke v. 18 Aug. d. J. §. 7, Absatz 5)

§. 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Prozent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt. Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§. 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehentlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet. Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Nähte auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können. Die Plombirung – falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei. Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt. Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Kolli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung. (Zirkul. v. 2. Okt. d. J., §. 9. Absatz 4.)

§. 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt. Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspektion) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind. Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind. Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden. Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden. Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben. Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Kolli (§. 9) abgelassen.

Spedition und Abfuhr.

§. 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein direkter Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht. Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigne Kosten zu verladen. In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin. Die Beförderung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft: 1) innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2–5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich Oktober und Februar von 8–12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7 bis 12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags; 2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§. 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen. Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiskuranten zu entnehmen, welche die (§. 1) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist. Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche

Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht statt.

Rabatt.

§. 15. Bei direktem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezuges von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens 10,000 Ctr. = 3 pCt., 25,000 Ctr. = 5 pCt., 50,000 Ctr. = 10 pCt. mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 pCt. nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält. Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalsschlusse bezogenen Salzmenge erstattet. In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Kredit.

§. 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung. Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Kredit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direkt von dem Werke bezogene Salz. Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Kredit nicht gegeben. Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J., §. 12, Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Kredit von 3–6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a. S., 4. Dezember 1867.

Königl. Oberbergamt.

Zusammenstellung der mit dem 1. Januar 1868 zur Geltung kommenden Salzpreise der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

	Rtl.	Sgr.	₰
1. Speisesalz im unverpackten Zustande:			
a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt.	2	7	6
b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a. S. . .	2	14	–
2. Loses Viehsalz, unverpackt:			
a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt .	–	5	6
" " " Erfurt . .	–	6	–
b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet:			
auf der Saline Schönebeck	–	12	–
3. Viehsalzleckersteine:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	–	12	–
" " " Erfurt .	–	11	–
4. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt Kieserit denaturirt):			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	–	5	3
" " " Erfurt .	–	6	–
5. Fabriksalz (gemahlenes Fördersteinsalz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten):			
auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	–	3	–

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

	Elbaufwärts. Rtl.	Sgr.	₰	Elbabwärts. Rtl.	Sgr.	₰
1. Gemahlenes Steinsalz im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck:						
a. Speisesalz (aus Krystallsalz)	2	8	8	2	8	2
b. Viehsalz (aus Fördersalz)	–	6	8	–	6	2
c. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt)	–	6	5	–	5	11

2. Siedesalz im verpackten Zustande einschließlich Sack:	Speisesalz. Rtl.	Sgr.	₰	Viehsalz. Rtl.	Sgr.	₰
zu Charlottenburg	2	20	–	19	6	
" Stettin	2	17	6	19	–	
" Wolgast, Stralsund und Colberg	2	18	–	19	–	
" Frankfurt a/O.	2	21	–	20	6	
" Bromberg	2	21	–	22	–	
" Posen, Glogau, Maltsch und Breslau	2	24	–	24	6	
" Neustadt an der Warthe	2	25	–	24	6	
" Oppeln	2	27	–	–	–	
" Glatz	2	27	6	27	–	
" Ratibor	2	28	–	–	–	

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein. Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a./S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt. Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet. Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besonderen Preiskouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

II. Personal-Chronik.

In Wangerin, Synode Labes, ist der Lehrer Giese,

bisher in Camelsberg, Landsynode Stettin, fest angestellt. Die hierdurch vacant gewordene Lehrerstelle ist Privatpatronats.

In Swinemünde ist die Lehrerin an der höheren Töchterschule Lydia de le Roi fest angestellt.

In Naugard ist durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Der provisorische Lehrer Krahn zu Naugard ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Thörel zu Ueckermünde ist fest angestellt worden.

Der provisorische Organist und zweite Lehrer Gahntz zu Pölitz ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Bauer zu Rosenhagen ist fest angestellt worden.

Der Feldmesser Heinrich Kreuder ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

Stadt Treptow a./Rega, Marktbezirk. Kaufmann Bergin in Treptow a./R., verpflichtet am 7. November 1867; Substitut desselben: Gastwirth Kisserig daselbst.

Kreis Pyritz.

Stadt Pyritz, 1. Bezirk. Rendant Breuer in Pyritz, verpflichtet am 21. November 1867; Substitut desselben: Rathsherr Krösell daselbst.

Kreis Randow.

4. Landbezirk. Battingsthal, Krakow, Hohenholz, Flachsee, Streitbof, Radrensee, Neuenfelde, Kyritz, Lebehn, Ladenthin, Pomellen, Schmellenthin, Karow und Klein-Reinkendorff. Lehrer Herzfeld in Radrensee, verpflichtet am 12. November 1867; Substitut desselben: Schulze Sell in Storkow.

11. Landbezirk. Falkenwalde, Heidekrug, Lehmkuhlen, Neuhaus, Zedlitzfelde, Alt-, Hohen- und Neu-Leese, Scholwin, Kavelwisch, Neuendorff, Mückenmühle, Vogelsang, Polchow, Barm, Sauersackmühle und Hundsforth. Lehrer Wittenhagen in Polchow, verpflichtet am 4. November 1867; Substitut desselben: Materialwaarenhändler Protz in Jasenitz.

Kreis Regenwalde.

Stadt Plathe. Bürgermeister Wildebrandt in Plathe, verpflichtet am 11. November 1867; Substitut desselben: Kaufmann Totz daselbst.

9 Landbezirk. Kankelsitz, Kratzig, Horst, Teschendorff, Ruhnow, Winningen, Polchow, Alt- und Neu-Lossenthin. Gutsbesitzer Riebow in Horst, verpflichtet am 22. November 1867; Substitut desselben: Gutspächter Sautz in Clausbagen.

Kreis Saatzig.

5. Landbezirk. Roggow, Mulkenthin, Storckow, Lentz, Tolz, Müggenhagen, Sassenhagen und Alt-Damerow. Gutsbesitzer Hacken in Storckow, verpflichtet am 9. November 1867; Substitut desselben: Schulze Riemer in Seefeldt.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin. Passauer Bezirk. Kaufmann und Konsul Helm in Stettin, verpflichtet am 9. November 1867; Substitut desselben: Kaufmann Fuchs daselbst.

Kreis Ueckermünde.

1. Landbezirk. Groß- und Klein-Ziegenort, Düsterort und Horst. Schiffskapitain Schulz in Ziegenort, verpflichtet am 1. November 1867; Substitut desselben: Kolonist Rambow in Hammer.

3. Landbezirk. Groß- und Klein-Mützelburg, Jägerhof, Althagen, Wahrlang, Moorbrügge, Steinbrinkshoff, Friedrichshoff. Bauer Dittmann in Wahrlang, verpflichtet am 25. Oktober 1867; Substitut desselben; Forstaufseher Luck in Rieth.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 52. Den 27. Dezember **1867.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6925.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1867.

(No. 6926.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldensleber Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen.

(No. 6927.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weserlingen-Walbeck-Schwaneselder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarksgrenze.

(No. 6928.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1867 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold.

(No. 6929.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. November 1867.

(No. 6930.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 9. November 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1867.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

468) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

469) **Bekanntmachung betreffend der 10. Verlosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.**

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden — sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staats-Kasse in Cassel,

der General-Kasse in Hannover und der Haupt-Kasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgelooseten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblattes beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rents-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooste Schuldverschreibungen von dem Kündigungs-Termine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 19. Dezember 1867.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

170) Dem Fräulein Helene Kasch in Labes ist die Konzession zur Errichtung und Leitung einer Privat-Töchterschule ertheilt worden.

Stettin, den 14. Dezember 1867.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

171) Dem jüdischen Privatlehrer Abraham Cohn ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Massow in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 16. Dezember 1867.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

172) Dem auf der Insel Wollin in der Feldmark Gr.-Mokratz, auf den sogenannten Mokratzer Bergen, 2½ Meilen von Swinemünde und ¾ Meilen von Wollin, unweit der von Wollin nach Swinemünde führenden Chaussee belegenen, neu erbauten Etablissement ist der Name „Schloß Apenburg“ beigelegt worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 16. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

173) Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-gesellschaft „Deutscher Phönix“ eine Preußische geworden. Es kommen daher die der Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre frühere Eigenschaft als ausländische Versicherungs-Gesellschaft auferlegten Bedingungen der Konzession vom 10. Mai 1861, welche in Nummer 22 des diesseitigen Amtsblatts von 1861 publizirt ist, in Wegfall. Insbesondere hört die Verpflichtung zur Bestellung eines General-Bevollmächtigten auf und sind fortan die Bilanzen und sonstigen Rechenschaftsvorlagen der Königl. Regierung zu Wiesbaden einzureichen. Dies wird im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

174) Auf Grund der §§. 51 bis 53 und 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41) werden über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Faßmesser im Bezirke der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die gewerbmäßige Feststellung des Raum-Inhalts von Fässern (Fässer-Eichung) darf nur von den vorschriftsmäßig dazu bestallten Personen, — Faßmessern (§. 2) — betrieben werden. Die Faßmesser sind zugleich zur Feststellung des Gewichts leerer Gebinde (Tarirung) befugt.

§. 2. Die Faßmesser werden von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin angestellt und von der dortigen Königlichen Polizei-Direktion vereidigt. Die Zahl derselben wird nach dem Bedürfnisse des Verkehrs bemessen. Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie der Besitz der zum Betriebe der Fässer-Eichung erforderlichen Kenntniß und Geschicklichkeit sind unerläßliche Erfordernisse für die Anstellung.

§. 3. Die Anstellung der Faßmesser erfolgt auf sechsmonatliche Kündigung. Ueber die Ausübung des Kündigungsrechts beschließen die Vorsteher der Kaufmannschaft. Faßmesser, welche aus ihrer Stellung auszuscheiden beabsichtigen, haben dies den Vorstehern

Google

der Kaufmannschaft mindestens sechs Monate vor ihrem Austritte schriftlich anzuzeigen. Die Vorsteher der Kaufmannschaft veröffentlichen die Anstellung und die Entlassung der Faßmesser durch wenigstens eine der zu Stettin erscheinenden Zeitungen.

§. 4. Die Faßmesser haben ihre Dienstgeschäfte mit Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verrichten. Sie dürfen für ihre dienstlichen Verrichtungen neben den tarifmäßig festgesetzten Gebühren Geschenke weder selbst noch durch Andere annehmen, auch nicht von denjenigen, mit welchen sie dienstlich zu thun haben, sich bewirthen lassen.

§. 5. Jeder Faßmesser hat die von ihm bewirkten Fässer-Eichungen und Tarirungen täglich in ein Journal einzutragen, welches er nach einem von den Vorstehern der Kaufmannschaft vorgeschriebenen Schema anzulegen und zu führen gehalten ist.

§. 6. Die Faßmesser sind in ihrer Geschäftsführung der Aufsicht und Disciplin der Vorsteher der Kaufmannschaft unterworfen. Die Letzteren wählen zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts alljährlich einen sachverständigen Kommissarius und einen Stellvertreter desselben. Der Kommissarius ist befugt, die richtige Führung des Journals zu kontrolliren und zu diesem Zwecke die Vorlegung desselben jederzeit zu verlangen.

§. 7. Die Faßmesser sind für ihre Verrichtungen vom Auftraggeber Gebühren nach den im beifolgenden Tarife bestimmten Sätzen zu fordern berechtigt.

§. 8. Pflichtwidrigkeiten der Faßmesser werden, abgesehen von der dadurch verwirkten gerichtlichen Ahndung im Disciplinarwege mit a) Verweis; b) Geldbuße bis zu 3 Thaler; c) Suspension vom Dienste bis zu drei Monaten; d) sofortiger Dienstentlassung bestraft. Die Strafen ad a bis c werden von dem durch die Vorsteher der Kaufmannschaft erwählten Kommissarius (§. 6) verhängt. Gegen die Entscheidung desselben ist der Betheiligte binnen zehn Tagen nach der Bekanntmachung an die Vorsteher der Kaufmannschaft zu rekurriren befugt. Die verhängten Geldbußen werden nöthigenfalls durch Requisition der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin beigetrieben. Die sofortige Dienstentlassung kann nur durch Beschluß der Vorsteher der Kaufmannschaft ausgesprochen werden. Dieselbe muß eintreten, sobald ein Faßmesser einer absichtlich unrichtigen Vermessung oder Verwiegung überführt wird.

§. 9. Die näheren Bestimmungen über das von den Faßmessern bei der Fässer-Eichung und bei der Tarirung zu beobachtende Verfahren bleiben einer von den Vorstehern der Kaufmannschaft mit Genehmigung der Königl. Polizei-Direktion zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gebühren-Tarif für die Faßmesser im Bezirke der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin.

1. Die den Faßmessern zustehenden Gebühren betragen:

A. Für die Ermittelung des Raum-Inhalts (Fässer-Eichung)

und zwar:

a) bei Fässern von einem, 270 Quart nicht übersteigenden Inhalte ..... 6 Sgr. pro Stück.
Wer mehr als sechs Fässer auf einmal zur Vermessung bringt, hat für das siebente und jedes der folgenden Fässer nur 4 Sgr. zu entrichten.

b) bei Fässern von einem, 270 Quart übersteigenden Inhalte, ohne Rücksicht auf die Zahl der gleichzeitig zur Vermessung gebrachten Fässer 7 Sgr. 6 Pf. pro Stück.

B. Für die Ermittelung des Gewichts leerer Gebinde (Tarirung)

und zwar:

a) bei Fässern von einem, 270 Quart nicht übersteigenden Inhalte · 2 Sgr. 6 Pf. pro Stück.

b) bei Fässern von einem, 270 Quart übersteigenden Inhalte ..... 3 Sgr. pro Stück.

2. In diesen Gebühren-Sätzen ist zugleich die Vergütung für das Brennen der Gefäße mit enthalten. Berlin, den 14. Dezember 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird mit dem zubehörigen Gebühren-Tarif hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

475) Auf Grund des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16. März d. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 386) und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. November 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich auf den bei dem Verleger der Arznei-Taxe erschienenen „Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Rezepte nach der Königlich Preußischen Arznei-Taxe“ und die „Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht“ aufmerksam gemacht, welche die event. Schwierigkeiten erleichtern werden, die bei dem Uebergang in das neue Gewicht sich herausstellen möchten. Die Arznei-Taxe selbst ist in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Stettin, den 21. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Räudekrankheit unter den Schafen ist in mehreren Kreisen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks aufgetreten und hat sich seit einiger Zeit ungeachtet der dagegen ergriffenen Maßregeln immer weiter verbreitet. Es ist daher erforderlich, dieser verderblichen Krankheit mit strengen Mitteln entgegen zu treten. Nach den in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen hat sich die von der Königlichen Regierung in Cöslin erlassene und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigte Verordnung als besonders wirksam erwiesen. Wir sehen uns daher veranlaßt, diese Verordnung auch für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk einzuführen und verordnen demgemäß auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes.

§. 1. Eigenthümer, Pächter und Verwalter von Schafen und Schafheerden sind verpflichtet, dieselben in Beziehung auf die Räudekrankheit unausgesetzt und strenge zu beaufsichtigen. Sie haben sich zu diesem Behufe mit den Kennzeichen der Krankheit genau bekannt zu machen, und darauf zu achten, daß den zur Wartung und Hütung der Thiere zu verwendenden Personen dieselbe Kenntniß im erforderlichen Umfange beiwohnt.

§. 2. Schäfer und Schäferknechte haben den Ausbruch der Räude oder einer derselben ähnlichen Hautkrankheit unter den Schafen unverzüglich ihren Herrschaften zu melden. Letztere aber sind verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 3. Auf die biernach erhaltene Anzeige hat die Ortspolizei-Behörde sich, event. durch ärztliche Untersuchung der ersten Fälle, von dem Ausbruch der Krankheit Ueberzeugung zu verschaffen und demnächst den Landrath des Kreises ohne Verzug hiervon in Kenntniß zu setzen. Kommt die Ortspolizei-Behörde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Landrath befugt, die Untersuchung, beziehungsweise die Feststellung der Krankheit durch den Kreis-Thierarzt auf Kosten der Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen. Der Ortspolizei-Behörde, beziehungsweise dem Landrath liegt es ob, den Ursprung der Krankheit erforschen zu lassen, von der Einleitung einer zweckmäßigen Behandlung sich Ueberzeugung zu verschaffen, die nöthigen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen anzuordnen und über deren strenge Befolgung zu wachen. Der dieser Verordnung beigefügte Anhang wird den Eigenthümern einen Anhalt für die Behandlung der räudigen Schafe geben.

§. 4. Im Fall die Heilung der Krankheit wegen Vernachlässigung der Kur den in dem Anhang über die Behandlung der Schafräude annähernd festgesetzten Zeitraum überschreiten sollte, ist der Landrath ermächtigt, den Sachverhalt durch einen approbirten Thierarzt ermitteln zu lassen, auch nach Befinden den Eigenthümer zu einer thierärztlichen Behandlung der räudigen Schafe anzuhalten.

§. 5. Der Landrath macht den Ausbruch der Räude sofort den Nachbarn bekannt und zeigt ihn der Königlichen Regierung an, welche denselben durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringt.

§. 6. Ist der Ausbruch der Räude in einer Schafheerde konstatirt, so ist nach sorgfältiger Untersuchung eines jeden einzelnen Thieres eine Trennung der gesunden von den kranken Schafen in der Art zu bewirken, daß letztere in ihren bisherigen Ställen verbleiben und erstere nach zweckmäßiger Abwaschung in andere Stallungen getrieben werden, woselbst sie jedoch, als der Infektion verdächtig, denselben sanitätspolizeilichen Vorschriften, wie die krank befundenen Schafe, unterliegen.

§. 7. Wo Schafe zur Weide getrieben werden, ist das Hütungsterrain der erkrankten Heerde gegen die benachbarten Grenzen, beziehungsweise das Hütungsterrain gesunder Heerden, 50 Ruthen breit abzustecken und in den Grenzlinien mit fest eingeschlagenen, in die Augen fallenden Merkpfählen zu bezeichnen. Wo die Lokalität die Distanz von 50 Ruthen nicht gestattet, ist durch die Ortspolizei-Behörde eine andere angemessene Beschränkung des Weideterrains anzuordnen.

§. 8. Aufhütungsgerechtigkeiten dürfen von einer räudigen Heerde auf einer von gesunden Schafen gleichzeitig behüteten Feldmark nur in sofern ausgeübt werden, als sich eine Theilung der Weidefläche so vornehmen läßt, daß die Ansteckung der gesunden Heerde durch die räudige nicht möglich ist. (§. 7.)

§. 9. Ist bei Ausübung gemeinschaftlicher Weideberechtigungen zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Räudekrankheit eine Einschränkung oder eine einstweilige gänzliche Unterlassung nicht zu vermeiden, so trifft diese denjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist.

§. 10. Die zu den Weideplätzen inficirter Schafe führenden Wege müssen nicht über Landstraßen führen und nicht von gesunden Schafen betreten werden.

§. 11. Die Ortschaften, in welchen die Räude herrscht, sind an ihren Ein- und Ausgängen mit schwarzen Tafeln und der Aufschrift „Schafräude" in Oelfarbe zu bezeichnen. Aehnliche Tafeln sind an den Stallungen und Gehöften anzubringen, in welchen sich räudige Schafe befinden. Für die vorschriftsmäßige Befolgung der in §§. 6 – 11 enthaltenen Bestimmungen während der Seuche hat die betreffende Ortspolizei-Behörde Sorge zu tragen.

§. 12. Ortschaften, in welchen die Schafräude ausgebrochen ist, sind für die Dauer der Krankheit, dem Durchtreiben gesunder Schafe, dem Verkehr mit Schafvieh, Fellen, Wolle und Raubfutter polizeilich zu sperren. Die zur Pflege und Wartung der kranken Schafe bestimmten Personen dürfen mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen. Fremden

Personen, besonders Schlächtern und Fellhändlern, ist der Zutritt zu den Stallungen, Weideplätzen ꝛc. räudiger Schafe untersagt.

§. 13. Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit der Räude behaftet gewesenen Schafe dürfen nur an Gerber verkauft werden und zwar erst, nachdem sie sechs Wochen lang an einem dem Schafvieh unzugänglichen Orte gelüftet und vollständig ausgetrocknet sind.

§. 14. Die Wolle räudekranker Schafe muß gleich nach der Schur wiederholt mit Seife gewaschen und in einem trockenen Lokale ausgebreitet vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden, ehe sie zum Verkaufe ausgeboten wird.

§. 15. Die Ausfuhr der Felle, sowie der Wolle räudekranker Schafe ist, auch wenn dieselben nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 behandelt sind, nur in einer mit der Aufschrift „Räude" versehenen Verpackung und unter Beigabe einer schriftlichen Erlaubniß des betreffenden Landraths zu gestatten.

§. 16. Schafe aus Schäfereien, in welchen die Räude herrscht, dürfen nur am Orte geschlachtet, abgehäutet und in Lacken geschlagen ohne Felle nach anderen Orten gebracht werden.

§. 17. Nur in Fällen dringender und speziell nachzuweisender Nothwendigkeit ist der Transport von der Räude verdächtigen oder mit derselben behafteten Schafen vom Landrath, unter Bestimmung der dabei zu beachtenden Cautelen nachzugeben.

§. 18. Das im Besitz sogenannter Pachtschäfer befindliche Schafvieh (Weideschafe) ist nur nach vorausgegangener sachverständiger Untersuchung (§. 3.) und Bescheinigung über die Gesundheit desselben auf ein von der Ortspolizei-Behörde auf Kosten des Eigenthümers auszufertigendes Attest zur Benutzung der Weide zuzulassen.

§. 19. Nach beendigter Heilung der kranken Thiere sind deren Ställe von dem Dünger zu reinigen, welcher demnächst auf einen, den Schafen unzugänglichen Acker gefahren und unterpflügt werden muß. Der Fußboden der Ställe ist mindestens einen halben Fuß tief abzugraben, die Erde auf einer den Schafen nicht zugänglichen Stelle aus einander zu werfen und der Fußboden dann mit neuer Erde wieder auszufüllen. Die Wandungen hölzerner Ställe sind mit heißer Lauge abzuwaschen und mannshoch mit Kalk einzustreichen. Die Wände massiver oder von Fachwerk gebauter Ställe sind abzurappen und neu mit Putz zu bewerfen. Alles Holzwerk in den Ställen (Thüren, Schwellen ꝛc.) sowie die Stall-Utensilien (Krippen, Raufen, Tröge, Kümme ꝛc.) sind mit heißer Lauge sorgfältig abzuwaschen und ersteres mit Kalkmilch anzustreichen.

§. 20. Die so gereinigten Stallungen müssen bevor sie von Schafen bezogen werden, erst vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden.

§. 21. Zäune, Hecken, Bäume ꝛc. an Orten, welche die kranken Schafe passirt haben, sind entweder abzureißen und zu verbrennen, oder mit heißer Lauge zu waschen und mit Kalkmilch zu streichen.

§. 22. Die gewissenhafte Ausführung des Desinfektionsverfahrens Seitens des Eigenthümers ist durch die Ortspolizei-Behörde zu überwachen.

§. 23. Erst nach beendigtem Desinfektionsverfahren und nach gewonnener Ueberzeugung über die Gründlichkeit desselben hat auf die Seitens der Ortspolizei-Behörde ergangene Anzeige der betreffende Landrath die Verpflichtung, die Sperre des Ortes aufzuheben und dies der Regierung Behufs der Bekanntmachung im Amtsblatt anzuzeigen.

§. 24. Schafe dürfen in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirk überhaupt und insbesondere zu den in demselben abzuhaltenden Viehmärkten nur getrieben werden, wenn die Gesundheit derselben durch Atteste der Ortspolizei-Behörde oder des Landraths desjenigen Kreises, aus welchem sie eingeführt werden, vollständig nachgewiesen ist. Die die Viehmärkte überwachenden approbirten Thierärzte haben die eingeführten Schafe außerdem einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und die beigebrachten Atteste auf diese Weise zu kontrolliren.

§. 25. Die Uebertretung der in den §§. 2 und 6 bis 24 enthaltenen Bestimmungen wird, soweit bestehende Gesetze und Verordnungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 13. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Damit bei etwanigen Uebertretungen nicht etwa Unkenntniß mit den Zeichen der Krankheit vorgeschützt werden könne, fügen wir eine Beschreibung derselben nachstehend bei.

Anhang I.

betreffend die Belehrung über die Behandlung der Schafräude.

Der Zweck jeder Behandlung der Schafräude muß dahin gerichtet sein, die Räudemilben und deren Brut zu tilgen. Dies haben nach den bisherigen Erfahrungen am sichersten die Anwendung des Quecksilbersublimats, des Schwefels und stinkenden Hirschhornöls erzielt. Man tilgt die Räude sowohl durch die sogen. Schmier- als Badekur. Die erstere wendet man an, während die Schafe Wolle tragen, also etwa in der Zeit bis zum Frühlinge, einerseits, um die Räude nicht zu allgemein werden und einwurzeln zu lassen, andererseits, um die Wolle bis zur Schur zu erhalten. Die letztere, welche die vollständige Heilung der Schafe bewirken soll, muß so früh als möglich nach der Schur, wenn es sein kann, unmittelbar nach derselben, angewendet werden.

I. Schmierkur.

Das Mittel zur Anwendung derselben wird in folgender Weise bereitet:

1 Pfund des schlechtesten Tabacks geschnitten, wird mit 10 Quart Wasser bis auf 6 Quart eingekocht und

durch Leinewand gepreßt. 1 Pfund Kalk wird mit dieser Flüssigkeit gelöscht, und zum Brei angerührt. Diesem werden, während er noch heiß ist, ¼ Pfund Schwefelpulver und ½ Pfund stinkendes Hirschhornöl zugesetzt und tüchtig durchgerührt. Die auf diese Weise zu einem homogenen Brei verarbeitete Masse wird nun mit jener Tabaksabkochung vermischt und auf kleine gut verschlossene Flaschen gefüllt. Die Anwendung des obigen Mittels ist folgende: Die Räudestellen, sie mögen groß oder klein sein, werden an den Schafen aufgesucht, und nachdem die Wolle gescheitelt mit einer eisernen Kratze von den Schafen nicht nur gereinigt, sondern soweit abgekratzt, daß durch das Oberhäutchen das Blut durchschimmert. Auf diesen Stellen gießt man dann aus einer jener Flaschen, durch deren Pfropfen man ein feines Röhrchen, etwa eine Federspule, gesteckt hat, so viel von dem gut umgeschüttelten Mittel auf, daß die Haut und die sie umgebende Wolle vollständig angefeuchtet wird, reibt dann mit dem Finger das Mittel in die Haut tüchtig ein und deckt die feuchte Wolle darüber. Nach 14 Tagen kann nöthigenfalls die Anwendung des Mittels wiederholt werden. Ist diese Schmierkur angewendet worden, so muß dennoch später nach der Wollschur die Badekur zur radikalen Heilung angewendet werden.

II. Badekur.

Zu derselben sind folgende Mittel zur Verwendung zu bringen:

a) Schwefel und stinkendes Hirschhornöl.

10 Pfund gemeiner Taback werden geschnitten und mit der entsprechenden Quantität Wasser nach einstweiligem Kochen auf 80 Quart Flüssigkeit eingekocht. Der auf dem Seichtuche zurückbleibende Taback wird noch mit 20 Quart kochenden Wassers ausgewaschen und ausgepreßt, so daß die gesammte Flüssigkeit 100 Quart beträgt. In einem Bottige löscht man 10 Pfund frisch gebrannten Kalks mit der zureichenden Quantität dieser Tabaksabkochung zum Brei, und mischt in diesen, während er noch ganz heiß ist, 1 Pfund gepulverten Schwefel unter starkem Umrühren hinzu. Demnächst setzt man diesem Brei 3 Pfund stinkenden Hirschhornöls unter stetem Umrühren hinzu, das Ganze wird dann durch die noch übrige Tabaksabkochung verdünnt. Die Lauge ist dann zum Bade fertig.

b) Sublimat.

Die Tabaksabkochung wird, wie oben angegeben, bereitet. In 100 Quart derselben werden 8 Loth Quecksilbersublimat und 16 Loth Salmiak aufgelöst. Man kann diese Flüssigkeit ohne weiteren Zusatz zum Baden benutzen, besser aber ist es, derselben noch 2—3 Pfund stinkendes Thieröl hinzuzusetzen, um die Lauge wirksamer zu machen. Diese 100 Quart Lauge müssen für 100 Schafe ausreichen. Hat man 200 Schafe zu baden, dann rechnet man auf dieselben 175 Quart, bei 300 Schaafen 250 Quart, bei größeren Heerden ¾ Quart Lauge auf das Schaf. Ist indeß die Wolle schon nachgewachsen, so gebraucht man mehr Lauge.

Die Anwendungsweise ist folgende:

Man stellt, je nachdem man eine kleinere oder größere Heerde zu waschen hat, 12 bis 22 Leute an, von diesen haben 2 die Schafe zu greifen und zu binden, 5 resp. 10 derselben zu kratzen, 2 resp. 4 dieselben ins Band zu tauchen, 2 resp. 4 dieselben abzudrücken, 1 resp. 2 dieselben zu lösen und zu hüten. Die Schafe werden mit einer Tuchegge an allen vier Füßen gebunden und auf einen Tisch gelegt. Hier nimmt je ein Mann ein Schaf vor, sucht an diesem jede räudige Stelle sorgfältig auf und reinigt diese mit einer eigens dazu angefertigten Kratze, die später beschrieben werden wird, nicht nur von allen Schorfen, sondern kratzt dieselbe auch so weit auf, daß das Oberhäutchen von derselben entfernt wird. Ist dies geschehen, dann übergiebt der Kratzer das Schaf zweien Männern, die an der Badewanne stehen. Von diesen faßt einer die Füße des Schafes; der Zweite nimmt den Kopf desselben dergestalt in die vollen Hände, daß er mit den Fingerspitzen den Hinterkopf, mit dem Daumen den Hinterkiefer umfaßt und mit der Handfläche die Ohrenmuscheln mit ihrer innern Fläche über die Augen legt und dieselben bedeckt. So festgehalten, wird das Schaf dergestalt unter die Lauge getaucht, daß nur das Maul und die Nasenspitze hervorragen. Ist der Kopf vollständig naß geworden, so wird derselbe über die Lauge emporgehoben, während das Schaf noch mindestens eine volle Minute in der Lauge liegen bleibt. Hiernach wird dasselbe auf eine Leiter gelegt, die über einem Bottig liegt, welcher unmittelbar an die Badewanne stößt. Zwei andere Personen übernehmen hier dasselbe und drücken die in der Wolle sitzende Lauge möglichst rein aus, so daß sie in den unter der Leiter befindlichen Bottig abläuft. Ist das Schaf gehörig abgedrückt, dann übernehmen es die beiden letzten Personen und legen es auf einen grünen Rasen oder auf Stroh nieder, wo es eine halbe Stunde liegen bleibt und demnächst losgelöst wird. Die Badelauge muß beständig in einer Temperatur von mindestens + 30—35° R. erhalten werden. Dies geschieht, je nach dem Bedürfnisse, durch Zusatz heißer Lauge aus einem in der Nähe der Badewanne aufzustellenden, zum Kochen der Lauge zu verwendenden Kessel. Die von den gebadeten Schafen abgedrückte Lauge wird dann von Zeit zu Zeit in den Kessel gegossen. An dem 7. bis 8. Tage wird dieselbe Wäsche wiederholt. Das Kratzen und Aufsuchen von Räudestellen geschieht noch einmal mit der größten Genauigkeit. Ist die Räude sehr inveterirt, so muß in der Regel am 15. bis 20. Tage noch eine dritte Wäsche vorgenommen werden, bei welcher indeß die Lauge an Kalk oder Sublimat etwas schwächer genommen werden kann. Hat Jeder bei dem Baden der Schafe seine Schuldigkeit gethan, so kann die Schäferei als vollständig geheilt angesehen werden, indeß läßt das geringste Versehen oder Uebersehen voraussetzen, daß Spuren der Räude in der Schäferei zurückbleiben und eine weitere Ausbreitung der Krankheit vermitteln können. Die ganze Kur muß daher möglichst von einem Sachverständigen beaufsichtigt

Digitized by Google

und geleitet werden. Die Desinfektion wird jederzeit zwischen dem ersten und zweiten Bade ausgeführt. Die Kratzen sind in der Weise zu bereiten, daß Hölzer in Form von gewöhnlichen Schmierbürsten mit einem Handstiel angefertigt und diese, statt der Borsten, mit halben Schloßnägeln versehen werden. Mit diesen werden die Räudeschorfe ausgekratzt. Anfangs sind die Nägelspitzen etwas scharf und verletzen leicht die Haut, weshalb das Kratzen vorsichtig ausgeführt werden muß, später glätten sich die Spitzen ab und sind dann die Kratzen dem Zwecke entsprechend. Die mit dem Baden verbundenen Behandlungsweisen können bei kalter Jahreszeit bei trächtigen Thieren und vollem Wollstampel nicht mit Erfolg angewendet werden. Während der Anwendung der vorgenannten Heilmittel muß die Fütterung eine nahrhafte, leicht verdauliche und mit guter Wartung in reinlichen Stallungen verbunden sein.

Anhang II.

Die Räude bei Schafen ist sowie bei den Thieren überhaupt eine nur durch Milben erzeugte und unterhaltene Hautkrankheit. Sie erzeugt sich durch Ansteckung dadurch, daß diese Räudemilben von räudekranken Schafen, oder durch verschiedene Zwischenträger auf gesunde Schafe übertragen werden, wo sie dann durch Stiche in die Haut kleine linsengroße Knötchen erzeugen, aus welchen sich Pusteln, gelblich braune Schorfe und im weitern Verlaufe selbst Borken bilden, unter welchen die Milben leben, ihre Eier legen und sich dadurch rapide vermehrend immer weiter verbreiten. Das auffallendste Symptom nach geschehener Ansteckung ist das heftige Jucken an solchen Stellen, so daß die Thiere bei Berührung derselben mit dem Maule bebbern, sich an allen Gegenständen fortwährend reiben, sich dort kratzen und beknabbern, so daß an solchen Stellen dann bald die Wolle verworren und bleich erscheint, sich von der Haut ablöst und als Locke über dem Vließ hervorhängt. Scheitelt man an solchen Stellen die Wolle auseinander, so finden sich die oben bezeichneten Knötchen, Pusteln und Schorfe mit der Milbenbrut auf der Haut, welche im weitern Verlaufe an Umfang zunehmen und mit der Zeit größere, von der Wolle entblößte Stellen bilden, an welchen die Haut verreckt, faltig, rissig und schrundig wird, und die mit weißlichen Schuppen und den bezeichneten Schorfen und Borken bedeckt sind, unter welchen sich oft näſſende, und später selbst jauchige Stellen mit Geschwürbildung finden. Im weitern Verlaufe der Krankheit verbreiten sich diese kranken Hautstellen mit ihrer Milbenbrut so sehr, daß die Thiere sich fortwährend reiben, vom Fressen ablassen und oft selbst in Kachexie verfallen, wenn keine entsprechende Kur veranlaßt wird.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

477) Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebene Nachweisung ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige an die kompetenten landräthlichen und städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar k. J. an uns einzureichen.

Stettin, den 17. Dezember 1867.

Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

478) Die Zahlung der Zinsen auf fällige Zinskoupons zu Pommerschen Pfandbriefen erfolgt für den Weihnachtstermin dieses Jahres bei unserer hiesigen Kasse vom 2. bis incl. 31. Januar 1868 in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage. Den präsentirten Koupons ist ein summarisches Verzeichniß, geordnet nach Stückzahl und Betrag der einzelnen Koupons, beizufügen.

Stettin, den 16. Dezember 1867.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

479) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie VII No. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1868 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Rekognitionsscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört,

der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert. Der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1867.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kourant-Pfandbriefe.

Groß-Boschpol, Lauenburger Kreises, No. 37 à 50 Thlr, No. 56 à 25 Thlr., No. 87 à 25 Thlr.
Janow, Anklamer Kreises, No. 23 à 25 Thlr.
Ruschitz, Stolper Kreises, No. 50 à 100 Thlr., No. 51 à 100 Thlr., No. 65 à 50 Thlr., No. 66 à 50 Thlr.
Sarbske, Lauenburger Kreises, No. 37 à 100 Thlr., No. 45 à 25 Thlr.
Vardezin, Naugarder Kreises, No. 153 à 100 Thlr.
Darsin, Stolper Kreises, No 4 à 100 Thlr.
Darsow, Stolper Kreises, No. 10 à 50 Thlr., No. 19 à 50 Thlr.
Staffelde, Randower Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Zirchow b, Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Bergen, Belgarder Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

480) Mit dem 1. Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Spezialtarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr in Kraft. Dieser Tarif beruht auf dem Einheitssatze von 1,35 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für 100 Centner und findet auf alle dergleichen Transporte Anwendung, soweit nicht die außerdem schon für Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Siedesalz von Halle a. S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Staßfurt, bestehenden billigeren Spezial-Tarife (siehe V No. 9 Litr. f und g Seite 17/18 des seit 1. Oktober d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) der Frachtberechnung zum Grunde gelegt werden. Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 14. Dezember 1867.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der provisorische Lehrer Kant zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Schmidt zu Wolfshorst ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Manteuffel zu Stettin ist fest angestellt worden.

In Greifenhagen, Synode Greifenhagen, ist der Lehrer Riecke fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Bruse zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Ganske zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Gehrke zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Schröder II zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Liermann zu Rosenfelde ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Knüppel zu Schinchow ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Wille zu Stargord ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Hintz zu Naugard ist fest angestellt worden.

In Groß-Justin, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer bei der Gemeinde der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Groth zu Gollnow ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Sperendiano zu Gollnow ist fest angestellt.

Der provisorische Organist und zweite Lehrer Kube zu Gelchen ist fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Sauzin, Synode Usedom, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Stelle des Landschafts-Deputirten, Grafen von Wartensleben auf Schwirsen, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist der bisherige Hülfs-Deputirte Spiller auf Königsmühl zum Landschafts-Deputirten des Flemmingschen Kreises gewählt worden.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, General-Landschafts-Direktor von Kölle r auf Cantreck, für das Geschäftsjahr 1868—1869 wiedergewählt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Verzeic

der am 7. Dezember 1867 gezogenen, durch die Beka
der Staatsschulden von demselben Tage zur baare
Schuldverschrei

der fünfprocentigen Staats-A

(Zehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Co

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1416 bis 1420. 1822
4863 bis 4867. 5108 bis 5112. 5977 bis 59
bis 6548. 7003 bis 7007. 8170 bis 8173. 8

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1341 bis 1350. 3090 b
5398 bis 5407. 7612 bis 7621. 8082 bis 8
12799 bis 12808. 14592 bis 14601. 19884 b

Lit. C. à **200** Rthlr. № 2776 bis 2800. 3051 bis
17432 bis 17456. 22032 bis 22056. 22307 b

Lit. D. à **100** Rthlr. № 1551 bis 1600. 13051
15400.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 4101 bis 4200. 7001 bis 7

Verzeich

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldver

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	N
		S
		sch

(Wegen der in

652.

6707.	8	8610
8283.	8	1038
734.	3	6550
927.	7	7355
1122.	7	8780
1652. 72. . . .	8	94.
1969.	8	8815
3459. 61. . . .	8	8827
6381. 84. 92. .	5	9041
684. 97.	3	1013
825. 32. 39. . .	5	1049
2752. 68. 82. .	7	1083
6082. 85 bis 87.	4	1180
7419. 22. . . .	5	1405
10112. 20. 31.	7	1410
1004. 25. 59.		254
68. 77.	6	64.
1925. 27. 98.		271
32. 37. 40. 72.		450
85.	8	72.
2504. 29. 40.	8	500

Digitized by Google

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

(der 9. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 6. Juni 1867.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
. . . . .	8	657.	2	3017.	7	5609.	3	8081 bis 85. . .	4		

Lit. B. à 500 Rthlr.

bis 14. . .	8	10707.	7	12480.	7	16148. 49. . . .	5	16819.	5	18348.	8
4. 55. . .	5	10836.	6	16138.	8						

Lit. C. à 200 Rthlr.

. . . . .	7	10339 bis 41. .	6	13995.	7	17710.	4	21255. 58. 73.		24143. 45. . . .	8
2. 64. 73. .	5	10569.	5	14026. 27. 33. .	4	17836.	7	74.	5	24205. 10. 20. .	6
bis 83. 88.		11040. 53. 54. .	8	14156. 69. 70. .		17976.	3	21672.	6	24292 bis 94. .	3
. . . . .	8	11382. 85. 88.		78.	7	18228. 31. . . .	8	22807. 11. 13.		24300.	3
22. . .	6	99.	7	16567. 68. . .	5	18957.	4	18.	8	25831. 38. . . .	4
. . . . .	8	11400.	7	17218.	6	20799.	6	24133. 41. 42.	8	28527.	3
. . . . .	4	12925.	3								

Lit. D. à 100 Rthlr.

88. 48. . . .	7	14801. 8. 15.		17626. 38 bis		18315. 23. 28. .	7	21244.	2	22514. 25. . . .	8
21.	6	26. 38. 40. . .	4	40. 49. 50. 53		19853. 63. . . .	5	22102. 23. 27.		23010.	2
9. 83. . . .	6	16953. 55. 56.		bis 57. 83. 84.		20404. 13. 28. .	4	32. 34. 37. 45.		24779. 81. 93.	
99. 29. . . .	6	75. 82. 96. 98.	8	99.	8	20809. 16. 20.		47. 49. . . .	8	94.	7
4. 25. 49. .	4	17000.	8	17706. 17. 24.		21. 28. 29. 34.	8	22502. 5. 9. 11.	8	26509.	3
52. 65. 82. .	8	17602. 4. 6. 8.	8	47.	6						

Lit. E. à 50 Rthlr.

4. 44. 53.		5015. 19. 27.		6965. 74 bis 77.	5	16027. 28. 44.		18135. 55. 72.		20118. 22. 33.	
78. 89. . .	8	33. 43. 50. 55.		7513 bis 15. . .	5	48 bis 50. 52.		91. 92. . . .	8	37. 59. . . .	8
1. 12. 63. .	3	58. 62. 79. 99.	7	9601. 10. 30.		55. 56. 91. 92.	6	19512. 22. 28.		22302. 8. 18.	
4. 43. 60.		6907 bis 9. 11		35.	6	18105. 8. 10.		60. 61. 79. . .	7	46 bis 49. 61.	
86.	5	bis 18. 39. 44.	5	11277.	4	12. 13. 17. 18.	8	20102. 14. 17.	8	62. 66. 67. 80.	7
6. 9. 12. 14.	7										

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google